

# Bezirksregierung Detmold



25.4-34-01-2/07

## Planfeststellungsbeschluss

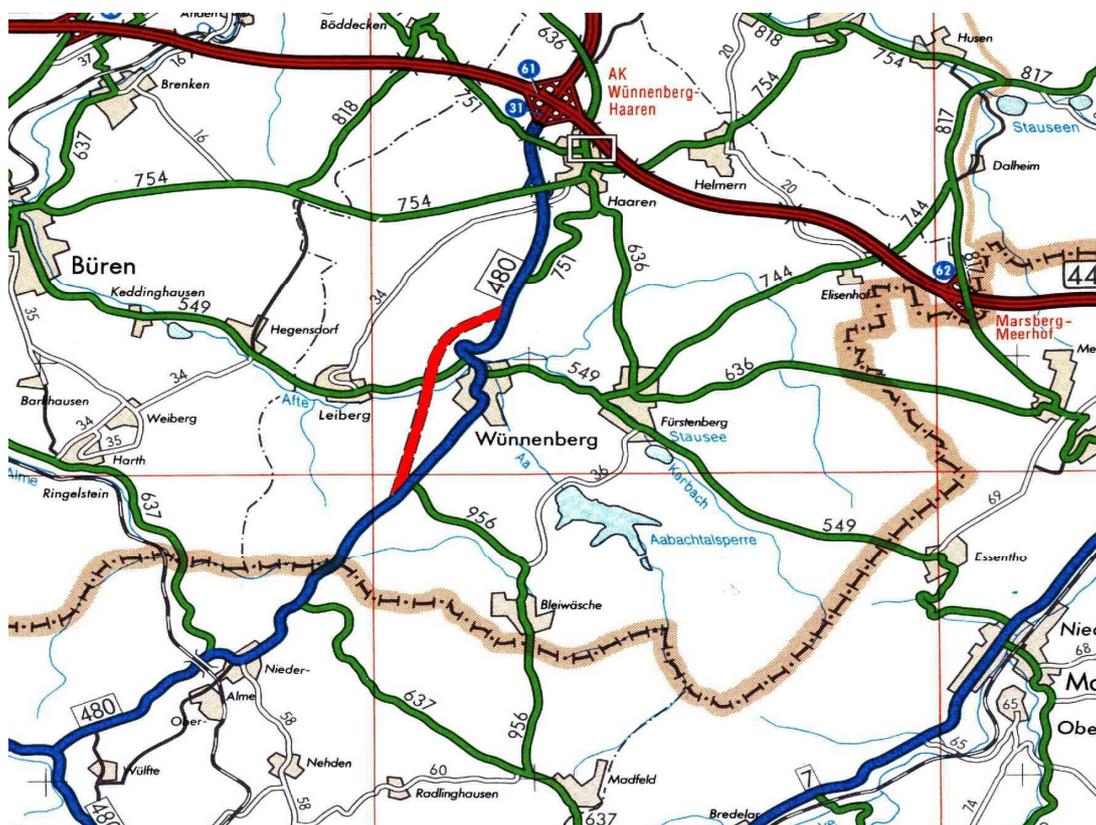
für den Neubau

der B 480 / Ortsumgehung Bad Wünnenberg

von Bau-km 0,000 bis Bau-km 6,803

Detmold, den 05.12.2011

# Übersichtskarte



## Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

ABBGB NRW	Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Bürgerlichen Gesetzbuch
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIN	Deutsche Industrie Norm
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DV FStrG	Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes
EAHV 93	Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen, Ausgabe 1993
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz)
FFH-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
LAfAO	Landesamt für Agrarordnung NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LÖBF	Ehemalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes NRW
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) des Landes Nordrhein-Westfalen
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
MLuS 05	Merkblatt über Luftverunreinigung an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MUNLV	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung
MWMEV	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW
NSG	Naturschutzgebiet
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
PlafeR 07	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2007, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2007)
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung
RAS-LP 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung, Ausgabe 1996;
RAS-LP 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RWBA	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
StrWG NRW	Straßen und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
SüwVKan	Selbstüberwachungsverordnung Kanal
MBI. NRW	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
TKG	Telekommunikationsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen

UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Verkehrslärmschutzrichtlinien)
V-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG, Vogelschutzrichtlinie)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

# Inhaltsverzeichnis

Übersichtskarte.....	2
Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis.....	3
<b>A. Entscheidung.....</b>	<b>11</b>
1. <b>Feststellung des Plans.....</b>	<b>11</b>
2. <b>Planunterlagen.....</b>	<b>11</b>
3. <b>Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG .....</b>	<b>18</b>
3.1 Tenor, Kostenentscheidung.....	18
3.2 Rechtsgrundlagen der Erlaubnis .....	19
3.3 Allgemeine Angaben, Lage und Art der Einleitungen.....	19
3.4 Zweck der Einleitungen .....	22
3.5 Umfang der Einleitungen .....	22
3.6 Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis .....	22
3.7 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis .....	26
4. <b>Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschaftsschutzes .....</b>	<b>27</b>
5. <b>Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss .....</b>	<b>27</b>
5.1 Allgemeines und Schutzmaßnahmen.....	27
5.2 Allgemeine Unterrichtungspflichten .....	29
5.3 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis).....	29
5.4 Bodenschutz und Altlasten .....	31
5.5 Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz.....	32
5.6 Landwirtschaft.....	39
5.7 Forstwirtschaft .....	41
5.8 Bodendenkmalschutz .....	41
5.9 Arbeitsschutz .....	42
5.10 Kampfmittelfunde.....	42
5.11 Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationsanlagen.....	43
5.11.1 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren-Marsberg.....	43
5.11.2 Trink- und Brauchwasserleitungen des Wasserverbandes Aabach-Talsperre .....	44
5.11.3 Sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen, Allgemeines.....	49
5.12 Inanspruchnahme von Grundstücken .....	50
5.13 Jagdausübung .....	50
5.14 Aktualisierung der Planunterlagen.....	50
5.15 Ausführungsplanung.....	51
6. <b>Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen .....</b>	<b>52</b>
6.1 Verfahrenseinwendungen.....	52
6.2 Präkludierte Einwendungen.....	52
6.3 Berücksichtigte Einwendungen und Stellungnahmen .....	53
6.4 Sonstige Einwendungen und Forderungen .....	54

6.5	Einzeleinwendungen Grundstücksbetroffener.....	55
7.	<b>Zusagen, Zusicherungen des Vorhabensträgers</b> .....	55
<b>B.</b>	<b>Begründung</b> .....	58
1.	<b>Das Vorhaben</b> .....	58
2.	<b>Vorgängige Verfahren</b> .....	59
3.	<b>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</b> .....	60
3.1	Einleitung des Verfahrens .....	60
3.2	Auslegung der Planunterlagen .....	60
3.3	Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange.....	61
3.4	Planänderungen .....	62
3.5	Erörterungstermin.....	66
3.6	Deckblatt „B“ und sonstige Planunterlagen .....	67
4.	<b>Verfahrensrechtliche Bewertung</b> .....	68
4.1	Notwendigkeit der Planfeststellung .....	68
4.2	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.....	69
4.3	Anhörungsverfahren .....	69
4.4	Umfang der Planfeststellung .....	71
5.	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	73
5.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG .....	73
5.2	Beschreibung der Umwelt .....	75
5.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) .....	79
5.3.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope .....	79
5.3.2	Schutzgut Boden .....	89
5.3.3	Schutzgut Wasser.....	92
5.3.4	Schutzgut Luft.....	97
5.3.5	Schutzgut Klima.....	99
5.3.6	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung .....	100
5.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	104
5.3.8	Schutzgut Mensch .....	106
5.3.9	Wechselwirkungen.....	108
5.4	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG) .....	108
5.4.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope .....	109
5.4.2	Schutzgut Boden .....	112
5.4.3	Schutzgut Wasser.....	113
5.4.4	Schutzgut Luft.....	114
5.4.5	Schutzgut Klima.....	114
5.4.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung .....	114
5.4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	115
5.4.8	Schutzgut Mensch .....	115
5.5	Zusammenfassung .....	116
6.	<b>Materiell-rechtliche Bewertung</b> .....	118

6.1	Planrechtfertigung / Verkehrliche Bedeutung des Vorhabens .....	118
6.1.1	Planrechtfertigung.....	118
6.1.2	Verkehrsentwicklung auf der B 480n und im angrenzenden Straßennetz .....	122
6.1.3	Verkehrstechnische Planungsziele.....	130
6.2	Planungsleitsätze.....	131
6.3	Raumordnung / Land- und Regionalplanung .....	132
6.4	<b>Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz</b> .....	133
6.4.1	<b>Artenschutz</b> .....	134
6.4.1.1	Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes / Verbotstatbestände .....	134
6.4.1.2	Prüfmethodik / Bestandserfassung .....	137
6.4.1.3	Planungsrelevante Arten .....	146
6.4.1.4	Prüfung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes im Einzelnen 149	
6.4.1.4.1	Avifauna.....	150
6.4.1.4.2	Fledermäuse.....	165
6.4.1.4.3	Sonstige Säugetiere .....	170
6.4.1.4.4	Amphibien und Reptilien.....	171
6.4.1.4.5	Sonstige Arten (Fische und Edelkrebs).....	173
6.4.1.4.6	Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG.....	174
6.4.2	<b>Europäisches Naturschutzrecht / FFH-Gebietsschutz</b> .....	175
6.4.2.1	Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung .....	175
6.4.2.2	Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Afte“ .....	179
6.4.2.3	Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen .....	181
6.4.2.3.1	Allgemeine Grundsätze .....	181
6.4.2.3.2	FFH-Gebiet DE-4515-303 „Leiberger Wald“ .....	186
	a) Lebensraumtyp „9110: Hainsimsen-Buchenwald“ .....	186
	b) Lebensraumtyp „9130: Waldmeister-Buchenwald“ .....	189
	c) Lebensraumtyp „91E0: Erlen- und Eschenwälder, Waldholzaunenwälder“ .....	197
	d) Lebensraumtyp „7220: Kalktuffquellen“ .....	199
	e) Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge.....	201
	f) Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Anhang II-Arten .....	206
6.4.2.3.3	FFH-Gebiet DE-4417-303 „Afte“.....	210
	a) Lebensraumtypen „3260: Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und „6430: Feuchte Hochstaudenfluren .....	210
	b) Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Anhang II-Arten .....	214
6.4.2.3.4	Zusammenfassung der Beeinträchtigungen und Bewertung ihrer Erheblichkeit für die FFH-Gebiete .....	215
6.4.3	<b>Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiete</b> .....	217
6.4.4	<b>Eingriffsregelung</b> .....	218
6.4.4.1	Rechtliche Grundlagen.....	218

6.4.4.2	Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen, angewandte Methodik	223
6.4.4.3	Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen	228
6.4.4.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	231
6.4.4.4.1	Ausgleichsmaßnahmen	232
6.4.4.4.2	Ersatzmaßnahmen	234
6.4.4.4.3	Gestaltungsmaßnahmen	236
6.4.4.4.4	Einwendungen gegen die Umsetzung der Eingriffsregelung und die Anwendung von ELES	237
6.4.4.4.5	Flächeninanspruchnahme für die Kompensationsmaßnahmen	248
7.	<b>Abwägung</b>	248
7.1	Grundsätzliches zur Abwägung	248
7.2	<b>Planungsvarianten / Trassenwahl</b>	250
7.2.1	Beschreibung der Trassenvarianten 4 bis 6	255
7.2.2	Variantenbewertung und -vergleich der UVS	256
7.2.3	Nullvariante	266
7.2.4	Wahl der Vorhabenstrasse	266
7.3	Einzelheiten der Baumaßnahme, Ausbaustandard	273
7.4	Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft	275
7.4.1	Allgemeines	275
7.4.2	Flächenverbrauch und Anschnittschäden	278
7.4.3	Existenzgefährdung	285
7.4.4	Ersatzland	295
7.4.5	Bodenordnungsverfahren	297
7.4.6	Wegenetz und Sonstiges	298
7.4.7	Wertminderungen, Übernahmeansprüche	301
7.5	Jagd	301
7.6	<b>Immissionsschutz</b>	302
7.6.1	<b>Lärmschutzbelange</b>	303
7.6.1.1	Rechtsgrundlagen	303
7.6.1.2	Methodik, Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel	306
7.6.1.3	Auswirkungen / Lärmschutzmaßnahmen	310
7.6.1.4	Summenpegelbildung	314
7.6.1.5	Hinweise zur lärmtechnischen Unterlage	315
7.6.2	<b>Luftschadstoffe</b>	316
7.6.2.1	Rechtsgrundlagen	316
7.6.2.2	Verfahren	316
7.6.2.3	Ergebnisse und Bewertung	318
7.6.3	Beeinträchtigungen während der Bauphase / Bauimmissionen	319
7.7	Grundwasser- und Gewässerschutz	322
7.8	Bodenschutz	325
7.9	Sonstige öffentliche Belange	326

7.9.1	Denkmalpflegerische Belange.....	326
7.9.2	Haushaltsrechtliche Belange .....	327
7.9.3	Forstwirtschaft .....	328
7.9.4	Kommunale Belange und Stellungnahmen .....	330
7.9.5	Kreis Paderborn.....	335
7.9.6	Wasserverband Aabach-Talsperre.....	335
7.10	<b>Private Belange / Anwohner- und Eigentümerbelange.....</b>	<b>336</b>
7.10.1	Gesundheit.....	337
7.10.2	Eigentum .....	337
7.10.3	Wertminderungen und Übernahmeansprüche.....	340
7.10.4	Sonstige mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum und Übernahmeansprüche	343
7.10.5	Sonstige private Einwendungen.....	345
8.	<b>Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten .....</b>	<b>394</b>
9.	<b>Abschließende Gesamtbewertung .....</b>	<b>395</b>
10.	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>395</b>
11.	Hinweise zum Entschädigungsverfahren .....	397
12.	Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses .....	398
13.	Hinweis auf die Auslegung des Plans .....	399

# A. Entscheidung

## 1. Feststellung des Plans

Der Plan zum Neubau der Ortsumgehung Bad Wünnenberg im Zuge der Bundesstraße 480 (B 480n) von Bau-km 0,000 bis Bau-km 6,803 wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Vorhabensträger und Träger der Straßenbaulast), Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Am Rippinger Weg 2, 33098 Paderborn, aufgestellten Plans erfolgt gem. § 17 FStrG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG NRW.

Straßenverkehrsbehördliche Verfügungen bzw. Anordnungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und bleiben einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

## 2. Planunterlagen

### 2.1 Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- a) Planunterlagen vom 12.11.2007, die in der Zeit vom 21.01.2008 bis einschließlich 20.02.2008 in der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich ausgelegt haben:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage/ Anlage-Nr.	Maßstab 1 : _____
1 a	Erläuterungsbericht vom 12.11.2007	1, S. 1 - 49	-
1 b	Variantenplan	1	25.000
2	Übersichtskarte	2	25.000
3	Übersichtslagepläne	3, Blatt 1 - 3	5.000

4	Übersichtshöhenpläne	4, Blatt 1 - 2	5.000 / 500
5 a	Bauwerksverzeichnis allgemein	5, Hefter 1, S. 1 - 114	-
5 b	Bauwerksverzeichnis Wassertechnik	5, Hefter 2, S. 1 - 19	-
5 c	Bauwerksverzeichnis Landschafts- pflege	5, Hefter 3, S. 1 - 40	-
5 d	Bauwerksverzeichnis Versorgungs- leitungen	5, Hefter 4, Blatt 1 - 19	-
6	Straßenquerschnitte	6, Blatt 1 - 5	50
7	Lagepläne	7, Blatt 1 -14, Blatt 15, Blatt 16	1.000 2.000 1.000
8	Höhenpläne	8, Blatt 1, 1.1, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 3, 3.1, 4 - 6, 6.1, 6.2, 7, 7.1, 7.2, 8, 8.1 - 8.6, 9	jeweils 1.000 / 100
9	Lärmtechnische Unterlagen vom 12.11.2007, Erläuterungsbericht, Verkehrsdaten, Emissionsberechnungen, Berechnungsprotokolle, Übersichtslageplan, Lagepläne und Ausbauquerschnitt	11, 11.1 (S. 1 - 11), 11.2.1 (1 Seite), 11.2.2 (S. 1 - 2), 11.3 (S. 1 - 9), 11.4 (Blatt 1 - 2), 11.5 (Blatt 1 - 4), 11.6 (1 Blatt)	- - - - 5.000 1.000 50
10	Schadstoffabschätzungen, Erläuterungsbericht und Ergebnistabellen vom 12.11.2007	15, S. 1 - 4 und S. 1 - 4	- - -
11 a	Grunderwerbsverzeichnis vom 12.11.2007	9, S. 1 - 53	-
11 b	Grunderwerbspläne	10, Blatt 1 - 16	1.000
12 a	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 12.11.2007,	12	

	Erläuterungsbericht, Karten Biotoptypen, faunistische Funktionsräume und besondere Schutzwürdigkeiten, Karten Konflikte mit Lebensraum- funktionen, Karten abiotische Grundlagen, Be- stand und Konflikte, Karten landschaftsästhetische Raumeinheiten und prägnante Land- schaftsstrukturen, Karten Konflikte mit der Land- schaftsästhetik, Karten Maßnahmen, Übersichtsdar- stellung, Karten Maßnahmen, Detaildarstel- lung und Karten Gestaltungsquerschnitte	12.1, S. 1 - 201 12.2.1, Blatt 1 - 2 12.2.2, Blatt 1 - 2 12.3, Blatt 1 - 2 12.4.1, Blatt 1 - 2 12.4.2, Blatt 1 - 2 12.5, Blatt 1 - 2 12.6, Blatt 1 - 14 und 15 12.7, Blatt 1 - 2	- 5.000 5.000 5.000 5.000 5.000 5.000 5.000 2.000 100
12 b	Artenschutzbeitrag zum LBP vom 12.11.2007, Erläuterungsbericht, Karte Lage und Abgrenzung der FFH-Gebiete Afte und Leiberger Wald, Karte Lage und Abgrenzung von Biotopkatasterflächen, Karte Höhlen- und Horstbaumkartie- rung sowie Fledermausaktivitäten, Karte Vermeidungsmaßnahmen für streng geschützte Arten und Karte Ansicht Vermeidungsmaß- nahmen für streng geschützte Arten	12.8 12.8, S. 1 - 111 12.9 12.10 12.11 12.12 12.13	- 10.000 25.000 2.000 2.000 1.000
12 c	LBP, Verträglichkeitsstudie nach der FFH-Richtlinie vom März 2000 in der aktualisierten Fassung vom 12.11.2007,	12.14	-

	Erläuterungsbericht und Standard-Datenbögen als Anhang, Karte FFH-Gebiet Leiberger Wald, Karte FFH-Gebiet Afte, Karte Biotopkataster, Konfliktplan Leiberger Wald, Konfliktplan Afte, Maßnahmenplan Leiberger Wald, Maßnahmenplan Afte und Ansicht Brückenbauwerk	12.14, S. 1 - 76 und Anhang, 12.15, Blatt 1 a 12.15, Blatt 1 b 12.15, Blatt 2 12.15, Blatt 3 a 12.15, Blatt 3 b 12.15, Blatt 4 a 12.15, Blatt 4 b 12.15, Blatt 5	- 10.000 10.000 25.000 2.000 2.000 2.000 2.000 1.000
13 a	Wassertechnischer Entwurf vom 12.11.2007, Lage und Mengen der Einleitungen, Erläuterungsbericht wassertechni- sche Untersuchung, Übersichtslagepläne, Lagepläne, Ermittlung der Wassermengen, Bemessung der Regenrückhaltebe- cken, Bemessung der Regenrückhaltegrä- ben, Bemessung der Gräben, Mulden und Durchlässe und Lagepläne RRB 1, 2 und 3	13 13.1 13.2 13.3, Blatt 1 - 2 13.4, Blatt 1 - 9 13.6, S. 1 - 2 13.7, S. 1 - 6 13.8, S. 1 - 32 13.9, S. 1 - 2 13.10, Blatt 1 - 3	- - - 5.000 1.000 - - - - 250
13 b	Wassertechnische Sachverhalte, hydraulischer Nachweis der Einlei- tungsmenge, Wassermengenermittlung und Leis- tungsnachweis, Erlaubnisanträge, Übersichtspläne	14 14.1 14.1.1 14.2, S. 1 - 10 14.3, Blatt 1 - 2	- - - - 5.000
14	Verkehrsuntersuchung vom Sep- tember 2001	S. 1 - 17 und An- lagen 1 - 9.11	-

Informativ mit ausgelegt hat des Weiteren auch die der Erstellung der Planunterlagen vorausgegangene Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des ehemaligen Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege vom September 1995.

b) Unterlagen mit den Planänderungen des Deckblatts „A“ vom 15.10.2009, in das Verfahren eingebracht am 15.12.2009:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Unterlage/ Anlage-Nr.	Maßstab 1 : ____
15	Erläuterungsbericht vom 15.10.2009	1, S. 1 - 9	-
16	Übersichtskarte	2	25.000
17	Übersichtslagepläne	3, Blatt 1 und 2 Blatt 4	5.000 25.000
18 a	Bauwerksverzeichnis allgemein	5, Hefter 1, S. 1 - 18	-
18 b	Bauwerksverzeichnis Wassertechnik	5, Hefter 2, S. 1 - 2	-
18 c	Bauwerksverzeichnis Landschaftspflege	5, Hefter 3, S. 1 - 38	-
18 d	Bauwerksverzeichnis Versorgungsleitungen	5, Hefter 4, Blatt 1 - 20	-
19	Lagepläne	7, Blatt 1 - 9 Blatt 11 und 13 Blatt 17 - 19	1.000 1.000 2.500
20	Höhenpläne	8, Blatt 1, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 7, 8, 8.1, 8.3 und 8.5	jeweils 1.000 / 100
21 a	Grunderwerbsverzeichnis	9, S. 1 - 60	-
21 b	Grunderwerbspläne	10, Blatt 1 - 9 Blatt 11 und 13 Blatt 17 - 19	1.000 1.000 2.500
22	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 15.10.2009, Erläuterungsbericht,	12 12.1, S. 1 - 134	-

	Karten Biotoptypen, faunistische Funktionsräume und besondere Schutzwürdigkeiten,	12.2.1, Blatt 1 - 2	5.000
	Karten Konflikte mit Lebensraumfunktionen,	12.2.2, Blatt 1 - 2	5.000
	Karten Maßnahmen, Übersichtsdarstellung,	12.5, Blatt 1 - 2	5.000
	Karten Maßnahmen, Detaildarstellung und	12.6, Blatt 1 - 9, 11, 13, und 17 - 19	1.000 1.000 2.500
	Untersuchung der Fledermausfauna	12.8, S. 1 - 44	-
23 a	Wassertechnischer Entwurf, Lage und Mengen der Einleitungen, Erläuterungsbericht wassertechnische Untersuchung, Übersichtslagepläne, Lagepläne,  Ermittlung der Wassermengen, Bemessung der Regenrückhaltebecken, Bemessung der Regenrückhaltegräben, Bemessung der Gräben, Mulden und Durchlässe und Lageplane RRB 1	13.1 13.2, S. 1 -10  13.3, Blatt 1 - 2 13.4, Blatt 1, 2, 7, 8 und 9 13.6 13.7, S. 1 - 2 13.8, S. 1 - 4 13.9 13.10, Blatt 1	- - 5.000 1.000 1.000 - - - - - 250
23 b	Wassertechnische Sachverhalte, hydraulischer Nachweis der Einleitungsmenge, Wassermengenermittlung und Leistungsnachweis, Erlaubnisantrag, Übersichtspläne	14 14.1  14.1.1  14.2, S. 1 - 5 14.3, Blatt 1 - 2	- - - - - 5.000

c) Unterlagen mit den Planänderungen des Deckblatts „B“ vom 27.10.2011, in das Verfahren eingebracht am 10.11.2011:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Maßstab 1 : ____
24	Erläuterungsbericht	S. 1 - 2	-
25	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1 bis 9 und 11 sowie für die Maßnahme „FFH 1“	zu Nr. 12.a	-
26	Anlage zum Maßnahmenblatt „FFH 1“ (Lageplan)	zu Nr. 12.a	-
27	Monitoring-Untersuchung zum Bestand der Offenlandarten der Avifauna	zu Nr. 12.a und 12.b, S. 1 - 11	-
28	Monitoring-Untersuchung zum Bestand der Offenlandarten der Avifauna, Bestand- und Maßnahmen	zu Nr. 12.a und 12.b	10.000

d) sonstige planfestgestellte Unterlagen:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Maßstab 1 : ____
29	Ergänzung vom 15.08.2011 des Artenschutzfachbeitrages vom 12.11.2007 („Art für Art-Betrachtungen“ für 6 Arten der Avifauna)	12.8	-
30	Ergänzende wasserrechtliche Sachverhalte - hydraulischer Nachweis der Einleitungsmenge, - Wassermengenermittlung, - Erlaubnisanträge, - Übersichtslageplan Blatt 2 und Gewässerdaten vom 22.03.2011	14	-
		14.1	-
		14.1.1	-
		14.2	-
		14.3	5.000
		14.4	-

## 2.2

**Sonstige Unterlagen, die außerhalb der Planänderungen der Deckblätter „A“ und „B“ ergänzend in das Verfahren eingebracht worden sind:**

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Maßstab 1 : ____
31	ergänzende Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie und zum LBP vom 10.08.2010, Anlage 1 zur Gegenäußerung zur Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde	zu Nr. 12.14	-
32	ergänzende Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-Gebiet DE-4515-3003 „Leiberger Wald“) vom 09.12.2010, Anlage 2 zur Gegenäußerung zur Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde	zu Nr. 12.14	-
33	ergänzende Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie vom 12.01.2011, aktualisiert am 16.08.2011, hinsichtlich der betriebsbedingten Schad- und Stickstoffdispositionen auf die vom Vorhaben potentiell betroffenen Lebensraumtypen, Anlage 3 zur Gegenäußerung zur Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde	zu Nr. 12.14	-

3. **Wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG**

3.1 **Tenor, Kostenentscheidung**

Dem Vorhabensträger, dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, vertreten durch die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Am Rippinger Weg 2, 33098 Paderborn, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der wassertechnischen Unterlagen vom 12.11.2007 in der Fassung der Planänderungen des Deckblatts „A“ vom 15.10.2009 und des Nachtrags vom 22.03.2011 im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn die **jederzeit widerrufliche Erlaubnis** erteilt,

auf den Straßenoberflächen des dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegenden Straßenneubauabschnitts der B 480n von Bau-km 0,000 bis Bau-km 6,803 anfallendes Niederschlagswasser unter Beachtung der Vorgaben dieser Erlaubnis über mit Tauchwand ausgestattete Regenklär- und -rückhaltebecken an den unter Ziffer 3.3 näher definierten und neu zu errichtenden Einleitungsstellen E 1, E 2 in die Golmeke bzw. das Gewässer „Auf dem Rügge“ sowie über vorhandene Einleitungsstellen (E 3 und E 4.1 bis E 4.3) in die Afte und ein namenloses Gewässer zur Wiele einzuleiten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt **unbefristet**, steht jedoch gemäß § 18 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie gem. § 13 Abs. 1 S. 1 WHG unter dem Vorbehalt nachträglicher Anforderungen.

Die Anlagen zur Gewässerbenutzung im Rahmen dieser Erlaubnis sind entsprechend den vorgelegten Plänen, Beschreibungen und Berechnungen sowie unter Beachtung der in dieser Erlaubnis Niederschlag findenden Nebenbestimmungen fertig zu stellen, in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu betreiben.

### 3.2 **Rechtsgrundlagen der Erlaubnis**

- §§ 1 bis 3, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10 bis 13, 18 Abs. 1, 23, 46 bis 48 und 54 ff WHG
- § 19 Abs. 1 und 3 WHG i. V. m. § 140 LWG und der ZustVU

### 3.3 **Allgemeine Angaben, Lage und Art der Einleitungen**

#### 3.3.1 **Einleitungsstelle E 1 (neu)**

Gewässer:	Golmeke
Gewässerstationierungskarte GSK 25:	4418
Flussgebietskennzahl:	278.245
Gemarkung:	Bad Wünnenberg
Flur:	10
Flurstück:	35
Stationierung:	2,760 km
Rechtswert:	3477424
Hochwert:	5707465

Die Einleitung erfolgt mit natürlichem Gefälle über Mittelwasser vom linken Ufer über ein offenes Gerinne.

### 3.3.2 neue Einleitungsstelle E 2 (neu)

Gewässer:	Auf dem Rügge zur Afte
Gewässerstationierungskarte GSK 25:	4418
Flussgebietskennzahl:	278.245
Gemarkung:	Bad Wünnenberg
Flur:	12
Flurstück:	196
Stationierung:	10,400 km der Afte + 1,520 km
Rechtswert:	3478035
Hochwert:	5709257

Die Einleitung erfolgt mit natürlichem Gefälle über Mittelwasser vor Kopf über eine Rohrleitung DN 300.

### 3.3.3 Einleitungsstelle E 3 (vorhanden)

Gewässer:	Afte
Gewässerstationierungskarte GSK 25:	4418
Flussgebietskennzahl:	278.245
Gemarkung:	Bad Wünnenberg
Flur:	12
Flurstück:	935
Stationierung:	3,200 km
Rechtswert:	3477809
Hochwert:	5709472

Die Einleitung erfolgt mit natürlichem Gefälle über Mittelwasser vom linken Ufer über eine Rohrleitung DN 500.

#### 3.3.4 Einleitungsstelle E 4.1 (vorhanden)

Gewässer:	namenloses Gewässer zur Wiele
Gewässerstationierungskarte GSK 25:	4418
Flussgebietskennzahl:	278.241
Gemarkung:	Bad Wünnenberg
Flur:	3
Flurstück:	193
Stationierung:	2,300 km der Wiele + 2,000 km
Rechtswert:	3479953
Hochwert:	5712116

Die Einleitung erfolgt mit natürlichem Gefälle über Mittelwasser vom rechten Ufer über ein offenes Gerinne.

#### 3.3.5 Einleitungsstelle E 4.2 (vorhanden)

Gewässer:	namenloses Gewässer zur Wiele
Stationierungskarte GSK 25:	4418
Flussgebietskennzahl:	278.241
Gemarkung:	Bad Wünnenberg
Flur:	3
Flurstück:	242
Stationierung:	2,300 km der Wiele + 2,000 km
Rechtswert:	3479989
Hochwert:	5712096

Die Einleitung erfolgt mit natürlichem Gefälle über Mittelwasser vom rechten Ufer über ein offenes Gerinne.

#### 3.3.6 Einleitungsstelle E 4.3 (vorhanden)

Gewässer:	namenloses Gewässer zur Wiele
Stationierungskarte GSK 25:	4418
Flussgebietskennzahl:	278.241
Gemarkung:	Bad Wünnenberg
Flur:	3

Flurstück:	243
Stationierung:	2,300 km der Wiele + 2,000 km
Rechtswert:	3480004
Hochwert:	5712090

Die Einleitung erfolgt mit natürlichem Gefälle über Mittelwasser vom rechten Ufer über ein offenes Gerinne.

#### 3.4 **Zweck der Einleitungen**

Die Einleitungen dienen der Entsorgung von auf den Straßenoberflächen der B 480n / Ortsumgehung Bad Wünnenberg (vgl. Übersichtspläne über die Einzugsgebiete in den wassertechnischen Unterlagen) anfallendem Niederschlagswasser, die vorhandenen Einleitungen E 3, E 4.1, E 4.2 und E 4.3 auch der Entsorgung von auf der L 549 und der L 751 anfallendem Niederschlagswasser.

#### 3.5 **Umfang der Einleitungen**

Der zulässige und erlaubte Umfang der Einleitungen beträgt

- an der Einleitungsstelle E 1 eine Menge von 171,7 l/s,
- an der Einleitungsstelle E 2 eine Menge von 7,5 l/s,
- an der Einleitungsstelle E 3 eine Menge von 228,0 l/s,
- an der Einleitungsstelle E 4.1 eine Menge von 80,0 l/s,
- an der Einleitungsstelle E 4.2 eine Menge von 58,0 l/s und
- an der Einleitungsstelle E 4.3 eine Menge von 14,0 l/s.

Der Festlegung der Einleitungsmengen liegt das maßgebliche Bemessungsregenereignis (125 l/s x ha, Regendauer 15 min und  $n = 1$ ) zugrunde.

#### 3.6 **Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

- 3.6.1 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand der Einleitungsgewässer nachteilig zu beeinflussen.

- 3.6.2 Das zur Einleitung vorgesehene Abwasser ist von sämtlichen in Schmutzfängern unter Schachtabdeckungen, in den Schlammräumen oder Schlammeimern der Straßenabläufe zurückhaltbaren Stoffen freizuhalten.
- 3.6.3 Öle und andere wassergefährdende Stoffe (hierzu zählen u. a. auch Heizöl, Säuren, Laugen und lösemittelhaltige Stoffe), die in den zugehörigen Einzugsgebieten infolge Unfall, Undichtigkeit, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind aufzufangen – entsprechende Auffang- bzw. Rückhaltevorrichtungen oder sonstige geeignete Vorrichtungen sind vorzuhalten – und schadlos zu beseitigen.
- 3.6.4 Über Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die befürchten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen können, ist unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn zu informieren (Sofortmeldung, vgl. auch § 57 Abs. 3 S. 4 LWG). Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des Schadensereignisses sind bei der Meldung so genau wie möglich anzugeben.
- 3.6.5 Alle zur Einleitung führenden Abwasseranlagen, zu denen u. a. auch die Einläufe, Schmutzfänger, Schlammeimer, Mulden, Rückhaltegräben, Überläufe sowie die Regenklär- bzw. Regenrückhaltebecken und die gesamte sonstige offene oder verrohrte Kanalisation gehören, sind ordnungsgemäß – mindestens den Vorgaben der SÜwVKan entsprechend – zu unterhalten und zu überwachen. Die Vorgaben des § 61 WHG zur Selbstüberwachung sind einzuhalten. Bei offenen Gräben- und Muldensystemen sind insoweit Sichtkontrollen im Rahmen der Streckenwartung ausreichend.
- Auftretende Missstände im Betrieb der Anlagen sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.
- 3.6.6 Alle Vorkommnisse einschließlich der durchgeführten Reinigungs-, Wartungs- und Kontrollarbeiten im Zusammenhang mit den Einleitungen und den zu den Einleitungen führenden Abwasseranlagen einschließlich der Retentionsbodenfilterbecken (wie z. B. die Wartung und Unterhaltung gem. Nebenbestimmung 3.6.5 oder etwaige Havarien) sind nachvollziehbar, z. B. in einem Betriebstagebuch, zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3.6.7 Es ist sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen in die Überwachung durch den Gewässerschutzbeauftragten, zu dessen Bestellung der Vorhabensträger gemäß § 21 a Abs. 1 WHG verpflichtet ist, einbezogen werden.

Ein Wechsel in der Person des bisher als Gewässerschutzbeauftragten Benannten ist der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn unter Beifügung des Fachkundenachweises mit dem Formblatt "Angaben zum Gewässerschutzbeauftragten" schriftlich anzuzeigen.

Der Gewässerschutzbeauftragte hat im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 65 WHG insbesondere auf die Einhaltung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften des WHG und des LWG einschließlich sonstiger auf diesen Gesetzen beruhender rechtlicher Vorgaben sowie die dieser Erlaubnis und ihrer Nebenbestimmungen hinzuwirken.

3.6.8 Die Abläufe der Regenklär- und -rückhaltebecken sind – z. B. durch den Einbau eines Absperrschiebers – so zu gestalten, dass sie im Falle einer Havarie unverzüglich verschlossen werden können, um den Ablauf verunreinigten Wassers in die Gewässer zu vermeiden.

Die Regenklär- und -rückhaltebecken sind einzufrieden, die Sohlen der Absetzbecken abzudichten.

3.6.9 Der Vorhabensträger und Einleiter hat für den gesamten Entwässerungsabschnitt der B 480n – soweit erforderlich, in Absprache mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn, dem zuständigen Ordnungsamt, der Feuerwehr sowie der Polizei – sicherzustellen, dass auch in einem Havariefall der Schutz der Gewässer gewährleistet wird. Es ist festzulegen, an welcher Stelle und durch wen ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind und sicherzustellen, dass die entsprechenden Maßnahmen im Bedarfsfall rechtzeitig umgesetzt werden können. Hierzu ist insbesondere die örtliche Feuerwehr in Funktion und Wirkungsweise der Entwässerungseinrichtungen einzuweisen und ihr zur Gefahrenabwehr Zugang zu den Anlagen einzuräumen.

3.6.10 Die Dimensionierung der Rückhaltegräben ist insbesondere im Hinblick auf die Fließzeiten zu überprüfen. Ihre konkrete Ausgestaltung sowie auch die der Re-

genklär- und -rückhaltebecken ist unter Beachtung der einschlägigen technischen, den Stand bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik konkretisierenden Regelwerke (z. B. des ATV/DVWK-Arbeitsblatts A 117) mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen.

- 3.6.11 Nach Fertigstellung der Abwasseranlagen (und vor deren Inbetriebnahme) sowie nach Fertigstellung sonstiger Maßnahmen an Gewässern ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn die Möglichkeit zur Bauzustandsbesichtigung einzuräumen.
- 3.6.12 Nach Fertigstellung der Einleitungsstellen und der zugehörigen Abwasseranlagen sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn bezüglich der Rückhaltebecken und der Einleitungsstellen Bestandspläne vorzulegen. Den Plänen sind die zur jeweiligen Einleitung gehörenden Daten (Gewässerstationierungskarte, Flussgebietskennzahl, Stationierung, Rechts- und Hochwert, Einleitungsmenge, Grundstücksbezeichnung mit Gemarkung, Flur und Flurstück, Art des Einleitungsbauwerks und Uferseite der Einleitung) beizufügen.
- 3.6.13 Bei der Bezirksregierung Detmold sind die Einleitungen nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Die in der vorstehenden Nebenbestimmung 3.6.12 beschriebene Datenübersicht (Gewässerstationierungskarte etc.) ist auch dieser Anzeige beizufügen.
- 3.6.14 Der Vorhabensträger und Einleiter ist verpflichtet, für sämtliche durch die Niederschlagswasserbeseitigung der B 480n entstehenden Schäden an den Gewässern aufzukommen.
- 3.6.15 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Unterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Erlaubnis zusammenhängen, sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn unverzüglich anzuzeigen.

Veränderungen bezüglich der Lage der Einleitungsstellen, der einzuleitenden Wassermengen bzw. der Größe der angeschlossenen Entwässerungsgebiete sowie sonstige Veränderungen der Entwässerungsanlagen, mit denen Auswirkungen auf die Qualität des einzuleitenden Niederschlagswassers verbunden sein können, bedürfen einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis.

3.6.16 Diese Erlaubnis und sämtliche dazugehörigen Unterlagen sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Gewässeraufsichtsbehörden sorgfältig und jederzeit zugänglich aufzubewahren.

### 3.7 **Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis**

3.7.1 Die Erlaubnis steht gem. § 18 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Nebenbestimmungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden oder Angaben oder Berechnungen in den wassertechnischen Unterlagen sich als fehlerhaft erweisen sollten.

3.7.2 Die Vorbehalte des § 13 WHG beinhalten insbesondere auch nachträgliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 c WHG). Insbesondere können bei wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit weitere Regenwasserbehandlungsanlagen oder auch weitere Rückhaltemaßnahmen nachträglich angeordnet werden.

3.7.3 Die Kosten der Überwachung der Gewässerbenutzung und etwaiger nachträglich gem. § 13 WHG angeordneter Maßnahmen gehen zu Lasten des Einleiters.

3.7.4 Auf die Bußgeldbestimmungen in § 103 WHG und § 161 LWG sowie auf die Strafbestimmungen der §§ 324 - 330 a des Strafgesetzbuches (StGB) wird hingewiesen.

3.7.5 Auf die Anzeigepflicht nach § 31 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Ggf. ist ein entsprechender Änderungsantrag erforderlich.

3.7.6 Im Rahmen der Regelungen des § 101 WHG sind behördliche Überwachungen der Gewässerbenutzungen sowie der zugehörigen Abwasseranlagen zu dulden. Dazu ist den beauftragten Vertretern der Wasserbehörden jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Die ggf. erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge sind zur Verfügung zu stellen.

3.7.7 Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Ungeachtet der wasserrechtlichen Bestimmungen und der Regelungen dieses Beschlusses sind daher alle Maß-

nahmen zu treffen, die im Zusammenhang mit den Einleitungsstellen, den Einleitungsbauwerken und den Einleitungen selbst zur allgemeinen Gefahrenabwehr für Leib und Leben Dritter notwendig sind. Sich aus der Umgebung der Einleitungsstelle heraus ergebende oder ggf. künftig entstehende Gefährdungspotentiale sind zu berücksichtigen.

Soweit dies erforderlich sein sollte, sind insbesondere die Einleitungsbauwerke mit geeigneten Einstiegssicherungen zu versehen.

3.7.8 Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG.

3.7.9 Diese Hinweise ergehen unbeschadet weiterer Rechtsvorschriften, die gesetzliche Gebote oder Verbote beinhalten.

#### 4. **Ausnahmen und Befreiungen von Verboten des Landschaftsschutzes**

Von den Festsetzungen des Landschaftsplanes Büren - Wünnenberg des Kreises Paderborn vom 21.12.1996 in seiner aktuellen Fassung vom 22.03.2007 für

- das Landschaftsschutzgebiet 2.2.2 „Seitentäler von Alme und Afte“,
- das Landschaftsschutzgebiet 2.2.4 „FFH-Gebiet Alme und Afte“ (umfasst u. a. den überwiegenden Teil des FFH-Gebietes DE-4417-303 Afte) und
- das Naturschutzgebiet 2.1.9 „Leiberger Wald“ (entspricht überwiegend dem gleichnamigen FFH-Gebiet DE-4517-303)

wird gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erteilt. Hinsichtlich der Begründung wird auf Ziffer 6.4.3 im Kapitel B dieses Beschlusses verwiesen.

#### 5. **Nebenbestimmungen zum Planfeststellungsbeschluss**

##### 5.1 **Allgemeines und Schutzmaßnahmen**

5.1.1 Während der Bauphase hat der Vorhabensträger darauf hinzuwirken, dass die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmissionen (AVV-Baulärm vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160

vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung eingehalten werden.

Die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) in der Fassung des Artikels 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) sind einzuhalten.

5.1.2 Wohngebiete sind soweit wie möglich vom Baustellenverkehr freizuhalten. In den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist er in den Wohngebieten zu vermeiden. Von dieser Einschränkung kann die Bezirksregierung Detmold auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn die Durchführung der Bauarbeiten im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Im Übrigen sind die Bauzeiten für alle Betroffenen so kurz wie möglich zu halten und verträglich zu gestalten.

5.1.3 Der Vorhabensträger hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubemissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Er hat maßnahmenbedingte Schäden (z. B. durch die Benutzung von Baufahrzeugen) am Straßen- und Wegenetz nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben.

Im Übrigen ist während der Bauphase die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen, z. B. durch Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

5.1.4 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücksflächen fachgerecht wiederherzustellen und soweit wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen.

5.1.5 Zur Verhinderung bzw. Minimierung etwaiger Erschütterungsimmissionen sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 10.05.2000, in NRW eingeführt durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand NRW und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW vom 31.07.2000 (SMBl. NRW 7129), zu beachten.

## 5.2 **Allgemeine Unterrichtungspflichten**

5.2.1 Die Bauarbeiten und die landschaftspflegerischen Arbeiten sind der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn, der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold und der Planfeststellungsbehörde jeweils 14 Tage vor ihrer Aufnahme, die Beendigung der Arbeiten jeweils unmittelbar danach schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme der Arbeiten ist der zuständige Bauleiter mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen.

5.2.2 Die Aufnahme der Arbeiten und ihre Beendigung sowie die Verkehrsfreigabe sind außerdem dem Wehrbereichskommando II G 4, Dez. VerklInfra, Freilligrathstraße 6, 55131 Mainz (Tel.-Nr. 06131 / 56-2432), anzuzeigen.

## 5.3 **Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnis)**

5.3.1 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) Vorsorge vor der Verunreinigung eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers zu treffen. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten. Die Vorschriften des WHG, des LWG und der VAWS sind zu beachten.

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Soweit zu Ableitung von Grund- und Oberflächenwasser aus Baugruben oder Baugrubendrainagen Einleitungen in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer notwendig sein sollten, ist dazu gem. §§ 1, 2, 3 und 8 WHG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorher die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Sollte das aus einer Wasserhaltung einzuleitende Wasser eine starke Trübung aufweisen, ist es vor der Einleitung in das Gewässer einer geeigneten Behandlung / Klärung zuzuführen.

5.3.2 Sofern mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) oder mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau verwendet werden, sind hinsichtlich der Verwendungsgebiete und der Güteüberwachung und Dokumentation folgende gemeinsame Runderlasse zu beachten:

- Gem. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.12.1992 (MBI. NRW, Nr. 17, 1993, S. 511, - Hinweise für die Wiederverwendung teerhaltiger Straßenbaustoffe -)
- Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (MWMEV) vom 09.10.2001 (MBI. NRW, Nr. 75, 2001, S. 1472, - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau -)
- Gem. RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBI. NRW, Nr. 76, 2001, S. 1494, - Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- u. Erdbau -)
- Gem. RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBI. NRW, Nr. 77, 2001, S. 1508, - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsraschen im Straßen- und Erdbau -)
- Gem. RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 09.10.2001 (MBI. NRW, Nr.78, 2001, S. 1528, - Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau -)
- Gem. RdErl. des MUNLV und des MWMEV vom 14.09.2004 (MBI. NRW, Nr.36, 2004, S. 871, - Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Straßen- und Erdbau -).

Auf die §§ 32 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Verwertung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Landesabfallgesetz NRW – unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften – Vorrang einzuräumen ist.

5.3.3 Der Standort des Brückenpfeilers in der Afteaue auf dem Flurstück 939 der Flur 12 der Gemarkung Wünnenberg befindet sich innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Afte. Die Aufnahme der Bauarbeiten für diesen Brückenpfeiler ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn sowie dem ge-

wässerunterhaltungspflichtigen Wasserverband Obere Lippe, Königstraße 16, 33142 Büren, spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

- 5.3.4 Unter Mitbetrachtung des ggf. erforderlichen Flächenbedarfs ist eine strömungsgünstige(re) Gestaltung des vorgesehenen Rechteckprofils des Brückenpfeilers an der Afte zu prüfen. Über das Ergebnis ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn, der oberen Wasserbehörde der Bezirksregierung Detmold sowie der Planfeststellungsbehörde – bei einem etwaigen Verzicht auf eine strömungsgünstige Gestaltung unter Darlegung der Gründe – zu berichten.

Der Afte durch den Brückenpfeiler verloren gehender Retentionsraum ist ortsnah auszugleichen, der durchgeführte Ausgleich der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn nachzuweisen.

- 5.3.5 Geländeerhöhungen innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes sind unzulässig. Das vorhandene Abflussprofil der Afte darf nicht – auch nicht z. B. durch Baugerüste während der Bauarbeiten – eingeengt werden.

Baubuden, Baumaterialien und Betriebsstoffe dürfen innerhalb des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes nicht aufgestellt bzw. gelagert werden. Erforderliche Montage- und Bauvorrichtungen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Bei einem etwaigen Hochwasser sind Vorkehrungen und Sicherungen zur Vermeidung des Abschwemmens zu treffen.

- 5.3.6 Durch geeignete Maßnahmen ist Vorsorge vor Verunreinigungen im Überschwemmungsgebiet der Afte oder der fließenden Welle der Afte zu treffen. Schäden im und am Gewässer sowie im gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Afte in Folge der Baumaßnahme sind zu beseitigen bzw. dem Unterhaltungspflichtigen oder auch Dritten wie z. B. der Fischereigenossenschaft zu ersetzen.

#### 5.4 **Bodenschutz und Altlasten**

Bei Erdarbeiten sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Werden bei Bauarbeiten Altlasten, insbesondere Abfälle, Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen oder sonstige augenscheinlich bzw. geruchlich auffällige (kontaminierte) Materialien angetroffen, hat der Vorhabensträger diese in Ab-

stimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn, die umgehend zu benachrichtigen ist (vgl. dazu § 2 Abs. 1 LBodSchG), unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwerten bzw. zu entsorgen.

## 5.5 **Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Artenschutz**

5.5.1 Der Vorhabensträger hat die Eingriffe in Natur und Landschaft auf den im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beschriebenen Umfang zu beschränken. Zusätzliche, in den festgestellten Planunterlagen nicht ausgewiesene Eingriffe oder Flächeninanspruchnahmen sind unzulässig.

5.5.2 Die im LBP benannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Gestaltungsmaßnahmen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. In Abstimmung mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn sind landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegepläne zu erstellen.

Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugeordnete Funktion auf Dauer erfüllen können. Dies schließt die sachgerechte Pflege ein. Die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege (RAS, LP 1, 2 und 4), ist zu beachten.

5.5.3 Die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) außerhalb des unmittelbaren Trassenbereichs der B 480n ist spätestens mit Baubeginn einzuleiten und grundsätzlich innerhalb eines Jahres abzuschließen. Abweichungen im Einzelfall sind nur mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde zulässig.

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen im unmittelbaren Trassenbereich ist innerhalb eines Jahres nach Herstellung der Fahrbahn / der Asphaltierung vorzunehmen. Hierbei ist die jeweilige Vegetationsperiode zu berücksichtigen.

Eine Inbetriebnahme der B 480n vor Fertigstellung der Leitflugeinrichtungen zum Schutz der Fledermäuse (Wände und Zäune im Bereich der Aftetalbrücke) ist unzulässig. Die temporären Überflughilfen nördlich des Brückenwiderlagers am Franzberg

sind zurückzubauen, wenn und sobald die auf 4 m Höhe angelegte Leitpflanzung aus zweireihigen Hecken die notwendige Funktionsmindesthöhe erreicht hat.

5.5.4 Nicht dauerhaft versiegelte, baubedingt aber verdichtete Flächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten in ihren vorherigen Zustand zurück zu versetzen; die Verdichtungen sind durch Auflockerungen soweit wie möglich zu beseitigen.

5.5.5 Der Vorhabensträger hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Ersatzpflanzungen auf seine Kosten Sorge zu tragen und die erforderlichen Pflegemaßnahmen entsprechend den in Nr. 2.7.7 der RAS-LP 2 enthaltenen Vorgaben zu übernehmen. Soweit abweichend davon eine Regelung mit einem Dritten über die Ablösung der Unterhaltungspflicht getroffen worden ist, so ist darauf in den zur Abnahme der Maßnahme vorzulegenden Unterlagen ergänzend hinzuweisen.

Die zeitliche Dauer der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege ist nach den in den RAS-LP 2 dargestellten Grundsätzen festzulegen.

Bei den im Privateigentum verbleibenden Flächen ist sicherzustellen, dass entsprechende dingliche Rechte in das jeweilige Grundbuch eingetragen werden. Abweichend hiervon sind auch Regelungen zulässig, wie sie in ELES unter Punkt 4 dargestellt sind.

5.5.6 Während der Bauzeit sind vorhandene Pflanzenbestände mit Hilfe mindestens 1,8 m hoher Bauzäune oder mit Maßnahmen gem. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 (vgl. Schutzmaßnahmen 1 und 2) vor Beschädigungen zu schützen und zu erhalten.

Im Zuge der Bauausführung unbeabsichtigt entstehende Schäden im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich von Einzelbäumen oder Gehölzbeständen sind durch sachgerechten Schnitt und Wundverschluss gemäß den einschlägigen Vorschriften zu beheben. Unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Pflanzenbeständen sind zu ersetzen.

Bodenverdichtungen sind im Bereich der durch die Baumaßnahme betroffenen Pflanzenbestände nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Wurzelraum ist zu sichern.

## 5.5.7 Baubegleitung

### 5.5.7.1 Ökologische Baubegleitung / Bauüberwachung

Für die Bauzeit einschließlich der Umsetzung des LBP ist in enger Abstimmung mit der unteren und der höheren Landschaftsbehörde eine geeignete ökologische und artenschutzfachliche Baubegleitung und -überwachung (z. B. ein privater Sachverständiger oder ein Fachbüro) zu bestellen. Der dafür vorgesehene Ansprechpartner ist der Planfeststellungsbehörde und den Landschaftsbehörden vor der Aufnahme der Arbeiten unter Mitteilung seiner regelmäßigen Erreichbarkeit (Anschrift, Telefon) zu benennen. Die ausreichende fachliche Qualifikation der Person ist in diesem Zusammenhang nachzuweisen.

Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass während der gesamten Ausführung des Vorhabens das sich aus dem LBP und den sonstigen planfestgestellten Unterlagen sowie aus diesem Beschluss ergebende umweltbezogene Schutzregime (insbesondere der LBP mit allen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, vgl. u. a. Gliederungspunkt 10 des Erläuterungsberichtes des LBP) beachtet und vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt wird.

### 5.5.7.2 Baubegleitende Arbeitsgruppe

Um eine ordnungsgemäße auch fachbehördliche Begleitung der landschaftspflegerischer Fragestellungen zu begleiten, die sich insbesondere angesichts der räumlichen und zeitlichen Dimensionierung des Vorhabens z. B. aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse und Problemstellungen einstellen und inhaltliche Abstimmungen erforderlich machen können, hat der Vorhabensträger vom Beginn der Arbeiten an (und insbesondere während der Arbeiten in den FFH-Gebieten) in zunächst vierteljährlichem Abstand und beim anschließenden Streckenbau halbjährlich im Sinne einer baubegleitenden Arbeitsgruppe gemeinsame Besprechungen vor Ort mit den beteiligten Landschaftsbehörden durchzuführen. Ist Wald betroffen, ist an diesen Besprechungen auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu beteiligen.

In diesen Besprechungen sind die Behörden im Einzelnen über den Fortgang der Bauarbeiten und die aktuell anstehenden Gewerke zu informieren. Soweit unerhebliche Abweichungen von den Planunterlagen notwendig werden, die keine Nachtrags-

planfeststellung erfordern (vgl. auch Nebenbestimmung 5.14) sind sie in dieser Arbeitsgruppe zu erörtern und abzustimmen.

#### 5.5.8 Allgemeiner Artenschutz

- 5.5.8.1 Unvermeidbare Eingriffe in Baum- bzw. Waldbestände (Rückschnitt, Fällung und Rodung) sind nur außerhalb des Zeitraums vom 01. Februar bis zum 31 Juli jeden Jahres zulässig. Ansonsten sind Eingriffe in Pflanzen- bzw. Gehölzbestände (Röhrichte, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze) gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September vorzunehmen.

Bezüglich der Entnahme von Quartierbäumen für Fledermäuse gilt die Nebenbestimmung 5.5.9.3.

Sonstige unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände (in Folge der Baustelleneinrichtung / der Baufeldräumung einschließlich des damit verbundenen Oberbodenabtrags im Offenland ohne Gehölzbestände) sind in dem Zeitraum vom 15. Februar bis zum 31. August jeden Jahres unzulässig.

Von diesen Zeitfenstern kann nur abgewichen werden, wenn der Vorhabensträger im Vorfeld einer möglichen Baufeldherstellung oder Gehölzbeseitigung durch eine weitere detaillierte Brutplatzkartierung innerhalb eines an der Störfälligkeit der potentiell vorkommenden Brutvogelarten orientierten Untersuchungsbandes der Planfeststellungsbehörde den Nachweis erbringt, dass eine erhebliche Störung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG damit definitiv nicht verbunden ist.

- 5.5.8.2 Die Umsetzung der im LBP mit S 2 und S 3 gekennzeichneten Schutzmaßnahmen innerhalb der FFH-Gebiete ist den verfahrensbeteiligten Landschaftsbehörden im Vorfeld des Baubeginns in den von ihnen erfassten Schutzbereichen anzuzeigen. Darüber hinaus ist eine gemeinsame Vor-Ort-Kontrolle im Sinne einer Zwischenabnahme vor dem Baubeginn durch die Landschaftsbehörden seitens des Vorhabens-trägers sicherzustellen.

## 5.5.9 Artenschutz Fledermäuse

5.5.9.1 Unmittelbar nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses sind alle potentiell als Fledermausquartier geeigneten Baumbestände, die im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden müssen, mit geeignetem Gerät auf das Vorhandensein von Höhlen oder anderen, als Fledermausquartier geeigneten Strukturen (z. B. Stammrisse, abgeplatzte Rindenabschnitte o. ä.) nochmals zu untersuchen. Die potentiell geeigneten Bäume sind zu kennzeichnen.

5.5.9.2 Alle ermittelten potenziellen Quartierbäume sind rechtzeitig vor Beginn der Fällarbeiten (ein bis zwei Wochen vor deren Aufnahme) auf ihre tatsächliche Nutzung hin erneut zu untersuchen. Sofern die Höhlen/Quartiere unbesetzt sind, sind sie mit geeigneten Mitteln bis zur Fällung der Bäume dauerhaft zu verschließen, ansonsten mit einer Schleuse (Einwegsystem) in der Art zu sichern, dass Ausflüge weiterhin möglich, Einflüge jedoch wirksam verhindert werden.

Eine Fällung festgestellter Quartierbäume ist erst dann zulässig, wenn die Quartiernutzung nachweislich beendet ist. Unabhängig davon darf die Fällung der Bäume generell nur in Anwesenheit eines mit der Erfassung von Fledermäusen erfahrenen Fachperson (vgl. nachstehend Nebenbestimmung 5.5.9.5) erfolgen.

5.5.9.3 Alle entsprechenden Entnahmen von Quartierbäumen sind abweichend von dem Zeitfenster der Nebenbestimmung 5.5.7 ausschließlich innerhalb des Kalendermonats Oktober (d. h. während der Schwarmphase der festgestellten Arten) zulässig.

Bei ausreichend warmer Witterung kann dieser Zeitraum ggf. nach vorheriger Zustimmung der unteren und der höheren Landschaftsbehörde bis zum 15. November des jeweiligen Jahres ausgeweitet werden.

5.5.9.4 Für jedes entfallende potentielle Fledermausquartier ist – wenn nicht vorher der Nachweis des Vorhandenseins einer ausreichenden Anzahl an Ausweichquartieren im Abstand von 200 m bis 500 m zur Baumaßnahme erbracht wird – ein Fledermauskasten in geeigneten Waldbeständen innerhalb dieses Entfernungsbandes aufzuhängen und mindestens solange funktionsfähig zu halten, bis der Nachweis einer mit dem derzeitigen Zustand vergleichbaren Anzahl ausreichender Höhlenbäume in diesem Bereich erfolgt ist.

5.5.9.5 Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen und Untersuchungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durch ausreichend fachlich qualifiziertes Personal (z. B. Biologen, Landespfleger oder Personen mit vergleichbaren nachgewiesenen Qualifikationen und Erfahrungen im Umgang auch mit Fledermäusen) durchzuführen. Alle Ergebnisse, Erhebungen und durchgeführten Maßnahmen (Fundorte und Zahl der Höhlen und potentiellen Quartiere, Datum der Begehungen, Höhlenverschlüsse, Aufhängung von Fledermauskästen etc.) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Standards zu dokumentieren und der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn sowie der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold als Nachweis ihrer Umsetzung zeitnah, d. h. innerhalb eines Monats nach Durchführung, in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben.

5.5.9.6 Zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Funktion der an die als Wand ausgestalteten Überflughilfen anschließenden Fledermausleitpflanzung aus 2-reihigen Hecken nördlich des Brückenwiderlagers am Franzberg sind die Bereiche zwischen der Straße und den Hecken gehölzfrei zu halten.

#### 5.5.10 Artenschutz Avifauna

Um die uneingeschränkte Wirkung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 1, 2, 5, 7 und 9 (CEF-Maßnahmen, Anlage wechselnder Ackerbrachen) zu gewährleisten, ist mit ihrer Umsetzung nicht mit der Aufnahme der Bauarbeiten, sondern ein Jahr vor der Aufnahme des Streckenbaus im Offenland (die Baufeldräumung eingeschlossen) zu beginnen.

#### 5.5.11 Artenschutz-Monitoring

5.5.11.1 Zur Überprüfung der Funktion des artenschutzrechtlichen Maßnahmenpaketes (Maßnahmen des LBP unter Einbeziehung vorstehender Nebenbestimmungen) ist bezüglich der Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel sowie bezüglich der die B 480n querenden Fledermausarten ein Monitoring anzuschließen, das sich hinsichtlich Art und Umfang an den Zielarten orientieren muss. Das Monitoring hat insbesondere die artenschutzrechtliche Komponenten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugunsten der Offenlandarten der Avifauna (Lerchenfenster, Blühstreifen etc.) sowie die Wirksamkeit der Überflughilfen zugunsten der Fledermäuse in den Blick zu nehmen, muss hinsichtlich des Umfangs der Untersuchungen und der angewandten Methodik den einschlägigen wissenschaftlichen Standards entsprechen und ist rechtzeitig vor

Baubeginn hinsichtlich Art und Umfang mit der höheren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Das Monitoring ist zunächst auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme auszurichten, kann bezogen auf die jeweilige Zielart jedoch in Abhängigkeit von den Zwischenergebnissen der Untersuchungen und in Abstimmung mit der höheren Landschaftsbehörde sowohl verlängert als auch verkürzt werden.

Die Ergebnisse und ggf. auch Zwischenergebnisse des Monitorings sind jeweils in einem der höheren Landschaftsbehörde vorzulegenden Bericht zusammenzufassen.

- 5.5.11.2 Für den Fall, dass die Ergebnisse des Monitorings bezüglich einer oder mehrerer der einbezogenen Arten einen unzureichenden Schutz bzw. eine unzureichende Wirkung bzw. Funktion der Schutzmaßnahmen aufzeigen, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Forderung entsprechender Nachbesserungen hinsichtlich artspezifischer Biotopstrukturen sowie zusätzliche bzw. größer dimensionierte Überflughilfen ausdrücklich vor.

#### 5.5.12 Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Unmittelbar nach Durchführung der festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, spätestens jedoch am Ende der Entwicklungspflege, hat der Vorhabensträger die Abnahme dieser Maßnahmen unter Beteiligung der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold und der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn durchzuführen. Dazu hat der Vorhabensträger alle erforderlichen Daten (z. B. geeignete Flurkarten und / oder Inhalte vertraglicher bzw. grundbuchlicher Regelungen) zur Verfügung zu stellen, so dass eine systematische Erfassung und weitere Kontrolle der Maßnahmen durch die unteren Landschaftsbehörden ermöglicht wird.

#### 5.5.13 Kompensationsflächenkataster

Nach Abschluss der Maßnahmen ist der unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Paderborn zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster eine Übersicht aller Ausgleichsflächen (Übersichts-/Katasterkarte zuzüglich Liste der in Anspruch genommenen Grundstücke unter Nennung der jeweiligen Gemarkung, der jeweiligen Flur und des jeweiligen Flurstücks) zur Verfügung zu stellen.

## 5.6 **Landwirtschaft**

- 5.6.1 Werden durch die Baumaßnahme Bodenentwässerungsanlagen (Drainagen) angeschnitten oder sonst beeinträchtigt, so ist – soweit technisch möglich – ihre Funktionsfähigkeit während der Baumaßnahme zu erhalten bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wieder herzustellen. Auf jeden Fall ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen Sorge zu tragen. Falls notwendig, sind neue Drainagen anzulegen. Bodenmechanische Setzungsvorgänge sind dabei zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind die Vorflutverhältnisse entsprechend anzupassen. Der Vorhabensträger hat sich zu diesem Zweck um Kenntnis der örtlichen Drainpläne zu bemühen.
- 5.6.2 Bei der Bepflanzung von Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB NRW einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 5.6.3 Grundstücke, deren Zufahrten durch den Neubau der B 480n und die damit zusammenhängenden Baumaßnahmen abgeschnitten werden und die insofern ihre Erschließung verlieren, sind über das untergeordnete Straßennetz bzw. über vorhandene oder neu anzulegende Wirtschaftswege an anderer geeigneter Stelle wieder an das Wegenetz anzuschließen. Umwege in Folge der neuen Zufahrt sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Bei der Ausgestaltung (Dimensionierung, Kurvenradien etc.) neuer Verbindungs- und Wirtschaftswege sind die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) und der ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege des Bundesverkehrsministeriums zu beachten. Verbindungswege sind dabei grundsätzlich in Asphaltbauweise zu erstellen. Dies gilt auch für die im Bauwerksverzeichnis unter den Nrn. 46 und 56 erfassten Wirtschaftswege. Ansonsten ist, wenn im Bauwerksverzeichnis dargestellt, eine wassergebundene Decke ausreichend.

Eine neue Zufahrt ist entbehrlich, wenn das betreffende Grundstück anderweitig ausreichend erschlossen ist.

- 5.6.4 Die betroffenen Landwirte sind möglichst frühzeitig vor Baubeginn über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme ihrer Flächen zu informieren. Dies gilt auch im Falle einer nur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme.

Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, über provisorische Ersatzzufahrten zu gewährleisten, die mit den Betroffenen abzustimmen sind. Ggf. notwendig werdende Umwege sind auch insoweit möglichst kurz zu halten.

- 5.6.5 Bezüglich der erforderlichen Grundstücksinanspruchnahmen gilt die Nebenbestimmung 5.12. Soweit sich Ertragsminderungen oder sonstige unzumutbare Nachteile als mittelbare Folge des Bauvorhabens – Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen eingeschlossen – ergeben (z. B. durch die Verschattung landwirtschaftlich genutzter Flächen, durch über das zumutbare Maß hinaus entstehende Umwege, durch ungünstigere Zuschnitte verbleibender Flächen oder sonstige Bewirtschaftungserschwernisse), wird festgestellt, dass den Betroffenen auch dafür ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über eine etwaige Entschädigung und ihre Höhe ist im Entschädigungsverfahren zu befinden (vgl. Kapitel B, Ziffer 11 des Beschlusses).

- 5.6.6 Die Ausweisung der B 480n als Kraftfahrstraße bedingt eine Nutzung von Fahrzeugen, die bauartbedingt schneller als 60 km/h fahren dürfen und schließt landwirtschaftliche Fahrzeuge damit aus. Das vorhandene und untergeordnete Straßennetz ist deshalb auch nach Verkehrsfreigabe der B 480n und auch von künftigen Straßenbaulastträgern von solchen Umbau- und Rückbaumaßnahmen freizuhalten, die eine Einschränkung der Befahrbarkeit auch mit großen und überbreiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen bedeuten würden.

- 5.6.7 Infolge der Bauarbeiten entstandene Schäden an Wirtschaftswegen hat der Vorhabensträger nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu beseitigen, vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen soweit wie möglich wieder herzustellen bzw. so in ihren vorherigen Zustand zurück zu versetzen (vgl. dazu auch Nebenbestimmungen 5.1.4 und 5.5.4), dass die landwirtschaftliche Nutzung wieder in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann.

5.6.8 Die Ausführungen des Bauwerksverzeichnisses zum Wirtschaftsweg mit der Bauwerksverzeichnisnummer 24 erhalten die Fassung der Gegenäußerung des Vorhabensträgers zur Stellungnahme der Stadt Bad Wünnenberg.

## 5.7 **Forstwirtschaft**

5.7.1 Im Rahmen der Bautätigkeit benutzte Forstwege sind nach Abschluss der Arbeiten funktionsgerecht wiederherzustellen.

5.7.2 Die Aufrechterhaltung der Forstwirtschaft während der Bauarbeiten ist sicherzustellen. Die betroffenen Waldeigentümer sind rechtzeitig über die Aufnahme und den Umfang der Bautätigkeiten zu informieren.

## 5.8 **Bodendenkmalschutz**

Die Trasse der B 480n berührt den Fundplatz eines ehemaligen mittelalterlichen Kleindorfes (Imminghausen, DKZ 4418,92) sowie den Bereich eines vermuteten Bodendenkmals (gekennzeichnet durch Luftbildspuren mit gitterartigen Strukturen und dunklen Verfärbungen) und verläuft im näheren Umfeld weiterer 3 vermuteter Bodendenkmäler (einem vermuteten Siedlungsplatz der Mittelsteinzeit, einer vermuteten frühneolithische Siedlung und einer vermuteten Siedlung bzw. einem vermuteten Friedhof aus der Jungsteinzeit). Dort ist im Zuge der Erdarbeiten besonders auf kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliche Zufallsfunde) zu achten.

Werden im Zuge der Erdarbeiten entsprechende kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde entdeckt, ist dies der LWL-Archäologie für Westfalen unverzüglich anzuzeigen. Entdeckungsstätten sind mindestens drei Werkzeuge nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW).

Im Bereich des Fundplatzes des mittelalterlichen Kleindorfes und des aufgrund von Luftbildspuren vermuteten Bodendenkmals ist unabhängig davon in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen (Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Kurze Str. 36, 33613 Bielefeld, Tel.

0521/52002-50, Fax 0521/52002-39) eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sicherzustellen.

Dem Landschaftsverband oder seinen Beauftragten ist bei etwaigen Funden das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten, die so zu gestalten sind, dass Behinderungen bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit vermieden werden.

## 5.9 **Arbeitsschutz**

5.9.1 Die Bestimmungen der Baustellenverordnung sind einzuhalten. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Der Vorhabenssträger hat eine Unterlage zusammenzustellen, die die erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz enthält.
- Schon in der Planungsphase sind die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung zu berücksichtigen.
- Spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55, Leopoldstraße 13 - 15, 32756 Detmold, das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

5.9.2 Die Vorgaben der Berufsgenossenschaft im Hinblick auf Bautätigkeiten im Bereich von Freileitungen sind zu beachten.

## 5.10 **Kampfmittelfunde**

Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel, verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen vorgefunden werden, hat der Vorhabenssträger bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungs-

behörde zu benachrichtigen. Weitere Tiefbauarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht auszuführen.

## 5.11 **Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationsanlagen**

### 5.11.1 **110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren-Marsberg**

Die B 480n sowie die künftig als Zubringerstraße dienende B 480 alt queren die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büren-Marsberg bzw. ihren Abzweig Wünnenberg. Teile des Bauvorhabens und seiner Folgemaßnahmen wie Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen liegen im 2 x 15 m breiten Schutzstreifen dieser Leitungen. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, der RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Operation 110/220/380kV, Leitungsbereich Gersteinhof, Alte Bockumer Straße 4, 59368 Werne (Tel. 02389 / 73-3600), als Betreiberin der Leitung die Aufnahme von Bauarbeiten innerhalb dieses Schutzstreifens mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen und mit ihr einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Bauarbeiten sind mit der Leitungsbetreiberin abzustimmen, ihre Aufnahme ist erst nach erfolgter Sicherheitseinweisung zulässig.

Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstands zwischen Baufahrzeugen, Baugeräten und sonstiger Maschinen und Baustelleneinrichtungen und der Hochspannungsfreileitung sowie der Regelungen des Merkheftes für Baufachleute (Herausgeber VDEV/ISBN 3-8022-0527-8) ist zu gewährleisten. Die mit der Bauausführung Beauftragten und sonstige auf der Baustelle anwesende Personen sind entsprechend zu unterrichten.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen nur Anpflanzungen bis zu einer Endwuchshöhe von 3 m vorgenommen werden, Leitungsmasten sind in einem Umkreis von 15 m Radius um den Maststandort herum gehölzfrei zu halten. Zum Rand des Schutzstreifens hin sind Gehölzpflanzungen über 3 m Endwuchshöhe gestaffelt bzw. so vorzunehmen, dass etwaige Baumumbrüche die Leitung nicht gefährden können. Ggf. sind regelmäßig entsprechende Rückschnitte vorzunehmen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen für den Leitungsbetreiber auch mit schweren Fahrzeugen jederzeit zugänglich bleiben.

## 5.11.2 **Trink- und Brauchwasserleitungen des Wasserverbandes Aabach-Talsperre**

Die erforderlichen Bauarbeiten und -maßnahmen (u. a. die Anlegung und Nutzung der Baustraße zu den Brückenpfeilern und die vorübergehende Einrichtung von Baufeldern) sowie die Trasse der B 480n selbst einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Folgemaßnahmen wie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berühren oder queren an mehreren Stellen der Trinkwasserversorgung dienende Haupt-, Fern- und Zubringerleitungen des Wasserverbandes Aabach-Talsperre und ihre Schutzstreifen. Dortige Arbeiten sind dem Wasserverband Aabach-Talsperre frühzeitig anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Ungenauigkeiten in den Darstellungen der Leitungsverläufe – vgl. Stellungnahmen des Wasserverbandes Aabach-Talsperre – sind in den Planunterlagen zu korrigieren, neben den Leitungsverläufen sind auch deren Schutzstreifen darzustellen (vgl. hierzu auch nachfolgende Nebenbestimmung 5.14).

Soweit Leitungen gequert oder überbaut werden (temporäre Überbauungen durch Baufelder eingeschlossen), sind die Leitungen ausreichend zu sichern. Im Einzelnen sind auf Kosten des Vorhabensträgers insbesondere folgende Schutz- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen:

### 5.11.2.1 Fernleitung DN 600 von Bad Wünnenberg nach Paderborn

#### a) Bau-km 3,290 bis Bau-km 3,335 östlich der Talbrücke

In diesem Bereich quert die Zufahrt zu den Baustellen der Brückenpfeiler die in weichem setzungsempfindlichem Untergrund verlegte Fernleitung DN 600 einschließlich Schutzstreifen.

Die Leitung ist im Vorfeld der Baumaßnahme im Bereich der Baustraße auf einer Länge von rd. 14 m mit einem Stahlschutzrohr (Halbschalen) DN 800 zu sichern.

#### b) Bau-km 3,650 bis Bau-km 3,740 östlich der B 480n

Die Leitung quert in diesem Bereich die für die Ausgleichsmaßnahme A 4 vorgesehenen Flächen. Im zugehörigen Schutzstreifen ist in der Ausführungsplanung

für die Ausgleichsmaßnahme auf tief wurzelnde oder großwüchsige Bäume sowie auf geschlossene Hecken zu verzichten.

c) Bau-km 3,770 östlich der B 480n

Die Leitung quert in diesem Bereich die für die Ausgleichsmaßnahme A (L) 4 vorgesehenen Flächen. Im zugehörigen Schutzstreifen ist in der Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme auf tief wurzelnde oder großwüchsige Bäume sowie auf geschlossene Hecken zu verzichten.

d) Bau-km 4,180 bis Bau-km 4,400 östlich sowie Bau-km 4,460 bis Bau-km 4,480 nördlich der B 480n

In diesen Bereichen liegen Flächen, die vorübergehend als Baufläche in Anspruch genommen werden. Der Bereich des hier verlaufenden Schutzstreifens der DN-600-Leitung darf während der Bauphase nicht überfahren oder als Zwischenlager genutzt werden. Er ist zu seinem entsprechenden Schutz vor Aufnahme der Bauarbeiten in der Örtlichkeit zu kennzeichnen und in geeigneter Weise – z. B. mit Hilfe von Bauzäunen – zu sichern.

e) Bau-km 4,420

In Höhe von Bau-km 4,420 kreuzt die B 480n die von Bad Wünnenberg nach Paderborn führende Trinkwassertransportleitung. Mit der Gradientenerhöhung, die in der Ausführungsplanung erfolgen wird (Zusage des Vorhabensträgers gegenüber dem Wasserverband Aabach-Talsperre), wird, wie die Ermittlung des tatsächlichen Höhenverlaufs der Leitung im Rahmen von Probeschachtungen im Oktober 2011 bestätigt hat, die in der Ursprungsplanung für die Straße noch nicht ausreichend gegebene bauliche Überdeckung der Leitung gewährleistet.

Zur vollständigen Sicherung der Trinkwasserleitung ist darüber hinaus der Entwässerungsgraben im Schutzstreifen zu verrohren. Desweiteren ist sie auf der betroffenen Länge von rd. 75 m mit einem Schutzrohr (Halbschalen, DN 800) zu sichern.

f) Bau-km 3,580 bis Bau-km 4,300 östlich der B 480n

Die Leitung quert in diesem Bereich die für die Ausgleichsmaßnahme A (L) 10 vorgesehenen Flächen. Im zugehörigen Schutzstreifen ist in der Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme auf tief wurzelnde oder großwüchsige Bäume sowie auf geschlossene Hecken zu verzichten.

#### 5.11.2.2 Zubringerleitung DN 250 von Bad Wünnenberg nach Haaren

a) Bau-km 3,290 bis Bau-km 3,335 östlich der Talbrücke

In diesem Bereich quert die Zufahrt zu den Baustellen der Brückenpfeiler die in weichem setzungsempfindlichem Untergrund verlegte Zubringerleitung DN 250 einschließlich Schutzstreifen.

Die aus Astbestzementrohren bestehende Leitung ist für die im Baustellenverkehr entstehenden Verkehrslasten nicht ausgelegt. Sie ist auf rd. 18 m Länge im Bereich der Baustraße im Vorfeld der Baumaßnahme gegen ein Stahlrohr DN 250 auszutauschen (Asbestzementrohe jeweils in vollen Längen) und mit einem Stahlschutzrohr DN 400 im Hinblick auf den Schwerlastverkehr zu sichern.

b) Bau-km 6,250 bis Bau-km 6,400 östlich der B 480n

Die Leitung verläuft hier innerhalb der Flächen, die vorübergehend als Baufläche in Anspruch genommen werden. Der Bereich des betroffenen Schutzstreifens darf während der Bauphase nicht überfahren oder als Zwischenlager genutzt werden. Er ist zu seinem entsprechenden Schutz vor Aufnahme der Bauarbeiten in der Örtlichkeit zu kennzeichnen und in geeigneter Weise – z. B. mit Hilfe von Bauzäunen – zu sichern.

c) Bau-km 6,250 östlich der B 480n

In diesem Bereich werden Wirtschaftswege an die neue Führung der L 751 angebunden.

Über welche Wirtschaftswege die Zufahrt zur Baustelle erfolgt, wird im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden. Dort, wo die Trinkwasserleitung und ihr Schutzstreifen in Abhängigkeit davon von der Maßnahme betroffen sind, sind die vorhandenen Leitungsrohre vorher gegen eine Gussleitung DN 250 auszutau-

schen. Zusätzlich sind zur Sicherung der Leitung auf den Zufahrten Lastverteilungsplatten auszulegen und der Wegeaufbau ist zu erhöhen.

d) Bau-km 6,400 bis Bau-km 6,780 östlich der B 480n

Die Leitung verläuft auch hier innerhalb der Flächen, die vorübergehend als Baufläche in Anspruch genommen werden. Der Bereich des betroffenen Schutzstreifens darf während der Bauphase nicht überfahren oder als Zwischenlager genutzt werden. Er ist zu seinem entsprechenden Schutz vor Aufnahme der Bauarbeiten in der Örtlichkeit zu kennzeichnen und in geeigneter Weise – z. B. mit Hilfe von Bauzäunen – zu sichern.

e) Bau-km 6,620 östlich der B 480n

In diesem Bereich wird eine neue Zufahrt erstellt. Über welche Wirtschaftswege die Zufahrt zur Baustelle erfolgt, wird im Rahmen der Ausführungsplanung entschieden. Dort, wo die Trinkwasserleitung und ihr Schutzstreifen in Abhängigkeit davon von der Maßnahme betroffen sind, sind die vorhandenen Leitungsrohre vorher gegen eine Gussleitung DN 250 auszutauschen. Zusätzlich sind zur Sicherung der Leitung auf den Zufahrten Lastverteilungsplatten auszulegen und der Wegeaufbau ist zu erhöhen.

f) Bau-km 3,580 bis Bau-km 4,300 östlich der B 480n

Die Leitung quert in diesem Bereich die für die Ausgleichsmaßnahme A (L) 10 vorgesehenen Flächen. Im zugehörigen Schutzstreifen ist in der Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme auf tief wurzelnde oder großwüchsige Bäume sowie auf geschlossene Hecken zu verzichten.

g) Durchführung von Lockerungssprengungen

Vor der Durchführung von Lockerungssprengungen im Zuge der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger deren Auswirkungen auf die Asbestzementverrohrung der DN 250 Zubringerleitung, die keine Erschütterungen aufnehmen kann, mittels eines Sprenggutachtens zu überprüfen. Ergibt sich aus dem Gutachten die Notwendigkeit von Schutz- oder Sicherungsmaßnahmen zu Gunsten der Leitung,

sind sie zu beachten und umzusetzen. Ggf. ist die Leitung im Vorfeld der Bau-  
maßnahme zu sichern.

Da Der Abzweig Haaren die einzige Versorgungsleitung für den Ortsteil Haaren  
inklusive des Industriegebietes ist, ist im Hinblick auf etwaige Rohrschäden für die  
Bauphase vorsorglich ein Konzept zur Notversorgung für den Ortsteil Haaren ein-  
schließlich Industriegebiet zu erstellen, dessen Kosten zu Lasten des Vorhabens-  
trägers gehen.

### 5.11.2.3 Fernleitung DN 800 von Bad Wünnenberg in Richtung Büren und zu den Kreisen Soest, Gütersloh und Warendorf

#### a) Bau-km 3,205 unter der Aftetalbrücke der B 480n

Die Fernwassertransportleitung kreuzt in Höhe von Bau-km 3,205 die Brückentras-  
se der B 480n.

Der Trassenbereich der Leitung und ihr Schutzstreifen sind von jeglichen Einwir-  
kungen, die geeignet sind, ihren Bestand oder ihre Betriebssicherheit zu beein-  
trächtigen oder zugefährden, frei zu halten. Auf Flächen im Schutzstreifen der Lei-  
tung, die als Baustellenfahrbereich oder kurzfristig als Lager genutzt werden, sind  
Lastverteilungsplatten auszulegen. Außerdem ist die Unbedenklichkeit entspre-  
chender Flächeninanspruchnahmen im Einzelfall mit einem statischen Nachweis  
zu überprüfen und zu belegen.

Die Armaturen im Seitenbereich der Straße „Auf dem Rügge“ sind mit Felsblöcken  
zu sichern, um eine Überfahung auszuschließen. Die Schutzmaßnahmen sind in  
die Baubeschreibung für die Ausschreibung aufzunehmen.

#### b) Ausgleichsmaßnahme A 8

Im Zuge der Ausführungsplanung für die Ausgleichsmaßnahme A 8 ist in Ab-  
stimmung mit dem Wasserverband Aabach-Talsperre zu überprüfen, ob und in  
welchem Umfang ggf. angesichts möglicher Ausuferungen der Afte Sicherungs-  
maßnahmen zu Gunsten der Trinkwasserfernleitung erforderlich sind. Eventuell  
erforderliche Schutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Wasserverband  
umzusetzen.

### 5.11.3 **Sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen, Allgemeines**

5.11.3.1 Einschränkungen für Bepflanzungen in bestehenden Leitungsschutzstreifen sind zu beachten. Bezüglich aller Gehölzanpflanzungen im Bereich Ver- und Entsorgungsleitungen gelten die Regelungen des „Merkblatts über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989.

5.11.3.2 Unabhängig von den vorstehenden Nebenbestimmungen 5.11.1 bis 5.11.3 sind jeweils die Aufnahme der Bauarbeiten sowie auch notwendige Anpassungsarbeiten, Umbauten, Umlegungen und Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom- und Gasleitungen, Wasser- und Abwasserleitungen etc.), zugehörige Anlagen, Telekommunikationsanlagen und -leitungen und sonstige Ver- und Entsorgungsanlagen Dritter den Betreibern dieser Leitungen und Anlagen, insbesondere

- dem Betreiber der Wasserversorgungsleitungen im Bereich der Gemeindestraße „Im Sintfeld“,
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 13 Bielefeld, Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld,
- dem Wasserverband Aabach-Talsperre und
- der RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH, Regionalcenter Arnsberg, Hellefelder Straße 8, 59821 Arnsberg (Telefon 02931 / 84-2457)

rechtzeitig von Baubeginn anzuzeigen und mit ihnen abzustimmen. Für die Erdkabel der RWE-Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH gilt dies insbesondere auch hinsichtlich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Telekom AG ist mindestens drei Monate vorher schriftlich über den Baubeginn zu informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

5.11.3.3 Für den Fall, das mit dem jeweiligen Betreiber der Anlagen bzw. Ver- und Entsorgungseinrichtungen keine Einigung erzielt werden kann, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

Sofern über die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinaus genehmigungspflichtige Änderungen an Telekommunikationsanlagen, Ver- oder Entsorgungsleitungen vorgenommen werden sollen, ist die hierfür erforderliche Genehmigung in eigener Zuständigkeit zu beantragen.

#### 5.12 **Inanspruchnahme von Grundstücken**

Die durch das Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer haben gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen einschließlich baulicher Anlagen und Aufwuchs sowie für die sonstigen durch das Bauvorhaben hervorgerufenen unzumutbaren Nachteile wie z. B. entstehende unzumutbare Umwege oder unzumutbare Verschattungen.

Soweit Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, können die jeweils betroffenen Eigentümer die Übernahme dieser Flächen durch den Vorhabensträger verlangen. Werden Flächen vom Vorhabensträger nicht übernommen, sind die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Rechte mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder einer Reallast gegen eine entsprechende Entschädigung dinglich zu sichern.

Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen dem Vorhabensträger und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in dem Entschädigungsverfahren nach dem EEG NRW entschieden.

#### 5.13 **Jagdausübung**

Den Jagdgenossenschaften Wünnenberg I und III steht für vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Jagdausübungsrechte dem Grunde nach eine Entschädigung in Geld zu. Über die Höhe einer etwaigen Entschädigung ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, ggf. im separaten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren, zu entscheiden.

#### 5.14 **Aktualisierung der Planunterlagen**

U. a. aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sind vom Vorhabensträger diverse Planänderungen (insbesondere die Überarbeitung des LBP) vorgenommen

und in das Verfahren eingebracht worden, für die ein Beteiligungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG NRW durchgeführt worden ist.

Soweit sich darüber hinaus aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens oder dieses Beschlusses, seiner Nebenbestimmungen sowie der Zusagen des Vorhabensträgers weitere Ergänzungen oder Korrekturen ergeben (wie z. B. hinsichtlich des tatsächlichen Verlaufs der Trinkwasserversorgungsleitungen des Wasserverbandes Aabach-Talsperre oder bezüglich der Gradientenerhöhung sowie der Unterführung eines Rad- und Wanderweges westlich des Abendtales), sind entsprechende Berichtigungen vom Vorhabensträger noch vorzunehmen (sog. „Grüneintragungen“). Soweit dadurch Rechte Dritter neu oder stärker als bisher beeinträchtigt werden, bedarf es zur Wirksamkeit dieser Ergänzungen oder Änderungen deren Zustimmung; andernfalls ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

## 5.15 **Ausführungsplanung**

5.15.1 Der Vorhabensträger hat im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 4 FStrG sicherzustellen, dass die B 480n mit ihren Bauwerken und hier insbesondere auch der Aftetalbrücke den einschlägigen technischen und statischen Regeln der Technik genügt.

5.15.2 Bezüglich der

- Radwegeverbindung vom Waldrand am Beginn des Ausbauabschnitts bis zum Wendeplatz am südlichen Ende der dort zum Wirtschaftsweg zurück gebauten B 480,
- der Linksabbiegespur im Bereich des Knotenpunktes B 480 alt / L 956 von der L 956 zur B 480 alt in Richtung Bad Wünnenberg,
- der Linksabbiegetasche bzw. Kombispur auf der Rampe von der B 480 n zur verlängerten L 751,
- der Mindestsichtstrahllängen in den Einmündungsbereichen der Knotenpunkte und
- der Fahrspurgestaltung (Spuraddition) im Kreuzungsbereich der B 480 neu / B 480 alt nördlich von Bad Wünnenberg

ist die Ausführungsplanung für die B 480n im Hinblick auf die Zusagen des Vorhabensträgers – vgl. nachstehend Nr. 7 – vor ihrer Umsetzung dem Dezernat 25 der Bezirksregierung Detmold zur Zustimmung vorzulegen.

5.15.3 Der Vorhabensträger wird sicherstellen, dass die Wegeparzelle Flurstück 127 der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg durch die Anbindung des Weges an die L 956n nicht beeinträchtigt bzw. verschmälert wird.

5.15.4 Soweit sich dies aus den Nebenbestimmungen der Ziffer 5.11.2 ergibt, ist die Ausführungsplanung mit dem Wasserverband Aaabach-Talsperre abzustimmen.

## 6. **Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen**

### 6.1 **Verfahrenseinwendungen**

Einwendungen, in denen die ordnungsgemäße Durchführung des Anhörungsverfahrens bestritten wird, sind von keiner Seite erhoben worden.

### 6.2 **Präkludierte Einwendungen**

Zwei Einwendungen sind im Anhörungsverfahren erst nach der am 19.03.2008 abgelaufenen Einwendungsfrist erhoben worden. Eine Einwendung (mit 24 Unterstützungsunterschriften) ist am 25.03.2008 bei der Planfeststellungsbehörde, eine Einzeleinwendung erst am 11.07.2008 und beim Vorhabensträger eingegangen. Die Einwendungen sind damit gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen (präkludiert). Beide Einwender sind schriftlich über die Verfristung und den Ausschluss dieser Einwendungen informiert worden.

Die Regelung des § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bestimmt, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (nach der alten, im März/April 2008 gültigen Fassung 4 Wochen) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Auslegungsgemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben kann. Dem haben die beiden Einwendungen nicht entsprochen. Sie haben ihre Forderungen erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben, obgleich in den offen gelegten Plänen die Baumaßnahme so dargestellt war, dass die Einwender schon zu diesem Zeitpunkt und damit rechtzeitig und vor Ablauf der Frist eine möglicherweise aus dem Bau der Straße resultierende Beeinträchtigung ihrer Rechte hätten erkennen können.

Die Versäumnis der Frist hat zur Folge, dass die Einwendungen präkludiert (d. h. ausgeschlossen) sind. Dies regelt § 17 a S. 1 Nr. 7 FStrG. Mit der dort vorgesehenen materiellen Präklusion sind die Einwendungen in der Sache verwirkt, so dass die den Einwendern keine Rechtsposition mehr zu verleihen vermögen. Dies schließt nach ständiger Rechtsprechung aus, dass die Anhörungsbehörde durch inhaltliche Befassung mit den verspäteten Einwendungen eine einmal eingetretene materielle Präklusion nachträglich wieder beseitigt und die Rechtsschutzmöglichkeiten neu eröffnet (vgl. u. a. BVerwG, Beschluss vom 18.09.1995, 11 VR 7.95).

Gründe, die nach § 32 Abs. 1 VwVfG NRW eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnis der Frist ermöglichen würden, sind nicht vorgetragen worden.

Ausgeschlossen sind des Weiteren auch die Einwendungen, die in den Deckblattverfahren zwar fristgerecht erhoben worden sind, jedoch nicht die überarbeiteten Unterlagen, sondern ausschließlich den unveränderten Teil der Planunterlagen zum Inhalt haben. Dies ergibt sich aus der Regelung des § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG NRW. Einwendungen und auch Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sind danach bei der Änderung eines zuvor bereits ausgelegten Plans nur dann zulässig, wenn ihre Belange erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Die unveränderten Bestandteile der Planunterlagen sind damit bei einer neuen Beteiligung Betroffener von neuen Einwendungen ausgenommen.

### 6.3 **Berücksichtigte Einwendungen und Stellungnahmen**

Den Einwendungen und Stellungnahmen wird, soweit sie durch

- Planänderungen,
- Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren oder
- Auflagen in diesem Planfeststellungsbeschluss

berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen.

Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen von Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bereits

an den Vorhabensträger veräußert worden sind, sind etwaige Einwendungen hinsichtlich der Inanspruchnahme dieser Grundstücke gegenstandslos geworden.

#### 6.4 **Sonstige Einwendungen und Forderungen**

Soweit darüber hinaus von den Behörden, Stellen und privaten Beteiligten Einwendungen gegen den Plan erhoben und Forderungen gestellt worden sind, insbesondere

- der Trassenverlauf der B 480n bzw. die Trassenwahl in Frage gestellt oder ein anderer Trassenverlauf bzw. eine Trassenverschiebung gefordert werden,
- eine verkehrssicherheitstechnisch unzureichend geeignete Streckenführung bemängelt wird,
- eine unzureichende Sicherung des Brückenbauwerks über das Aftetal im Hinblick auf Gefahren durch herabstürzende Gegenstände infolge von Unfällen oder Ladungsverlusten befürchtet wird,
- die Verkehrsprognose als fehlerhaft bemängelt wird,
- die Berechnungen und Prognosen zur Ermittlung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und die ihnen zugrunde liegenden Ausgangsdaten (z. B. zu geringe Fahrgeschwindigkeiten) sowie der Prognosehorizont angezweifelt bzw. als unzureichend und fehlerhaft bemängelt werden,
- fehlerhafte Einstufungen lärm betroffener Wohngebiete hinsichtlich ihres Gebietscharakters und des damit jeweils verbundenen Schutzstatus geltend gemacht werden,
- eine unzulässige Erhöhung der Lärmpegel befürchtet, fehlende Lärmschutzmaßnahmen bemängelt und neue Lärmgutachten gefordert werden,
- bauliche Vorsorgemaßnahmen am Brückenbauwerk über die Afte hinsichtlich später ggf. notwendig werdender Lärmschutzmaßnahmen gefordert werden,
- unzumutbare Abgasimmissionen sowie sonstige unzumutbare Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes und seiner Erholungsfunktion befürchtet werden,
- Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen zur Brücke geltend gemacht werden,
- unzumutbare Beeinträchtigungen durch die Bauphase z. B. durch Baustellenverkehr auf der Schützenstraße geltend gemacht werden,
- eine unzulässige und dem Vorhaben damit entgegenstehende Beeinträchtigung von Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Flächenentzug, Zer- und Anschneidungswirkungen und Bewirtschaftungserschwer-

- nisse geltend gemacht und die Bereitschaft, die erforderlichen Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen, abgelehnt wird,
- unzulässige Wertminderungen umliegender Grundstücke und Gebäude bzw. Reduzierungen der Pachtwerte befürchtet werden,
  - eine Beeinträchtigung des Wasserabflusses in der Afte durch Brückenpfeiler befürchtet wird,
  - eine unzureichende oder unvollständige Bestandsaufnahme der Flora und Fauna und damit auch eine fehlerhafte artenschutzrechtliche Betrachtung vorgetragen werden,
  - Einschränkungen des Jagdwertes der angrenzenden Flächen bemängelt werden und Querungshilfen gefordert und
  - sonstige Bedenken naturschutzrechtlicher Art wie z. B. ein unzureichendes und methodisch auf fehlerhafter Grundlage beruhendes Kompensationskonzept vorgetragen werden,

werden sie aus den sich aus Kapitel B, Ziffer 6 dieses Beschlusses benannten Gründen zurückgewiesen.

Fragen der Entschädigung bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten.

#### 6.5 **Einzeleinwendungen Grundstücksbetroffener**

Diesbezüglich wird ergänzend auf Ziffer 7.10.5 im Kapitel B dieses Beschlusses (Einzeleinwendungen Grundstücksbetroffener) und die dortigen Einzelfallentscheidungen verwiesen.

#### 7. **Zusagen, Zusicherungen des Vorhabensträgers**

Aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen werden die Planunterlagen geändert bzw. werden folgende im Anhörungsverfahren abgegebene Zusagen des Vorhabensträgers wie folgt bestätigt und damit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Der Vorhabensträger sagt zu,

- Wildschutzzäune zu errichten, wenn und sobald nach den einschlägigen „Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WschuZR)“ die entsprechenden sachlichen Kriterien erfüllt sind und insbesondere die untere Jagdbehörde die konkreten Zahlen zur Wilddichte benennt und sich daraus die Notwendigkeit von Wildschutzzäunen ergibt.
- die Immissionsschutzkappen auf der Aftetalbrücke von 1,1 m auf 1,5 m zu erhöhen, sofern der Bund angesichts der Kosten eine entsprechende Zustimmung erteilt. Der Vorhabensträger wird sich um diese Zustimmung bemühen.
- im Bereich des Übergangs von der B 480 alt auf die B 480 n südlich von Bad Wünnenberg die Möglichkeit einer Radwegeverbindung vom Waldrand am Beginn des Ausbauabschnitts bis zum Wendepunkt am südlichen Ende der dort zum Wirtschaftsweg zurück gebauten B 480 alt zu prüfen und, soweit möglich, im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
- im Bereich des Knotenpunktes B 480 alt / L 956 von der L 956 zur B 480 alt in Richtung Bad Wünnenberg im planfestgestellten Straßenraum eine Linksabbiegespur einzurichten.
- auf der Rampe von der B 480 n zur verlängerten L 751 im Rahmen der Ausführungsplanung entweder eine Linksabbiegetasche oder alternativ eine Kombispur vorzusehen.
- im Rahmen der Ausführungsplanung sicherzustellen, dass an allen Einmündungsbereichen der Knotenpunkte die erforderlichen Mindestsichtstrahllängen eingehalten werden.
- die Fahrspurgestaltung im Kreuzungsbereich der B 480 neu / B 480 alt nördlich von Bad Wünnenberg als Spuraddition auszuführen,
- die beiden Fahrbahnübergänge zur Brücke über das Aftetal zur Minimierung von bei ihrem Überfahren entstehender Impulsgeräusche in einer dem Stand der Technik entsprechenden lärmindernden Konstruktion zu gestalten (vgl. dazu auch Protokoll zum Erörterungstermin, TOP 5),
- auch während der Bauphase die rückwärtige Wegeverbindung aus der Richtung der Straße „Auf dem Rügge“ zum ehemaligen Sägewerk an der Leiberger Straße (der Weg soll als Baustraße hergerichtet werden) in geeigneter Weise für Fußgänger und Radfahrer aufrecht zu erhalten und
- die von der B 480n unterbrochene Wander- und Wirtschaftswegverbindung östlich des Abendtales (Wanderweg X 3) für Fußgänger und Radfahrer offenzulassen und dazu im Rahmen der Ausführungsplanung eine Unterführung dieses

Weges für Wanderer und Radfahrer vorzusehen. Der Vorhabensträger wird diese Querung, die ohne weiteren Flächenbedarf ermöglicht werden kann, über die sog. „Grüneintragungen“ noch in die Planunterlagen einbringen.

Der Vorhabensträger hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. insbesondere in den Stellungnahmen zu Einwendungen und den Niederschriften über die Generalerörterung bzw. die Einzelgespräche mit Grundstücksbetroffenen), einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt ist.

## B. Begründung

### 1. Das Vorhaben

Das hiermit planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau der rd. 6,750 km langen Ortsumgehung von Bad Wünnenberg im Zuge der B 480. Der planfestgestellte Straßenbauabschnitt beginnt bei Bau-km 0,000 (der tatsächliche Neubauabschnitt bei Bau-km 0,050) südlich von Bad Wünnenberg in Höhe des Übergangs der vorhandenen B 480-Trasse vom Leiberger Wald in den Offenlandbereich, führt westlich um Bad Wünnenberg herum und endet bei Bau-km 6,803, wo sie in Höhe der derzeitigen Einmündung der L 751 wieder auf die vorhandene B 480-Trasse zurück geführt wird.

Das Vorhaben schließt neben dem Straßenkörper der B 480n selbst mit allen zugehörigen Bauwerken und Anlagen auch alle damit im Zusammenhang stehenden Änderungs- und Folgemaßnahmen am bestehenden Straßen- und Wegenetz, die Änderungen an Anlagen Dritter sowie die landschaftspflegerischen Maßnahmen mit ein. Bestandteil des Vorhabens sind daher u. a.

- alle Durchlässe, Dämme, Böschungen, Gräben, die Bankette sowie die Entwässerungsanlagen (u. a. 3 Regenklär- und -rückhaltebecken),
- die Verlängerung der L 956 bis zur B 480n und der entsprechende planfreie Knotenpunkt südlich von Bad Wünnenberg,
- die Verlängerung der L 751 nach Süden bis zum dort auslaufenden und aus Bad Wünnenberg nach Norden herausführenden B 480 alt sowie deren Umgestaltung als Zubringer zur B 480n einschließlich ihrer planfreien Anbindung an die B 480n über holländische Rampen,
- die Errichtung des rd. 780 m langen und bis zu rd. 70 m hohen Brückenbauwerks über das Aftetal,
- die Überführung der B 480n über die verlängerte L 956 und über einen Wirtschaftsweg sowie die Errichtung des jeweiligen Brückenbauwerks,
- die Errichtung eines Brückenbauwerks im Zuge im Zuge der B 480n zu ihrer Führung über einen Wirtschaftsweg,
- die Errichtung eines Brückenbauwerks im Zuge eines Wirtschaftsweges zu dessen Überführung über die B 480n,
- die Errichtung eines Brückenbauwerks im Zuge der als Zubringer zur B 480n umgestalteten B 480 alt,

- die zugesagte Unterführung des Rad- und Wanderweges östlich des Abendtales,
- die Verlegung bzw. Herstellung neuer Wirtschaftswege,
- die Änderungen an Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen sowie
- die Gestaltungsmaßnahmen und die landschaftspflegerischen Minimierungs-, Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der vorhandene und durch den Neubau zu ersetzende Abschnitt der B 480 verläuft durch die Stadt Bad Wünnenberg hindurch und weist erhebliche Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, 2 Kehren und hohe Unfallzahlen auf. Mit der B 480n soll eine verkehrsgerechte sowie verkehrssichere neue und die Stadt Bad Wünnenberg vom hohe LKW-Anteile aufweisenden Durchgangsverkehr entlastende Verkehrsverbindung geschaffen werden. Sie soll als 3-spurige Kraftfahrstraße (Betriebsform 2 + 1) mit dem Regelquerschnitt RQ 15,5 (1 Fahrstreifen 3,5 m, 1 Überholstreifen 3,25 m, 1 Fahrstreifen 3,75 m, 1 Fahrstreifenbegrenzung 0,5 m, 2 Randstreifen à 0,25 m und insgesamt 4 m Bankett) errichtet werden und verläuft je zur Hälfte in Damm- bzw. Einschnittslage. Die maximale Einschnittstiefe beträgt 4,9 m, die maximale Dammhöhe 5,6 m.

Straßenrechtliche Verfügungen einschließlich der beabsichtigten Ausweisung der B 480n als Kraftfahrstraße sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens; die Widmung der neuen Bundesstraße und die sonstigen Verfügungen nach dem FStrG erfolgen gesondert.

## 2. Vorgängige Verfahren

Die Notwendigkeit, dem Planfeststellungsverfahren im Straßenausbau vorgelagerte Verfahren (Linienbestimmung, Raum- und Landesplanung) durchzuführen, bestand nicht.

Im Fernstraßenbedarfsplan (Anlage zum 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes – 5. FStrAbÄndG i. d. F. vom 04.10.2004 –, BGBl I. S. 2574) ist die Ortsumgehung von Bad Wünnenberg im Zuge der B 480 als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Der vorliegenden konkreten Planung für diese Ortsumgehung hat das Bundesverkehrsministerium mit Erlass vom 19.12.2000 – StB 21/40. 25.78.1480/116 NW 2000 – zugestimmt. Eine förmliche Linienbestimmung findet

gem. § 16 Abs. 1 S. 2 FStrG bei Ortsumgehungen wie der B 480n nicht statt und war daher nicht erforderlich.

Für Bundesstraßen findet gem. §§ 32 Abs. 1 und 38 S. 1 Nr. 4 LPlIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Anwendungsbereich, den Kreis der Beteiligten sowie die Voraussetzungen für ein Raumordnungsverfahren (= Artikel 5 der Verordnung zur Neufassung der Verordnungen zum Landesplanungsgesetz vom 10.05.2005) auch kein Raumordnungsverfahren statt.

Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold (Regionalentwicklung) hat der Planung in seiner Stellungnahme vom 18.02.2008 zugestimmt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Paderborn-Höxter, ist die B 480n bereits als großräumige Straßenverbindung dargestellt, die als leistungsfähige Kraftfahrstraße frei von Ortsdurchfahrten ausgebaut werden soll.

### 3. **Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### 3.1 **Einleitung des Verfahrens**

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, hat den von ihm bzw. der Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, aufgestellten Plan mit Schreiben vom 28.11.2007 der Bezirksregierung Detmold zur Durchführung des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 17 ff FStrG i. V. m. Teil V Abschnitt 2 VwVfG NRW zugeleitet.

#### 3.2 **Auslegung der Planunterlagen**

Der Plan hat gem. § 17 a Nrn. 1 bis 4 FStrG und § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW auf Veranlassung der Bezirksregierung Detmold einen Monat in der Zeit vom 21.01.2008 bis einschließlich 20.02.2008 in der Stadt Bad Wünnenberg (Nebenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg-Fürstenberg) und damit in der Gemeinde, in der sich das Vorhaben einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voraussichtlich auswirkt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Stadt Bad Wünnenberg hat Zeit und Ort der Auslegung rechtzeitig vorher im Amtsblatt für den Kreis Paderborn – Ausgabe vom 09.01.2008 – ortsüblich be-

kannt gemacht (§§ 17 a Nr. 1 FStrG und 73 Abs. 5 VwVfG NRW). Die in § 73 Abs. 5 VwVfG NRW vorgesehenen Hinweise auf den Zeitraum der Auslegung, auf die Frist für Einwendungen, auf die Stellen, wo Einwendungen vorzubringen sind, und zum Erörterungstermin sind im Text der ortsüblichen Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Frist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen. Die nicht ortsansässig Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt war, sind von der Stadt Bad Wünnenberg über die Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

Während der gesetzlichen Frist sind 121 Einwendungen eingegangen, die dem Vorhabensträger zur Auswertung und Erarbeitung einer Stellungnahme zugeleitet worden sind. Von den Umweltverbänden ist keine Einwendung erhoben worden.

### 3.3 **Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange**

Mit Schreiben vom 08.01.2008 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange) die Planunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet. Beteiligt wurden:

- der Kreis Paderborn
- die Stadt Bad Wünnenberg
- die Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur, Brakel
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Hochstift, Bad Driburg
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Münster
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Bielefeld
- die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld, Bielefeld
- die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Bielefeld
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bielefeld
- die Dezernate 25.1 (Verkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 35 (Städtebau, Bauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten), 52 (Abfallwirtschaft) und 53 (Immissionsschutz) der Bezirksregierung Detmold
- das Dezernat 51 der Bezirksregierung Detmold (höhere Landschaftsbehörde)
- die Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf

- der Wasserverband Aabach-Talsperre
- die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Regionalcenter Münster
- die E.ON Westfalen-Weser AG, Paderborn
- die Deutsche Telekom AG, Bielefeld
- die Deutsche Post Immobilienservice GmbH, Regionalbereich Münster
- die Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Planung Regionalbüro Ost, Kassel

Die insgesamt 18 abgegebenen Stellungnahmen wurden – zusammen mit den Einwendungen – ebenfalls dem Vorhabensträger zur Auswertung und Erarbeitung einer Gegenäußerung übersandt.

### 3.4 **Planänderungen**

#### 3.4.1 **Deckblatt „A“**

Aufgrund der bis dahin vorliegenden Ergebnisse des Anhörungsverfahrens sowie des Weitern aufgrund der zwischenzeitlichen Einführung von ELES (des Einführungserlasses zum LG NRW für Eingriffe durch den Straßenbau vom 06.03.2009, vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.4 dieses Beschlusses) hat der Vorhabensträger im Dezember 2009 Planänderungen vorgenommen, die insbesondere

- die flächensparende Umgestaltung der beiden Knotenpunkte B 480n / L 956 und B 480n / L 956 (teilweise Verzicht auf die ursprünglich vorgesehenen Trompeten zugunsten holländischer Rampen),
- Veränderungen beim Wirtschaftswegenetz, u. a. Verzicht auf den Wirtschaftsweg mit der Bauwerksnummer 5,
- die Verschiebung des Beginns des Straßenneubauabschnitts vom ursprünglichen Bau-km 0,000 auf 0,050 km zur Schonung des FFH-Gebietes Leiberger Wald,
- die Überarbeitung des LBP und seine Umstellung von der E Reg Stra auf ELES mit der Folge einer rd. 50-prozentigen Reduzierung des Flächenbedarfs für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
- eine Ergänzung des Artenschutzbeitrages zum LBP (u. a. die Einplanung von Überflughilfen für Fledermäuse) und
- eine Anpassung des wassertechnischen Entwurfs an die Planänderungen

beinhalten.

Die Planänderungen wurden vom Vorhabensträger als Deckblatt „A“ mit Schreiben vom 15.12.2009 in das Verfahren eingebracht. Sie ersetzen die ursprünglichen und hiermit gleichfalls festgestellten Unterlagen nur insoweit, als sie davon abweichen.

Aufgabenbereiche einer Behörde oder Belange Dritter sind von den Planänderungen insoweit betroffen, als sich u. a. die verkehrlichen Belange, vor allem aber die Bewertung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie die Betroffenheiten der Grundstückseigentümer verändern können. Insoweit greifen die veränderten Knotenpunkte, die Veränderungen bei den Wirtschaftswegen und der deutlich reduzierte Umfang an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren teilweise veränderte Lage anders als bisher (zum Teil auch erstmals) in die entsprechenden öffentlichen und privaten Belange ein. Dementsprechend sind nach den Regelungen des § 73 Abs. 8 VwVfG NRW im Rahmen des sog. Deckblattverfahrens

- die Stadt Büren als TÖB und als Eigentümer (aus ihrem Eigentum sollen – erstmals – Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden),
- das Landesbüro der Naturschutzverbände in Oberhausen sowie auf Wunsch des Büros zwei örtliche Umweltverbände,
- der Kreis Paderborn,
- die Stadt Bad Wünnenberg,
- die Wehrbereichsverwaltung West in Düsseldorf,
- der Wasserverband Aabach-Talsperre in Bad Wünnenberg,
- die Bezirksstelle Agrarstruktur der Landwirtschaftskammer NRW in Brakel,
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Regionalforstamt Hochstift in Bad Driburg),
- die RWE-Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH in Arnsberg,
- die RWE-Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH in Dortmund,
- die E.ON Westfalen-Weser AG in Paderborn,
- die LWL Archäologie für Westfalen in Bielefeld,
- die Zweigstelle Paderborn der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld,
- die Deutsche Telekom AG in Bielefeld,
- die Unitymedia GmbH & Co. KG in Kassel,

- das Dezernat 51 der Bezirksregierung Detmold (höhere Landschaftsbehörde),
- die Dezernate 25.1, 32, 33 und 52 sowie nicht zuletzt im Hinblick auf die Regelungen der WRRL bzw. des WHG und des LWG zur WRRL auch das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Detmold und
- der Wasserverband Obere Lippe in Büren

mit Schreiben vom 04. bzw. 07.01.2010 (der Wasserverband Obere Lippe mit Schreiben vom 03.02.2010) unter Beifügung der Deckblattunterlagen über die Planänderungen informiert worden und haben die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer 2-Wochen-Frist eine Stellungnahme bzw. Einwendung zu den Planänderungen abzugeben.

Eine individuelle Überlassung der Deckblattunterlagen an alle betroffenen Grundstückseigentümer war angesichts des Umfangs der Unterlagen (4 Mappen) und der Vielzahl betroffener Eigentümer nicht möglich. Für die Grundstücksbetroffenen sind die Deckblattunterlagen deshalb vom 18.01. bis zum 01.02.2010 insgesamt 2 Wochen bei der Stadt Bad Wünnenberg ausgelegt worden. Alle Betroffenen, d. h. sowohl

- diejenigen, aus deren Eigentum erstmals Flächen für das Vorhaben eingeplant werden und die insoweit erstbetroffen sind, als auch diejenigen,
- bei denen sich verstärkte, reduzierte oder in sonstiger Weise veränderte Grundstücksbetroffenheit ergeben,
- die nicht mehr grundstücksbetroffen sind und
- die sich über die Grundstücksinanspruchnahme mit dem Vorhabensträger bereits geeinigt und Kaufverträge abgeschlossen haben,

wurden mit Schreiben vom 07.01.2010 über die Planänderungen und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen bei der Stadt Bad Wünnenberg informiert. Darüber, dass Einwendungen gem. § 73 Abs. 8 VwVfG NRW nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen (gerechnet nach Ablauf der Auslegung, d. h. bis zum 15.02.2010) und nur gegen die Planänderungen, nicht aber mehr gegen die Planung in ihrer ursprünglichen Form selbst erhoben werden können, wurde jeweils hingewiesen.

Darüber hinausgehende Beteiligungen weiterer Stellen, Behörden, Träger öffentlicher Belange, Grundstückseigentümer oder sonstiger Betroffener waren bezüg-

lich der Deckblattunterlagen nicht erforderlich, da entsprechende erstmalige oder stärkere Betroffenheiten in Folge des Deckblatts nicht erkennbar waren. Insbesondere führen die jeweiligen Planänderungen nicht zu weiteren erstmaligen oder stärkeren Inanspruchnahmen von Grundstücksflächen oder zu stärkeren Belastungen durch Immissionen wie Lärm und Luftschadstoffe.

Ein erneutes förmliches Anhörungsverfahren (vollständige öffentliche Auslegung des Deckblatts) nach den Regelungen des § 73 VwVfG NRW war daher nicht erforderlich. Ihm hätte es nur bedurft, wenn mit den Planänderungen eine gewisse Erheblichkeit verbunden gewesen wäre, d. h. die Planänderungen insgesamt so weitreichend gewesen wären, dass sie im Ergebnis zu einem neuen Vorhaben führen. Nur geringfügige Veränderungen oder Zusatzbelastungen sind insoweit jedoch nicht verfahrenserheblich im Sinne von § 73 Abs. 3 und 8 VwVfG NRW. Die entsprechenden Voraussetzungen für ein neues Anhörungsverfahren sind nicht erfüllt, wenn – was hier der Fall ist – das Gesamtkonzept in seinen Grundzügen nicht berührt wird bzw. trotz der Änderungen die Identität des Vorhabens als solches gewahrt bleibt (so OVG Münster, Urteil vom 13.02.2006, 11 D 94/03 AK, mit Nachweisen zur ständigen Rechtsprechung des BVerwG).

Die Durchführung eines erneuten Anhörungsverfahrens steht nach der Rechtsprechung des BVerwG (so Urteil vom 25.09.2002, 9 A 5.02) je nach den Umständen des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Fehlerhaft ist dabei lediglich ein Vorgehen, bei dem das Schwergewicht der zu treffenden tatsächlichen Feststellungen in dem Verfahrensabschnitt nach Abschluss des Anhörungsverfahrens verlegt wird. Auch dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Erörterungstermin wurde zudem erst nach Einbringung der Planänderungen und Durchführung der Beteiligungen im Deckblattverfahren durchgeführt.

Zu den Planänderungen des Deckblatts „A“ sind 18 Stellungnahmen von Behörden bzw. TÖB abgegeben sowie 1 Einwendung von den Umweltverbänden und 18 fristgerechte Einwendungen von betroffenen Grundstückseigentümern erhoben worden, wobei sich die Stellungnahmen und insbesondere die Einwendungen zu großen Teilen nicht auf die Planänderungen beziehen. Sie beinhalten vielmehr in vielen Fällen ausschließlich und häufig zumindest teilweise die ursprüngliche Planung der B 480n selbst oder wiederholen bereits erhobene Einwendungen und sind insoweit präkludiert (vgl. dazu Abschnitt A, Nr. 6.2 dieses Beschlusses).

Alle im Deckblattverfahren abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen sind ebenfalls dem Vorhabensträger zur Äußerung zugeleitet worden.

### 3.5 **Erörterungstermin**

Zu den Einwendungen und Fragestellungen, die aus dem Deckblattverfahren eingeschlossen, hat sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 05.08.2010 schriftlich geäußert.

Die Anhörungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände sowie die Verfasser der insgesamt 139 Einwendungen daraufhin am 12.08.2010 unter Übersendung des ihre Stellungnahme / ihre Einwendung betreffenden Teils der Äußerung des Vorhabensträgers gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG NRW zu dem Erörterungstermin eingeladen, der am 02.09.2010 im Schützenhaus in Bad Wünnenberg stattgefunden hat. Den grundstücksbetroffenen Einwendern sowie einem gewerblichen Anlieger wurden in Ergänzung dazu Einzeltermine angeboten.

Die sonstigen Betroffenen sind gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW durch eine ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg im Amtsblatt für den Kreis Paderborn (Ausgabe 25.08.2010) sowie über öffentliche Bekanntmachungen der Planfeststellungsbehörde (im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold sowie über öffentliche Bekanntmachungen in der Tagespresse vom 21.08.2010) über den Erörterungstermin am 02.09.2010 informiert worden.

Im Rahmen einer Generaldebatte ist in dem Erörterungstermin sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch den privaten Einwendern und Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt worden, ihre Bedenken und Anregungen nach sachlich gegliederten Gesichtspunkten vorzutragen. Die Einzelgespräche – von dem entsprechenden Angebot, einen solchen Termin zu beantragen, haben 35 Betroffene Gebrauch gemacht – sind in zwei Gruppen am 03.11.2010 durchgeführt worden; vier grundstücksbetroffene Einwender haben den ihnen angebotenen Termin nicht wahrgenommen bzw. abgesagt, weil er nicht mehr für erforderlich gehalten wurde.

Zum Teil konnten die Einwendungen und Bedenken aufgrund der Erörterungstermine ausgeräumt sowie Vorschläge und Anregungen berücksichtigt werden,

die in die geänderten Planunterlagen, Zusagen des Vorhabensträgers oder die Nebenbestimmungen des Beschlusses eingeflossen sind. Im Wesentlichen bleiben die Einwendungen jedoch bestehen.

### 3.6 **Deckblatt „B“ und sonstige Planunterlagen**

Mit Schreiben vom 10.11.2011 hat der Vorhabensträger mit dem Deckblatt „B“ nochmals Planänderungen in das Verfahren eingebracht. Sie gehen u. a. auf die Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde sowie die der Naturschutzverbände zum Deckblatt „A“ zurück und beinhalten im Wesentlichen die 2011 durchgeführte Neukartierung der Offenlandarten der Avifauna, deren Ergebnisse sowie die darauf beruhenden Modifizierungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Auch diese Planänderungen ersetzen die ursprünglichen und hiermit gleichfalls festgestellten Unterlagen Planunterlagen einschließlich derer des Deckblatts „A“ nur insoweit, als sie davon abweichen.

Aufgabenbereiche einer Behörde oder Belange Dritter sind von diesen Planänderungen insoweit betroffen, als sich die Bewertung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verändern können. Insoweit greifen die Planänderungen in die Belange der Landschaftsbehörden und der Umweltverbände ein, die hierzu nach den Regelungen des § 73 Abs. 8 VwVfG NRW im Rahmen des sog. Deckblattverfahrens mit Schreiben vom 11.11.2011 angehört worden sind und unter Beifügung der Deckblattunterlagen Gelegenheit erhalten haben, innerhalb einer 2-Wochen-Frist eine Stellungnahme bzw. Einwendung zu den Planänderungen abzugeben.

Auch wenn die Planänderungen zusätzliche (hier vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen beinhalten, ergeben sich darüber hinaus ansonsten keine neuen bzw. erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten. Insbesondere sind keine Flächenzugriffe mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft oder auf das Grundeigentum Dritter mit den Planänderungen verbunden; die entsprechenden Maßnahmen werden auf ohnehin für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen oder auf Flächen umgesetzt, die von der Stadt Bad Wünnenberg sowie einem privaten Anlieger hierzu zur Verfügung gestellt werden. Weitere Anhörungen oder Beteiligungen waren in diesem Deckblattverfahren daher nicht erforderlich.

Ein erneutes förmliches Anhörungsverfahren (vollständige öffentliche Auslegung des Deckblatts) nach den Regelungen des § 73 VwVfG NRW war auch angesichts dieser Planänderungen nicht notwendig. Auf die dazu vorstehend unter Ziffer 3.4 enthaltenen Ausführungen, die auch hier gelten, wird dazu Bezug genommen.

Zu den Planänderungen des Deckblatts „B“ sind 2 Stellungnahmen von Behörden bzw. TÖB abgegeben worden, wobei sich die Stellungnahmen vorrangig jedoch nicht auf die Planänderungen beziehen. Sie beinhalten insoweit die ursprüngliche Planung der B 480n selbst oder wiederholen bereits erhobene Einwendungen und sind insoweit präkludiert (vgl. dazu Abschnitt A, Nr. 6.2 dieses Beschlusses).

Zur Vervollständigung der Planunterlagen hat der Vorhabensträger im Zuge des Verfahrens darüber hinaus Unterlagen zur Ergänzung des LBP und der wasserrechtlichen Unterlage vorgelegt, die jedoch ausschließlich der weiteren Bewertung der Eingriffe in die Schutzgüter Wasser, Natur und Landschaft sowie gebiets- und artenschutzrechtlicher Fragestellungen dienen und keine Planänderungen beinhalten. Hierzu waren mangels entsprechender neuer Betroffenheiten – mit Ausnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn, die zur Wassertechnik angehört worden ist – keine weiteren Beteiligungen mehr erforderlich. Dies gilt auch für die Umweltverbände, die sich erst nach dem Deckblatt „A“, nicht jedoch nach der Auslegung der ursprünglichen Planunterlagen im Verfahren beteiligt haben und die keine im Hinblick auf diese Unterlagen relevanten Fragestellungen aufgeworfen haben.

#### 4. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

##### 4.1 **Notwendigkeit der Planfeststellung**

Gem. § 17 S. 1 FStrG dürfen Bundesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Der Neubau der B 480n setzt somit die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens voraus, das gem. § 17 S. 3 FStrG nach den Vorschriften der §§ 17 a ff und 72 bis 78 VwVfG NRW durchzuführen ist.

Das Vorhaben ist damit zulässiger Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellung. Dies gilt sowohl für die Verkehrsanlagen selbst, d. h. den Straßenkörper

mit seinem Unterbau und seinen (Straßen-)Decken als auch für die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, für Brücken, Dämme, Wälle, Gräben, Böschungen und Durchlässe, für Bepflanzungen sowie für die Entwässerungsanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG), für Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW und § 41 BImSchG), für die notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen (§ 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW) sowie für die zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Es gilt damit auch für alle in Kapitel B Ziffer 1 dieses Beschlusses benannten Bauwerke und Anlagen.

#### 4.2 **Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde**

Die Bezirksregierung Detmold ist gem. § 22 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 DV FStrG zuständige Anhörungsbehörde und gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht auch zuständige Planfeststellungsbehörde im Regierungsbezirk Detmold.

#### 4.3 **Anhörungsverfahren**

Die sich im Wesentlichen aus § 17 a FStrG und § 73 VwVfG NRW ergebenden Vorgaben an das Anhörungsverfahren (vgl. Kapitel B, Ziffern 3.1 bis 3.6 dieses Beschlusses) sind eingehalten worden. Die Planfeststellungsbehörde hat die darin enthaltene Pflicht zur Auslegung des Plans nebst Zeichnungen und Erläuterungen, lärmtechnischer Unterlagen und Luftschadstoffgutachten, Verkehrsuntersuchung, landschaftspflegerischem Begleitplan, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und aller sonstigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die möglichen Auswirkungen erkennen lassen, vollständig erfüllt. Sie hat außerdem auch den gem. § 17 a S. 1 Nr. 5 FStrG im Ermessen der Behörde stehenden Erörterungstermin durchgeführt.

Gem. §§ 17 a Nr. 1 FStrG, 73 Abs. 2 VwVfG NRW ist der Plan in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Zum Schutz ihrer individuellen Interessen sollen alle Betroffenen durch die Offenlegung der Planunterlagen über das Vorhaben informiert werden.

Immer und in erster Linie von den Auswirkungen eines Vorhabens berührt sind diejenigen, auf deren Grundstücksflächen das Vorhaben geplant wird. Dementsprechend muss die Auslegung der Planunterlagen in der oder den Gemeinden erfolgen, in deren Gebiet das Vorhaben verwirklicht werden soll. Dies ist hier die Stadt Bad Wünnenberg, auf deren Gebiet der Bau der B 480n sich flächenmäßig beschränkt. Dort ist dementsprechend auch die Auslegung erfolgt. Weitergehende Offenlegungen waren mangels erkennbarer möglicher Auswirkungen auf andere Gemeindegebiete – solche könnten sich ansonsten insbesondere durch Lärm-, Staub- und sonstige Immissionen ergeben – nicht erforderlich. Insoweit ist die rein abstrakte Möglichkeit, dass sich Auswirkungen über die Gemeindegrenze hinweg erstrecken, nicht ausreichend.

Inhaltlich sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes alle Unterlagen aus- bzw. offenzulegen, die – aus der Sicht der potentiell Betroffenen – erforderlich sind, um ihnen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen. Der Entfaltung dieser sog. Anstoßwirkung sind die ausgelegten Unterlagen in vollem Umfang und auch im Hinblick auf die Betroffenheiten durch Verkehrslärm gerecht geworden. Einer Ausweitung der lärmtechnischen Berechnungen auf weitere Wohngebiete, wie sie von Einwendern im Verfahren zur konkreten Ermittlung des Grades ihrer Betroffenheit gefordert worden ist, bedurfte es dazu nicht. Insoweit wurde den Erfordernissen an die Planunterlagen bereits mit dem Erläuterungsbericht und dem Verkehrsgutachten mit den auf der geplanten Straßentrasse zu erwartenden Verkehrsbelastungen Genüge getan. Mit der lärmtechnischen Unterlage und den darin enthaltenen detaillierten Lärmberechnungen für die höchstbelasteten trassennahen Wohnbereiche wurden die Aussagen zur Lärmsituation darüber hinaus noch erheblich weiter spezifiziert, so dass nicht ersichtlich ist, unter welchem Gesichtspunkt die Planunterlagen insoweit ihre Anstoßwirkung verfehlt haben sollten.

Im Hinblick auf die Planänderungen – d. h. die Deckblätter „A“ und „B“ – war eine erneute öffentliche Auslegung im Sinne von § 17 a Nrn. 1 bis 4 FStrG und § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erforderlich. Es bedurfte jedoch gem. § 73 Abs. 8 VwVfG NRW der individuellen Beteiligung der Betroffenen (und Behörden), deren Belange durch die Planänderungen erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, im sog. Deckblattverfahren (vgl. vorstehend Kapitel B Ziffern 3.4 und 3.6). Diese Beteiligung ist erfolgt. Alle Betroffenen (beim Deckblatt „B“ nur die Umweltverbände bzw. Behörden und Träger öf-

fentlicher Belange) sind angeschrieben worden und haben unter Hinweis auf die Einwendungsmöglichkeit und -frist die Gelegenheit erhalten, die Planänderungsunterlagen entweder unmittelbar oder bei der Stadt Bad Wünnenberg einzusehen. Die „Auslegung“ des Deckblatts „A“ ist hier nicht als öffentliche Auslegung im Sinne von § 17 a Nrn. 1 bis 4 FStrG und § 73 Abs. 2 und 3 VwVfG NRW, sondern als Ersatz für die Versendung der gesamten Planänderungsunterlagen an alle Betroffenen erfolgt, auf die wegen ihres Umfangs verzichtet werden musste. Einschränkungen bezüglich der Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte der Betroffenen haben sich daraus nicht ergeben; die Vorgaben des § 73 Abs. 8 VwVfG NRW wurden eingehalten.

#### 4.4 **Umfang der Planfeststellung**

4.4.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW). Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 WHG für die Niederschlagswasser-Einleitungen in oberirdische Gewässer bzw. in das Grundwasser, über die gem. § 19 Abs. 1 und 3 WHG jedoch mit entschieden werden konnte.

4.4.2 Der Planfeststellungsbeschluss umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Eine "Notwendigkeit" im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur "Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind". Dabei dürfen die Folgemaßnahmen "über Anschluss und Anpassung" nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben“ (BVerwG, Urteil vom 12.2.1988 - 4 C 54.84 - DVBl. 1988, S. 843).

Demnach stellen insbesondere

- die Verlängerung der Landesstraße 956,
- die Verlegung der Landesstraße 751,
- die Verlegung des nördlichen Endes der alten B 480 alt und ihr Anschluss an die B 480n,
- der Um- bzw. Ausbau der Knotenpunkten B 480n/L 956 und B 480n/B 480 alt einschließlich der Zubringerrampen,
- die notwendigen Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation etc.) und
- die mit dem Straßenbau im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz

notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Straßenbauvorhaben besteht und die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen, in die das Ausbauvorhaben eingreift, wiederhergestellt werden muss, damit diese weiterhin ihren bisherigen Aufgaben dienen können.

- 4.4.3 Soweit in das Bauwerksverzeichnis Kostenregelungen im Zusammenhang mit Versorgungsleitungen (außer Telekommunikationslinien) aufgenommen worden sind, haben sie ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Im Zusammenhang mit der Verlegung, Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen entstehende Kosten sind aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Lediglich für Telekommunikationslinien begründen die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) insoweit ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, als die Deutsche Telekom AG nach § 72 Abs. 3 TKG im Falle der Änderung einer leitungsführenden Straße alle im Zusammenhang mit der Verlegung, dem Umbau und der Sicherung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu tragen hat. Befinden sich die Leitungen dagegen auf Grundstücken privater Eigentümer, besteht zwischen ihnen und der Deutschen Telekom AG ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis. Da dieses nicht Gegenstand der Planfeststellung ist, ist auch über diese Verlegungskosten nicht in der Planfeststellung, sondern aufgrund bestehender Vereinbarungen oder nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden.

## 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

### 5.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG

Zweck und Ziel des UVPG ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens bzw. bei der Aufstellung oder Änderung der Pläne so früh wie möglich berücksichtigt werden. Die Informationsbasis der Planfeststellungsbehörde soll verbessert und das Entscheidungsverfahren transparenter gestaltet werden, um damit eine Erhöhung der Akzeptanz behördlicher Entscheidungen herbeizuführen. Dieser Zielsetzung wird das vorliegende Verfahren in vollem Umfang gerecht.

Für das Straßenneubauvorhaben „B 480n“ ist die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage zu § 3 Abs. 1 UVPG („Bau einer sonstigen Bundesstraße“) bejaht worden.

Die dazu vorgelegten Planunterlagen genügen den gesetzlichen Anforderungen, die das UVPG und das UVPG NRW an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die gem. § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden konnte, stellen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde nach dem Merkblatt zur Umweltverträglichkeit in der Straßenplanung (MUVS 1990) erarbeitet. Sie wurde 1995 von der IGS Ingenieurgesellschaft Stolz mbH aus Kaarst (Zustandanalyse Verkehr und bauliche Umwelt) und der Außenstelle des Westfälischen Amtes für Landes- und Baupflege (heutiges Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, ökologischer Fachbeitrag) erstellt.

Den Unterlagen, der landschaftspflegerische Begleitplan mit seinen Fachbeiträgen und der FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeschlossen, liegen die notwendigen

Grundlagendaten und Erhebungen in angemessener Aktualität zugrunde. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach den Regelungen des § 9 Abs. 1 UVPG ist zunächst durch eine öffentliche Auslegung der UVS in der Stadt Bad Wünnenberg in der Zeit vom 12.05. bis 12.06.1997 erfolgt. Sie wurde mit ihrer informatorischen Auslegung zusammen mit den Planunterlagen für den Bau der B 480n im Januar / Februar 2008, die den LBP einschließen, wiederholt. Den Anforderungen des § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG wurde damit entsprochen.

Weitere Verfahrensschritte sind insoweit nicht erforderlich. Mit dem LBP nebst Anlagen hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auch alle sonstigen Unterlagen im Sinne von § 6 UVPG den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden zugesandt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Auch den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Die von ihm geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten sowie die wesentlichen Auswahlgründe sind im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vom Vorhabensträger ausreichend detailliert dargestellt worden.

Im Anhörungsverfahren wurde verschiedentlich eingewendet, dass die Trassenwahl nicht sachgerecht getroffen bzw. nur unzureichend nach Alternativen gesucht worden sei. Soweit sich diese Einwendungen gegen die UVS und ihre Untersuchungstiefe richten (zur Variantenwahl vgl. Kapitel B, Ziffer 7.2), sind sie unbegründet. Weder der Vorhabensträger noch die Planfeststellungsbehörde waren – weder nach UVP-Recht noch nach allgemeinen Planungsgrundsätzen – verpflichtet, jede mögliche oder ggf. von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend in die Prüfung einzubeziehen. Vielmehr konnten Varianten, die (wie hier etwaige Varianten im Osten der Stadt Bad Wünnenberg oder die das Golmeketal querenden Varianten 1 bis 3) nach dem Ergebnis einer Grobanalyse in einem frühen Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5.95). Von daher musste der Untersuchungsraum der UVS weder nach Osten erweitert werden noch mussten die Varianten 1 bis 3 in den detaillierten Variantenvergleich der UVS einbezogen oder gar eine Untersuchung mit der Schärfe des LBP für alle Varianten erstellt werden. Es ist dem Vorhabensträger insoweit nicht verwehrt, die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Varianten zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, a. a. O.).

Auch die dem UVPG zu Grunde liegende UVP-Richtlinie 85/337/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaft selbst stellt ausdrücklich klar, dass in Betracht kommende andere Varianten und Lösungen nicht selbst Gegenstand der UVS sein müssen. Sie beschränkt sich in Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang III auf die Forderung, dass der Projektträger bei der Antragstellung im Rahmen der Projektbeschreibung – wie hier u. a. im Erläuterungsbericht – ggf. die Übersicht über die wichtigsten anderweitigen von ihm geprüften Lösungsmöglichkeiten gibt und Angaben zu den wesentlichen Auswahlgründen macht (BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, 4 A 18.99). Diesen Anforderungen wurde hier genügt.

Die Planänderungen, die mit dem Deckblatt vorgenommen worden sind, enthalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden konnte.

## 5.2 **Beschreibung der Umwelt**

Der Verlauf der planfestgestellten Straßentrasse beginnt – von Süden aus gesehen – am nördlichen Rand des Waldgebietes Rothebusch. Die B 480n schwenkt dort in Richtung Nord / Nordwest von der in Richtung Nord / Nordost verlaufenden vorhandenen Straßentrasse ab, umgeht Bad Wünnenberg und das Golmeketal westlich, beschreibt zwei gegenläufige Bögen, zwischen denen sie das Aftetal überquert, und läuft im Bereich der heutigen Einmündung der L 751 wieder auf die bestehende B 480-Trasse zu.

Der Untersuchungsraum der UVS umfasst ein Gebiet von rd. 11 km<sup>2</sup>, das sich von der Höhe der Einmündung der L 751 auf die B 480 im Norden von Bad Wünnenberg über eine Länge von rd. 6,5 km bis zum Waldgebiet Rothebusch im Süden von Bad Wünnenberg erstreckt. Östlich der B 480 beinhaltet er einen in etwa parallel zur ihr verlaufenden Geländestreifen von rd. 500 m Breite, der in Höhe des Stadtgebietes östlich des Aabachs endet (soweit Bebauung westlich davon vorhanden oder geplant ist, wurde gleichwohl auch diese dargestellt).

Eine weitere Ausdehnung des Untersuchungsraums in östlicher Richtung konnte aufgrund der dortigen Nord-Süd-Ausrichtung der Bebauungsgrenze, des dort angesiedelten Kurgebietes und der sich eng anschließenden hochwertigen Land-

schaftsräume mit dem Tal der Wiele (Fortsetzung der Afte), dem unterhalb der Aabach-Talsperre gelegenen und sich in Nord-Süd-Richtung erstreckenden Aabachtal sowie mit dem Waldbachtal verzichtet werden. Sie war aufgrund des dort im Vergleich zum Westen von Bad Wünnenberg schon wegen dieser örtlichen Gegebenheiten und Struktur in jedem Fall höheren Konfliktpotentials nicht erforderlich (vgl. dazu auch nachfolgend Ziffer 7.2).

Westlich der vorhandenen B 480 umfasst das Untersuchungsgebiet einen Geländestreifen, der im Norden und Süden ebenfalls jeweils rd. 500 m Breite beinhaltet, sich aber auf bis zu rd. 1,7 km Breite in Höhe der Stadt Bad Wünnenberg aufweitet. Die westliche Ausdehnung des Untersuchungsgebietes reicht damit knapp an die östlichen Randbereiche der Ortschaft Leiberg heran.

In Nord-Süd-Richtung wird das Untersuchungsgebiet von der bestehenden B 480-Trasse sowie in Ost-West-Richtung von den Landesstraßen L 956 (südlich von Bad Wünnenberg an der B 480 beginnend und Richtung Osten und Bleiwäsche führend) und L 549 (von Leiberg im Westen kommend und über Bad Wünnenberg Richtung Osten und Fürstenberg führend) durchzogen. Daneben sind außer den Gemeindestraßen der Stadt nur noch Wirtschaftswege vorhanden. Bebauung weist der Raum – von einigen wenigen Einzelgehöften sowie der Besamungsstation und der ehemaligen Sägemühle im Aftetal an der L 549 abgesehen – außerhalb des Stadtgebietes (zum Stadtgebiet werden insoweit auch die Kläranlage im Aftetal und der dortige Sportplatz gezählt) nicht auf.

Das Untersuchungsgebiet ist Bestandteil der zum „Oberen Weserbergland“ gehörenden naturräumlichen Haupteinheit „Paderborner Hochfläche“, des südöstlichen Abschlusses der Westfälischen Bucht und der größten Kalk- und Karstlandschaft Westfalens und seiner Untereinheit „Sintfeld“. Er befindet sich am südlichen Rand dieser an der Grenze zum Sauerland (Großlandschaft Süderbergland) gelegenen naturräumlichen Einheit. Deren ansonsten flachwellige Hochfläche wird hier durch mehrere Fließgewässer (Afte, Wiele, Golmeke) und ihre Täler sowie die ihnen zugeordneten Trockentäler durchzogen und zerschnitten.

Geologisch stoßen teilweise auslaufende Karstschichten und Karbonschichten aufeinander. Die Karstgebiete weisen wegen der Durchlässigkeit der Kalk-Mergelgesteine nur wenige Oberflächengewässer auf, halten aber ergiebige Grundwasservorkommen vor. Dort, wo der Karst auf die wasserstauenden und keine nen-

nenswerten Grundwasservorkommen aufweisenden Schichten des Karbons trifft (u. a. im Golmeketal sowie am Nordhang des Aftetals), hat sich eine Vielzahl von Quellbereichen ausgebildet.

Die vorhandenen Fließgewässer münden in die Afte mit Vorflut in Richtung Westen zur Alme und zur Lippe.

Bei den Böden sind Braunerden (einschließlich Rendzina-Braunerden, Rendzinen und Parabraunerden) vorherrschend. Grundwassergeprägt sind auch Gleye (Pseudogley, Naßgleye und Anmoorgleye, Niedermoor und Moorgleye) vorzufinden. Die potentielle natürliche Vegetation des Raums besteht aus Perlgras- und Waldmeister-Buchenwäldern, im Bereich des Karbons auch aus Hainsimsen-Buchenwäldern und im Afte- und Golmeketal außerdem aus Stieleichen-Hainbuchen-Auenwäldern sowie Erlenwäldern. Sie ist im FFH-Gebiet Leiberger Wald, und zwar am südlichen Rand des Untersuchungsraums (Bereich Rothebusch) in Form des Hainsimsen-Buchenwaldes, des Waldmeister-Buchenwaldes und von Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwäldern sowie am südlichen Rand des Aftetals (Bereich des Nollenholzes westlich von Bad Wünnenberg) in Form des Waldmeister-Buchenwaldes noch vorhanden.

Mit Ausnahme

- des Aftetales (bildet westlich von Bad Wünnenberg ein eigenständiges FFH-Gebiet) einschließlich eines Waldstreifens nördlich der Afte,
- des südlich an das Aftetal grenzende und westlich von Bad Wünnenberg gelegenen Nollenholzes, einem Ausläufer des FFH-Gebietes Leiberger Wald,
- des ebenfalls zum FFH-Gebiet Leiberger Wald gehörenden Waldkomplexes Rothebusch am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes (die planfestgestellte Abschnitt der B 480 n beginnt außerhalb des FFH-Gebietes),
- einer kleinen Waldfläche am Ostrand des nördlich von Bad Wünnenberg gelegenen Abendtales sowie
- des sich von der Afte in etwa parallel zur B 480 alt nach Süden erstreckenden Golmeketals einschließlich des an seinem östlichen Rand bis hin zur Oberstadt von Bad Wünnenberg verlaufenden Waldstreifens

wird der Untersuchungsraum außerhalb der Stadt Bad Wünnenberg ansonsten vorwiegend und großflächig durch die landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt.

Auf den Hochflächen vorherrschend sind dabei Ackerflächen. Grünlandnutzungen, die im Afte- und Golmeketal überwiegen (insbesondere im Golmeketal auch mehrfach in Form von Streuobstwiesen oder -wiesen) und ansonsten noch im Abendtal westlich der nördlichen Spitzkehre der B 480 vorzufinden sind, weist der Untersuchungsraum außerhalb dieser Talbereiche im Wesentlichen nur noch nördlich des Rothebusches und entlang des südlichen Randes des Nollenholzes in den Übergangsbereichen zu den Ackerflächen auf. Strukturelemente wie Gebüsch und Hecken sind in dem ansonsten – d. h. in den Grünlandbereichen – gut strukturiertem Raum nur vereinzelt an Nutzungsgrenzen oder Wegrändern zu finden.

Der Landschaftsplan Büren-Wünnenberg des Kreises Paderborn vom 21.12.1996 in seiner aktuellen Fassung vom 22.03.2007 weist die Afteau und das Tal der Golmeke jeweils als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2.3 „Alme- und Afteau“ und LSG 2.2.2 „Seitentäler von Alme und Afte“, hierzu gehört auch der schmale Grünlandstreifen südlich des Nollenholzes) aus. Gem. diesem Landschaftsplan ebenfalls Landschaftsschutzgebiet ist der Grünlandkomplex nördlich des Rothebusches und östlich der B 480 alt (LSG 2.2.1 „Büren-Wünnenberger Wälder“). Die Waldflächen des Nollenholzes und der Rothebusches sind als Naturschutzgebiet festgesetzt worden und als FFH-Gebiet zudem Bestandteil des Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ (vgl. §§ 31 ff BNatSchG). Zu diesem europäischen Schutzgebietsnetz gehören mit dem FFH-Gebiet Afte auch wesentliche Teile der Afteau; die östliche Grenze dieses Gebietes verläuft in Höhe der ehemaligen Sägemühle.

Soweit der Untersuchungsraum Biotope der gesetzlich geschützten Art (§ 30 BNatSchG) enthält, befinden sie sich ausschließlich innerhalb der Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebiete, erstrecken sich dort jedoch auf einen großen Teil der entsprechenden Flächen. U. a. mit den Hainsimsen-Buchenwäldern, den Waldmeister-Buchenwäldern und den Kalktuffquellen sind in den FFH-Gebieten des Leiberger Waldes mit natürlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse bzw. prioritären Lebensräumen im Sinne von Art. 1 Buchst. c) und d) FFH-RL besonders erhaltens- und schutzwürdige Lebensräume enthalten. Gleiches gilt mit den Lebensraumtypen „Gewässer mit Unterwasservegetation“ und „Hochstaudenfluren“ auch für das FFH-Gebiet Afte.

Das Untersuchungsgebiet ist im Übrigen dem maritimen Klimabereich Nordwestdeutschlands mit geringen Temperaturschwankungen bzw. mäßig warmen Som-

mern und Wintern zuzuordnen. Es weist mittlere Jahresniederschlagsmengen von 800 bis 900 mm/a auf. Die Hauptwindrichtung kommt aus Südwest.

### 5.3 **Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)**

Aus den vom Vorhabensträger vorgelegten Gutachten und Entwurfsunterlagen (UVS, LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, faunistische Untersuchungen, Erläuterungsbericht, lärmtechnische Untersuchung und Luftschadstoffgutachten), den behördlichen Stellungnahmen, den Äußerungen der Öffentlichkeit sowie eigenen Ermittlungen ergeben sich die folgenden Wirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend im Einzelnen genannten Schutzgüter:

#### 5.3.1 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope**

Maßgebendes Ziel für dieses Schutzgut ist der Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wild wachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Maßgebende Indikatoren des Schutzgutes sind die im Planungsraum vorzufindenden Biotoptypen mit ihrer Flora und Fauna. Die möglichen Auswirkungen darauf lassen sich unterteilen in solche bau-, anlagen- und betriebsbedingter Art.

Baubedingte Auswirkungen sind dabei temporärer Art und entfallen in der Regel nach der Fertigstellung der Maßnahme. Soweit zur Errichtung der B 480n Lager- und Bauflächen außerhalb des künftigen Straßenkörpers in Anspruch genommen werden müssen, werden sie nur vorübergehend dem Naturhaushalt entzogen und im Anschluss an die Baumaßnahme so weit wie möglich wieder rekultiviert und in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Es können jedoch über die Dauer der Bauphase hinaus nicht sofort ersetzbare Vegetationsverluste verbleiben und durch den Einsatz schwerer Maschinen und Fahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen und Veränderungen des Wasserhaushalts kommen, die sich dauerhaft oder zumindest längerfristig auch auf die Flora und Fauna auswirken können. Außerdem können Schadstoffe, die aus den Baumaschinen emittieren, Verunreinigungen des Bodens, des Grundwassers und der Oberflächengewässer hervorrufen sowie zusätzliche Belastungen des Umfelds – dies gilt auch für vom Baustellenverkehr betroffenen Bereiche außerhalb der Baufelder – durch Staub und Lärm verursachen. Über die Nebenbestimmungen 5.1.1 bis 5.1.5, 5.3.1, 5.3.2 und 5.6.7 im Kapitel A dieses Beschlusses wird eine weitestgehende Beschränkung dieser Auswirkungen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß erwirkt.

Betriebsbedingt können sich Auswirkungen vor allem durch die Beunruhigung des Raumes durch eine Verlärmung und damit verbundene Störwirkungen für die Fauna sowie durch Schadstoffeinwirkungen auf diese Räume und ihr Lebensraumpotential ergeben. Bezüglich der Schadstoffeinwirkungen können insbesondere Stickstoffdepositionen – und diese insbesondere im Bereich des Nollenholzes mit seinen Waldmeister-Buchenwäldern und den Kalktuffquellen – mit schädlichen Auswirkungen verbunden sein. Möglich sind des Weiteren auch der verkehrsbedingte Unfalltod einzelner Säugetiere, Vögel, Amphibien und Insekten, Verschlechterungen der Populationsbestände oder eine auf Individuenverluste oder Immissionen zurückzuführende Verschiebung des Artenspektrums auf den angrenzenden Flächen. Zur Reduzierung der Immissionsbelastung auf den dort jeweils angrenzenden Flächen werden die Bepflanzung der Straßenränder im Rahmen der vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen, die in mehreren Trassenabschnitten und auf insgesamt halber Länge der Neubautrasse vorgesehenen Einschnittlagen sowie im Bereich des Brückenbauwerks über das Aftetal die Immissionsschutzkappen und die am Brückenanfang im Nollenholz (Übergangsbereich vor und auf der Brücke) sowie die am Brückenende (nördliche Brückenseite südlich des Widerlagers) als Überflughilfen für die Fledermäuse vorgesehenen Schutzwände beitragen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten und dauerhaft das Ökosystem verändernden Wirkungen. Sie entstehen schwerpunktmäßig durch topographische Veränderungen, durch die Zerschneidung funktional zusammenhängender und vernetzter Lebensräume, die von der Straßentrasse ausgeht, sowie durch die Flächeninanspruchnahme und insbesondere die Flächenversiegelungen, mit denen ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen verbunden ist.

Der Flächenbedarf für die Straßenbaumaßnahme (kompletter Straßenbau mit allen Bauwerken inklusive Fahrstreifen, Seitengräben, Bankett, Damm- und Einschnittböschungen und Entwässerungsanlagen sowie Wegeflächen, aber ohne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) beläuft sich auf rd. 32 ha. Diese Flächen stellen für Tiere und Pflanzen lebensfeindliche Bereiche dar. Pflanzen verlieren dort ihren Lebensraum, Tiere ihre jeweiligen Nahrungs- und Bruthabitate. Die Funktionen des gewachsenen Bodens und der auf ihm befindlichen floristischen und faunistischen Ausstattung geht maßnahmenbedingt verloren. Nur auf dem

kleinen nicht dauerhaft zu versiegelnden Teil der Straßenflächen (Grünstreifen, Entwässerungsgräben, Böschungen etc.) wird sich nach Abschluss der Maßnahme in eingeschränktem Maße wieder eine Vegetation entwickeln können, wobei die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vegetation auf diesen Flächen beitragen werden.

Neben dem entsprechenden unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch die Straßenflächen werden auch darüber hinaus Biotopstrukturen beeinträchtigt und zerschnitten. Dies kann sich z. B. darin zeigen, dass sich Tiere aus ihren angestammten Revieren zurückziehen. Durch eine Abtrennung von Teillebensräumen mit der Folge, dass die verbleibenden Teillebensräume für sich nicht den Mindestarealansprüchen verschiedener Tierarten gerecht werden können, kann es zu einer Verringerung der Individuenzahl kommen.

Grundsätzlich betroffen sind von Auswirkungen dieser Art nicht nur die höherwertigeren Lebensräume wie die Wälder und Talauen der FFH-Gebiete, sondern auch die im Planungsraum überwiegend vorzufindenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die einschließlich der großflächigen Ackerflächen ebenfalls – insbesondere für Offenlandarten der Avifauna – wichtige Lebensraumfunktionen erfüllen können.

Konkret beginnt die planfestgestellte neue Trasse der B 480 unmittelbar am Rand des zum FFH-Gebiet Leiberger Wald gehörenden Rothebusches. Mit dem Deckblatt „A“ ist der Baubeginn um 50 m verschoben und insoweit aus dem FFH-Gebiet herausgenommen worden, so dass es flächenmäßig vom neuen Trassenverlauf unberührt bleibt. Die Trasse der B 480n verläuft dann, bevor sie Richtung Westen abschwengt, zunächst – wie auch schon die Trasse der alten B 480 – westlich am Biotop- und Grünlandkomplex „Wiesental am Thiekopp“ (im Biotopkataster NRW des LANUV unter der Nr. BK 4518-073 verzeichnet, Landschaftsschutzgebiet) vorbei. Bis zum Nollenholz und den ihm vorgelagerten Grünlandflächen verläuft sie unter westlicher Umgehung des Golmeketals über landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker). Südlich des Golmeketals wird die L 956 über Ackerflächen hinweg bis zur B 480n verlängert und an sie angebunden; zwischen der Einmündung der L 956 und dem Nollenholz wird ein Wirtschaftsweg überführt.

Das teilweise Waldmeister-Buchenwald und damit Lebensraumtypflächen von gemeinschaftlicher Bedeutung enthaltende Nollenholz bildet hier einen von Wes-

ten kommenden Ausläufer des Leiberger Waldes. Die B 480n-Trasse quert auf einer Länge von rd. 220 m den östlichen Rand dieses Ausläufers, der hier zum Norden hin einen in das Aftetal übergehenden und anfangs steil abfallenden Hang bildet, nimmt Flächen des Lebensraumtyps jedoch trotz der notwendigen Gehölzentnahmen nur in geringem Umfang unmittelbar in Anspruch. Das Widerlager der über das Aftetal führenden Brücke befindet sich am Rand des FFH-Gebietes und des Waldmeister-Buchenwaldes und ragt teilweise in das Gebiet hinein. Der erste Pfeiler der Brücke liegt vollständig innerhalb des Waldmeister-Buchenwaldes, der ansonsten von der Brücke überspannt wird. Unterhalb der Brücke ergeben sich Beeinträchtigungen des Lebensraums, es tritt jedoch mit Ausnahme von Flächen u. a. am Widerlager und am Pfeilerstandort kein vollständiger oder unmittelbarer Verlust ein. Die im Nollenholz vorhandenen Kalktuff-Quellen (prioritärer FFH-Lebensraum) und die sonstigen Quellgebiete sowie die dort vorkommenden Kleinstlebewesen (Makrozoobenthos-Gemeinschaften) werden weder unmittelbar in Anspruch genommen noch mittelbar über Schadstoffeinträge erheblich beeinträchtigt (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Kapitel B Ziffer 6.4.2 des Beschlusses).

Der zweite Brückenpfeiler liegt bereits wieder außerhalb der zum Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ gehörenden Flächen und am Rand des FFH-Gebietes Leiberger Wald.

Der vierte Pfeiler hat seinen Standort innerhalb des FFH-Gebietes „Afte“. Es umfasst einen Teil der Aue und des Bachlaufs und beinhaltet in seiner Gesamtheit die Lebensraumtypen „Feuchte Hochstaudenfluren“, „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und „Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes“. Im Bereich des Brückenbauwerks weist es eine von der Brücke ansonsten lediglich überspannte Breite von rd. 200 m auf. Zum Ufer der Afte und den dort anzutreffenden feuchten Hochstaudenfluren hält der Pfeiler einen Abstand von rd. 7 m ein, so dass auch eine unmittelbare Beeinträchtigung der Afte mit ihrer Ufer- und Unterwasservegetation, ihren Fischbeständen und dem dortigen Makrozoobenthos auszuschließen ist (vgl. auch hierzu FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Kapitel B Ziffer 6.4.2 des Beschlusses).

Die übrigen Brückenpfeiler liegen außerhalb von FFH-Gebieten.

Die im Weiteren östlich der Besamungsstation und der ehemaligen Sägemühle (Franzmühle) verlaufende und an seiner westlich von Bad Wünnenberg schmalsten Stelle über das Aftetal und die L 549 führende, insgesamt 785 m lange (lichte Weite) und bis zu 72 m hohe (über Gelände) Brücke endet am Franzberg am bewaldeten nördlichen Hang am Rand des Aftetals.

Von dort verläuft die B 480n-Trasse bis zur ihrem Ende in Höhe der heutigen L 751-Einmündung wieder über ganz überwiegend aus Acker bestehende landwirtschaftliche Nutzflächen; nördlich des Franzberges wird ein Wirtschaftsweg überführt und rd. 850 m vorm Ausbauende der B 480n werden die verlängerte L 751 sowie die als Anbindung an Bad Wünnenberg fungierende B 480 alt zusammengeführt und an die neue Trasse angebunden. Für die Flora und Fauna besonders wertvolle oder auch geschützte Flächen (Waldbereiche, FFH-Gebiete, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) werden dadurch nicht mehr berührt.

Die hochwertigsten Lebensräume im Zuge dieses Trassenverlaufs beinhalten mithin das FFH-Gebiet Leiberger Wald sowie das Aftetal. Dies sind auch die Lebensräume, die besonders empfindlich im Hinblick auf entsprechende Wirkungen des Straßenneubaus reagieren. Das großflächig Grünlandbereiche aufweisende, Obstwiesen und -weiden beinhaltende und mit einer Vielzahl von Strukturelementen wie Hecken und Gehölzstreifen auch insgesamt gut strukturierte Golmeketal, das zwar nicht Bestandteil der FFH-Gebiete ist, aber sehr hochwertigen Lebensraum bietet, wird von der Trasse der B 480n vollständig umgangen. Sie quert am Rande des Nollenholzes und im Übergangsbereich zur Aftaue lediglich den nordwestlichen Ausläufer des zum Landschaftsschutzgebiet „Seitentäler von Alme und Afte“ gehörenden Tals, hält ansonsten aber durchgehend einen Abstand von mindestens 100 m zur Grenze des Landschaftsschutzgebietes ein.

Wie die die Untersuchungen im Rahmen der UVS und des LBP ergeben haben, sind dies im betreffenden Raum auch die Gebiete mit der höchsten floristischen und faunistischen Bedeutung. Der überwiegende Teil der im Zuge der Untersuchungen und Kartierungen festgestellten Arten der Flora und Fauna verteilt sich nicht gleichmäßig über den Untersuchungsraum, sondern ist vorrangig in den Tälern der Afte und Golmeke (und dort insbesondere in Gewässernähe), ansonsten aber auch in den Wäldern des Leiberger Waldes bzw. Nollenholzes sowie des Franzberges als nördlichem Rand des Aftetales zu finden. Dabei ist die Bedeu-

tung des Nollenholzes im Westen höher als im Trassenraum an seinem östlichen Ausläufer. Dem kaum über Strukturelemente verfügenden und durch seine landwirtschaftliche Nutzung sowie die damit verbundene Vorbelastung (Ausräumung der Landschaft, Düngemiteleintrag etc.) geprägten Raum außerhalb dieser hochwertigen Biotopstrukturen kommt insoweit nur eine eingeschränkte und damit geringe Bedeutung sowohl für die Flora als auch für die Fauna zu. Ausgenommen bleiben insoweit die hier nachgewiesenen Vogelarten der offenen Feldflur wie z. B. Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze und Wachtel.

Insgesamt wurden 1993 bezüglich der Avifana bei der ersten Kartierung im Zuge der Erstellung der UVS im Untersuchungsraum insgesamt 67 Brutvogelarten, darunter auch mehrere gefährdete Arten der Roten Liste, nachgewiesen. Während u. a. die Grauammer bei den weiteren Untersuchungen in den Folgejahren nicht mehr registriert werden konnte, ist insoweit – d. h. als Brutvogel – nur die Schafstelze neu hinzugekommen. Von allen Arten wurden außer denen, die ohnehin die offene Feldflur als Lebensraum präferieren, und denen des Aftetals nur wenige (u. a. Waldkauz, Mäusebussard, Rotmilan und Turteltaube, z. B. auf Jagd beziehungsweise Nahrungssuche oder auf dem Weg zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat) unmittelbar im Trassenraum registriert. Auf diese und die Brutvogelarten der offenen Feldflur bleiben die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens vorrangig beschränkt. Vergrämungen im Nahbereich rechts oder links der Trasse oder vereinzelt auch Kollisionen mit dem Straßenverkehr sind dabei nicht völlig auszuschließen.

Der Brückenbau über das Aftetal ist zwar vor allem im Hinblick auf die Brückenpfeiler mit baubedingten Wirkungen verbunden und das Tal bleibt im Hinblick auf den späteren Straßenverkehr nicht völlig frei von Lärmimmissionen (wobei letztere durch die Immissionsschutzkappen auf der Brücke sowie an den Brückenrändern zusätzlich auch durch die als Irritationsschutzwand gestalteten Überflughilfen für Fledermäuse begrenzt werden). Die Biotopstruktur des Aftetals wird ansonsten jedoch nicht verändert. Baubedingte Auswirkungen auf die Afte verhindert das vorgesehene Schutzregime (Bauzäume etc., vgl. LBP und FFH-Verträglichkeitsuntersuchung). Die Lebensräume des Fließgewässers Afte und der feuchten Hochstaudenfluren, jeweils als solche von gemeinschaftlicher Bedeutung einzustufen, bleiben vollständig erhalten. Artenreiche Mähwiesen des

Flach- und Hügellandes weist der Trassenraum im Bereich der Aftetalbrücke nicht auf.

Für die dort anzutreffenden Arten entstehen weder Zerschneidungswirkungen noch ergeben sich angesichts des dortigen – auch gefährdete Arten wie den Eisvogel umfassenden – Artenspektrums und der Höhe der Brückenführung besondere Kollisionsgefahren.

Außer den Brutvögeln und vereinzelt Nahrungsgästen oder Durchzüglern konnten nördlich des Abendtales und westlich der Trasse der B 480n (Flurbezeichnung Hinter der Linde) auch Rastvögel, insbesondere Kiebitze, Stare sowie Rot- und Wacholderdrosseln, beobachtet werden. Die Lage am Rande des Untersuchungsgebietes der UVS befindet sich jedoch außerhalb der im LBP ermittelten Wirkzonen der planfestgestellten Trasse der B 480n.

Bezüglich der übrigen Arten stellt sich die Situation ähnlich wie bei der Avifauna dar.

Von den lt. Sachdaten in den berührten FFH-Gebieten potentiell zu erwartenden Säugetierarten (Wildkatze, Haselmaus und Fledermäuse) konnten im Untersuchungsraum 9 Fledermausarten (Großes Mausohr, Kleine und Große Bartfledermaus, Fransen-, Wasser-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Großes Mausohr; der Nachweis der Rauhauffledermaus gelang nur im Rahmen der Untersuchung von 1993) nachgewiesen werden. Für ein Vorhandensein sonstiger Arten wie z. B. insbesondere der Bechsteinfledermaus ergaben sich bei den Untersuchungen keine Anhaltspunkte. Aufgrund der Habitatausprägungen können entsprechende Vorkommen – auch solche der Arten Braunes und Graues Langohr – allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Erheblich Beeinträchtigungen sind für alle benannten Arten auszuschließen. Im Aftetal bleiben die Biotopstrukturen und ihr Verbund unterhalb der Brücke ohne Zerschneidungswirkung einer Straßentrasse erhalten. Beeinträchtigungen sind insoweit lediglich im Bereich geringer lichter Höhen an den Brückenrändern bzw. vor den Widerlagern denkbar, wo sich zudem beidseits der Straße bewaldete Bereiche (Nollenholz und Franzberg) befinden, die zum Hauptaktivitätsbereich jagernder Baumfledermäuse gehören. Die B 480n verläuft hier durch Fledermausjagdreviere hindurch. Von daher ist gerade auch in kritischer Höhe mit häufigen

Flugbewegungen über die durch die Waldflächen hindurchführende Trasse der B 480n hinweg zu rechnen. Die damit einhergehenden verkehrsbedingten Gefährdungen (Kollisionen) werden jedoch mit Hilfe in den beiden Übergangsbereichen der Brücke vorgesehenen Überflughilfen (4 m hohe Irritationsschutzwände bzw. Schutzzäune und Leitpflanzungen aus Heckenreihen) vermieden bzw. zumindest erheblich reduziert.

In den übrigen Trassenabschnitten sind derartige Gefährdungen angesichts der ausgeräumten Landschaft, die praktisch keine als Leitlinien dienenden Strukturen aufweist, nur in erheblich eingeschränktem Umfang Dauerlebensraum bietet und daher kaum entsprechenden Aktivitäten verzeichnet, nicht zu befürchten.

Nicht registriert werden konnten im Untersuchungsgebiet die – im Bestand allerdings nicht gefährdete – Haselmaus und die Wildkatze. Letztere ist für den Leiberger Wald südwestlich der Ortschaft Leiberger (Fährtennachweis) belegt, im Untersuchungsgebiet für die B 480n aber nicht zu erwarten. Für diese beiden Arten ergeben sich daher keine Anhaltspunkte im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen.

Im Übrigen bleibt sowohl die Funktion der durch die Landwirtschaft geprägten Biotope des Offenlands als auch die des Aftetals und der angrenzenden Bereiche (die Waldflächen des Nollenholzes/Leiberger Waldes und des Franzberges eingeschlossen) angesichts der Raumstruktur und des – zumindest in Relation zur Größe jeweils verbleibender gleichwertig strukturierter Flächen – nur geringen Flächenverlustes erhalten, ausreichend großer Lebensraum mithin gewahrt. Die Frage des Erheblichkeitsgrades des Eingriffs in die zu den FFH-Gebieten Leiberger Wald und Aftetal gehörenden Flächen ist dabei Gegenstand der separaten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen.

Bäume mit Horsten oder Höhlen, die als Quartierstandort für Fledermäuse oder auch als Brutplatz oder -höhle für entsprechende Vogelarten in Frage kommen, können – weil der Raum nur dort entsprechende Gehölzbestände aufweist – ebenfalls nur im Umfeld von Aftetal einschließlich Franzberg und Nollenholz betroffen sein. Insbesondere das Nollenholz weist auch in seinem östlichen und von der Trasse berührten Ausläufer entsprechende Bäume – auch solche, die potentiell als Wochenstubenquartier der Fledermäuse in Betracht kommen – auf. Hier stellt das Schutzregime mit entsprechenden Neukartierungen vor der Aufnahme

der Bauarbeiten und Zeitfenstern sicher, dass keine besetzten Bäume entnommen werden. Es wird zudem sichergestellt, dass potentielle Quartierstandorte nur bei einer ausreichenden Anzahl von Ausweichmöglichkeiten, die ggf. mit Hilfe von Nistkästen zu schaffen sind, entfernt werden.

Im Übrigen sind entsprechende Verluste wie auch sonstige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts Gegenstand der im LBP entwickelten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Amphibien und Reptilien sind nur in mittlerer Vielfalt registriert worden. Insoweit verfügt der Raum u. a. nur über eine vergleichsweise geringe Anzahl (ermittelt wurden 36) der für Amphibien wichtigen Stillgewässer. Insgesamt gelang der Nachweis von 7 Amphibien- bzw. 2 Reptilienarten, darunter die streng geschützte Geburtshelferkröte sowie die Blindschleiche und die Waldeidechse. Die nach den Daten des Biotopkatasters des LANUV oder auch nach den Messtischblattenden des LANUV in einigen der Biotope des Raums potentiell vorkommenden Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Laub-, Moor- und Springfrosch sowie Zauneidechse (alle 6 streng geschützt, teilweise mit ungünstigem Erhaltungszuständen) konnten im Untersuchungsgebiet zur B 480n nicht registriert werden.

Aufgrund der Gewässerverteilung und der beschriebenen Biotopstrukturen des Untersuchungsgebietes befindet sich auch der Lebensraum dieser Arten vorrangig im Bereich der Gewässertäler, in denen sich zudem auch der größte Teil der vorhandenen Stillgewässer befindet. Lebensraumverluste ergeben sich dort nur in geringem Umfang vorübergehend während der Baumaßnahme oder durch die Flächeninanspruchnahme für Brückenpfeiler. Soweit es sich um im Untersuchungsraum nachgewiesene oder potentiell vorkommende geschützte oder gefährdete (d. h. planungsrelevante) Arten handelt, befinden sich alle Nachweisorte in diesem Bereich. Stillgewässer oder andere für Amphibien oder Reptilien bedeutsame Habitate werden dem Raum daher nicht entnommen. Auch nennenswerte Amphibienwanderwege kreuzt die Trasse der B 480n daher nicht.

Nachgewiesen werden konnten im Untersuchungsgebiet auch Libellen, Heuschrecken, Weichtiere und Schmetterlinge. Die ermittelten 13 Libellenarten sind mit Ausnahme der Zweigestreiften Quelljungfer, die lediglich im von der Trasse unberührten bleibenden Golmeketal vorgefunden wurde, jedoch durchgehend wenig spezialisierte ubiquitäre Arten. Gleiches gilt für die registrierten 10 Heu-

schreckenarten, von denen die einzigen beiden planungsrelevanten Arten (Sumpf-Grashüpfer und Langfühler-Dornschncke) ebenfalls nur im Golmeketal angetroffen wurden.

Im Makrozoobenthos der Gewässer des Untersuchungsraums wurden mehrere gefährdete bzw. geschützte Arten, die bevorzugt in Gewässern guter Qualität (d. h. gering belasteten Gewässern) auftreten, vorgefunden. Darunter sind auch solche Arten, die nur in Quelllebensräumen vorkommen. Da keine Quellen unmittelbar in Anspruch genommen werden, bleiben auch diese Arten insoweit unberührt. Mittelbare Beeinträchtigungen durch Immissionen sind nicht auszuschließen, bleiben aber, wie die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung gezeigt hat, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Ebenfalls im unberührt bleibenden Golmeketal sowie im letztlich nur überspannten Aftetal konnten diverse Schmetterlingsarten (insg. 18, u. a. der Schwalbenschwanz) nachgewiesen werden.

Darüber hinaus weist der Planungsraum keine planungsrelevanten Arten auf. Sonstige Arten wie Käfer, andere Weichtiere oder auch solche der Flora sind nicht verbreitet oder aufgrund ihrer speziellen Habitatsansprüche oder Standortvoraussetzungen nicht zu erwarten. Bei den feldlebenden Tieren kann davon ausgegangen werden, dass sie die reichlich vorhandene umliegende Feldflur als Ausweichraum aufsuchen, so dass sich der konkrete anlagenbedingte Flächenverlust nicht nachhaltig auf den Artenbestand bzw. das Siedlungsverhalten dieser Tierarten auswirken wird.

Fische sind nicht Bestandteil der planungsrelevanten Arten. Allerdings kommen lt. Standarddatenbogen des LANUV in der Afte die Fischarten Groppe und das in NRW im Bestand gefährdete Bachneunauge vor. Beides sind nach dem Anhang II der FFH-RL Arten von gemeinschaftlichem Interesse, jedoch keine prioritären Arten. Beeinträchtigungen wären, da das Gewässersystem unangetastet bleibt, über Schadstoffeinträge, die über die Luft oder mit dem eingeleiteten Abwasser von den Straßenoberflächen in die Afte gelangen, möglich. Das Abwasser wird der Afte jedoch nicht direkt, sondern über die Golmeke bzw. den Graben „Auf dem Rügge“ zugeführt und vor der Einleitung einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Vorbehandlung (Abscheider / Regenklärbecken) unterzogen. Auch über die diffus über die Luft möglichen Einträge sind kei-

ne Auswirkungen auf die Gewässerqualität zu befürchten. Von daher werden entsprechende Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

### 5.3.2 **Schutzgut Boden**

Nr. 1.3.1 des Anhangs I zu Nr. 0.6.2.1 der UVPgWV beschreibt die natürlichen Funktionen des Boden als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

Darüber hinaus hat der Boden Nutzungsfunktionen als

- Rohstofflager- und Lieferstätte,
- Standort für land- und forstwirtschaftliche sowie fischwirtschaftliche Nutzungen,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung und
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Mit der Errichtung der B 480n erfolgt zu Lasten der natürlichen Bodenfunktionen eine Ausdehnung sonstiger – hier verkehrlicher – Nutzungsfunktionen. Zum Zwecke der Bewertung des Schutzgutes zu prüfen ist daher, ob als Folge des Vorhabens aufgrund einer Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen zu besorgen ist, die unter Berücksichtigung der Nutzungsfunktionen und planerischen Festsetzungen mit den gesetzlichen Umweltauforderungen nicht vereinbar ist.

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ergeben sich vor allem durch Flächenentzug (Versiegelung und Überbauung), aber auch durch Veränderungen der Bodenstruktur, die z. B. durch Verdichtungen entstehen, und den möglichen Eintrag von Schadstoffen. Sie entstehen insbesondere durch die Einrichtung der

Bauflächen und den Verkehr mit Baufahrzeugen und Baumaschinen, durch die Entfernung der Vegetationsschicht und sonstige Veränderungen durch Bodenabtrag und Bodenbewegungen sowie den Haupteingriff selbst, die Versiegelungen und Überbauungen.

Durch die Versiegelung und Überbauung geht der Boden von rd. 32 ha Grundstücksflächen seinen natürlichen Funktionen verloren und Bodenverdichtungen führen zu einer Veränderung des Bodengefüges, die sich auch auf den Wasserhaushalt und die Standortbedingungen für Kleinstlebewesen auswirken kann. Während der Bauphase sind außerdem Erosionen, ebenfalls mit der Folge veränderter Standortbedingungen, nicht auszuschließen.

Als Folge des Straßenverkehrs können sich über die Luft oder über Wasser Schadstoffeinträge durch die Einlagerung von Luftschadstoffen, Reifen- und Bremsenabrieb, Treib- und Schmiermittel sowie Auftaumittel bzw. Streusalze ergeben, sind aber temporär während der Bauphase auch dort möglich, wo durch Baufahrzeuge und Baumaschinen emittierte Schadstoffe durch den Abtrag der Vegetations- und Schutzschicht des Bodens besonders leicht eindringen können.

Gegenüber dem Planungsvorhaben und entsprechenden Beeinträchtigungen besonders empfindlich sind die Böden mit besonderer Funktions- und Leistungsfähigkeit. Dies sind im Untersuchungsgebiet in erster Linie die in den Tälern von Afte und Golmeke vereinzelt noch vorhandenen Niedermoorböden, in zweiter Linie die in diesen Tälern und ihren Randbereichen großflächig vorkommenden Gleyböden und Rendzinen. Insoweit stimmt die ökologische Wertigkeit hinsichtlich Biotopstruktur und Arteninventar in großen Teilen mit der Empfindlichkeit der Böden überein. Die Trasse der B 480n verläuft durch die Rendzinen südlich des Nollenholzes, die Brücke über das Aftetal beginnt mit dem Übergang der Rendzinen in Braunerde/Pseudogley-Braunerde, quert die Gleyböden und endet im Bereich der Rendzine am Hang des Franzberges. Die Brückenpfeiler werden in der Braunerde/Pseudogley-Braunerde und in den Gleyböden errichtet, die ansonsten nicht unmittelbar in Anspruch genommen werden. Eine direkte Inanspruchnahme der Niedermoorböden erfolgt nicht.

Nach bisherigen Kenntnissen über Belastungen des Straßenumfeldes lässt sich dazu grundsätzlich eine Abschätzung dahingehend vornehmen, dass Schwermetallkonzentrationen in Böden (und auch in Schneetauwässern) im Einzelfall in ei-

nem Bereich von bis zu 100 m abseits der Trasse deutlich erhöht sein können (vgl. LBP). In der Regel sind aber eindeutig überhöhte Gehalte an Blei und Cadmium sowohl in Böden als auch im Aufwuchs vorrangig in einem 1 bis 2 m breiten Streifen beidseits der Straße vorzufinden. Außerhalb dieses Streifens nimmt die Kontamination steil ab und ist beim Cadmium schon ab 4 m bis 6 m, beim Blei im Mittel ab 20 m bis 25 m Entfernung in den Böden nicht mehr unmittelbar mit dem Verkehr in Verbindung zu bringen. Im Aufwuchs lässt sich der Bleiausstoß noch bis 50 m, neben anderen Straßen bis etwa 10 m Abstand von der Straße nachweisen. Cadmium liegt schon bei 4 m bis 6 m Entfernung im Normalbereich. Sowohl die Cadmium- als auch die Bleiwerte sinken außerdem erheblich mit zunehmender Bodentiefe. Die Gehalte an polychlorierten Biphenylen in Böden und Pflanzen, ebenso von Thallium und Mineralöl in den Böden, sind am Straßenrand nicht erhöht und liegen im Bereich allgemeiner Werte (vgl. „Schadstoffbelastung in Böden durch Kraftfahrzeugverkehr“, Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augustenberg 1988 und Informationen über Abgase des Kraftfahrzeugverkehrs des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 2003).

Deutlich über diesen Bereich hinausgehend wird es zu verkehrsbedingten Stickstoffeinträge in den Boden kommen. Der Boden selbst wird dadurch keinen erheblichen Veränderungen ausgesetzt, die schädlichen eutrophierenden Wirkungen der Stickstoffdispositionen gehen zu Lasten der Flora und damit des Schutzgutes Tiere und Pflanzen.

Auftaumittel, die über Spritzwasser und Entwässerungsanlagen und -gräben in den Boden Eintrag finden und zu Versalzungen führen können, können über physikalische und chemische Veränderungen des Bodens (erhöhte Ionenkonzentrationen und pH-Wert-Veränderungen) neben einer Autobahn auch bis zu 300 m abseits der Trasse massive Schäden verursachen und zu einer Beeinträchtigung der Bodenlebewelt führen. Das überwiegende Schadenspotential konzentriert sich jedoch ansonsten regelmäßig auf wesentlich kleinere Straßenrandstreifen von etwa 15 m.

Dieses Ausmaß an zu erwartenden Schadstoffbelastungen des Bodens wird in den Randbereichen der B 480n, einer mit weniger als 10.000 Kfz pro Tag zumindest nicht sehr stark befahrenen Straße, nicht überschritten werden.

Während der Bauphase werden im Vergleich zum späteren Verkehrsaufkommen weniger Immissionen emittiert, der Boden ist beispielsweise infolge von Bodenabträgen jedoch empfindlicher gegen entsprechende Einträge. Auch unmittelbarer Schadstoffeinträge (Öle, Kraftstoffe etc.) über Baufahrzeuge oder -maschinen sind möglich. Durch die Nebenbestimmungen 5.1.1, 5.3.1 und 5.3.2 (Kapitel A dieses Beschlusses) wird eine Beschränkung dieser möglicher Beeinträchtigungen Auswirkungen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß bewirkt.

Gegenüber der Gefahr von Schadstoffeinträgen als Folge von Havarien (z. B. bei Unfällen mit Gefahrguttransporten) wird über die Regelungen der Nebenbestimmung 3.6.9 zur wasserrechtlichen Erlaubnis im Abschnitt A dieses Beschlusses Vorsorge getroffen.

Altlasten sind im Bereich der Straßentrasse nicht bekannt. Eine vorsorgliche Schutzauflage enthält die Auflage 5.4 im Kapitel A dieses Beschlusses. Sonstige Vorbelastungen weist der Boden innerhalb der Bauflächen aufgrund der intensiven Landwirtschaft (Düngemiteleintrag, Belastungen durch Pestizide, Pflugsohlenverdichtung etc.) auf, weitere Vorbelastungen resultieren aus den vorhandenen sonstigen Verkehrs- und Wirtschaftswege sowie den Siedlungsflächen, sind aber angesichts der geringen Besiedlungsdichte bzw. des Abstands zu dichter bebauten Bereichen und den wenigen Verkehrsverbindungen außerhalb der Stadt Bad Wünnenberg als minimal einzustufen.

Nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber entsprechenden Beeinträchtigungen weist die im Untersuchungsgebiet sowie im Trassenraum überwiegend vorkommende Bodenart Braunerde auf. Sie ist überwiegend in den intensiv landwirtschaftliche genutzten Bereichen anzutreffen und aufgrund dieser Nutzung ohnehin bereits starken Veränderungen unterworfen.

Die landwirtschaftliche Nutzungseignung des Bodens ist unter Berücksichtigung der Bodentypen, der Bodenarten und des Ertragspotentials der Böden überwiegend mittlerer bis hoher Güte.

### 5.3.3 **Schutzgut Wasser**

Gewässer sind gem. § 1 WHG als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutz-

bares Gut zu schützen. Sie sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

- nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
- sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
- bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
- möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen und
- an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten sowie insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

Dabei ist ein insgesamt hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes sind zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 WHG).

Unter das Schutzgut Wasser fallen dabei sowohl oberirdische Gewässer als auch das Grundwasser, dem wegen seiner weiteren Funktion als Trinkwasserspeicher eine besondere Wertigkeit zukommt.

Das Straßenbauvorhaben verursacht mit der Versiegelung belebten, infiltrationsfähigen Bodens eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und greift insoweit in den Wasserhaushalt des Untersuchungsgebietes ein. Weitere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können sich durch die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers ergeben, das bei verkehrsreichen Straßen durch die Aufnahme schädlicher Ablagerungen von Schadstoffen auf der Straßenoberfläche (Reifenabrieb, Bremsenabrieb, Öle und Schmierstoffe, Staub etc., in den Wintermonaten ggf. Streusalze) zu Verunreinigungen der Einleitungsgewässer führen sowie bei Einleitungen in oberirdische Gewässer ein verändertes und verschärftes Abflussgeschehen mit einer Erhöhung der Hochwasserspitzen verursachen kann. Unmittelbare bzw. bauliche Eingriffe in Fließgewässer sind mit der Er-

richtung der B 480n insoweit verbunden, als ein Pfeilerstandort der Brücke über die Afte das zugehörige gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet berührt und im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Renaturierungen vorgesehen sind.

Bei den betroffenen Gewässern handelt es sich neben dem Grundwasser und zahlreicher Quellen um die Afte und die Nebengewässer der Afte, denen über entsprechende Einleitungsstellen Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich zugeführt wird. Soweit das Niederschlagswasser nicht über die Straßenränder bzw. Mulden und Gräben versickert, wird es an einer Stelle direkt in die Afte und ansonsten über ein namenloses Gewässer und die Wiele, über den Graben „Auf dem Rügge“ bzw. über die Golmeke in die Afte eingeleitet. Bei den direkt in die Afte bzw. über ein namenloses Gewässer und die Wiele in die Afte führenden Einleitungen handelt es sich um bereits vorhandene Einleitungsstellen für Niederschlagswasser von der vorhandenen B 480 alt.

Die vorhandenen Quellgebiete, die zum Teil als besonders schützenswerte Kalk-Tuff-Quellen und vorwiegend am Südhang des Aftetals sowie innerhalb des südlich an das Aftetal grenzenden Nollenholzes, eines Ausläufers des Leiberger Waldes, vorzufinden sind, bleiben von den Niederschlagswasser-Einleitungen unberührt. Insoweit können sich jedoch insbesondere für die zum FFH-Gebiet gehörenden Kalk-Tuff-Quellen Beeinträchtigungen über Schadstoffeinträge aus der Luft ergeben.

Das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der B 480n liegt – für den Prognosezeitpunkt 2020 – mit 9.200 Kfz/24 h in einem Bereich, bei dem bereits in einem Umfang mit Ablagerungen von Schadstoffen auf der Fahrbahn zu rechnen ist, der sich durch Abspülungen bei Regenereignissen negativ auf die Gewässersysteme auswirken kann. Gewässerbelastungen und Beeinträchtigungen der Gewässerbiözönose durch hohe Schmutzfrachten organischer Art (Kohlenwasserstoffe) oder auch anorganischer Art (insbesondere Schwermetalle wie z. B. Blei, Cadmium, Zink und Chrom) sind deshalb ohne Schutzvorkehrungen nicht auszuschließen. Dementsprechend sieht die Planung die Ableitung des Niederschlagswassers über Mulden und – teilweise mit Sohlschwellen ausgerüstete – Entwässerungsgräben sowie über 2 mit Tauchwänden ausgestattete Regenklärbecken sowie zur Reduzierung bzw. Vergleichmäßigung der Einleitungsmengen 2 Regenrückhaltebecken vor. Das den Oberflächengewässern zufließende Niederschlagswasser er-

führt somit vor der Einleitung eine den Regeln der Technik entsprechende Regenwasserbehandlung; entsprechende Schadstoffe werden in den Becken durch Sedimentation oder – soweit sie, wie Benzin und Öle, aufschwimmen – mit Hilfe der Tauchwände zurückgehalten.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Fließgewässer wird nicht beeinflusst. Abflussverschärfungen durch die Flächenversiegelung werden durch die Regenrückhaltegräben mit Sohlschwelen und die Regenrückhaltebecken ausgeglichen, so dass eine Drosselung des Abflusses auf den sog. natürlichen Landabfluss erfolgt. Rechnerisch werden den Vorflutern damit über die Einleitungen nur die Regenmengen zugeführt, die ihnen bei einem entsprechenden Regenereignis auch ohne die Flächenversiegelungen auf natürlichem Wege zufließen würden. Eine nachhaltige vorhabensbedingte Verschärfung des Abflussgeschehens in den oberirdischen Gewässern mit einer erhöhten Gefahr von Ausuferungen und Überschwemmungen kann daher ausgeschlossen werden.

Abflusshindernisse in den Gewässern selbst bzw. im Überschwemmungsgebiet der Afte entstehen ebenfalls nicht bzw. werden über die Regelungen der Nebenbestimmungen 5.3.3 bis 5.3.5 im Kapitel A des Beschlusses auch in der Bauphase weitestgehend vermieden, Einschränkungen des Retentionsraums ortsnah ausgeglichen. Soweit Renaturierungsmaßnahmen an den Oberflächengewässern vorgesehen sind, führen sie nicht zu Behinderungen des Abflussgeschehens. Die vorgesehene Sicherung des Brückenpfeilers im Überschwemmungsgebiet der Afte ermöglicht einen Verzicht auf einen Eingriff in die Afte durch Befestigungsmaßnahmen zugunsten des Brückenpfeilers, so dass insoweit Ausuferungen nicht behindert und natürliche Flussverlagerungen möglich bleiben.

Verunreinigungen der Oberflächengewässer während der Bauphase verhindert, soweit möglich, die Nebenbestimmung 5.3.6 im Kapitel A des Beschlusses.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch das in den Gräben und Mulden vor den Regenklärbecken über die belebte Bodenzone versickernde Niederschlagswasser vermeiden die ausreichend mächtigen und auch über gute Sorptions- und Filtereigenschaften verfügbenden Deck- bzw. Bodenschichten. Dies gilt auch angesichts der ansonsten nur geringe Filtereigenschaften aufweisenden Gesteinschichten in den Böden außerhalb des Aftetals. Grundwasser steht in den landwirtschaftlich genutzten Flächen der geologisch bedingt wasserarmen Hochebene

des Karstgebietes zudem erst in einer Tiefe ab 25 m unterhalb der Geländeoberkante an. Anstehendes Grundwasser bzw. Grundwasserleiter, die nicht durch Gesteins- und andere Deck- und Filterschichten wirksam vor Verunreinigungen geschützt sind, weist der Trassenraum mit Ausnahme des Bereichs der – überbrückten – Afteae nicht auf.

Insbesondere während der Bauarbeiten sind jedoch auch im Bereich des oberflächennah stehenden Grundwassers im Bereich der Afteae Schadstoffeinträge möglich. Weitestgehende Vorsorge treffen insoweit die auch dem Schutz des Bodens dienenden Nebenbestimmungen 5.1.1, 5.3.1 und 5.3.2 im Kapitel A dieses Beschlusses.

Auch das Grundwasser ist in der Lage, die – ungezielt – zur Versickerung gelangenden Wassermengen schadensfrei aufzunehmen. Unzureichende Versickerungsfähigkeiten des Bodens sind nicht zu erwarten und das nicht versickernde Wasser wird über die Seitengräben und Mulden abgeleitet. Grundwasserströme und Grundwasserhorizonte werden nicht verändert.

Verbesserungen der Gewässersituation im Aftetal werden sich im Übrigen mit dem Wegfall intensiver landwirtschaftlicher Nutzungen und dem damit verbundenen Wegfall des Eintrags von Düngemitteln und Pestiziden ergeben, der mit der Anlegung extensiv bewirtschafteten Grünlandes im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen einhergeht und der bisher zur Einstufung der Gewässergüte der Afte von lediglich II bis III (=kritische Belastung) beigetragen hat.

Über die Erheblichkeitsschwelle hinausgehende Beeinträchtigungen der Gewässer sind daher vorhabensbezogen nicht zu befürchten. Dies gilt auch für die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Quellen, die prioritäre Lebensräume darstellenden Kalktuffquellen im zum FFH-Gebiet Leiberger Wald gehörenden Nollenholz eingeschlossen. Unmittelbare Inanspruchnahmen dieser Quellgebiete z. B. durch Pfeilerstandorte ergeben sich nicht, vom Fahrbahnrand aus gesehen wird zu den Kalktuffquellen ein seitlicher Abstand von mindestens 20 m eingehalten. Möglich sind über die Luft erfolgende Schadstoffeinträge, eine erhebliche Beeinträchtigung der Kalktuffquellen ergibt sich jedoch ebenfalls nicht (vgl. Ausführungen im Kapitel B Ziffer 6.4.2.3.2 Buchstabe e) des Beschlusses zum FFH-Gebietsschutz).

Als Hauptbeeinträchtigung verbleibt im Übrigen die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch rd. 32 ha neu überbaute Fläche. Sie ist unverzichtbar und nicht durch Entsiegelungen an anderer Stelle kompensierbar. Bedeutende Gebiete für die Trinkwasserversorgung bzw. festgesetzte Wasserschutzgebiete befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes jedoch nicht. Das großflächige Trinkwasserschutzgebiet Aabach-Talsperre liegt östlich der B 480 alt ebenso außerhalb des Untersuchungsraums und der Reichweite der Wirkpfade wie das Trinkwasserschutzgebiet Büren-Empertal nördlich von Leiberg bzw. westlich des Untersuchungsraums.

#### 5.3.4 **Schutzgut Luft**

Luftverunreinigungen entstehen im Wesentlichen abgasbedingt durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Die dabei anfallenden Emissionen treten überwiegend in gasförmigen, z. T. auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben spezifischen Abgas-Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge, von der Fahrzeugmenge, dem LKW-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten emittierten Substanzen in diesem Zusammenhang sind

- Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ),
- Benzol ( $\text{C}_6\text{H}_6$ ), und
- Staubpartikel ( $\text{PM}_{10}$  und  $\text{PM}_{2,5}$ ).

Zusätzlich zu diesen "Auspuffimmissionen" werden von einer Straße Partikel emittiert durch Staubaufwirbelung, Straßen- und Reifenabrieb sowie Brems- und Kupplungsbelagabrieb.

Tendenziell haben Untersuchungen ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen. Wie sehr und wie stark sich Emissionen entwickeln und ausbreiten, hängt von zahlreichen Faktoren ab wie z. B. von

- den meteorologischen Bedingungen,
- fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen,
- der Topografie und den Anpflanzungen am Straßenrand,
- der Verkehrsmenge,
- dem Anteil des Schwerlastverkehrs am Verkehrsaufkommen,

- den Fahrgeschwindigkeiten und
- den spezifischen Abgasimmissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge und des Fahrzeugkollektivs.

Nach derzeitigem Kenntnisstand können Stärke und Ausbreitung der Emissionen unter Berücksichtigung dieser Faktoren nur abgeschätzt werden. Eine solche Abschätzung der lufthygienischen Auswirkungen der Baumaßnahme hat der Vorhabensträger im Hinblick auf die 3 vorgenannten Parameter mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung (vgl. Kapitel A, Nr. 2 und dortige lfd. Nr. 10) für das Jahr 2020 vorgenommen und die Ergebnisse unter Berücksichtigung der Grenzwerte der 39. BImSchV, die ohne Veränderung bei den Grenzwerten für die Parameter Stickstoffdioxid, Benzol und Staubpartikel / PM<sub>10</sub> im August 2010 die bis dahin gültige 22. BImSchV ersetzt hat, bewertet. Auf eine separate Bewertung / Berechnung für PM<sub>2,5</sub>-Immissionen im Hinblick auf den mit der 39. BImSchV zusätzlich eingeführten und mit Wirkung vom 01.01.2015 gültigen Grenzwert, der bis Ende 2014 Zielwert ist, konnte angesichts der Ergebnisse für PM<sub>10</sub> verzichtet werden. PM<sub>2,5</sub> ist ein Teilfraktion von PM<sub>10</sub>, so dass die Belastung durch PM<sub>2,5</sub> zumindest nicht höher als diese sein kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung sind die Immissionsbeiträge durch Quellen außerhalb des Untersuchungsgebietes (sog. Hintergrundbelastung) jeweils berücksichtigt worden.

Die Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass lufthygienisch im Untersuchungsgebiet nur geringe Verschlechterungen zu verzeichnen sein und die Grenzwerte der 39. BImSchV sicher eingehalten werden. Bezüglich des Parameters Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) wird danach der Grenzwert von 200 µg/m<sup>3</sup> (gemittelt über volle Stunden) bei 18 zulässigen Überschreitungen im Jahr nur 3 Mal überschritten. Der Jahresmittelwert wird bei 12,4 µg/m<sup>3</sup> (Grenzwert: 40 µg/m<sup>3</sup>) liegen. Beim PM<sub>10</sub> wird der Grenzwert von 50 µg/m<sup>3</sup> (gemittelt über den Tag) bei 35 zulässigen Überschreitungen pro Jahr bei 9 Mal überschritten, der Jahresmittelwert wird bei 13,84 µg/m<sup>3</sup> (Grenzwert: 40 µg/m<sup>3</sup>) zu erwarten sein. Damit werden gleichzeitig auch die ab 2015 geltenden Grenzwerte für PM<sub>2,5</sub> eingehalten; die Belastung mit PM<sub>10</sub>-Partikeln wird sich unterhalb von 14 µg/m<sup>3</sup> einstellen und der ab 2015 geltende Immissionsgrenzwert für die PM<sub>2,5</sub>-Belastung beträgt 25 µg/m<sup>3</sup>.

Von der zulässigen Benzolbelastung (Grenzwert = 5 µg/m<sup>3</sup> im Jahresmittel) werden nur 0,56 µg/m<sup>3</sup> erreicht.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere die im LBP vorgesehenen Gehölzanpflanzungen, werden zudem mit ihrer luftverbessernden Wirkung sowie ihrer Immissionsschutz- und Regenerationsfunktion zu einer weiteren Minimierung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft beitragen.

Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass die lufthygienische Situation sich im Planungsraum mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht in einem als wesentlich einzustufenden Maße verschlechtern wird.

### 5.3.5 **Schutzgut Klima**

Auswirkungen auf das Klima können sich ergeben durch Verschlechterungen der Luftqualität durch Schadstoffeinträge in die Luft, durch Veränderungen bezüglich der lokalen Luftbewegungen / der Luftaustauschbahnen, durch die Beseitigung klimarelevanter Vegetation sowie bei örtlich begrenzten Vorhaben wie hier auf das Mikroklima.

Eine Veränderung des Klimas durch den vom Straßenverkehr verursachten Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht bezifferbar. Zwar mag die von dem auf der B 480n rollenden Verkehr emittierte Schadstoffmenge mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zum Klimawandel beitragen, doch ist dies nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuzuordnen. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Angesichts der im Plangebiet zum Teil deutlich ausgeprägten Hangneigungen sind die oberhalb der Täler liegenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen als aktive bis sehr aktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete einzustufen. Die Täler dienen diesen Gebieten als Kaltluftsammler- und Kaltluftabflussbahnen, die Waldflächen haben vorwiegend eine – hoch einzustufende – lufthygienische Bedeutung.

Beeinträchtigungen dieser lokal wirksamen Klimastrukturen können sich vor allem durch die funktionalen Luftaustauschfunktionen behindernde Barrieren (verengte Täler, Brückenbauwerke, Dämme etc.) ergeben. Die sehr aktiven Kaltluftentstehungsgebiete sind insoweit aufgrund der recht hohen Temperaturunterschiede bzw. nächtlichen Abkühlungen empfindlich gegenüber baulich bedingten Veränderungen.

Mit der Überbrückung des Aftetals werden dortige Beeinträchtigungen der Kaltluftbahnen auf die Pfeilerstandorte beschränkt. Soweit die B 480n in Dammlage geführt wird, werden die Kaltluftbahnen insoweit nicht behindert, als diese vorwiegend parallel zur Straßentrasse zum Aftetal hin verlaufen. Signifikante Veränderungen der klimatischen Situation sind deshalb durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Sonstige den Kaltluftabfluss behindernde Riegelbauwerke sind nicht vorgesehen und großflächig versiegelte Bereiche, die lokale Erwärmungen verursachen könnten, weist die insoweit schmale Straßentrasse trotz der vorgesehenen 3 Fahrbahnen nicht auf.

Soweit klimarelevante Vegetation verloren geht bzw. die lufthygienisch besonders bedeutsamen Waldflächen in Anspruch genommen werden, werden sie im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neu geschaffen.

Insgesamt sind die Erheblichkeitsschwelle übersteigende Auswirkungen deshalb weder auf das Mikro- noch auf das Makroklima zu erwarten.

### 5.3.6 **Schutzgut Landschaftsbild / Erholung**

Das Landschaftsbild ist das sinnlich wahrnehmbare Gefüge des natürlichen und bebauten Landschaftsraumes. Das Ausmaß seiner Beeinträchtigungen resultiert aus der Qualität des Landschaftsbildes und der Intensität der Auswirkungen auf den jeweiligen Landschaftsraum.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraums wird – außerhalb der Stadt Bad Wünnenberg – durch die großen landwirtschaftlichen Freiflächen des Hochlands, überwiegend Ackerlagen, die sie durchstreifenden Bachtäler mit umfangreichem und weitestgehend intensiv bewirtschaftetem Grünland sowie teilweise bewaldeten Talhängen und die ihn umgebenden und in ihn hineinragenden sonstigen Waldflächen (Leiberger Wald) geprägt. Während die südlich des Aftetals leicht

bewegte und hängige, nördlich des Aftetals überwiegend flachwellige Ebene kaum Strukturelemente aufweist, verfügen das Aftetal und insbesondere auch das Golmeketal über deutlich besser strukturierte Landschaftselemente. Der LBP nimmt insoweit eine Unterscheidung in die 8 Landschaftsbildräume Aftetalgrund, nördlicher Aftetalhang, bewegte Ackerlagen südlich des Aftetals, flachwellige Ackerlagen nördlich des Aftetals, Golmeketal, Nollenholz, Ortslage Bad Wünnenberg und Waldbereich Sandberg/Königsberg bzw. Rothebusch am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes vor, wobei durch die Verschiebung des Beginns der Neubautrasse im Rahmen des Deckblatts „A“ aus dem Rothebusch heraus der letztgenannte Bereich nicht mehr unmittelbar betroffen ist. Er wird bereits durch die vorhandene und innerhalb des Waldgebietes unverändert bleibende B 480 zerschnitten. Die Neutrassierung der B 480 außerhalb des Waldgebietes und Landschaftsraums führt hier nicht zu wesentlichen neuen Beeinträchtigungen.

Die 480n durchzieht von diesen Landschaftsräumen die Ackerlagen, den östlichen Rand des Nollenholzes, den Aftetalhang und das Aftetalgrund, zerschneidet visuell zusammenhängende Erlebnisräume, führt zu einem Verlust von Gehölzen und unverbauter Fläche und hat entsprechende Qualitätsverluste zur Folge. Das Golmeketal und die Ortslage von Bad Wünnenberg bleiben ohne unmittelbare Inanspruchnahme. Die sonstigen Auswirkungen des Straßenbaus auf das Schutzgut Landschaftsbild sind unter Beachtung des jeweiligen ästhetischen Eigenwertes in erster Linie abhängig von der visuellen Reichweite, d. h. der Entfernung, über die der Straßenbau, Bauwerke wie die Aftetalbrücke eingeschlossen, in die Landschaftsräume hinein wahrnehmbar sein werden. Der Beeinträchtigungsgrad reduziert sich mit zunehmender Distanz zur sichtbaren Straßentrasse.

Die den Grad der direkten Beeinträchtigung bestimmende Wertigkeit der Räume bestimmt sich nach ihrer Vielfältigkeit, ihrer Eigenart und ihrer wesentlich vom Grad ihrer Natürlichkeit bzw. Naturnähe abhängenden ästhetischen Wahrnehmung, aber auch nach der Ruhe und Geruchsarmut innerhalb des Raumes. Als besonders hochwertig und daher empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen stellen sich diesbezüglich das Nollenholz mit seinen vielen Quellen und seiner geschlossenen und überwiegend aus Buchenwäldern bestehenden Waldkulisse am Südhang des Aftetals sowie das durch kleinräumig wechselnde Nutzungs- und Biotopstrukturen mit vielen Struktur- und Vegetationselementen wie Hecken, Feld-/Obstgehölzen und Teichanlagen sowie überwiegender Grünlandbewirt-

schaftung geprägte Golmeketal dar. Während sich auf den Landschaftsraum Golmeketal das Jagdhaus, einzelne Wohnhäuser und insbesondere auch einige inzwischen umgebrochene und nicht mehr als Grünland, sondern als Maisacker genutzte Parzellen beeinträchtigend auswirken, ist das Nollenholz seit Jahrzehnten unverändert erhalten geblieben.

Trotz der das Landschaftsbild beeinträchtigenden Vorbelastungen (Kläranlage der Stadt Bad Wünnenberg, Gewerbeflächen, Sportplatz) weist auch der Aftetalgrund mit dem naturnahen und mäanderreichen Verlauf und der von standortgerechten Ufergehölzen begleiteten Afte sowie mit vielen Wiesen, Weiden und zum Teil auch Feuchtbereichen noch ein hochwertiges Landschaftsbild auf. Der im Süden durch die L 549 begrenzte Nordhang der Afte – vorbelastet auch durch die Besamungsstation – und insbesondere die Ackerlagen (und hier trotz einiger eingestreuter Grünlandbereiche insbesondere die flachwelligen, durch eine Hochspannungsfreileitung sowie eine Umspannstation vorbelasteten und noch weniger Vegetations- und Strukturelemente aufweisenden Ackerlagen nördlich der Afte) sind demgegenüber mangels Vielfältigkeit, Naturnähe und ästhetischen Eigenwertes deutlich geringerer Wertigkeit. Der urbanisierte Raum der Ortslage Bad Wünnenberg wird durch die bestehende überörtliche Verbindung der B 480 und den Individualverkehr stark belastet, wird mit dem Vorhaben insoweit aber eine Entlastung erfahren.

Besonders beeinträchtigt werden daher insbesondere der Aftetalgrund – wobei das Landschaftsbild unterhalb des Brückenbauwerks weitestgehend erhalten bleibt und insoweit nicht zerschnitten wird – und das Nollenholz. Durch die Trassenführung entlang des schmalen östlichen Ausläufers des Nollenholzes wird dieses jedoch so weit wie möglich vor weiteren Beeinträchtigungen wie z. B. einer größeren Zerschneidung bewahrt. Kaum betroffen ist das Golmeketal, um das die Trasse auf der Hochebene herumführt.

Alle Landschaftsbildeinheiten sind ganz oder teilweise als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, die Ackerflächen jedoch nur in ihren äußeren und zu den Schutzgebieten hin gelegenen schmalen Randstreifen.

Der Erholungswert der Landschaftsräume ist weitestgehend analog zu ihrer Wertigkeit zu betrachten, wobei ihre entsprechende Nutzung von ihrer eigenen Erschließung durch Rad-, Wander-, Forst- oder Wirtschaftswege sowie von ihrer Er-

reichbarkeit für Erholungssuchende abhängig ist. Da grundsätzlich alle benannten Landschaftsräume über eine solche Erschließung verfügen, zum Teil auch mit Anschlüssen an überörtliche Wanderwege, steigen die Beeinträchtigungen des jeweiligen Erholungswertes weitestgehend mit der Wertigkeit der Landschaftsräume. Als Naherholungsraum für die Stadt Bad Wünnenberg ist dabei vor allem das nah gelegene, sehr gut erreichbare und – auch über einen Rundweg – erschlossene ca. 2 km lange Golmeketal von Bedeutung. Da es nicht unmittelbar in Anspruch genommen wird und auch keine unmittelbaren Sichtbeziehungen entstehen, beschränken sich Beeinträchtigungen dort, soweit sie noch wahrnehmbar sind, jedoch auf die Lärmimmissionen. Diese werden von der B 480n in die gesamten betroffenen Landschaftsräume hineingetragen und beeinträchtigen entsprechend ihrer Reichweite den gesamten trassennahen Raum die Erholungsfunktion.

Eine Abkopplung der Erholungsräume voneinander oder auch von der Stadt Bad Wünnenberg findet jedoch nicht statt, ihre Erreichbarkeit bleibt gewährleistet. Die durch die Erholungsräume bzw. in sie hinein führenden Wegeverbindungen werden aufrechterhalten bzw. – wenn auch teilweise unter Entstehung kleiner Umwege – mit dem Straßenbauvorhaben neu geordnet.

Aufgrund der Breite der Straße mit 3 Fahrstreifen (Querschnitt RQ 15,5), der Straßenführung, die etwa zur Hälfte in Dammlage erfolgt, der Überführungsbauwerke (L 956 und 2 Wirtschaftswege), der planfreien Kreuzungen mit holländischen Rampen und des hohen Brückenbauwerks über das Aftetal bleiben die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung ansonsten aber in weiten Teilen nicht auf den Nahbereich und den unmittelbaren Qualitätsverlust beschränkt. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird vielmehr zum Teil über recht weite Entfernungen wahrnehmbar sein. Insbesondere zur Brücke über das Aftetal werden sich über größere Entfernungen Sichtbeziehungen einstellen und auch die Dammlage der Straße auf den Ackerflächen wird über ihre Fernwirkung zu einer Einengung des Raumes und damit zu einer Beeinträchtigung des Landschaftserlebnisses führen.

Insgesamt wird das überwiegend agrarisch geprägte, aber auch hochwertige Landschaftsräume aufweisende Landschaftsbild durch den Trassenkorridor trotz einiger Vorbelastungen nachhaltig verändert. Diese Veränderung des Land-

schaftsbildcharakters wird jedoch mit Hilfe von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt, die

- eine landschaftsschonende Gestaltung des südlichen Widerlagers der Aftalbrücke in der steilen Talböschung des Nollenholzes,
- Immissionsschutzkappen auf der Brücke zur Minimierung der Lärmimmissionen und
- an den beiden Knotenpunkten (Anbindungen der L 956 und der B 480 alt) flache Ausziehungen der östlichen Böschungen beinhalten, um eine abrupte Änderung des Böschungswinkels zu vermeiden und den Charakter der künstlichen Böschungen besser in die Landschaft einzupassen und das Landschaftsbild zu beruhigen.

Beidseits des südlichen Brückenwiderlagers sowie südlich des nördlichen Brückenwiderlagers werden außerdem die als Wand gestalteten Überflughilfen für die Fledermäuse lärmmindernd wirken und damit den Immissionseintrag in die angrenzenden Landschaftsräume, zu denen hier insbesondere auch das Nollenholz gehört, vermindern. Eine deutliche verbesserte Einbindung des Straßenkörpers in das Landschaftsbild wird sich zudem über die Gestaltungsmaßnahmen (u. a. Hecken- und Gehölzpflanzungen auf den Böschungen, lockere und gruppenartige Gehölzpflanzungen aus Buchen im Bereich der Knotenpunkte (B 480n/L 956, B 480n/B 480 alt und B 480 alt/L 751), in tiefen Einschnittslagen Verzicht auf künstliche Böschungsmodellierungen und Überlassung der Felswände der natürlichen Sukzession, Entwicklung von Hecken als Leitstrukturen für Fledermäuse nördlich der Kollisionsschutzwände und -zäune am Franzbeg) ergeben, die entlang des gesamten Straßenkörpers vorgesehen sind.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden im Umfeld mittels umfangreicher und speziell auch auf das Landschaftsbild ausgerichtete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

### 5.3.7 **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Das Schutzgut umfasst unter dem Begriff "kulturelles Erbe" im Wesentlichen geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, aber auch historisch gewachsene Strukturen oder Landschaftsteile mit besonderen charakteristischen Merkmalen.

Die entsprechenden im Untersuchungsgebiet vorhandenen Kulturgüter, der Pestfriedhof, ein ehemaliger Judenfriedhof, Reste der ehemaligen Stadtbefestigung von Bad Wünnenberg und diverse Baudenkmäler, liegen im Stadtgebiet von Bad Wünnenberg bzw. abseits der Straßentrasse und werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ihr Bestand ist daher nicht gefährdet.

Ein Bodendenkmal weist der Trassenraum südlich von Bad Wünnenberg in Höhe der L 956 auf. Dort befindet sich der Fundplatz eines mittelalterlichen Kleindorfes (Imminghausen, DKZ 4418,92). Weitere 4 Bodendenkmäler werden aufgrund archäologischer Funde in Trassennähe vermutet, und zwar

- eine frühneolithische Siedlung, ebenfalls südlich von Bad Wünnenberg und in Höhe der L 956,
- in einem durch Luftbildspuren mit gitterartigen Strukturen und dunklen Verfärbungen gekennzeichnetem Bereich südlich des Knotenpunktes B 480n / B 480 alt,
- ein Siedlungsplatz der Mittelsteinzeit am südlichen Beginn des Ausbauabschnitts östlich der B 480 alt sowie
- aus der Jungsteinzeit eine Siedlung oder ein Friedhof.

Die etwaige genaue tatsächliche Lage dieser vermuteten Bodendenkmäler ist unbekannt. Mit den Planänderungen des Deckblattes „A“ werden der vermutliche Siedlungsplatz der Mittelsteinzeit, die frühneolithische Siedlung und die jungsteinzeitliche Siedlung / der jungsteinzeitliche Friedhof jedoch nicht mehr durch die Trasse oder landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen überplant.

Vor einem Verlust werden sowohl das mittelalterliche Kleindorf als auch die vermuteten Bodendenkmäler und etwaige Zufallsfunde im Rahmen der Nebenbestimmung 5.8 im Kapitel A des Beschlusses so weit wie möglich geschützt.

Bereiche, in denen sich die Landschaft in der jüngeren Geschichte kaum verändert hat, sind u. a. mit dem Nollenholz und dem weitestgehend natürlichen Verlauf der Afte vorhanden. Auch diese werden weitestgehend erhalten und sind im Bestand nicht gefährdet (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Landschaftsbild) und werden nicht in einer Weise beeinträchtigt, die dem Vorhaben entgegenstehen könnte.

Sonstige Sachgüter sind insoweit betroffen, als die Abrisse von 3 Gebäuden (jeweils Scheunen) erforderlich sind, denen jedoch unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten oder kulturhistorisch keine besondere Bedeutung zukommt.

### 5.3.8 **Schutzgut Mensch**

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze.

Als baubedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch fallen darunter zunächst Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb und den Baustellenverkehr, soweit hierdurch Gebiete berührt werden, in denen sich häufig oder über längere Zeit Menschen aufhalten. Vorrangig betroffen ist daher das bebaute Umfeld, in dem anschließend betriebsbedingt auf Dauer mit Immissionen zu rechnen ist. Anlagebedingt geht durch das Vorhaben Freiraum als potenzieller Aufenthalts- und Erholungsraum verloren.

Von den bau- und betriebsbedingten Immissionen betroffene Bebauung ist in unmittelbarer Trassennähe, d. h. im Abstand von etwa 150 m zum künftigen Fahrbahnrand, nur in geringem Umfang in Form von 2 Hoflagen, dem durch einen Geländerücken von der Trasse getrennten Jagdhaus und den wenige Wohngebäude einschließenden Gewerbeflächen an der Straße „Auf dem Rügge“ und an der L 549 vorhanden. Das nächstgelegene Wohngebiet beginnt erst rd. 400 m abseits des künftigen Fahrbahnrandes.

Baubedingte Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nur in geringem Umfang zu erwarten, zumal sie nur temporär auftreten (auch während der Bauphase wird in der Regel nicht zeitgleich der gesamte 6,8 km langen Trassenabschnitt von Bautätigkeiten betroffen sein) und die Emissionsorte – mit Ausnahme der vom Baustellenverkehr betroffenen Wege und Straßen – weitestgehend auf die künfti-

gen Verkehrsflächen beschränkt bleiben. Der höher belasteten Bebauung in den Außengebietsflächen und den Gewerbe- und Mischflächen des Nahbereichs fällt insoweit auch nur ein reduzierter Schutzstatus zu. Unnötige Lärmimmissionen werden dabei in Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzgrad der betroffenen Gebiete mit Hilfe der Schutzbestimmungen der AVV-Baulärm (vgl. Nebenbestimmung 5.1.1 im Kapitel A des Beschlusses), in den Nachtstunden besonders störender Baustellenverkehr über die Nebenbestimmung 5.1.2 im Kapitel A des Beschlusses vermieden.

Höhere und dauerhafte Belastungen werden sich für den insoweit bisher überwiegend unvorbelasteten Raum über die betriebsbedingten Wirkungen und damit über den sich einstellenden Straßenverkehr ergeben. Bezüglich der Luftschadstoffe wird dazu auf die Ausführungen zum Schutzgut Luft (vgl. vorstehendes Kapitel B Ziffer 5.3.4 dieses Beschlusses) Bezug genommen. Die aus Gründen des Gesundheitsschutzes eingeführten Grenzwerte werden deutlich unterschritten.

Die sich mit dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen (Prognosejahr 2020) einstellenden Lärmbelastungen sind in der schalltechnischen Untersuchung ermittelt worden. Angesichts der Verkehrsbelastung, der vorhandenen Bebauung, der Abstände zu ihr und des Gebietscharakters, dem die Bebauung zuzuordnen ist, sind diesbezüglich ebenfalls nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Alle sich ergebenden Lärmpegelerhöhungen bewegen sich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte, die bezogen auf das Prognosejahr 2020 sicher eingehalten werden. Selbst bei dem in Relation zum Schutzstatus am höchsten belasteten Gebäude, einem im Abstand von rd. 80 m zur Fahrbahn gelegenen Hof im Außengebiet, liegen die zu erwartenden Beurteilungspegel mindestens 5,5 dB(A) und damit erheblich unterhalb der Grenzwerte (vgl. Ausführungen zu den Lärmimmissionen im Kapitel B Ziffer 7.6.1 des Beschlusses).

Die konkrete Bedeutung der Landschaft als Aufenthalts- und Erholungsfläche ist schließlich abhängig von ihrem ästhetischen Eigenwert und damit vom Landschaftsbild, von der Ausstattung des Raums mit erholungsrelevanter Infrastruktur (Rad- und Wanderwege etc.) sowie von der Erreichbarkeit bzw. Siedlungsnähe des betroffenen Raumes. Wie dazu zum Schutzgut Landschaft und Erholung bereits ausgeführt, stellt insoweit – weil entsprechend erschlossen – mit abgestuften Wertigkeiten der gesamte Untersuchungsraum potentiell auch Erholungsraum dar. Dieser erfährt durch ein verändertes und weniger natürliches Landschaftsbild

sowie durch den Eintrag von Immissionen auf das Mindestmaß beschränkte Einschränkungen seiner Funktionen, bleibt ansonsten aber weitestgehend erhalten und auch zugänglich, der vollständige Verlust von Erholungsraum auf die Trasse beschränkt. Wertvolle Erholungsflächen sind im Verhältnis zur Trassenlänge zudem nur in geringem Umfang (vor allem im Bereich des Nollenholzes) betroffen.

### 5.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die sich über

- Wirkungsverlagerungen,
- Wirkpfade (d. h. den Transfer einer Belastung von einem Schutzgut zum anderen),
- Synergismen (d. h. das sich verstärkend oder auch vermindern auswirkende Zusammenwirken von zwei miteinander in Wechselwirkungen stehenden Stoffen oder Belastungen) oder auch
- kumulative Wirkungsgefüge

z. B. zwischen den Schutzgütern Mensch sowie Landschaft und Erholung oder Boden und Wasser oder auch Tiere und Pflanzen sowie Boden ergeben können, sind, soweit sie zu erwarten und im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie erfassbar sind, bereits in die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter einbezogen worden.

So wurden Wirkungsverlagerungen bei der Betrachtung der Verschiebung der Wirkungen im Rahmen der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt und die Wechselwirkungen über Wirkpfade in die schutzgutbezogene Bestandsbeschreibung eingestellt.

Wie auch für spezifische, den Grad des Geringfügigen übersteigende Synergismen haben sich insgesamt keine Anhaltspunkte für nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben.

## 5.4 **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren, hier somit der Vorbereitung

des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit nicht umweltrelevanten Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPGwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG bislang keine Bewertungskriterien – Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen – für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Auswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalls zu bewerten.

Einzelheiten sind der UVS, dem LBP, den faunistischen Untersuchungen, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Die angewandte Methode zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist sachgerecht und entspricht der üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein.

#### 5.4.1 **Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotop**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sind mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben (vgl. Kapitel B, Ziffer 6.4 dieses Beschlusses), vereinbar.

Das Straßenbauvorhaben führt anlagebedingt zu einer Verkleinerung der vorhandenen Biotop und zerschneidet entlang der Neubautrasse die Lebensräume der Fauna östlich und westlich der B 480n. Während davon im überwiegenden Teil der Straßentrasse die hinsichtlich ihrer Wertigkeit nur gering einzustufende ausgeräumte Agrarlandschaft betroffen ist, verläuft die B 480n in Höhe der Stadt Bad Wünnenberg durch hochwertige Landschaftsräume mit zum Teil hochwertigem Arteninventar, in denen sich entsprechende Wirkungen besonders bemerkbar machen. Zum Teil gehören diese Bereiche zum europäischen Netz „Natura 2000“ und unterliegen insoweit einem besonderen Gebietsschutz. Die Brückenführung

über das Aftetal hebt die Barrierewirkungen der Straßentrasse jedoch weitestgehend auf, so dass insoweit in erster Linie das zum FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ gehörende Nollenholz einschließlich eines in ihm enthaltenen prioritären Lebensraums betroffen ist.

Biotope mit gesetzlich geschützten Bestandteilen (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) sind in den Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH-Gebieten enthalten, werden durch das Straßenbauvorhaben jedoch mit Ausnahme der angesprochenen Bereiche (Nollenholz und Aftetal) nicht überplant, die darin enthaltenen geschützten Bestandteile selbst nicht berührt.

Insgesamt gesehen bleiben die Biotope und Biotopstrukturen des Raums als solche mit ihren jeweiligen ökologischen Funktionen erhalten, die jeweiligen Lebensraumverluste wirken sich angesichts ihres Umfangs in Relation zu der Größe der verbleibenden gleichwertigen Lebensräume nur mäßig aus. Eine die Biotopfunktionen zerstörende "Verinselung" findet insoweit nicht statt. Es werden durch den Eingriff auch keine Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten unersetzbar sind. Wie die entsprechende Verträglichkeitsuntersuchung ergeben hat, stehen auch die FFH-Gebiete dem Vorhaben nicht entgegen (eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich diesbezüglich auch nicht durch die mit dem Verkehrsaufkommen einhergehenden Schadstoffeinträge wie z. B. Stickstoffdepositionen, vgl. Kapitel B, Ziffer 6.4.2.3.2 des Beschlusses).

Beeinträchtigungen der Flora und Fauna durch diese anlagebedingten Wirkungen werden, wie auch die vorübergehenden baubedingten, mit Hilfe des Vermeidungs- und Schutzmaßnahmenprogramms (Baufeldräumung und Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Vegetations- und Brutzeiten, vorherige Neukartierung von Höhlenbäumen, Maßnahmen zum Schutz verbleibender Vegetation, Rekultivierung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen etc.) auf ein Minimum begrenzt.

Die ansonsten verbleibende Hauptbeeinträchtigung dieses Schutzgutes resultiert aus den betriebsbedingten Wirkungen. Sie beschränken sich jedoch auf vergleichsweise wenige planungsrelevante (d. h. besonders oder streng geschützte bzw. gefährdete Arten) Arten und mit Ausnahme der Avifauna im Offenland, das nicht umgangen werden kann, auf wenige und räumlich eng umgrenzte Teillebensräume des Untersuchungsgebietes. Da sich im artenreichsten Gebiet des

Untersuchungsraums, im Aftetal, wegen der Überbrückung – parallel zur dortigen Lebensraumsituation – nur in geringem Umfang Beeinträchtigungen einstellen, verbleibt auch als bezüglich der Fauna hauptbetroffenes Gebiet das Nollenholz. Trotz seiner hochwertigen Biotopstruktur haben die Untersuchungen dort letztlich nur eine vergleichsweise geringe Artenvielfalt ergeben; während die B 480n nur durch den äußeren östlichen Rand des Nollenholzes führt, orientiert sich das Arteninventar hier vorzugsweise zum westlich gelegenen Gebietskern oder auch zum angrenzenden Aftetal hin.

Den insgesamt größten Beeinträchtigungen werden einige Arten der Avifauna sowie Fledermäuse ausgesetzt, wobei die besonders problematischen Kollisionsrisiken für die Fledermäuse mit Hilfe der Irritationsschutzwände auf ein Mindestmaß reduziert werden. Entsprechende Beeinträchtigungen sonstiger planungsrelevanter Arten können ausgeschlossen werden.

Sonstige betriebsbedingte Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem infolge der Störwirkungen (visuelle Störungen, Verlärmung etc.) des Straßenverkehrs und die damit verbundene Minderung der Wertigkeit des Lebensraums und seiner Funktionen entlang der Straßentrasse für die Avifauna, wovon auch reine Nahrungs- oder Jagdhabitats betroffen sind. Sie erstrecken sich, wie Untersuchungen (vgl. Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, Garniel u. Mierwald 2010, Schlussbericht zum Forschungsprojekt „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“) gezeigt haben, vor allem auf die jeweils ersten 100 m neben dem Fahrbahnrand. Nur für wenige Arten wird sich vor dem Hintergrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung der B 480n von weniger als 10.000 Kfz pro Tag eine Ausweitung dieser Wirkzone, in der artspezifisch auch eine Reduktion der Vogelbesiedlung einstellen kann, ergeben. Eine grundsätzliche Verschiebung des Artenspektrums steht, zudem in den empfindlichen Bereichen an den Rändern der Aftetalbrücke die Irritationsschutzwände immissionsmindernd wirken, nicht zu befürchten. Den betriebsbedingten Wirkungen stehen im Übrigen die betrieblichen Entlastungen und die damit verbundenen Effekte entlang der alten B 480 gegenüber.

Die sich trotz Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen ergebenden Beeinträchtigungen der Lebensräume mit ihren Biotopen sowie ihrem Arteninventar werden im LBP erfasst, bewertet und im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Dazu werden u. a. durch Aufforstungsmaßnahmen

(insbesondere von Buchenwaldbeständen), durch die Neuanlegung von Extensivgrünland (insbesondere die Entwicklung von Magergrünlandflächen) sowie durch Flächenentsiegelungen, Gewässerrenaturierungen und die Pflanzung von Obstbaumreihen, Baumgruppen und Hecken Flächen mit derzeit weniger geeigneten Lebensräumen zu Ausweich- und Ersatzhabitaten aufgewertet und damit neue bzw. verbesserte Brut- und Nahrungshabitate geschaffen, die insbesondere auf die Habitatsansprüche der im Raum vorkommenden Arten abgestimmt sind. Dort können u. a. verloren gehende oder beeinträchtigte Brutreviere und Brutplätze der Avifauna, aber auch die ansonsten nur mäßig beeinträchtigen Nahrungshabitate neu entstehen.

Unter Berücksichtigung des Maßnahmenkatalogs des LBP ist deshalb davon auszugehen, dass eine Verschlechterung der derzeitigen Lebensraumsituation und der Artenbestände nicht eintreten wird.

#### 5.4.2 **Schutzgut Boden**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind mit den gesetzlichen Umweltauflagen, die sich u. a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Untersuchungs- und Forschungsergebnisse zu Schadstoffbelastungen im Boden neben Straßen sind etwaige auf den Straßenverkehr zurückzuführende schädliche Bodenveränderungen weitestgehend auf die unmittelbaren Fahrbahnrandbereiche und hier insbesondere auf die Bankette beschränkt. Insbesondere die überwiegend anzutreffenden Parabraunerden weisen dabei eine hohe Sorptionsfähigkeit auf.

Den sich angesichts des Verkehrsaufkommens zu erwartenden geringen und nur in Trassennähe einstellenden Schadstoffbelastungen des Bodens sowie der sich ergebenden Hauptbelastung, der Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen, steht die im LBP neben den nur in geringem Umfang möglichen Entsiegelungen an anderer Stelle vorgesehene Aufwertung ökologischer Flächenfunktionen durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden an anderer Stelle u. a. großflächig extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen auf von mit Düngemitteln und

Pestiziden vorbelasteten Ackerflächen (rd. 10 ha) angelegt und Aufforstungen mit heimischen Gehölzen (rd. 14 ha) z. B. auf Acker- und Grünlandflächen oder Flächen mit Fichtenhorsten vorgenommen. Diese Maßnahmen werden zu einer Aufwertung der Böden führen und deren Bodenpotential und Bodenfunktion deutlich verbessern.

Im Rahmen der Bauausführung benötigte Flächen außerhalb der zu befestigenden Flächen werden nach Abschluss der Maßnahme in ihren vorherigen Zustand versetzt, Gefährdungen des Bodens durch Unfälle insbesondere mit Gefahrguttransporten im Rahmen eines Gewässerschutzkonzeptes gemindert.

Insgesamt können die zusätzlichen Belastungen des Schutzgutes Boden infolge von Neuversiegelungen und Schadstoffeinträgen durch das Vorhaben aufgrund ihres verhältnismäßig geringen Umfangs als vertretbar bezeichnet werden.

#### 5.4.3 **Schutzgut Wasser**

Das Straßenbauvorhaben ist mit den gesetzlichen Umwelanforderungen, die sich für das Schutzgut Wasser aus den Regelungen des WHG und auch des LWG ergeben, vereinbar. Größere Auswirkungen auf oberirdische Gewässer, ihre Überschwemmungsgebiete oder das Grundwasser sind nicht zu erwarten, die Entwässerung der B 480n entspricht den Zielvorgaben des § 6 WHG (vgl. auch Kapitel B, Ziffer 7.7 dieses Beschlusses).

Mit den vorgesehenen Rückhaltemaßnahmen ist zum einen ein ausreichendes Schutzsystem zur Vermeidung quantitativer Beeinträchtigungen der Fließgewässer, mit den Regenklärungen zum anderen eins zur Vermeidung von qualitativen Beeinträchtigungen der Fließgewässer vorgesehen und das Grundwasser wird, soweit Versickerungen erfolgen, durch ausreichend mächtige Boden- und Filterschichten vor Verunreinigungen geschützt. Die Straßenentwässerung ist damit geeignet, die anfallenden Wassermengen schadlos abzuleiten. Gefährdungen Einzelner oder des Wohls der Allgemeinheit oder sonstige Verstöße gegen die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 6 Abs. 1 WHG sind insoweit nicht zu erwarten.

Die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate bleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, zumal der betroffene Bereich nur von geringer Bedeutung für Trinkwasservorkommen ist. Zur Kompensation und Verbesserung der Gewässer-

situation werden bisher als Ackerflächen vorbelastete Grundstücke durch die Schaffung extensiv genutzter Grünlandbereiche und auch durch Aufforstungen aufgewertet.

#### 5.4.4 **Schutzgut Luft**

Das UVPG verlangt ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden", so dass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere die bestehenden Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind. Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch noch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt sich die Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation.

Nach dem Ergebnis der Schadstoffabschätzung werden alle gültigen Immissionsgrenzwerte deutlich unterschritten und sicher eingehalten.

#### 5.4.5 **Schutzgut Klima**

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten. Der mit dem Ausbau verbundene im Verhältnis zu den benachbarten Flächen geringe Verlust von Gehölzen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion wird durch die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen kompensiert.

Soweit im unmittelbaren Umfeld der Straße kleinräumige Änderungen und Störungen des Kleinklimas auftreten, sind diese unvermeidbar und nicht erheblich.

#### 5.4.6 **Schutzgut Landschaftsbild und Erholung**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft sind den gesetzlichen Anforderungen, die sich insbesondere aus den Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben, vereinbar. Gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die

biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Diese gesetzliche Zielvorgabe wird durch das Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Trasse der B 480n verläuft überwiegend durch ausgeräumte und daher wenig empfindliche agrarisch geprägte, zum Teil aber auch durch wertvolle Landschaftsräume und wird teilweise über größere Entfernungen wahrnehmbar sein. Sie wird das Landschaftsbild insoweit nachhaltig verändern. Damit einhergehende nicht nur visuelle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und seiner Erholungsfunktion sind nicht vermeidbar, bleiben aber auf ein Minimum beschränkt und werden im Übrigen kompensiert. Die Eingrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen, u. a. Gehölz- und Heckenanpflanzungen in den Straßenrandbereichen, werden die visuellen Wirkungen begrenzen und weitläufige Sichtbeziehungen so gering wie möglich halten und die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden ebenfalls zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

Im Bereich der temporären Bauflächen wird das Landschaftsbild nach Abschluss der Maßnahme im Übrigen soweit wie möglich fachgerecht wieder hergestellt und sind verbleibende Beeinträchtigungen in den landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen berücksichtigt worden.

#### **5.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die diesem Schutzgut zuzuordnenden und im Untersuchungsraum vorhandenen Objekte werden nicht beeinträchtigt beziehungsweise – bezüglich der Bodendenkmäler – soweit wie möglich vor Beeinträchtigungen bewahrt. Darüber hinaus werden Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht berührt.

#### **5.4.8 Schutzgut Mensch**

Die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Raumes wird so gering wie möglich gehalten (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Landschaft und Erholung). Die nicht vermeidbaren visuellen Fernwirkungen werden so weit wie möglich begrenzt und die Immissionseinträge bleiben, wie auch die bezogen auf die Bebauung durchgeführten lärmtechnischen Untersuchungen zeigen, weitestgehend auf den

unmittelbaren Nahbereich der Trasse beschränkt. Erhebliche Verluste potentiellen Erholungsraums werden sich nicht einstellen. Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind temporärer Art und werden so gering wie möglich gehalten. Aufgrund der Entfernung zu den Wohngebieten der Stadt Bad Wünnenberg bleiben sie im Wesentlichen auf wenige Gebäude im unmittelbaren Nahbereich der Straßentrasse beschränkt.

Die von den Immissionsarten Lärm und Luftschadstoffe ausgehenden dauerhaften Auswirkungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit keine gesundheitsgefährdenden Belastungen oder Beeinträchtigungen jenseits der Erheblichkeitsschwelle auslösen. Die entsprechenden Grenzwerte der 16. BImSchV (Lärm) sowie der 39. BImSchV (Luftschadstoffe) werden eingehalten und berücksichtigt. Auf die Ausführungen im Kapitel B, Ziffern 7.6.1 und 7.6.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Zusammenfassend sind Beeinträchtigungen für Menschen und die natürliche Umwelt nicht in einem dem Vorhaben entgegenstehenden Maße feststellbar. Soweit es zu entsprechenden Beeinträchtigungen kommt, sind sie nicht vermeidbar und müssen hinter den mit der Maßnahme verbundenen Zielen zurückstehen.

## 5.5 **Zusammenfassung**

Mit dem Ausbauvorhaben sind nur lokal bedeutsame negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Diese sind im Rahmen der UVS, des LBP, der faunistischen Untersuchungen, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung den Vorgaben des UPVG entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt worden.

Nach der UVP-Richtlinie hat die Umweltverträglichkeitsprüfung die erforderlichen Grundlagen für eine Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts zu ermitteln. Insoweit hat der Vorhabensträger Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich auf die Umwelt haben wird, vorzulegen (Art. 5 Abs. 3 UVP-RL). Durch Umsetzung in das deutsche Recht bestimmt das UVPG, dass die Unterlagen eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu enthalten haben. Sie müssen unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnis-

standes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden erstellt werden (§ 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 UVPG).

Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

Die UVS von 1995, die Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und die im Zusammenhang damit vorgenommenen faunistischen Untersuchungen von 1993, 2002, 2003, 2005 und 2008 sowie der LBP in seiner abschließenden Fassung von 2011 ermitteln für das Vorhaben die raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biotope, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie den Menschen und ihre Wechselwirkungen nach § 2 UVPG und somit auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

In der UVS und im LBP mit seinen Anlagen, der auf die zum Bereich Natur und Landschaft gehörenden Schutzgüter abstellt, wird zunächst das vorhandene Potential des Planungsraums erfasst. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Vorhabens auf wesentliche Bestandteile dieses Potentials und die davon abhängenden Nutzungsansprüche dargestellt. Letztlich werden im LBP geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zur Minderung bzw. zum Ausgleich nicht vermeidbarer Auswirkungen entwickelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen insgesamt ausgeglichen werden.

Die einzelnen Schutzgüter wurden gebührend behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter werden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet, negative Auswirkungen durch geeignete Schutz- und Minderungsmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

## 6. **Materiell-rechtliche Bewertung**

### 6.1 **Planrechtfertigung / Verkehrliche Bedeutung des Vorhabens**

#### 6.1.1 **Planrechtfertigung**

Der Neubau der B 480n als Ortsumgehung von Bad Wünnenberg ist gemessen an den Zielen des FStrG erforderlich.

Nach dem Grundsatz der Planrechtfertigung trägt eine hoheitliche Fachplanung ihre Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern muss, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts, erforderlich sein und angesichts der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung (§ 42 StrWG NRW) den verfassungsrechtlichen Vorgaben an den Schutz des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 3 GG) genügen. Eine Planung ist in diesem Sinne gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteile vom 22.06.1985, 4 C 15.83, und 08.07.1998, 11 A 53.97). Dies ist hier der Fall.

Gem. § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. In diesem Sinne soll mit der als Ortsumgehung ausgestalteten B 480n durch die Beseitigung von Unfallhäufungspunkten die Verkehrssicherheit erhöht und die B 480 hinsichtlich ihres Verlaufs und ihrer Ausgestaltung an die Verkehrsbedürfnisse einer großräumigen überörtlichen Verbindungsstraße angepasst werden. Gleichzeitig soll die Stadt Bad Wünnenberg vom Durchgangsverkehr entlastet werden.

Die B 480 beginnt an der Bundesstraße 62 bei Bad Berleburg im Kreis Siegen-Wittgenstein im Rothargebirge. Über die Städte Winterberg, Olsberg, Brilon und Bad Wünnenberg verlaufend geht sie nördlich von Bad Wünnenberg und vor dem Autobahnkreuz A 33 / A 44 in die Bundesautobahn 33 (A 33) über. Ihr kommt damit die Funktion einer großräumigen und überregionalen Nord-Süd-Verbin-

dungsachse zwischen dem Großraum Siegen im südwestlichen Sauerland und dem angrenzenden Hochsauerlandkreis einerseits sowie dem Großraum Paderborn / Ostwestfalen andererseits zu. Als solche ist sie für die jeweils angrenzenden Räume auch Autobahnzubringer. Sie verbindet neben der A 33 gleichzeitig und gemeinsam mit der B 7 auch die A 44 mit der A 46; die B 7 stellt bei Olsberg zunächst den Anschluss der B 480 an die A 46 her, verläuft dann aber südöstlich der B 480 und ist über die östlich von Bad Wünnenberg gelegene Anschlussstelle Marsberg an der Grenze zwischen Nordrhein-Westfalen und Hessen an die A 44 angeschlossen.

Im Raum Bad Wünnenberg verfügt die B 480 über drei Verknüpfungspunkte mit dem Landstraßenverkehrsnetz NRW. Sie ist südlich von Bad Wünnenberg an die L 956, in Bad Wünnenberg an die L 549 und nördlich von Bad Wünnenberg an die L 751 angeschlossen.

Die Verkehrsbelastung ist, wie die entsprechenden Verkehrszählungen ergeben haben, auf der B 480 südlich von Bad Wünnenberg im DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge) von rd. 3.200 Kfz/24 h im Jahr 1985 auf 5.423 Kfz/24 h über alle Tage im Jahr 2005 und damit um rd. 70 % in 20 Jahren angestiegen. Auf dem nördlich von Bad Wünnenberg gelegenen Abschnitt der B 480 liegt die entsprechende Zunahme der Verkehrsmenge im gleichen Zeitraum sogar bei 130 %. Anstelle der Verkehrsbelastung des Jahres 1985 von ebenfalls 3.200 Kfz/24 h wurden 2005 im DTV 7.387 Kfz/24 h ermittelt. Der Anteil des Schwerlastverkehrs  $\geq 3,5$  t betrug davon (bezogen auf das Jahr 2005) jeweils 656 Kfz, d. h. rd. 8,9 bzw. 12,1 %.

Wie dem Umfang des Schwerlastverkehrs, der sich südlich und nördlich von Bad Wünnenberg praktisch nicht unterscheidet, zu entnehmen ist, handelt es sich bei ihm nahezu ausschließlich um auch die Innenstadt von Bad Wünnenberg belastenden Durchgangsverkehr.

Noch deutlich größer fällt die Verkehrsbelastung in der Ortsdurchfahrt von Bad Wünnenberg aus. Die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung 2001 durchgeführte Verkehrserhebung ergab ein Verkehrsaufkommen – hier bezogen auf den Werktagsverkehr und Schwerlastverkehr  $\geq 2,8$  t – zwischen 5.700 Kfz am südlichen Ortsausgang (davon 1.150 LKW) und 11.400 Kfz nördlich der Einmündung der

Mittelstraße (davon 1.400 LKW). Der innerörtliche Durchgangsverkehr umfasst rd. 80 % des Gesamtverkehrs.

Für den Prognose-Nullfall und das Jahr 2020 (d. h. die heutigen Straßenverhältnisse ohne den Bau der B 480n) prognostiziert die Verkehrsuntersuchung für die B 480 ein werktägliches Verkehrsaufkommen zwischen 7.600 Kfz/24 h insgesamt und 1.500 LKW  $\geq$  2,8 t am südlichen Ortsausgang und 16.300 Kfz/24 inklusive 1.950 LKW  $\geq$  2,8 t nördlich der Mittelstraße. Nördlich der Leiberger Straße und damit außerhalb der geschlossenen Ortslage sind es in der Prognose einschließlich 1.700 LKW  $\geq$  2,8 t noch 11.200 Kfz/24 h.

Den sich aus ihrer Bedeutung als großräumige und überregionale Nord-Süd-Verbindungsachse und Autobahnzubringer mit ihrem heutigen Verkehrsaufkommen ergebenden verkehrlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen wird die B 480 mit ihrem derzeitigen Ausbauzustand und ihrem derzeitigen Streckenverlauf nicht gerecht, so dass die erforderliche Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hier nicht mehr gewährleistet ist. Gleichzeitig ist die Kneipp- und Heilbadstadt Wünnenberg innerstädtisch erheblichen verkehrlichen Belastungen und Immissionen ausgesetzt.

Die B 480 verläuft hier nicht nur mitten durch Bad Wünnenberg hindurch, sondern folgt innerhalb des Planfeststellungsabschnitts weitestgehend noch ihrem historischen und rd. 100 Jahre alten Verlauf. Der Ab- bzw. Aufstieg in das Aftetal bzw. aus dem Aftetal erfolgt jeweils über eine serpentinenähnliche Kehre mit entsprechend steilem Gefälle / steilem Anstieg im Straßenverlauf. Der – aus Richtung Süden gesehen – Abstieg in das Aftetal mit der entsprechenden Kehre verläuft dabei innerörtlich.

Die Kehren und die Steigungs- und Gefällestrecken behindern vor allem den Schwerlastverkehr, hemmen so den gesamten Verkehrsfluss und wirken sich verstärkend auf die verkehrsbedingten Immissionen aus. Gleiches gilt für die zur Absicherung des nicht motorisierten Verkehrs notwendig gewordenen Querungshilfen und Fußgänger-Signalanlagen. Der wegen der Kehren und Kurven sowie innerorts auch wegen der beidseitigen Bebauung und diverser Einmündungen und Kreuzungen unübersichtliche Straßenverlauf beeinträchtigt zudem in Verbindung mit dem schmalen Querschnitt von stellenweise nur 5,5 m Straßenbreite und 1 m Bankette die Verkehrssicherheit.

Auf dem insgesamt rd. 12 km langen Streckenabschnitt der B 480 zwischen den Einmündung der L 637 bei Alme (rd. 2,7 km südlich des Ausbauabschnitts) und der L 754 bei Haaren (rd. 2,2 km nördlich des Ausbauabschnitts) haben sich in den 10 Jahren von 1997 bis 2007 insgesamt 235 Unfälle, davon 168 mit Personenschäden, ereignet. Davon entfallen allein 95 Unfälle mit 2 Toten, 23 Schwerverletzten und 32 Leichtverletzten auf den etwa 2,4 km langen und nördlich der geschlossenen Ortschaft gelegenen Teil des Ausbauabschnitts zwischen den Einmündungen der Leiberger Straße (L 549) und der L 751. Unabhängig davon besteht ein erhebliches Gefahrenpotential vor allem für den nicht motorisierten Verkehr auch innerhalb der von Norden aus gesehen in etwa an der Einmündung der Leiberger Straße beginnenden und sich sehr unübersichtlich darstellenden geschlossenen Ortschaft.

Das bis 2020 weiter zunehmende Verkehrsaufkommen wird die unzureichende verkehrliche Situation weiter verschärfen, d. h. sowohl die Gefahrenpotentiale aufgrund des Aufeinandertreffens des motorisierten und des nicht motorisierten Verkehrs erhöhen als auch den Verkehrsfluss zusätzlich behindern und die Immissionsbelastungen vergrößern.

Zur Erhöhung der derzeit deutlich eingeschränkten Verkehrssicherheit, einer der verkehrlichen Funktion der B 480 und dem Verkehrsaufkommen gerecht werden der Verkehrsführung und damit einer Verbesserung des Verkehrsflusses sowie einer Erhöhung der Leichtigkeit des Verkehr und der Entlastung der Innenstadt der Kneipp- und Heilbades Wünnenberg dient der Neubau der als Ortsumgehung fungierenden B 480n. Zur Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit dient dabei neben der neuen Straßenführung auch ihre dreispurige Ausgestaltung als Kraftfahrstraße (Betriebsform bzw. Fahrbahnaufteilung 2 + 1). Sie wird Überholvorgänge erleichtern und damit den gegenüber LKW besonders an Steigungsstrecken entstehenden Überholdruck mindern.

Ein Entlastungseffekt für die Ortsdurchfahrt kann, wie die Verkehrsuntersuchung zeigt, mit bis zu 78 % und für den Schwerlastverkehr von bis zu 87 % in erheblichem Umfang gewährleistet werden.

Diese mit dem Vorhaben verfolgten Ziele sind geeignet, die Planung zu rechtfertigen. Dabei rechtfertigen die für das Vorhaben sprechenden Belange auch die In-

anspruchnahme von Eigentum sowie die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den weiteren Ausführungen zur Abwägung der einzelnen Belange.

Das Vorhaben ist damit im Ergebnis vernünftigerweise geboten und im Sinne der Zielvorgaben des FStrG planerisch gerechtfertigt. Es ist zudem mit der Einstufung „vordringlicher Bedarf“ im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum 5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes – 5. FStrAbÄndG – in der Fassung vom 04.10.2004, BGBl. I. S. 2574) enthalten. Damit gehört es zu den Vorhaben, für die § 1 Abs. 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) feststellt, dass sie nicht nur den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG entsprechen, sondern dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung auch für die Linienbestimmung gem. § 16 FStrG und die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich ist. Im Ergebnis ist die Planrechtfertigung deshalb schon kraft Gesetzes gegeben. Sie ist im Übrigen im Verfahren auch nicht in Frage gestellt worden.

Dokumentiert wird die Planrechtfertigung darüber hinaus auch durch die im Regionalplan – vgl. nachstehend Kapitel B 6.2 – enthaltenen Festsetzungen.

#### 6.1.2 Verkehrsentwicklung auf der B 480n und im angrenzenden Straßennetz

Die Verkehrszählungen der Jahre 1985, 2005 und 2010 sowie die Verkehrsuntersuchung, lfd. Nr. 14 der planfestgestellten Unterlagen, vgl. Kapitel A, Ziff. 2.1 dieses Beschlusses, mit der Verkehrserhebung von 2001 haben für die vorhandene B 480, wie zum Teil vorstehend bereits ausgeführt, folgende Verkehrsbelastungen (jeweils beide Fahrtrichtungen in Addition) ergeben:

Verkehrsabschnitt der B 480	Verkehrszählung 1985 (DTVa_kfz*)	Verkehrszählung 2005 (DTVa_kfz*)	Verkehrszählung 2010 (DTVa_kfz*)	Verkehrserhebung 2001** (DTVw_kfz***)
südlich von Bad Wünnenberg	3.200	5.423 (davon 656 LKW ≥ 3,5 t)	4.965 (davon 892 LKW ≥ 3,5 t)	5.700 (davon 1.150 LKW ≥ 2,8 t)
Ortsdurchfahrt nördlich der Mittelstraße	./.	./.	./.	11.400 (davon 1.400 LKW ≥ 2,8 t)
nördlich von Bad Wünnenberg	3.200	7.387 (davon 656 LKW ≥ 3,5 t)	7.717 (davon 776 LKW ≥ 3,5 t)	7.800 (davon 1.200 LKW ≥ 2,8 t)

\* DTVa\_kfz = durchschnittlicher täglicher Verkehr über alle Tage des Jahres

\*\* jeweils bezogen auf den innerstädtischen Bereich am Ortsrand von Bad Wünnenberg

\*\*\* DTVw\_kfz = durchschnittlicher täglicher Werktagsverkehr

Die Differenzen zwischen den – älteren – Zahlen der Erhebung von 2001 und denen der Verkehrszählungen von 2005 und 2010 sind dabei darauf zurückzuführen, dass die Verkehrserhebung die – höheren – Zahlen des werktäglichen Verkehrs beinhaltet, während die Verkehrszählung den insoweit niedrigeren Gesamtjahresdurchschnitt aller Tage einschließlich der verkehrsärmeren Wochenenden umfasst. Das höhere Verkehrsaufkommen in der Innenstadt beruht auf dem innerstädtischen Verkehr sowie auf dem Verkehr, der über die innerstädtisch und versetzt an die B 480 angebundene L 549 (westlich der B 480 Leiberger Straße und östlich der B 480 Mittelstraße) zurückzuführen ist.

Dieses schon jetzt und insbesondere angesichts der Straßenverhältnisse hohe Verkehrsaufkommen wird sich – gem. der Prognose für 2020 – noch wie folgt erhöhen:

B 480-Abschnitt	Kfz / 24 h gesamt ***	davon LKW $\geq$ 2,8 t ***
nördlicher der Leiberger Straße = außerhalb der geschlossenen Bebauung	11.200	1.700 = 15,2 %
innerorts nördlich der Mittelstraße	16.300	1.950 = 12,0 %
innerorts südlich der Mittelstraße	12.200	1.650 = 13,5 %
südlicher Ortsausgang	7.600	1.500 = 19,7 %

\*\*\* DTVw\_kfz = durchschnittlicher täglicher Werktagsverkehr

Mit der zunehmenden Verkehrsbelastung auf der B 480 selbst geht jeweils auch auf den angrenzenden Straßen eine Zunahme des Verkehrs einher, die sich nach der Verkehrserhebung von 2001 und der Prognose für 2020 auf den qualifizierten Straßen wie folgt darstellt:

Straße	Verkehrserhebung 2001	Prognose 2020
	a) Kfz / 24 h gesamt b) davon LKW $\geq$ 2,8 t ***	a) Kfz / 24 h gesamt b) davon LKW $\geq$ 2,8 t ***
Leiberger Straße (L 549 westl. der B 480)	a) 4.400 b) 300	a) 5.700 b) 350 = 6,1 %
Mittelstraße (L 549 östl. der B 480)	a) 5.800 b) 250	a) 8.550 b) 450 = 5,3 %
L 956 (Abzweig Bleiwäsche)	a) 2.150 b) 500	a) 3.050 b) 550 = 18,0 %

\*\*\* DTVw\_kfz = durchschnittlicher täglicher Werktagsverkehr

Der Gesamtverkehr auf der B 480 wird damit im sog. Prognose-Nullfall, d. h. bezogen auf das Jahr 2020 und ohne den Bau der B 480n, noch um rd. 33 bis 44 %, der auf den angrenzenden Straßen um rd. 30 bis 47 % zunehmen.

Für den Planungsfall 1 (d. h. für das Prognosejahr 2020 und bei Fertigstellung der geplanten B 480n) wurden folgende Verkehrsbelastungen auf der B 480n und auf den angrenzenden Straßen sowie folgende Mehr- oder Minderbelastungen ermittelt:

Straße / Straßenabschnitt	Planungsfall 1	Zum Vergleich:	Entlastungswirkung
		Prognose-Nullfall	
		a) Kfz / 24 h gesamt b) davon LKW $\geq 2,8$ t ***	
B 480n (fertige Ortsumgehung)	a) 9.200 b) 1.800	-	-
B 480 alt nördl. von Bad Wünnenberg	a) 5.400 b) 350	a) 11.200 b) 1.700	a) - 5.800 (51,8 %) b) - 1.350 (79,4 %)
B 480 alt innerorts nördl. der Mittelstr.	a) 10.400 b) 600	a) 16.300 b) 1.950	a) - 5.900 (36,2 %) b) - 1.350 (69,2 %)
B 480 alt innerorts südl. der Mittelstraße	a) 6.300 b) 300	a) 12.200 b) 1.650	a) - 5.900 (49,1 %) b) - 1.350 (81,8 %)
B 480 alt, südlicher Ortsausgang	a) 1.700 b) 200	a) 7.600 b) 1.500	a) - 5.900 (77,6 %) b) - 1.300 (86,7 %)
Leiberger Straße	a) 5.600 b) 350	a) 5.700 b) 350	a) - 100 (1,8%) b) +/- 0 (0,0 %)
Mittelstraße	a) 8.600 b) 450	a) 8.550 b) 450	a) + 50 (0,6 %) b) +/- 0 (0,0 %)
L 956 (Abzweig Bleiwäsche)	a) 3.450 b) 600	a) 3.050 b) 550	a) + 400 (13,1%) b) + 50 (9,1 %)

\*\*\* DTVw\_kfz = durchschnittlicher täglicher Werktagsverkehr

Wie diese Zahlen zeigen, verlagern sich die Hauptverkehrsströme auf die Ortsumgehung, d. h. die B 480n. Für die B 480 alt und ihre Ortsdurchfahrt ergeben sich Entlastungswirkungen von 36,2 bis 51,8 % bezüglich des Gesamtverkehrs. Beim für die bestehenden Verkehrsprobleme, die Immissions- und insbesondere Lärmbelastungen der Innenstadt und auch für die Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit in besonderem Maße mitverantwortlichen Schwerlastverkehr beträgt diese Entlastungswirkung bis zu knapp 87 %. Eine nennenswerte, gleichwohl aber in Relation zur bestehenden Situation geringe Mehrbelastung ist lediglich für die L 956 und hier im Wesentlichen für den PKW-Verkehr zu erwarten.

Die Verkehrsuntersuchung und -prognose mit den benannten Ergebnissen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde von der Dorsch Consult Ingeni-

eurgesellschaft mbH Wiesbaden in methodisch einwandfreier Weise erstellt worden.

Sie beruht auf einer im Juni 2001 durchgeführten detaillierten Verkehrserhebung. Mit Hilfe einer 16-stündigen Knotenpunktzählung (6 bis 22 Uhr, 3 Zählstellen) und einer parallel dazu durchgeführten und insgesamt 9-stündigen Verkehrsbefragung, die insgesamt 61 % und in den morgendlichen, mittäglichen und nachmittäglichen Hauptverkehrszeiten 95 % des Verkehrsaufkommens erfasst hat, wurden zunächst Art und Umfang des werktäglichen Verkehrs und seine Ziel- und Quellbeziehungen (d. h. die Ziele und Ausgangspunkte der Fahrten) ermittelt. Für die weiteren Berechnungen und Prognosen konnte so eine statistisch gesicherte Ausgangsbasis erstellt werden. Die Zähl- und Befragungsergebnisse wurden in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Erfassungsgraden auf den vollen Werktag (d. h. auf 24 Stunden) hochgerechnet, um dann eine Verkehrsmatrix mit insgesamt 27 Verkehrszellen (9 für Bad Wünnenberg, 3 für den Raum Brilon, 8 für das sonstige nähere und 7 für das weitere Umland) zu erstellen. Mit Hilfe eines Simulations-/Umlegungsmodells wurden dann schrittweise die Einzelbelastungen der jeweiligen Straßenabschnitte und damit der Analyse-Nullfall erstellt. Über einen Abgleich der rechnerisch ermittelten Daten des Analyse-Nullfalls mit den Ausgangsdaten, d. h. den jeweiligen Zähl- und Befragungsergebnissen der benachbarten Zähl- und Befragungsstelle, ist im Umkehrschluss eine Eichung der Ergebnisse des Analyse-Nullfalls erfolgt.

In der Verkehrsprognose (Prognose-Nullfall) wurden diese Daten schließlich unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung, der zu erwartenden Motorisierungsentwicklung im Kreis Paderborn und im Hochsauerlandkreis sowie der in diesen Bereichen zu erwartenden Strukturentwicklung hochgerechnet. Für den Planungsfall 1, d. h. die sich mit der Errichtung der B 480n einstellenden Situation, wurden darüber hinaus auch die sich u. a. aufgrund von Veränderungen im übergeordneten Straßennetz und den mit dem Bau der B 480n verbundenen Netzschluss selbst ergebenden Verlagerungen der – überregionalen – Verkehrsströme eingerechnet.

Bezüglich der zu erwartenden Motorisierungsentwicklung (PKW-Bestand und Fahrleistungen) wurde dabei auf die Daten zurückgegriffen, die in der sog. Shell-Studie in den Szenarien „Neue Ordnung“ und „Kreative Vielfalt“ für Nordrhein-Westfalen prognostiziert werden. Dass sich der PKW-Bestand sowohl in den

Kreisen Paderborn als auch im Hochsauerlandkreis bisher deutlich stärker als im NRW-Durchschnitt entwickelt hat, ist dabei berücksichtigt worden. Gleiches gilt für die zu erwartenden Bevölkerungszuwächse, die im Raum Paderborn zu erwarten sind, während sie im Hochsauerlandkreis stagnieren.

Für die Strukturentwicklung wurden die Verkehrsströme berücksichtigt, die sich aufgrund der zu erwartenden neuen Wohn- und Gewerbegebiete einstellen werden. Die überregionalen Verkehrsverlagerungen wurden den Untersuchungen zur Landesverkehrsplanung NRW entnommen. Sie berücksichtigen mit den Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs des Fernstraßenbedarfsplans u. a. auch die Wirkungen des geplanten und begonnenen Lückenschlusses der A 33 zwischen Bielefeld und Borgholzhausen, die Planung des Baus der A 46 zwischen Hagen und Brilon und die Planung des Neubaus der B 7n bzw. der B 480n zum Anschluss der A 46 an die B 480.

Diese Vorgehensweise zur Ermittlung und Prognose des Verkehrsaufkommens ist, zumal eine genaue Vorhersage naturgemäß nicht möglich ist, nicht zu beanstanden. Sie geht sowohl beim Ist-Stand als auch bei der Verkehrsentwicklung von zutreffenden bzw. realistischen Zahlen aus.

Soweit in den Einwendungen eine unzureichende Berücksichtigung der verkehrlichen Entwicklungen bemängelt bzw. eine Verlängerung des Prognosehorizontes gefordert wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen. Hierzu wie folgt:

Ein Anlass, einen höheren als den für den Raum Paderborn angenommenen Bevölkerungszuwachs von 6 % und damit einhergehend höhere PKW-Bestands- und Verkehrszuwächse zu erwarten, ist angesichts der allgemein und insbesondere im ländlichen Raum – wie hier auch dem des Hochsauerlandkreises – stagnierenden Bevölkerungsentwicklung nicht ersichtlich. Gleiches gilt hinsichtlich der prognostizierten Entwicklung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete.

Die Shell-Studie erwartet in NRW für das Szenario „Kreative Vielfalt“ eine Verkehrsabnahme von 0,5 % und für das Szenario „Neue Ordnung“ eine Verkehrszunahme von 10 %. Angesichts dessen, dass zumindest derzeit eine Stagnation des Verkehrsaufkommens noch nicht erkennbar ist, zumindest im Raum Paderborn noch mit einem Bevölkerungs- und Verkehrszuwachs zu rechnen ist und auch bisher der PKW-Bestand deutlicher zugenommen hat als dies sonst im

Durchschnitt in NRW der Fall war, hat der Gutachter bei den Motorisierungsentwicklungen für den Kreis Paderborn 10 % und für den Hochsauerlandkreis 8 % angesetzt. Für den Schwerverkehr wurden durchgehend mit 10 % gerechnet. Diese Prognose bewegt sich hinsichtlich der Shell-Studie bereits im höchsten Bereich (auch bundesweit wird für das Szenario „Neue Ordnung“ eine Zunahme von insoweit nur 12 % erwartet) und ist angesichts der benannten Rahmenbedingungen als konservativ und angemessen zu bewerten.

Höhere Verkehrszuwächse sind weder insoweit noch hinsichtlich der Entwicklung der auch im Zusammenhang mit der Entwicklung des übergeordneten Straßennetzes stehenden überregionalen Verkehrsströme begründbar. Weitere als die bereits berücksichtigten und sich auf die Verkehrsströme auswirkenden Straßenausbau- und -neubaumaßnahmen sind derzeit weder geplant noch mittel- bis langfristig zu erwarten. Angesichts angespannter Haushaltslagen ist diesbezüglich eher mit einer Reduzierung als mit einer Ausweitung entsprechender Straßenbauprojekte zu rechnen. So wurde der bis 2015 gültige Bundesverkehrswegeplan bei seiner Überprüfung 2010 zwar bestätigt und nicht verändert. Für den Zeitraum nach 2015 und den neu zu erstellenden Plan wurde jedoch bereits wegen knapper Haushaltsmittel auf die Notwendigkeit hingewiesen, orientiert an den verkehrspolitischen Zielsetzungen stärker als bisher auf – ggf. neu zu bildende – Schwerpunkte zu setzen.

Auch der gewählte Prognosehorizont von 2020 ist nicht zu beanstanden.

Zum Zeitpunkt einer Planfeststellung einerseits regelmäßig erforderlich, andererseits aber auch ausreichend ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Verkehrsprognose mit einem Horizont von rd. 10 Jahren. Diese liegt hier vor. Sachdienlich und in der Regel nicht zu beanstanden wäre es für ein Vorhaben des vordringlichen Bedarfs auch, diesbezüglich zeitlich an den Zeitpunkt anzuknüpfen, der dem Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. des 5. Änderungsgesetzes zum Fernstraßenausbaugesetz vom 04.10.2004 (BGBl. I S. 2574) zugrunde liegt. Da sich der durch dieses Gesetz verabschiedete und nach wie vor gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sich an der Verkehrsentwicklung orientiert, die der Bundesgesetzgeber bis 2015 und damit innerhalb der Gültigkeitsdauer des Plans erwartet, ist dies das Jahr 2015. Insoweit wäre auch das Jahr 2015 als Prognosehorizont noch ausreichend. Allerdings darf die Prognose auch nicht auf einen Zeitraum begrenzt werden, der aller Voraussicht nach

bereits vor der Inbetriebnahme des Straßenneubaus endet. Dies ist angesichts der vom Vorhabensträger veranschlagten Bauphase von 3 Jahren für das Brückenbauwerk über das Aftetal mit sich anschließendem Streckenbau nicht zu erwarten. Von daher ist es Ausdruck sachdienlicher Erwägungen, dass das Verkehrsgutachten mit dem Prognosehorizont 2020 von der Gültigkeitsdauer des Bundesverkehrswegeplans abweicht und den entsprechenden Zeitraum hinter die voraussichtliche Fertigstellung des Vorhabens platziert.

Eine darüber hinausgehende Erweiterung der Prognose auf 2025 oder auch noch darüber hinaus ist jedoch nicht erforderlich. Dies gilt auch unabhängig davon, dass mit der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen 2025 vom 14.11.2007 bereits die vom Bundesverkehrsministerium in Auftrag gegebene Verkehrsprognose für 2025 vorliegt (vgl. jeweilige Ausführungen zum Prognosezeitraum der Urteile des BVerwG vom 25.05.2005, 9 B 44/04, und vom 09.06.2010, 9 A 20/08).

Im Übrigen ist ein gewählter Prognosezeitraum nur dann zu beanstanden, wenn seiner Wahl unsachliche Erwägungen zugrunde liegen (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 9.95), was vorliegend auszuschließen ist. Es existieren auch keine gesetzlichen oder auf einem Gesetz beruhenden Festlegungen im Hinblick auf den Prognosezeitraum. Insbesondere ergeben sich solche auch nicht aus der für die Berechnung von Lärmimmissionen von Verkehrswegen einschlägigen 16. BImSchV. Aus der Begründung zu dieser Verordnung ist zwar zu entnehmen, dass der Ordnungsgeber von einem Prognosezeitraum von 10 bis 20 Jahren ausgegangen ist (BR-Drs. 661/89, S. 37; vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 A 10.95, in: NVwZ 1996, S.1006ff). Dem wird der Prognosehorizont der Verkehrsuntersuchung von 2020 aber gerecht.

Konkrete Gründe, die eine insoweit fehlerhafte Prognose der Verkehrsentwicklung zur Folge haben könnten, sind über die bloße Behauptung hinaus auch in den Einwendungen nicht benannt worden. Der dennoch berechtigte und von einigen Einwendern geforderte Schutz vor einer, ausgelöst zum Beispiel durch unvorhergesehene Wirkungen, fehlschlagenden – weil zu niedrigen – Verkehrsprognose und den damit zusammenhängenden unerwartet hohen Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) wird über die gesetzliche Regelung des § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sichergestellt. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht ei-

nes anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene danach unter Berücksichtigung der weiteren Rahmenbedingungen der Sätze 3 und 4 des Abs. 2 des § 75 VwVfG NRW Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Dieser Schutzanspruch gilt für alle entsprechenden und einen bestimmten Erheblichkeitsgrad erreichenden Wirkungen und nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 07.03.2007, 9 C 2.06) für einen Zeitraum von 30 Jahren.

Auch vor diesem Hintergrund ist eine sich von vornherein auf einen entsprechend langen Zeitraum erstreckende Verkehrsprognose nicht erforderlich. Für – wie teilweise gefordert – 30 Jahre wäre sie, weil wegen der Länge des Zeitraums für eine ordnungsgemäße Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens mit zu vielen Unwägbarkeiten verbunden, auch nicht mehr ausreichend zuverlässig möglich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Unwägbarkeiten einer Prognose mit der Länge des Prognosezeitraums zunehmen.

Gleichwohl sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anhaltspunkte ersichtlich, die über die prognostizierte Verkehrszunahme hinaus eine deutliche Steigerung des Verkehrsaufkommens erwarten lassen. So geht auch die Verkehrsprognose des Bundesverkehrsministeriums für 2025 von einer deutschlandweiten Steigerung des motorisierten Personenverkehrs – bezogen auf den Zeitraum von 2004 bis 2025 – von insoweit „nur“ 7,1 % aus, wobei in NRW eine geringere Steigerung als im Bundesdurchschnitt erwartet wird. Beim Güterverkehr werden danach – im gleichen Zeitraum bei mittlerer Transportweite – eine Zunahme des Nahverkehrs von 8 % und eine Zunahme des Fernverkehrs um 19 % angenommen. Da im Planungsraum weniger der großräumige Fernverkehr als vielmehr der regionale Verkehr und der aus den benachbarten und angrenzenden Großräumen dominiert, wird sich dabei die Steigerung näher bei 8 % als bei den 19 % bewegen (für die B 480n wurden 10 % angesetzt).

Diese für 2025 zu erwartende Entwicklung geht letztlich nicht über die vorliegend nach der Verkehrsuntersuchung für 2020 prognostizierte Entwicklung hinaus.

Andererseits ist die Verkehrsprognose aber auch nicht zu niedrig angesetzt worden. Eine weniger konservative und damit bezüglich der Verkehrszunahme niedriger ausfallende Verkehrsprognose hätte auch keine Auswirkungen auf die un-

abhängig davon bestehende und gesetzlich festgestellte – und bereits beim jetzigen Verkehrsaufkommen zu bejahende – Planrechtfertigung, würde aber das vom Verkehrsaufkommen abhängige Immissionsniveau senken und damit zu einer entsprechenden und nicht im Interesse betroffener Anlieger liegenden Absenkung ihres Schutzniveaus im Hinblick auf Lärm und Luftschadstoffe führen.

Die seit Oktober 2011 vorliegenden Daten aus der amtlichen Verkehrszählung des Jahres 2010 stehen im Übrigen der Prognose nicht entgegen bzw. bestätigen sie. So entspricht die Zunahme des Gesamtverkehrsaufkommens auf dem B 480-Verkehrsabschnitt nördlich von Bad Wünnenberg in etwa der ohnehin und auch nach der Prognose zu erwartenden Verkehrszunahme. Die in Relation zum Gesamtverkehr stärkere Zunahme des LKW-Verkehrs ist dabei vor allem auf die zwischenzeitliche Entwicklung der Gewerbegebiete „Haaren“ zurückzuführen. Aufgrund des Entwicklungsstands dieses Gebietes wird die diesbezügliche Verkehrsentwicklung jedoch künftig wieder abflachen.

Der Rückgang der Verkehrszahlen aus der Zählung des Jahres 2010 im Vergleich zu denen aus der Zählung des Jahres 2005 für den Bereich südlich von Bad Wünnenberg ist auf eine Sperrung der B 480 in dem Zeitraum vom 21.06.2010 bis 15.10.2010 zurückzuführen. In diesem in den Zeitraum der Verkehrszählung fallenden Zeitraum galt für die B 480 auf einem Teilstück hinter der Einmündung der L 637 und bezogen auf die Fahrspur in Richtung Norden nach Bad Wünnenberg eine Vollsperrung. Von daher lassen die Daten aus der Verkehrszählung des Jahres 2010 für den Bereich südlich von Bad Wünnenberg keinen Rückschluss auf die künftige Verkehrsentwicklung und damit auch nicht auf die Verkehrsprognose für das Jahr 2020 zu. Sie sind insoweit nicht repräsentativ. Das trotz der benannten Sperrung und des insgesamt niedrigeren Verkehrsaufkommens sowohl anteilig als auch für sich betrachtet erhöhte LKW-Aufkommen lässt sich auf die mehrfache Erweiterung des Steinbruchs in Bleiwäsche zurückführen. Der entsprechende Verkehr wird vorrangig über die L 637 und den Anschluss L 637 / B 480 nördlich von Alme in Richtung zur A 33 abgewickelt. Das Verkehrsaufkommen in der Prognose für 2020 enthalten.

### 6.1.3 **Verkehrstechnische Planungsziele**

Entsprechend dem Zweck des Neubaus – vgl. vorstehende Ausführungen zur Planrechtfertigung – ergeben sich folgende Planungsziele:

- eine der verkehrlichen Funktion der B 480 und dem Verkehrsaufkommen gerecht werdende Verkehrsführung und damit eine Verbesserung des Verkehrsflusses sowie die Wiederherstellung und Gewährleistung der erforderlichen Leichtigkeit des Verkehr,
- die Verbesserung der derzeit zum Teil deutlich eingeschränkten Verkehrssicherheit sowie
- die Entlastung der Innenstadt der Kneip- und Heilbades Wünnenberg vom Durchgangsverkehr bei gleichzeitiger Entzerrung von innerörtlichem (nicht motorisierter Verkehr und der Verkehr der überwiegend innerorts angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe eingeschlossen) und überörtlichem Verkehr.

Die der an diesen Zielen ausgerichteten Planung – soweit insoweit von Belang – zugrunde liegende Beschreibung der Verkehrssituation mit den ihr zugrundeliegenden Verkehrsdaten-, -analysen und -prognosen ist nicht zu beanstanden, ausreichend aktuell und stellt eine gesicherte Planungsgrundlage dar. Die ermittelten Verkehrsdaten werden für realistisch erachtet und die getroffenen Feststellungen, die bezogen auf das für 2020 zu erwartende Verkehrsaufkommen auch Grundlage der schalltechnischen Untersuchung sowie des lufthygienischen Gutachtens sind, von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

## 6.2 **Planungsleitsätze**

Die Planung für den Neubau der B 480n einschließlich der Folgemaßnahmen und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im FStrG und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Die Regelungen

- des § 1 Abs. 1 FStrG (Zweckbestimmung der Straße),
- des § 3 Abs. 1 FStrG (Umfang der Straßenbaulast) und
- des § 4 FStrG (bautechnische Sicherheit),

die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, sind beachtet worden.

Als externer Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG), beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

### 6.3 **Raumordnung / Land- und Regionalplanung**

Die Maßnahme ist mit den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung vereinbar.

Aufgabe und Leitvorstellung der Landesplanung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des LPIG durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden (§ 1 LPIG).

Mit den sich daraus ergebenden sowie im entsprechenden Landesentwicklungs- und Gebietsentwicklungsplan weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist das vom Vorhabensträger geplante Straßenbauvorhaben einschließlich vorgesehener Trassenführung vereinbar. Im Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Blatt 14) – ist die B 480n als „Straßentrasse für den vorwiegend großräumigen Verkehr“ und damit als Straße mit regionalplanerischer Bedeutung enthalten. Gem. Ziel 2 des Kapitels B.V.1.1 (Verkehrsinfrastruktur/Straßenverkehr) kommt der vorrangigen Umsetzung des Vorhabens als Ortsumgehung von Bad Wünnenberg zur Entlastung der Ortsdurchfahrt sogar eine besondere Dringlichkeit zu.

Das Dezernat 32 der Bezirksregierung Detmold (Regionalentwicklung) hat der Planung vor diesem Hintergrund in seiner Stellungnahme vom 18.01.2008 zugestimmt.

Die Einwendung der Landwirtschaftskammer, das Vorhaben würde insoweit den Festsetzungen des Regionalplans widersprechen, als es dem Ziel 1 des Kapitels B.II.1.2 entgegenstünde, wird zurückgewiesen. Dieses Ziel, nach dem zugunsten einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke auf eine nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken, die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe zu sichern und die Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten und zu verbessern ist, ist hier nicht einschlägig. Die betroffenen Flächen der Neubautrasse der B 480n haben vorliegend zwar eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft, liegen aber – anders, als in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer dargestellt – außerhalb der ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernzonen und in einem Bereich, der von seiner regionalplanerischen Zweckbestimmung her nicht der Landwirtschaft zugeordnet ist. Die Flächen werden zwar landwirtschaftlich genutzt, stellen nach den Ausweisungen des Regionalplans aber planerisch bereits Straßenflächen dar. Als solche sind sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten und damit auch im Hinblick auf das benannte Ziel zu bewerten. Sie stehen deshalb dem Vorhaben auch nicht entgegen, sondern werden insoweit durch die Ausweisung der entsprechenden Flächen als Verkehrsfläche überlagert.

Entgegen der Auffassung der Landwirtschaftskammer ergibt sich aus den Zielen des Regionalplans auch keine Vorgabe im Hinblick auf die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens / einer Unternehmensflurbereinigung. Eine solche Vorgabe enthält der Regionalplan lediglich für Vorhaben in landwirtschaftlichen Kernzonen (Ziel 3 im Kapitel B I.1.2 des Regionalplans). Zu einer solchen Kernzone gehört der betroffene Raum, wie schon ausgeführt, jedoch nicht.

#### 6.4 **Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz**

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 17 FStrG zu berücksichtigen sind, gehören einschließlich des Artenschutzes auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben (FFH-RL, V-RL), die

im § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des BNatSchG und des LG NRW konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den entsprechenden Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar.

Hindernisse in Form artenschutzrechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Bezüglich des Gebietsschutzes werden Verbotstatbestände bezüglich eines Naturschutzgebietes sowie zwei betroffener Landschaftsschutzgebiete erfüllt, können aber mit Hilfe der Befreiung, deren Voraussetzungen die Planfeststellungsbehörde bejaht, überwunden werden.

#### 6.4.1 **Artenschutz**

Das Straßenbauvorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des Artenschutzrechtes. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Auffangen potenzieller Funktionsverluste für alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insoweit treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz sind Gegenstand der UVS, des LBP und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Die in diesen Unterlagen enthaltenen und auf den zugehörigen faunistischen Untersuchungen basierenden Aussagen zu den betroffenen Biotopen und ihrer Flora und Fauna und hier insbesondere der Avifauna und der Fledermäuse stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung dar.

##### 6.4.1.1 Rechtliche Grundlagen des Artenschutzes / Verbotstatbestände

Die Regelungen des speziellen bzw. besonderen Artenschutzes befinden sich zunächst in den Richtlinien der Europäischen Union. Insbesondere sind insoweit die Regelungen der FFH-RL und der V-RL von Bedeutung. Darin hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgegeben. So bestehen zum einen Vorschriften zur Erhaltung der natürlichen

Lebensräume und der Habitate der Arten (Art. 3 - Art. 11 FFH-RL, Art. 4 VRL) und zum anderen artenschutzrechtliche Verbotsregelungen (Art. 12 - Art. 16 FFH-RL, Art. 5 - Art. 9 VRL). Die Umsetzung dieser Richtlinien in nationales Recht findet sich in den Regelungen der §§ 31 bis 36 BNatSchG zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" und insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete. Der sog. Habitatschutz (siehe dazu nachfolgend Kapitel B 6.4.2) ist damit bundesrechtlich verankert.

Regelungen zum nicht habitatsgebundenen besonderen Artenschutz finden sich schließlich in den §§ 44 (Verbotstatbestände) und 45 BNatSchG (Ausnahmen von den Verbotstatbeständen).

Zu beachten sind die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen es verboten ist,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3) und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).

Besonders geschützte Arten in diesem Sinne sind gem. der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild le-

bender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels in ihrer derzeit gültigen Fassung aufgeführt sind,

- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL,
- Europäische Vogelarten, d. h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 der V-RL und
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (d. h. in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung) als solche benannt sind.

Streng geschützt sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG besonders geschützte Arten, die

- im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- im Anhang IV der FFH-RL und
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (d. h. in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) als solche benannt sind.

Tiere oder Pflanzen dieser Kataloge werden durch das Vorhaben jedoch nicht in einer Form beeinträchtigt, mit der einer der benannten Verbotstatbestände erfüllt wird.

Dabei gelten die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei gem. § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, d. h. bei Eingriffen, denen die dortige Eingriffsregelung nicht entgegensteht, bei Tieren des Anhangs IV Buchstabe a) der FFH-RL, bei Europäischen Vogelarten und bei in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten (besonders geschützte Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist) dann nicht, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bezüglich unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere wird dann auch der Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes dann auf die Anwendung der Eingriffsregelung (vgl. Kapitel B, Ziffer 6.4.5 dieses Beschlusses) beschränkt.

#### 6.4.1.2 Prüfmethodik / Bestandserfassung

Fehler in der zur entsprechenden Prüfung des Artenschutzes notwendigen Bestandserfassung oder in der dazu angewandten Prüfmethodik liegen nicht vor.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote (insbesondere solche nach § 44 Abs. 1 BNatSchG) entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tierarten, die in den Anwendungsbereich der Verbote fallen, und ihrer Lebensräume voraus. Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass der Vorhabensträger verpflichtet wäre, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab.

Aus fachlicher Sicht kann sich eine bis ins letzte Detail gehende Untersuchung erübrigen. Lassen beispielsweise bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf ihre faunistische und floristische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Sind von Untersuchungen keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst, das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzlichen Erkenntnisse verspricht (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, 4 B 177.96; Urteile vom 31.01.2002, 4 A 15.01, 09.07.2008, 9 A 14.07 und 12.08.2009, 9 A 64.07).

Der individuumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt aber andererseits Ermittlungen, deren Ergebnisse die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierfür werden jedenfalls Daten benötigt, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und die Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob Verbotstatbestände erfüllt werden.

Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung. Die dazu notwendige Bestandsaufnahme wird sich regelmäßig aus

zwei wesentlichen Quellen speisen, nämlich der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und einer Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängen. Erst durch eine aus beiden Quellen gewonnene Gesamtschau kann sich die Planfeststellungsbehörde regelmäßig die erforderliche hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Rd. 54 und dortige weitere Rechtsprechungsverweise, sowie Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07).

Hierzu ergänzend ist in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, Az. III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010) ausgeführt, dass in Bezug auf die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur die vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ niedergelegten umfangreichen Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumansprüchen der Arten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW\_Artengruppen) sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW\_Messtischblätter) zur Verfügung stehen (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>). Hierauf kann abgestellt werden. Weiter gehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“ (nur für Behörden verfügbar unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>). Nach der genannten VV-Artenschutz sind geeignet auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

Hinsichtlich der Bestandserfassung vor Ort ist in der VV-Artenschutz ausgeführt, dass das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen und im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen abhängen. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung und des LANUV ist der Vorhabensträger gerecht geworden. Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen. Die Biotopausstattung des Raumes und seine Flora und Fauna wurden hinreichend erfasst und ermittelt. Die Aussagen der UVS, des LBP und seiner Anlagen sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur floristischen und faunistischen Ausstattung des Raumes stellen eine ausreichende Grundlage für die notwendigen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Bewertungen dar, die aus vorhandenen Erkenntnissen und Bestandserfassungen erhobenen Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheiten der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu.

Der Vorhabensträger hat 1993 zunächst für die UVS von 1995 die räumliche Ausstattung des Untersuchungsgebietes mit seinen ökologischen Raumeinheiten und Biotopstrukturen erfasst und so die grundsätzlichen Lebensraumpotentiale aufgenommen. Detaillierter sind ausgewählte faunistische Indikatorgruppen, und zwar schwerpunktmäßig in Abschnitten des Afte- und Golmeketals sowie zwischen Bad Wünnenberg und Leiberg, das Gebiet des Nollenholzes eingeschlossen, untersucht worden. Zur Erfassung der Avifauna ist dort eine Revierkartierung mit 10 Begehungen (davon 2 nächtlich) durchgeführt worden. Registriert wurden sowohl Brutvögel (67 nachgewiesene Arten) als auch Durchzügler und Nahrungsgäste. Schwer erfassbare Arten wie Käuze, Eulen und Mittelspechte wurden mit Klangattrappen angelockt und für Arten mit hohem Indikatorwert ist durch Aufnahme sämtlicher revieranzeigender Verhaltensweisen (Gesang, Revierstreitigkeiten, Fütterungsaktivitäten etc.) eine erweiterte Revierkartierung erfolgt.

Amphibien (7 nachgewiesene Arten) sind über eine Registrierung der Laichaktivitäten bzw. der Aktivitäten erwachsener Tiere an Stillgewässern im Rahmen von 5 Begehungen, davon 2 nachts bei regnerischer Witterung, kartiert worden. Reptilien (2 nachgewiesene Arten) wurden unter Verzicht auf eine systematische Untersuchung bei allen Kartierungsmaßnahmen mit erfasst. Weitere Kartierungen wurden in diesem Zusammenhang auch hinsichtlich

- der Libellenfauna (4 Begehungen, 13 nachgewiesene Arten),
- der Heuschrecken (3 Begehungen, 10 nachgewiesene Arten),

- der Fledermäuse (6 Begehungen in den Dämmerungs- und frühen Nachtstunden, 5 registrierte Arten) und
- der tagaktiven Großschmetterlinge (3 Begehungen, 18 registrierte Arten)

durchgeführt. Durch Aufsammlungen des Makrozoobenthos wurde für die UVS 1993 des Weiteren auch das Vorkommen an Kleinstlebewesen in den Quellgebieten innerhalb des Nollenholzes ermittelt.

Diese Untersuchungen sind in den Folgejahren für die weitere Vorhabensplanung mehrfach überprüft und aktualisiert bzw. erneuert worden.

Im Frühsommer 2002 ist zur Erstellung des LBP anhand der Biotoptypenliste des Gutachtermodells der Eingriffsregelung Straße (ARGE Eingriff - Ausgleich NRW 1994) eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen des gesamten Plangebietes im Maßstab 1 : 5.000 vorgenommen worden. Dieses Gutachtermodell lag der zu diesem Zeitpunkt gültigen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Bundes- und Landesstraßen gem. BNatSchG und LG NRW (Eingriffsregelung Straße – E Reg Stra –) zu Grunde. Die entsprechenden Kartierungsergebnisse von 2002 sind 2005 im Zuge der FFH-Verträglichkeitsstudie sowie zur Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zum LBP in Teilabschnitten überprüft und aktualisiert worden.

In den 2007 erstellten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind neben den Erfassungsdaten aus der UVS und den aus den Biotopkartierungen gewonnenen aktuellen Erkenntnissen zum Lebensraumpotential zunächst die sonstigen verfügbaren allgemeinen Datenquellen abgefragt und ausgewertet worden. Dazu gehören die Daten des Biotop- und Fundortkatasters des LANUV (die Daten der Messfischblätter 4418, 4517 und 4518 wurden 2006 vom LANUV aktualisiert und in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingearbeitet), die Grafik- und Sachdaten zu den FFH-Gebieten Leiberger Wald und Afte, sonstige verfügbare ökologischen Literaturdaten wie Fachgutachten und Veröffentlichungen (insbesondere Grundlagenwerke zur Verbreitung von Arten und Artengruppen in NRW) sowie die Erkenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes. Die sich daraus ergebende Gesamtartenliste wurde auf Anregung der Umweltverbände vorsorglich um die die Fledermausart Großes Mausohr, den Edelkrebs, die Ringelnatter und die Wachtel ergänzt.

Wegen des unverändert gebliebenen Lebensraumpotentials – wesentliche Nutzungsänderungen hatten sich, wie die neue Bestandaufnahme der Biotopstrukturen ergeben hat, im betroffenen Gebiet nicht eingestellt – baut der artenschutzrechtliche Fachbeitrag grundsätzlich auf den Ergebnissen der UVS auf. Aktualisierungen bzw. neue Kartierungen sind bezüglich der Avifauna vorgenommen worden, indem 2002 in einem Korridor von 300 m beidseits der B 480n-Trasse mit quantitativen Methoden flächendeckend neu untersucht worden ist.

Für den Artenschutzbeitrag von 2007 speziell nachkartiert worden sind des Weiteren im Laufe des Jahres 2005 im Nahbereich des Nollenholzes sowie im Nollenholz selbst Fledermäuse sowie die Avifauna bezüglich der Höhlenbrüter. Dabei wurden in diesem Bereich, d. h. in den an das Nollenholz angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, auch Vorkommen der Offenlandarten dokumentiert und insoweit eine weitere Teilüberprüfung der Avifauna-Kartierung vorgenommen. Die Fledermauskartierungen wurden in der Zeit vom Mai bis September 2008 (neben der Höhlenbaumkartierung u. a. 6 Begehungen mit Detektorerfassungen und 2 Termine mit Netzfängen) im Nollenholz und am Franzberg aufgrund der Schäden und Veränderungen des Biotopbestandes, die durch den Sturm Kyrill entstanden sind, unter erneuter Miterfassung der Avifauna in den Randbereichen des Aftetals wiederholt. Die Avifauna-Arten Feldlerche und Feldsperling, seit 2009 als Rote-Liste-Arten und zu den planungsrelevanten Arten neu hinzugekommen, sind dabei sowohl 1993 als auch in den Folgeuntersuchungen, die sich als komplette Brutvogelkartierung auf das gesamte Arteninventar bezogen haben, jeweils mit erfasst worden.

Zu der Kartierung der Horste (Avifauna) und Höhlen (Fledermäuse und Avifauna) von 2005 sind im gesamten Untersuchungsgebiet von Mitte April bis Anfang Juni insgesamt 4 Begehungen durchgeführt worden. Am 14.04.2005 wurden die Höhlen und Horste mit ihrem aktuellen Besatz durch Vögel oder Fledermäuse lokalisiert, markiert und kartografisch erfasst. In diesem Zusammenhang sind Art und Durchmesser der Bäume sowie Höhe und Durchmesser der Einfluglöcher aufgenommen, tabellarisch zusammengestellt und fotografiert worden. Im Hinblick auf die speziellen Abhängigkeiten entsprechender Arten auf bestimmte Nistmöglichkeiten ist insoweit gleichzeitig auch eine gesonderte Brutvogelkartierung erfolgt.

Die folgenden 3 Begehungen (09.05, 10.05, und 01.06.2005) fanden jeweils in den frühen Morgenstunden zwischen 5.00 und 11.30 Uhr und in Nachmittags-

und Abendstunden zwischen 16.00 Uhr und 22.30 Uhr vorwiegend bei guter Witterung (d. h. bei windstillen oder sonnigen Bedingungen) statt. Dabei wurde die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweiligen Abschnitte begangen wurden, von Begehung zu Begehung verändert, um die unterschiedlichen Hauptaktivitätszeiten einzelner Arten zu berücksichtigen. Als Kriterien für die Frage des aktuellen Besatzes der Höhlen und Nistplätze galten Fütterungsaktivitäten, Nistmaterialeinträge sowie die akustische und visuelle Wahrnehmbarkeit der Jungvögel.

Zwei Begehungstermine im Mai und Juni 2005 wurden dazu genutzt, den gesamten Wald- und Waldsaumbereich beidseits des Aftetals in den frühen Abend- und Nachtstunden auf Fledermausaktivitäten hin zu untersuchen. Zuzüglich zu den visuellen Beobachtungen wurden dazu Bat-Decoder eingesetzt.

Alle nach diesen Untersuchungen im Wirkungsraum der B 480n sowie in den FFH-Gebieten Leiberger Wald und Aftetal nachgewiesenen oder zumindest potentiell vorkommenden Arten sind in entsprechenden Artenlisten erfasst worden. Bei diesen Arten handelt es sich ausschließlich um Säugetiere (Fledermäuse sowie Haselmaus und Wildkatze), Vögel, Reptilien, Amphibien, 4 Fischarten und eine Krebsart. Für alle sonstigen planungsrelevanten Arten wie sonstige Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Spinnen (auch für solche, die im Rahmen der UVS in anderen Teilen des Gesamtuntersuchungsgebietes nachgewiesen werden konnten) haben sich im Trassenraum sowie in den sich anschließenden Wirkungszonen aufgrund der Auswertung der benannten Datenquellen sowie der festgestellten tatsächlichen Biotopstrukturen – z. B. aufgrund des Fehlens von Stillgewässern – keine Anhaltspunkte ergeben. Sie sind deshalb auch nicht zu erwarten; der Gutachter hat sie mit seinem Erfahrungswissen aufgrund des von der Biotopausstattung abzuleitenden Lebensraumpotentials sicher ausgeschlossen. Gleiches gilt für streng geschützte, besonders geschützte oder im Bestand gefährdete Arten der Flora.

Nach der Ablösung der E Reg Stra durch ELES (dem Einführungserlass zum LG NRW für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehrs NRW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.03.2009) wurde eine Anpassung des LBP an die neuen methodischen Vorgaben erforderlich. Dies hat der Vorhabensträger schließlich mit den Planänderungen des Deckblatts „A“ vorgenommen. Durch die

Einführung von ELES und die damit verbundene Umstellung des LBP ist die ursprüngliche Eingriffsbilanz mit den zunächst vorgenommenen Eingriffsbewertungen sowie die darauf beruhend erarbeitete Kompensationsmaßnahmen hinfällig geworden, so dass sich insoweit Ausführungen zur angewandten Methodik erübrigen.

Für den nach ELES überarbeiteten LBP bedurfte es zunächst einer Neukartierung der Biotoptypen nach dem sog. „LANUV-Modell“ vom Januar 2008 zur numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung NRW. Diese ist im Mai 2008 vorgenommen worden. Die Ergebnisse wurden unter Verwendung der Biotopkürzel des LANUV erneut im Maßstab 1 : 5.000 kartografisch dargestellt. Als Untersuchungsraum abgegrenzt und gesondert gekennzeichnet wurden dabei die Flächen mit direkten und indirekten vorhabensbezogenen Wirkungen. Als direkt betroffen wurden die baubedingten Flächeninanspruchnahmen, als indirekt betroffen in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden und mit Ausnahme des Streckenabschnitts „Aftetalbrücke“ eine Belastungszone von 50 m beidseits der Fahrbahnränder gewählt. In die später darauf aufbauende Eingriffsbewertung sind auch die im September 2008 erfolgten Änderungen des LANUV-Modells vom Januar 2008 eingeflossen.

Einer Forderung der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold nachkommend hat der Vorhabensträger schließlich im Frühjahr 2011 in Ergänzung der bisherigen Avifauna-Untersuchungen und im Hinblick auf die Planungsrelevanz u. a. der Feldlerche noch eine Bestandserfassung der Offenlandarten entlang der gesamten Trasse vorgenommen. Damit wurden die bis dahin vorgenommenen Aktualisierungen der entsprechenden faunistischen Untersuchungen der Avifauna ergänzt und vervollständigt, die vorwiegend die Randbereiche des Aftetals erfasst und insoweit zumindest nicht den vollständigen Trassenraum abgedeckt haben.

Für die Neuerfassung von 2011 mittels Revierkartierung haben zwischen April und Juni 2011 im Offenland nochmals 4 Begehungen stattgefunden. Registriert und erfasst wurden auch hier Brutvögel sowie Nahrungsgäste und Durchzügler. Erstreckt hat sich die Revierkartierung entsprechend möglicher Wirkzonen auf einen Raum von 150 m beidseits der Trasse der B 480n. In einem erweiterten Untersuchungsgebiet wurden darüber hinaus mit gleicher Methodik auch die Populationen der Arten der offenen Feldflur untersucht, um gleichzeitig geeignete Berei-

che für etwaige Flächenoptimierungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln.

Der Abgleich der 2011 neu gewonnenen Daten mit denen der Erfassungen von 1993, 2002, 2005 und 2008 hat keine neuen Artenvorkommen ergeben und die bisherige Datenlage insoweit bestätigt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind über das Deckblatt „B“ und die darin enthaltenen Änderungen und Ergänzungen des LBP im November 2011 in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden.

Bezüglich der geschützten Arten sind damit in ausreichendem Umfang Ermittlungen und Kartierungen vorgenommen worden. Auch die notwendigen artenbezogenen bzw. individuellen Angaben (Population, Gefährdungsgrad, Lebensraumansprüche etc.) wurden erfasst und dargestellt.

Weitergehende eigene Untersuchungen sowie ein ggf. lückenloses Biotop- und Arteninventar – z. B. auch hinsichtlich der Pflanzenarten – war insoweit nicht erforderlich (vgl. Urteil des OVG Münster vom 23.08.2007, 7 D 71/06.NE). Die Ausstattung des Naturraums im Plangebiet wurde vielmehr umfänglich und in ausreichender Tiefe ermittelt. Die Artenliste des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthält sowohl die Arten aus der Ersterfassung von 1993 als auch die Arten, die – wie z. B. die Fransenfledermaus bei der Kartierung des Jahres 2005 – erst in den Folgekartierungen tatsächlich nachgewiesen wurden als auch die Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung im Naturraum sowie der Habitatstrukturen des Planungsraums zumindest potentiell vorkommen können. Für weitere als die durchgeführten Untersuchungen ergab sich auch angesichts der Prägung des Planungsraums durch die vorwiegend vorhandene intensive landwirtschaftliche Nutzung keine Notwendigkeit. Auf die Ausführungen im Kapitel A, Ziffer 5.3.1 dieses Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

Die so ermittelte und mehrfach aktualisierte Datenlage ist, da die Erkenntnisse aus den Aktualisierungen jeweils in die Endfassung des LBP eingeflossen sind, auch hinreichend aktuell. Dies gilt, da die Biotopausstattung des Untersuchungsraums und seine vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung weitestgehend – wenn auch zum Teil ggf. intensiviert – unverändert geblieben sind, insbesondere auch im Hinblick auf die Teile des LBP und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, die sich noch auf die Untersuchungen aus dem Jahr 1993 beziehen. Soweit zur

Beurteilung der Auswirkung des Vorhabens auf die jeweiligen betroffenen Arten Aktualisierungen oder Ergänzungen bzw. Überprüfungen der ursprünglichen Datenlage erforderlich waren, sind diese vorgenommen worden.

Soweit danach planungsrelevante Arten innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens vorkommen oder zu erwarten sind, wurden auch die von dem Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen ausreichend detailliert und individuell ermittelt und beschrieben. Dies gilt auch für das Tötungsrisiko, das sich für Fledermäuse, deren Flugbahnen über die B 480n hinweg führen, durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen ergeben kann, sowie für die sonstigen relevanten Tötungsverbote.

Insgesamt beinhaltet die so zur Flora und Fauna ermittelte Datenlage nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, die von der höheren Landschaftsbehörde geteilt wird, eine ausreichende Grundlage für eine entsprechende Planungsentscheidung. Defizite hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der Untersuchungstiefe sowie der Methodik waren, nachdem die Offenlandarten der Avifauna für den gesamten Streckenabschnitt der B 480n nachkartiert worden sind, nicht mehr erkennbar.

Auch im Weiteren haben sich aus dem Anhörungsverfahren für die Notwendigkeit weiterer örtlicher Ermittlungen insoweit keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Dies gilt auch im Hinblick auf die Stellungnahme der Umweltverbände, in der nicht die Methodik der Bestandserfassung, sondern generell die Anwendbarkeit von ELES als methodische Grundlage zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Frage gestellt wird (hierzu nachfolgend Kapitel B Ziffer 6.4.4.5). Lediglich von einem der Betroffenen ist insoweit mit der Behauptung, die Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen sei defizitär, weil lediglich Zufallsbeobachtungen in die Planung und den LPB eingeflossen seien, ein Einwand erhoben worden. Dieser Einwand, der in der Einwendung mit der Trassenwahl und der Forderung nach einer anderen Alternative zur Schonung des Gewässersystems Afte verknüpft und nicht weiter spezifiziert worden ist, wird hiermit zurückgewiesen. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen ist – hier unter Berücksichtigung der UVS sowie aufgrund des Wechsels von der E Reg Stra hin zu ELES sogar mehrfach – nicht nur eine flächendeckende Bestandsaufnahme des Naturraums erfolgt. Vielmehr wurde – soweit erforderlich – mit dem Schwerpunkt planungsrelevanter Arten auch das Arteninventar systematisch und fachgerecht durch die

Auswertung vorhandener Erkenntnisse (Literatur, Daten des LANUV, Erkenntnisse des ehrenamtlichen Naturschutzes) einerseits sowie durch eigene methodisch strukturierte und keinesfalls zufallsbedingte Untersuchungen vor Ort andererseits in ausreichender Tiefe untersucht.

Die Ausstattung des Naturraums im Plangebiet wurde damit umfänglich und in ausreichender Tiefe ermittelt. Weitere als die durchgeführten und sich unter Berücksichtigung einer Schwerpunktbildung für das Aftetal und seine Randbereiche auf das gesamte Planungsgebiet erstreckenden Untersuchungen waren auch aufgrund der Prägung des Planungsraums außerhalb des Aftetals durch die vorwiegend vorhandene intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht angezeigt.

#### 6.4.1.3 Planungsrelevante Arten

Nach der VV-Artenschutz vom 15.09.2010 sind planungsrelevante Arten eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Sie wird in NRW vom LANUV nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien bestimmt, die sich u. a. an dem in NRW bodenständig mit rezenten Vorkommen vertretenden Arten und ihrem Gefährdungsgrad bzw. ihrer etwaigen Einstufung in der Roten Liste bemessen (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gelten hiernach für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL und damit u. a. für alle Fledermausarten sowie für alle europäischen Vogelarten. Insoweit kann sich die Artenschutzprüfung auf diese Arten beschränken. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt (vgl. auch vorstehend Nr. 6.4.1.1).

In Anwendung dieser Kriterien ist im LBP und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Vorhabensträgers die Auswahl der planungsrelevanten Arten fehlerfrei erfolgt. Von der entsprechenden Liste wurden alle Arten berücksichtigt, die entweder tatsächlich nachgewiesen wurden oder aber aufgrund der Habitatstrukturen und der regionalen Verbreitung der Arten zumindest potentiell vorkommen können.

Die Untersuchung zum Vorkommen geschützter Arten im Trassenbereich der B 480n führt in diesem Zusammenhang zu Recht aus, dass hinsichtlich der europäischen Vogelarten nicht alle als planungsrelevant einzustufen sind. So sind die besonders geschützten, landesweit aber aufgrund eines flächendeckend guten Erhaltungszustands ungefährdeten und ubiquitär auftretenden Arten Amsel, Buchfink und Kohlmeise keine Arten, bei denen populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten wären. Diese Einschätzung deckt sich mit der VV-Artenschutz, wonach bei den Allerweltsarten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Auch die kartierten Schmetterlinge, Heuschrecken und Libellen gehören demnach nicht zu den in NRW planungsrelevanten Arten.

Aus den in den vorstehend unter Nr. 6.4.1.2 benannten Untersuchungen zum Vorkommen geschützter Arten im Trassenraum der B 480n erfassten Arten sind insoweit als planungsrelevant alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle streng geschützte Arten des BNatSchG, alle Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, alle Vogelarten nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie und noch weitere europäische Vogelarten (z. B. Rote-Liste-Arten wie die Feldlerche) als planungsrelevant eingestuft. Im Ergebnis sind demnach fachlich nicht zu beanstanden die folgenden Arten als planungsrelevant eingestuft worden:

Artengruppe	Planungsrelevante Arten
Avifauna	Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Erlenzeisig*, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Grauammer, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht*, Habicht, Haselhuhn, Kiebitz, Kleinspecht, Kolkrabe*, Kornweihe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Raubwürger, Rauchschwalbe, Raufußbussard****, Raufußkauz, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schafstelze*, Schleiereule, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Steinkauz, Teichhuhn*, Turmfalke, Turteltaube, Uhu, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldwasserläufer, Wespenbussard, Wiesenpieper und Wiesenweihe
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhhaut-, Teich-, Wasser- und Zwergfledermaus
Sonstige Säugetiere	Haselmaus und Wildkatze
Amphibien und Reptilien	Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Ringelnatter**, Springfrosch, Wechselkröte, Schlingnatter und Zauneidechse
Fische ***	Bachneunauge, Groppe (Koppe), Lachs und Steinbeißer
Krebse	Edelkrebs *

\* aktuell nicht bzw. nicht mehr unter den planungsrelevanten Arten in NRW

\*\* lt. LANUV keine planungsrelevante Art, wurde auf Wunsch der Umweltverbände berücksichtigt

\*\*\* in NRW ebenfalls keine planungsrelevanten Arten, als das Gewässer Afte im FFH-Gebiet Aftetal prägende FFH-Anhang-II-Arten berücksichtigt

\*\*\*\* in der BRD und in NRW nicht als Brutvogel beheimatet, sondern nur als Wintergast anzutreffende Art

Für diese Arten sind auch die entsprechenden Art-für-Art-Betrachtungen durchgeführt worden. Für rein potentiell vorkommende Arten, d. h. Arten, für deren Vorkommen kein Nachweis vorliegt oder im Rahmen der Untersuchungen erbracht werden konnte, sind mögliche Beeinträchtigungen vorsorglich im Rahmen einer „Worst-Case-Betrachtung“ mit geprüft worden.

#### 6.4.1.4 Prüfung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes im Einzelnen

Alle betroffenen Vogelarten gehören als europäische Vogelarten vollständig zu den besonders geschützten Arten, so dass die Verbotstatbestände der Nrn. 1, 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht nur für die streng geschützten Arten wie den Baumfalken, den Eisvogel, die Grauammer, den Kiebitz oder das Teichhuhn, sondern auch für alle anderen natürlich vorkommenden heimischen Arten der Avifauna und damit u. a. auch für die Feldlerche oder die Wachtel gelten.

Die Fledermausarten, die Haselmaus und die Wildkatze sowie Amphibien- und Reptilienarten gehören mit Ausnahme der Ringelnatter als FFH-Anhang-IV-Arten zu den streng geschützten und damit von allen Verbotstatbeständen erfassten Arten. Die Ringelnatter ist in Spalte 1 der BArtSchV gelistet und gehört damit zu den (national) besonders geschützten Arten, die ansonsten im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (sowie, soweit diesbezüglich berücksichtigungsfähig, auch der Ausgleichsmaßnahmen) wird bezüglich keiner dieser Arten einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht. Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde teilt auch die höhere Landschaftsbehörde. Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich keinerlei Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes ergeben. Zusätzliche oder größer dimensionierte Schutzmaßnahmen als die vorgesehenen (z. B. weitere Querungs- oder Überflughilfen) oder auch weiteren Ausgleichsmaßnahmen z. B. zugunsten der Fledermäuse oder der Offenlandarten der Avifauna sind nicht erforderlich.

Vorkommen sonstiger besonders oder streng geschützter Arten weist der vorhabensbetreffende Raum, wie die Untersuchungen ergeben haben, nicht auf. Für das Vorhandensein solcher sonstigen Arten haben sich weder im Rahmen der faunistischen Untersuchungen noch im Anhörungsverfahren Anhaltspunkte ergeben, so dass sie ausgeschlossen werden können. Damit bedarf es auch keiner weiteren Überprüfung des ausschließlich bei geschützten Pflanzenarten zum Tragen kommenden Verbotstatbestandes der Nr. 4 des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

#### 6.4.1.4.1 Avifauna

##### a) Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Ein Fangen, Nachstellen, Verletzten oder Töten einzelner Vögel oder Vogelarten oder eine Entnahme ihrer Entwicklungsformen aus der Natur (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist mit der Umsetzung des Vorhabens selbst, also mit dem Bau der Straße und der vorausgehenden Baufeldräumung, nicht verbunden. Es wird keinen dieser Tiere oder ihrer Entwicklungsformen wie den Gelegen bzw. Eiablagen nachgestellt und sie werden auch nicht verletzt oder getötet. Es werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z. B. Horste, Neststandorte, besondere Mauser- oder Rastplätze der Avifauna entnommen oder beseitigt, die – auch nicht hinsichtlich ihrer Entwicklungsformen – entsprechende Folgen für die jeweilige Art auslösen könnten.

Dementsprechende Standorte, Bereiche oder Biotope, mit denen als Folge der Baumaßnahmen auch einzelne Individuen verloren gingen, weisen der Trassenraum selbst sowie die sich beidseits anschließenden Wirkzonen von jeweils 150 m nur in geringem Umfang auf. Der insoweit überwiegende Teil der vorliegend insg. 47 planungsrelevanten Arten findet seine entsprechenden Lebensräume und hier insbesondere seine Brutreviere außerhalb des Offenlandes der Hochflächen und errichtet seine Brutplätze vor allem in den angrenzenden Wald- und Waldrandgebieten (Leiberger Wald einschließlich Nollenholz, Franzberg) bzw. in den überwiegend gut strukturierten und somit strauch- und gehölzreicheren Flächen der außerdem auch Gewässer- und Grünlandbereiche aufweisenden Täler der Afte und Golmeke.

In den wenig strukturierten Agrarflächen des Hochlandes, und dem dort zu überbauenden Trassenraum nebst Wirkzonen konnten sowohl bei der Erstkartierung 1993 als auch bei den Nachkartierungen von 2002, 2005 und 2011 nur im geringen Umfang und nur von wenigen Arten (Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Wiesenschafstelze und Wachtel) Brutplätze nachgewiesen werden, wobei die Goldammer und die Wiesenschafstelze nicht bzw. nicht mehr zu den planungsrelevanten Arten in NRW gehören. Von diesen Arten konnte zudem die Grauammer lediglich 1993, nicht jedoch in den Folgeuntersuchungen registriert werden. Dafür gelang 2011 der Nachweis des Rebhuhns als Nahrungsgast im Trassenraum sowie auch als Brutvogel im Offenland außerhalb von

Trasse und Wirkungszone; innerhalb des Trassenraums wurde es zudem mit dem Status „Brutverdacht“ kartiert. Dem Feldschwirl und dem Feldsperling bieten die hier weitestgehend ausgeräumten und kaum strukturierten Flächen des Trassenraums und der Wirkzonen dabei nur bedingt geeignete Nistplätze; der Feldschwirl brütet in der Regel in bodennahen Pflanzenhorsten auf Grünflächen mit Buschbestand oder auf Waldlichtungen und nur selten auf Getreidefeldern, der Feldsperling in Baumhöhlen oder Mauernischen und selten im Freiest. Auch vorliegend befand sich der Brutplatz des Feldschwirls nicht auf Ackerflächen, sondern am Rand der Wirkzonen im Bereich des an die B 480 alt grenzenden Grünlandkomplexes „Wiesental am Thiekopp“, in den baulich nicht eingegriffen wird. Der Brutplatz des Feldsperlings wurde im Bereich einer der wenigen Grünlandflächen entlang des Trassenraums im Kreuzungsbereich B 480n / Zubringer L 751 und B 480 alt, ansonsten aber nur abseits der Trasse und vorwiegend im Umfeld von Gehöften registriert.

Ähnliches wie für den Feldschwirl gilt für den Neuntöter, der im gleichen Grünlandkomplex in dessen unmittelbarer Nachbarschaft mit dem Status „Brutverdacht“ registriert worden ist und der seinen Lebensraum in Feuchtgebieten und gebüschreichem Grünland findet.

Ansonsten können alle diese Arten insoweit, als sie ihre Nester jährlich neu errichten und jede Brutperiode neu zu betrachten ist, Brutplätze im Trassenraum und den Wirkzonenbereichen anlegen. Gleiches gilt für eine etwaige Ansiedlung der nur als Durchzügler oder Nahrungsgast (Wiesenpieper, Wiesenweihe und Kiebitz, der aber Brutplätze in Gewässernähe vorzieht und insoweit seinen Lebensraum eher im Afte- und Golmeketal findet) oder der gar nicht nachgewiesenen und insoweit lebensraumbedingt lediglich potentiell möglichen Arten (Rohrweihe, Wachtelkönig).

Erfolgen der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeiten, ist deshalb das entsprechende Vorhandensein von besetzten Brutplätzen mit Eiablagen nicht bzw. zumindest nicht gänzlich auszuschließen. Etwaige Brutplätze werden jedoch unter Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung durch die Schutzmaßnahmen und hier insbesondere die Schutzauflage 5.5.8 im Kapitel A des Beschlusses vor entsprechenden Beeinträchtigungen geschützt. Die Auflage verbietet während der Brutzeiten sowohl Gehölzentnahmen als auch Baufeldräumungen, auch solche im Offenland, bzw. lässt sie nur zu, wenn sichergestellt ist,

dass Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entlang des Trassenraums sicher auszuschließen sind.

Der ansonsten tatsächlich oder potentiell im Offenland der Hochebene oder seinen Randbereichen anzutreffenden Avifauna bieten Trassenraum und Wirkzonenbereiche lediglich Nahrungs- und Jagdhabitats bzw. Jagdstreifgebiete. Die entsprechenden Brutreviere und Brutplätze oder Horste finden sich

- für die Kulturfolger wie die Mehl- und Rauchschnalbe und des Öfteren auch die Schleiereule, den Steinkauz, den Turmfalke und den Waldkauz in bzw. an Gebäuden und damit in der Nähe der Hoflagen,
- in den Bäumen der Wald- bzw. Waldrandbereiche bzw. der Park- und gut strukturierten Kulturlandschaften, Obstwiesen und Weiden (u. a. Greifvögel und verwandte Arten wie Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan und Sperber sowie Gartenrotschwanz und Raubwürger),
- in Nistkästen oder alten Nestern von z. B. Rabenkrähen (Baum- und Turmfalke, Steinkauz, Waldohreule, Waldkauz),
- in Baumhöhlen in Altholzbeständen (Feldsperling, Spechte, Raufuß-, Stein- und Waldkauz),
- in Hecken und Gebüsch (Turteltaube) oder
- für Bodenbrüter an lichten Stellen zwischen Gehölzen oder in dichter Kraut- und Vegetationsschichten (Baumpieper, Nachtigall, Neuntöter, Kornweihe).

Das Vorkommen aller anderen Avifaunaarten und ihrer Brutplätze ist mit Wald- oder dichteren Gehölzbeständen verknüpft oder an Gewässer, Feuchtwiesen und Feuchtgebiete gebunden. Dazu gehören das Braunkehlchen (im Trassenraum als Durchzügler kartiert), das Eisvogel-Vorkommen im Aftetal, der Flussregenpfeifer, der Grauspecht, das Haselhuhn, in der Regel der Neuntöter, der Schwarzstorch und der Waldwasserläufer. Die zu diesen Arten gehörenden Lebensräume einschließlich der Brutreviere befinden sich im Leiberger Wald (im zum Leiberger Wald gehörenden östlichen Ausläufer des Nollenholzes insoweit jedoch nur für einen kleineren Teil der Arten), im Bereich des Aftetals mit seinen Hängen sowie im weder vom Trassenraum noch von den Wirkzonen betroffenen Golmeketal. Für diese Arten ergeben sich baubedingte Beeinträchtigungen, beginnend mit den Gehölzentnahmen zur Baufeldräumung, nur in Verbindung mit der Errichtung des Brückenbauwerks, das von Süden aus betrachtet, am Rande des Nollenholzes mit dem Standort des Widerlagers beginnt und im Norden oberhalb des Franz-

berghanges mit dem zweiten Widerlager endet. Die Betroffenheiten erstrecken sich insoweit nicht auf den gesamten Teilabschnitt, sondern beschränken sich vorrangig auf die Standorte der Pfeiler und Widerlager sowie die zugehörigen Baufelder und ihre Zuwegungen. Unbeeinträchtigt bleiben diesbezüglich auch das Gewässer der Afte und seine den Eisvogel beherbergenden Ufer. Die bautätigkeitsbezogen in Relation zur Länge des Brückenbauwerks eher punktuellen Wirkungen beziehen sind hier zudem auch bedingt durch die Straßen- bzw. Brückenföhrung am östlichen Rand des Nollenholzes sowie an den östlichen Ränder der Kläranlage, des Sportplatzes und des ehemaligen Sägewerkes Plümpe (und damit weitestgehend auf einen außerhalb des unvorbelasteten Aftetalraums gelegenen Bereich, an den sich auf der anderen Brückenseite mit dem westlichen Ausläufer des Gewerbegebietes „Auf dem Rügge“ ein ebenfalls nicht unvorbelasteter Raum anschließt) nur auf ein kleines Artenspektrum. Insoweit berührt die B 480n-Trasse nur die Ränder der dichter besiedelten und hochwertigeren Lebensräume und quert das Aftetal in einem für die Avifauna vergleichsweise konfliktarmen Bereich; Brutplätze planungsrelevanter Arten einschließlich solcher, die auch in den sonstigen Randbereichen des Offenlandes der Hochflächen zu finden sind, konnten dort nur in geringem Umfang ermittelt werden.

Auch Bezöglich der im Planungsraum gar nicht oder zumindest nicht als Brutvogelart nachgewiesenen, potentiell aber nicht vollständig als solche auszuschließenden Arten (hierzu gehören neben den als Durchzügler oder Nahrungsgast nachgewiesenen Arten Braunkehlchen, Grau- bzw. Fischreiher, Kiebitz, Raubwürger und Waldwasserläufer und auch der Rotmilan, der nur 1993 als Brutvogel im betroffenen Teil des Nollenholzes kartiert werden konnte) sowie der rein „potentiellen“ bzw. nur in den größeren Kernbereichen des FFH-Gebietes Leiberger Wald nachgewiesenen Arten (u. a. Bekassine, Flussregenpfeifer, Haselhuhn, Schwarzmilan, Grau-, Klein und Mittelspecht, Nachtigall, Raufusskauz, Rohrweihe, Schleiereule, Schwarzmilan, Steinkauz Uhu und Wespenbussard) ist im Übrigen davon auszugehen, dass sie bei einer Neuansiedlung eher die westlich der B 480n gelegenen Bereiche bevorzugen würden.

Soweit gleichwohl bei der Aufnahme der Bautätigkeiten Brutplätze vorhanden bzw. zu erwarten sind, verhindern die Regelungen der Nebenbestimmung 5.5.8 im Abschnitt A des Beschlusses auch hier eine Verletzung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Zugriffe auf besetzte Nester und damit auf einzelne Tiere oder Eiablagen. Randbereiche der Baufelder werden vom

sonstigen Schutzprogramm des LBP (u. a. zum Teil immissionsdichte Bau- und Schutzzäune, vgl. Schutzmaßnahmen S 2 und S 2) erfasst.

Als Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbleibt das Tötungsrisiko, das sich betriebsbedingt ergeben kann. Möglich ist, dass einzelne Tiere während des späteren Betriebs der Straße zu Tode kommen oder sich verletzen, indem sie mit einem die B 480n befahrenden Kraftfahrzeug kollidieren. Der entsprechende Verbotstatbestand der 1. Alternative der Nr. 1 des § 44 BNatSchG ist zwar individuenbezogen, wird damit allerdings nur erfüllt, wenn dies in einem Rahmen geschieht, mit dem sich die Mortalitätsrate der betroffenen Art in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder das entsprechende Risiko zumindest minimiert werden soll, einzubeziehen (vgl. Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Einflussfaktoren für die Höhe des Kollisionsrisikos für die Arten der Avifauna sind zum einen die Lebensraumsituation beidseits der Straße und die daraus resultierenden regelmäßigen Flugrouten der einzelnen Arten und deren Flugvermögen bzw. Flugverhalten sowie die artspezifische Attraktivität des Straßenumfelds als Nahrungsraum. Zum anderen sind es das Verkehrsaufkommen und die gefährlichen Geschwindigkeiten. Je größer die Zahl entsprechender Flugbewegungen innerhalb des Verkehrsraums und je höher das Verkehrsaufkommen und das Verkehrstempo, umso mehr nimmt das Kollisionsrisiko in Abhängigkeit von Flugvermögen und Flugverhalten zu.

Signifikant erhöht wird das Mortalitätsrisiko durch Kollisionen dann, wenn eine Art die Straße regelmäßig in Höhe des Verkehrsgeschehens (etwa bis ca. 4 m oberhalb der Fahrbahn) überfliegt und das Verkehrsaufkommen und / oder das Verkehrstempo die Gefahrenschwelle unter Berücksichtigung des Flugverhaltens in einen Bereich hinein heben, der unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über den hinausgeht, der immer mit Verkehrswegen im Naturraum verbunden ist und der das allgemeine Lebensrisiko der Art übersteigt.

Unter diesen Voraussetzungen kann eine signifikante und damit tatbestandsrelevante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für alle Arten der Avifauna ausgeschlossen werden. Weder das Verkehrsaufkommen von unter 10.000 Kfz täglich (Prognose 2020) noch die Geschwindigkeit von 100 km/h, die auf der B 480n zugelassen werden soll, noch die Verteilung des Artenspektrums im Einwirkungsbereich der B

480n oder die jeweiligen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen artspezifischen Besonderheiten und -gewohnheiten oder die Lage und Nähe der kartierten bzw. potentiellen Brut- und Nistplätze zur B 480n lassen insoweit ein besonderes Gefährdungspotential für eine der betroffenen Arten erwarten.

Zwar entsteht ein grundsätzliches Kollisionsrisiko für fast alle Arten des Planungsraums. Auch die Verkehrsgeschwindigkeit von 100 km/h und ein Verkehrsaufkommen von weniger als 10.000 Kfz/24 h sind Größenordnungen, bei denen im Einzelfall mit Kollisionen zu rechnen ist, sofern die Flugbahnen über die Fahrbahn hinweg führen. Das Gutachterbüro konnte ein solches Risiko nur für wenige Arten (Grau- und Mittelspecht, Haselhuhn und das nicht mehr planungsrelevante Teichhuhn) von vornherein ausschließen. Soweit es bei den übrigen Arten entsteht, geht es jedoch jeweils nicht über das normale Lebensrisiko hinaus.

Zunächst wird der Verkehr im Aftetal über eine Brücke geführt, die in der eigentlichen Tallage eine lichte Höhe von über 70 m aufweist. Die ganz überwiegende Anzahl aller Flugbewegungen der Avifauna findet jedoch in geringerer Höhe und damit unterhalb des Brückenbauwerks statt, so dass der Verkehr oberhalb des insoweit maßgebenden Luftraums geführt wird. Flugbewegungen entlang der Afte oder zwischen den sonstigen Biotopen des Aftetals bleiben insoweit uneingeschränkt und risikolos möglich. Insoweit findet auch nur sehr bedingt eine Zerschneidung der Lebensräume statt. Auch Jagd- bzw. Jagdstreifflüge der Greifvögel finden in der Regel in geringerer Höhe statt. Auch etwaige Ansitzwarten befinden sich unterhalb des auch Baumkronen überspannenden Brückenbauwerks. Signifikante Erhöhungen der Mortalitätsrisiken sind hier deshalb nicht erkennbar.

Etwas anders stellt sich die Situation insoweit lediglich in den Bereichen der Brückenränder mit entsprechend geringer ausfallenden lichten Höhen sowie in den sich anschließenden Übergangsbereichen zum Offenland dar. Diese Abschnitte weisen jedoch zum einen aufgrund steiler Hänge nur kurze Längen auf. Zum anderen sind hier – sowohl zum Schutz der Avifauna als insbesondere auch zum Schutz der Fledermäuse, vgl. nachstehend Nr. 6.4.1.4.2 – auf beiden Straßenseiten und beidseits der Widerlager 4 m hohe Überflughilfen in Form vorgesehen. Sie erstrecken sich jeweils über die Brückenränder hinaus, und zwar

- am Brückenanfang im Süden als Wände vom auslaufenden Offenland und Waldrandbereich des Nollenholzes über rd. 220 m Länge durch das Nollen-

holz hindurch und über das Widerlager hinweg bis zur Höhe des ersten Brückenpfeilers,

- am Brückenende im Norden von der Höhe des hinter dem 6. und letzten Brückenpfeiler gelegenen Randes des Gehölzstreifens am Franzberghang über ebenfalls rd. 220 m Länge durch den Gehölzstreifen hindurchführend bis zur Höhe des am nördlichen Rand des Franzbergers quer zu B 480n verlaufenden und abzuriegelnden Wirtschaftsweges (im Brückenbereich als feste Wand und nördlich des Widerlagers als Leitpflanzung aus doppelreihigen Hecken bzw. bis zur funktionsgerechten Gestaltung der Hecken als temporäre Überflughilfe).

Diese Überflughilfen bewirken Überflüge oberhalb ihrer entsprechenden Höhe von 4 m und damit außerhalb des kollisionsgefährdeten Verkehrsraums. Damit wird nicht nur für die Avifauna des Aftetals, sondern auch für die der hochwertigeren und bis zum Beginn des Offenlands der Hochflächen reichenden Biotope der Aftetalhänge einschließlich des Nollenholzes und des Franzberges bzw. des Franzberghangs eine deutliche Minderung des Kollisionsrisikos bewirkt, von der insbesondere leitstrukturgebundene Arten wie die Spechte sowie der Sperber, der Waldkauz und die Waldohreule profitieren.

Für die Arten des Offenlandes der Hochflächen werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen, die umfangreichen Gehölzpflanzungen in Form von Alleebäumen, Hecken und Feldgehölzen entlang und beidseits der Trasse beinhalten, in ausreichender Höhe ebenfalls Leitstrukturen mit einer das Kollisionsrisiko hinreichend mindernden Wirkung geschaffen.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen sind bei keiner der nachgewiesenen oder potentiellen Arten des Planungsraums signifikante Erhöhungen der Mortalitätsrisiken im Sinne des Tötungsverbotes erkennbar.

#### b) Verbotstatbestand der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist auch keine erhebliche Störung einzelner Vogelarten im Sinne der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Auch Störungen der betroffenen und im Trassenumfeld vorkommenden oder zu erwartenden Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-

rungs- oder Wanderungszeiten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen grundsätzlich vor. Sie ergeben sich zum Einen temporär im Zuge der Baufeldräumung und des Baus der Straße aus den Wirkungen der Bautätigkeiten, der damit verbundenen Anwesenheit des Menschen sowie des Einsatzes von Baugeräten, Baumaschinen und Baufahrzeugen, sind optischer oder akustischer Art oder resultieren aus baubedingten Immissionen wie Lärm- und Staubentwicklungen. Anlage- und betriebsbedingt stellen sich zum Anderen dauerhafte Störungen durch die Barrierewirkung des Straßenkörpers sowie durch Verkehrsimmissionen wie insbesondere durch den Verkehrslärm ein.

Diese Störungen sind jedoch nicht erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wirken sich also nicht negativ auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population aus.

Der Begriff des "Erhaltungszustands einer Art" wird in Artikel 1 Buchstabe i) der FFH-RL definiert. Er wird als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Der in dieser Vorschrift verwendete Begriff der Population ist Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung EG Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels entnommen und findet sich wortgleich in § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG wieder. Er umfasst eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie derselben Art oder Unterart angehören und innerhalb ihres Verbreitungsgebietes in generativen oder vegetativen Vermehrungsbeziehungen stehen. Wie aus Art. 1 Buchstabe i) der FFH-RL zu ersehen ist, bestimmt sich die Güte des Erhaltungszustandes insbesondere danach, ob aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bil-

det und langfristig weiterhin bilden wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich auch weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population der Art zu sichern (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04). Dass Siedlungsräume und ggf. Einzelindividuen im Zuge der Realisierung eines Vorhabens verloren gehen, schließt dabei nicht aus, dass die Population als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt, der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten also nicht verschlechtert wird.

Aufgrund der Ergebnisse der UVS, des LBP, der faunistischen Untersuchungen und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie ihrer intensiven Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde und die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold sind danach Störungen der betroffenen europäischen Vogelarten nicht zu befürchten.

Im gesamten Trassenraum und für das gesamte Artenspektrum werden zunächst relevante baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten im Sinne des Verbotstatbestandes der Nr. 1 mit Hilfe der Schutzauflage 5.5.8 im Kapitel A des Beschlusses (Verbot von Gehölzentnahmen während der Brutzeit, Baufeldräumung im Offenland zum Schutz der Bodenbrüter entweder ebenfalls nur außerhalb der Brutzeiten oder nach dem speziell dazu durch Brutplatzkartierung innerhalb eines an der Störempfindlichkeit der relevanten Arten ausgerichteten Untersuchungsraums beidseits der Trasse erbrachten Nachweises) ausgeschlossen.

Soweit Vögel ansonsten während der Baumaßnahmen gestört werden, weichen sie im Übrigen der Störungsquelle, deren Reichweite im Bereich des Nollenholzes und des Aftetals zudem durch die vorrangig dem Schutz der Waldbestände sowie der Kalktuffquellen dienenden Bauschutzzäune minimiert wird, aus. Diese Störungen sind wie auch sonstige verkehrs- bzw. anlagebedingte Störwirkungen nicht zu vermeiden, aber nicht populationsrelevant. Sie ergeben sich grundsätzlich durchgehend, werden aber bezogen auf die betroffenen avifaunistisch besonders bedeutsameren Biotopbereiche des Aftetals und seiner Randbereiche Nollenholz und Franzberg durch den Abstand der Fahrbahn zum Aftetal im Bereich der Tallage, durch die Immissionsschutzkappen auf der Brücke von mindestens 1,10 m Höhe sowie durch die Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel, soweit

sie als Wand gestaltet werden (im Bereich des Nollenholzes beidseits des Brückenwiderlagers, auf der nördlichen Brückenseite nur auf der Brücke bzw. bis zum Widerlager) und die von ihnen gleichzeitig ausgehende Minderungswirkung im Hinblick auf Lärm und sonstige z. B. optische Wirkungen gemindert.

Im den übrigen Straßenabschnitten werden die entsprechenden Störwirkungen im Trassenumfeld in großen Teilen auch durch die Einschnittslage der B 480 minimiert. Dies gilt mit Ausnahme des planfreien Kreuzungsbauwerks B 480n / L 956 u. a. fast für den gesamten Streckenabschnitt südlich des Nollenholzes. Gleichzeitig ergeben sich in diesen Offenlandbereichen der Hochebene – auch hier analog zum Verbotstatbestand der Nr. 1 – Minderungswirkungen durch die vorgesehenen Gehölzpflanzungen.

Soweit die B 480n-Trassen nach dem Baubeginn bei Bau-km 0,050 an dem Grünlandkomplex „Wiesenthal am Thiekopp“ entlang führt, in dem u. a. bezüglich des Neuntöters Brutverdacht besteht, ist dieser Bereich zudem durch die B 480 alt in einem mit der der Neubelastung vergleichbaren Umfang vorbelastet, so dass sich dort – zumal die B 480n von dort in Richtung Westen verschwenkt – schon von daher keine Verschlechterung einstellt. Gleiches gilt für den Streckenabschnitt von der planfreien Kreuzung B 480 n / Anbindung B 480 alt und L 751 bis zum Bauende an der B 480 alt.

Diese die Störwirkungen reduzierenden Maßnahmen tragen zusammen mit der Trassenführung dazu bei, dass sich die jeweiligen Flucht- bzw. Effektdistanz, d. h. die von der Verkehrsmenge und der Lärmempfindlichkeit abhängige maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart, bzw. die jeweiligen Fluchtdistanzen (vgl. Garniel, Mierwald 2010, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsrahmens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna) deutlich reduzieren. Die angesichts des Verkehrsaufkommens von unter 10.000 Kfz/24 h sowie unter konservativen Annahmen

- bei den meisten Arten zwischen 100 m und 200 m,
- in wenigen Fällen bis 300 oder 400 m (Grauammer, Grauspecht, Haselhuhn, Mittelspecht, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Steinkauz, Wiesehweihe) und

- nur in Einzelfällen bis maximal 500 m (Feldlerche, Kolkrabe, Schwarzstorch, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldohreule)

betragenden maximalen Reichweiten der entsprechenden Wirkungen, die auch nicht mit einer vollständigen, sondern nur teilweisen Abnahme der Habitataignung verbunden sind (vgl. hierzu Anhang der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr), werden daher nicht erreicht werden.

Unter weiterer Berücksichtigung

- der Verteilung der Arten im Raum (nur geringes Artenspektrum und geringe Individuenzahlen im Trassenraum einschließlich 150 m Wirkzone beidseits der Trasse und vor allem im Aftetal und an seinen Rändern vorwiegend Orientierung der Arten in den westlicher gelegenen Bereich hinein),
- der Artenbestände und der Brutreviere insgesamt,
- des Gefährdungsgrade der Arten und ihrer Verbreitung sowie
- der Relation zwischen der Größe der Lebensraumverluste- und -einschränkungen und der insoweit ausreichenden und ohne Nutzungseinschränkungen verbleibenden Lebensräume

sind daher keine mittelbaren – d. h. störungsbedingten – Beeinträchtigungen der Lebensräume der Avifauna zu erwarten, die sich negativ auf den Bestand oder die Verbreitung der betroffenen Vogelarten auswirken. Sie sind sicher auszuschließen.

Für die nach den erst 2011 durchgeführten Kartierungen der Offenlandarten der Avifauna, die u. a. 15 Reviere der Feldlerche im nahen Umfeld der B 480n ergeben haben, gilt dies zumindest unter Berücksichtigung der vorgesehenen sog. „CEF-Maßnahmen“ (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) im Sinne von § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG. Die mit entsprechender Zielrichtung über das Deckblatt „B“ eingebrachten Maßnahmen

- 3, 4, 6, 8 und 11 (Lerchenfenster – ca. 10 pro ha – auf 5 verschiedenen und insgesamt rd. 6,5 ha großen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken beidseits der B 480n, d. h. insgesamt 60 Stück) und
- 1, 2, 5, 7 und 9 (wechselnde Ackerbrachen auf insgesamt 5 Grundstücken und rd. 3,8 ha Fläche beidseits der B 480n)

führen zu einer deutlichen Verbesserung der artspezifischen Lebensraumbedingungen der Feldlerche. Von diesen wird eine stabilisierende Wirkung für deren Population ausgehen, die aufgrund der frühen und vorzeitigen Umsetzung der Maßnahmen bereits mit der Aufnahme der Arbeiten zum Bau der B 480n ihre Wirkung

entfalten wird. Negative Beeinträchtigungen des vorhandenen Bestands der Feldlerche bzw. ihrer Population im Sinne des Verbotstatbestandes sind damit nicht mehr zu erwarten.

Im Übrigen werden die Lebensraumverluste aller Arten einschließlich der Einschränkungen, die sich für verbleibende Lebensräume ergeben, im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Eine anlagenbedingte Störung in Folge einer sich auf den Populationsbestand auswirkenden Abtrennung von Teillebensräumen findet ebenfalls nicht statt. Soweit Teillebensräume einer Art sich auf beide Straßenseiten verteilen, also sowohl westlich als auch östlich der B 480n liegen, bleiben diese jeweils erreichbar. Eine entsprechende Barrierewirkung geht für die Arten der Avifauna weder vom Bauwerk selbst aus noch wird sie durch die geringen Störwirkungen des auf ihm stattfindenden Verkehrsgeschehens mittelbar ausgelöst.

#### c) Verbotstatbestand der Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG führt ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei den europäischen Vogelarten nur dann zur Verwirklichung des Verbotstatbestandes, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Diese Einschränkung des Verbotstatbestandes gilt auch, wenn es im Zusammenhang mit ihm zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen sollte. Der Sache nach gilt für diese Fälle in eingeschränktem Umfang eine populationsbezogene Erheblichkeitsschwelle (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Der Schutzbereich des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst nicht allgemeine Lebensräume, insbesondere nicht die bloßen Nahrungs- und Jagdhabitats oder auch nur sämtliche Lebensstätten der geschützten Arten, sondern nur die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dazu gehören insbesondere auch die Brutplätze der Avifauna. Dazu gehören außerdem auch alle sonstigen Habitatelemente, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens oder während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der jeweiligen Art essentiell sind. Dies sind selektiv die bezeichneten Lebensstätten, die

durch bestimmte bedeutsame Funktionen geprägt sind (z. B. Balzplätze und Paarungsgebiete, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze).

Da der Wortlaut des Verbotstatbestandes eine weitergehende Auslegung als Art. 5 Buchstabe b) der VRL erfordert, in dem nur von Eiern und Nestern die Rede ist, gehören Brutplätze der Avifauna nicht nur dann zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn sie gerade von Vögeln besetzt sind, sondern z. B. auch dann, wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln verlassen worden sind, ansonsten aber regelmäßig neu belegt werden. Sie sind jedenfalls dann von dem Verbotstatbestand betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich solche regelmäßig besetzten Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird (so das BVerwG in den Urteilen vom 11.01.2001, 4 C 6.00, und vom 21.06.2006, 9 A 28/05, zum insoweit vergleichbaren Begriff der Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten aus der Altfassung des BNatSchG).

Das – verlassene – Nest einer Vogelart, die ihr Nest ohnehin jährlich neu errichtet, fällt dagegen als lediglich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus dem Schutzregime des Verbotstatbestandes heraus; insoweit fehlt der vorausgesetzte Individuenbezug (vgl. dazu Urteil des BVerwG vom 09.07.2008, 9 A 14.07).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne kommen hier nur die Brutplätze der Avifauna in Betracht. Andere Biotop- und Habitatflächen mit speziellen Funktionen im Rahmen der Fortpflanzung oder als Ruhestätte und entsprechender Bedeutung für eine der betroffenen Arten wie z. B. Rastplätze für Zugvögel sind nicht vorhanden.

Wie schon vorstehend im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeführt, besteht der von der Straße und ihrer Errichtung berührte Bereich mit Ausnahme des nicht ebenerdig, sondern per Brückenbauwerk zu querenden Aftetals überwiegend aus landwirtschaftlichen Flächen, die zu großen Teilen regelmäßig umgebrochen werden, vorrangig als Nahrungs- und Jagdhabitat dienen und schon von daher nur in geringem Umfang potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne der Verbotstatbestandes beinhalten. In den überbrückten Bereichen des Aftetals mit den hochwertigeren Lebensräumen der Afte selbst, der Aftetalhänge- und -ränder sowie der angrenzenden Grünflächen ist das Lebensraumpotential trotz der Vorbelastungen im Aftetal insoweit – auch wenn sich das Artenspektrum vorrangig weiter in Richtung

Westen erstreckt – deutlich größer, wird aber vorrangig punktuell an den Brückenpfeilern und den zugehörigen Baufeldern berührt.

Nist- und Brutplätze sind unabhängig davon im Zuge der faunistischen Untersuchungen im gesamten Trassenraum einschließlich einer 300 m breiten Wirkzone nur in geringem Umfang vorgefunden worden.

Auch potentielle oder besetzte Baumhöhlen oder Horstbäume weist dieser Raum nur in geringem Umfang auf. Im Zuge der entsprechenden Untersuchungen (2005 und 2008) sind in dem Korridor von 150 m beidseits der Trasse insgesamt 31 Baumhöhlen bzw. Astlöcher registriert worden. Davon waren zwei durch eine Kohlmeise und eine durch eine Blaumeise (beides in NRW keine planungsrelevanten Arten) besetzt. Die übrigen Höhlen waren unbesetzt bzw. eine Nutzung war nicht erkennbar. Horststandorte wurden in diesem Bereich nicht, zwei am Rande der 150 m-Zone (besetzt durch Mäusebussard bzw. Rabenkrähe) gefunden. Der 1993 noch vorhandene Horststandort des Rotmilans war 2005 nicht mehr vorhanden.

Von den 31 Baumhöhlen liegt rd. die Hälfte (Baumhöhlen 3, 4, 21, 41, 46, 48 - 58) im Bereich der von den Baumaßnahmen betroffenen Bereiche, d. h. in den oder an den Baufeldern für die Widerlager, die Pfeiler sowie im Bereich der Zuwegungen. Drei Bau- bzw. Asthöhlen waren 2005 durch Meisen besetzt. Eine Häufung entsprechender Höhlen auf engem Raum ergab sich dabei im Bereich des nördlichen Brückenwiderlagers am Franzberg. Alle übrigen Höhlen sowie auch die Horststandorte liegen außerhalb der baulich unmittelbar betroffenen Bereiche und bleiben im Bestand unangetastet.

Grundsätzlich ist, auch wenn der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausgelöst wird (vgl. vorstehend Buchstabe a), eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung insbesondere der benannten und potentiell für europäische Vogelarten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in Frage kommenden 16 Ast- und Baumhöhlen nicht auszuschließen. Zum Zeitpunkt der Baumaßnahme bzw. der Baufeldräumung können zudem potentiell weitere Baumhöhlen, die in Gehölzen neu entstanden sind, als auch Horste und sonstige neu angelegte Nist- und Brutplätze der Avifauna – auch solche wie z. B. der Feldlerche im Offenland – vorhanden und betroffen sein.

Zumindest bei den im Offenland möglicherweise betroffenen Arten (insbesondere Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn und Wachtel) handelt es sich jedoch um solche, die ihre Nester nicht mehrfach nutzen, sondern jährlich neu errichten. Gleiches gilt für die meisten Arten des Aftetals; Brutplätze von Greifvögeln, die ihre Horste in der Regel wieder neu belegen, weist der Trassenraum hier nicht auf. Da eine Baufeldräumung zudem nur außerhalb der Brutzeiten bzw. nur erfolgend darf, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass entsprechende Beeinträchtigungen während der Brutzeiten ausgeschlossen sind, ist ein Verlust besetzter und dementsprechend als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu wertender Brutplätze dieser Arten sicher ausgeschlossen. Unabhängig davon wird die ökologische Funktion der entsprechend betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aller Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten und auch weiterhin erfüllt. Auch insoweit gelten die vorstehenden Aussagen zum Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG; die avifaunistisch wichtigeren Bereiche (Wald-ränder Leiberger Wald, Golmeketal, Aftetal, Nollenholz und Franzberg) bleiben unberührt bzw. werden weitestgehend überbrückt, so dass sich die Hauptbeeinträchtigungen auf die Gehölzverluste im Umfeld des südlichen Brückenwiderlagers sowie auf die sich anschließenden oberen mit nur geringer lichter Höhe überspannten Hangbereiche des Nollenholzes beschränken.

Soweit hier oder auch in den anderen Trassenabschnitten Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfallen, hat jede Art die Möglichkeit, auf unmittelbar angrenzende gleichwertige Flächen auszuweichen. Die dazu notwendige hinreichende Flexibilität weist das betroffene Artenspektrum auch auf. Entsprechend geeignete Flächen gleicher Wertigkeit, die als Ersatzhabitat die jeweils entfallenden Funktionen wie die Bereitstellung geeigneter Örtlichkeiten für die Nahrungssuche und – soweit dort Vogelarten brüten – auch für neue Nestbauten und Brutreviere übernehmen können, stehen insoweit in ausreichender Größe zur Verfügung. Auch Ersatz-Baumhöhlen stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung bzw. sind im Rahmen der Regelungen der Nebenbestimmung 5.5.9.4 (die Höhlen kommen auch als Quartiere für Fledermäuse in Betracht) durch Kästen zu ersetzen. Insgesamt ist die Ausdehnung der im räumlichen Umfeld der B 480n verbleibenden Gebietsteile damit so beschaffen, dass auch nach der Realisierung des Vorhabens die Versorgung der Avifauna mit allen notwendigen Lebensraumelementen trotz eintretender Beschneidungen gewährleistet bleibt.

Im Übrigen werden verloren gehende Lebensraumelemente sowohl des Offenlandes der Hochebene – wie z. B. solche der Feldlerche – als auch durch Gehölzentnahmen und sonstige Beeinträchtigungen im Bereich des Aftetals im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Sie werden u. a. durch Aufwertungen oder Herrichtungen anderer Flächen wie z. B. durch Aufforstungen, durch die Herrichtung extensiver Grünlandbereiche oder die Anlage von Lerchenfenstern auch unter Berücksichtigung artspezifischer Anforderungen neu angelegt. Alle sonstigen mit den vorhabensbedingten Wirkungen einhergehenden und sich insoweit mittelbar auf die besonders geschützten Arten auswirkenden allgemeinen Einschränkungen des Lebensraums sind als Bestandteil der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in die Kompensation einbezogen worden.

Unüberwindbare, dem räumlichen Zusammenhang der insoweit entsprechend gesicherten ökologischen Funktionen entgegenstehende Barrierewirkungen löst die planfestgestellte Straße für die betroffenen besonders geschützten Arten der Avifauna nicht aus. Sich auf beide Seiten der B 480n verteilende Lebensraumelemente bleiben für flugfähige Arten jeweils erreichbar (vgl. auch vorstehend Buchstabe b).

Dies wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass einzelne Vögel mit Kraftfahrzeugen kollidieren können, Individuenverluste mithin nicht ausgeschlossen sind. Dort, wo diesbezüglich erhöhte Risiken bestehen, werden sie mit den Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen auf das Mindestmaß und so beschränkt, dass das verbleibende Restrisiko als unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG zu werten ist.

Insoweit werden neben den Verbotstatbeständen der Nr. 3 bzw. als Folge daraus auch die der Nr. 1 des Abs. 1 des § 42 BNatSchG nicht erfüllt.

#### 6.4.1.4.2 Fledermäuse

##### a) Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Zusammenhang mit Fledermäusen kann sich ein Fangen, Nachstellen, Verletzen oder Töten einzelner Fledermäuse oder eine Entnahme ihrer Entwicklungsformen aus der Natur bei der Umsetzung des Vorhabens, also mit der Baumaßnahme und der vorausgehenden Baufeldräumung, nur durch die Beschädi-

gung oder die Entnahme von Fledermausquartieren ergeben. Solche konnten im Trassenraum nebst 300 m-Korridor nur in Form von 31 potentiellen Quartierbäumen und nur im Bereich des Aftetals (vorrangig am Franzberg sowie im östlichen Randbereich des Nollenholzes, das Gebiet bis zu der das Jagdhaus Wünnenberg vom Trassenraum trennenden Anhöhe eingeschlossen, vgl. vorstehende Aussagen zur Baumhöhlenkartierung im Zusammenhang mit der Avifauna) gefunden werden. Nicht alle müssen beseitigt werden. Nutzungen durch Fledermäuse waren nicht nachweisbar.

Alle anderen Bäume mit geeigneten Höhlen bzw. Quartieren liegen wie auch die im Nollenholz vorzufindenden oder zumindest potentiellen Wochenstubenquartiere westlich der B 480n und deutlich außerhalb der Baubereiche.

Für alle kartierten oder ggf. auch bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Bauarbeiten neu entstandenen Quartierstandorte wird über die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen des LBP sowie die Regelungen der Schutzauflagen 5.5.9.1 bis 5.5.9.5 im Kapitel A des Beschlusses gewährleistet, dass keine besetzten Quartierbäume entnommen und damit baubedingt keine Fledermausindividuen verletzt oder getötet werden. Gebäude mit möglichen Quartierstandorten sind nicht betroffen.

Möglich ist jedoch, dass während des späteren Betriebs der B 480n Fledermäuse der mit 14 Arten zumindest potentiell reichen Fledermausfauna (nachgewiesen werden konnten davon unter Einbeziehung aller Untersuchungen nur die 9 Arten Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine und Große Bartfledermaus, Breitflügel-, Rauhhaut-, Wasser-, Zwerg- und Fransenfledermaus) infolge von Kollisionen im Straßenverkehr zu Schaden kommen.

Fledermäuse orientieren sich auf ihren Flügen zwischen Quartierstandort und Jagdgebiet regelmäßig an entsprechenden Leitstrukturen wie z. B. Gehölzen. Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos entsteht dann, wenn aufgrund solcher Strukturen Flugkorridore, also die regelmäßigen genutzten Flugrouten, über eine Straße hinweg führen. Je höher das Verkehrsaufkommen und je höher die Geschwindigkeiten, umso höher fällt auch für Fledermäuse das entsprechende Risiko aus. Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos für Fledermäuse kann sich dann einstellen, wenn eine neue Straße wie die B 480n Bereiche mit erhöhten Fledermausaktivitäten und damit Bereiche quert, die z. B. aufgrund ent-

sprechender Gehölzstrukturen wie Baumreihen oder Hecken regelmäßig mit Fledermäusen durchflogen werden.

Vorliegend liegen die Jagd- und Nahrungshabitate zwar im Wesentlichen westlich der B 480n, führen aber gleichwohl auch über den Trassenraum hinweg. Ein damit einhergehendes Mortalitätsrisiko ergibt sich in unterschiedlich starker Ausprägung grundsätzlich für alle benannten Arten, ist jedoch für vorwiegend im Aftetal oder auch nur entlang der Afte und damit unterhalb des Brückenbauwerks jagende Arten wie die Wasser- und die Zwergfledermaus gering. Auch bleiben bestehende Leitstrukturen, an denen sich die Arten orientieren, im Aftetal erhalten.

Eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos im Sinne des Verbotstatbestandes ergibt sich insoweit erst dann, wenn entsprechende Flugrouten in kollisionsgefährdeter Höhe über den Straßenraum hinweg führen. Solche Flugrouten sind außerhalb der Sohle des Aftetals nur entlang der Aftetalhänge am Franzberg oder im Bereich des Nollenholzes zu erwarten. Hier beidseits der Brückenränder sind die Leitstrukturen zu finden, die der gesamte sonstige Trassenraum (d. h. das Offenland der Hochebene) nicht aufweist. Ausschließlich in diesen Bereichen konnten außerhalb der Talsohle im Zuge der faunistischen Untersuchungen auch tatsächlich erhöhte Fledermausaktivitäten festgestellt werden. Insoweit überdecken sich die Betroffenheiten der Fledermausfauna mit denen der Avifauna. Eine dort ansonsten nicht auszuschließende signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos wird jedoch mit Hilfe der im Zusammenhang mit der Avifauna (vgl. vorstehend Nr. 6.4.1.4.1) bereits beschriebenen Überflughilfen vermieden. Diese Überflughilfen müssen zur Freigabe des Verkehrsraums vorhanden sein und sind nach allgemeinem Stand der Erkenntnisse sowie in Verbindung mit dem begleitenden Monitoring geeignet, Fledermäuse vom Straßenraum der B 480n fernzuhalten bzw. so zu leiten, dass Überflüge in ausreichender Höhe stattfinden.

Im Ergebnis kann damit die Realisierung des Verbotstatbestandes der Nr. 1 des § 44 BNatSchG für Fledermäuse trotz hoher und über die Trasse hinweg führender Fledermausaktivitäten sicher ausgeschlossen werden.

#### b) Verbotstatbestand der Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Analog zur Avifauna und ursachengleich sind auch Störungen der im Trassenumfeld vorkommenden und streng geschützten Fledermausarten – allesamt Anhang-

IV-Arten – möglich, jedoch ohne Einfluss auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population (Begriff und weitere rechtlicher Rahmen vgl. Ausführungen zur Avifauna) und daher nicht erheblich im Sinne des Verbotstatbestandes. Sie sind aufgrund der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen auszuschließen.

Der Trassenkorridor weist nur im und an den Rändern des Aftetals Bereiche mit hohen Fledermausaktivitäten bzw. über die Trasse hinwegführende Flugkorridore auf. Aufgrund der nicht vorhandenen Bewaldung, Heckensäume, Gärten, Parks und Gewässer fehlen ansonsten – d. h. außerhalb dieser Flächen – potentielle Leitstrukturen und Jagdgebiete, die von den Quartierstandorten aus angefliegen werden. Als Bereiche, in die sich bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störwirkungen hinein erstrecken können, verbleiben deshalb neben den Quartierstandorten nur die über die B 480n hinwegführenden, im Hinblick auf mögliche Kollisionen mit dem Straßenverkehr aber, soweit außerhalb der Aftetalsohle erforderlich, durch Überflughilfen geschützten Flugkorridore.

Bezüglich betriebsbedingter Störwirkungen, die sich erst mit Aufnahme des Verkehrsflusses und damit auch nach Fertigstellung der Überflughilfen einstellen können, ist somit neben einer signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos auch eine populationswirksame Störwirkung auszuschließen. Insoweit dienen die Überflughilfen nicht nur der Vermeidung von Kollisionen. Sie schirmen vielmehr auch die Habitate links und rechts der Trasse von ihr ab. Dass die Fledermäuse die Straßen-trasse meiden bzw. dass sie als Barriere zwischen den Teillebensräumen empfunden und nicht mehr überflogen wird, ist außerdem nicht zu befürchten.

Die Lebensraumbeschneidungen sind zudem – unabhängig davon, dass sie im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden – in Relation zu den verbleibenden Flächen gering und ohne zu erwartende Auswirkungen auf die Populationen. Dies gilt für die nicht nur potentiellen, sondern hier auch tatsächlich nachgewiesenen Arten jeweils auch angesichts des Gefährdungsgrades und der Bestandssituationen bezogen auf NRW. Die 9 nachgewiesenen Fledermausarten weisen im Bereich der hier betroffenen kontinentalen Region in NRW mit Ausnahme des Großen Abendseglers (dessen Erhaltungszustand nur hier als unzureichend, nicht aber als schlecht und in der naheliegenden atlantischen Region auch wieder als gut eingestuft wird) sowie der Großen Bartfledermaus und des Großen Mausohrs (jeweils unzureichender Erhaltungszu-

stand) alle – vgl. planungsrelevante Artenliste der LANUV – einen guten Erhaltungszustand auf.

#### c) Verbotstatbestand der Nr. 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum diesbezüglichen Schutzbereich des Verbotstatbestandes und damit zu den die in der Vorschrift ausdrücklich genannten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Ausführungen zur Avifauna) gehören bezüglich der Fledermäuse nur deren Quartierstandorte, etwaige Wochenstuben oder spezielle Winterquartiere eingeschlossen.

Als Stätten in diesem Sinne kommen hier mangels entsprechender sonstiger Quartierstandorte wie Wochenstuben oder Winterquartieren nur die vorstehend unter Buchstabe a) bereits benannten und bekannten oder ggf. bis zur Aufnahme der Bautätigkeit auch noch neu entstehenden und zu fällenden Quartierbäume in Betracht, die den Fledermäusen als Tagesquartier und Ausgangspunkt zur Jagd dienen bzw. – eine entsprechende tatsächliche Nutzung konnte nicht nachgewiesen werden, ist angesichts regelmäßiger Wechsel der Tagesquartiere aber nicht auszuschließen – dienen können. Soweit die Baumhöhlen mit den entsprechenden Gehölzen entnommen werden, bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang jedoch gewahrt. Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen ist davon auszugehen, dass das Nollenholz ausreichend geeignete Ersatzbäume bzw. Baumhöhlen aufweist, so dass die Fledermäuse auf andere Quartiere ausweichen können. Die entsprechende Flexibilität ist vorhanden, zumal Tagesquartiere ohnehin regelmäßig gewechselt werden. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger in der Anzahl verloren gehender Baumhöhlen Fledermauskästen auszubringen, sofern der den Nachweis ausreichender Ersatzhöhlen nicht erbringen kann (vgl. **Nebenbestimmung 5.5.9.4**).

Da die sich auf beide Seiten der B 480n verteilenden Lebensraumelemente auch für Fledermäuse als flugfähige Arten jeweils erreichbar bleiben, löst das Vorhaben auch für diese Arten keine unüberwindbaren, dem räumlichen Zusammenhang der insoweit entsprechend gesicherten ökologischen Funktionen entgegenstehenden Barrierewirkungen aus. Die für den Funktionszusammenhang erforderliche Mindestvernetzung der Habitats und Biotopstrukturen bleibt trotz der Gehölzverluste gewährleistet. Dies wird, da unter Berücksichtigung der Vermeidungs-

und Schutzmaßnahmen eine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos ausgeschlossen werden kann, auch nicht durch mögliche Individuenverluste infolge von Kollisionen mit dem Straßenverkehr in Frage gestellt. Das verbleibende Restrisiko bezüglich der ggf. dennoch eintretenden Individuenverluste sind als unvermeidbar im Sinne von § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG zu werten. Insoweit werden neben den Verbotstatbeständen der Nr. 3 bzw. als Folge daraus auch die der Nr. 1 des Abs. 1 des § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

#### 6.4.1.4.3 Sonstige Säugetiere

Als sonstige Säugetiere neben den Fledermäusen verbleiben hier die Arten Wildkatze und Haselmaus.

Für die Wildkatze liegt ein vermutlich ihr zuzuordnender Fährtennachweis aus dem Leiberger Wald südwestlich von Bad Wünnenberg vor. Insoweit ist sie – eine Verwechslung mit einer verwilderten Hauskatze ist nicht auszuschließen – als nachgewiesene Art des Raums in die Betrachtung des LBP sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages einbezogen worden. Die Haselmaus wurde aufgrund der Datenlage des LANUV (Einträge in den Messtischblättern 4418 und 4517) und damit als potentiell vorkommende Art berücksichtigt.

Soweit tatsächlich von einem Vorkommen der Wildkatze auszugehen ist, ist sie jedoch der Kernzone dieses Waldgebietes, aus der auch der Fährtenfund stammt, zuzuordnen. Ein Vorkommen des sehr scheuen Säugetieres am Rande des schmalen Leiberger-Wald-Ausläufers Nollenholz schließt der artenschutzrechtliche Fachbeitrag in Übereinstimmung mit den Angaben des örtlichen Naturschutzes nachvollziehbar aus. Von daher können auch die Verbotstatbestände der Nrn. 1 bis 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht realisiert werden.

Für die Haselmaus halten der Leiberger Wald und auch das Nollenholz grundsätzlich geeignete Habitate vor. Es waren jedoch weder Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Haselmaus nachweisbar. Von daher ist mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass im Zuge des Straßenbaus weder solche noch einzelne Individuen im Sinne der Verbotstatbestände gestört bzw. aus der Natur entnommen, verletzt oder getötet werden. Ausreichende potentielle Flächen, auf denen sich die Haselmaus ansiedeln könnte, bleiben erhalten, zumal die Art nur über einen kleinen Aktionsradius verfügt und ihre Reviergröße in der

Regel nicht mehr als 2.000 m beträgt. Von daher ist auch eine Verwirklichung des Tötungsverbot in Folge von Kollisionen im Straßenverkehr nicht völlig, wohl aber mit einem signifikant erhöhten Risiko auszuschließen.

#### 6.4.1.4.4 Amphibien und Reptilien

##### a) Verbotstatbestand der Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die Flächen der Hochebene sowohl nördlich als auch südlich des Aftetals weisen auf und beidseits der Trasse keine für Amphibien geeigneten Lebensräume auf. Weder Still- oder Laichgewässer noch typische Landlebensräume wie mögliche Winterquartiere für Amphibien wie den Laubfrosch und den Kammmolch sind hier vorhanden. Von daher ist insoweit eine Verletzung oder Tötung planungsrelevanter Amphibien oder ihrer Entwicklungsformen bzw. ihre Entnahme aus der Natur auszuschließen. Gleiches gilt für die Reptilienart Schlingnatter, die Grenzbereiche zwischen bewaldeten und offenen Landschaftsteilen mit halboffener Kraut- und Strauchschicht besiedelt, und die Ringelnatter, die neben offenen und sonnenexponierten Teilflächen Unterschlupfmöglichkeiten und nahegelegene Feuchtgebiete zur Nahrungssuche benötigt. Diesen Ansprüchen genügende Habitats sind in den Offenlandbereichen nicht vorhanden.

Aufgrund der fehlenden geeigneten Lebensräume weist das Offenland auch keine über die Trasse hinwegführenden Wanderbewegungen dieser Arten auf, so dass auch betriebsbedingte Risiken durch Berührungen mit dem Straßenverkehr nicht zu besorgen sind.

In den übrigen Flächen (Aftetal, Nollenholz, Franzberg) sind entsprechende Lebensräume vorhanden, jedoch keine, deren Inanspruchnahme mit einer Entnahme, Verletzung oder Tötung verbunden sein könnte, unmittelbar betroffen. Die vorhandenen potentiellen Still- und Laichgewässer (in erster Linie der Schönungs- teich der Kläranlage und die westlich davon gelegenen Fischteiche) liegen außerhalb der von Baumaßnahmen betroffenen Bereiche. Winterquartiere, die zum Teil in den Gehölzen entlang der Afte vorhanden sind, werden nicht in Anspruch genommen und auch das Fließgewässer selbst und der sich unmittelbar anschließende Raum werden baubedingt nicht beeinträchtigt; bei gleichzeitig vorgesehenen entsprechenden Schutzmaßnahmen zugunsten der Gewässeraue liegt der nächstgelegene Pfeilerstandort abseits der Afte in einem Abstand von rd. 7 m.

Die übrigen abseits der Trasse gelegenen Gewässer (Schönungsteich der Kläranlage, Fischteiche westlich davon) werden zudem mit Ausnahme der Quellgewässer intensiv genutzt oder bewirtschaftet, so dass ihre Bedeutung für Amphibien zudem eingeschränkt ist. Planungsrelevante Arten sind auch dort im Zuge der faunistischen Untersuchungen weder an diesen Gewässern noch an den Quellgewässern vorgefunden worden.

Bedingt durch die Brückenkonstruktion, die keine linienhaften und flächenintensiven, sondern insoweit nur punktuelle Baumaßnahmen im Bereich der Widerlager und Brückenpfeiler erfordert, ist auch bezüglich der Reptilien eine baubedingte Verwirklichung des Verbotstatbestandes hinreichend sicher auszuschließen. Die an die Bauflächen angrenzenden Flächen werden wie auch die Gewässeraue gesichert und vor entsprechenden Eingriffen geschützt (temporäre Amphibienschutzzäune an den als Baustraße genutzten Waldwegen, Bauzäune etc.).

Eine betriebsbedingte signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos des neben den beiden Reptilienarten 9 relevante Amphibienarten umfassenden Spektrums scheidet ebenfalls aus. Zwar wurden im gesamten Aftetal bemerkenswerte Wanderungsaktivitäten der Amphibien festgestellt. Diese bleiben aufgrund des lediglich überspannten Raums aber weiterhin ohne Kollisionsrisiko möglich. Leitstrukturen wie die Hochstaudenflure entlang der Afte und linienhafte Gehölzstrukturen bleiben weitestgehend erhalten. Sowohl für Amphibien als auch für die Reptilien ergibt sich insoweit keine signifikante Erhöhung des Mortalitätsrisikos; Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wie z. B. Leiteinrichtungen sind nur während der Baumaßnahme – nur in diesem Zeitraum finden Beeinträchtigungen direkt auf der Bodenoberfläche statt – erforderlich. Sie sind in Form von Amphibienschutzzäunen Bestandteil der Schutzmaßnahme S 3.

Insgesamt ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes der Nr. 1 des Abs. 1 des § 44 BNatSchG daher zu verneinen.

#### b) Verbotstatbestand der Nrn. 2 und 3 des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Angesichts der vorstehend und Buchstabe a) beschriebenen geringen Bedeutung des Offenlandes für Amphibien und Reptilien und der Überbrückung des vor allem für Wanderbewegungen bedeutenden Aftetals sind auch erhebliche Störungen der Amphibien und Reptilien im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – sowohl

solche bau- als auch solche betriebs- und anlagebedingter Art – nicht zu besorgen. Eine vorhabensbedingte Verringerung der Individuenzahlen mit Ausfluss auf die Populationsdynamik ist auszuschließen.

Gleiches gilt für eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Soweit der Trassenkorridor von Reptilien für Wanderungen zwischen den Habitaten benutzt wird, ist dieser Raum im Übrigen nicht Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Verbotstatbestandes. Eine Verkehrsraumführung über etwaige Wanderrouten hinweg findet zudem nicht statt und auch für diese Arten bleibt die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

#### 6.4.1.4.5 Sonstige Arten (Fische und Edelkrebs)

Fische und der Edelkrebs gehören in NRW nicht zu den planungsrelevanten Arten. Sie gehören auch nicht zu den besonders oder streng geschützten Arten.

Der Edelkrebs ist auf Wunsch des ehrenamtlichen Naturschutzes in die Betrachtungen einbezogen worden und die Fischarten Groppe, Bachneunauge, Steinbeißer und Lachs sind Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Fischarten gehörend jedoch zu denen, die von den Regelungen des Umweltschadensgesetzes erfasst werden. Sie sind vor diesem Hintergrund – zusammen mit dem Edelkrebs – vorsorglich über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus in die Betrachtungen einbezogen worden.

Unabhängig davon, dass für diese Arten schon mangels Anwendungsbereich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt sein können, würden die Verbotstatbestände aber auch faktisch nicht erfüllt werden.

Als Lebensraum kommt im Einwirkungsbereich des Neubaus der B 480n für alle 5 Arten ausschließlich das Fließgewässer Afte in Betracht, die Groppe und das Bachneunauge sind dort registriert worden, für den Edelkrebs liegen unbestätigte Hinweise vor und für den Steinbeißer und den Lachs ist potentiell geeigneter Lebensraum in der Afte vorhanden. Das Fließgewässer nebst seiner unmittelbaren Ufer wird baulich jedoch nicht tangiert; die Standorte der Brückenpfeiler sind bewusst so gewählt worden, dass die Afte nicht in Anspruch genommen wird. Der kürzeste Abstand vom nächstgelegenen Pfeiler zum Gewässer beträgt 7 m.

Gewässerausbaumaßnahmen, die das Lebensraumpotential negativ beeinflussen könnten, sind nicht vorgesehen. Soweit sie erfolgen, handelt es sich um lebensraumverbessernde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Gewässerdynamik erfährt keine Veränderung, natürliche Gewässerverlagerungen bleiben möglich und auch die Gewässerqualität wird nicht negativ beeinflusst. Soweit der Afte oder ihren Nebengewässern Abwasser, d. h. Niederschlagswasser vom Straßenkörper, zugeführt wird, sind ausreichende Regenwasserbehandlungen vorgesehen (vgl. Ausführung zum Schutzgut Wasser und zum öffentlichen Belang Wasserwirtschaft).

Relevante Störungen, Verletzungen oder Tötungen einer dieser Arten oder ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher sicher auszuschließen.

#### 6.4.1.4.6 Allgemeiner Artenschutz des § 39 BNatSchG

Darüber hinaus werden auch sonst keine wild lebenden Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet oder wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnommen oder ihre Bestände niedergeschlagen bzw. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört (§ 39 Abs. 1 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich der Trasse der B 480n vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Etwaige Beeinträchtigungen erfolgen insoweit nicht ohne Grund, werden im Rahmen der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen jedoch auch insoweit so weit wie möglich minimiert. Solche Wirkungen, die nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen führen, sondern unabhängig davon die Beeinträchtigung einer oder mehrere Arten oder allgemein des Lebensraums der Flora und Fauna zur Folge haben, werden mit Hilfe der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Insoweit wird der allgemeine Artenschutz über die Eingriffsregelung bewältigt (vgl. nachfolgende Ausführungen zur Eingriffsregelung unter Ziffer 6.4.4).

## 6.4.2 **Europäisches Naturschutzrecht / FFH-Gebietsschutz**

Das Straßenbauvorhaben steht auch mit den Vorschriften im Einklang, die dem Schutz von FFH-Gebieten dienen. Insgesamt sind die trotz der mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ (DE-4515-303) und „Afte“ (DE-4417-303) durch die B 480n als nicht erheblich zu werten. Der FFH-Gebietsschutz steht dem Vorhaben daher nicht entgegen. Eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3, Abs. 4 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nicht erforderlich.

Sonstige Natura-2000-Gebiete, Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) eingeschlossen, sind nicht betroffen.

### 6.4.2.1 Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen („FFH-Verträglichkeitsprüfung“). Dieser Vorgabe ist der Vorhabensträger nachgekommen. Eine entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist erstellt worden und Bestandteil der Planunterlagen (vgl. Kapitel A Ziff. 2.1 lfd. Nr. 12c, Unterlage 12.14 und Kapitel A Ziff. 2.3 lfd. Nrn. 24, 25, 26 und 28, ergänzende Stellungnahmen zur Unterlage 12.14).

Mit den in diesen Unterlagen dokumentierten Untersuchungen hat der Vorhabensträger eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von der B 480n betroffenen Bestandteile der beiden benannten FFH-Gebiete vorgenommen.

Um die projektbedingten Einwirkungen zutreffend auf ihre Erheblichkeit hin beurteilen zu können, hat die Verträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der von dem Projekt betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile zu leisten. Dazu bedarf es keiner flächendeckenden Ermittlung des floristischen und faunistischen Gebietsinventars sowie der Habitatstrukturen. Vielmehr genügt die Erfassung und

Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile in einem solchen Umfang, dass die Einwirkungen des Projekts bestimmt und bewertet werden können. Die Methode der Bestandsaufnahme ist nicht normativ festgelegt; die Methodenwahl muss aber den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der *"besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse"* einhalten (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, juris Rn. 50; BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, juris Rn. 72).

Die Verträglichkeitsprüfung hat sich an der Zielsetzung der FFH-RL zu orientieren, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu wahren oder wiederherzustellen. Was unter einem günstigen Erhaltungszustand zu verstehen ist, ergibt sich für natürliche Lebensräume aus Art. 1 Buchst. e und für Arten aus Art. 1 Buchst. i FFH-RL. Bedeutsam für die Bewertung sind danach diejenigen Faktoren, von denen eine nachhaltige Bestandssicherung des Lebensraumtyps oder der Art abhängt. Zusätzliche Anhaltspunkte liefert Anhang III Phase 1 der Habitatrichtlinie. Darin werden als Kriterien zur Gebietsauswahl für Lebensraumtypen des Anhangs I u.a. der Repräsentativitätsgrad des in dem jeweiligen Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps, die relative Flächengröße sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit von Struktur und Funktionen des Lebensraumtyps, für Arten des Anhangs II u.a. Populationsgröße und -dichte sowie Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit der für die betreffende Art wichtigen Habitatselemente genannt. Diese Kriterien sind auch für die Bewertung der maßgeblichen Gebietsbestandteile im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, juris Rn. 75).

In Nordrhein-Westfalen sind diese Anforderungen an Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung über die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 16.06.01.18, weiter konkretisiert worden. Danach muss sich der entsprechende Aufwand zur Untersuchung und Erfassung der entsprechenden Gebietsbestandteile an ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit orientieren. Je bedeutender ein Lebensraumtyp oder eine Art und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer sollte der

Untersuchungsaufwand ausfallen. Dabei unterliegen nach der VV-Habitatschutz die Methodik und die Untersuchungstiefe dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Maßstäbe für die Verträglichkeit eines Projektes und damit auch für die Methodik und Untersuchungstiefe im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergeben sich aus den besonderen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck für das jeweilige Natura 2000-Gebiet, weshalb auch der sachgerechten Ermittlung und Abgrenzung der Erhaltungsziele und der hierfür maßgeblichen Bestandteile entscheidende Bedeutung zukommt. Maßgebliche Bestandteile dafür sind signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Anhand dieser Maßstäbe ist der Vorhabensträger den Anforderungen der Rechtsprechung und der VV-Habitatschutz an eine sorgfältige Bestandserfassung und -bewertung der FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Afte“ gerecht geworden. Sowohl hinsichtlich des methodischen Ansatzes als auch bezüglich der Durchführung lässt die hier vorgenommene habitatschutzrechtliche Bestandsaufnahme keine Fehler erkennen.

Als Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des jeweiligen FFH-Gebietes ausschlaggebend sind, führen die Standard-Datenbögen aus:

a) FFH-Gebiet Leiberger Wald:

- Kalktuffquellen (priotitärer Lebensraumtyp 7220): Erhaltung und Sicherung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und der typischen Vegetation und Fauna
- Hainsimsen-Buchenwald (Lebensraumtyp 9110) und Waldmeister-Buchenwald (Lebensraumtyp 9130) sowie Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Mittelspecht: Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Buchenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder.

b) FFH-Gebiet „Afte“:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260), Eisvogel, Schwarzstorch und Groppe: Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik, Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung
- Feuchte Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430): Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.

Als Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind, sind außerdem für das FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ benannt:

- Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0): Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Flora und Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260) sowie Schwarzstorch und Groppe: Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps
- Mittelspecht: Erhaltung und Förderung der Mittelspecht-Population.

Ausgehend von diesen maßgeblichen Erhaltungszielen der FFH-Gebiete hat der Vorhabensträger die Bestandserfassung und -bewertung für die Lebensräume und Arten durchgeführt, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt und die darauf basierende Verträglichkeitsuntersuchung erstellt (vgl. S. 29ff der FFH-Verträglichkeitsprüfung, NZO GmbH, November 2007).

Der Lebensraumtyp 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) ist dabei vorliegend nur innerhalb des FFH-Gebietes „Afte“ betroffen. Das FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ weist diesen Lebensraumtyp nur an seinem Südrand in ca. 1 km Entfernung zu dem Neubauabschnitt der B 480n auf. Dieser Bereich liegt deutlich

außerhalb der Wirkzonen der Neubautrasse, ist insoweit nicht betroffen und daher in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung nicht weiter berücksichtigt worden.

Neben den Standarddatenbögen und den eigenen Kartierungen und Erfassungen von Biotopstrukturen, Lebensraumpotential und Arteninventar sind für die Untersuchung in umfangreichem Maße Daten und Angaben aus der Literatur, vom ehrenamtlichen Naturschutz und insbesondere des LANUV ausgewertet und einbezogen worden. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 6.4.1.2 im Kapitel B wird dazu Bezug genommen. Damit wurde nicht nur bezüglich des Artenschutzes, sondern auch bezüglich des Gebietsschutzes eine ausreichende Datengrundlage gewährleistet. Mit diesem Untersuchungsrahmen und diesem Untersuchungsumfang ist der Vorhabensträger den fachlichen Anforderungen gerecht geworden. Weder hinsichtlich des methodischen Ansatzes noch bezüglich der angewandten Methodik lässt die habitatschutzrechtliche Bestandserfassung Fehler erkennen.

Die in den Gebietsausweisungen benannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse (hier neben Eisvogel, Grauspecht, Groppe, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht und Schwarzstorch auch das Bachneunauge) gehören im Übrigen nicht zu den prioritären Arten im Sinne der FFH-RL (Art. 1 Buchst. h)) und sind Bestandteil der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen. Insoweit sind dort auch der Untersuchungsumfang und die systematischen Erfassungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu jeder einzelnen Art dargelegt und von mir geprüft.

#### 6.4.2.2 Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Afte“

Grundsätzlich sind Erhaltungsziele diejenigen Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-RL oder in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie FFH-RL aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06) sind dementsprechend in der Regel die maßgeblichen – den Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung bildenden – Gebietsbestandteile die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der „darin vorkommenden charakteristischen Arten“ (vgl. Art. 1

Buchstabe e) der FFH-RL) sowie der Arten des Anhangs II der Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren.

Soweit ein Natura 2000-Gebiet bereits zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft i.S.d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt worden ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, soweit hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG).

Mit dem vom Kreistag des Kreises Paderborn als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Büren-Wewelsburg vom 21.12.1996 in seiner aktuellen Fassung vom 22.03.2007 wurden die überwiegenden Teile des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ zum gleichnamigen Naturschutzgebiet (NSG 2.19) und die übrigen an Rändern des FFH-Gebietes gelegenen Gebietsteile zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die hier betroffenen Bereiche des FFH-Gebietes (Nollenholz und der am Ausgangspunkt der B 480n gelegene Rothebusch) sind dabei vollständig in das Naturschutzgebiet eingegangen. Das FFH-Gebiet „Afte“ ist vollständig Bestandteil des mit dem gleichen Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 2.2.4 „FFH-Gebiet Alme und Afteaue“.

Die Schutzziele der FFH-Gebiete sind unter Bezugnahme auf die vorstehend unter Ziff. 6.4.2.1 bereits benannten Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausdrücklich als Erhaltungsziele in die entsprechenden Regelungen des Landschaftsplanes übernommen worden. Gleichzeitig wurden die Maßnahmen benannt (Zweckbestimmungen für Brachflächen, Festsetzungen für die forstwirtschaftliche Nutzung, Regelungen zu Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen), die zur Sicherstellung dieser Erhaltungsziele beitragen sollen.

Alle entsprechenden Lebensraumtypen und Arten sind auch Gegenstand der an diesen Erhaltungszielen ausgerichteten Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens-trägers. Soweit im Standarddatenbogen auch Vogelarten explizit angeführt sind, ist jedoch auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu verweisen, wonach *„dies grundsätzlich außerhalb der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes (liegt), weil insoweit die Vogelschutzrichtlinie eine spezielle Regelung des Gebietsschutzes trifft. Etwas anderes könnte ausnahmsweise nur dann gelten, wenn es sich bei diesen Vogelarten um charakteristische Arten des genannten Lebensraumtyps handelt“* (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 73.07, juris, Rn. 47

m.w.N.). Insoweit entspräche es dieser Rechtsprechung, Arten der Avifauna insoweit (nur) in ihrer Bedeutung als charakteristische Arten des jeweiligen Lebensraumtyps als Erhaltungsziel der FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Afte“ zu behandeln. Vorliegend betrifft dies jedoch nur die Anhang II-Arten Schwarz- und Grauspecht (Lebensraum 9110) sowie den Eisvogel (Lebensraum 3260). Zu den Vogelarten des Anhangs II wird daher ergänzend auch auf die gesonderten Ausführungen in Kapitel B Ziffern 6.4.2.3.2 und 6.4.2.3.3 Bezug genommen.

Ein Vergleich mit den von der LANUV im Internet bereitgestellten Meldedokumenten ([www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo)) zeigt auf, dass die dort genannten maßgebliche Gebietsbestandteile sowie Schutz- und Erhaltungsziele mit den 2007 bezeichneten und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung verwandten Daten auch aktuell noch übereinstimmen, die FFH-Verträglichkeitsprüfung mithin auf einer tragfähigen Grundlage beruhend der Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde zugrunde gelegt werden kann.

Die Erhaltungsziele sind im Übrigen jeweils in Kapitel 4.2.5 und 4.3.5 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für jede Art und für jeden Lebensraumtyp einschließlich der charakteristischen Arten eingehend dargestellt. In diesen Kapiteln enthalten sind darüber hinaus Beschreibungen und Charakterisierungen des Vorkommens eines jeden Lebensraumtyps (einschließlich der charakteristischen Arten) sowie der Anhang II-Arten im FFH-Gebiet. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf Bezug genommen.

### 6.4.2.3 Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen

#### 6.4.2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt dann unzulässig, wenn es nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Wesentliches Tatbestandsmerkmal und damit grundlegender Prüfungsmaßstab einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bei der Erfassung und insbesondere Bewertung der auf das FFH-Gebiet ausstrahlenden bau-, anlage- und betriebsbedingten

Projektwirkungen ist mithin die „erhebliche Beeinträchtigung“. Im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL kann ein Projekt dann das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn es droht, „die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden“ (EuGH, Urteil vom 07.09.2004, C-127/02). Dies ist eine vorrangig natur-schutzfachliche Frage, die nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beantworten ist. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar.

Es ist mithin zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird, wobei Stabilität in der Ökosystemforschung als die Fähigkeit beschrieben wird, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren (zu all dem BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 39 – 43; BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 57).

Weiter führt das Gericht in der genannten Entscheidung vom 17.01.2007 zu den Legaldefinitionen eines günstigen Erhaltungszustandes für Lebensräume und Arten in Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL aus, die darin enthaltenen Unterschiede ließen die Schlussfolgerung zu, dass hierbei unterschiedliche naturschutzfachliche Kriterien eine Rolle spielen können und außerdem einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Für die geschützten Arten bedeutet dies, dass die in den Beschreibungen des Art. 1 Buchstabe i) FFH-RL – vgl. dazu auch Ausführungen zum Artenschutz, Kapitel B Ziffer 6.4.1.4.1 Buchst. b) – zum Erhaltungszustand enthaltenen Reaktions- und Belastungsschwellen unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Das Bundesverwaltungsgericht nennt in der oben bezeichneten Entscheidung vom 17.01.2007 (dort Rn. 44 – 46) den Fall, dass bestimmte Stressfaktoren, z.B. Lärm, das Erhaltungsziel nicht nachteilig berühren, wenn die betreffende Tierart sich hierdurch nachweisbar nicht stören lässt. Zudem führe bei entsprechender Standortdynamik der betroffenen Art nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands und selbst eine Rückentwicklung könne die Reaktions- und Belastungsschwellen unterschreiten, solange dies sicher als eine nur kurzzeitige Episode eingestuft werden könne.

Auch sei nicht jeder Flächenverlust im FFH-Gebiet notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets einer Art gleichzusetzen. Der Gebietsschutz verfolge insofern ein dynamisches Konzept und berücksichtige, dass einzelne Arten mit einer solchen Standortdynamik ausgestattet seien, die es ihnen unter Umständen gestatte, Flächenverluste selbst auszugleichen oder aber im Wege der Kompensation durch Schaffung geeigneter Ausweichhabitate der günstige Erhaltungszustand gewährleistet werden könne.

Das Schutzregime der FFH-Richtlinie beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das FFH-Gebiet in seinen administrativen Grenzen. Gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche aufgesucht werden, können daher nicht in den Gebietsschutz einbezogen werden. Zu berücksichtigen ist aber demgegenüber, dass Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar sind und mithin dem Schutzregime des Gebietsschutzes unterfallen, da geschützte Arten wegen des notwendigen genetischen Austausches oder ihrer Lebensgewohnheiten in einem isolierten Reservat nicht erhalten werden können (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, juris Rn. 32 u. 33).

Für einen natürlichen Lebensraum ist ein günstiger Erhaltungszustand nach Art. 1 Buchst. e FFH-RL dann gegeben, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen
- die für seinen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstabens i) günstig ist.

Natürlichen Lebensräumen kommt danach in gewissen Grenzen ebenfalls eine Elastizität und Belastbarkeit zu. Sie können trotz einer vorübergehenden Störung zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration einsetzt. Als Beispiel für entsprechende Fähigkeiten der Lebensräume kann die Fragestellung gelten, inwieweit Lebensräume zusätzlich zu einer Vorbelastung eine weitere

Stickstoffzufuhr verkraften (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 48).

Mit Blick auf den 1. Spiegelstrich sah es das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 17.01.2007 als nicht zweifelsfrei an, *„ob und ggf. in welchem Umfang ein direkter Flächenverlust, den ein Straßenbauvorhaben für ein Biotop zur Folge hat, unter Berufung auf Bagatellschwellen zu rechtfertigen ist.“* (Rn. 50), hat diese Frage jedoch letztlich noch offen gelassen. Mit Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 124, hat das Bundesverwaltungsgericht dann entschieden, *„unter Beachtung des gemäß Art. 5 Abs. 3 EG auch für das Gemeinschaftsrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der eine Beurteilung am Maßstab der praktischen Vernunft gebietet, ist diese Frage für solche Flächenverluste zu bejahen, die lediglich Bagatelldarakter haben.“* Das Gericht führt weiter aus, eine Orientierungshilfe, ob ein Flächenverlust noch Bagatelldarakter habe, biete der Endbericht zum Teil der Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, Schlusstand Juni 2007 (im Weiteren: Fachkonventionen). Die darin vorgeschlagenen Werte seien keine Grenzwerte, sondern bloße Orientierungswerte für die Einzelfallbeurteilung. In dieser Funktion jedoch könnten sie nach derzeitigem Kenntnisstand als Entscheidungshilfe genutzt werden. Dabei könnten unter bestimmten Umständen auch moderate Zuschläge zu den Orientierungswerten als angebracht erscheinen. Dies rechtfertige es jedoch nicht, sich von den Orientierungswerten völlig zu entfernen (so auch BVerwG, Urteil vom 13.05.2009, 9 A 73/07, juris Rn. 50).

Auch als Ausdruck des Vorsorgegrundsatzes zielt Art. 6 FFH-RL nicht darauf ab, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein „Nullrisiko“ auszurichten. Vielmehr ist ein Vorhaben zulässig, wenn nach Abschluss der Prüfung kein vernünftiger Zweifel besteht, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes vermieden werden. Rein theoretische Besorgnisse scheiden als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen, die dem Vorhaben entgegen gehalten werden könnten, aus.

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, wozu alle wissenschaftlichen Erkenntnismittel und -quellen auszuschöpfen sind, hat sich die zuständige Behörde vor Zulassung des Vorhabens Gewissheit

darüber zu verschaffen, dass das Vorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet verbunden ist. Dies ist nur dann gegeben, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben derartiger Beeinträchtigungen verbleibt. Der insoweit in der FFH-Vorprüfung gewonnene Verdacht muss durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird.

Dieser Gegenbeweis misslingt, wenn im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht der beste Stand der Wissenschaften Berücksichtigung gefunden hat. Er misslingt in der Regel im Weiteren, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse objektiv nicht ausreichen, erhebliche Beeinträchtigungen ohne jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen. Eine solche Problematik kann jedoch durch ein wirksames Risikomanagement überwunden werden; es ist zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen sowie Analogieschlüssen zu arbeiten und die Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet mit Schlüsselindikatoren abzuschätzen. Gängige Form der wissenschaftlichen Schätzung ist zudem eine Worst-Case-Betrachtung. Forschungsaufträge, um Erkenntnislücken oder methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben, müssen im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vergeben werden. Es müssen die besten verfügbaren Mittel eingesetzt und darüber hinaus Wissenslücken aufgezeigt und ihre Relevanz für die Befunde eingeschätzt werden, um daraus ein wirksames Risikomanagement abzuleiten.

Dies gilt auch, soweit über die Wirksamkeit von geplanten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen Unsicherheit besteht. Dies ist insbesondere insoweit von Bedeutung, als Schutz- und Kompensationsmaßnahmen zugunsten des Vorhabens berücksichtigt werden können, wenn sie sicherstellen, dass während der Bauarbeiten und nach Verkehrsfreigabe erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich verhindert (also nicht lediglich abgemildert) werden. Bleibt also in Folge der Schutz- und Kompensationsmaßnahmen der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Im Falle von Unsicherheit über die Wirksamkeit der Maßnahmen kann es sich im Rahmen eines Risikomanagements anbieten, durch ein Monitoring weitere Erkenntnisse zu gewinnen. Zu einem wirksamen Risikomanagement gehört es jedoch auch, in der Planfeststellung zusätzlich Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen

für den Fall anzuordnen, dass die Beobachtung nachträglich einen Fehlschlag der positiven Prognose anzeigt. Die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, Risiken für die Erhaltungsziele wirksam auszuräumen; sie sind in der Planfeststellung inhaltlich in der Weise einzugrenzen, dass den Erfordernissen der Bestimmtheit und der nötigen Flexibilität ausgewogen Rechnung getragen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, 9 A 3.06, juris Rn. 105, zur Anrechenbarkeit der Schutzvorkehrungen insgesamt BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, juris Rn. 52 – 56).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde belegt die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage dieser Maßstäbe, dass erhebliche Beeinträchtigungen der beiden FFH-Gebiete durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der B 480n ohne vernünftigen Zweifel ausgeschlossen werden können. Diese Einschätzung wird von der höheren Landschaftsbehörde geteilt. Erkenntnisse, die ihr entgegenstehen könnten, haben sich weder aus Einwendungen, Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange, dem Erörterungstermin oder in sonstiger Weise aus dem Anhörungsverfahren ergeben.

#### 6.4.2.3.2 FFH-Gebiet DE-4515-303 „Leiberger Wald“

##### a) Lebensraumtyp „9110: Hainsimsen-Buchenwald“

Rd. die Hälfte (952 ha) der Gesamtfläche des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ (1.867 ha) beinhaltet FFH-Lebensraumtypen. Daran haben Hainsimsen-Buchenwälder mit 805 ha Fläche den mit Abstand größten Anteil. Das Hauptvorkommen befindet sich mit großen geschlossenen Waldbeständen in der Kernzone des FFH-Gebietes südwestlich von Leiberger, westlich in einem Abstand von  $\geq 1,4$  km zur B 480n gelegen. Im Abstand von 700 m zur B 480n-Trasse existieren südlich von Leiberger schmale Waldstreifen; sie umschließen die dortigen Waldmeister-Buchenwälder. Weitere größere Vorkommen weisen der bis an den südlichen Ausgangspunkt der B 480n grenzende Bereich Rothebusch sowie die Bereiche Königs-, Andreas- und Messenberg südlich von Bad Wünnenberg und südöstlich der B 480n (Abstände zur B 480 alt und zum Ausgangspunkt der B 480n  $\geq 150$  m) auf.

Beeinträchtigungen dieses Lebensraumtyps können sich nur durch bau- und betriebsbedingte mittelbare Wirkungen wie Störwirkungen oder Immissionseinträge ergeben. Unmittelbare Lebensraumverluste durch die Inanspruchnahme von Hainsimsen-Buchenwaldflächen für den Bau der B 480n erfolgen nicht. Die in der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen noch vorgesehene Inanspruchnahme einer kleinen Teilfläche der entsprechenden Waldbestände des Rothebusches von 870 m<sup>2</sup> ist mit den Planänderungen des Deckblattes „A“ entfallen; der ursprünglich innerhalb des Rothebusches liegende Beginn des Neubauabschnittes (Bau-km 0,000, ursprünglich Inanspruchnahme des Lebensraumtyps bis Bau-km 0,045) wurde zur Schonung des FFH-Gebietes um 50 m nach Norden und damit in einen außerhalb davon gelegenen Bereich (Bau-km 0,050) verschoben. Eine Verkleinerung oder auch eine (neue) Zerschneidung des Gebietes ergibt sich daher nicht.

In diesem Zusammenhang zu berücksichtigende indirekte vorhabensbedingte Beeinträchtigungen stellen sich angesichts der Vorbelastungen des Gebietes Rothebusch durch die B 480-Bestandstrasse letztlich nicht ein. Auch derzeit und ohne Neubau der Ortsumgehung Bad Wünnenberg ist dieser Bereich bereits den Wirkungen eines – werktäglichen – Verkehrsaufkommens von rd. 5.700 Kfz/24 h inklusive 1.150 LKW ( $\geq 3,5$  t) ausgesetzt. Insoweit, als dieses auf künftig (Prognose 2020) 9.200 Kfz/24 h inklusive 1.800 LKW ansteigen wird, werden sich zwar grundsätzlich auch erhöhte Auswirkungen in das FFH-Gebiet hinein ergeben. Sie resultieren jedoch in erster Linie von dem unverändert bleibenden und innerhalb des FFH-Gebietes liegenden B 480-Abschnitt. Die hier zu berücksichtigenden Wirkungen von dem außerhalb des FFH-Gebietes beginnenden und von ihm wegführenden B 480n-Abschnitts sind insoweit von geringer und wenig verstärkender Wirkung. Außerdem werden sich ähnliche Verkehrssteigerungen und damit Zunahmen von Verkehrsimmissionen ohnehin, d. h. auch ohne den Straßenneubau, der nicht die Bewältigung neuer Verkehrsströme, sondern die verbesserte Bewältigung ohnehin zu erwartender Verkehrsströme zum Ziel hat, ergeben. Für die übrigen diesen Lebensraumtyp aufweisenden Flächen des FFH-Gebietes und die Wirkungen der sonstigen Trassenabschnitte gilt dies schon aufgrund der – deutlich größeren – Abstände zum Trassenraum. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele im Hinblick auf den Hainsimsen-Buchenwald des Rothebusches sind daher – dies gilt auch im Hinblick auf Stickstoffdepositionen – nicht zu erwarten.

Soweit sich durch die außerhalb des FFH-Gebietes stattfindenden Baumaßnahmen in das FFH-Gebiet Auswirkungen einstellen, sind sie – auch hier insbesondere angesichts der Vorbelastungen – nur geringen Umfangs. Zumindest unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen – die Baufelder werden zum Schutz des FFH-Gebietes beidseits der Trasse mit einem noch innerhalb des FFH-Gebietes an der Alttrasse beginnenden und 1,8 m hohen Bauzaun abgeschirmt – sind auch insoweit Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele auszuschließen.

Maßgeblich für die Frage, ob ein günstiger Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gegeben ist, ist nach Art. 1 Buchst. e FFH-RL aber auch, dass der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstaben i der genannten Vorschrift günstig ist. Dies ist für die genannten Arten auch nach Durchführung des Vorhabens der Fall.

Zu den charakteristischen Arten eines Hainsimsen-Buchenwaldes gehören in der Regel u. a. Hohltaube, Schwarz- und Grauspecht, Waldlaubsänger und Kleiber. Als einzige dieser Arten ist die Hohltaube im Leiberger Wald nicht beheimatet. Es sind weder Nachweise von dritter Seite bekannt noch konnte sie im Rahmen der für das Vorhaben durchgeführten Kartierungen registriert werden. Zu den übrigen charakteristischen Arten ist zunächst auf die Ausführungen in Kapitel B 6.4.1 dieses Beschlusses mit allen Unterkapiteln zu verweisen, in denen für diese Arten bereits Aussagen unter dem Blickwinkel des Artenschutzes getroffen wurden. Zwar ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt, dass Artenschutz und Habitatschutz nach unterschiedlichen Prüfprogrammen zu handhaben sind (BVerwG, Beschluss vom 17.07.2008, 9 B 15.08, juris Rn. 20 m.w.N.). Den Ausführungen in den genannten Kapiteln können jedoch die Grundinformationen zur Situation und den Beeinträchtigungsrisiken auch der charakteristischen Arten im FFH-Gebiet entnommen werden.

Da die Flächen des Lebensraumtyps und damit auch die Lebensräume ihrer charakteristischen Arten vollständig erhalten bleiben, sich neue Zerschneidungseffekte weder innerhalb des FFH-Gebietes noch zwischen ihm und den außerhalb davon gelegenen Gebieten ergeben und sich auch keine vorhabensbezogenen neuen Störungen einstellen, können erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungszustände aber auch unter dem Aspekt des Gebietsschutzes ausgeschlossen werden.

b) Lebensraumtyp „9130: Waldmeister-Buchenwald“

Waldmeister-Buchenwälder enthält das FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ in einem Umfang von 118 ha (= 6,3 % der Gesamtgebietsfläche). Dieser Lebensraumtyp ist damit der zweitgrößte im Leiberger Wald. Entsprechende Flächen finden sich fast ausschließlich und über eine Reihe von Teilflächen verstreut südlich von Leiberger und in der östlichen Hälfte des FFH-Gebietes. Sie sind u. a. südlich des Rothbusches, am Königsberg, im Umfeld von Andreas- und Messenberg, nördlich des Pestfriedhofes sowie in einem Bereich östlich des Faulegrunds baches zu finden, von wo sich ein durchgehender Gebietsstreifen mit Waldmeister-Buchenwald um den Nollenberg und bis zum östlichen Rand des nur schmalen Leiberger-Wald-Ausläufers Nollenholzes erstreckt. Ein unmittelbarer vorhabensbedingter Eingriff in den Lebensraumtyp ergibt sich am östlichen Rand des Nollenholzes, das 7 ha von den sich insgesamt 118 ha belaufenden Flächen des Lebensraumtyps beinhaltet. Die nächstgelegene sonstige Fläche mit Waldmeister-Buchenwald (rd. 1 ha süd-/südöstlich vom Baubeginn bei Bau-km 0,050) hat einen Abstand zur Trasse von rd. 200 m, alle anderen haben einen Abstand von mindestens 450 m.

Die Trasse der B 480n erreicht die Grenze des zum FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ – hier des Nollenholzes, gleichzeitig Grenze des Lebensraumtyps 9130 – aus Richtung Süden gesehen mit der Aftetalbrücke. Das Brückenwiderlager befindet sich teilweise außerhalb und teilweise innerhalb des FFH-Gebietes, des Nollenholzes und des Lebensraumtyps 9130. Der Lebensraumtyp erstreckt sich bis zur Höhe des 1. Pfeilers, das FFH-Gebiet bis zur Höhe des 2. Pfeilers.

Von den Lebensraumtyp-Flächen zwischen Widerlager und erstem Pfeiler werden 2.225 m<sup>2</sup> insoweit direkt in Anspruch genommen, als sie unmittelbar überbaut (Widerlager, Brückenpfeiler, Böschungen) oder von der Brücke überspannt werden. Darüber hinaus sollten ursprünglich 3.011 m<sup>2</sup> zur Anlegung von Arbeits- und Sicherheitsstreifen sowie die Baustellenherrichtung in Anspruch genommen werden. Im Wege der Planänderungen des Deckblatts „A“ und des Weiteren mit Hilfe der über die Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit bzw. Gegenäußerung zur Stellungnahme der höheren Landschaftsbehörde vom 09.12.2010 in das Verfahren eingebrachten Reduzierungen von Arbeits- und Sicherheitsstreifen sowie der Flächen für die Baustellenherrichtung konnte diese zusätzliche Inanspruchnahme

auf 1.275 m<sup>2</sup> mehr als halbiert werden. Als summierte Gesamtinanspruchnahme verbleibt dementsprechend eine Fläche von 2.225 m<sup>2</sup> zzgl. 1.275 m<sup>2</sup> = 3.500 m<sup>2</sup> (= 0,3 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps des FFH-Gebietes). Die im vorstehenden Kapitel beschriebenen Maßnahmen (1,8 m hohe Bauschutzzäune) verhindern dabei auch im Falle des Lebensraumtyps 9130 wirksam die Inanspruchnahme weiterer Flächen während der Bauphase.

Wie in Kapitel B Ziffer 6.4.2.3.1 dieses Beschlusses erläutert, ist eine solche direkte Flächeninanspruchnahme kritisch zu bewerten und nur dann als nicht erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, wenn ihr Bagatelldarakter zukommt. Insofern bieten die Fachkonventionen zwar keine Beurteilungsmaßstäbe mit der Qualität von Grenzwerten, wohl aber eine Orientierungshilfe für die Einzelfallbeurteilung. Die Orientierungswerte können und sollen, so die Intention der Verfasser der Fachkonvention, die Einzelfallbeurteilung und einen entsprechenden fachlichen Begründungszusammenhang nicht ersetzen, sondern diesbezüglich eine objektive Orientierung und Hilfestellung bieten. Soweit bei der Anwendung im Einzelfall von den Orientierungswerten abgewichen wird, ist dies im fachlichen Begründungszusammenhang nachvollziehbar darzulegen (Fachkonventionen, Seite 17).

Soll von der Grundannahme abgewichen werden, dass jede direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I der FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall auch eine erhebliche Beeinträchtigung mit sich bringt, knüpft die Fachkonvention dies über die flächenbezogenen Orientierungswerte (Bedingung B) hinaus an weitere 4 und kumulativ zu erfüllende Bedingungen. Es darf bzw. dürfen

- keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten oder Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden sein (Bedingung A),
- ein quantitativ-relativer Flächenverlust von 1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet nicht überschritten werden (ergänzter Orientierungswert, Bedingung C),
- die Orientierungswerte auch unter Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte nicht überschritten werden (Bedingung D) und

- auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden (Kumulation mit anderen Wirkfaktoren, Bedingung E).

Dass diese Voraussetzung vorliegen, hat der Vorhabensträger mit den Planänderungen und der ergänzten und aktualisierten Verträglichkeitsuntersuchung hinreichend und inhaltlich nachvollziehbar dargelegt.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsprüfung hatte sich zunächst verbal-argumentativ mit der Frage der Erheblichkeit auseinandergesetzt, bereits bei Realisierung der ursprünglichen Planung einen weiterhin günstigen Erhaltungszustand des Lebensraumtyps prognostiziert und damit eine erhebliche Beeinträchtigung verneint. Nachdem im Zuge der Planänderungen des Deckblatts „A“ und der ergänzenden Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom Dezember 2010 die vom Sicherheitsstreifen und Bauablauf ausgehenden Flächenzugriffe deutlich minimiert werden konnten, ist dieses Votum im Rahmen der vorgenannten Stellungnahme überprüft worden. Auch unter Berücksichtigung der Orientierungswerte der Fachkonvention wurde danach eine erhebliche Beeinträchtigung unter entsprechender fachlicher Begründung verneint. Dieser Begründung und diesem Ergebnis der Neubeurteilung für den reduzierten Beeinträchtigungsumfang hat sich die höhere Landschaftsbehörde angeschlossen und schließt sich auch die Planfeststellungsbehörde an.

Der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald, Code 9130, gehört zur Klasse 5 der Fachkonvention, für die bei einem relativen Flächenverlust von insoweit weniger als 0,5 % (mittlerer Orientierungswert) ein tatsächlicher Flächenverlust von 1.250 m<sup>2</sup> als tolerabel angesehen werden kann. Ausgehend von der Inanspruchnahme von 3.500 m<sup>2</sup>, die alle auch nur temporär betroffenen Flächen einschließt, wird dieser Orientierungswert vorliegend zwar deutlich überschritten. Aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls, die sich hier insbesondere aus der mit einem ebenerdigen Straßenbau nicht vergleichbaren Überbrückung der entsprechenden Flächen ergeben, reduzieren sich die flächenbezogenen Beeinträchtigungen aber auf einen Umfang, der auch im Hinblick auf die Bagatellgrenze der Orientierungswerte als nicht erheblich im Sinne der FFH-RL, des § 34 BNatSchG sowie der Fachkonvention eingestuft werden kann und der dem damit Vorhaben nicht entgegenstehend. Soweit von der Grundannahme abgewichen wird, wonach jede direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraumes nach Anhang I

FFH-RL, der in einem Gebiet nach den spezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, auch eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt, ist diese Abweichung gerechtfertigt.

Der Zugriff auf eine Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> ist vorliegend nicht gleichbedeutend mit einem dauerhaften Verlust an entsprechendem Lebensraum dieser Größenordnung und dieses Typs. Zunächst gehen von der „Trassenfläche“ von 2.225 m<sup>2</sup> innerhalb des Lebensraumtyps nur 815 m<sup>2</sup> unmittelbar und vollständig verloren. Sie werden für die Anlegung des Brückenwiderlagers und des (ersten) Pfeilers, für die Fahrbahn, für die Böschungen und für den am Brückenwiderlager zu verlegenden Wald- und Wanderweg versiegelt oder überbaut. Nur in diesem Bereich vorhandene Gehölzbestände müssen vollständig entnommen werden und gehen als solche auch dauerhaft verloren; Fundamentflächen, die zum Abschluss der Baumaßnahme wieder mit einer 5 m mächtigen Deckschicht aus Erde überzogen werden und auf denen sich wieder Vegetation einstellen kann, sind dabei eingerechnet. Für die 1.410 m<sup>2</sup> umfassende restliche und insoweit nur zu überbrückende Teilfläche des „Trassenraums“ von 2.225 m<sup>2</sup> sowie für die 1.275 m<sup>2</sup> großen Flächen der Arbeits- und Sicherheitsstreifen gilt dies so nicht bzw. nur in eingeschränktem Maße und zu großen Teilen auch nur temporär. Angesichts des im Taktschiebeverfahren erfolgenden Brückenbaus sind lediglich der Luftraum im Bereich der Brückenplatte sowie die daran anschließenden baulich bedingten seitlichen Schutzzonen freizuhalten. Bauarbeiten werden auf den Flächen außerhalb des Widerlagers, des Pfeilerstandortes sowie der Fahrbahn nebst Böschungen nicht durchgeführt. Die Baustellenzufahrten erfolgen sowohl zum Brückenwiderlager als auch zum 1. Pfeiler über vorhandene Wald- und Wirtschaftswege und müssen, da die jeweiligen Standorte unmittelbar an diesen Wegen liegen, nicht gesondert zu Lasten des Lebensraumtyps angelegt werden. Von daher sind auch keine vollständigen Gehölzentnahmen notwendig, sondern zur Freihaltung des Luftraums für den Brückenbau vorrangig Rückschnitte ausreichend.

Wie der Vorhabensträger in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung anhand der Zwischenergebnisse eines FGSV-Forschungsprojektes zum Thema „Entwicklung von technischen Möglichkeiten zur Vernetzung von Lebensräumen unter Brücken“ sowie insbesondere einer Reihe von seit langem bestehender und vergleichbaren Eingriffswirkungen (eingeschränkte Belichtung, eingeschränkte Regenwasserzuflüsse etc.) verbundenen Brückenbauwerken anderer Straßen aus seiner Baulast aufzeigen und belegen konnte, reichen schon 4 bis 6 m lichte Hö-

he einer Brücke aus, um – bei gesicherter Wasserversorgung – selbst bei eingeschränkter Belichtung Pflanzenbewuchs in mit zunehmender Brückenhöhe ansteigender natürlicher Ausprägung zuzulassen. Spätestens bei 10 m lichter Höhe breitet sich wieder eine durchgehende Vegetationsschicht aus.

Bei der B 480n wird aufgrund des steilen Hanges schon nach einer kurzen Strecke von 25 m ab Widerlager eine solche lichte Höhe erreicht. Gleichzeitig ist der Lichtausfall zumindest von dort an gering und angesichts der quell- und wasserreichen Hanglage sowie der Nord-Süd-Ausrichtung der Brücke, die eine ergänzende Wasserversorgung durch Schlagregen ermöglicht, sind auch keine die Vegetation beeinträchtigenden Feuchtigkeitsausfälle zu erwarten. Da außerdem die für die Vegetation jeweils erforderlich Bodenschicht weitestgehend geschont wird und erhalten bleibt, bleiben auch die sonstigen Voraussetzungen für eine möglichst naturnahe Vegetationsentwicklung gewahrt. Die schnell ansteigenden lichten Höhen der Brücke lassen dabei auch Gehölzwuchs mit entsprechend zunehmenden Höhen zu. Ab 20 m lichter Höhe – diese Höhe ist schon 50 m hinter dem Widerlager erreicht – sind dann in der Regel bereits keine wesentlichen Beeinflussungen der Vegetation mehr feststellbar.

Die im Bereich des Brückenlagers beginnenden Einschränkungen für die Vegetation nehmen somit mit steigender Brückenhöhe schnell ab und nähern sich bereits ab 10 m lichter Höhe wieder naturnaher und lebensraumtypischer Form an, bevor dann ab 20 m lichter Höhe von einem weitestgehendem Erhalt bzw. weitestgehender Wiederherstellung lebensraumtypischer Bedingungen mit den zugehörigen Gehölzstrukturen ausgegangen werden kann. In dem dazwischen liegenden Raum von 10 bis 20 m lichter Höhe ergeben sich zwar noch Einschränkungen für die Vegetation des Lebensraumtyps, dies jedoch in stetig und schnell weiter abnehmender Form. Zwar ist hier im Hinblick auf den vollständigen Lebensraumzyklus, der die Entwicklung vom Gebüsch bis zum Totholz umfasst, noch mit Einschränkungen zu rechnen. Insbesondere die Entwicklung von Gebüsch- und Staudenfluren sowie von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen, die zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen gehört, wird jedoch möglich sein. Ein dauerhafter Lebensraumverlust ergibt sich daher in diesem Bereich nicht.

Der Vorhabensträger hat deshalb unter dem Aspekt einer konservativen Betrachtungsweise den Bereich, der weniger als 10 m Höhe bis zur Fahrbahnplatte auf-

weist, als vollständigen Lebensraumverlust gewertet. Betroffen ist davon eine Fläche von 345 m<sup>2</sup>, so dass von einem Lebensraum-Gesamtverlust beim Waldmeister-Buchenwald von 815 m<sup>2</sup> zzgl. 345 m<sup>2</sup> = 1.160 m<sup>2</sup> auszugehen ist. Damit bewegt sich die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 9130 tatsächlich unterhalb des Orientierungswertes der Fachkonvention von 1.250 m<sup>2</sup>. Insoweit, als die Fläche von 1.160 m<sup>2</sup> bezogen auf die Gesamtgröße des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet von 118 ha einen relativen Anteil von weniger als 0,1 % ausmacht, wäre die Bagatellgrenze nach der Fachkonvention (Stufe III der Orientierungswerte = Oberer Orientierungswert) im Übrigen erst bei einem realen Flächenverlust von 2.500 m<sup>2</sup> und damit einer Größenordnung erreicht, die oberhalb des gesamten Trassenraums von 2.225 m<sup>2</sup> liegt.

Selbst dann, wenn im „Worst-Case“ auch der Bereich mit einer lichten Höhe von bis zu 20 m noch als „Totalverlust“ gewertet würde, würde sich der tatsächliche Flächenverlust für den Lebensraum 9130 nur um weitere 435 m<sup>2</sup> auf insgesamt 1.595 m<sup>2</sup> erhöhen und noch immer um deutlich mehr als 50 % unterhalb der Gesamtbeeinträchtigungsfäche liegen, die sich nur vorübergehend auf bis zu 3.500 m<sup>2</sup> erstreckt. In diesem Fall läge der relative Flächenverlust noch immer bei rd. 0,1 % des Lebensraumtyps, so dass auch insoweit der Orientierungswert noch als eingehalten betrachtet werden kann.

Soweit mit der Wertung des vorhabensbedingten Eingriffs in den Lebensraumtyp 9130 als unerheblich überhaupt eine Abweichung von den Orientierungswerten verbunden ist, ist sie vor diesem Hintergrund gerechtfertigt, zumal eine Abtrennung der auf der einen Trassenseite verbleibenden Lebensräume von denen auf der gegenüberliegenden Seite nicht eintritt. Sowohl für Amphibien und Reptilien als auch für die Avifauna, für Fledermäuse und sonstige Tierarten und damit auch für alle charakteristischen Arten des Lebensraums bleibt der Lebensraumverbund (Beeinträchtigungen für Fledermäuse und die Avifauna unter Berücksichtigung der Überflughilfen) erhalten. Die Bedingung B der Fachkonvention ist damit erfüllt.

Da selbst ein Flächenverlust von 3.500 m<sup>2</sup> deutlich unterhalb des 1 %-Kriteriums liegt, ist die Bedingung C („ergänzender Orientierungswert“) ebenfalls erfüllt.

Qualitativ-funktionale Besonderheiten (Bedingung A) in Form spezieller Ausprägungen des Lebensraumtyps, auch solcher für charakteristische Arten, weisen die Kernbereiche des Lebensraumtyps, nicht jedoch der betroffene Randbereich des

Nollenholzes auf. Bäume mit Asthöhlen, die potentiell Fledermäusen als Quartier oder Vogelarten als Bruthöhle dienen können, sind vorhanden, jedoch nicht in der in der Fachkonvention angesprochenen Form von besonderen Lebensraumfunktionen, wie sie in der Regel höhlenreiche Tot- und Altholzbestände vorhanden sind (hier liegt das durchschnittliche Alter der Bäume bei rd. 40 Jahren, nur wenige ältere Bäume sind eingestreut). Qualitativ-funktionale Besonderheiten weisen die betroffenen Bereiche insoweit nur dann auf, wenn sie essenzielle Habitatstrukturen beinhalten, die für die jeweilige Population unverzichtbar sind. Dies gilt jedoch z. B. nur für obligatorische Quartiere der Fledermäuse oder Brutplätze der Avifauna, nicht jedoch für solche, die (wie bei Fledermäusen abseits der Winterquartiere üblich) einem ständigen Wechsel unterliegen oder regelmäßig neu hergerichtet werden und zudem – wie hier – an anderer Stelle im FFH-Gebiet und innerhalb der Bestände des Lebensraumtyps in ausreichender Zahl vorhanden sind. Brutplätze oder Horststandorte der von den Erhaltungszielen erfassten Arten, insbesondere solche, die regelmäßig am gleichen Ort brüten, konnten in diesem Bereich zudem nicht nachgewiesen werden. Auch der zunächst 1993 noch mit einem Brutnachweis erfasste Rotmilan ist in den Folgeuntersuchungen nicht mehr vorgefunden worden.

In gleicher Weise beinhaltet das FFH-Gebiet Jagd- und Nahrungshabitate in ausreichender Größe, die auch genutzt werden. Auch unter diesem Blickwinkel stellen daher die verloren gehenden Flächen des Lebensraumtyps keinen essenziellen Habitatbestandteil charakteristischer Arten dar, sondern gehören zu den Bestandteilen des Jahreslebensraums, die von den Tieren fakultativ genutzt werden.

Sonstige Pläne, die im Sinne der Bedingung D kumulativ zu betrachtende Auswirkungen auf das FFH-Gebiet haben könnten, sind nicht bekannt oder ersichtlich. Ebenfalls nicht ersichtlich sind Kumulationen mit anderen Wirkfaktoren (Bedingung E), die erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben könnten. Bedingt durch den Verzicht auf eine ebenerdige Trassenführung, die Immissionsschutzkappen auf der Brücke sowie die 4 m hohen und sich über die Grenze des Lebensraumtyps hinaus erstreckenden und als Wand ausgestalteten Überflughilfen für Vögel und Fledermäuse vor und hinter dem Widerlager werden Störfwirkungen durch optische Reize oder Immissionen (Licht, Luftschadstoffe, Lärm etc.) sowie insbesondere auch – wie schon ausgeführt – Barrierewirkungen weitestgehend vermieden. Bezüglich etwaiger Auswirkungen durch Stickstoffdepositionen wird

dazu auf die nachfolgenden gesonderten Ausführungen unter Buchstabe e) verwiesen.

Die flächenbezogene Inanspruchnahme des Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald stellt damit in Anwendung der Fachkonventionen entgegen dem dort aufgestellten Grundsatz keine erhebliche Beeinträchtigung dar; alle fünf Abweichungskriterien sind kumulativ erfüllt. Gleiches gilt mittelbare Wirkungen, die über etwaige Kumulationen und die benannten Bedingungen zur Anwendung der Bagatellschwelle berücksichtigt worden sind.

Aus den vorstehend sowie im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Prüfungen bereits benannten Gründen – keine Zerschneidung der Lebensräume, kein Verlust essenzieller Habitatstrukturen, keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen etc. – sind auch Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der charakteristischen Arten (insbesondere Hohltaube, Trauerschnäpper, Waldlaubsänger, Kleiber und Baumfledermäuse) auszuschließen. Brutreviere der entsprechenden Avifauna sind im zu überbauenden bzw. zu überbrückenden Raum nicht vorhanden. Gleiches gilt im Hinblick auf Quartiere von Baumfledermäusen. Bezüglich des Trauerschnäppers sind zudem – wie auch für die Hohltaube, vgl. Lebensraumtyp 9110 – keine Nachweise aus den sonstigen Bereichen des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ bekannt. Da alle charakteristischen Arten unabhängig davon auch in Siedlungsrandbereichen mit höheren Störeffekten auftreten, ist im Übrigen auch eine dauerhafte Vertreibung aus den sich anschließenden Bereichen, in denen zumindest bauzeitlich bedingte Meidungseffekte nicht völlig auszuschließen sind, nicht zu befürchten.

Unabhängig davon werden die im Leiberger Wald enthaltenen Lebensraumtypflächen des Waldmeister-Buchenwaldes mit der Umsetzung der Maßnahme „FFH 1“ (vgl. entsprechendes Maßnahmenblatt im Deckblatt „B“) eine deutliche Aufwertung erfahren. Mit dieser Maßnahme werden zum FFH-Gebiet gehörende und unmittelbar an die Flächen des Lebensraumtyps angrenzende Flächen in einem durch Windwurf aufgelichteten Bereich und im Umfang von rd. 1 ha durch die Entnahme noch vorhandener Fichten und Neuanpflanzungen in Verbindung mit an den Erhaltungszielen ausgerichteten Pflegemaßnahmen so aufgewertet, dass sich dauerhaft neue und zusätzliche Lebensraumtyp-Flächen entwickeln können. Mit der Umsetzung der Maßnahme wird noch im Laufe des Jahres 2011 begon-

nen, so dass die mit ihr verbundenen Kompensationseffekte bereits mit Beginn der Baumaßnahme eingesetzt haben.

c) Lebensraumtyp „91E0: Erlen- und Eschenwälder, Waldholzaunenwälder“

Flächen dieses – prioritären – Lebensraumtyps sind mit 0,9 % = 17 ha im FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ enthalten. Eine kleinere Fläche liegt im äußeren Westen des FFH-Gebietes weit außerhalb der Wirkzonen des Vorhabens. Die übrigen Flächen erstrecken sich – mit kleinen Unterbrechungen – in Form eines schmalen Bandes östlich der durch das FFH-Gebiet verlaufenden und unverändert bleibenden B 480-Bestandstrasse und parallel zu ihr und einem Gewässer in Nord-Süd-Richtung sowie im Anschluss daran in West-Ost-Richtung südlich des Waldbereiches Königsberges (und parallel zu einem weiteren Gewässer) bis zum Rand des FFH-Gebietes bei Bleiwäsche.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme findet nicht statt. Der im Hinblick auf die Trasse der planfestgestellten B 480n nächstgelegene Bereich dieses Lebensraumtyps ist der vorstehend beschriebene nördliche Ausläufer des Gehölzstreifens rd. 80 m süd-/südöstlich des Ausgangspunktes der planfestgestellten Trasse.

Bezüglich indirekter Wirkungen gelten wegen der vorhandenen – und im Falle dieses Lebensraumtyps über rd. 1 km in nahem Abstand parallel zu ihm verlaufenden – B 480 letztlich unverändert verbleibenden Belastungen zunächst die bereits zum sich östlich anschließenden Hainsimsen-Buchenwald vorstehend unter Buchstabe a) getroffenen Aussagen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Schutzmaßnahmen im Hinblick auf baubedingte Wirkungen. Darüber hinaus ergeben sich auch infolge der Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser aus dem Bereich der neuen Umgehungsstraße keine Beeinträchtigungen.

Die sich an das FFH-Gebiet anschließende Neubaustrecke der B 480n wird über beidseitigen Gräben und Mulden entwässert. Die westlichen Gräben schließen an den westlichen Graben der Bestandstrasse auf der Seite der B 480 an, der auf der den Lebensraumtypflächen abgewandten Straßenseite bereits vorhanden ist. Die neuen Entwässerungsgräben der B 480n werden dabei unter Einsatz von Querriegeln so gestaltet und dimensioniert, dass die natürlichen Landabflüsse vollständig in ihnen zurückgehalten werden. Über den natürlichen – und heute schon vorhandenen – Landabfluss hinaus gelangen daher keine Wassermengen

in den Graben innerhalb des FFH-Gebietes hinein (von daher ist, wie für andere Einleitungen, auch keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne von Kapitel A Ziffer 3 des Beschlusses für eine – zusätzliche – Einleitungsmenge erforderlich). Insoweit wird der heutige Zustand nicht verändert, eine Entwässerung in Richtung der Erlen- und Eschenwälder findet nicht statt und wird unabhängig davon auch dadurch erschwert und weitestgehend ausgeschlossen, dass auf den ersten 300 m südlich des Anschlusses an den vorhandenen Graben keine Durchlässe oder sonstigen Querverbindungen zu den Gräben und Gewässersystem auf der Ostseite der B 480 vorhanden sind.

Der neue östliche Graben endet im Grünland nördlich des Leiberger Waldes, es erfolgt insoweit eine Entwässerung über die belebte Bodenzone.

Im Leiberger Wald ist östlich der B 480 kein Graben vorhanden, die Straße entwässert jedoch aufgrund ihrer Neigung in diese Richtung. Parallel zur Straßebankette sind hier auch Pflanzen vorhanden (Kohldistel und Wasserdost), die auf eine höhere Feuchtigkeit hinweisen. Die sich anschließende Talböschung weist jedoch trotz des vorhandenen Eintrags von Oberflächenwasser der B 480 keine Hinweise wie z. B. Erosionsrinnen oder Störanzeiger auf schädliche Veränderungen auf. Da auch auf dieser Seite der B 480 und den im Grünland endenden Gräben keine zusätzlichen bzw. – bezogen auf ein 5-jährliches Bemessungsregenereignis – über den natürlichen Landabfluss hinausgehenden Wassermengen abgeführt werden, sind entsprechende schädliche Veränderungen auch künftig nicht zu erwarten. Insoweit wird schon von daher quantitativ keine Veränderung herbeigeführt. Mangels zusätzlicher Wassermengen bzw. den rechnerisch bzw. bemessungstechnisch nur alle 5 Jahre bei entsprechend großen Regenereignissen stattfindenden Zuflüssen aus dem Bereich der B 480n sind schließlich auch keine über das Wasser erfolgenden Schadstoffeinträge in einem Umfang zu erwarten, der – zumal eine Vorreinigung über die belebte Bodenzone, d. h. die Filterwirkung des Pflanzenbewuchse, erfolgt und die Querriegel (Sohlschwellen) eine reinigende mechanische Absetzwirkung zur Folge haben – eine erhebliche Beeinträchtigungen auslösen könnten. Auch enthält das östliche Teileinzugsgebiet der B 480n hier ausschließlich die Straßen- und Böschungsentwässerung. Außerhalb dieser Flächen liegende natürliche Einzugsgebiete sind nicht angeschlossen, so dass die anfallenden Wassermengen entsprechend gering sind. Da zudem die bestehenden Versickerungsleistungen innerhalb des neuen Grabens bei der Bemessung unberücksichtigt geblieben sind und die Gräben so ausgestal-

tet werden, dass bei entsprechend größeren Regenereignissen Wasser über die Grabenkante nach Osten auf das angrenzende Grünland abfließen und dort großflächig versickern kann, sind erhebliche gebietsbezogene Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91E0 durch Wasser- und Schadstoffeinträge oder Überflutungen im Ergebnis sicher auszuschließen.

Gleiches gilt angesichts fehlender zusätzlicher Beeinträchtigungen indirekter Art auch für die charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps (u. a. Eisvogel, Wasseramsel, Gelbspötter und Nachtigall). Zur weiteren Begründung wird dazu auf die vorstehenden Ausführungen unter Buchstabe a) Bezug genommen. Entsprechende Vorkommen dieser Arten sind zudem im Leiberger Wald nicht bekannt. Soweit sie wie der Gelbspötter und der Eisvogel als Brutvogel, Durchzügler oder Nahrungsgast nachgewiesen wurden, bezieht sich dies auf Orte außerhalb des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ wie das Aftetal.

#### d) Lebensraumtyp „7220: Kalktuffquellen“

Kalktuffquellen, im Anhang I der FFH-RL mit \* gekennzeichnete prioritärer Lebensraum, weist der Leiberger Wald an mehreren Stellen auf. Sie sind südlich von Leiberg im Umfeld des Nollenberges sowie nördlich des Pestfriedhofes und westlich dieses Bereiches sowie östlich davon im Nollenholz zu finden. Flächenmäßig machen sie mit 4 ha und 0,2 % Anteil den kleinsten Lebensraumtyp des FFH-Gebietes aus. Mit Ausnahme der Quellen des Nollenholzes liegen mit einem Mindestabstand zur Trasse der B 480n von 800 m alle außerhalb der Wirkzonen des Vorhabens.

Im Nollenholz liegt der zur nächstgelegenen Kalktuffquelle gehörende Lebensraum in einem Abstand von rd. 20 m abseits der Straße, und zwar westlich der Trasse bzw. der Aftetalbrücke auf Höhe des von Süden aus gesehen ersten Brückenpfeilers. Die Quelle wird damit zwar nicht unmittelbar in Anspruch genommen, liegt jedoch innerhalb der Wirkzone der Straßentrasse. Sie weist wie auch die anderen Quellbereiche des FFH-Gebietes – dies zeigen u. a. die Nachweise von Organismen, die nur in gering belasteten Gewässern auftreten – eine gute Wasserqualität auf. Als Wirkpfade für Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps kommen ausschließlich Einträge über Luftschadstoffe, insbesondere Stickstoffdepositionen, in Frage. Sonstige Immissionen oder Störwirkungen (Lärm oder optische Wirkungen z. B. durch Licht) sind insoweit ohne Belang und Einträge über

Wasserzuflüsse aus dem Straßenbereich auszuschließen. Das Oberflächenwasser von der B 480n aus dem Bereich des Nollenholzes und der Brücke wird über ein Regenklär- und -rückhaltebecken im Talraum der Afte Oberflächengewässern zugeleitet, eine Verbindung zu Kalktuffquellen besteht insoweit nicht.

Über die über den ersten Brückenpfeiler hinausreichende und als Wand gestaltete 4 m hohe Überflughilfe für Vögel und Fledermäuse sowie im weiteren Brückenverlauf über die mindestens 1,1 m hohen Immissionsschutzkappen werden Schadstoffeinträge aus dem Fahrbahnbereich in den Quellbereich jedoch erheblich minimiert, so dass auch insoweit keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Schutzwände schützen die Quellbereiche dabei auch vor Partikeleinträgen aus Straßenabrieb und Abgasen durch Luftverwirbelungen und Spritzwasser, insbesondere auch von Einträgen von Streusalzen. Wie Modellsimulationen gezeigt haben, sind entsprechende z. B. durch Gischt und Sprühnebel verdriftete Partikel in einer Höhe von bis zu 3 m oberhalb der Fahrbahn nachweisbar. Dieser Bereich wird entlang der Quellbereiche jedoch von den 4 m hohen Wänden abgedeckt. Zu weiteren Details hinsichtlich der Stickstoffdepositionen wird diesbezüglich auf die nachfolgenden Ausführungen unter Buchstabe e) Bezug genommen.

Bei den charakteristischen Arten der Quellbereiche handelt es sich neben dem Feuersalamander um den Alpenstrudelwurm, den Brunnenkrebs *Niphargus spec.* sowie Steinfliegenlarven der Gattungen *Leuctra* und *Nemoura*. Diese Arten sind auch in der Hälfte der Quellbereiche des Nollenholzes bzw. in ihrem Umfeld (Feuersalamander) nachgewiesen worden. Bis auf den Feuersalamander handelt es sich dabei um wassergebundene Arten, deren Lebensraum unberührt bleibt. Während der Bauphase stellen Schutzzäune – auch entlang der nahe zum Quellbereich verlaufenden Zuwegung zum Pfeilerstandort – sicher, dass in die Quellbereiche hineinreichende Auswirkungen vermieden werden; die Schutzzäune werden hier immissionsdicht hergerichtet. Da sie mit Amphibienschutzzäunen kombiniert werden, wird damit gleichzeitig auch der Feuersalamander vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen einschließlich solcher während seiner Wanderbewegungen geschützt wird.

Potentiellen Lebensraum des Feuersalamanders, der im Nollenholz mit einer individuenstarken Population nachgewiesen wurde, beinhaltet auch der von Baumaßnahmen und der Überspannung durch die Brücke betroffene Bereich. Unmittelbare Lebensraumverluste erfolgen jedoch nur am Pfeilerstandort. Die übrigen

Bereiche bleiben dauerhaft als Lebensraum erhalten, eine anlagebedingte Beeinträchtigung der Wanderbewegungen und Zerschneidung der Lebensräume vermeidet die eine ebenerdige Straße ersetzende Brückenführung.

Ansonsten sind indirekte Wirkungen im Hinblick auf die charakteristischen Arten analog zu gebietsbezogenen Wirkungen sicher auszuschließen. Eine ihre Erhaltungszustände beeinträchtigende Wirkung ist nicht zu befürchten.

#### e) Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen durch Stickstoffeinträge

Teilflächen der im FFH-Gebiet enthaltenen Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Kalktuffquellen unterliegen – in unterschiedlichem Maße – Stickstoffeintrag aus den Emissionen des Verkehrs auf der B 480n.

#### Rechtliche und fachliche Anforderungen

Stickstoffeinträge sind grundsätzlich geeignet, Beeinträchtigungen eines Lebensraumtyps hervorzurufen. Zwar verursachen sie keinen direkten Flächenverlust; sie können jedoch Strukturen und Funktionen schädigen, indem sie z. B. zu Artverschiebungen in der Kraut- und Strauchschicht führen, das Auftreten von Störungsanzeigern begünstigen, möglicherweise Einfluss auf die Naturverjüngung nehmen, die Bodenchemie und Bodenbiologie stören etc.

Die Stabilität des Lebensraumtyps und damit der Erhaltungszustand vorhandener Lebensraumtypen kann mithin nachteilig beeinflusst werden, selbst wenn die Wirkung des Stickstoffeintrags nicht notwendigerweise den langfristigen Wegfall des Lebensraumtyps oder einzelner Bestände zur Folge hat. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Belastungen, die einen bestimmten Umfang annehmen (dazu unten mehr) eine schrittweise Degradation herbeiführen.

Insofern ist es – im Falle eines Neubaus einer Straße und damit einer neuen Emissionsquelle – zwingender Bestandteil einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Folgen des straßenbürtigen Stickstoffeintrags zu ermitteln und zu bewerten. Dies gilt vorliegend jedoch nur für die bisher nicht verkehrsmäßig belasteten Räume der Lebensraumtypen 9130 (Waldmeister-Buchenwald) und insbesondere 7220 (Kalktuffquellen). Für die Lebensraumtypen 91E0 (Erlen- und Eschenwälder) so-

wie 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) ergibt sich insoweit aufgrund der im FFH-Gebiet unverändert bleibenden B 480-Bestandstrasse sowie fehlender vorhabensbedingter Zusatzbelastungen – vgl. vorstehende Ausführungen unter den Buchstaben a) und c) – keine Notwendigkeit für eine gesonderte Untersuchung.

Bei der Beschreibung und Bewertung entsprechender Stickstoffdepositionen gilt hinsichtlich der Methodenanwendung mittlerweile ein Grundkonsens darüber, dass hierfür das Modell der sog. Critical Loads (im Weiteren: CL) anzuwenden ist (Stüer, Anmerkungen zu BVerwG, B. v. 10.11.2009 in DVBl. 2010, Heft 3 mit Verweis auf UNECE, International Cooperative Programme (ICP) on Effects of Air Pollution on Natural Vegetation and Crops). Die CL gelten insoweit als Schwelle, unterhalb derer langfristig keine negativen Effekte für die Funktion und Struktur der Ökosysteme zu befürchten sind. Das Bundesverwaltungsgericht führt hierzu aus:

*„Kommt es für die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung darauf an, ob diese dem Erhaltungsziel zuwiderläuft, so ist grundsätzlich jede Überschreitung eines Wertes, der die Grenze der nach naturschutzfachlicher Einschätzung für das Erhaltungsziel unbedenklichen Auswirkungen bestimmter Art markiert, als erheblich anzusehen. Critical Loads sind als naturwissenschaftlich begründete Belastungsgrenzen in diesem Sinne zu verstehen; sie sollen die Gewähr dafür bieten, dass an dem Schutzgut auch langfristig keine signifikant schädlichen Effekte auftreten“* (BVerwG, Beschluss vom 10. November 2009, 9 B 28.09, juris Rn. 6).

*„In Anbetracht der Unsicherheiten, denen die Beurteilung der durch ein Projekt für habitatrechtlich geschützte Lebensräume hervorgerufenen Stickstoffbelastungen unterliegt, ist gegen die Verwendung dieses Konzeptes nichts einzuwenden“* (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, juris Rn. 87).

Weiter geht das Bundesverwaltungsgericht im Beschluss vom 10.11.2009 davon aus, dass *„eine an den Erhaltungszielen orientierte Prüfung nicht möglich ist, ohne neben den vorhabensbedingten Einwirkungen auch Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art von anderer Seite unterliegt.“* (a.a.O., juris Rn. 3; so auch Urteil vom 14.04.2010, a.a.O., juris Rn. 88). Schöpfe bereits die Vorbelastung die Belastungsgrenze aus oder überschreite diese sogar, so folge daraus, dass prinzipiell jede Zusatzbelastung dem Erhaltungsziel zuwiderlaufe und deshalb erheblich sei, weil sie die kritische

Grenze überschreite oder schon mit der Vorbelastung verbundene Schadeffekte verstärke (a.a.O., juris Rn. 6).

Abweichungen von dieser Regel sieht das Bundesverwaltungsgericht nur in zwei Fallgestaltungen als denkbar an:

1. Befindet sich das verbliebene, eine über den CL liegende Vorbelastung dauerhaft verkraftende Artenspektrum eines Lebensraumes immer noch in einem günstigen Erhaltungszustand, so ist eine projektbedingte Zusatzbelastung ausnahmsweise mit dem Erhaltungsziel vereinbar, wenn sich an diesem Zustand nichts ändert, weil das verbliebene Artenspektrum auch die Gesamtbelastung schadlos zu tolerieren vermag (a.a.O., juris Rn. 7).
2. Zusatzbelastungen, die eine den als maßgeblich zugrunde gelegten Critical-Load-Wert ausschöpfende oder überschreitende Vorbelastung nur gering anheben, mögen noch als Bagatelle zu werten sein, wenn davon eine Fläche des geschützten Lebensraumtyps betroffen ist, die sowohl absolut als auch in Relation zur Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps im Schutzgebiet ohne Bedeutung ist. Was als Bagatelle angesehen werden kann, ist indessen eine zuvörderst naturschutzfachliche Frage (a.a.O., juris Rn. 8).

Mit Blick auf den oben beschriebenen Regelfall sind Irrelevanzschwellen, die generalisierend Zusatzbelastungen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der CL für unbedenklich erklären, mit den habitatrechtlichen Vorgaben nicht ohne weiteres vereinbar und bedürfen besonderer, naturschutzfachlich fundierter Rechtfertigung. Der Festlegung einer solchen Irrelevanzschwelle in Höhe von 10 % der CL, wie in der „Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura-2000-Gebiete“ des Landesumweltamtes Brandenburg von November 2008 vorgenommen, erteilt das Bundesverwaltungsgericht jedoch eine Absage. *„Naturschutzfachliche Gesichtspunkte, auf die sich eine Irrelevanzschwelle von 10 % der CL stützen ließe, sind indessen weder in der Brandenburger Vollzugshilfe genannt noch sonst ersichtlich.“* Es fehle bisher an jeglichem Begründungsansatz, der Zusatzbelastungen in einer Größenordnung von bis zu 10 % der CL als eine im Hinblick auf ihre Wirkungen zu vernachlässigende Bagatelle erscheinen ließe.

Demgegenüber hält das Bundesverwaltungsgericht jedenfalls bei Fallgestaltungen, in denen die Vorbelastung die CL um mehr als das Doppelte übersteigt, eine

Irrelevanzschwelle von 3 % des jeweiligen CL-Wertes gerechtfertigt durch den Bagatellvorbehalt, unter dem jede Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets stehe. *„Danach besteht mittlerweile ein fachwissenschaftlicher Konsens darüber, dass Zusatzbelastungen von nicht mehr als 3 % des CL außerstande sind, signifikante Veränderungen des Ist-Zustandes auszulösen oder die Wiederherstellung eines günstigen Zustandes signifikant einzuschränken. Gemessen an der habitatrechtlichen Zielsetzung, einen günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen, erweisen sich damit vorhabenbedingte Zusatzbelastungen bis zu dieser Schwelle unabhängig vom Umfang der betroffenen Fläche als Bagatelle, die die Verträglichkeit des Vorhabens nicht in Frage stellt. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn schon die Vorbelastung den CL um mehr als das Doppelte übersteigt.“* (zu all dem Urteil vom 14.04.2010, a.a.O., juris Rn. 92 ff.).

#### Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Ergänzung der FFH-Verträglichkeitsstudie vom 12.01.2011)

Der Vorhabensträger verfolgt (vgl. die vom 12.01.2011 datierende „Ergänzende Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeitsstudie hinsichtlich der betriebsbedingten Schad- und Stickstoffdepositionen auf die vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen“) das Konzept der CL. Sie übernimmt die in der Fachwelt benannte Definition, wonach CL denjenigen Schwellenwert für Depositionsraten repräsentieren, unterhalb derer nach heutigem Erkenntnisstand langfristig keine negativen Effekte für die Funktion und Struktur der Ökosysteme zu befürchten sind und nimmt anhand einer gutachtlichen Abschätzung unter Verwendung konservativer Ansätze eine entsprechende und an den benannten Anforderungen orientierte Untersuchung der entstehenden Belastungen vor.

Für den Lebensraumtyp 9130 werden die CL aus der sog. Berner Liste entnommen (10 – 20 kg N/ha a), wobei zugunsten der Prognosesicherheit der untere Wert von 10 kg N/ha a angesetzt worden ist. Für den Lebensraumtyp 7220 enthält die Berner Liste keine Angabe zu den CL; die wissenschaftliche Auseinandersetzung um die Empfindlichkeit dieses Lebensraumtyps ist noch nicht abgeschlossen. Hier wurden in Abstimmung mit dem Büro Bosch & Partner aus Herne, das zusammen mit dem Büro FÖA Landschaftsplanung aus Trier im Auftrag der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen) das Forschungsprojekt „Umgang mit straßenbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope im Rahmen von

FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen“ durchführt, 34 kg N/ha a zu Grunde gelegt. Dieser aus der Arbeit von Van Dobben (Niederlande, 2008) stammende Wert gilt danach als derzeit verlässlichster und fachlich fundiertester Wert.

Die so ermittelten CL sind von der Höheren Landschaftsbehörde akzeptiert worden. Eine Einwendung seitens der Naturschutzverbände im Hinblick auf entsprechende Einträge wurde nicht erhoben.

Die Vorbelastung der hier betroffenen Lebensraumtypen wurde anhand der Daten des Umweltbundesamtes (Datenbank OSIRIS) mit Werten zwischen 50 und 52 kg N/ha a im Lebensraumtyp 9130 sowie 16 kg N/ha a im Lebensraumtyp 7220 ermittelt.

Anders als beim Lebensraumtyp 9130 liegt die Vorbelastung damit beim Lebensraumtyp 7220 deutlich unterhalb der CL. Zur Ermittlung der hinzu kommenden vorhabens- und verkehrsbedingten Belastung sowie der sich daraus in der Addition ergebenden Gesamtbelastung wurden zunächst – ausgehend von den Daten der Verkehrsprognose für das Jahr 2020 – nach dem Merkblatt MLuS 2002 (Fassung von 2005, vgl. dazu auch Kapitel B Ziffer 7.6.2) unter Ausklammerung eines Ansatzes für Ammoniak die Stickoxidemissionen für dieses Prognosejahr ermittelt. Aus den so ermittelten Emissionen wurden die Immissionen für ein Ausbreitungsband von 350 m, und zwar bis 200 m in 10 m-Schritten und von 200 m bis 350 m in 25 m-Schritten, errechnet. Über die gestaffelten Belastungen der Ausbreitungsbänder wurden daraus schließlich die Stickstoffdepositionen abgeleitet, die sich innerhalb des jeweiligen Ausbreitungsbandes für die jeweils darin liegenden Teilflächen des Lebensraumtyps 7220 ergeben. In der Summe aller Teilflächen ergibt dies eine vorhabensbedingte Mehrbelastung von 1,9 kg/a bzw. umgelegt auf die 4 ha Lebensraumtyp-Gesamtfläche des FFH-Gebietes einen Gesamtwert  $\leq 0,5$  kg/ha a. Die so ermittelte Summe aus der Vorbelastung und der mit dem Vorhaben entstehenden Mehrbelastung liegt deutlich unterhalb der CL. Dies gilt auch unter Einbeziehung der Ammoniak-Emissionen, deren unmittelbare Berechnung und Berücksichtigung nach MLuS 2002 nicht möglich ist.

Zur Quantifizierung des Ammoniak-Anteils der CL ist derzeit zwar noch keine Berechnungsmethodik vorhanden. Da sich bei den Verkehrsemissionen im Verhältnis von Stickoxiden zu Ammoniak in der Regel ein Ammoniak-Anteil von 3,5 % ergibt, kann aber sicher davon ausgegangen werden, dass die Ammoniak-

Belastung einen Stickstoff-Anteil von 10 % nicht überschritten wird. Diese Betrachtungsweise teilt auch das Büro Bosch & Partner aus Herne, mit dem der entsprechende Ansatz für Ammoniak abgestimmt wurde. Emissionen dieser Größenordnung sind in jedem Fall deutlich geringer als die ermittelte Differenz zwischen den CL einerseits und der Summe aus Vorbelastung und vorhabensbedingter Mehrbelastung andererseits, so dass im Ergebnis eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps durch Stickstoffdepositionen auszuschließen ist.

Beim Lebensraumtyp 9130 übersteigt die Vorbelastung die CL dagegen um ein Vielfaches, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts prinzipiell jede Zusatzbelastung als erhebliche Beeinträchtigung zu gelten hat, wenn nicht eine der im Beschluss vom 10.11.2009 (a.a.O., juris Rn. 7 und 8) definierten Abweichungsalternativen einschlägig ist.

Ob hier die 1. Alternative zum Tragen kommen kann, bedurfte hier nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde angesichts der Einschlägigkeit der 2. Alternative keiner weiteren Überprüfung. Das BVerwG hat – wie schon zitiert – einer Zusatzbelastung von nicht mehr als 3 % der CL ungeachtet der Größe der betroffenen Flächen Bagatelldarakter zugesprochen.

Parallel zur vorstehend im Hinblick auf den Lebensraumtyp 7220 beschriebenen Verfahrensweise hat der Vorhabensträger auch insoweit die Stickstoffdepositionen (zunächst wieder ohne den Ammoniak-Anteil) ermittelt. Die Berechnung ergab für die Summe der Teilflächen des Lebensraumtyps eine vorhabensbedingte Mehrbelastung von 19,2 kg/a bzw. umgelegt auf die 118 ha Lebensraumtyp-Gesamtfläche des FFH-Gebietes einen Gesamtwert von 0,16 kg/ha a. Dieser Wert liegt rd. 50 % unterhalb des Wertes von 10 % von 10 kg/ha a = 0,3 kg/ha a. Auch unter Einbeziehung eines 10-prozentigen Ammoniak-Anteils wird die Bagatellschwelle daher nicht überschritten, so dass auch für diesen Lebensraumtyp eine erhebliche Beeinträchtigung durch Stickstoffdepositionen nicht eintreten wird. Die Erhaltungsziele bleiben damit gewahrt.

f) Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der Anhang II-Arten

Die Erhaltung der Anhang II-Arten Groppe, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Rotmilan und Mittelspecht soll nach Angaben des Standard-Datenbogens durch die Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender und na-

turnaher Buchenwälder sowie die Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, gewährleistet werden. Diesen Zielen steht das Vorhaben nicht entgegen.

Fließgewässer des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ werden nicht unmittelbar betroffen, so dass die unmittelbare Beeinträchtigung von Lebensräumen der Groppe auszuschließen ist. Auch sind konkrete Nachweise der Groppe im FFH-Gebiet „Leiberger Wald“ nicht bekannt und auch den Katasterdaten des LANUV nicht zu entnehmen. Potentiellen Lebensraum mit geeigneten Habitatstrukturen bieten jedoch wegen der guten Quellschüttungen und naturnahen Strukturen grundsätzlich die Quellbäche des Nollenholzes mit Vorflut zur Afte sowie die Gewässersysteme Nette und Lühlingsbach im Süden des FFH-Gebietes sowie deren Nebengewässer bis in die Oberläufe hinein. Ein solches Nebengewässer ist der östlich der Bestandstrasse der B 480 im Leiberger Wald und parallel zu ihr sowie östlich bzw. südöstlich des Ausgangspunktes der Umgehungsstraße von Bad Wünnenberg verlaufende Graben. Grundsätzlich können mittelbare Beeinträchtigungen daher nicht ausgeschlossen werden.

Soweit diese Gewässer in den Wirkraum des Vorhabens hineinragen und die Groppe tatsächlich in ihnen anzutreffen ist, kann es sich jedoch schon aufgrund der geringen Länge der betroffenen Gewässerabschnitte nur um geringe nicht populationserhebliche Individuenzahlen handeln. Die Quellbäche im Nollenholz weisen nur bis zu 100 m lange naturnahe Abschnitte auf und werden anschließend überwiegend wegebegleitend in teilweise sogar verrohrten Gräben gefasst, so dass auf den weiteren Fließstrecken in Richtung Afte letztlich keine naturnahen Strukturen mehr vorhanden sind. Zu dem bereits außerhalb des FFH-Gebietes auf dem „Tiekopp“ beginnenden Gewässer oberlauf am südlichen Ausgangspunkt hält die Trasse der planfestgestellten Straße einen Mindestabstand von 70 m ein und innerhalb des FFH-Gebietes liegt wegen dieses Abstandes und des weiteren Gewässerverlaufs, der auf direktem Wege aus dem Wirkungsraum der Trasse hinausführt, ebenfalls nur ein kleiner Gewässerabschnitt im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Zudem ist dieser Gewässerabschnitt aufgrund der vorhandenen B 480 schon derzeit ähnlichen Wirkungen ausgesetzt (vgl. dazu Flächenbetroffenheiten der Lebensräume 9130 und 91E0). Der Erhaltungszustand der in Nordrhein-Westfalen nicht zu den gefährdeten Arten zählenden und hier, soweit vorkommend, ganz überwiegend außerhalb der betroffenen Bereiche

beheimateten Groppe (die deshalb artenschutzrechtlich in NRW vom LANUV auch nicht als planungsrelevant eingestuft wird) wird deshalb nicht beeinträchtigt.

Auch im Hinblick auf die in den Erhaltungszielen benannten 5 Anhang II-Arten der Avifauna gehören, soweit der Leiberger Wald entsprechende Vorkommen aufweist, die betroffenen Bereiche des Nollenholzes nicht zu den zentralen Lebensräumen des FFH-Gebietes. Keine dieser Arten gehört zu den Brutvögeln, die im Nollenholz nachgewiesen worden sind und für keine dieser Arten enthält das Nollenholz essenzielle Habitatstrukturen wie z. B. Nahrungs- oder Jagdhabitats, die nicht in an anderer Stelle im FFH-Gebiet in ausreichender Größe oder Anzahl vorhanden sind.

Für das Waldgebiet Rothebusch, das sich südlich an den Ausgangspunkt der B 480n anschließt und von der Bestandstrasse der B 480 durchzogen wird, sind letztlich über die vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehende vorhabensbedingten Wirkungen nicht zu erwarten (vgl. dazu auch Ausführungen zur Gebietsbetroffenheit der Lebensraumtypen 9110 und 91E0).

Der Schwarzstorch ist möglicherweise aus dem Hochsauerlandkreis in den Leiberger Wald eingewandert. Es besteht eine Brutverdachtsfläche am südlichen Rand des FFH-Gebietes. Das Nollenholz ist wegen der Nähe der vergleichsweise nahen Lage zur Ortsrandlage und des dortigen Gewerbegebietes der Stadt Bad Wünnenberg sowie der Vorbelastungen des nahen Aftetals (Sportplatz, Kläranlage etc.) aber trotz der ansonsten nicht ungeeigneten Strukturen nur wenig als Brutareal für den Schwarzstorch geeignet. Da er als Nahrungshabitat Fließgewässer der offenen Talaue benötigt, kommt hier als solches ohnehin nur das Aftetal in Betracht, in dem der regelmäßig große Jagdreviere benötigende Schwarzstorch auch – möglicherweise wegen der Vorbelastungen im Bereich der Trasse aber bisher ausschließlich westlich von Leiberg – häufig beobachtet wird. Innerhalb des Nollenholzes sind insoweit Beeinträchtigungen nicht – auch nicht im Hinblick auf betriebs- und anlagebedingte Barrierewirkungen – zu erwarten.

Gleiches gilt im Ergebnis für die übrigen Arten.

Der Rotmilan ist anders als bei den ersten Untersuchungen von 1993 zwar im Leiberger Wald, nicht aber mehr als Brutvogel im Nollenholz registriert worden; in den Kartierungen nach 1993 ist insoweit kein Nachweis gelungen. Er wurde im

Umfeld des Nollenholzes (nur) auf der Jagd bzw. als Nahrungsgast angetroffen. Da er ebenfalls große Reviere ausbildet und ohnehin oft mehrere Wechselhorste in höheren Bäumen nutzt, ist er nicht auf einen konkreten Horststandort wie den angewiesen, den er 1993 in etwa 80 m Entfernung zur Trasse genutzt hat. Essentielle Habitate des Rotmilans entfallen daher nicht, zumal sich Jagdhabitate vorrangig außerhalb der Waldgebiete befinden.

Keine Nachweise – weder als Brutvogel noch als Vogel auf der Nahrungssuche – konnten trotz des grundsätzlich vorhandenen Baumhöhlenangebotes in dem schmalen Ausläufer Nollenholz des Leiberger Waldes erbracht werden. Auch im Zuge der Baumhöhlenkarrierung von 2009 war keine Nutzung einer Höhle durch eine dieser Spechtarten nachweisbar. Aufgrund der Untersuchungen kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das Nollenholz auch für diese Arten kein Brutrevier darstellt. Sie finden ihre Lebensräume insoweit in den größeren zusammenhängenden Wäldern des FFH-Gebietes, wo sie mit vergleichsweise kleiner Populationsstärke (Schwarzspecht, benötigt große Lebensräume in Waldbiotopen mit starken Althölzern, die das Nollenholz so auch nicht zu bieten hat) oder auch mit größeren Populationen (Grau- und Mittelspecht, für die kleinere Lebensräume ausreichend sind) anzutreffen sind.

Die Erhaltungszustände aller Anhang II-Vogelarten inklusive Rotmilan und Schwarzstorch sind unter Berücksichtigung des Lebensraumangebotes des Leiberger Waldes und ihrer Habitatansprüche als gut zu bezeichnen.

Angesichts ihrer tatsächlichen Verteilung im Raum, des trotz guter und lebensraumtypischer Strukturen für diese Arten im Vergleich zum Kerngebiet des Leiberger Waldes eingeschränkten Lebensraumpotentials, der weitestgehend ausbleibenden Barrierewirkungen durch die Brückenführung sowie der schon mehrfach benannten Schutzmaßnahmen (bauzeitliche Schutzzäune, Überflughilfen mit gleichzeitiger Schututz- bzw. Verminderungswirkung im Hinblick auf Lärm und sonstige Immissionen) sind daher im Ergebnis sich negativ auf die Erhaltungsziele auswirkenden Beeinträchtigungen sicher auszuschließen, zumal das Vorhaben auch der von den Erhaltungszielen erfassten Sicherung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, mangels entsprechender Bestände im betroffenen Raum nicht entgegensteht.

Auf die Ausführungen zum Artenschutz wird nochmals ergänzend hingewiesen.

#### 6.4.2.3.3 FFH-Gebiet DE-4417-303 „Afte“

- a) Lebensraumtypen „3260: Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ und „6430: Feuchte Hochstaudenfluren

Das FFH-Gebiet „Afte“ beinhaltet eine Fläche von insgesamt 127 ha. Der Flächenanteil von Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung, d. h. Lebensraumtypen, beträgt 12,7 % und beinhaltet neben den Lebensraumtypen 3260 und 6430 auch den Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachlandmähwiesen). Flächen des Letzteren befinden sich ausschließlich westlich der B 480n-Trasse und in einem Abstand zur Trasse von mindestens 3 km. Ihre Betroffenheit kann schon aufgrund dieser Entfernung ausgeschlossen werden und ist vor diesem Hintergrund auch nicht weiter untersucht worden.

Als Fließgewässer mit Unterwasservegetation beinhaltet die Afte mit insgesamt 13,6 ha Fläche den größten Lebensraumtyp des FFH-Gebietes, feuchte Hochstaudenfluren sind mit lediglich 0,6 ha Fläche der kleinste. Die Brücke über das Aftetal überspannt das FFH-Gebiet auf einer Länge von rd. 200 m zwischen dem – aus Richtung Süden gesehen – 3. und 5. Pfeiler quer zu dessen Ost-West-Ausrichtung sowie in einer Höhe von rd. 66 m. Auf einer Länge von rd. 60 m verläuft die natürlich mäandrierende Afte westlich des Brückenbauwerks parallel zu ihm. Die Grenze des FFH-Gebietes liegt zwischen dem 3. und 4. Pfeiler, der 4. Pfeiler steht vollständig im FFH-Gebiet und der 5. Pfeiler knapp hinter seiner Grenze.

Von den Flächen der beiden Lebensraumtypen geht keine unmittelbar und dauerhaft verloren. Zwar wird im überspannten Bereich des Aftetals der den Lebensraumtyp 3260 bildende Gewässerverlauf an seinem Nordufer von feuchten Hochstaudenfluren und damit dem Lebensraumtyp 6430 begleitet. Der Pfeilerstandort 4 befindet sich in einem Abstand von 7 m zu ihrem Rand außerhalb der Lebensraumtypflächen, die hier weder durch die Pfeilergründung (Fundamente eingeschlossen) noch baubedingt als Baufläche bzw. im Rahmen der erforderlichen Zuwegung in Anspruch genommen werden. Wie bei den Lebensraumtyp-Flächen des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ verhindern auch hier Bauschutzzäune die unmittelbare und unbeabsichtigte Beeinträchtigung während der Bauphase. Die

Bau- und Arbeitsstreifen einschließlich der Zuwegung werden außerhalb der Lebensraumtypflächen angelegt. Die bauzeitliche Andienung des Pfeilerstandortes erfordert zwar – wie auch die des Pfeilerstandortes 3 – eine Querung der Afte. Sie erfolgt über die Straße auf dem Rügge und eine von dort anzulegende temporäre Baustraße, die Querung der Afte zu deren Anbindung über eine im Bereich einer vorhandenen Furt temporär anzulegende Behelfsbrücke. Diese Stelle / die Furt liegt jedoch außerhalb des FFH-Gebietes und damit auch außerhalb der Lebensraumtypen. Die Baustraße verläuft am Rande des FFH-Gebietes entlang und nimmt auch keine Lebensraumtypflächen in Anspruch. Von der Errichtung des Bauwerks gehen daher keine unmittelbaren Beeinträchtigungen für diese Lebensräume sowie ihre typische Vegetation und Fauna aus.

Auf Befestigungsmaßnahmen im oder am Gewässer wird zugunsten eines Schutzes des Pfeilerstandortes gegen Erosionsschäden verzichtet. Natürliche Verlaufsverlagerungen innerhalb des hier hochdynamischen Fließgewässersystems bleiben daher ebenfalls und auch um den Pfeilerstandort herum möglich. Sie werden nur durch den Pfeilerstandort als solchen eingeschränkt. Auch Behinderungen des Abflussgeschehens oder Beeinträchtigungen des natürlichen Überschwemmungsgebietes z. B. durch Verminderung des Retentionsraums scheiden aus (vgl. auch Kapitel B Ziffer 7.7). Die Afte bleibt ohne Einschränkungen durchgängig kann daher bei entsprechenden Hochwasserereignissen weiterhin ungehindert ausufern. Die für die typischen Lebensräume und damit auch für die Erhaltungsziele maßgebende Gewässerstruktur bleibt unangetastet.

Beeinträchtigungen der beiden Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Afte“ könnten sich daher nur über sonstige mittelbare Wirkungen bau- und betriebsbedingter Art wie Störfwirkungen oder Immissionseinträge über die Luft oder, da die Afte insoweit als Hauptvorfluter dient, den Abwasserpfad ergeben.

Das auf dem Brückenbauwerk anfallende Niederschlagswasser wird vollständig gesammelt und über vorgeschaltete Regenklär- und -rückhaltebecken mit integriertem Ölabscheider gedrosselt und vorbehandelt der Afte bzw. ihren Nebengewässern zugeführt. Damit wird eine Verschärfung des Abflussgeschehens vermieden und der Eintrag von Schadstoffen über Abwasser auf ein unschädliches Minimum begrenzt. Einleitungsbedingte negative Auswirkungen auf die Unterwasservegetation der Afte oder die Flora der Hochstaudenfluren über den Gewässerzustand bzw. sind nicht zu erwarten, zumal Vorbelastungen u. a. durch die

Landwirtschaft und die Einleitung gereinigten Abwassers aus der Kläranlage der Stadt Bad Wünnenberg vorhanden sind und die Afte trotz ihres gerade im Brückenbereich naturnahen Verlaufs nur die Güteklasse II bis III (kritisch belastet) aufweist. Die Zielvorgabe der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die Gewässergüteklasse II bis 2015, wird daher bisher nicht erreicht. Insoweit werden vom gewässerunterhaltungspflichtigen Wasserverband Obere Lippe mit dem Ziel einer Verbesserung der Gewässergüte über die Gewässerstruktur Renaturierungen (insbesondere die Beseitigung von Sohl- und Uferbefestigungen) in dem Bereich der weiter westlich weniger naturnahen Gewässerstrecken geplant, die mit den Erhaltungszielen bezüglich der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes einhergehen. Auch danach ist die Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik sowie der naturnahen Strukturen des Fließgewässers und seiner typischen Flora und Fauna, und zwar entsprechend dem Leitbild des Gewässertyps, vorgesehen. Auch Beeinträchtigungen dieser Planungen ergeben sich vorhabensbezogen nicht. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen beinhalten mit gewässerbezogene Renaturierungsmaßnahmen (vgl. Ausgleichsmaßnahmen A 8 und A 9) vielmehr ebenfalls an den Erhaltungszielen ausgerichtete Maßnahmen und werden so zur Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensraumtypflächen beitragen.

Neben dem Wasserpfad ergeben sich auch über die Luft Schadstoffeinträge in die Lebensraumtypen 3260 und 6430. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Kapitel B Ziffer 6.4.2.3.2 (insbesondere Buchstaben b) und d) zu den Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald und Kalktuffquellen) wird dazu zunächst Bezug genommen. In dem Brückenbereich entlang des FFH-Gebietes stellt sich die Schadstoffausbreitung jedoch anders ein als an den Brückenrändern oder bei ebenerdiger Fahrbahnführung. Abhängig ist die Ausbreitung der Schadstoffimmissionen von verkehrsinduzierten Turbulenzen auf der Fahrbahn, vom Fahrtwind und von der normalen Windströmung. Angesichts der exponierten Lage der Brücke und ihrer lichten Höhe von hier mehr als 60 m stellen sich höheren Windgeschwindigkeiten und Turbulenzen ein, die zu einer größeren Verwirbelung führen und Schadstoffe zunächst höher und dann in weitere Entfernungen verfrachten. Diese Bedingungen führen im Zusammenhang mit einer Fallhöhe von mindestens 70 m und weiteren Verwirbelungseffekten und vergrößerten Ausbreitungsradien flächenbezogen zu einer Verdünnung von entsprechenden Einträgen. Ablagerungen in den Flächen der Lebensraumtypen, auch solche aus Streusalzen, in einer Konzentration, die Beeinträchtigungen oberhalb der Erheblichkeitsschwelle mit

sich bringt, sind daher nicht zu erwarten (zur sonstigen Konzentration der Luftschadstoffe vgl. im Übrigen auch Kapitel B Ziffer 7.6.2 des Beschlusses). Analog zu den Kalktuffquellen des FFH-Gebietes „Leiberger Wald“ gilt dies auch für eutrophierende Stickstoffeinträge. Die Unterwasservegetation der Fluthahnenfussgesellschaften ist zudem auch in nährstoffreichen Gewässern anzutreffen und die feuchten Hochstaudenfluren sind entsprechend vorbelastet. Sie zeigen aufgrund der intensiven landwirtschaftlicher Nutzung des Grünlandes im Aftetal bereits heute eutrophe Verhältnisse an. Auch insoweit können daher vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der typischen Flora ausgeschlossen werden.

Charakteristischen Tierarten des Lebensraumtyps 3260 sind die Vogelarten Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze sowie die Fischarten Nase, Groppe und Bachneunauge. Charakteristisch für den Lebensraumtyp 6430 sind Rohrammer, Feldschwirl und Braunkehlchen.

Die Arten Rohrammer, Feldschwirl und Braunkehlchen konnten im Aftetal und damit auch innerhalb des FFH-Gebietes sowie des Lebensraumtyps der Feuchten Hochstaudenfluren bei keiner der durchgeführten Untersuchungen kartiert werden. Sie wurden auch im Zuge der Natura-2000-Kartierungen nicht registriert. Insoweit sind Vorkommen dieser Arten, deren Erhaltungszustand verschlechtert werden könnte, nicht betroffen. Unabhängig davon bleibt das vorhandene Lebensraumpotential in einem guten Zustand, es gehen mit dem Pfeilerstandort zwar ein minimaler Anteil des FFH-Gebietes, nicht aber Flächen des Lebensraumtyps und seiner Flora, wichtige Nahrungs- und Jagdgebiete oder gar essenzielle Habitatstrukturen verloren. Barrierewirkungen stellen sich unter der hohen Brücken nicht ein und die Arten gehören angesichts von Effektdistanzen von 100 m bis 200 m auch nicht zur besonders störepfindlichen Avifauna.

Mit dem Unterschied, dass die Vogelarten und die Fischarten Bachneunauge und Groppe zum tatsächlichen Arteninventar des Raums gehören – auch wenn die Wasseramsel und die Gebirgsstelze nur am Mühlengraben am nördlichen Rand des Aftetals und nicht im FFH-Gebiet selbst nachgewiesen wurden – gilt dies auch für die charakteristischen Arten des Lebensraumtyps 3260. Auch hier sind die Vogelarten wenig störepfindlich (Effektdistanzen: ebenfalls 100 m bis 200 m), eine Lebensräume reduzierende oder voneinander trennende Wirkung ergibt sich unterhalb der Brücke weder für das Gewässer selbst noch für die zugehörigen Uferbereiche und Landlebensräume. Sowohl der Verlauf der Afte als auch

der für das Lebensraumpotential in und an der Afte entscheidende Charakter des Fließgewässers – und insbesondere für den Eisvogel und potentielle Brutmöglichkeiten- bzw. -plätze auch seiner Ufer – bleiben inklusive ihrer Durchgängigkeit sowie der Möglichkeiten, den Gewässerverlauf dem Gewässertyp entsprechend auf natürlichem Wege zu verlagern, ohne Bestandseinbußen erhalten. Beeinträchtigungen der Wasserqualität, die auf den Erhaltungszustand der Fischarten durchschlagen könnten, ergeben sich weder aufgrund der Abwassereinleitungen noch aufgrund von Einträgen über die Luft (vgl. Ausführungen zur Gebietsbetroffenheit). Soweit Einträge über die Luft erfolgen, werden ihre ohnehin nicht erheblichen Konzentrationen zudem unmittelbar im Gewässer durch Verdünnungseffekte noch weiter herabgesetzt. Dass das Bachneunauge in NRW im Bestand gefährdet ist – anders als die Groppe, deren Erhaltungszustand in NRW als gut bewertet wird – führt hier zu keiner anderen Bewertung.

Insgesamt bleiben damit die Erhaltungsziele gewahrt und es sind keine Wirkungen ersichtlich, die sich erhaltungsschädigend auf eine der charakteristischen Arten auswirken könnten.

#### b) Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der Anhang II-Arten

Als Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes die Arten Eisvogel, Schwarzstorch und Groppe benannt. In der Afte gilt darüber hinaus auch die Anhang-II-Fischart Bachneunauge als heimisch.

Zu den Betroffenheiten des Eisvogels und der Fischarten Bachneunauge und Groppe, die auch als charakteristische Arten berücksichtigt sind, wird auf die vorstehenden Ausführungen Bezug genommen. Gesonderte Betrachtungen unter dem Aspekt, dass es sich um Anhang-II-Arten handelt, sind insoweit nicht erforderlich.

Der Schwarzstorch ist als Waldvogelart keine potentielle Brutvogelart der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Afte“ und von daher auch keine „Charakterart“ des Gebietes. Angesichts der großen Jagdreviere, die der im Leiberger Wald brütende Schwarzstorch regelmäßig bildet, beinhaltet der Raum des Aftetals für ihn jedoch wichtige Nahrungs- und Jagdhabitats. Dies gilt aber vorrangig für den westlicheren Bereich des Aftetals, der zwar weniger naturnahe Gewässerabschnitte

beinhaltet, dafür aber weniger durch Bebauungen vorbelastet ist als insbesondere der Trassenraum der B 480n. In diesen westlicheren Räumen des Aftetals ist der vergleichsweise stöempfindliche Schwarzstorch dementsprechend und anders als im Trassenraum häufig beobachtet worden (vgl. hierzu auch vorstehend Kapitel B Ziffer 6.4.2.3.2 Buchstabe f)). Da der Schwarzstorch somit offensichtlich ohnehin auf die Nutzung der im Einwirkungsbereich der Talbrücke liegenden Flächen des FFH-Gebiets „Afte“ als Nahrungshabitat verzichtet und entlang der übrigen Abschnitte der Afte sowie entlang der sonstigen Gewässer im Bereich des Leiberger Waldes in ausreichendem Maße Abschnitte mit offener Talaue vorfindet, die seinen entsprechenden Habitatsansprüchen genügen, sind auch für ihn Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen.

Im Übrigen gelten auch insoweit die sonstigen Ausführungen zur minimierten Beeinträchtigung des Aftetalraums im Hinblick auf dessen Überbrückung sowie zu den artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.

#### 6.4.2.3.4 Zusammenfassung der Beeinträchtigungen und Bewertung ihrer Erheblichkeit für die FFH-Gebiete

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Straßenbauvorhaben im Einklang mit den Anforderungen der Habitatrichtlinie und des sie umsetzenden nationalen Rechts steht. Soweit trotz der im LBP enthaltenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Afte“ verbleiben, sind als nicht erheblich zu werten. Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen stehen dem Vorhaben deshalb nicht entgegen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Frage, ob ein Projekt ein FFH-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann, anhand seiner Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Gebietsbestandteile zu beurteilen. Maßgebliches Beurteilungskriterium ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i FFH-RL; ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Für die Frage, ob dies gewährleistet ist, dürfen zugunsten des zu beurteilenden Projekts die vom Vorhabensträger geplanten oder in der Planfeststellung angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden; denn es macht aus der Sicht des Habitatschutzes keinen Unterschied, ob durch ein

Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst durch entsprechende Vorkehrungen erlangen (BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 5.08, juris Rn. 57 mit Verweis auf BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007, 9 A 20/05, juris Rn. 53 und BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, juris Rn. 94).

Wie in den vorherigen Kapiteln ausgeführt, führt der Standard-Datenbogen jeweils mehrere und teilweise prioritäre Lebensraumtypen (91E0, 3260, 7220, 6430, 9110 und 9130) auf, die für die Meldung der beiden FFH-Gebiete ausschlaggebend gewesen sind. In Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine erhebliche Beeinträchtigung bei allen 6 Lebensraumtypen zu verneinen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gebiete in ihren für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ergibt sich weder aus der direkten, aber letztlich geringfügigen Inanspruchnahme des Lebensraumtyps 9130 noch aus den Stickstoffdepositionen oder aus den sonstigen mittelbaren Einwirkungen.

Im Weiteren führen die Standard-Datenbögen als Arten, die für die Meldung der FFH-Gebiete ausschlaggebend gewesen sind, die Vogelarten Eisvogel, Grau-, Mittel- und Schwarzspecht, Rotmilan und Schwarzstorch sowie die Fischart Groppe an. Bei all diesen Arten und den hinzukommenden weiteren Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Arten des Anhangs II) sowie auch den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten sind unter Berücksichtigung der im LBP enthaltenen bzw. mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Schutzmaßnahmen ebenfalls weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen. Ergänzend wird dazu auch nochmals auf die Ausführungen zum Artenschutz (Kapitel B Ziffer 6.4.1.4) verwiesen.

Unabhängig davon sind alle Beeinträchtigungen Gegenstand der Eingriffsregelung. Sie sind im Zuge der LBP-Erstellung erfasst und bewertet worden und werden im Zuge der Umsetzung des Kompensationskonzeptes ausgeglichen bzw. ersetzt (vgl. nachstehend Kapitel B Ziffer 6.4.4). Dabei ist die Konzeption der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch am europäischen Gebietsschutz und den Erhaltungszielen ausgerichtet worden. Insbesondere sind Maßnahmen konzipiert worden, die eine Verbesserung der Gewässerstruktur der Afte sowie die Neuanlage bzw. Förderung und Stärkung typgerechter Waldgebiete zum Ziel ha-

ben. Insoweit wird auch mit Hilfe der Kompensationsmaßnahmen zum erhaltungszielorientierten Schutz der FFH-Gebiete beigetragen.

#### 6.4.3 **Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiete**

Der Verlauf der planfestgestellten Trasse der B 480n berührt die mit dem Landschaftsplan Büren - Wünnenberg des Kreises Paderborn vom 21.12.1996 in seiner aktuellen Fassung vom 22.03.2007 festgesetzten Landschaftsschutzgebiete

- 2.2.2 „Seitentäler von Alme und Afte“ und
- 2.2.4 „FFH-Gebiet Alme und Afte“ (umfasst u. a. den überwiegenden Teil des FFH-Gebietes DE-4417-303 Afte) sowie
- das Naturschutzgebiet 2.1.9 „Leiberger Wald“ (entspricht überwiegend dem gleichnamigen FFH-Gebiet DE-4517-303).

In Naturschutzgebieten sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen aller Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen. In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Entsprechend nähere Bestimmungen mit Konkretisierungen dieser Verbote enthält jeweils der Landschaftsplan.

Die Regelung des § 30 Abs. 2 BNatSchG verbietet im Weiteren alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotop führen können.

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben zählt wegen der mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu den grundsätzlich unzulässigen Handlungen im Sinne dieser Regelungen des BNatSchG und des Landschaftsplans. Die entsprechenden Regelungen schließen das Vorhaben konkret jedoch nicht aus und die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erfüllt. Das Vorhaben ist aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bzw. des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. Ausführungen zur Planrechtfertigung) und die Beeinträchtigungen der Landschaftsschutzgebiete

und des Naturschutzgebietes, die auch die FFH-Gebiete umfassen, werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Die entsprechende Befreiung konnte daher erteilt werden (vgl. Kapitel A, Ziffer 4 des Beschlusses). Den für die Errichtung der B 480n als Umgehungsstraße von Bad Wünnenberg sprechenden öffentlichen Belangen wird insoweit ein höheres Gewicht beigemessen als den entgegen stehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Befreiungsmöglichkeit wird auch deswegen bejaht, weil das Straßenbauvorhaben zwar das LSG und das Naturschutzgebiet sowie die davon mit erfassten FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Afte“, nicht aber die jeweiligen Gebietscharakter beeinträchtigt und die gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Schutzfunktionen als solche durch die Erteilung der Befreiungen nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt werden. Die untere Landschaftsbehörde des Kreises Paderborn hat der Befreiung zugestimmt.

Sonstige geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Auch das LSG 2.2.3 „Alme- und Afteaue“, das sich sowohl östlich als auch westlich der B 480n erstreckt, ist nicht berührt. Die Trasse der B 480n führt hier an den Grenzen der LSG'e entlang.

Nicht betroffen sind insoweit auch geschützte Biotop im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG. Sie sind beidseits der Trasse vorhanden (und zwar innerhalb der Landschaftsschutzgebietes bzw. des Naturschutzgebietes), liegen jedoch außerhalb des Einwirkungsbereichs der B 480n bleiben unberührt.

#### 6.4.4 **Eingriffsregelung**

Den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird Genüge getan. Die Straßenbaumaßnahme mit dem der Planung zu Grunde liegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entspricht den entsprechenden Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG und 4 ff. LG NRW.

##### 6.4.4.1 Rechtliche Grundlagen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der

belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Als Straßenneubauvorhaben erfüllt das planfestgestellte Vorhaben gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG NRW die Merkmale eines solchen Eingriffs. Es beeinträchtigt Natur und Landschaft in erheblicher Weise, wobei sich die Beeinträchtigungen wie folgt zusammenfassen lassen: Bodenversiegelung, Beeinträchtigung der Biotopstrukturen und teilweise Verlust hochwertiger Biotopstrukturen, Zerschneidung von Lebensräumen und sonstige Beeinträchtigungen auch bedeutsamer faunistischer Funktionsbeziehungen (Ver- bzw. Behinderung der Ausbreitungsbewegungen von Tierarten), Immissionen in Form von Schadstoffeinträgen, Lärm und Lichtwirkungen sowie Auswirkungen auf das Mikroklima. Der Vorhabensträger hat daher nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 13, 15 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BNatSchG

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft zu unterlassen und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen von Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat der Vorhabensträger gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Es besteht damit zunächst ein Vermeidungsgebot, d. h. die primäre Verpflichtung des Vorhabensträgers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Dies heißt jedoch nicht, dass der Vorhabensträger die Vermeidung von Eingriffswirkungen durch das Vorhaben um jeden Preis betreiben muss. Alternativen, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen ist, müssen vielmehr zumutbar sein (vgl. Definition der Vermeidbarkeit in § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot hat daher keinen absoluten Vorrang und unterliegt wie jedes staatliche Gebot dem Übermaßverbot. Der Mehraufwand für konkret in Betracht kommende Vermeidungsmaßnahmen und etwaige mit ihnen verbundene Belastungen für die Belange Dritter darf nicht außer Verhältnis zu der mit ihnen erreichbaren Eingriffsminimierung stehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot, das nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen ist und nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern Vermeidbarkeit an Ort und Stelle verlangt, zu beachten. Dies ergibt sich nicht nur aus der Regelung des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG selbst, sondern auch bei einer entsprechenden rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts; der gesetzliche Tatbestand der Vermeidbarkeit des Eingriffs knüpft an das konkret zur Gestattung gestellte Vorhaben an und erfasst somit nicht den Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse bzw. eines anderen Standortes oder die Aufgabe des Vorhabens (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96, zu § 19 BNatSchG a. F.).

Das Vermeidungsgebot verlangt deshalb nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidbarkeit zu erwartender Beeinträchtigungen unter gleichzeitiger Beachtung eines Minimierungsgebotes. Beeinträchtigungen, die nicht zu vermeiden sind, sind unter Beachtung der Zumutbarkeitsschwelle des § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG so weit wie möglich zu reduzieren. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das nach dem Fachrecht zulässige Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann.

Auch das dem Vermeidungsgebot immanente Minimierungsgebot gilt deshalb nicht absolut. Es ist kein Planungsleitsatz, sondern – wie sich auch aus § 15 Abs. 5 BNatSchG ergibt – ein in der Abwägung überwindbares Gebot. Ziel des Ver-

meidungsgebotes ist es, eine möglichst weitgehende Minimierung des Eingriffs unter Wahrung der Ziele und Konzepte des Vorhabens anzustreben (BVerwG, Urteil vom 21.08.1990, 4 B 104.90).

Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen sind – diese Vorgabe wird als striktes Recht qualifiziert und ist mithin nicht Gegenstand der planerischen Abwägung (vgl. zu § 19 Abs. 2 BNatSchG a. F. BVerwG, Beschluss vom 03.10.1992, 4 A 4.92) – zu kompensieren, d. h. auszugleichen oder zu ersetzen. Maßnahmen zum Ausgleich sind dabei solche, die im Rahmen einer „internen Kompensation“ an der Stelle des Eingriffs oder zumindest in einem unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Stelle des Eingriffs erfolgen und so zu einer Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts und einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Gestaltung des Landschaftsbildes in gleichartiger Weise führen. Ersatzmaßnahmen sind Kompensationsmaßnahmen, die ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zwar nicht in gleichartiger, wohl aber in gleichwertiger Weise und zumindest im betroffenen Naturraum erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen müssen zwar nicht notwendigerweise am Ort des Eingriffs erfolgen, sich aber dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Ob eine Ausgleichsmaßnahme noch auf den Eingriff zurückwirkt und daher als solche naturschutzfachlich auch geeignet ist, ist dabei in erster Linie nicht von ihrer Entfernung zum Eingriffsort, sondern von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und damit den funktionalen Beziehungen zwischen Eingriffsort und Ausgleichsfläche abhängig. Für Ersatzmaßnahmen, deren Eignung sich ebenfalls nicht metrisch festlegen lässt, genügt es dagegen, wenn – über den betroffenen Naturraum – überhaupt eine räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und der Durchführung der Ersatzmaßnahme besteht (BVerwG, Beschluss vom 07.07.2010, VR 2.10).

Einen ausdrücklichen gesetzlichen Vorrang von Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Ersatzmaßnahmen normieren die Regelungen des § 15 BNatSchG – anders als die Vorgängerregelungen des § 19 Abs. 2 S. 1 BNatSchG a. F. und auch des § 4 a Abs. 2 S. 1 LG NRW a. F. – zwar nicht. Insoweit sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen novellierten Fassung des BNatSchG dem Wortlaut nach gleichgestellt worden. Gleichwohl bleibt die Erhaltung der bestehenden Landschaftsräume und ihrer Funktionen

und damit letztlich auch jeweils der Landschaftsräume und ihrer Funktionen vor Ort eine Hauptzielvorgabe des BNatSchG (vgl. dort insbesondere § 1). Qualitativ hat die gleichartige interne Kompensation des Ausgleichs vor Ort gegenüber einer insoweit „nur“ gleichwertigen externen Kompensation des Ersatzes in räumlicher Entfernung bzw. dem großräumigeren Naturraum insoweit den höheren Stellenwert. Wie der Begründung zu § 13 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen BNatSchG-Fassung (Drucksache 16/12274 des Deutschen Bundestages) zu entnehmen ist, ergibt sich aus dem Eingriffstatbestand, d. h. der erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, eine zunächst aus der Vermeidungs- bzw. Minimierungspflicht, dann vorrangig der Ausgleichspflicht, dann der Ersatzpflicht und schließlich der Ersatzzahlung bestehende Rechtsfolgenkaskade mit der Folge, dass die vorhergehende Stufe der Kaskade der nachfolgenden im Rang jeweils vorausgeht. Im Ergebnis geht deshalb auch nach der Novellierung des BNatSchG der Ausgleich dem Ersatz grundsätzlich vor.

Auch bei dem als Rechtsfolgenkaskade gestalteten Reaktionsmodell der Eingriffsregelung ist jedoch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Da auch für den Flächenbedarf für die Kompensationsmaßnahmen die enteignungsrechtliche Vorwirkung gilt (vgl. nachfolgend Nr. 6.4.4.4.4), muss der Zugriff auf privates Eigentum das mildeste Mittel zur Erfüllung der Kompensationsverpflichtung darstellen. Daran würde es fehlen, wenn Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle ebenfalls (vergleichbar) Erfolg versprechen, in der Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Vorrangig ist daher zum Schutz des Eigentums auch auf einvernehmlich zur Verfügung gestellte Grundstücke oder auf Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zurückzugreifen. Auch ist auf die jeweilige nachrangige Reaktionsstufe nicht nur dann auszuweichen, wenn eine Befolgung der vorrangigen Reaktionsstufe tatsächlich unmöglich ist, sondern auch dann, wenn die Befolgung mit unverhältnismäßigen Belastungen für die Belange Betroffener verbunden wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 40/07, Rn. 33 und 34, und Beschluss vom 07.07.2010, 7 VR 2/10). Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke eines Betroffenen für Ausgleichsmaßnahmen zu einer Gefährdung der Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes führen würde.

Bei unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch immer verbleibenden Beeinträchtigungen hat schließlich eine so genannte bipolare na-

turschutzrechtliche Abwägung zu erfolgen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzgeldzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Dieses naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

#### 6.4.4.2 Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen, angewandte Methodik

Wie der LBP sowie der zugehörige artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung aufzeigen, ist das Straßenbauvorhaben nicht nur wegen der Wirkungen infolge der Inanspruchnahme des Landschaftsraums, sondern auch bau- und betriebsbedingt mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind im LBP unter Einbeziehung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen ermittelt, bewertet und quantifiziert worden.

Der den Planunterlagen zugrunde liegende LBP gibt dabei nicht nur Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten und Biotopen sowie Biotopstrukturen, sondern zeigt auch umfassend die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG (vgl. Kapitel B Ziffer 5.3 dieses Beschlusses) wird in diesem Zusammenhang ergänzend hingewiesen.

Zusammengefasst werden im LBP folgende eingriffsbedingte, d. h. auf den Bau der Straße, auf die Straße als Anlage und auf den Betrieb der Straße zurückzuführenden Beeinträchtigungen erläutert und beschrieben:

a) baubedingte Wirkungen:

- Bodenbeeinträchtigungen durch Erdbewegungen (Aufschüttungen, Lagerung und Entnahme von Boden) inklusive des Entzugs von Boden als Standort für die Vegetation und als Lebensraum für die Tierwelt,
- Flächeninanspruchnahmen für die Baustelleneinrichtung, für Erschließungswege, Arbeitsstreifen und Lagerplätze,
- Bodenverdichtungen und -erosionen durch den Einsatz von Baumaschinen,
- Freilegung von Grundwasser durch die Entnahme von Grundwasserdeckschichten,

- Grundwasserabsenkungen und Untergrundabdichtungen,
  - Emitierung von Schadstoffen und Immissionen (Lärm, Abgase, Staub etc.) im Rahmen der Bautätigkeit und des Baustellenverkehrs und damit auch Beeinträchtigung von Erholungs- und Erlebnisräumen,
  - Beseitigung und Beschädigung von Vegetation einschließlich solcher aus hochwertigen Biotopbeständen sowie
  - Vertreibung, Störung und Verlust unterschiedlicher Arten der Fauna.
- b) anlagebedingte Wirkungen:
- Flächenverluste durch Versiegelungen im Bereich der B 480n sowie der Anschlussstrecken untergeordneter Straßen und den Neubau von Wirtschaftswegen,
  - Flächeninanspruchnahmen durch Banketten, Böschungen, Gräben, Dämme sowie Regenrückhalte- und Klärbecken,
  - Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
  - Verringerung der Niederschlagsretention,
  - Reduzierung der Grundwasserneubildung,
  - Verlust von Flächen mit Klimafunktion sowie Zerschneidung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftbahnen und Veränderung des Mikroklimas in Trassennahbereichen,
  - Verlust gliedernder und belebender Landschaftselemente,
  - Beschädigung von Biotopstrukturen, Verlust von Vegetationsflächen und Tierlebensräumen,
  - Zerschneidung von Biotopverbundachsen und
  - Beeinträchtigungen geschützter Landschaftsbestandteile.
- c) betriebsbedingte Wirkungen:
- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
  - Verstärkung von Zerschneidungseffekten,
  - Vertreibung und Störung von Tieren sowie
  - Verkehrstod von Tieren.

Bezüglich der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen – und auch bezüglich sowie des im Weiteren davon abzuleitenden Kompensationsumfangs sowie der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen – bedient sich der LBP dabei der Methodik des Einführungserlasses zum LG NRW für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW vom

06.03.2009 (ELES, gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehrs NRW und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, MBI. NRW 2009, S. 138), mit dem für NRW unter Beachtung der gesetzgeberischen Zielvorgaben eine einheitliche Verfahrensweise zum Umgang mit der Eingriffsregelung eingeführt worden ist. Die als Basis dafür erforderliche Bestandsaufnahme der betroffenen Biotope und Biotoptypen wurde nach dem entsprechenden „LANUV-Modell“ und im Vorgriff auf den Einführungserlass von 06.03.2009 bereits im Mai 2008 nach der Methodik von ELES (vgl. ELES, Ziff. 3.2.2, und dortiger Verweis auf das „LANUV-Modell“) durchgeführt. Die Erhebung erstreckt sich auf einen rd. 1 km breiten und sich hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung an den projektbedingten Wirkungen orientierendem Geländestreifen entlang der Straßentrasse (vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.1.2 des Beschlusses). In die spätere Eingriffsbewertung sind auch die im September 2008 erfolgten Änderungen des LANUV-Modells vom Januar 2008 eingeflossen, so dass der LBP auf der aktuellen und veröffentlichten ELES-Fassung beruht.

Die Erstfassung der vom Vorhabensträger eingereichten Planunterlagen und des zugehörigen LBP basierte noch auf der auf dem Gutachtermodell ARGE Eingriff-Ausgleich NRW 1994 (Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur- und Landschaft und deren Kompensation) aufbauenden naturschutzrechtliche Eingriffsregelung bei Bundesfern- und Landstraßen gem. BNatSchG und LG NRW (Eingriffsregelung Straße – E Reg Stra –, Gemeinsamer Runderlasses des vormaligen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr und des vormaligen Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25.02.1999). Danach waren zur Gesamtkompensation (Abiotik, allgemeine Lebensraumfunktionen / Artenschutz sowie Landschaft und Erholung) des unter Berücksichtigung der Planänderungen des Deckblatts „A“ einen Flächenbedarf von rd. 38 ha inklusive 1,6 ha überspannten Raums unterhalb der Aftetalbrücke sowie zuzüglich 11,8 ha temporärer Bauflächen aufweisenden Straßenbauvorhabens Kompensationsmaßnahmen mit einem Flächenbedarf von insgesamt rd. 68 ha vorgesehen.

Die E Reg Stra wurde jedoch im April 2009 durch die Neuregelungen von ELES ersetzt. Die Umstellung des LPB auf „ELES“ und seine Einbringung in das Verfahren erfolgte – zusammen mit den sonstigen Planänderungen – mit Schreiben vom 15.12.2009 und dem vom 15.10.2009 datierenden Deckblatt „A“ (vgl. Ausführungen zum Verfahrensablauf und zum Beteiligungsverfahren, Kapitel B Ziffer 3.4).

„ELES“ beruht auf der zuvor bereits am 05.07.2007 in Kraft getretenen und mit dem Gesetz zur Änderung des LG NRW und sonstiger Vorschriften vom 19.06.2007 (GVBl. NRW S. 228) eingeführten modifizierten Eingriffsregelung des § 4 a LG NRW, die u. a. – zum Schutz der Landwirtschaft – eine Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsieht. In den neuen Absatz 3 des § 4 a LG NRW (S. 3 und 4) wurde dazu eine Regelung aufgenommen, wonach der Flächenbedarf für den Ausgleich und Ersatz durch die Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen auf das unabdingbare Maß zu beschränken ist und die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf ökologisch höherwertigen Flächen in der Regel nicht größer sein soll als diejenige für den Eingriff selbst. Um dies zu erreichen, wird vor allem eine kompaktere und multifunktionale Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen, mithin eine Quantitätsminderung über eine Qualitätssteigerung, angestrebt.

Die ELES zugrunde liegende Eingriffsregelung in der Fassung des § 4 a LG NRW von 2007 ist zwar, nachdem die bis dahin gültige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes 2006 mit der Föderalismusreform in die konkurrierende Gesetzgebung überführt worden war, als solche mit dem insoweit weitestgehend inhaltsgleichen § 15 der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Neufassung des BNatSchG abgelöst worden. Diese Neuregelung enthält keine entsprechend konkrete Vorgabe, wohl aber im Abs. 3 u. a. ein Rücksichtnahmegebot im Hinblick auf die Inanspruchnahme forst- und insbesondere landwirtschaftlich genutzter Flächen. Da der Bundesgesetzgeber hier zumindest bisher von einer möglichen weitergehenden Ausnutzung seiner Gesetzgebungskompetenz abgesehen hat, ist die Regelung des § 4 a Abs. 3 S. 3 und 4 LG NRW aber nicht durch eine vorgehende Regelung des neuen BNatSchG verdrängt worden.

Auch von der Möglichkeit, im Verordnungswege Näheres wie z. B. methodische Standards zur Kompensation festzulegen, hat der Bund (vgl. Ermächtigungsgrundlage des Abs. 7 des § 15 BNatSchG) bisher keinen Gebrauch gemacht. Bis zum Erlass einer etwaigen solchen Verordnung wird dort bezüglich weitergehender Regelungen vielmehr ausdrücklich auf das jeweilige Landesrecht verwiesen.

Die Zielvorgabe des 1 : 1 Ausgleichs als Regelfall ist daher Bestandteil dessen, der weiterhin vom Landesgesetzgeber ausfüllbar ist. Sie ist auch in der nochmals novellierten und am 31.03.2010 in Kraft getretenen aktuellen Fassung des LG NRW (der sog. kleinen LG-Novelle des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW vom 16.03.2010, GV. NRW S. 185), und zwar nunmehr im Abs. 1 S. 2 und 3 des speziell zu § 15 BNatSchG erlassenen § 4 a, enthalten. Sie hat daher auch als Grundlage für ELES – die dortigen Regelungen sind weder aufgehoben noch abgeändert worden – weiterhin Gültigkeit.

Mit dem Deckblatt „A“ hat sich – zwar zu kleinen Teilen aufgrund der sonstigen Planänderungen, im Wesentlichen aber aufgrund der Umstellung auf das ELES eingeführte neue GutachermodeLL – das Flächenvolumen für die Gesamtkompensation der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf rd. 34,2 ha (ohne die Lerchenfenster und die wechselnden Ackerbrachen, die als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen im Zuge des Deckblatts „B“ wieder hinzugekommen sind) reduziert und damit in etwa halbiert.

Rechtlich relevante Fehler bezüglich der unter Berücksichtigung dieser Erlassregelungen im LBP vorgenommenen Eingriffsbewertungen sowie der entwickelten Kompensationsmaßnahmen ergeben sich nicht. Die vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind naturschutzrechtlich vertretbar und das Bewertungsverfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Im Ergebnis sind alle relevanten Beeinträchtigungen wie der Flächenverbrauch, Eingriffe in die Biotoptypen und -strukturen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Eingriffe in Gehölzbestände, Stör- und sonstige Auswirkungen auf die Fauna sowie die sonstigen Eingriffe in die Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima, Luft etc.) ermittelt worden. Sie sind in methodisch nicht zu beanstandender Art und Weise in die Bewertung der Einwirkungsintensitäten eingeflossen und wurden bei der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausreichend berücksichtigt. Diese Einschätzung wird auch von der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Detmold geteilt.

Letztlich verbindliche gesetzliche Bewertungsvorgaben gibt es insoweit im Übrigen nicht. Das Fachplanungsrecht gebietet nicht, die Eingriffsintensität anhand standardisierter Maßstäbe oder in einem bestimmten schematisierten und rechne-

risch handhabbaren Verfahren zu beurteilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.04.1997, 4 NB 13.97; BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, 4 A 13.99). Es stellt keine Besonderheit der Eingriffsregelung dar, dass das Ergebnis der als gesetzliche Anforderung unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem, welches Verfahren angewendet wird. Der Planfeststellungsbehörde steht vielmehr bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und ebenso bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere was deren Quantifizierung betrifft, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu (BVerwG, Urteil vom 09.06.2004, 9 A 11.03).

#### 6.4.4.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen

Gemäß der ersten Stufe des Reaktionsmodells der Eingriffsregelung, dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und dem ihm immanenten Minimierungsgebot hat der Planungsträger entsprechend der Vorschläge des LPB in der Fassung der Deckblätter „A“ und „B“ zur Begrenzung der vorhabensbedingten Eingriffe u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Biotopschonende Gestaltung der Aftetalbrücke mit geringer Anzahl an Stütz Pfeilern sowie Ausrichtung und Wahl der Standorte der Pfeiler und Widerlager unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Biotopflächen, dadurch Reduzierung des Eingriffs in die FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Afte“ sowie Vermeidung einer unmittelbaren Inanspruchnahme natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse (Lebensraumtypen Fließgewässer mit Unterwasservegetation, feuchter Hochstaudenfluren und Kalktuffquellen),
- Erhaltung der Fließgewässerdynamik der Afte durch eine den Verzicht auf Gewässerbefestigungsmaßnahmen ermöglichende erosionsgeschützte Ausgestaltung des angrenzenden Brückpfeilers,
- 4 m hohe Überflughilfen für Fledermäuse und die Arten der Avifauna in den Brückenübergängen (d. h. beidseits beider Brückenlager),
- Ausgestaltung der vorgenannten Überflughilfen beidseits des südlichen Brückenwiderlagers und südlich des nördlichen Brückenwiderlagers als Wand zur Minimierung und Begrenzung der Ausbreitung von Immissionen (u. a. auch zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung der Kalktuffquellen im Nollelnholz),

- Einbau einer beidseitigen 1,10 m hohen Immissionsschutzkappe auf dem Brückenabschnitt zwischen den als Wand gestalteten Überflughilfen,
- Querung der Afte als weiterführende Zuwegung zum Baufeld für die Brückenpfeiler 4 und 5 an einer vorhandenen Furt durch temporäre Errichtung einer Behelfsbrücke und damit Vermeidung eingriffsintensiverer Ausbaumaßnahmen für die Bauphase,
- weitestgehende Nutzung vorhandener Wegeverbindungen zu den Baufeldern für die übrigen Brückenpfeiler und die Widerlager,
- Anpassung der Böschung im Bereich des Talschlusses des Golmeketals (Ausziehen der Böschung von der Oberkante bis an einen Wirtschaftsweg im Tal) und damit Vermeidung abrupt wirkenden Änderung des Böschungswinkels der Talböschung zur optischen Ergänzung und Fortführung des Golmeketals und damit Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild,
- flaches Ausziehen der Böschung der Trasse im Bereich des nördlichen Knotenpunktes zur Beruhigung des Landschaftsbildes,
- Gestaltung steiler, südexponierter Böschungen im südlichen Trassenbereich und am Franzberg zum weitestgehenden Erhalt des natürlichen Felses sowie zugunsten hochwertiger, trocken-warmer Sekundär-Lebensräume,
- Reduzierung des Immissionseintrags in angrenzende Bereiche durch Gehölzpflanzungen,
- Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bepflanzungen der Straßenränder, Böschungen, Dämme etc. im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen,
- Schutz der hochwertigen Biotopflächen (der Wald- und Gehölzbestände am Rothebusch und im Nollenholz, der Kalktuffquellen, des Fließgewässers Afte und ihrer Uferbereiche mit den feuchten Hochstaudenfluren) sowie auch einzelner oder linearer Gehölzbestände vor baulichen Eingriffen durch 1,80 m hohe und stabile Bauschutzzäune (Schutzmaßnahmen S 1 und S 2),
- immissionsdichte Ausgestaltung der Immissionsschutzzäune im Bereich der Kalktuffquellen zur Vermeidung von Immissionseinträgen (Schutzmaßnahme S 3) und
- Kombination der Bauschutzzäune mit Amphibienschutzzäunen in Bereichen mit Amphibienwanderungen (S 3).

Diese im Rahmen der Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.5 im Kapitel A des Beschlusses noch ergänzten Maßnahmen (Zeitfenster für die Baufeldräumung im Offenland etc.) sind geeignet, die mit dem Eingriff verbundenen nachteiligen Fol-

gen für Natur und Landschaft so weit einzuschränken, dass keine vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG verbleiben.

Mit dem Maßnahmenpaket ist schlüssig aufgezeigt, dass die Eingriffsfolgen ausreichend entschärft werden. Weitere mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbare Maßnahmen bzw. zumutbare Alternativen, mit denen darüber hinaus die Beeinträchtigungen durch den Eingriff an Ort und Stelle noch weiter reduziert werden könnten, sind nicht ersichtlich. Weder hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biotop noch hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter bieten sich insoweit entsprechende zusätzliche Vermeidungs- bzw. Minimierungs- oder Schutzmaßnahmen an. Insbesondere sind keine Maßnahmen erkennbar, mit denen ohne Aufgabe des Trassenverlaufs – die Trassenwahl ist nicht Gegenstand der Eingriffsregelung – und ohne eine Beeinträchtigung der Planungsziele weitere Flächenreduzierungen und damit eine weitere Minimierung der Lebensraumverluste erreicht oder mit zumutbarem Aufwand die mit dem Trassenverlauf einhergehenden und sich negativ auf Natur und Landschaft auswirkenden Stör- und Barrierewirkungen sinnvoll weiter reduziert werden könnten.

Letztlich wären weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – wie z. B. weitere Überflughilfen, Querungshilfen oder weitere oder höhere Immissionschutzwände – zwar denkbar, der dazu erforderliche Aufwand stünde aber außer Verhältnis zu den zusätzlichen Wirkungen, die erzielbar wären. Soweit der Verlauf der Trasse der B 480n Bereiche quert, denen eine entsprechende Bedeutung für den Bestand geschützter Tierarten und ihre Flug- oder Wanderrouen zukommt, sind diese bereits in ausreichendem Maße in das umfassende Maßnahmenprogramm einbezogen. Gleiches gilt für die Schutzmaßnahmen zugunsten der an die Straßentrasse und die zugehörigen Baufelder angrenzenden, vom Bau der Straßentrasse selbst ansonsten aber unberührt bleibenden Biotop- und Gehölzbereiche sowie der darin enthaltenen Höhlenbäume, Brutreviere, Laichhabitats oder sonstigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der artenschutzrechtlichen Betrachtung, die insoweit zu keinem anderen Ergebnis führt und auf die in diesem Zusammenhang zur weiteren Begründung verwiesen wird (vgl. vorstehend Kapitel B Ziffer 6.4.1).

Dem in den §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungsgebot hat der Vorhabensträger daher Rechnung getragen.

Einwendungen dahingehend, dass die Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen unzureichend wären, sind im Übrigen nicht erhoben worden.

#### 6.4.4.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auch das vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzkonzept ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorgaben der §§ 15 Abs. 3 BNatSchG und 4 a LG NRW sowie der Regelungen von ELES zur vorrangigen Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie zur Gestaltung der entsprechenden Maßnahmen wurden beachtet.

Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Dies setzt neben einem räumlichen Zusammenhang zwischen der ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigung und der Ausgleichsmaßnahme voraus, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können.

Auch der ggf. erforderliche Ersatz muss noch in einer nachvollziehbaren Beziehung zu dem stehen, was es zu ersetzen gilt. Da also ein biologisch-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen bestehen muss, können nicht völlig beliebige Flächen verwendet werden. Sie müssen vielmehr zumindest dem gleichen Naturraum (vgl. § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG) zuzurechnen sein.

Maßgebliche Gesichtspunkte für die insgesamt erforderlichen Kompensationsflächen sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser und Klima. Dabei können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, dass einzelne überbaute oder beeinträchtigte Strukturen kompensiert werden. Vielmehr wird darüber hinaus das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die – vorhabensbedingt beeinträchtigten – Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren und wiederherzustellen.

#### 6.4.4.4.1 Ausgleichsmaßnahmen

Das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen sich infolge natürlicher Entwicklungsprozesse auf Dauer annähernd gleichartige Verhältnisse wie vor dem Eingriff herausbilden können, erfordert insbesondere die Überführung von Flächen in einen – bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen – höherwertigeren Zustand, so dass diese die gestörten Funktionen annähernd gleichartig übernehmen. Dies wird hier durch die im LBP aufgeführten Maßnahmen erreicht. Es ist nicht erforderlich und auch kaum möglich, im selben Umfang für neu versiegelte Flächen Bodenentsiegelungen z. B. funktionsloser Straßenabschnitte, Wege oder Gebäudeflächen an anderer Stelle im Planungsraum vorzunehmen.

Die im LBP einschließlich der Deckblätter „A“ und „B“ im Planungsraum vorgesehenen und bezüglich ihrer Details, ihrer landschaftsbezogenen funktionalen Zusammenhänge, ihrer zum Teil multifunktionalen Zielsetzungen sowie auch der vorgesehenen und erforderlichen Unterhaltungspflege konkret beschriebenen und dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Maßnahmenkatalog), die hiermit angeordnet werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

##### a) vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen):

- rd. 65 Lerchenfenster – ca. 10 in Größe von jeweils rd. 15 m x 3 m = 45 m<sup>2</sup> pro ha – auf 5 verschiedenen und insgesamt rd. 6,5 ha großen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken beidseits der B 480n und
- wechselnde Ackerbrachen auf insgesamt 5 Grundstücken und rd. 3,8 ha Fläche beidseits der B 480n

##### b) sonstige Ausgleichsmaßnahmen:

- zur Wiederherstellung verloren gegangener Biotopstrukturen, zur Ergänzung faunistischer Funktionsräume in Waldbereichen, zur Verminderung von Zerschneidungseffekten, zur Entwicklung naturnaher Buchenwälder und Waldränder entsprechend der natürlichen Vegetation sowie zur Aufwertung der Jagdreviere der Fledermäuse die Aufforstung von Buchenwaldbeständen im Anschluss an bestehende Waldbestände auf bisher als Weihnachtsbaumkultur oder Intensivgrünland genutzten Grundstücken mit einem Flächenvolumen von insgesamt 1,88 ha,

- zur Wiederherstellung verloren gegangener Biotopstrukturen und zur Ergänzung faunistischer Funktionsräume im Waldbereich angrenzend an einen bestehenden Erlenbruchwald die Entwicklung neuer Erlenwaldbestände im Umfang von 0,65 ha auf Intensivgrünland,
- zur Wiederherstellung verloren gegangener Biotopstrukturen, zur Aufwertung faunistischer Funktionsräume, zur Verbesserung der Lebensraumstrukturen für Fledermäuse sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes die Umwandlung von 7,8 ha Fichtenforstbeständen am Nollenholz und am Franzberg in Buchenwald,
- zur Verbesserung der Gewässerstruktur der Afte die Wiederherstellung eines naturnahen Flusslaufes und seiner Auenstrukturen durch die Reaktivierung von alten Gewässerarmen bzw. -verläufen einschließlich der Anlage von Blänken im Bereich von Brachflächen und Mähwiesen (Flächenvolumen: 6,33 ha),
- die Ausweisung eines Uferrandstreifens an der Afte als Grundlage eines naturnahen Flusslaufs unter Aufgabe der Acker- und Mähwiesennutzung sowie Zulassung der natürlichen Sukzession zur Stärkung der eigendynamischen Entwicklung der Afte und zur Verbesserung des Biotopverbundes (Flächenvolumen: 1,51 ha),
- die Anlage von 8,71 ha Extensivgrünland auf Ackerflächen im Golmeketal zur Wiederherstellung eines zusammenhängenden Grünlandzuges als Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna,
- zur Wiederherstellung verloren gegangener Biotopstrukturen, Böden und Grundwasserneubildungsflächen die Entsiegelung bzw. Rekultivierung von 0,45 ha befestigter Straßen- und Wegeflächen im Bereich der B 480-Alttrasse,
- zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie zur Minderung von Zerschneidungseffekten (Flugroute der Fledermausfauna) die Pflanzung von Baumhecken, die bei ausreichender Entwicklung und ausreichendem Höhenwuchs die bis dahin als Zaunanlage angelegte Überflughilfe im Anschluss an die Wand nördlich des Widerlagers am Franzberg ersetzt, auf einer Fläche von 0,74 ha sowie
- zur Wiederherstellung von Biotopelementen und zur Gliederung und Strukturierung und damit zur Aufwertung des Landschaftsbildes die Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen auf Ackerflächen entlang von Wirtschaftswegen (betroffenes Flächenvolumen: 0,65 ha).

Die näheren Einzelheiten zu den Ausgleichsmaßnahmen sowie zu deren Ermittlung und Berechnung sind dem LBP zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit den ergänzenden Regelungen der Nebenbestimmungen unter Nr. 5.5 im Kapitel A des Beschlusses zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz sind diese auf die Schaffung landschaftstypischer Vegetationselemente gerichteten Maßnahmen mit ihren wechselseitig aufeinander abgestimmten Funktionen und ihrer jeweiligen in ein örtlich-funktionales Beziehungs- und Vernetzungskonzept eingebundenen Platzierungen geeignet, die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes positiv zu beeinflussen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Sie reichen jedoch nicht aus, die aus dem Eingriff in Natur und Landschaft resultierenden Beeinträchtigungen in vollem Umfang auszugleichen. Gleichzeitig sind weitere Maßnahmen, die als Ausgleichsmaßnahmen und daher vorrangig von den Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Frage kommen, nicht ersichtlich.

#### 6.4.4.4.2 Ersatzmaßnahmen

Die nicht ausgeglichenen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die dazu vorgesehenen Ersatzmaßnahmen, die hiermit ebenfalls angeordnet werden, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- zur Wiederherstellung extensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen als Lebensraum einer vielfältigen Flora und Fauna die Umwandlung von 1,07 ha Ackerfläche im Golmeketal in Grünland,
- zur Wiederherstellung verloren gegangener Biotopstrukturen und Biotopverbundelemente sowie zur Gliederung und Strukturierung der Landschaft und faunistischer Funktionsräume am Rande von zu entwickelndem Magergrünland im Golmeketal die Anpflanzung 2-reihiger Obstbaumreihen auf einer Ackerfläche von 0,49 ha,
- zur Einbindung der Bauwerke und der Straßentrasse in die Landschaft sowie zur Verminderung von Zerschneidungseffekten die Anpflanzung von Feldgehölzen der Arten des Buchenwaldes auf einer Ackerfläche von 3,23 ha,

- zum Ausgleich von Neuversiegelungen die Entsiegelung bzw. Rekultivierung und Bepflanzung einer Wegefläche von 0,06 ha,
- zur Einbindung der Regenklär- und -rückhaltebecken in die Landschaft Aufforstungen zur Entwicklung von Eichen-Hainbuchen-Beständen auf Acker- und Grünlandflächen (Flächenumfang: 0,53 ha) und
- zur Gliederung, Strukturierung und Aufwertung des Landschaftsbildes die Entwicklung prägender Landschaftselemente durch die Anpflanzung einzelner Baumgruppen auf einer Gesamtfläche von 0,088 ha.

Diese Ersatzmaßnahmen genügen auch nach der Auffassung der höheren Landschaftsbehörde den genannten Anforderungen und können die nicht zu vermeidenden und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen in ausreichendem Umfang in sonstiger Weise kompensieren. In der Gesamtbilanz bleibt keine dem Vorhaben entgegenstehende und nicht ausreichend kompensierte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurück, die gem. § 15 Abs. 2 und 5 BNatSchG der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnte.

Gleichzeitig ist der Umfang der Kompensationsmaßnahmen bezüglich der Flächeninanspruchnahmen auch auf das unabdingbare Maß (§ 15 Abs. 3 BNatSchG und § 4 a Abs. 1 S. 2 LG NRW) beschränkt und insoweit erforderlich. Unter den Vorrangkatalog des § 4 a Abs. 3 LG NRW fallende Maßnahmen, die nicht schon in dem Kompensationskonzept enthalten sind und den vorgesehenen Maßnahmen vorzuziehen wären, sind der Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Insbesondere sind keine weiteren Rückbau-, Entsiegelungs- oder Renaturierungsmöglichkeiten sowie keine weiteren Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzungen erkennbar, die nicht zur Nutzungsbeeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen führen. Auch Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt worden sind und in diesem Zusammenhag verwendet werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Zwei Kompensationsflächen, die zugleich auch einem Maßnahmenprogramm im Sinne von § 82 WHG dienen, sind vorgesehen.

Die Ausgleichsflächen belaufen sich zusammen auf insgesamt rd. 28,7 ha, die Ersatzflächen auf rd. 5,5 ha (= zusammen 34,2 ha). Die Grundstücke, auf denen im Zuge der CEF-Maßnahmen wechselnde Ackerbrachen (insg. betroffen: 3,8 ha) bzw. Lerchenfenster (ca. 0,3 ha von insg. rd. 6,5 ha Grundstücksfläche) anzulegen sind, sind darin nicht enthalten; sie sind gem. ELES (Nr. 2.2) insoweit auch

nicht anzurechnen. Diesen 34,2 ha stehen bauliche Eingriffsflächen (Straße, Wirtschaftswege und Nebenanlagen) von rd. 36 ha gegenüber. Die Zielvorgabe des Flächenverhältnisses von 1 : 1 gem. § 4 a Abs. 1 S. 3 LG NW und ELES wird demnach gewahrt, zumal ein größerer Teil der Kompensationsflächen von mehr als 9 ha der Landwirtschaft als Extensivgrünland nicht vollständig verloren geht, die Kompensationsflächen u. a. auch Entsiegelungsflächen enthalten und die 36 ha Eingriffsfläche nicht ausschließlich aus landwirtschaftlichen Flächen besteht. Im Ergebnis liegt der Verlust für die Landwirtschaft unterhalb der Eingriffsfläche.

Die näheren Einzelheiten zu den Ersatzmaßnahmen sowie zu deren Ermittlung und Berechnung sind ebenfalls dem LBP zu entnehmen. Die erforderliche Unterscheidung und Trennung zwischen den verschiedenen Maßnahmentearten ist – soweit möglich bzw. soweit sich diese nicht überschneiden – dort ebenso vorgenommen worden wie die getrennte Zuordnung der Kompensationsdefizite zu den verschiedenen Schutzgütern und Beeinträchtigungen.

#### 6.4.4.4.3 Gestaltungsmaßnahmen

Neben den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sieht der LBP umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen vor. Sie beinhalten im Wesentlichen:

- Strauchpflanzungen, Heckenpflanzungen und baumbetonte Gehölzpflanzungen mit Stieleichen, Vogelbeeren, Ebereschen und Arten der angrenzenden Laubwälder im Bereich der Straßenböschungen,
- die Anpflanzung von lockerer gruppenartiger Gehölze mit Arten der Buchenwälder im Bereich der Knotenpunkte sowie
- das Überlassen des gewachsenen Felses in profilierten Einschnittslagen der natürlichen Sukzession und die Anpflanzung von Hecken zum Schutz der Trockenrasenstandorte entlang der Böschungsoberkanten.

Auch diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Ausbreitung verkehrsbedingter Immissionen zu reduzieren bzw. zu begrenzen, eine bessere Einbindung des Straßenkörpers in das Landschaftsbild zu erreichen und das Landschaftsbild aufzuwerten.

#### 6.4.4.4 Einwendungen gegen die Umsetzung der Eingriffsregelung und die Anwendung von ELES

Soweit in der Stellungnahme der Naturschutzverbände eine fehlerhafte Umsetzung der Eingriffsregelung bemängelt wird, bezieht sich dies vorrangig auf die Bewertung der Eingriffe sowie auf die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen nach ELES und insoweit nur bedingt auf eine fehlerhaft angewandte Methodik. Bemängelt wird insoweit vorrangig die Anwendung von ELES selbst sowie eine darauf beruhende unzureichende Eingriffsermittlung und -bewertung und damit die angewandte Methodik als solche. ELES entspreche – weil schon vom methodischen Ansatz her nur zu unzureichender Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft führend – weder den fachlichen noch den gesetzgeberischen Vorgaben und habe nicht als Grundlage für den LBP verwandt werden dürfen. ELES stehe nicht im Einklang mit der am 01.03.2010 in Kraft getretenen Neufassung des BNatSchG, mit der die Rechtsgrundlagen von ELES aus dem LG NRW verdrängt worden seien.

Ansonsten werden von den Verbänden eine unzureichende Kompensation der Beeinträchtigungen der Arten der offenen Feldflur sowie die Renaturierungsmaßnahmen an der Afte bemängelt. Die Kompensationsmaßnahmen seien nicht genügend an den Ansprüchen der Arten der offenen Feldflur ausgerichtet worden und die Ausgleichsmaßnahme E (L) 2 und A (L) 4 sowie die Gestaltungsmaßnahme G 4 aufgrund von Kulisseneffekten mit einer den Lebensraum verkleinernden Wirkung sogar eher kontraproduktiv. Während auf diese Maßnahmen verzichtet werden könne, fehlten Ackerextensivierungen oder die Anlage von Brache- und Saumstrukturen. Die Gewässerrenaturierungen seien zwar sinnvoll, es fehle aber der Zusammenhang mit den vorhabensbezogenen Eingriffswirkungen.

Die Planfeststellungsbehörde weist diese Einwendungen zurück. Die an der Anwendung von ELES geübte Kritik hält die Planfeststellungsbehörde für sachlich unbegründet. Sie kann sich auch der Auffassung nicht anschließen, ELES sei aufgrund der Neufassung des BNatSchG nichtig oder ohne rechtliche Grundlage.

Nach der seit September 2006 geltenden Verfassungslage ist das Naturschutzrecht grundsätzlich der Abweichungsgesetzgebung der Länder zugänglich. Der Bund hat mit der letzten BNatSchG-Novelle von seiner konkurrierenden Gesetz-

gebungszuständigkeit des Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG Gebrauch gemacht. Mit seinem Inkrafttreten zum 01.03.2010 hat das neue BNatSchG in mehreren Bereichen (Allgemeine Vorschriften, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung, Flächenschutz, Artenschutz, Erholung in Natur und Landschaft, Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereine, Eigentumsbindung) Regelungen getroffen. Die Bestimmungen des LG NRW, die die vorgenannten Bereiche betreffen, wurden damit ab dem 01.03.2010 grundsätzlich unwirksam (vgl. Art. 31 GG), soweit der Landesgesetzgeber diese nicht erneut im Wege der Abweichungsgesetzgebung nach Artikel 72 Abs. 3 GG erlassen hat. Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GVBl. NRW, S. 183ff, in Kraft getreten am 01.04.2010) von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Das Bundesrecht verdrängt landesrechtliche Regelungen im Übrigen auch nur, soweit es im BNatSchG tatsächlich eine Regelung trifft. Daher bleiben landesrechtliche Regelungen anwendbar, wenn das (neue) BNatSchG keine Aussage trifft oder der jeweilige Bereich nicht abschließend im BNatSchG geregelt ist.

Bei dem neugefassten BNatSchG handelt es sich nicht um eine jegliche Länderregelung ausschließende Vollregelung. Nach wie vor bleibt den Ländern ein – allerdings etwas eingeschränkter – Handlungsbereich, denn Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG ermöglicht den Ländern auch im vorliegenden Sachbereich „Landschaftspflege und Naturschutz“ das Treffen abweichender Regelungen. „Abweichungsfest“ sind dabei allerdings schon nach dem GG die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes und des Meeresnaturschutzes. Aus der Gesetzesbegründung zur BNatSchG-Novelle lassen sich die konkret „abweichungsfesten“ Regelungen entnehmen. Es handelt sich dabei neben den Kapiteln 5 (Allgemeiner Artenschutz) und Kapitel 6 (Meeresnaturschutz) um die Vorschriften, die die sog. allgemeinen Grundsätze enthalten. Dies sind: § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1, §§ 8, 13, 20, 30 Abs. 1 und 59 BNatSchG.

Im vorliegenden Zusammenhang geht es um die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Diese finden sich im Kapitel 3 (Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft) in den §§ 13 ff. des BNatSchG. Mit Ausnahme des § 13 (Allgemeiner Grundsatz) selbst sind die übrigen Regelungen ihrerseits nicht im vorgenannten Sinne „abweichungsfest“.

Geht es um konkrete Fragen der Eingriffskompensation ist zudem der Blick besonders auf den § 15 BNatSchG zu fokussieren. Auch hier ist ein möglicher inhaltlicher Widerspruch zu den Regelungen des LG NRW jedoch nicht ersichtlich. Im Gegenteil greift der Absatz 3 des § 15 BNatSchG den - seit der LG-Novelle 2007 bereits in NRW gesetzlich verankerten - Gedanken einer möglichst großen Schonung gerade land- oder forstwirtschaftlicher Nutzflächen auf, formuliert dazu ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot und einen besonderen Prüfauftrag.

Gegen die Annahme einer Unwirksamkeit entsprechender rechtlicher Grundlagen spricht des Weiteren auch die Vorschrift des § 15 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, der besagt, dass sich das Nähere zur Eingriffskompensation (Inhalt, Art, Umfang) solange nach Landesrecht richten kann, wie das Bundesumweltministerium (noch) nicht von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht hat und die Länderregelungen sich nicht im Widerspruch zu den Absätzen 1 bis 6 des § 15 BNatSchG befinden. Beides ist vorliegend nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall.

Auch wenn ELES seinen Bezugspunkt ursprünglich in der Fassung des § 4 a LG NRW von 2007 gehabt hat und der Kern der Eingriffsregelung nunmehr Bestandteil des unmittelbar geltenden BNatSchG ist, ist ELES damit im Übrigen nicht ohne rechtliche Grundlage. Wie bereits ausgeführt, enthält zum einen auch das BNatSchG das Gebot der Schonung landwirtschaftlicher Flächen. Insoweit ist nicht ersichtlich, warum eine in NRW per Erlass eingeführte Methodik zur Erreichung u. a. dieses auch bundesgesetzgeberischen Ziels durch Flächeneinsparungen mittels Qualitätssteigerung nicht anwendbar sein sollte. Zum anderen gilt die konkretere landesrechtliche Ausgangsvorschrift (jetzt Abs. 1 S. 2 u. 3 statt Abs. 3 S. 3 u. 4 des § 4 a LG NRW) trotz des unmittelbar anzuwendenden neuen BNatSchG als rechtlicher „Anknüpfungspunkt“ für ELES fort.

Die grundsätzliche Anwendbarkeit der ELES ist danach keinen Zweifeln ausgesetzt.

Die ELES wahrt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch im Übrigen die rechtlichen Anforderungen, die an sie nach den Maßstäben der Rechtsprechung zu stellen sind. So hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom

11. Januar 2001 (4 A 13.99) zur Reichweite vergleichbarer Leitlinien oder Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung u.a. bereits auf Folgendes hingewiesen:

*„Zum anderen kritisieren sie die Heranziehung der von den Bayerischen Ministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen gemeinsam erarbeiteten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben". Danach sind für bestimmte dort näher umschriebene Eingriffsarten je nach Intensität des Eingriffs Flächen für den Ausgleich oder Ersatz vorzusehen, deren Umfang nach bestimmten Faktoren zu bemessen ist. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden.*

*Weder Bundesrecht noch bayerisches Landesrecht schreiben die Anwendung bestimmter näher definierter Maßstäbe vor (vgl. Senatsurteil vom 23. April 1997 - BVerwG 4 NB 13.97 - Buchholz 406.401 § 8 a BNatSchG Nr. 4). Es besteht kein Anlass, anzunehmen, die als Kompromiss zwischen den für den Straßenbau und den Naturschutz zuständigen Ministerien zustande gekommenen Grundsätze sähen eine quantitativ oder qualitativ grundsätzlich unzureichende Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsflächen vor. Dem steht auch nicht entgegen, dass von anderer Seite, insbesondere von Naturschutzverbänden, abweichende Bewertungen bevorzugt werden. Das Gesetz sieht gerade keine fachliche Konkretisierung durch Verordnung oder Technische Anleitung vor, wie das in anderen Regelungen des Umweltrechts der Fall ist (vgl. z.B. § 48 BImSchG). Im Übrigen stellen die genannten Grundsätze nur eine Handreichung für die Bewertung der vom Eingriff betroffenen und der für eine Ausgleichsmaßnahme oder eine Ersatzmaßnahme vorgesehenen Flächen dar und entbinden die Behörden nicht von einer weiteren Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Umstände im Einzelfall“ (juris Rn. 57).*

In seinem Urteil vom 9. Juni 2004 (9 A 11.03) hat das Bundesverwaltungsgericht diese Aussagen noch wie folgt ergänzt:

*„Enthält weder das Bundesrahmenrecht noch, wie hier in Brandenburg, das einschlägige Landesrecht verbindliche Bewertungsvorgaben, ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch sonst nicht geboten, die Eingriffsintensität anhand standardisierter Maßstäbe oder in einem bestimmten schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren zu beurteilen. Es stellt keine Besonderheit der Eingriffsregelung dar, dass das Ergebnis der als gesetzliche Erfordernis unverzichtbaren Bewertung unterschiedlich ausfallen kann, je nachdem welches Verfahren angewendet wird. Es kommt daher nicht darauf an, ob sich bei Verwendung anderer Parameter ein höherer Ausgleichsbedarf errech-*

nen ließe (BVerwG, Beschluss vom 23. April 1997 - BVerwG 4 NB 13.97 - Buchholz 406.401 § 8 a BNatSchG Nr. 4; Urteil vom 31. Januar 2002 - BVerwG 4 A 15.01 - Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 168 S. 117; Urteil vom 15. Januar 2004 - BVerwG 4 A 11.02 - UA S. 24 f.; Urteil vom 22. Januar 2004 - BVerwG 4 A 33.02 - UA S. 33). Der Planfeststellungsbehörde steht folglich bei der Bewertung der Eingriffswirkungen eines Vorhabens und ebenso bei der Bewertung der Kompensationswirkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere was deren Quantifizierung betrifft, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Die im Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Quantifizierungen bei Eingriffswirkungen und Kompensationsmaßnahmen sind daher nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich; sie sind vom Gericht hinzunehmen, sofern sie im Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und auch nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2002, a.a.O., S. 117; Urteil vom 22. Januar 2004 - BVerwG 4 A 32.04 - UA S. 33; vgl. auch Urteil vom 27. Februar 2003 - BVerwG 4 A 59.01 - BVerwGE 118, 15 <20> zum ökologisch-fachlichen Beurteilungsspielraum bei der Auswahl der FFH-Gebiete)“ (juris Rn. 118).

Und weiter: „Um dies beurteilen zu können, muss die Eingriffs- und Kompensationsbilanz im Planfeststellungsbeschluss hinreichend nachvollziehbar offen gelegt werden. Dies braucht, sofern gesetzlich nichts anderes vorgegeben ist, ebenso wenig wie die übrige Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in einer standardisierten oder rechenhaften Weise zu erfolgen. Es genügt eine verbal-argumentative Darstellung, sofern sie rational nachvollziehbar ist und eine gerichtliche Kontrolle auf die Einhaltung der Grenzen jener Einschätzungsprärogative erlaubt“ (juris Rn. 119).

Die Planfeststellungsbehörde hat vor dem Hintergrund dieser Grundsätze nicht die Einschätzung gewonnen, dass es sich bei ELES um ein Bewertungsverfahren handelt, das sich als im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung unzulängliches oder ungeeignetes Mittel zur Erreichung der gesetzlichen Anforderungen darstellt.

Dies wird sich anhand der folgenden Ausführungen noch weiter verdeutlichen.

Zunächst stehen die mit ELES eingeführten Regelungen und methodischen Ansätze zur Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zur Entwicklung, Quantifizierung und Gestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaß-

nahmen und die darin enthaltene Methodik im Einklang mit der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG und dem dazu ergangenen § 4 a LG NRW und von daher einer Anwendung im Planfeststellungsverfahren nicht entgegen. Die Bewertung der Naturschutzverbände, dass mit der Anwendung von ELES der Rahmen der zustehenden naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative unzulässig verlassen würde, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

Wenn ELES – wie auch bezüglich des planfestgestellten Vorhabens – in der Regel flächenbezogen zu einem geringeren Kompensationsumfang als die Vorgängerregelung E Reg Stra führt, läuft dies nicht den gesetzgeberischen Vorgaben zuwider. Es setzt vielmehr die schon benannte gesetzgeberische Vorgabe der Schonung landwirtschaftlicher Flächen um.

Ein Rückschluss aus dem Flächenbedarf einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf deren Wertigkeit und damit den eigentlichen Kompensationsumfang ist ohnehin nicht möglich. Insoweit bedarf es vielmehr regelmäßig eines kombinierten Ansatzes aus der Art der Maßnahme (d. h. der Wertigkeit der ökologischen Aufwertung einer Grundstücksfläche) einerseits und der Flächengröße andererseits. Letztlich ist deshalb das Ziel einer Einsparung der in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen auch nur über den mit ELES eingeschlagenen Weg einer multifunktionalen und damit kompakteren, aber höherwertigeren Gestaltung (Mehrfunktionalität) der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erreichbar.

Methodisch führt ELES – auch wenn der Additivgrundsatz in seiner bisherigen Form nach der E Reg Stra zum Teil aufgegeben worden ist – daher auch nicht etwa zwangsläufig zu naturschutzrechtlichen Defiziten, zumal die funktionsbezogene Kompensation nicht nur weiterhin, sondern sogar in erhöhtem Maße im Vordergrund steht. Ein Verstoß gegen die Eingriffsregelung in Form eines Kompensationsdefizits kann aus der mit der Umstellung des LBP einhergehenden Reduzierung des Flächenvolumens für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen daher nicht abgeleitet werden.

Auch weder die numerische Bewertung der Biotoptypen nach ELES noch die Festlegungen zu den Wirkzonen oder der Verzicht auf die rechnerische Herleitung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedingen fachliche oder methodische Fehler bzw. ein Kompensationsdefizit und stehen weder der Anwendung noch den ELES zu Grunde liegenden gesetzlichen

Vorgaben entgegen. Für den gesamten Trassenraum liegt dem LBP zudem mit 50 m die größtmögliche Wirkzone nach ELES zugrunde. Sie fasst die verschiedenartigen Wirkgrößen zusammen und entspricht fachlicher Konvention. Darin sind die Beeinträchtigungen von faunistischen Funktionsräumen als besonderer Wertelemente sowie die artenschutzfachlichen Auswirkungen aber nicht enthalten, sie wurden vielmehr über die pauschalen Wirkzonen hinaus gesondert erfasst und bewertet. Den aus naturschutzfachlicher Sicht besonders hochwertigen Bereichen (faunistische Funktionsräume am Rand des Golmeketals, in der Afteue, am Nollenholz, am Franzberg und zum Teil auch auf der Hochfläche) wurden dabei entsprechende Punktaufwertungen zugeordnet, so dass auch der sich im Vergleich zu den sonstigen Eingriffsflächen ergebende erhöhte Kompensationsmehrbedarf berücksichtigt worden ist.

Eine Überbewertung von Rekultivierungen (Ausgleichsmaßnahme A 13) ist ebenfalls nicht erkennbar. Im Hinblick auf die vollständige Entsiegelung der entsprechenden Flächen sowie ihre vorgesehene Entwicklung (Landschaftsrassen, Baumpflanzungen) ist die Berücksichtigung des Faktors 2 für den Prognosewert nachvollziehbar und begründet.

Mängel bezüglich der verbal-argumentativen Beschreibung des Eingriffs in das Landschaftsbild und die Eignung der Landschaft für die naturnahe Erholung, mit der die bisher übliche rechnerische Beurteilung dieses Eingriffs ersetzt worden ist (ELES, Ziffer 3.2.2), vermag die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht zu erkennen. Ein fachlicher Ansatz zur Notwendigkeit eines darüber hinausgehenden weiteren additiven Ausgleichs für Eingriffe in das Landschaftsbild und in die naturnahe Erholung ist nicht ersichtlich.

Zusammenfassend ist danach festzustellen, dass der mit ELES eingeführten neuen und weniger flächenbezogenen, dafür aber mehr qualitätsbezogenen Methodik zur Bewältigung der Eingriffsregelung eine fachlich abgesicherte und vollständige Kompensation des Eingriffs erreichbar ist und vorliegend auch erreicht wird.

Ein Festhalten an der Vorgängermethodik nach der E Reg Stra mit den sich daraus – flächenbezogen – ergebenden umfangreicheren Kompensation kommt hingegen rechtlich nicht in Betracht. Die Vorgängerregelung – genauer der diese begleitende Erlass – ist ausdrücklich und ausnahmslos aufgehoben worden. Bei ge-

nauer Betrachtung ist sogar davon auszugehen, dass der zugehörige Erlass befristet war und bereits mit Ablauf des 28.02.2009 außer Kraft getreten ist. Im Hinblick auf die rechtliche Wirksamkeit bzw. Behördenverbindlichkeit ist die Vorgängerregelung damit jedenfalls nicht mehr existent.

Die Anwendung der E Reg Stra würde sich ihrerseits auch in einem nicht auflösbaren Widerspruch zur Vorgabe des § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG befinden. Der bei Anwendung von der E Reg Stra hypothetisch zu erwartende zusätzliche Zugriff auf die sowohl im BNatSchG als auch im LG NRW insoweit mit einem besonderen Stellenwert versehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen als vor allem auch der zusätzliche Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Privateigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer wären angesichts eines Flächenbedarfs von 34 ha massiven Umfangs.

Auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung, die auch die Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst, muss der Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Enteignungsvoraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Er muss geeignet sein, das in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen zählende Abwehrrecht des Eigentümers gegen einen Eingriff in sein Eigentum außer Kraft zu setzen.

Dies setzt nicht nur voraus, dass ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens besteht. Der Zugriff auf privates Eigentum muss vielmehr auch zwingend geboten, d. h. zur Erreichung der Planungsziele unverzichtbar sein. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn – wie es hier der Fall ist – eine vollständige Eingriffskompensation auch ohne bzw. mit geringerer Grundstücksinanspruchnahme möglich ist. Die Anwendung der E Reg Stra würde hier aber im Ergebnis zu einer einseitigen, fachlich nicht mehr erforderlichen und rechtlich nicht abgestützten Überkompensation führen.

Ein Festhalten an der Erklärung und einem LBP auf der Basis der E Reg Stra war dem Vorhabensträger deshalb nicht möglich.

Dass ELES erst im Laufe des Jahres 2009 eingeführt wurde und trotz der Novellierung des LG NRW von 2007 bis dahin noch die E Reg Stra maßgebend war, steht dem nicht entgegen. Insoweit war eine Abkehr weg von der E Reg Stra hin zu einer flächenschonenderen Verfahrensweise von der Entwicklung einer ent-

sprechenden fachlich geeigneten Methodik abhängig, die erst mit ELES vorlag. Es stellt auch keine Besonderheit dar, wenn Planungs- und Zulassungsverfahren für Infrastrukturprojekte im Laufe ihrer Dauer wechselnden fachlichen oder auch rechtlichen Anforderungen unterworfen werden und diesen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt genügen müssen.

Die dazu im Vorfeld durchgeführten Bestandserhebungen sind ordnungsgemäß und in ausreichendem Umfang und ausreichender Aktualität erfolgt und nicht zu beanstanden. Die Erhebung der betroffenen Biotope und Biotoptypen ist speziell für die Umstellung des LPB auf ELES neu durchgeführt und anders als die sich anschließende Bewertung der Eingriffe in diese Biotope letztlich auch nicht bemängelt worden. Im Hinblick auf die Bestandserhebung der betroffenen Fauna wird dazu auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und das Kapitel Artenschutz (Kapitel B Ziffer 6.4.1.2) Bezug genommen.

Die übrigen Ausführungen der Naturschutzverbände zu einzelnen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls nicht geeignet, den LBP und sein Kompensationskonzept in Frage zu stellen.

Soweit sich der Wirkraum des Vorhabens auf Grünland erstreckt, liegen diese größtenteils in den mit Gehölzen strukturierten Flächen des zum Teil zum FFH-Gebiet gehörenden Gewässertals der Afte sowie des (Randes) des Gewässertals der Golmeke. Die Auenbereiche einschließende Renaturierung der Afte (Ausgleichsmaßnahme A 9) stehen somit in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Wirkungen des Vorhabens, die u. a. – wenn auch nicht im Bereich der Erheblichkeitsschwelle – zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen. Der Verbesserung der Gewässerstruktur ist daher nicht nur insoweit zielgerichtet. Ihr kommt vielmehr auch vor dem Hintergrund der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes eine besondere Bedeutung zu.

Auch die Ausgleichsmaßnahme A (L) 4 sowie die Gestaltungsmaßnahme G 4 sind für eine ordnungsgemäße Kompensation der Eingriffswirkungen erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahme A (L) 4 dient dem Ausgleich von Konflikten, die sich aus Zerschneidungseffekten im Hinblick auf das Landschaftsbild und aus einer Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft ergeben. Die vorgesehenen Gehölzanpflanzungen mindern diese Konflikte und dienen im Weiteren auch

der Herrichtung neuer Struktur- und Leitpflanzungen im Hinblick auf Flugrouten der Fledermäuse. Die Anpflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 4 erfolgen auf den Flächen des Straßenkörpers und finden mit gleicher Zielrichtung statt. Gleichzeitig nehmen sie die sonstigen Regelfunktionen von Gestaltungsmaßnahmen wahr, indem sie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen (Wind-, Schnee- und Blendschutz, optische Verdeutlichung der Verkehrsführung). Im Übrigen entspricht die Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen auch den Zielvorgaben des Landschaftsplans Büren-Wünnenberg. Auf die Maßnahmen kann daher nicht verzichtet werden. Ein neuer Konflikt mit den Offenlandarten der Avifauna entsteht daraus vor dem Hintergrund der Größe der sonstigen Freiflächen der Hochebene nicht.

Zwar nicht unmittelbar im Hinblick auf die Berücksichtigung ihrer Lebensraumansprüche bei der Kompensation, wohl aber bezüglich der Bestandsaufnahme der Offenlandarten der Avifauna (fehlende vollständige und ausreichend aktuelle Kartierung) als Grundlage für die Eingriffsbewertung hatte zunächst auch die höhere Landschaftsbehörde Bedenken geltend gemacht. Mit ihrer vom Vorhabensträger veranlassten Neukartierung – vgl. Kapitel B Ziffer 6.4.1.2 –, mit der nicht nur der Trassen- und Wirkraum, sondern auch die angrenzenden Flächen des Offenlandes erfasst worden sind, sowie des unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Untersuchung ergänzten Kompensationskonzeptes des LBP (Deckblatt „B“ und damit zusätzlich eingeführte CEF-Maßnahmen) sind diese Kritikpunkte jedoch ausgeräumt. Ein Kompensationsdefizit ist mit dem zugunsten der Feldlerche ergänzten Kompensationsmaßnahmen (Lerchenfenster und wechselnde Ackerbrachen) nicht mehr erkennbar. Für die Offenlandarten Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze sind auch nach den erneuten Untersuchungen von 2011 keine zusätzlichen Maßnahmen mehr erforderlich. Insoweit ergeben sich artgerechte und artspezifische Lebensraumverbesserungen bereits aus den ohnehin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere aus den Grünlandextensivierungen. Die jeweiligen Populationsstärken der Arten wurden dabei berücksichtigt.

In seiner Gesamtheit wurde das Maßnahmenpaket des LBP damit gezielt nicht nur auf das Arteninventar, sondern auch auf die zugehörigen Populationsstärken der Offenlandarten ausgerichtet. Insoweit wurde auch der entsprechenden Forderung der Naturschutzverbände entsprochen.

Bezüglich der Wiesenweihe, die „nur“ als Nahrungsgast, nicht aber als Brutvogel zum Arteninventar gehört, sind keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich. Auch für sie bzw. ihren Schutz sind aber die Gehölzpflanzungen der Ausgleichsmaßnahme A (L) 4 sowie der Gestaltungsmaßnahme G 4 von Bedeutung; die Gehölze begrenzen die Beeinträchtigungsrisiken im Sinne der Verbotstatbestände, indem sie das Offenland vom Straßenraum abgrenzen und die Art somit weitestgehend aus dem Verkehrsraum heraushalten. Im Übrigen werden auch diesbezüglich die vorgesehenen Nutzungsextensivierungen der sonstigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen das entsprechende Potential des Lebensraums als Nahrungshabitat verbessern.

Wie sich aus ihrer abschließenden Stellungnahme vom 16.11.2011 ergibt, bestehen im Übrigen seitens der höheren Landschaftsbehörde gegen den LBP in seiner Endfassung keine Bedenken. Die ordnungsgemäße und methodisch einwandfreie Bestandserfassung, Eingriffsbewertung, Bilanzierung und Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen wurde ausdrücklich bestätigt.

Abschließend sei auch darauf hingewiesen, dass es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses maßgeblich auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seines Erlasses ankommt (BVerwG, Beschluss vom 25. Mai 2005, B 41/04, juris Rn. 23; BVerwG, Urteil vom 09. Juni 2004, 9 A 12/03, juris Rn. 21; vgl. zu diesem Grundsatz auch BVerwG, Urteil vom 18. Juni 1997, 4 C 3.95; BVerwG, Beschluss vom 22. März 1999, 4 BN 27.98; BVerwG, Urteil vom 1. April 2004, 4 C 2.03). Die maßgebliche Änderung des Landschaftsgesetzes NRW trat am 05.07.2007 (zuletzt geändert mit Gesetz vom 16.03.2010) und der entsprechende Einführungserlass ELES am 09.04.2009 in Kraft. Da zum Zeitpunkt des Ergehens dieses Planfeststellungsbeschlusses weder eine (weitere) Änderung des Landschaftsgesetzes noch eine Änderung von ELES vorgenommen wurde, waren diese gesetzlichen Vorgaben bzw. die Erlasslage für die Planfeststellungsbehörde bindend und der Beurteilung zugrunde zu legen.

Sofern in der Stellungnahme der Naturschutzverbände die Forderung auch an die Planfeststellungsbehörde gerichtet sein sollte, auf die Anwendung von ELES in diesem Einzelfall zu verzichten, wird dabei verkannt, dass der Planfeststellungsbehörde rechtlich keine etwaige „Normverwerfungskompetenz“ bzw. „Nichtanwendungskompetenz“ zusteht.

#### 6.4.4.4.5 Flächeninanspruchnahme für die Kompensationsmaßnahmen

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) dafür ist gem. § 19 FStrG zulässig.

Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen aufgeführt. Der Vorhabensträger erhält damit, ebenso wie für die Straßenflächen, das Enteignungsrecht (vgl. dazu das im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau ergangene Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29.95, NVwZ 1997, S. 486).

Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der Anwendung der Eingriffsregelung und der mit ihr verbundenen Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ergibt sich im Ergebnis nicht. Existenzgefährdungen aufgrund des Zugriffs auf Grundstücksflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht zu erwarten (vgl. Kapitel B Ziffer 7.4 des Beschlusses). Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, dass neben den erheblichen Flächen, die aus dem Eigentum der öffentlichen Hand (hier ganz überwiegend aus dem der Stadt Bad Wünnenberg) zur Realisierung des Gesamtvorhabens einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingebracht bzw. als Tausch- und Ersatzland zur Verfügung gestellt wird, weitere Flächen zur Verfügung stehen, die einen Zugriff auf Flächen aus dem Privateigentum entbehrlich machen könnten.

### 7. **Abwägung**

#### 7.1 **Grundsätzliches zur Abwägung**

Bei der Planfeststellung sind gem. § 17 Abs. 2 FStrG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das

planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei aber die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellen- den Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabensträgers unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird dazu auf die folgenden Ausführungen verwiesen.

Beim Abwägungsvorgang selber beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Kennzeichnend dafür sind Regelungen mit einem Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Das in §§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG enthaltene Minimierungsgebot für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, ist ein in der Abwägung überwindbares Optimierungsgebot (BVerwG, Beschluss vom 21.08.1990, 4 B 104/90, zur Vorgängerregelung, § 19 Abs. 1 BNatSchG a. F.).

Ferner ist beispielsweise § 50 BImSchG eine Regelung, die nur bei der Abwägung des Für und Wider der konkreten Problembewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist

(BVerwG, Urteil vom 22. März 1985, 4 C 73/82, NJW 1986, S. 82). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der vom Vorhaben betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

## 7.2 **Planungsvarianten / Trassenwahl**

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs.

Zum Abwägungsmaterial gehören dabei die Varianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht und die Variantenprüfung muss nicht bis zuletzt offen gehalten werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Wird in dieser Weise verfahren, ist das Abwägungsergebnis nicht schon fehlerhaft, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, 4 C 5.95, Urteil vom 18.07.1997, 4 C, 3.95, Beschluss vom 24.09.1997, 4 VR 21.96,

Urteil vom 26.03.1998, 4 A 7.97, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47.96). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 17 S. 2 FStrG).

Die fachplanerische Abwägung umfasst die vergleichende Untersuchung von Alternativlösungen und die Auswahl einer Trasse unter verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten, wobei die engere Auswahl mehrerer Trassenvarianten nicht stets etwa auch die Entwicklung und Gegenüberstellung ausgearbeiteter Konzepte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfordert. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativstandorte müssen untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (OVG Saarlouis, Urteil vom 20.07.2005, 1 M 2/04).

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Trassenwahl erst dann überschritten, wenn ein anderer als der gewählte Standort sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

Grundlage der Trassenwahl ist hier zunächst die UVS vom September 1995, in deren Rahmen Zustandsanalysen und Bewertungen hinsichtlich

- der verkehrlichen Situation im Bereich B 480 und Bad Wünnenberg (Verkehrsbelastungen, Verkehrsabläufe, Verkehrssicherheit, Verkehrsentwicklung, Lärm- und Schadstoffbelastungen),
  - der bebauten Umwelt (Erfassung des bebauten Raums mit seiner Siedlungs-, Wirtschafts- und Infrastruktur, seinen Naherholungsgebieten, seinen räumlichen Bezügen, seinen Denkmälern und denkmalwürdigen Objekten sowie seiner jeweiligen Vorbelastung, Bedeutung, Nutzung und Empfindlichkeit) sowie
  - der ökologischen Situation
- für den gesamten Untersuchungsraum erstellt worden.

Die ökologischen Analysen der UVS beinhalten die Erfassung und Bewertung der Natur und Landschaft des Untersuchungsgebietes sowie seiner ökologischen Raumeinheiten und seiner Ausstattung mit schutzwürdigen Biotopen und gliedernden und belebenden Vegetationselementen. Sie bezieht sowohl die biotischen als auch die abiotischen Faktoren des Raums sowie landschaftsplanerische und landschaftsrechtliche Aspekte mit ein und berücksichtigt vorhandene Nutzungen und Landschaftsschäden. Bezüglich der entsprechenden Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft einschließlich Klima sowie der Landschaft und ihrer Erholungsfunktion sind die jeweiligen Empfindlichkeiten der Flächenfunktionen hinsichtlich des Straßenbauvorhabens und die Dichte der sich in den jeweiligen Räumen einstellenden Konflikte ermittelt worden.

Auf der Basis dieser Untersuchungen wurden schließlich – zur Visualisierung des Suchraums für Trassenvarianten dargestellt mit Hilfe einer Synthesekarte – eine die unterschiedlichen Empfindlichkeiten sowohl des bebauten als auch des unbebauten Raums überlagernde und damit zusammenfassende Bewertung vorgenommen und die 3 Trassenvarianten 4, 5 und 6 (vgl. Variantenplan im Anhang zum Erläuterungsbericht) entwickelt. Dabei wurden bei den ökologischen Kriterien (unbebaute Räume) die Stufen geringe, hohe und sehr hohe Konfliktdichte und bei der bebauten Räumen die Stufen geringe, mittlere und hohe städtebauliche Empfindlichkeit verwendet.

Hohe städtebauliche Empfindlichkeiten ergeben sich aufgrund der geschlossenen Ortslage vor allem für das die östliche Mitte des Untersuchungsgebietes bildende Stadtgebiet von Bad Wünnenberg (zum Untersuchungsgebiet vgl. Kapitel B, Ziffer 5.2), an dessen Grenze sich zudem im Osten das Kurgebiet von Bad Wünnenberg anschließt. Naherholungsgebiete umgeben den gesamten Stadtbereich, wobei neben dem Kurgebiet am Aabach und der sich östlich anschließenden Flächen (liegen zum größten Teil bereits außerhalb des Untersuchungsgebietes) insbesondere das Golmeketal im Süden von Bad Wünnenberg und das sich von Westen nach Osten von Bad Wünnenberg erstreckende Aftetal gut erreichbar und von Bedeutung sind. Am südlichen Untersuchungsgebietsrand kommt der Übergangsbereich vom Leiberger Wald (dessen Flächen sich östlich des Untersuchungsgebiets nach Norden fortsetzen und bis zum Aftetal erstrecken) zum Offenland hinzu. Es sind dies vorrangig die Bereiche, die auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft empfindlich und von Bedeutung sind.

Auch bezüglich des Biotop- und Artenschutzes (Schutzgut Pflanzen und Tiere) sowie der Schutzgüter Luft und Wasser sind die empfindlichen Bereiche in den landschaftliche empfindlichen Räumen zu finden. So kommt gerade den Flächen des Afte- und Wioletals eine besonders hohe Wertigkeit als Kaltluftentstehungsgebiete, dem Golmeketal eine als Frischluftlieferant für die Afteau und den Waldgebieten eine wegen ihrer luftreinigen Wirkung zu. Diese Flächen weisen gleichzeitig aber auch besonders gute Lebensraumbedingungen für die Flora und Fauna auf. Diese Gebiete sind die artenreichsten des Untersuchungsgebietes.

Ähnliches gilt auch für das Schutzgut Boden, wo sich die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Regenerationsfunktion in den Gewässerauen befinden. Eine erhöhte Nutzbarkeit bzw. Fruchtbarkeit weisen insoweit aber auch einige Flächen im Norden und Süden bzw. Südwesten des Untersuchungsgebietes auf. Beim Schutzgut Wasser sind darüber hinaus die landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich des Aftetals solche mit erhöhter Regenerationsfunktion und dementsprechend erhöhter Empfindlichkeit. Für die Nutzung des Naturgutes Wassers weist mit Ausnahme der Gewässerauen und der bebauten Bereich das gesamte Untersuchungsgebiet eine erhöhte Empfindlichkeit auf.

Lärmempfindliche Bereiche (Schutzgut Mensch) beschränken sich, da nur sehr wenige landwirtschaftliche Betriebe über eine Hoflage im Außenbereich verfügen, fast ausschließlich auf die bebauten Ortslagen des Stadtgebiets von Bad Wünnenberg.

Insgesamt und bei der Überlagerung der unterschiedlichen Empfindlichkeiten verbleiben als Räume mit geringer Konfliktdichte im Süden die östlich und westlich des Golmeketals und im Norden alle mit Ausnahme des Abendtales und des Wald-/Gehölzstreifens nördlich des Aftetals und der L 549. Der dazwischen liegende mittlere Bereich des Untersuchungsgebietes wird dagegen vollständig von konfliktreicheren Gebieten (Stadt Bad Wünnenberg im Osten und Aftetal im Westen) durchzogen. Eine vollständig durch konfliktarme Bereiche verlaufende Umgehungsstraßentrasse ist damit nicht möglich, eine Querung des Aftetals nicht vermeidbar.

Als Umgehungsstraße für Bad Wünnenberg kommt damit letztlich nur eine das Golmeketal westlich passierende und das Aftetal möglichst schonend querende

Trassenführung in Betracht. An diesen räumlichen Bedingungen hat sich die Entwicklung der Trassenvarianten orientiert.

Die ursprünglich ebenfalls angedachten östlicheren, aber auch noch im Westen um Bad Wünnenberg herumführenden Trassenvarianten (Varianten 1, 2 und 3, vgl. Variantenplan im Anhang zum Erläuterungsbericht), die durch das wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, für die Naherholung, für die Flora und Fauna und wegen seiner zahlreichen Strukturelemente konfliktträchtige Golmeke-tal führen, sind vor diesem Hintergrund im Rahmen einer Grobanalyse bereits im Vorfeld der UVS verworfen und insoweit nicht mehr weiter untersucht worden.

Gleiches gilt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, die auch für die Festlegung des Untersuchungsraums für die UVS ausschlaggebend waren, für etwaige nicht im Westen, sondern im Osten um Bad Wünnenberg herum führende Trassenvarianten (vgl. hierzu auch gutachtliche Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 16.04.1991).

Die Ostumgehungstrassen setzen die Querung sowohl des Tals der Wiele (= Fortsetzung des Aftetals) als auch das der Aa bzw. des Aabachs voraus. Beide Täler sind landschaftlich und ökologisch von hoher Bedeutung und weisen bezüglich Landschaftsbild und Naturhaushalt (u. a. prägende Landschaftsteile und landschaftliche Leitlinien, Überschwemmungsgebiete in den Auen und empfindliche Gley- und Niedermoorböden im Talgrund, bewaldete Steilhänge, schutzwürdige und empfindliche Biotop- und Biotoptypen wie z. B. Feuchtwiesen, Quellbereiche, naturnahe Laubwaldgesellschaften und naturnahe Fließgewässer) ein hohes Konfliktpotential auf. Zwar gilt dies auch für das Aftetal, die Trassenvarianten 4 bis 6 im Westen von Bad Wünnenberg beschränken sich jedoch auf die Querung nur dieses einen Bachtals. Zudem ist das Aabachtal eines der wesentlichen Bestandteile des festgelegten Kurgebietes von Bad Wünnenberg. In ihm sind der Kurpark sowie schwerpunktmäßig die Kureinrichtungen sowie diverse Freizeit- und Sporteinrichtungen (u. a. Freibad, Wildgehege, Paddelteich) angesiedelt. Es bildet zudem mit entsprechenden Wegeverbindungen die Verbindungsachse von Bad Wünnenberg zur Aabachtalsperre und den sie umgebenden ausgedehnten Waldflächen, die insoweit einen besonderen Anziehungspunkt bildet, so dass dem Aabachtal für die Erholung (die Naherholung eingeschlossen) eine besondere Attraktivität und für das Kneipp- und Heilbad Wünnenberg insgesamt eine besondere Wertigkeit zufällt.

Noch weiter östlich verlaufende Trassen müssten aufgrund der im Osten von Bad Wünnenberg weit nach Süden reichenden Siedlungsstruktur (Hangbebauung am westlichen Rand des Aabachtals) weit nach Süden bzw. Südosten ausschwenken, so dass zu den Beeinträchtigungen der Täler von Aabach und Wiele Beeinträchtigungen weiterer empfindlicher Bereiche wie des Waldbachtals, eines Nebentals des Aabachtals, hinzukämen.

Im Ergebnis verblieben die in der UVS weiter entwickelten und näher untersuchten drei Varianten 4, 5 und 6. Sie nutzten so weit wie möglich die konflikt- und damit widerstandsärmeren Raumkorridore. Zur nicht vermeidbaren Querung konfliktträchtigerer Bereiche (d. h. insbesondere des Aftetals einschließlich seiner Hänge und des sich im Süden dran anschließenden Nollenholzes als Ausläufer des Leiberger Waldes) wurden möglichst schmale Stellen mit möglichst wenigen Beeinträchtigungen dieser Bereiche gesucht.

Weitere Ausarbeitungen oder Untersuchungen zu den Varianten 1 bis 3 oder eine Ostumgehung waren innerhalb der UVS nicht mehr erforderlich und anderweitige Varianten sind nicht ersichtlich und im Zuge des Planfeststellungsverfahrens auch nicht vorgeschlagen worden.

#### 7.2.1 **Beschreibung der Trassenvarianten 4 bis 6**

Alle drei Varianten beginnen südlich von Bad Wünnenberg am Rotebusch in Höhe des Übergangs der vorhandenen B 480-Trasse vom Leiberger Wald in den Offenlandbereich, führen westlich um Bad Wünnenberg herum, queren das Aftetal mit Hilfe eines Brückenbauwerks und enden in Höhe der derzeitigen Einmündung der L 751 auf die vorhandene B 480-Trasse.

Die untersuchte Variante 4 besteht aus drei gegenläufigen Bögen und entspricht der Vorhabensvariante. Sie schwenkt zunächst nach Westen aus, läuft in einem leichten Bogen um das Golmeketal herum und beschreibt einen weiteren Bogen, in dessen Zug das Aftetal am Ostrand des Nollenholzes, des Sportplatzes und der ehemaligen Sägemühle gequert wird. Der dritte erneut gegenläufige Bogen führt um das Abendtal herum und in Höhe der L 751 auf die B 480 alt zurück.

Die Länge der Trassenvariante beläuft sich auf 6,700 km, die Länge der Brücke über das Aftetal auf 795 m. Bezüglich der Pfeilerzahl geht die UVS-Variante noch von 20 aus; in der Vorhabensvariante konnte die Pfeilerzahl aufgrund einer geänderten Brückenkonstruktion bzw. -bauweise auf 6 reduziert werden.

Die Variante 5 entspricht anfangs (d. h. auf den ersten rd. 1.700 m) weitestgehend der Variante 4, schwenkt dann vor der Querung des Aftetals aber deutlich stärker nach Westen aus, und von dort in einem Bogen über das Aftetal hinweg und am Abendtal vorbei wieder in Höhe der L 751 auf die B 480 alt zurückzuführen. Das Nollenholz wird in etwa mittig gequert.

Die Variante ist insgesamt 6,650 km, das Brückenbauwerk 1.175 m lang. Bezüglich der Pfeiler geht die UVS von 30 Standorten aus.

Die Variante 6 ist die westlichste und am weitesten in Richtung Leiberg reichende Variante. Sie ist auf den ersten rd. 1.000 m Länge deckungsgleich mit den Varianten 4 und 5, schwenkt dann aber in Höhe des südlichen Endes des Golmeketals stärker nach Westen aus als diese beiden Varianten. Sie bildet von der Höhe der L 956 im Süden bis zur B 480 alt im Norden einen durchgehenden Bogen, der das Nollenholz an seinem westlichen Randbereichen quert.

Die Länge dieser Neubauvariante beträgt 6,710 km, die Länge des hinter dem Nollenholz beginnenden Brückenbauwerks über das Aftetal 1.278 m. Bei dieser Variante geht die UVS von 32 Brückenpfeilern aus. Die Trassenführung reicht etwas näher an das Abendtal heran als die beiden Varianten 4 und 5.

Alle drei Varianten sehen den Querschnitt 15,5 (3 Fahrstreifen in der Form 1 + 2 bzw. 2 + 1), eine planfreie Anbindung an die die L 956, die L 751 und die verlassene alte B 480 vor. Die Anbindungen erfolgen jeweils auf gleicher Höhe, für die Anbindung der L 956 ist deren Verlängerung nach Westen bis zur Neubautrasse notwendig. Insoweit ergeben sich daher kaum Unterschiede.

## 7.2.2 Variantenbewertung und -vergleich der UVS

Die Grundlage des Variantenvergleichs bildet die beschriebene und im Rahmen der UVS auf der Basis der vorausgegangenen Bestandsanalyse zunächst durchgeführte Erfassung und Bewertung der Räume des Untersuchungsraums und ih-

rer Empfindlichkeiten. Unter den Gesichtspunkten Verkehr, bebaute Umwelt / Städtebau und Ökologie, die bei der bebauten Umwelt das Schutzgut Mensch und unter den ökologischen Gesichtspunkten die Schutzgüter Landschaft und Erholung, Tiere und Pflanzen, Boden sowie Wasser und Luft einschließlich Klima erfassen, wurden die jeweiligen trassenspezifischen Wirkungen der 3 Varianten untersucht, bewertet und miteinander verglichen. Zur Verdeutlichung der Wirkungen des Vorhabens wurde jeweils eine Vergleichsbetrachtung mit dem Prognose-Nullfall (Vorhabensverzicht) in die Betrachtung einbezogen. Im Ergebnis wurde die Variante 6 empfohlen.

Der Vorhabensträger hat die Bewertungen der UVS um den Gesichtspunkt der Kosten ergänzt und sich sowohl danach als auch vor dem Hintergrund weiterer Erkenntnisse, die sich aus zur Erstellung des LBP durchgeführten faunistischen Untersuchungen ergeben haben, sowie angesichts der Ausweisungen des Leiberger Waldes (und damit auch des Nollenholzes) und des Aftetals als FFH-Gebiete in der abschließenden Gesamtabwägung für die Variante 4 entschieden.

### Verkehr

Bezüglich der Belange des Verkehrs ergab der Vergleich der Varianten 4 bis 6 keine signifikanten Unterschiede. Aufgrund der identischen Ausgestaltung der 3 Varianten (Querschnitt etc.), der annähernd gleichen Einbindung in das übrige Straßennetz (d. h. an die verlassene B 480 alt, die L 956 und die L 751) und der geringen Längenunterschiede von nur bis zu rd. 60 m ergeben sich weder bei der Leistungsfähigkeit der Ortsumgehung noch bei der zu erwartenden Verkehrsbelastung oder unter sonstigen Aspekten wie der Entlastungswirkung für die Stadt Bad Wünnenberg mit ihrer alten Ortsdurchfahrt, der Qualität des Verkehrsablaufs und der der Verkehrssicherheit signifikante Unterschiede. Verkehrssicherheitsstechnisch gilt ähnliches. Nachteile, die der Variante 4 diesbezüglich wegen ihrer gegenläufigen Radien in den Einwendungen teilweise zugeschrieben werden, lassen sich nicht begründen. Die für die Variante 4 gewählten Radien liegen deutlich oberhalb der sich aus den technischen Regelwerken ergebenden Mindestwerte, so dass entsprechende Gefahrenpotentiale nicht zu erwarten sind. Insoweit sind eher der gleichförmige Halbkreis der Variante 6 und die mit ihm verbundenen Sichtbedingungen ungünstiger einzustufen.

Die Nullvariante führt weder zu Verbesserungen des Verkehrsablaufs, der Verkehrssicherheit oder einer Entlastung der Bad Wünnenberger Innenstadt vom Durchgangsverkehr und scheidet daher verkehrlich am schlechtesten ab.

### Bebaute Umwelt / Städtebau

Unter dem Aspekt städtebaulichen Betroffenheiten wurden die Auswirkungen der jeweiligen Variante auf die Erreichungsgrade hinsichtlich der Ziele

- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsfunktion,
- Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Objekte und Bereiche,
- Erhaltung der visuellen Sichtbeziehungen,
- Minderung der Wohnumfeldbeeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe sowie
- Verbesserung der baulichen Entwicklung

ermittelt und bewertet. Vorbelastungen oder besondere Beeinträchtigungen oder Wirkungen wie solche durch Damm- oder Einschnittslagen wurden berücksichtigt.

Die geringsten Beeinträchtigungen bzw. höchsten Zielerreichungsgrade bringt demnach die Variante 6 mit sich. Mit ihrem insgesamt westlicheren Verlauf hält sie einen deutlich größeren Abstand zum Kneip- und Heilbad Wünnenberg – im Vergleich zur Variante 4 rd. 500 m – ein, so dass nicht nur die Wohn- und Aufenthaltsfunktion entlang der bestehenden Ortsdurchfahrt verbessert wird, sondern sich im Vergleich zur Variante 4 auch die geringeren Beeinträchtigungen dieser Funktion für die Wohnbebauung am westlichen Stadtrand ergeben. Dies gilt in leicht reduziertem Umfang auch für die Variante 5, die in Höhe der Stadtgrenze von Bad Wünnenberg ähnlich weit westlich verläuft.

Größere zusammenhängende und städtebaulich empfindliche Bereiche berührt ansonsten keine der 3 Trassenvarianten; zum Rand des sich östlich anschließenden Wünnenberger Ortsteils Leiberg verbleibt auch bei den Varianten 5 und 6 mit mindestens 450 m (Variante 6) zum Ortsrand ein ausreichender und Beeinträchtigungen vermeidender Abstand erhalten. Insoweit stünde einer Entlastung von Bad Wünnenberg bei den Varianten 5 und 6 jedenfalls keine entsprechende Belastung von Leiberg gegenüber.

Einzelbebauung außerhalb der geschlossenen Ortslagen ist nur an wenigen Stellen entlang der 3 Trassenvarianten vorhanden und betroffen. Bei der Variante 5

führt die Aftetalbrücke zu erheblichen Beeinträchtigungen der an den dortigen Fischteichen gelegenen Hoflage; sie wird unmittelbar überspannt, was zumindest ihrer Nutzung zu Wohnzwecken entgegensteht. Zu den sonstigen Gebäuden des Aftetals werden jedoch ausreichende Abstände (zur Besamungsstation über 100 m) eingehalten. Zwischen dem vom Brückenbauwerk der Variante 6 überspannten Raum und der Hoflage an den Fischteichen sowie der Besamungsstation im Aftetal liegen 50 bzw. 120 m. Die Aftetalbrücke der Variante 4 überspannt den Bereich zwischen dem Rand des Gewerbe- und Mischgebietes Schützenstraße im Osten und dem Sportplatz, der Kläranlage der Stadt Bad Wünnenberg und des unmittelbar seitlich angrenzenden ehemaligen Sägewerks Plümpe (heute ein Gewerbebetrieb mit angeschlossenen Wohngebäude) im Westen, jedoch insbesondere keine Wohnbebauung unmittelbar. Südlich des Aftetals befindet sich ein Einzelgebäude in ihrer Trassennähe (rd. 70 m), das Jagdhaus Wünnenberg (seitlicher Abstand zur Trasse bzw. zum Brückenbauwerk > 125 m) schützt ein zwischen dem Bauwerk und dem Gebäude liegender Bergrücken. Am nördlichen Ausbauende aller 3 Varianten (westlich des Anschlusses an die B 480 alt) befindet sich ein einem Abstand von rd. 150 m eine weitere Hoflage, die jedoch bereits vorbelastet ist und aufgrund des sich vergrößernden Abstandes zur hauptbelasteten Straße B 480 nur unwesentliche zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten hat.

Besonders bedeutsame kulturhistorische Objekte und Bereiche weist der Untersuchungsraum nicht auf. Der an den südwestlichen Rand des Untersuchungsgebietes grenzende denkmalgeschützte Pestfriedhof liegt mit rd. 700 m weit abseits der Trassenvarianten und wird nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich z. B. aufgrund des Vorhandenseins sonstiger Denkmäler oder historischer Siedlungsstrukturen empfindsame Teilräume gibt es gleichwohl vor allem im Bereich der Ober- und Unterstadt von Bad Wünnenberg. Insofern hängen die Beeinträchtigungen analog zur Wohn- und Aufenthaltsfunktion von der Entfernung der Trasse zur Stadt Bad Wünnenberg ab. Zerschneidungseffekte oder bestandsgefährdende Wirkungen gehen insoweit jedoch von keiner der Trassenvarianten aus.

Unabhängig davon weist der Untersuchungsraum einige Einzelobjekte (u. a. die Franzmühle und einige Hoflagen sowie Bebauungen an der westlichen Leiberger Straße sowie an der Schützenstraße) auf, denen grundsätzlich ein schützenswerter kulturhistorischer Charakter mittlerer bis gehobener Güte zukommt (vgl. sog. Gebietskarten in der UVS). Konkret im näheren Umfeld der 3 Trassenvarianten

sind dies letztlich nur das Jagdhaus Wünnenberg sowie das Sägewerk Plümpe. Unmittelbare Beeinträchtigungen ergeben sich aber auch für diese Objekte nicht.

Beeinträchtigungen visueller Sichtbeziehungen aufgrund eines entsprechenden Brückenbauwerks im Aftetal ergeben sich bei allen Varianten ohne nennenswerte Differenzen (Die Brücke der Variante 4 liegt insoweit zwar näher am Stadtgebiet von Bad Wünnenberg als die beiden anderen Varianten, weist jedoch die deutlich kürzere Länge auf und bedarf entsprechend weniger sich auf die optischen Wirkungen auswirkender Brückenpfeiler). Gleiches gilt für städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten, die mit der Realisierung der Umgehungsstraße einhergehen.

Umfeldbeeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffe (Schutzgut Mensch) hängen letztlich von Art und Umfang der Bebauung im Trassenraum ab, so dass sich insoweit – wiederum analog zur Wohn- und Aufenthaltsfunktion – leichte Vorteile für die Variante 6 und leichte Nachteile für die Variante 4 ergeben. Bei Variante 5 entfallen zwar weitestgehend die Nachteile der Variante 4, ihr Brückenbauwerk ist dafür jedoch mit entsprechenden Nachteilen für die unmittelbar unter ihr liegende Hofstelle sowie die seitlich an das Brückenbauwerk angrenzende Besamungsstation verbunden.

Insgesamt hat bezüglich der bebauten Umwelt die Variante 6 leichte Vorteile gegenüber der Variante 4 und wegen der von ihr ausgehenden unmittelbaren Beeinträchtigung einer Hoflage auch vor der ähnlich westlich verlaufenden Variante 5. Da es sich bei den jeweiligen Auswirkungen nur um solche indirekter Art handelt und selbst die Brücke der Variante 4 zum nächstgelegenen Wohngebietsrand der Stadt Wünnenberg noch einen Abstand von 400 m (soweit bebaute Bereiche näher an die Brücke heranreichen, handelt es sich um Gewerbe- und Mischgebiete) einhält, sind die Differenzen hinsichtlich der betroffenen Ortslagen jedoch gering. Gleichzeitig sind Auswirkungen auf die unmittelbar überspannte Hoflage (Variante 5) im relativen Vergleich gesehen hoch.

Schlechteste Variante ist wegen der ausbleibenden Entlastungswirkungen auf die bebauten Bereiche auch hier die Nullvariante.

## Ökologisch ausgerichteter Teil des Variantenvergleichs

In den bewertenden Vergleich der ökologischen Risikoanalyse der UVS für die Varianten 1 bis 3 sind die verbleibenden Schutzgüter Landschaft und Erholung, Biotop- und Artenschutz (Tiere und Pflanzen), Boden, Wasser und Luft einschließlich Klima einbezogen worden. Für jeden Trassenraum wurden die entsprechenden Empfindlichkeiten gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die Intensität potentieller Beeinträchtigungen sowie das Beeinträchtigungsrisiko betrachtet. Die entsprechenden Ergebnisse sind zur weiteren Auswertung für jede Variante getrennt in Form von Wirkungsbändern dargestellt worden.

Unter diesen Gesichtspunkten weist die UVS folgendes Ergebnis aus:

	0-Variante	Variante 4	Variante 5	Variante 6
Schutzgut Wasser	○	●●	●●●	●
Schutzgut Boden	○	-	-	-
Schutzgut Luft/Klima	○	-	-	-
Schutzgut Erholung (und Landschaft)	○	●●●	●●	●
Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biotop-/Artenschutz)	○	●●	●●●	●

- keine nennenswerten, für die Bildung einer Rangfolge ausreichenden Unterschiede
- keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten
- geringste Betroffenheiten im Vergleich
- mittlere Betroffenheiten im Vergleich
- höchste Betroffenheiten im Vergleich

Die Variante 4 erfordert bei den annähernd gleichen Trassenlängen der Varianten aufgrund der im Vergleich zu den beiden anderen Varianten kürzeren Brücke die im Gesamtumfang größeren Bodenversiegelungsmaßnahmen und ist mit etwas höheren Nutzungsverlusten für die Landwirtschaft verbunden, nimmt gleichzeitig aber weniger der hochwertigen Böden des Aftetals in Anspruch. Durch die kürzere Brücke werden weniger dieser hochwertigen Flächen überspannt und wegen der damit zusammenhängenden geringeren Anzahl an Pfeilerstandorten auch weniger dieser Flächen unmittelbar beeinträchtigt. Bei den beiden anderen Varianten verhält es sich im Wesentlichen umgekehrt, wobei die Brücke bei der Variante allerdings 5 oberhalb einer teilweise versiegelten Hoflage verläuft. Sie nimmt dafür mehr des weniger sorptionsfähigen Bodens des Nollenholzes in Anspruch, für dessen Querung sie eine längere Strecke benötigt. Wesentliche Unterschiede lassen sich hieraus nicht ableiten.

Ähnliches gilt für das Schutzgut Luft. Die Zerstörung vorhandener Vegetation, die sich negativ auf die Regenerationsfähigkeit der Luft auswirkt, ist bei allen drei Varianten ähnlich umfangreich und die für das Regionalklima wichtige Afteaue wird in gleicher Weise durch die Brücke gequert, wobei die längeren Brücken mehr sich auf die Luftströmungen auswirkende Pfeiler benötigen, andererseits die kürzeste Brücke das Aftetal auch an einer besonders schmalen Stelle überbrückt.

Die Unterschiede beim Schutzgut Wasser resultieren aus den unterschiedlichen Flächenverbräuchen und Neuversiegelungsgraden, vor allem aber aus den unterschiedlichen Betroffenheitsgraden der Quellgebiete mit den Kalktuffquellen im Nollenholz am südlichen Hang des Aftetals, das von allen 3 Varianten gequert wird.

Während der Verlauf der Trassenvariante 5 im Nollenholz über eine Länge von rd. 250 m unmittelbar über ein gut ausgebildetes und weit verzweigtes Quellgebiet hinweg bzw. hindurch führt (was u. a. mehrere Brückenpfeiler bedingt) und es insoweit unmittelbar beeinträchtigt, hält die Variante 6 ohne unmittelbare Inanspruchnahme den größten Abstand zu den Quellen ein, die sich zum Teil aber auch bei ihr noch innerhalb von 200 m abseits der Trasse und damit innerhalb der Wirkzone bezüglich der Luftschadstoffe befinden. Die Variante 4 ist ebenfalls nicht mit einer unmittelbaren Inanspruchnahme von entsprechender Gebiete verbunden, befindet sich aber anders als die Variante 6 im unmittelbaren Nahbereich (20 m) von Kalktuffquellen, so dass deutlich eher bzw. mit höheren Schadstoffeinträgen über die Luft ins Wasser zu rechnen ist.

Eine Überbauung der Afte durch eine in rd. 70 m hohe Höhe über ihr verlaufende Brücke ist wiederum mit allen Varianten verbunden und fällt bei der Variante 4 insoweit ungünstiger aus, als diese über eine Länge von ebenfalls rd. 70 m in etwa parallel zur unter ihr fließenden Afte verläuft und (ursprünglich, vgl. Variantenwahl nachstehend unter Nr. 7.2.4) einen der im Abstand von rd. 40 m geplanten Brückenpfeiler im Uferbereich des Gewässers – und seiner Ufervegetation – erfordert. Auswirkungen auf die Gewässerqualität sind daraus jedoch nicht abzuleiten. Die leichten Unterschiede bei den Flächenversiegelungen, die für Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate maßgeblich sind, resultieren aus den unterschiedlichen Längen der Aftetalbrücken. Da die Variante 4 bei insgesamt fast gleich langen Trassenführungen ein deutlich kürzeres – und nicht mit unmit-

telbaren Flächenversiegelungen verbundenes – Brückenbauwerk als die Varianten 5 und 6 aufweist, ist die Variante 4 auf entsprechend längerer Strecke mit Boden versiegelnden Arbeiten verbunden. Es folgen insoweit die Varianten 5 und schließlich die Variante 6 mit dem längsten Brückenbauwerk.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft und Erholung hängen die unterschiedlichen Beeinträchtigungsgrade vor allem vom ästhetischen Eigenwert der vom jeweiligen Trassenverlauf betroffenen Räume, bezüglich der Erholung darüber hinaus auch von der Nähe der Trasse zur erholungsrelevanten Infrastruktur (Wanderwege etc) ab. Beim Landschaftsbild ergeben sich angesichts der Ähnlichkeit der betroffenen Räume aber auch insoweit nur geringe Unterschiede.

Das mit seiner flachen, mit steilen und mit Wald bestandenen Hängen umgebene Günlandaue ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisende Aftetal wird in jedem Fall und unabhängig von der gewählten Variante durch die Brücke stark beeinträchtigt. Angesichts der aufgrund der Brückenhöhe ohnehin weitreichenden Sichtbeziehungen sind diese Beeinträchtigungen im Wesentlichen unabhängig vom konkreten Standort der Brücke und resultieren bei gleicher Brückengestaltung im Wesentlichen nur aus der Brückenlänge und der Zahl der Brückenpfeiler. Geringe Vorteile hat insoweit die Variante 4, die wegen ihrer Nähe zur Stadt Bad Wünnenberg andererseits aber die Sichtbeziehungen zwischen Stadt und Aftetal und damit das zum Landschaftsbild gehörende Ortsbild etwas stärker belastet.

Das von seiner Landschaftsästhetik her weniger wertvolle und ausgeräumte Offenland ist teilweise weit einsehbar, so dass auch dort eine Straßentrasse, zumal teilweise in Dammlage geführt, mit Beeinträchtigungen verbunden ist. Diese führen angesichts der nicht sehr weit auseinander liegenden Trassenverläufe der Varianten 4 bis 6 aber ebenfalls nicht zu nennenswerten unterschiedlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Vom zwischen dem Offenland und dem Aftetal liegende Waldgebiet des Nollenholzes werden bei der Variante 5 größere Teile von der Trasse abgetrennt als bei der Variante 4, die zudem mit der kürzesten Querung des Nollenholzes verbunden ist. Einen noch größeren Teil trennt die westlicher verlaufende Variante 6 vom Nollenholz ab.

Etwas größere Differenzen als beim Landschaftsbild ergeben sich bezüglich des Faktors Erholung. Mit Nachteilen verbunden ist diesbezüglich die Variante 4. Ihr stadtnaher Verlauf beeinträchtigt den Erholungswert der Stadt- und Stadtrandgebiete des Heilbades stärker als die Varianten 5 und 6. Sie verläuft ferner im Nahbereich und parallel zu einem Wanderweg, der Bad Wünnenberg mit dem Leiberger Wald und dem Pestfriedhof im Süden des Stadtgebietes verbindet. Grundsätzlich ergibt sich mit ihr wegen der Nähe zur Stadt auch eine etwas größere Trennwirkung zwischen dem Stadtgebiet und den Erholungsgebieten sowie eine etwas größere Beeinträchtigung der unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebiete durch Lärm und Luftschadstoffe. Am wenigsten belastend ist insoweit die Variante 6, die – ohne wesentliche Beeinträchtigungen für die benachbarte Ortslage Leiberg zu verursachen, zu der ein ausreichender Abstand von mindestens 450 m eingehalten wird – im größten Abstand zu Bad Wünnenberg verläuft. Sie überquert, wie auch die beiden anderen Varianten, südlich von Bad Wünnenberg den Wanderweg zum Leiberger Wald, hält ansonsten aber einen ausreichenden Abstand zu dieser Wegeverbindung ein. Dazwischen bewegt sich die Variante 5, die einen nicht ganz so großen Abstand zu Bad Wünnenberg einhält wie die Variante 6 und auf einem Teilstück ebenfalls parallel zu dem Wanderweg zwischen Bad Wünnenberg und der Leiberger Wald verläuft.

Im Ergebnis hat damit bei diesem Schutzgut die Variante 6 leichte Vorteile vor der Variante 5 und diese wiederum leichte Vorteile vor der Variante 4.

Auch beim Biotop und Artenschutz (Schutzgut Tiere und Pflanzen) zeigt die UVS nur wenig signifikante Differenzen zwischen den Varianten auf. Als gravierend werden nur die eingestuft, die in erster Linie aus den Auswirkungen auf das Biotopsystem der Kalktuffquellen und denen auf das Fließgewässer Afte mit seiner Ufervegetation und Fauna resultieren. Sie verhalten sich analog zu den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, so dass der Variante 6 die geringsten und der Variante 5 wegen dem nicht vermeidbaren unmittelbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Eingriff in die Quellbereiche die höchsten Beeinträchtigungen und der Variante 6 die niedrigsten Beeinträchtigungen zugeschrieben werden. Angesichts ihrer Naturnähe, einer hohen Wasserqualität der Quellen, einer darauf zurückzuführenden hohen Zahl an Organismen in den Quellbereichen und der relativen Seltenheit entsprechender Lebensräume sind entsprechende Beeinträchtigungen auch entsprechend hoch zu bewerten. Auswirkungen, insbesondere die unmittelbaren baubedingten Eingriffe sowie die anlagebedingte Zerschnei-

dung, auf das Nollenholz und sein wertvolles und zum Teil umfangreiches Arteninventar von Flora und Fauna, die bei der Variante 4 am geringsten ausfallen, bewertet die UVS (anders als der Vorhabensträger und der Planfeststellungsbeschluss bei der Variantenwahl, vgl. nachstehend Nr. 7.2.4) dagegen weniger stark als die auf die Gewässerökologie, so dass es die UVS insgesamt bei der benannten Rangfolge belässt.

Das Nollenholz wird von der Trasse der Variante 4 an seiner schmalsten Stelle und seinem östlichen Rand nahezu rechtwinklig mit der Folge durchzogen, dass die Barrierewirkung in doppelter Hinsicht kleiner ausfällt als bei den Varianten 5 und 6. Diese queren das Nollenholz an breiterer Stelle weiter westlich und verlaufen in einem flacheren Winkel. Daher ist zum einen der durch die Trasse vom Nollenholz abgetrennte und östlich von ihr verbleibende Teil deutlich kleiner als bei den Varianten 5 und 6 (vgl. auch vorstehend zum Schutzgut Landschaft und Erholung). Zum anderen ist die Länge der Trasse, entlang der im Nollenholz eine Barrierewirkung entsteht, bei der Variante 4 deutlich kürzer als bei den beiden anderen Varianten. So verläuft die Variante 4, soweit es zum FFH-Gebiet gehört, auf einer Länge von rd. 225 m durch das Nollenholz. Bei der Variante 5 sind es rd. 300 m, bei der Variante 6 rd. 350 m.

Keine größeren Unterschiede ergeben sich aufgrund vergleichbarer Biotopstruktur und vergleichbaren Arteninventars infolge der Trassenführung durch das landwirtschaftlich genutzte Offenland sowie im Aftetal. Als Leitkorridor für die dort vorkommenden Tierarten bleibt das Aftetal angesichts der Höhe der Brücke unabhängig von der Variantenwahl weitestgehend unangetastet. Soweit sich dort Beeinträchtigungen des Lebensraums ergeben, sind sie im Wesentlichen identisch.

Im Gesamtergebnis weist die UVS unter Einbeziehung der Belange Verkehr und bebaute Umwelt damit folgendes Ergebnis aus:

	0-Variante	Variante 4	Variante 5	Variante 6
Verkehr	●●●	-	-	-
bebaute Umwelt/Städtebau	●●●	●●	●●●	●
unbebaute Umwelt	○	●●	●●●	●

- keine nennenswerten, für die Bildung einer Rangfolge ausreichenden Unterschiede
- keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten
- geringste Betroffenheiten im Vergleich
- mittlere Betroffenheiten im Vergleich
- höchste Betroffenheiten im Vergleich

Die UVS hat daher die Umsetzung der Variante 6 empfohlen.

### 7.2.3 **Nullvariante**

Bei der Nullvariante bliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau der Ortsumgehung der B 480n darstellt. Mit dem Verbleiben dieses Zustands lassen sich die planerischen Ziele nicht verwirklichen. Die erhebliche Belastung des Kneipp- und Heilbades Wünnenberg durch die derzeitige Ortsdurchfahrt mit Lärm und Luftschadstoffen bliebe ebenso bestehen wie die unzureichende verkehrliche Situation. Es träte keine dem Verkehrszweck der überörtlichen Straßenverbindung angemessene Verbesserung des Verkehrsflusses (d. h. der Leichtigkeit des Verkehrs im Sinne des FStrG) ein und die Verbesserungen bezüglich der nicht mehr im erforderlichen Umfang gegebenen Verkehrssicherheit und damit eine Reduzierung der Unfallzahlen blieben aus. Angesichts der örtlichen Gegebenheiten und der Erfordernisse, die hier mit einer Ortsdurchfahrt verknüpft sind (räumliche Enge, Gefälle- und Steigungsstrecken mit Spitzkehren in der nördlichen Ortsdurchfahrt und auch nördlich der Stadtgrenze, Anbindungen an das örtliche Straßennetz, Vermischung des überörtlichen mit dem örtlichen und damit auch dem nicht motorisierten Verkehr) ließen sich die angestrebten Ziele im Übrigen auch nicht mit einem Ausbau der Ortsdurchfahrt erreichen.

Die Nullvariante könnte den Erfordernissen des Straßenverkehrs daher nicht genügen. Hinsichtlich der Unzulänglichkeiten der bestehenden Situation wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zu den verkehrlichen Belangen (Kapitel B, Ziffer 6.1 dieses Beschlusses) verwiesen.

Ein mit der Nullvariante verbundener Verzicht auf die B 480n als Ortsumgehung von Bad Wünnenberg kommt deshalb als Planungsalternative nicht in Betracht. Sie ist deshalb bei der Variantenwahl als Alternative auch nicht weiter berücksichtigt worden.

### 7.2.4 **Wahl der Vorhabenstrasse**

Der Vorhabensträger ist der Empfehlung der UVS nicht gefolgt und hat sich für seine Planung für die nach der Rangfolge der UVS an zweiter Stelle stehende Variante 4 entschieden. Ausschlaggebend war insoweit

- die Berücksichtigung der in der UVS nicht berücksichtigten wirtschaftlichen Kriterien (erhebliche Mehrkosten der Varianten 5 und 6),

- die deutliche Reduzierung der in der UVS aufgezeigten Nachteile der Variante 4 in Bezug auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen insbesondere durch eine andere Brückenkonstruktion mit nur noch 6 Pfeilern sowie mit
- die Berücksichtigung der nach Erstellung der UVS eingetretenen FFH-Gebietsausweisung des Leiberger Waldes und eine damit sowie mit Ergebnissen der weiteren faunistischen Untersuchungen zumindest in Relation zur Variante 4 verbundene stärkere Gewichtung der in der UVS aufgezeigten Nachteile der Variante 6 im Bezug auf die Querung des zum FFH-Gebiet Leiberger Wald gehörenden Nollenholzes.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich nach Prüfung der in Frage kommenden Trassenvarianten der Trassenwahl des Vorhabensträgers an. Sie hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Vorzugsvariante die ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen die am besten geeignete ist und sich eine andere Linienführung nicht als besser aufdrängt. Unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange stellt sich die Variante 4 als die insgesamt schonendere da.

Die übrigen Varianten einschließlich der Varianten 1 bis 3 und etwaige östlich um Bad Wünnenberg herumführende Umgehungsstraßen sind vom Vorhabensträger ausreichend in die Planungsüberlegungen einbezogen und untersucht, letztlich aber aus den vorstehend unter Nr. 7.2.2 benannten Gründen zulässigerweise verworfen und schon in die UVS nicht mehr einbezogen worden.

Zunächst gehört auch das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, nach ständiger Rechtsprechung zu den öffentlichen Belangen, denen in der Abwägung Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.04.1999, 4 VR 18/98, 4 A, und dortige weitere Verweise, zuletzt auch Beschluss vom 22.07.2010, 7 VR 4.10). In Ergänzung zu den Umweltbelangen, auf die in der UVS abgestellt wird, sind daher auch die Kosten einer Variante ein zulässiges Kriterium der Variantenwahl.

Den Hauptkostenfaktor aller 3 UVS-Varianten bildet wegen seiner Länge und Höhe das Brückenbauwerk über das Tal der Afte. Da die Länge der Varianten nur gering differiert und auch Bauwerke wie sonstige Brücken und Unterführungen (Wirtschaftswege, verlassene B 480 alt) oder die Rampen zur Anbindung des üb-

rigen Straßennetzes (B 480 alt, L 956 und L 751) im Wesentlichen identisch sind, bildet das Brückenbauwerk über das Tal der Afte insoweit zugleich das Hauptunterscheidungskriterium. Angesichts der deutlichen Längenunterschiede zwischen den Brückenbauwerken der Varianten 5 und 6 einerseits (1.175 bzw. 1.278 m) und der Variante 4 (785 m) andererseits ist die letztere daher die erheblich günstigere Variante. Dies gilt angesichts eines Bauwerks dieser Größenordnung und eines „Längenvorteils“ von nahezu 500 m insbesondere gegenüber der in der UVS empfohlenen Variante 6 und auch ohne eine konkrete Vergleichsberechnung der Kosten. Die überschläglichen Kostenermittlungen des Vorhabensträgers mit den sich daraus ergebenden Differenzen reichen insoweit vollständig aus. Sie haben für die Aftetalbrücke der Vorzugsvariante 4 Nettokosten in Höhe von rd. 18 Millionen, bei der Variante 5 dagegen 26,9 und bei der Variante 6 sogar rd. 29,3 Millionen Euro ergeben.

Der Hauptnachteil der UVS-Variante 4, ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen, entfällt mit der planfestgestellten Form dieser Variante weitestgehend und kann daher nicht mehr zum Tragen kommen. Anders als für die UVS zunächst angenommen benötigt das Brückenbauwerk der Variante 4 lediglich 6 Brückenpfeiler. Die damit einhergehenden deutlich größeren Abstände zwischen den Pfeilern (rd. 110 m statt rd. 40 m) ermöglichen den Verzicht auf einen Pfeilerstandort unmittelbar am Ufer der Afte, so dass ein bau- und anlagebedingter Eingriff (der Brückenbau erfolgt im Taktschiebverfahren) in das Fließgewässersystem der Afte und die Flora und Fauna dieses Gewässers und seiner Ufer entbehrlich wird; baubedingte Beeinträchtigungen werden dabei durch entsprechende Schutzmaßnahmen (Bauzäune etc.) ausgeschlossen.

Mit diesem Pfeilerstandort entsteht damit auch kein unmittelbares Abflusshindernis. Gleichzeitig bleiben, da auf Befestigungen im Bereich der Afte verzichtet werden kann, zumindest in dem 7 m-Bereich bis zum Brückenpfeiler natürliche Gewässerverlagerungen möglich. Soweit nach wie vor das Überschwemmungsgebiet tangiert wird und Retentionsraum verloren geht, wird dieser ausgeglichen. Als Hauptnachteil der Brückenführung im Hinblick auf die Afte verbleibt bei der Variante 4 daher vorrangig ihre rd. 70 m lange Parallelführung zu dem Gewässer, wobei das Gewässer jedoch nicht unmittelbar über diese Länge, sondern auch nur in seitlichem Abstand überspannt wird.

Auf die weiteren Aussagen des Variantenvergleichs der UVS hat die geänderte Brückenkonstruktion im Übrigen keine Auswirkungen. Bei der Variante 6 sind die

Beeinträchtigungen der beiden Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen insofern unabhängig von der Zahl der Brückenpfeiler und ihrem jeweiligen Standort. Gleiches gilt, da auch mit größerem Pfeilerabstand mindestens zwei Pfeiler in Quellgebieten erforderlich sind und deren Beeinträchtigungen nicht entfallen, letztlich auch für die Variante 5. Bezogen auf die sonstigen Schutzgüter (Boden, Klima und Luft, Landschaft) reduzieren sich die Auswirkungen einer reduzierten Pfeilerzahl bei den Varianten 5 und 6 ähnlich wie bei Variante 4, so dass sich die Ergebnisse des Variantenvergleichs in ihrer Relation zueinander nicht verändern.

Die Beeinträchtigungen der im Nahbereich der Variante 4 gelegenen Quellgebiete bleiben von der geänderten Brückenkonstruktion zwar unberührt, so dass der diesbezügliche Nachteil der Variante 4 grundsätzlich erhalten bleibt. Die Beeinträchtigungen lassen sich auch nicht gänzlich vermeiden, werden aber z. B. mit Hilfe der Immissionsschutzkappen deutlich reduziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Quellen im Sinne des FFH-Gebietsschutzes – die Quellen gehören zum FFH-Gebiet Leiberger Wald und sind als Lebensraumtyp 7220 („Kalktuffquellen“) ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG –, die dem Vorhaben entgegenstehen könnte, ergibt sich jedoch nicht. Sie ergibt sich auch nicht aus sonstigen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Leiberger Wald bzw. des ebenfalls im Nollenholz vorkommenden Lebensraumtyps 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ (vgl. jeweils vorstehend Kapitel B, Ziffer 6.4.2).

In der UVS von 1995 ist der FFH-Gebietsschutz noch nicht berücksichtigt worden. Zwar datiert die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates) vom 21.05.1992 und damit aus der Zeit vor der Erstellung der UVS. Wirksam geworden ist der europäische Gebietsschutz des Netzes „Natura 2000“ jedoch erst später mit der Umsetzung in das deutsche Recht (BNatSchG von 1998) und den sich anschließenden Meldeverfahren und Erklärungen im Sinne des § 32 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit den Erkenntnissen, die sich aus den faunistischen Untersuchungen (auch denen im Zusammenhang mit der Erstellung des LBP, vgl. Kartierungsergebnisse der UVS und des LPB und auch Protokoll zum Erörterungstermin, TOP 4, S. 7 letzter Absatz) ergeben haben, hat der Vorhabensträger zu Recht eine von der UVS abweichende Bewertung der Wirkungen vorgenommen, die sich aus der jeweiligen Querung des Nollenholzes

und den sich daraus ergebenden Barrierewirkungen für die Flora und Fauna ergeben.

Wie schon die UVS feststellt, sind die Varianten 5 und 6, die jeweils auf längerer Strecke durch das Nollenholz verlaufen und gleichzeitig auch größere Teile von diesem östlichen Ausläufer des Leiberger Waldes (und zwar sowohl des Leiberger Waldes insgesamt als auch der zum Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ gehörenden Teile des Nollenholzes) trennen als die Variante 4, mit dem größeren Konfliktpotential hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes verbunden. Das größere Maß der Beeinträchtigungen durch die Varianten 5 und 6 ist jedoch als nicht so gravierend eingestuft worden wie das, das sich hinsichtlich des Gewässers Afte und seiner eigenen Fauna sowie seiner Ufervegetation und Fauna bei der Variante 4 ergibt. Der FFH-Gebietsschutz und die mit ihm verbundenen Erhaltungsziele haben über die Wertigkeit des Lebensraums jedoch auch die Wertigkeit der von einer Straßentrasse ausgehenden Beeinträchtigungen verstärkt. Dies gilt zwar für alle 3 Varianten, erhöht aber bei unterschiedlich starken Betroffenheiten der Belange des Umwelt- und Naturschutzes die Wertigkeit der entsprechenden Differenzen und hier die mit der Variante 4 insoweit verbundenen Vorteile. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Regelungen des § 34 Abs. 2 bis 4 BNatSchG.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat für die Variante 4 ergeben, dass nicht mit einer erheblichen und dem Vorhaben entgegenstehenden Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und des dort teilweise vorhandenen Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwald“ zu rechnen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Variante 4 nur einen kleinen Teil am äußeren Rand der zu diesem Lebensraumtyp gehörenden Flächen des Leiberger Waldes anschneidet, wobei der größte Teil des betreffenden Streckenabschnittes aus dem Brückenbauwerk besteht. Die Varianten 5 und insbesondere auch die Variante 6 führen dagegen zwischen Leiberg und Bad Wünnenberg mittig und auf längeren Strecken als die Variante 4 sowohl durch das entsprechende Gebiet als auch durch den Lebensraumtyp „Waldmeister-Buchenwald“ hindurch. Auch wenn insoweit keine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Varianten 5 und 6 durchgeführt worden ist und die genauen Flächenbetroffenheiten nicht ermittelt wurden, kann mit einiger Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bei ihnen anders als bei Variante 4 eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG zu bejahen wäre. In diesem Fall dürfte das Vorhaben gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG ohnehin nur dann nur zugelas-

sen werden, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verbundenen Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Diese Möglichkeit wäre dann aber mit der Variante 4 gegeben. Von daher ist ohnehin fraglich, ob die UVS-Empfehlung umsetzbar wäre.

Die im Vergleich zur UVS detaillierteren Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zur Erstellung des LPB führen zur gleichen veränderten Bewertung im Rahmen des Variantenvergleichs. Sie haben für den westlicheren Bereich des Nollenholzes entlang der Variantentrassen 5 und 6 eine deutlich größere Dichte und Vielfalt an vorkommenden Tierarten ergeben als in dem östlicheren und näher zur Stadt Bad Wünnenberg gelegenen östlichen Rand dieses Ausläufers des Leiberger Waldes. Damit sind bei den Varianten 5 und 6 auch unabhängig vom Gebietsschutz deutlich größere und entsprechend stärker zu bewertende Beeinträchtigungen (Barrierewirkungen, Betroffenheiten der Fauna durch Immissionsbeitrag in den angrenzenden Lebensraum, Verkleinerung des zusammenhängend verbleibenden Lebensraums etc.) zu erwarten als bei der Variante 4.

Im Gegensatz zu den UVS-Bewertungen sind damit im Ergebnis wesentliche Nachteile der Variante 4 beim Schutzgut Wasser entfallen, während gleichzeitig bei den anderen Varianten gravierende Nachteile neu hinzukommen. Unter ökologischen Gesichtspunkten ist damit letztlich insgesamt gesehen der Variante 4 der Vorzug zu gewähren, so dass unter weitere Einbeziehung auch des Kostenfaktors der Variantenvergleich zu folgendem korrigierten Ergebnis führt:

	Variante 4	Variante 5	Variante 6
Verkehr	-	-	-
bebaute Umwelt/Städtebau	••	••	•
unbebaute Umwelt	•	•••	••
Wirtschaftlichkeit / Kosten	•	•••	•••

- keine nennenswerten, für die Bildung einer Rangfolge ausreichenden Unterschiede
- geringste Betroffenheiten im Vergleich
- mittlere Betroffenheiten im Vergleich
- höchste Betroffenheiten im Vergleich

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Unterschiede sowohl bei den übrigen unter dem Aspekt der unbebauten Umwelt erfassten Schutzgüter als auch die bezüglich der bebauten Umwelt nur gering sind und zum Teil nur in Nuancen bestehen. Den Hauptunterschied bilden dabei die Wirkungen, die mit der Entfernung der jeweiligen Trassenführung von der Stadt Bad Wünnenberg zusammenhängen. Angesichts einer Entfernung der Variante 4 zum Wohnrand-

bereich der Stadt Bad Wünnenberg von 400 m und einer von 450 m von der Variante 6 zum Ortsteil Leiberg sind aber auch hier die Differenzen beim Konfliktpotential zugunsten der Variante 6 nicht geeignet, die deutlichen Vorteile der Variante 4 zu überwinden. Die Variante 6 verläuft auch nicht mittig zwischen Bad Wünnenberg und Leiberg, wie zum Teil in Einwendungen ausgeführt, sondern – wie die vorgenannten Abstände aufzeigen – ähnlich nah zu Leiberg wie die Variante 4 zu Bad Wünnenberg. Erhebliche und ihr ggf. entgegenstehende Immissionsbelastungen sind jedenfalls auch bei der Variante 4 nicht zu erwarten. Dies zeigt auch die Betrachtung der bei der planfestgestellten Trasse tatsächlich zu erwartenden Immissionsbelastungen (vgl. nachstehend Kapitel B, Ziffer 7.6 des Beschlusses). Die Grenzwerte für Lärmimmissionen und Luftschadstoffe werden nicht nur durchgehend eingehalten, sondern fast ebenso durchgehend auch ganz erheblich unterschritten.

Soweit in den Einwendungen eine unzureichende Alternativenprüfung bemängelt oder die Umsetzung der Variante 6 oder einer sonstige anderweitige Trassenführung gefordert wird, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen daher zurück. Dies schließt auch den mehrfach erhobenen Einwand ein, die Alternativenprüfung im Rahmen der Planüberlegungen sei allein aus Kostengründen oder auch aufgrund von Vorentscheidungen im kommunalpolitischen Raum nicht unter ergebnisoffener Abwägung aller Belange durch- und einseitig zu Lasten der Bürger von Bad Wünnenberg zu Ende geführt worden. Im Übrigen stehen alle Überlegungen zur Trassenwahl ohnehin unter dem Vorbehalt der späteren Planfeststellung.

Auch die in Einwendungen hinsichtlich der Trassenwahl angesprochenen Belange der Landwirtschaft stehen der gewählten Trassenführung nicht entgegen. Sie sind u. a. über das Schutzgut Boden (Nutzung von Boden, Ertragsfähigkeit etc.) in der UVS berücksichtigt worden. Eine andere Trassenwahl würde hier zudem lediglich zu Verlagerungen der Auswirkungen, mit Blick auf ihre Gesamtheit aber nicht ihrer Reduzierung führen. Entsprechende Flächeninanspruchnahmen sowie Anschnittschäden ergeben sich bei allen 3 Varianten und landwirtschaftliche Betriebe, die durch das Vorhaben eine Existenzbedrohung erfahren, die bei einer anderen Variante vermeidbar wäre, ohne eine solche Bedrohung bei anderen Betrieben auszulösen, sind nicht ersichtlich (vgl. hierzu Kapitel B, Ziffer 7.4.3 des Beschlusses).

**Einzelheiten der Baumaßnahme, Ausbaustandard**

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot auch geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens einschließlich seiner Folgemaßnahmen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange und Interessen entsprechen. Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung einer sachgerechten Abwägung auch in dieser Hinsicht genügt.

Die B 480n wird als einbahnige Straße mit Zusatzfahrstreifen (3 Fahrstreifen in der Betriebsform 2 + 1, Querschnitt RQ 15,5) hergestellt. Dementsprechend erhalten die Fahrstreifen der B 480n eine Breite von jeweils 3,75 m in der Fahrtrichtung ohne Überholstreifen und (getrennt durch eine 0,5 m breite Fahrstreifenbegrenzung) 3,50 m zuzüglich 3,25 m für den Überholstreifen in der Gegenrichtung. Sie soll – nach separat einzuholender straßenverkehrsbehördlicher Anordnung – als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden und erhält dementsprechend keine Erschließungsfunktion für anliegende Grundstücke. Die L 956, die verlassene alte B 480 und die L 751 werden höhengleich angebunden, die übrigen Straßen und Wege höhenungleich gekreuzt. Die Anbindungen erfolgen planfrei. Die rd. 470 m umfassende Verlängerung der L 956 bis zur B 480n sowie der Zubringer zur B 480 alt und L 751 erhalten jeweils den Querschnitt RQ 10,5, die einstreifigen Auffahrtsrampen zur B 480n Fahrbahnen von 5,50 m Breite und die zweistreifigen Gegenverkehrsrampen eine Fahrbahnbreite von insgesamt 7,50 m. Für die rd. 300 m umfassende Verlängerung der L 751 bis zum Zubringer bzw. der verlängerten B 480 alt erhält den Querschnitt 9,5.

Diese Ausgestaltung der B 480n ist angesichts des Verkehrsaufkommens mit einem werktäglichen Gesamtverkehr von 9.200 Kfz sowie einem LKW-Anteil ( $\geq 2,8$  t) von 20 % bzw. rd. 1.800 Kfz und der Verkehrsbedeutung der Straße im überörtlichen Verkehrsnetz erforderlich und angemessen. Dies gilt insbesondere angesichts der topographischen Gegebenheiten mit Steigungen, die trotz der einen entsprechenden Ab- und Aufstieg vermeidenden Aftetalbrücke auch die B 480n zu überwinden hat, auch für den Zusatzfahrstreifen. Dieser trägt zwar nicht zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Umgehungsstraße bei, zu deren Sicherstellung bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen von weniger als 10.000 Kfz pro Tag insoweit auch der kleinere Querschnitt RQ 10,5 ausreichen würde. Er ermöglicht jedoch wechselseitig gefahrlose Überholvorgänge, mindert so im Hin-

blick auf LKW den „Überholdruck“, sichert die Leichtigkeit des Verkehrs, trägt so angesichts des hohen LKW-Anteils am Verkehrsaufkommen und der Steigungstrecken erheblich zur Verkehrssicherheit bei und wird damit auch von der Planrechtfertigung (vorstehend Kapitel B Ziffer 6.1) erfasst.

Die Anforderungen aus den technischen Regelwerken wie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung (RAS-L), Ausgabe 1995, werden eingehalten bzw. ihre Einhaltung ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauwerke und hier insbesondere der Aftetalbrücke, im Wege der Ausführungsplanung zu gewährleisten (vgl. auch Abschnitt A, Nebenbestimmung 5.16). Die in der Streckenführung enthaltenen Radien entsprechen den Vorgaben und der der Planung zu Grunde liegenden Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h, die notwendigen Sichtweiten werden auch im Bereich der Anbindungen an das übrige Straßennetz sichergestellt. Der Straßenquerschnitt RQ 15 entspricht den Regelungen der RAS-Q, Ausgabe 1996, die Anbindungen entsprechen denen der RAL-K-2 (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 2 „planfreie Knotenpunkte“).

An die entsprechende Ausgestaltung der B 480n ist auch der daraus resultierende Flächenbedarf geknüpft. Soweit sich diesbezüglich bei der Gestaltung der Anbindungen der L 956, der verlassenen B 480 alt und der L 751 ohne Ausfluss auf die angestrebte Leistungsfähigkeit der Straße Verkleinerungen in Form von Flächeneinsparungen durch holländische Rampen ergeben haben, sind sie über das Deckblatt „A“ in die Planung eingeflossen.

Mit der Einhaltung der Vorgaben der bundeseinheitlichen Richtzeichen für Ingenieurbauten werden auch die sicherheitstechnischen Anforderungen an die Aftetalbrücke gewährleistet. Über passive Schutzeinrichtungen wie die vorgesehenen Schutzplanken und Schutzkappen wird der Verkehrsraum auf der Brücke ausreichend und den Regeln der Technik entsprechend gesichert, als Schutz- und Inspektionsweg dient der Streifen zwischen Leitplanke und Schutzkappe. Weitere Schutzvorkehrungen bzw. Rückhalteeinrichtungen sind danach – auch für den Talraum unterhalb der Brücke – nicht vorgesehen und erforderlich. Damit ist, soweit möglich und mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar, auch ein Schutz des überspannten Talraums z. B. vor dem Herabfallen verloren gehender Ladungsbestandteile oder sonstiger Gegenstände sichergestellt. Nicht erforderlich sind weitergehende Schutzmaßnahmen wie z. B. Auffangvorrichtungen für Ge-

genstände, die von Verkehrsteilnehmern aus ihrem Fahrzeug geworfen werden und die über die Immissionsschutzkappen in das Tal fallen könnten. Soweit in den Einwendungen entsprechende Gefahren befürchtet und Schutzmaßnahmen gefordert werden, werden diese Einwendungen daher zurückgewiesen.

Die Straßenbefestigung erfolgt nach der Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 2001).

## 7.4 **Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft**

### 7.4.1 **Allgemeines**

Der Straßenbau (inklusive Anbindung der untergeordneten Straßen, Fahrbahn­ränder, Seitengräben und Entwässerungsanlagen, Bepflanzungen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen, Flächen für Folgemaßnahmen etc.) beansprucht eine Gesamtfläche von rd. 34 ha. Weitere rd. 2,3 ha werden für die Neuanlegung bzw. Veränderungen des Wirtschaftswegenetzes sowie insgesamt rd. 39 ha für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Zu diesem Flächenbedarf kommen rd. 11,8 ha Fläche hinzu, die vorübergehend für Bauzwecke in Anspruch genommen werden müssen sowie weitere rd. 1,6 ha, die zwar nicht unmittelbar überbaut, aber von der Aftetalbrücke überspannt und insoweit in ihrer Nutzung einer dauerhaften Beschränkung unterliegen werden. Diese insgesamt rd. 88,7 ha Grundstücksflächen werden bisher zum Teil forstwirtschaftlich und ansonsten fast durchgehend landwirtschaftlich genutzt. Mit Ausnahme der Bauflächen, die der Landwirtschaft nach Abschluss der Arbeiten wieder zur Verfügung gestellt werden, gehen sie ihr dauerhaft verloren bzw. werden (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Brückenüberspannung im Aftetal) zumindest in ihrer entsprechenden Nutzung beschnitten (insg. rd. 76 ha). Trotz der Reduzierung des Gesamtflächenbedarfs aufgrund der Planänderungen des Deckblatts „A“ (ursprünglich lag der Gesamtflächenbedarf ohne Baufelder bei rd. 105 ha) ergeben sich damit erhebliche Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft.

Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass das Vorhaben dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen

der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

In einem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren sind die Belange der Landwirtschaft in zweifacher Hinsicht in die Abwägung einzustellen:

Zum einen sind die privaten Interessen der betroffenen Landwirte zu berücksichtigen. Zum anderen hat der Vorhabensträger das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft zu beachten (wie es sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt).

Nach der Rechtsprechung kann ferner eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur dann gegeben sein, wenn in einem bestimmten Gebiet eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in ihrer Existenz gefährdet oder vernichtet werden, so dass von der Möglichkeit einer Gefährdung der Landwirtschaft insgesamt in diesem Gebiet ausgegangen werden kann (in diesem Sinne: BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, 4 C 25.90).

Die Landwirtschaftskammer, die ausdrücklich die Notwendigkeit der Umgehungsstraße und damit ihre Planrechtfertigung sowie letztlich auch den Flächenzugriff als solchen anerkennt, bemängelt dabei in erster Linie umfangreiche Strukturschäden, die sich über Anschneidungen bzw. die trassenbedingten Flächenzerschneidungen ergeben und die reinen Flächenverluste – als solche seien faktisch zum Teil, weil für die örtliche Landwirtschaft nicht nutzbar, auch die geplanten Extensivgrünlandflächen zu werten – verstärken. Der Raum sei geprägt durch eine Vielzahl ohnehin vergleichsweise kleiner Grundstücke und Ackerschläge von durchschnittlich nur 1,5 ha Größe, die als Feldblöcke jedoch schachbrettartig gut strukturiert seien. Die B 480n-Trasse verlaufe diagonal zu dieser Struktur, zerschneide sie bzw. führe durchgehend zu entsprechenden Anschnittschäden und hinterlasse Grundstücke, die, weil in Richtung Fahrbahn dreieckig ausgerichtet, schlecht zu bewirtschaften seien. Diese Situation sei bei der Trassenführung nicht genügend berücksichtigt worden. Da die Bewirtschaftungskosten außerdem stark von der Schlaggröße abhingen und in Relation zur reduzierten Schlaggröße erheblich anstiegen (bedingt u. a. durch den zunehmend und verstärkt unwirtschaftlicher werdenden notwendigen Einsatz landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge, d. h. durch besonders hohe Anfahrtkostenanteile bei kleinen Bearbeitungsflächen, höhere Flächenverluste durch Vorgewende etc., vgl. auch Protokoll zum

Erörterungstermin, TOP 7), würden die Möglichkeiten einer wirtschaftlichen landwirtschaftlichen Nutzung durch weitere Flächenverkleinerungen oder ungünstigere Grundstückszuschnitte in doppelter Hinsicht erschwert.

Um diese Erschwernisse, die anhand verschiedener Beispiele erläutert werden, zu vermeiden bzw. auszugleichen, fordert die Landwirtschaftskammer die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens in Form einer Unternehmensflurbereinigung. Eine damit verbundene Neustrukturierung der Flächen könne nicht nur die Anschnitt- und Zerschneidungsschäden ausgleichen und damit gleichzeitig eine Entlastung für die Flächenverluste bewirken, sondern über eine bessere Erschließung auch Flächeneinsparungen ermöglichen, indem ein Teil des ansonsten erforderlichen Baus neuer Wirtschaftswege verzichtbar wird. U. a. könne so auch die diagonale Wegeunterführung des Bauwerks 2 südlich des Aftetals in einem steileren Winkel, mit teilweisem Verzicht auf parallele Wegeführungen und damit flächensparender und mit geringeren Anschnittschäden gestaltet werden. Unabhängig davon sei aber auch schon zur Erfüllung der raumordnerischen Ziele und Vorgaben eine Bodenordnung zwingend geboten.

Eine insoweit im Ergebnis gleichlautende Stellungnahme mit gleichlautenden Anregungen hat das Dezernat 33 der Bezirksregierung Detmold (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) abgegeben. Die Landwirtschaftskammer hat darüber hinaus eine zu geringe Dimensionierung der neu anzulegenden Wirtschaftswege bemängelt – angesichts der Größe moderner Fahrzeuge müsse die Befestigungsbreite von 3 m durchgehend auf 3,5 m aufgeweitet werden – und die Notwendigkeit der planfreien Anbindungen der untergeordneten Straßen bezweifelt.

Die am 17.03.2008 zunächst noch vorgetragene Kritik der Landwirtschaftskammer an der Lage und Ausgestaltung bestimmter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist dagegen aufgrund der Planänderungen des Deckblatts „A“ weitestgehend hinfällig geworden; die entsprechenden Maßnahmen sind vollständig bzw. zumindest in der bemängelten Form entfallen. Dem Einwand, die als Auffahrtsohren gestalteten Bauwerke zur Anbindung der B 480n an die untergeordneten Straßen seien überdimensioniert, wurde insoweit gefolgt, als die Auffahrtsohren im Rahmen der Planänderungen des Deckblatts „A“ durch platzsparende holländische Rampen ersetzt worden sind. Durch den Wegfall „inselartiger“ Restflächen sowie die geringeren Straßenflächen konnte damit insgesamt ein Flächengewinn von rd. 2,7 ha erzielt werden.

Neben den Trägern öffentlicher Belange hat eine Reihe von eigentumsbetroffenen Landwirten und Pächtern mit dem Hinweis auf Beeinträchtigungen der Landwirtschaft Einwendungen gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke bzw. Pachtflächen erhoben. Auch sie bemängeln unwirtschaftlichere weil angeschnittene oder verkleinerte Grundstückszuschnitte und damit zusammenhängend u. a. Beeinträchtigungen bei der Gülleausbringung (Verlust von Dung- oder Vieheinheiten) oder auch die Entstehung von für die Landwirtschaft nicht mehr nutzbarer Restgrundstücke. Häufig wird eine andere für die Landwirtschaft günstigere Trassenführung, die Verlegung von Kompensationsmaßnahmen auf andere Grundstücke, die Übernahme des gesamten betroffenen Grundstücks durch den Vorhabensträger oder die Bereitstellung von Ersatzland gefordert. Befürchtet werden auch Ertragsausfälle durch Verschattungen, Schadstoffeinträge auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Wert- oder Pachtminderungen.

Der Vorhabensträger hat die von der Landwirtschaftskammer und vom Dezernat 33 der Bezirksregierung Detmold vorgetragene Belange sowie die Bedenken der Einwender jedoch soweit wie möglich und damit hinreichend berücksichtigt und in seine Planung – hier insbesondere auch bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – einbezogen. Die Planfeststellungsbehörde weist die entsprechenden Bedenken und Einwendungen zurück.

#### **7.4.2 Flächenverbrauch und Anschnittschäden**

Das Vorhaben soll in Räumen verwirklicht werden, die – mit Ausnahme des Aftetals, das nicht unmittelbar in Anspruch genommen, sondern per Brücke überspannt wird – bisher keine wesentlichen Vorbelastungen durch Bebauung oder Infrastruktur aufweisen und abgesehen von den Aftetalrändern (Bereiche Nollenholz und Franzberg) vollständig landwirtschaftlich geprägt sind. Insoweit ist mit der unumgänglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen eine ebenso unumgängliche bedeutsame Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange verbunden; eine Umgehung landwirtschaftlicher Flächen ist, wie regelmäßig bei entsprechenden linienhaften Infrastrukturvorhaben, nicht möglich.

Nach Abwägung aller betroffenen Interessen ist diese Beeinträchtigung aber mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar. Das Vorhaben beeinträchtigt sowohl die Interessen der betroffenen Landwirte als auch das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft nicht in einer Weise, die einer Zulassung des

Vorhabens entgegensteht. Insoweit überwiegt das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens.

Der konkrete Flächenverbrauch für den Neubau der B 480n hängt dabei vorrangig vom gewählten Querschnitt einschließlich Bankette, Böschungen und Seitengräben, von den Nebenanlagen (Entwässerungsanlagen, Straßeneinmündungen und Kreuzungen etc.), von dem teilweise neu zu strukturierenden Wirtschaftswegebau und aus dem zum Teil daran gekoppelten Bedarf für die Kompensationsmaßnahmen ab. Der Hauptfaktor Straßenquerschnitt orientiert sich dabei an dem Verkehrsbedürfnis. Angesichts des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, des Zwecks der B 480n als Umgehungsstraße und überregionale Straßenverbindung, die mit 20 % einen erheblichen Schwerlastverkehrsanteil bewältigen muss, der Topographie und dem LKW-Anteil am Verkehrsaufkommen ist der gewählte Querschnitt erforderlich und lassen sich Querschnitt und Flächenbedarf ohne Einbuße beim Verkehrszweck nicht weiter reduzieren (vgl. dazu auch vorstehend Kapitel B Ziffer 6.1).

Knapp 50 % der vorhabensbedingt dauerhaft verloren gehenden oder in ihrer Nutzung beschränkten landwirtschaftlichen Flächen wird für die Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Auf dieses Kontingent an Kompensationsmaßnahmen können nur Flächen angerechnet werden, die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen eine ökologische Aufwertung erfahren. Folglich müssen auch diese Flächen aus ihrer derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden. So erfolgen u. a. Gehölzpflanzungen (Aufforstungen, Obstbaumreihen, Baumhecken etc.) auf bisher intensiv genutzten Acker-, Weihnachtsbaumkultur- und Grünlandflächen sowie Anlegungen von Uferrandstreifen und Extensivgrünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen. Die dadurch entstehenden Einschränkungen für die Landwirtschaft sind im Maßnahmenverzeichnis des LBP sowie den zugehörigen Lageplänen beschrieben.

Auch diese Flächeninanspruchnahme kann nicht vermieden und überdies auch nicht – vgl. vorstehend Nr. 7.4.1 – wesentlich vermindert werden. Das Vorhaben kann nur mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zugelassen werden, die in Art und Umfang an die naturschutzrechtlichen Vorgaben gebunden und insoweit nicht frei wählbar sind (vgl. Abschnitt B, Ziffer 6.4.4 dieses Beschlusses). Die durch die Ausweisung der Kompensationsmaßnahmen betroffenen Landwirte können nur dann gegen die Inanspruchnahme vorgehen und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses fordern, wenn das Konzept der Kompensations-

maßnahmen insgesamt fehlerhaft ist (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 19.94; BVerwG, Urteil vom 26.02.1999, 4 A 47/96). Hierfür bestehen vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte.

Der Flächenbedarf für das Vorhaben und damit letztlich auch der Verlust landwirtschaftlicher Flächen als solcher sind, zumal die gewählte Vorzugsvariante hier auch im Vergleich zu den aus anderen Gründen ungünstigeren Alternativvarianten 5 und 6 nur geringe Flächennachteile für die Landwirtschaft beinhaltet, im Übrigen auch weitestgehend trassenverlaufsunabhängig und damit auch insoweit weder verzicht- noch reduzierbar, ohne die mit dem Vorhaben verbundenen und auch von der Landwirtschaftskammer, dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Detmold und weitestgehend auch den Einwendern anerkannten Planungsziele aufzugeben. Auch entsprechende Grundstücksanschnitte und Zerschneidungen ergeben sich vor dem Hintergrund, dass eine nur bogenförmig realisierbare Umgehungsstraße zwingend mit diagonalen Verläufen zu linear gestalteten Grundstücks- und Bewirtschaftungsgrenzen verlaufen muss, unabhängig von der Variantenwahl. Hier wirken sich auch die gegenläufigen Bögen der Variante 4 im Vergleich zu den Varianten 5 und 6 kaum ungünstiger aus als deren halbkreisförmige Bögen, zumal sich – bezogen auf den landwirtschaftlich genutzten Raum, d. h. den Raum außerhalb von Aftetal, Nollenholz und Franzberg – die Varianten insoweit insbesondere zwischen Baubeginn am Rande des Leiberger Waldes und der Anbindung der L 956 einerseits und der Höhe des Abendtales und dem Bauende in Höhe der L 751 andererseits nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Soweit sich hier durch die unterschiedlichen Trassenbögen Differenzen ergeben, erstrecken sie sich zu großen Teilen auf den nicht landwirtschaftlich genutzten bzw. per Brücke überspannten Bereich von Nollenholz, Aftetal und Franzberg. Da auch in den übrigen zwischen der Anbindung der L 956 und dem Nollenholz sowie zwischen dem Franzberg und dem Abendtal Anschnitte gelegenen Bereichen und bei den Varianten 5 und 6 Anschnitte und Zerschneidungen nicht völlig zu vermeiden wären (eine Straßentrassierung stringent nach oder entlang der Grundstücksgrenzen ist nicht möglich und einem insoweit etwas günstigerem Trassenverlauf südlich des Aftetals stünde ein etwas ungünstigerer nördlich des Aftetals gegenüber), würden sich daher durch eine andere Trassenwahl unter diesem Gesichtspunkt keine nennenswerten Entlastungen ergeben.

Gleiches gilt, da eine Nullvariante nicht in Frage kommt, für den Verlust von Dung- und Gülleeinheiten, die an die Flächen gebunden sind und deren Verlust mit der Flächenreduzierung einhergeht.

Im Vergleich zur Ursprungsplanung haben dabei insbesondere die Planänderungen des Deckblatts „A“ – neben dem Verzicht auf Auffahrtsohren mit einem Flächengewinn von 2,7 ha vor allem durch die kompaktere und multifunktionale Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen nach ELES (vgl. Eingriffsregelung, Kapitel B Ziffer 6.4.4 des Beschlusses) – dazu beigetragen, die Flächenverluste für die betroffenen Landwirte und die Landwirtschaft im Allgemeinen auf ein unabweisbares Minimum zu beschränken. Sie haben bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Flächenbedarfsminimierung im Umfang von rd. 33 ha und damit nahezu eine Flächenhalbierung ergeben. Dabei wurden, solange ihre Funktionen es zulassen, bei der Standortwahl für Kompensationsmaßnahmen vorrangig solche Flächen berücksichtigt, die besonders gravierend von Anschnittschäden betroffen oder als Restflächen für die Landwirtschaft nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. So konnte durch die Integration der entlang oder zwischen den Rampen bzw. Auf- und Abfahrten liegenden oder mit besonders spitzem Winkel zulaufenden Flächen (u. a. südöstlich des Querungsbauwerks Nr. 1 „B 480n/L956“, Flächen nordwestlich und südöstlich des Querungsbauwerks Nr. 2 „B 480n/Wirtschaftsweg“ sowie Restflächen beidseits der B 480n südlich des Querungsbauwerks Nr. 5 „B 480n/L 751 bzw. verlassene B 480 alt“) in das Kompensationskonzept die Inanspruchnahme hochwertigerer landwirtschaftlicher Flächen vermieden und die Beeinträchtigungsintensität begrenzt werden. Weitere Reduzierungen ließen hier trotz der weitestgehend multifunktional angelegten Nutzung der Flächen keine ausreichende Kompensation mehr zu oder würden zu Lasten der Planungsziele gehen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Landwirtschaft sind jedoch hinnehmbar. Weder wird durch den Flächenverbrauch im betreffenden Raum die Landwirtschaft insgesamt gefährdet noch werden die Existenzen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe infrage gestellt (vgl. dazu nachstehend Ziffer 7.4.4). Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der mittelbaren Beeinträchtigungen durch die angesprochenen Strukturschäden oder auch die Bauphase und die damit im Zusammenhang stehenden temporären Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen.

Die betroffenen Bewirtschaftungseinheiten sind in der Regel größer als die betroffenen Flurstücke. Aufgrund von zusammenhängendem Eigentum und vor allem

durch Zu- und Verpachtungen sind die Zerschneidungs- und Anschnitteffekte zumindest geringer, als es die kleinteilige Flurstücksanordnung erwarten lässt und die temporär genutzten Flächen werden der Landwirtschaft nach Beendigung der Arbeiten und entsprechender Rekultivierung (vgl. Nebenbestimmung 5.6 im Kapitel A des Beschlusses) wieder zur Verfügung gestellt. Nutzungs- und Ertragsausfälle werden entschädigt. Ansonsten bleiben die Flächen abseits des Trassenverlaufs, soweit sie nicht für Kompensationsmaßnahmen benötigt werden, auch während der Bauphase in vollem Umfang nutzbar.

Die Planfeststellungsbehörde räumt ein, dass sich mit einer mittels eines Bodenordnungsverfahrens im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung optimierten Gesamtstruktur der Landwirtschaft im Planungsraum ggf. auch die verbleibenden vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Landwirtschaft noch weiter reduzieren ließen. Eine solche Bodenordnung kann die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht anordnen (vgl. nachstehend Nr. 7.4.5). Unabhängig davon ist die Planfeststellungsbehörde aber gleichzeitig auch davon überzeugt, dass sich die ansonsten zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Bemühungen der Stadt Bad Wünnenberg auch ohne eine Bodenordnung im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen maßgeblich und soweit reduzieren lassen, dass sich eine vorhabensbedingte Notwendigkeit für eine Bodenordnung – zumal die Grunderwerbsverhandlungen ohnehin bereits sehr weit gediehen und zu großen Teilen sogar abgeschlossen sind – ohnehin nicht begründen ließe. In soweit teilt die Planfeststellungsbehörde zur Notwendigkeit einer Bodenordnung das Votum der Enteignungsbehörde.

Die Stadt Bad Wünnenberg ist bemüht, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft und die betroffenen Betriebe und Eigentümer zu minimieren und hat dazu im Vorfeld der Planfeststellung in größerem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen erwerben können (insgesamt im Umfang von rd. 50 ha). Zum Teil und soweit das Kompensationskonzept des LBP dies zulässt, werden diese Flächen zur Vermeidung des Zugriffs auf Privateigentum für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen verwendet. Im Übrigen und überwiegend werden diese Flächen von der Stadt Bad Wünnenberg jedoch mit der Zielrichtung in die Grunderwerbsverhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und den betroffenen Landwirten eingebracht, sie als Ersatzland oder auch als Tauschobjekte zu verwenden. Dabei wird neben dem Ziel der reinen Ersatzlandgestellung insbesondere auch das Ziel verfolgt, mit Hilfe von Grundstückstauschgeschäften nach Möglich-

keit angeschnittene oder zerschnittene Grundstücke und Restflächen mit Nachbarflächen zusammenzulegen und so die Gesamtauswirkungen über entsprechende Arrondierungen zu minimieren.

Voraussichtlich wird daher mit Hilfe der Stadt Bad Wünnenberg – ohne dass eine entsprechende Verpflichtung besteht, vgl. auch nachstehend Ziffer 7.4.3 – allen betroffenen Eigentümern, die dies wünschen, ein unter Berücksichtigung des Umfangs des Flächenverlustes und der Güte bzw. Wertig-/Ertragsfähigkeit der entsprechenden Flächen angemessenes Ersatzlandangebot unterbreitet werden können (vgl. dazu auch die Ergebnisse der Einzelerörterungsgespräche mit den Eigentümern, Kapitel B Ziffer 7.10.5 des Beschlusses).

Im Ergebnis haben die Möglichkeiten zur Ersatzlandgestellung erheblich dazu beigetragen, dass der Vorhabensträger bereits jetzt mehr als 30 ha der für die Gesamtmaßnahme erforderlichen Flächen erwerben konnte. Bezüglich der restlichen Flächen bleiben die abschließenden Ergebnisse der unter Einbeziehung der Stadt Bad Wünnenberg stattfindenden Grunderwerbsverhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und den Eigentümern abzuwarten. Auch hier zeichnen sich angesichts des zum Teil weit gediehenen Verhandlungsstands sowie der Möglichkeit, das in den Einwendungen geforderte Ersatzland zu erhalten, aber bereits in vielen Fällen konkrete Lösungen – d. h. Einigungen über den Grunderwerb – ab bzw. oder haben sich auch schon ergeben und bedürfen lediglich noch der vertraglichen Fixierung. Auch im Hinblick auf die angestrebte Minimierung der Wirtschaftswegebearbeitungsbedarfs sowie die der Anschnitt- und Zerschneidungsschäden durch eine Verbesserung der Grundstücksstrukturen haben sich bereits konkrete Ergebnisse ergeben und zeichnen sich weiter ab. So konnten über entsprechend ausgehandelte Grundstückstauschgeschäfte u. a. schon jetzt in fünf Fällen jeweils bis zu vier betroffene Flurstücke arrondiert und so zu neuen Bewirtschaftungseinheiten zusammengelegt werden.

Insbesondere unter Einbeziehung dieser die entsprechenden Beeinträchtigungen in erheblichem Maße mindernden Bemühungen der Stadt Bad Wünnenberg wird die Landwirtschaft im betroffenen Raum daher weder insgesamt noch bezogen auf einzelne Betriebe in Frage gestellt. Auch Existenzgefährdungen sind nicht zu erwarten (hierzu vgl. nachstehend Ziffer 7.4.3).

Zum Ausgleich der Flächeninanspruchnahmen stehen den betroffenen Landwirten bzw. Eigentümern im Übrigen, soweit kein Ausgleich über die Ersatzlandgestaltung erfolgt, Entschädigungsansprüche zu. Die Entschädigungsregelungen sind indes – wie auch die Ersatzlandgestaltungen – nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens, sondern bleiben den Grunderwerbsverhandlungen oder den sich ggf. anschließenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Bezogen auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen regelt der Planfeststellungsbeschluss die Zulässigkeit des Vorhabens zwar unabhängig von der dinglichen oder schuldrechtlichen Rechtlage der Grundstücke, die zur Realisierung des Vorhabens vorübergehend oder dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen. Ein Planfeststellungsbeschluss entfaltet aber enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. er schafft die Grundlage für eine mögliche Enteignung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, 7 C 18.91 und § 19 Abs. 1 und 2 FStrG). Mit der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses kann der betroffene Eigentümer den Entzug seines Grundstücks nicht mehr abwenden; er kann lediglich entscheiden, ob er das Grundstück "freiwillig" verkauft oder es sich durch einen weiteren Hoheitsakt, die in einem gesonderten Verwaltungsverfahren vorzunehmende Enteignung, gegen Entschädigung entziehen lässt. Die Planfeststellung ist für die Enteignungsbehörde insoweit bindend. Das Enteignungsverfahren selbst und die Feststellung einer Entschädigung richten sich dann allein nach dem Entschädigungsgesetz NRW (vgl. auch Nr. 47 der Plafer 2007 und § 19 Abs. 5 FStrG). Im Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht über die Enteignung entschieden (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, 4 C 9.89).

Ein derart betroffener Eigentümer, dem Grundeigentum zum Zwecke der Vorhabensrealisierung notfalls im Wege der Enteignung entzogen werden soll, hat eine besonders starke Rechtsposition (BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18.99 und BVerwG, 26.02.1999, 4 A 47.96), so dass die Frage der Inanspruchnahme von Grundstücken ein besonders abwägungsrelevanter Belang ist. Grundstücksbetroffene Einwender können darüber hinaus gestützt auf Art. 14 GG jede ihr Grundstück betreffende Maßnahme abwehren, die mit einfachem Recht nicht vereinbar ist, unabhängig davon, ob die angesprochene Norm auch dem Schutz eines privaten Belangs dient (BVerwG, 18.03.1983, 4 C 80.79). Der Prüfungsumfang einer grundstücksbezogenen Einwendung ist dementsprechend weit und umfasst alle verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Anforderungen an das Planfest-

stellungsverfahren (BVerwG, 27.10.2000, 4 A 18.99). Eine Minderung der Rentabilität ist indes hinzunehmen und insoweit auch durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht geschützt (BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, 9 A 20/08).

Diesen Anforderungen wird insgesamt Genüge getan. Das Vorhaben wird zugelassen, weil es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Landwirtschaftliche Betriebe, auf deren Existenz sich das Vorhaben gefährdend auswirkt, sind nicht betroffen und der Bestand der Landwirtschaft als solcher sowie die schwerpunktmäßige Prägung des Planungsraums durch die Landwirtschaft wird nicht nachhaltig verändert. Von daher wird den verkehrlichen Belangen hier der Vorrang eingeräumt. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft durch reduzierte Grundstücksgrößen, Anschrittschäden und die erforderlich werdenden neuen Erschließungswege müssen hier zur Erreichung der Planungsziele hinter die übrigen Belange zurücktreten.

#### 7.4.3 **Existenzgefährdung**

In der Abwägung besonders zu berücksichtigen ist, sollte eine solche zu befürchten sein, auch die mit dem Vorhaben einhergehende Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 A 18.98).

Die Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist danach zu beurteilen, ob der Betrieb außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Landwirt und seine Familie auch entsprechende Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann (BVerwG, Urteil vom 31.10.1990, 4 C 25.90). Indes muss der landwirtschaftliche Betrieb bereits vor dem Eingriff durch die Straßenbaumaßnahme eine gesicherte Existenzfähigkeit geltend machen können. Eine weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes stellt keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung werden der unmittelbare Verlust bewirtschafteter Flächen, aber auch mittelbare Beeinträchtigungen für die betriebliche Entwicklungs- und Ertragsfähigkeit des Betriebes berücksichtigt (z. B. Zerschneidung von Flächen und erforderlich werdende Umwege oder Verlust von Dungeinheiten).

Generell setzt die Annahme einer Existenzgefährdung voraus, dass der landwirtschaftliche Betrieb als Vollerwerbslandwirtschaft qualifiziert werden kann oder zumindest einen maßgeblichen Anteil zum Einkommen des Betriebsinhabers beiträgt. Ein Vollerwerbsbetrieb liegt nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre vor, wenn er bei ortsüblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung in der Lage ist, einen ausreichenden Betriebsgewinn zu erzielen. Dabei ist grundsätzlich erforderlich, dass 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte darüber hinaus der Betriebsgewinn (Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte und abzüglich der Festkosten) auch eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 Euro ergeben.

Bei einem Vollerwerbsbetrieb ist eine Existenzgefährdung des Weiteren nicht realistisch, wenn der Flächenverlust der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche 5 % der Betriebsfläche nicht überschreitet. Wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen diese Größenordnung nicht erreicht, kann die Planfeststellungsbehörde nach ständiger Rechtsprechung regelmäßig auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes führt (u. a. VGH Bayern, Urteil vom 30.10.2007, 8 A 06.40026, und zuletzt BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13/08). Solche relativ geringen Flächenverluste kann die Betriebsorganisation eines Hofes nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre auffangen. Dies gilt auch dann, wenn der Flächenverlust beispielsweise zu einer Reduzierung von Vieh- oder Dungeinheiten bzw. der Möglichkeiten zur Gülleausbringung führen sollte.

Vorliegend ist – wenn auch jeweils ohne nähere Begründung – eine entsprechende Besorgnis in den Einwendungen von 8 betroffenen Grundstückseigentümern (Einwendungen 4, 14, 29, 31, 46, 55, 81 und 112) zum Teil konkret angesprochen oder aber zumindest inhaltlich angedeutet worden bzw. sie ist aufgrund der Größe der betroffenen Flächeninanspruchnahmen zu prüfen. Sie kann jedoch jeweils ausgeschlossen werden. Zu den jeweils mit ihrer Schlüssel-Nummer bezeichneten Einwendern dazu im Einzelnen (zu den Einwendungen Nr. 55 und 112 vgl. auch Kapitel B Ziffer 7.10.5):

#### Einwendung Nr. 4

Der Betrieb des Einwenders bewirtschaftet nach seinen eigenen Angaben eine Gesamtfläche von rd. 37,5 ha. Daraus wird für das Vorhaben eine Teilfläche von lediglich 100 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 156 der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg benötigt. Die ursprünglich vorgesehene vollständige Inanspruchnahme der 3,5 ha aus dem Flurstück 255 der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg ist im Zuge der Planänderungen des Deckblatts „A“ entfallen, so dass sich die Einwendung insoweit erledigt hat.

Angesicht der verbleibenden minimalen Reduzierung der Bewirtschaftungsfläche von weniger als 0,1 % bedarf die Frage einer Existenzgefährdung keiner weitergehenden Prüfung; sie ist sicher auszuschließen. Die Einwendung wird daher, soweit sie sich nicht ohnehin erledigt hat, zurückgewiesen.

#### Einwendung Nr. 14

Der Einwender hat sich bezüglich der Grundstücksinanspruchnahme aus seinem Eigentum mit dem Vorhabensträger bereits geeinigt und die entsprechenden Flächen mit Kaufvertrag vom 28.10.2008 an den Vorhabensträger veräußert. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

#### Einwendung Nr. 29

Aus einem Eigentumsgrundstück des Einwenders, dem 2,3 ha großen Flurstück 51 der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg, wird eine Teilfläche von 1.035 m<sup>2</sup> zur Errichtung des Straßenkörpers benötigt. In Verbindung mit den zunächst vorgesehenen weiteren und wesentlich umfangreicheren Inanspruchnahmen von ihm angepachteter Grundstücksflächen (49.590 m<sup>2</sup> ebenfalls aus der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg, Flurstücke 29, 45 und 136 jeweils vollständig sowie Teilflächen aus den Flurstücken 47, 114, 115, 122 und 157) hat der Einwender die Gefährdung seines Betriebes für den Fall geltend gemacht, dass nicht zumindest auf die Inanspruchnahme der Flurstücke 45 und 47 im Umfang von 2,2 ha verzichtet wird, die nicht für den Straßenbau selbst, sondern für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen waren. Dieser Verzicht ist Bestandteil des Deckblatts „A“ geworden, so dass die Nutzung dieser beiden Grundstücke durch den

Einwender insoweit im Wege der Planung nicht beeinträchtigt wird und auch lt. Einwender nicht von einer Existenzgefährdung auszugehen ist.

Bei den übrigen Grundstücksinanspruchnahmen, die sich vorrangig auf den Straßen- und Wegebau und nur teilweise auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen beziehen, haben sich im Wege des Deckblatts im Übrigen keine nennenswerten Veränderungen ergeben. Der zusätzlichen Inanspruchnahme weiterer 1.610 m<sup>2</sup> des Flurstücks 157 – gegen diese wurde im Deckblattverfahren keine Einwendung erhoben – stehen hier Reduzierungen der Inanspruchnahme der übrigen Flurstücke um 1.375 m<sup>2</sup> gegenüber.

Auch insoweit, als Pachtland wegen der geringeren Zugriffssicherheit in der Abwägung ein geringerer Stellenwert zukommt als Eigentumsflächen und der Verlust an Eigentumsflächen unterhalb der regelmäßig organisatorisch ohne Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit auffangbaren 5 %-Grenze liegt (selbst nur auf das Flurstück 51 bezogen beträgt der Verlust von 1.035 m<sup>2</sup> weniger als 5 %), sind keine Anhaltspunkte für eine Existenzgefährdung ersichtlich, die der Einwender bei Verzicht auf die Inanspruchnahme der Flurstücke 45 und 47 letztlich auch selbst ausgeschlossen hat.

Keine entsprechenden Auswirkungen haben insoweit auch die bei dem Eigentumsgrundstück (1.095 m<sup>2</sup>) sowie bei zwei Pachtgrundstücken in geringem Umfang (340 m<sup>2</sup>) vorgesehenen temporären Inanspruchnahmen von Grundstücksteilen als Baufläche. Die Inanspruchnahme bzw. damit einhergehende Ertragseinbußen werden entschädigt und die Fläche anschließend in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Sie bleiben als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten.

Die Einwendung bezüglich der Existenzgefährdung wird daher, soweit sie sich nicht ohnehin erledigt hat, zurückgewiesen.

#### Einwendung Nr. 31

Der Einwender hat sich bezüglich der Grundstücksinanspruchnahmen aus seinem Eigentum mit dem Vorhabensträger bereits geeinigt und die entsprechenden Flächen mit Kaufvertrag vom 29.11.2010 an den Vorhabensträger veräußert. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

#### Einwendung Nr. 46

Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders bewirtschaftet nach seinen eigenen Angaben eine Fläche von insgesamt 65 ha (davon 60 ha Ackerland).

Die in der Einwendung geltend gemachte Existenzgefährdung beruht auf der ursprünglich vorgesehenen vollständigen Inanspruchnahme des im Eigentum des Einwenders stehenden Flurstücks 108 der Flur 1 der Gemarkung Wünnenberg (1,3 ha) sowie der weiteren Inanspruchnahme eines von ihm angepachteten 2 ha (genau: 20.358 m<sup>2</sup>) großen Grundstücks. Letzteres ist jedoch nicht, wie in der Einwendung ausgeführt, in den Planunterlagen fälschlicherweise als Flurstück 39, sondern mit der Flurstücksnummer 38 richtig benannt worden. Insoweit hat der Einwender sein Pachtgrundstück mit der Flurstücksbezeichnung 38 im Rahmen der Einsichtnahme in die Planunterlagen offensichtlich mit dem exakt gleich großen, benachbarten und ebenfalls betroffenen Flurstück 39 verwechselt. Von daher ist auch der – ursprüngliche – Umfang der Inanspruchnahme des Grundstücks verwechselt worden. Vorgesehen war nicht eine Inanspruchnahme des vollständigen Flurstücks (dies galt für das Flurstück 39), sondern nur die einer Teilfläche von 1,25 ha (vgl. lfd. Nr. 77.1 des Grunderwerbsverzeichnisses). Während sich diese im Zuge der Änderungen des Deckblatts „A“ noch deutlich auf 3.770 m<sup>2</sup> reduziert hat, wird danach auf eine Inanspruchnahme des Eigentumsgrundstücks, des Flurstücks 108, vollständig verzichtet.

Es verbleibt somit als dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen lediglich der Entfall von 3.770 m<sup>2</sup> Pachtland (das inzwischen vom Vorhabensträger erworben worden ist) und einer minimalen Teilfläche von 10 m<sup>2</sup> aus einem weiteren Eigentumsgrundstück des Einwenders (Flurstück 100 der Flur 3). Bezogen auf die Bewirtschaftungsfläche des Betriebes von 65 ha ergibt dies einen Anteil von weniger als 0,6 %. Damit ist eine Existenzgefährdung in jedem Fall sicher auszuschließen. Die Einwendung wird, soweit sie sich nicht ohnehin erledigt hat, zurückgewiesen.

### Einwendung Nr. 55

Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders bewirtschaftet nach seinen eigenen Angaben Flächen im Umfang von insgesamt 59 ha, von denen sich 25 ha im Eigentum befinden. Die restlichen und mit 34 ha überwiegenden Flächen sind zugepachtet.

Die ursprüngliche Planung sah die Inanspruchnahme von insgesamt rd. 4,2 ha landwirtschaftlicher Fläche aus dem Eigentum des Einwenders (Gemarkung Wünnenberg, Flurstück 139 der Flur 10 mit rd. 1,8 ha vollständig, Flurstück 39 der Flur 1 mit rd. 2,0 ha ebenfalls vollständig, rd. 0,1 ha des rd. 1 ha großen Flurstücks 141 der Flur 10 sowie rd. 0,28 ha des 1,2 ha großen Flurstücks 180 der Flur 3) vor. Im Wege der Planänderungen des Deckblatts „A“ hat sich dieser Eigentumseingriff um rd. 2,7 ha auf verbleibende 1,5 ha reduziert.

Bei den vom Eigentümer angepachteten Flächen haben sich mit dem Deckblatt „A“ ebenfalls Reduzierungen bei den Flächeneingriffen ergeben. Vom ursprünglichen Flächenverlust (Teilflächen der Flurstücke 126, 128 und 130 der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg im Umfang von ursprünglich rd. 0,98 ha) sind rd. 0,3 ha verblieben.

Der verbliebene Flächenbedarf für das Vorhaben resultiert ausschließlich aus dem Straßenbau selbst. Von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist der Einwender weder bezüglich seiner Eigentums- noch bezüglich seiner Pachtflächen betroffen, so dass insoweit weitere Eingriffsreduzierungen nicht möglich sind.

Bezogen auf die gesamte Bewirtschaftungsfläche des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwenders beträgt der Flächenverlust damit – Pachtflächen wiederum eingerechnet – 3,7 %. Die Restflächen der betroffenen Flurstücke bleiben, wie auch der Einwender selbst eingeräumt hat (vgl. Protokoll zum Einzelerörterungstermin), landwirtschaftlich nutzbar und führen insoweit nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen; die sich beim Flurstück 39 ergebende unwirtschaftliche Restfläche von rd. 0,1 ha Größe ist bei der summierten Eingriffsfläche bereits berücksichtigt worden. Der Flächenverlust bewegt sich damit in Relation zur betrieblichen Gesamtfläche von 59 ha unterhalb der Größenordnung von 5 %, die nach

der Rechtsprechung des BVerwG regelmäßig ohne Auswirkungen auf die Existenzfähigkeit des Betriebes organisatorisch auffangbar ist.

Auch sonst sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf die Existenzfähigkeit des Betriebes durchschlagen könnten. Alleine der Hinweis, dass sich der Betrieb in einer Flächenzuwächse anstrebenden Aufbau- und Entwicklungsphase befindet und die Milchvieh- und Rinderhaltung ausweiten will, ist angesichts des benannten relativen Flächenverlustes nicht geeignet, eine Existenzgefahr zu begründen bzw. die 5 %-Regel aus der Rechtsprechung des BVerwG außer Kraft zu setzen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die betriebliche Basis überwiegend aus angepachteten Grundstücken und daher aus Grundstücken mit nur bedingter dauerhafter Zugriffsabsicherung besteht. Insoweit ergibt sich für die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Planfeststellung auch nur ein entsprechend reduzierter Stellenwert. Im Übrigen wird sich voraussichtlich die Möglichkeit der Ersatzlandgestellung (vgl. nachfolgend Ziffer 7.4.4 sowie Ziffer 7.11.7 des Beschlusses) ergeben.

Keine Auswirkungen auf die Existenz des Betriebes haben auch die bei den 3 betroffenen Eigentumsgrundstücke (insg. 2.890 m<sup>2</sup>) sowie bei den Pachtgrundstücken (4.920 m<sup>2</sup>) vorgesehenen temporären Inanspruchnahmen von Grundstücksteilen als Baufläche. Die Inanspruchnahmen bzw. damit einhergehende Ertragseinbußen werden entschädigt und die Flächen anschließend in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Sie bleiben als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten.

Die Einwendung, der vorhabensbedingte Eingriff in den landwirtschaftlichen Betrieb gefährde dessen Existenz, wird daher zurückgewiesen.

#### Einwender Nr. 81

Der Einwender bewirtschaftet einen über 60 ha (30 ha Grünland sowie 30 ha Ackerfläche) verfügenden landwirtschaftlichen Betrieb. Die Gefährdung seiner betrieblichen Existenz begründet er mit einem Flächenverlust von insgesamt knapp 4 ha = 13 % der Ackerflächen. Eine Inanspruchnahme von Flächen dieses Umfangs war jedoch zu keiner Zeit vorgesehen. Während die Einwendung von einer vollständigen Inanspruchnahme der vier Flurstücke 64, 65, 75 und 232 der Flur 1 der Gemarkung Wünnenberg ausgeht, war bezüglich des knapp 2 ha großen

Flurstücks 75 von vornherein nur eine Teilinanspruchnahme von 5.720 m<sup>2</sup> geplant. Mit Ausnahme eines kleinen und nur vorübergehend für die Bauphase notwendigen Grundstückseingriffs belief sich – vor den Planänderungen – die tatsächlich vorgesehene Flächeninanspruchnahme daher nur auf 2,56 ha (= 8,5 % der Ackerfläche bzw. 4,26 % der gesamten Betriebsfläche). Im Rahmen der Planänderungen des Deckblatts „A“ hat sich der entsprechende vorhabensbedingte Flächenzugriff auf nur noch 8.300 m<sup>2</sup> (bis auf 740 m<sup>2</sup>, die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, für den Straßenbau selbst) erheblich minimiert. Er entspricht einem relativen Flächenverlust von lediglich 2,76 % der Ackerflächen bzw. 1,4 % der Gesamtbetriebsfläche.

Angesichts dieser Größenordnung ist ein Durchschlagen des Eingriffs auf die Existenzfähigkeit des Betriebes des Einwenders sicher auszuschließen. Er ist nach der 5 %-Regel aus der Rechtsprechung des BVerwG organisatorisch auffangbar. Ansätze dafür, dass die Restflächen nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich landwirtschaftlich nutzbar sind, sind nicht erkennbar und auch nicht vorgetragen worden.

Keine Auswirkungen auf die Existenz des Betriebes haben auch die bei allen 4 betroffenen Eigentumsgrundstücken vorgesehenen temporären Inanspruchnahmen von Grundstücksteilen als Baufläche (insg. betroffen: 3.135 m<sup>2</sup>). Die Inanspruchnahmen bzw. damit einhergehende Ertragseinbußen werden entschädigt und die Flächen anschließend in ihren ursprünglichen Zustand zurück versetzt. Sie bleiben als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten.

Die Einwendung bezüglich der Existenzgefährdung wird daher, soweit sie sich nicht ohnehin erledigt hat, zurückgewiesen.

#### Einwendung Nr. 112

Bezüglich des Eingriffs in die Eigentumsflächen dieses Einwenders haben sich im Rahmen der Planänderungen des Deckblatts „A“ nur geringfügige Änderungen ergeben; beim Flurstück 164 ergibt sich ein Mehrbedarf von 2.315 m<sup>2</sup>. Insgesamt – d. h. unter Berücksichtigung der Planänderungen – werden aus den Flurstücken 164 der Flur 3, den Flurstücken 1 und 85 der Flur 5 sowie dem Flurstück 27 der Flur 12 der Gemarkung Wünnenberg 2,36 ha Fläche benötigt. Darin ist aus dem Flurstück 27 (umfasst 1,5 ha), das der Einwender nach vorausgegangener An-

pachtung erst 2009 nach Einleitung des Verfahrens sowie der Auslegung der Unterlagen und in Kenntnis der beabsichtigten Inanspruchnahme erworben hat, eine Teilfläche von 0,95 ha zur Anlegung einer naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme enthalten. Daneben konzentriert sich der Flächenzugriff auf das Eigentum des Einwenders im Wesentlichen auf eine rd. 1,3 ha große Teilfläche aus dem 2,12 ha großen Flurstück 164 der Flur 3 der Gemarkung Wünnenberg. Die dauerhafte Inanspruchnahme der Flurstücke 85 (15 m<sup>2</sup>) und 1 (925 m<sup>2</sup>) ist dagegen nur geringen Umfangs.

Aus den drei Flurstücken 1 und 85 (Flur 5) sowie 164 (Flur 3) sowie dem sonst nicht betroffenen Flurstück 85 (Flur 5) der Gemarkung Wünnenberg ist darüber hinaus die vorübergehende Inanspruchnahme geringer Teilflächen als Baufläche vorgesehen.

Neben den Eigentumsflächen gehen dem Einwender des Weiteren vorhabensbedingt 2 Pachtgrundstücke (Flurstücke 32 und 926 der Flur 12 der Gemarkung Wünnenberg) mit einem Gesamtlächenvolumen von rd. 4,3 ha vollständig verloren.

Der gesamte und erhebliche Verlust an Bewirtschaftungsflächen (Eigentum zzgl. Pachtgrundstücke) beläuft sich somit auf rd. 6,68 ha.

Gegen den Zugriff auf das Flurstück 27, das der Einwender erst nach Einleitung des Planfeststellungsverfahrens und in Kenntnis der vorgesehenen Verwendung erworben hat, kann er sich dabei nicht als Eigentümer, sondern nur mit den geringer geschützten Interessen eines Pächters wenden, die auf der geringeren Zugriffssicherheit auf das Grundstück beruhen. Insoweit muss er sich zurechnen lassen, dass vom Voreigentümer keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme dieses Grundstücks erhoben worden sind (vgl. Kapitel B Ziffer 7.10.5).

Wie der Vorhabensträger bzw. die Stadt Bad Wünnenberg ermitteln konnten, verfügt der Einwender insgesamt über rd. 31 ha Eigentumsflächen und weitere ebenfalls rd. 31 ha große Pachtflächen, mithin über eine Bewirtschaftungsfläche von insgesamt rd. 62 ha. Die 5 %-Schwelle, bei der nach der Rechtsprechung des BVerwG davon ausgegangen werden kann, dass keine Existenzgefährdung eintritt, liegt demnach bei rd. 3,1 ha. Sie wird unter Einbeziehung der Pachtflächen erreicht bzw. auch deutlich überschritten. Die reine – und im Hinblick auf die Ein-

wendungen berücksichtigungsfähige – Inanspruchnahme von Grundeigentum beschränkt sich zwar auf lediglich rd. 1,4 ha Grundstücksfläche und liegt damit deutlich unterhalb der vorgenannten Schwelle. Nur diese Flächen gehen der Landwirtschaft auch vollständig verloren. Alle anderen dauerhaften Zugriffe beziehen sich auf Pachtgrundstücke bzw. das ehemalige Pacht- und jetzige Eigentumsflurstück 27, beinhalten insoweit „nur“ dauerhafte Nutzungsbeschränkungen für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und gehen der Landwirtschaft insoweit nicht vollständig verloren. Allerdings sind die Nutzungseinschränkungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte mit einem Umfang verbunden, der letztlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten einem weitgehenden Verlust gleichkommt. Von daher liegt der Eingriff in die Bewirtschaftungsflächen auch oberhalb der 5 %-Schwelle. Bereits im Erörterungstermin konnten dem Einwender jedoch konkrete Ersatzflächen im Umfang von 2,25 ha als Ausgleich für das Flurstück 164 angeboten werden. Inzwischen haben sich die Möglichkeiten der Ersatzlandgestellung weiter konkretisiert, so dass mit Ausnahme des Flurstücks 32 der Flur 12 der Gemarkung Wünnenberg die gesamten Flächenzugriffe auf die Eigentums- und auch auf die Pachtflächen des Einwenders (das von ihm nachträglich erworbene Flurstück 27 somit eingeschlossen) durch eine Ersatzlandgestellung kompensiert werden können. Der – soweit der Einwender die entsprechenden Angebote annehmen sollte – verbleibende Betriebsflächenverlust beschränkt sich dann auf verbleibende rd. 3,1 ha aus dem angepachteten Flurstück 32. Unabhängig davon, dass dem Eingriff in Pachtflächen aufgrund der geringeren Zugriffssicherheit nur ein reduziertes Gewicht in der Abwägung zufällt und der mit 50 % hohe Pachtflächenanteil des Betriebes seinen Bestandsschutz auch insgesamt reduziert, bewegt sich der Flächenverlust dann in einem Bereich, der noch ohne Beeinträchtigung der betrieblichen Existenz zu verkraften ist.

Eine Existenzgefährdung, die vom Einwender im Übrigen weder konkret als solche benannt noch näher begründet hat (eine entsprechende Einlassung ist auch im Einzelerörterungsgespräch nicht vorgetragen worden) und die von der Planfeststellungsbehörde lediglich aufgrund des Gesamtkontextes der Einwendung von Amts wegen geprüft worden ist, kann deshalb ausgeschlossen werden. Soweit sie gegeben sein sollte, kann sie der Einwender durch den Rückgriff auf die angebotenen Ersatzflächen abwenden. Ein Anlass, eine etwaige Existenzgefährdung im Rahmen eines gesonderten Gutachtens überprüfen zu lassen, bestand daher nicht.

Auch dann, wenn das Vorhaben mit einer Gefährdung des Betriebs des Einwenders verbunden wäre, stünde dies dessen Planfeststellung im Übrigen nicht entgegen. Wie nachstehend ausgeführt, stuft die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens und der mit ihm verfolgten planerischen Ziele, denen zu dienen die B 480n geeignet und erforderlich ist, hier als so hoch ein, dass dem Vorhaben der Vorrang eingeräumt wird und es auch unter Inkaufnahme einer Existenzgefährdung verwirklicht werden soll.

Der Ausgleich für verbleibende sonstige Beeinträchtigungen – z. B. die in die Flurstücke 85 und 87 sowie die temporären Zugriffe während der Bauphase – ist im Übrigen Gegenstand des separaten Entschädigungsverfahrens.

#### 7.4.4 **Ersatzland**

Die in vielen Einwendungen geforderte Bereitstellung von Ersatzland kann innerhalb des Planfeststellungsverfahrens nicht durchgeführt werden.

Insbesondere, wenn ein Eigentümer das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes nutzt, kann er für die Fortführung dieses Betriebes auf die Bereitstellung von Ersatzland angewiesen sein. Die Bereitstellung von Ersatzland ist jedoch eine besondere Art der Entschädigung, über die im Enteignungs-/Entschädigungsverfahren, aber nicht in der Planfeststellung entschieden wird. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet oder sogar vernichtet wird. Dann wird die Bereitstellung zu einem abwägungsrelevanten Belang, um die Gefährdung oder Vernichtung des Betriebes zu vermeiden. Dies ist hier mangels entsprechend betroffener Betriebe jedoch nicht der Fall.

Selbst in Fällen der Existenzvernichtung bedarf es keiner Klärung, ob Ersatzland vorhanden ist, wenn die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran lässt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzgefährdung oder ggf. sogar Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1997, 11 A 54.96; BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, 4 A 18.98). Auch dies ist hier der Fall. Der Verwirklichung der Planungsziele, d. h. die Errichtung eines geeigneten und den verkehrlichen Anforderungen genügenden Autobahnzubringers, kommt in der Abwägung ein Gewicht zu, bei dem ggf. eine Existenzgefährdung im Einzelfall in Kauf zu nehmen wäre. Ansprüche auf Ersatzlandgestellun-

gen bestehen daher nicht. Unabhängig davon wird sie in vielen Fällen möglich sein.

Zwar verfügt der Vorhabensträger selbst nicht über einen Flächenpool, aus dem Ersatzland angeboten werden könnte. Auch wäre es ihm mangels eines entsprechenden Angebotes auf dem Grundstücksmarkt kaum möglich, als Ersatzland verwendbare landwirtschaftliche Flächen in nennenswertem Umfang anzukaufen, zumal sie zur Vermeidung eines unwirtschaftlichen Bewirtschaftungsaufwandes noch in einer angemessenen Entfernung zum jeweiligen Betrieb liegen müssten. Insofern ist die Ersatzlandgestellung auch nur in einem räumlich begrenzten Umfeld möglich. Mit entsprechender Zielrichtung – d. h. zur unmittelbaren Bereitstellung als Ersatzland oder auch als Verwendung zu Tauschzwecken – hat aber die Stadt Bad Wünnenberg in ihrem Gemeindegebiet und in der Umgebung des betroffenen Raums bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens Flächen erwerben können. Sie ist bereit, diese Flächen in die Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und den Grundstückseigentümern einzubringen und ist dazu intensiv in die schon laufenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zwischen dem Vorhabensträger und den Grundstückseigentümern eingebunden worden. In Verbindung mit der Gesprächs- und Verhandlungsbereitschaft vieler Grundstückseigentümer hat dies dazu beigetragen, dass der Vorhabensträger einen großen Teil der für das Vorhaben erforderlichen Flächen (Stand März 2011: mehr als 30 ha) bereits erwerben konnte. Auch sind zum Teil auf Wunsch des jeweiligen Eigentümers hinsichtlich der Rentabilität beeinträchtigte Grundstücke vollständig vom Vorhabensträger übernommen worden, deren nicht für das Vorhaben erforderlichen Restflächen wiederum für weitere Verhandlungen als Ersatz- oder Tauschland zur Verfügung stehen. Wie der Vorhabensträger und die Stadt Bad Wünnenberg zugesichert haben, wird des Weiteren in allen Verhandlungen auch das Ziel verfolgt, im Rahmen der Erwerbs- und Tauschgeschäfte die sonstigen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft zu minimieren, d. h. z. B. durch Arrondierungen Anschneidungs- und Zerschneidungsschäden zu reduzieren oder neue Erschließungswege möglichst entbehrlich zu machen. Auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 7.4.2 wird dazu ergänzend Bezug genommen.

Auch wenn damit eine etwaige Ersatzlandgestellung nicht verpflichtend, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln und Gegenstand der Grunderwerbs- und Entschädigungsverfahrens bzw. der entsprechenden Verhandlungen

ist, hat die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis berechtigten Grund zu der Annahme, dass nicht nur den Forderungen nach Ersatzland weitestgehend Rechnung getragen werden kann, sondern darüber hinaus auch die sonstigen einer entsprechenden Forderung ggf. zu Grunde liegenden Beeinträchtigungen des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes zum Teil noch abgemildert werden können.

#### 7.4.5 **Bodenordnungsverfahren**

Wie bereits ausgeführt, halten die Landwirtschaftskammer und das Dezernat 33 der Bezirksregierung Detmold die Durchführung eines planbegleitenden Bodenordnungsverfahrens für angebracht. In einigen wenigen Einwendungen ist ebenfalls ein entsprechendes Verfahren gefordert worden und einige Betroffene haben im Anschluss an den Erörterungstermin die Durchführung eines solchen Verfahrens beantragt. Die entsprechende Möglichkeit ist auch gesetzlich nicht verwehrt. Gem. § 87 Abs. 2 S. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) normiert, dass ein Flurbereinigungsverfahren bereits zu Beginn eines Planfeststellungsverfahrens eingeleitet werden kann.

Über die Frage, ob eine entsprechende Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden soll, ist jedoch nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden. Sie bleibt dem ihm nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten (BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 13/08). Der entsprechende Antrag müsste letztendlich von der Enteignungsbehörde gestellt werden.

Auf das Ergebnis der dazu von der Enteignungsbehörde, dem für Enteignungsverfahren zuständigen Dezernat 21 der Bezirksregierung Detmold, aufgrund der Anträge Betroffener bereits durchgeführten Prüfung wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen. Wie die Enteignungsbehörde danach entschieden und den Antragstellern mit Schreiben vom 14.04.2011, Az. 21/15.47-6-1/10, mitgeteilt hat, kommt vorliegend die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nicht in Betracht. Seine Notwendigkeit ergibt sich im Übrigen entgegen der Auffassung der Landwirtschaftskammer auch nicht aus den Vorgaben und Zielen des Regionalplans (vgl. dazu Ausführungen zur Raumordnung, Kapitel B Ziffer 6.3 des Beschlusses). Unabhängig davon wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Flächenverbrauch, zum Stand der Grunderwerbsverhandlungen sowie zur Ersatzlandgestellung Bezug genommen.

#### 7.4.6 **Wegenetz und Sonstiges**

Alle landwirtschaftlichen Grundstücke, die aufgrund der Barrierewirkung der nicht als Grundstückszufahrt bzw. Erschließungsstraße dienenden Kraftfahrstraße B 480n ihre Anbindung an das Wirtschaftswegenetz verlieren, erhalten über das neu geordnete Wegenetz eine neue Wegeanbindung. Es bleiben daher keine insoweit nicht erschlossenen Grundstücke zurück. Insgesamt wird ein reibungsloser landwirtschaftlicher Verkehr gewährleistet. Einwendungen sind insoweit auch nicht erhoben worden.

Die vorgesehene Dimensionierung der neu anzulegenden Wirtschaftswege einschließlich der Über- bzw. Unterführungen (3,50 m Breite zzgl. der Bankette von 2 x 0,50 m oder bei Wegen mit geringer Verkehrsbeutung von bzw. 2 x 0,25 m) sowie die Kurvenradien entsprechen den Richtlinien für den ländlichen Wegebau sowie der ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesstraßen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ihre Ausgestaltung damit einer entsprechenden Nutzung nicht entgegensteht und eine ordnungsgemäße Erschließung sichergestellt sein wird. Konkrete Gesichtspunkte, warum dies im Einzelfall nicht der Fall sein sollte, sind neben der pauschalen Forderung breiterer Wege auch nicht vorgetragen worden. Für die Anlegung breiterer und damit zusätzliche Flächen erfordernder Wirtschaftswege, wie sie in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer gefordert werden, fehlt es daher nicht zuletzt vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung an der entsprechenden rechtlichen Grundlage.

Die Forderung wird daher zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang angesichts der vorgesehenen Querungsmöglichkeiten nicht ersichtlich und insoweit auch nicht konkret vorgetragen worden, aber nicht für jeden Fall auszuschließen sind Umwege (d. h. längere Anfahrten von einer Hofstelle zum jeweiligen bewirtschafteten Grundstück), die erhebliche Bewirtschaftungerschwernisse auslösen können. Soweit sie sich einstellen sollten, sind sie ggf. zu entschädigen und dann Gegenstand des separaten und eigenständigen Entschädigungsverfahrens.

Allerdings besteht nach der Regelung des § 8a Abs. 4 FStrG kein Anspruch auf unveränderten Zugang zu einem Grundstück. Der Anliegergebrauch gewährt daher nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung. Anlieger werden somit durch eine Verschlechterung der für ihre Grundstücke bestehenden Verkehrsverhältnisse in der Regel nicht in ihren Rechten verletzt, lediglich eine Verbindung zum Wegenetz, die eine angemessene Nutzung des Grundeigentums ermöglicht, ist zu gewährleisten. Damit ist ein etwaiges Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Verkehrslage regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang. Dies bedeutet, dass Nachteile einer Änderung der Verkehrslage zumindest dann entschädigungslos hinzunehmen sind, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzen. Ein Ersatzweg ist dabei nicht erst dann ausreichend, wenn er der bisherigen Zuwegung in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. Ausreichend ist vielmehr eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit (BVerwG, Urte. v. 21.12.2005, 9 A 12/05 (9 A 16/04)).

Weitergehende und über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehende Ansprüche und Erschwernisse sind ihrem Gewicht entsprechend im Rahmen der Planfeststellung in die Abwägung einzustellen, können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (so m.w.N. BVerwG, Urteil vom 09.07.2003, 9 A 54/02 zu § 8a Abs. 4 FStrG). Nur für sie ergibt sich eine Entschädigungspflicht.

Soweit der Vorhabensträger diesbezüglich den Einlassungen der Landwirtschaftskammer und insbesondere auch des Dezernats 33 der Bezirksregierung nicht entspricht, so handelt es sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde überwiegend um Vorschläge, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nicht (sinnvoll) umgesetzt werden könnten. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass als notwendige Folgemaßnahme nur solche Änderungen des nachgeordneten Wegenetzes planfestgestellt werden können, die notwendig sind, *„um die Probleme zu lösen, die durch das Vorhaben für die Funktionsfähigkeit anderer Anlagen (..) entstehen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es freilich nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. (..) Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen.“* (BVerwG, Beschluss vom 13.07.2010, 9 B 103.09, juris Rn. 4).

Über diesen Umfang gehen die Vorschläge des Fachdezernates überwiegend hinaus. Sie könnten, wie auch in der Stellungnahme eingeräumt wird, ausschließlich über das von ihm vorgeschlagene Bodenordnungsverfahren umgesetzt werden. Ohne ein solches Verfahren, das die Planfeststellungsbehörde weder anordnen kann noch für erforderlich hält (vgl. vorstehend Ziffer 7.4.5), würde die Umsetzung dieser Vorschläge zu erheblichen weiteren Beeinträchtigungen und Flächenverlusten führen.

Alle sonstigen benannten, verbleibenden oder sich ggf. einstellenden Bewirtschaftungserschwernisse oder Ernteeinbußen (nicht ausgeglichene ungünstigere Grundstückszuschnitte mit ggf. größerem Platzbedarf für Vorgewende und höheren Maschinenkosten, Beeinträchtigungen durch Verschattungen infolge von Kompensationsmaßnahmen etc.) sind im Übrigen ebenfalls im Entschädigungsverfahren geltend zu machen und vom Vorhabensträger zu entschädigen. Auf die Nebenbestimmungen der Nr. 5.6 im Kapitel A des Beschlusses sowie auf Kapitel B, Ziffer 11 des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen (vgl. dazu auch Urteil des BVerwG vom 23.02.2005, 4 A 2.04).

Unabhängig davon wird sich der Vorhabensträger bezüglich der mittelbaren Beeinträchtigungen durch die Kompensationsmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen eingeschlossen, und die damit verbundenen Bepflanzungen um eine die landwirtschaftlichen Nutzungen und Drainagen möglichst schonende Ausführung bemühen. Baubedingte Beschädigungen an Drainagen sind vom Vorhabensträger zu beheben bzw. ihr Anschluss ist wiederherzustellen (eine Drainierung der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen wird jedoch in der Regel nicht mehr erforderlich sein).

Ausgeschlossen werden können auch negative Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt z. B. durch neue Flächenversiegelungen sowie Gewässerverunreinigungen. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Vorhabensflächen ist sichergestellt und absinkende Grundwasserstände sind im Karstgebiet nicht zu besorgen. Hierzu wird auf die Ausführungen im Kapitel B, Ziffern 5.3.3 und 7.7 dieses Beschlusses, verwiesen.

Soweit die Bauphase – und später auch der Betrieb der Straße – Immissionen wie Staub, Lärm und Luftschadstoffe verursacht, bleiben diese weitestgehend auf

den Trassenraum beschränkt und lösen hinsichtlich des zu erwartenden Baustellenverkehrs oder des zu erwartenden Verkehrsaufkommens keine die Erheblichkeitsschwelle erreichenden Beeinträchtigungen aus. Etwaige Schadstoffeinträge auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach einer Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (Belastung von Nutzungs- und Futterpflanzen sowie landwirtschaftlichen Flächen an Autobahnen durch PAK, 05.01.1995) schon bei einem Abstand von 10 m vom Rand stark befahrener Straßen nicht mehr als bedenklich einzustufen. Auf die Nrn. 5.3, 5.4 und 7.6.2 im Kapitel B des Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen.

#### 7.4.7 **Wertminderungen, Übernahmeansprüche**

Von mehreren Einwendern sind im Anhörungsverfahren Wertminderungen der Höfe und Grundstücke geltend gemacht worden, die sie wegen der künftigen Nähe der Grundstücke zur neuen Straße befürchten.

Unabhängig von der Frage der sonstigen Abwägungsrelevanz etwaiger Wertminderungen und davon, inwieweit etwaige Beeinträchtigungen den landwirtschaftlichen Belangen zuzurechnen sind (die Möglichkeit der Bewirtschaftung der Grundstücke wird insoweit durch ihre Lage nicht eingeschränkt), wird sowohl hierzu als auch bezüglich etwaiger Übernahmeansprüche auf die Ausführungen unter den Ziffern 7.10.2 und 7.10.3 im Kapitel B des Beschlusses verwiesen.

#### 7.5 **Jagd**

Durch den Straßenneubau werden zwangsläufig bestehende Wildwechselbeziehungen unterbrochen. In diesem Zusammenhang wurde seitens der betroffenen Jagdgenossenschaften die Forderung nach Querungshilfen für das jagdbare Wild sowie nach einer Entschädigung für vorhabensbedingte Jagdwertminderungen erhoben.

Entsprechende Querungshilfen sind grundsätzlich insoweit gegeben, als die Wirtschaftswegeüber- bzw. Unterführungen der Bauwerke 2 und 4 auch durch die nacktaktiven Wildarten genutzt werden können. Zu den entsprechenden Zeiten werden die Wirtschaftswege in der Regel von den Landwirten nicht genutzt, so dass der Fahrzeugverkehr einer entsprechenden Nutzung der Über- bzw. Unterführungen durch das Wild nicht beeinträchtigend entgegensteht. Gleiches gilt im

Ergebnis für die Unterführung des Wanderweges in der Höhe der Abendtalhütte und den Fußgänger- oder Radfahrerverkehr. Insoweit sind damit nördlich des Aftetals eine sowie südlich des Aftetals zwei Querungsmöglichkeiten vorhanden. Im Aftetal ist sie ohnehin nicht erforderlich, eine Barrierewirkung ergibt sich dort wegen des Brückenbaus nicht.

Eine Notwendigkeit, darüber hinaus spezielle Querungshilfen für jagdbares Wild in Form von Brücken oder Unterführungen zu erstellen, ist nicht ersichtlich, lässt sich angesichts der Kosten entsprechender Bauwerke auch nicht begründen und ist außer mit den allgemeinen Hinweisen auf die Barrierewirkung der B 480n auch von den Jagdgenossenschaften nicht dargelegt worden. Eine grundsätzliche Barriere zwischen dem Leiberger Wald im Westen und den östlichen Lebensräumen ist zudem in Form der B 480 auch schon heute vorhanden. Bezüglich der Beeinträchtigungen des Jagdausübungsrechtes infolge der Durchschneidung eines Jagdbezirks steht den Jagdgenossenschaften jedoch dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch zu (vgl. Nebenbestimmung 5.13 im Kapitel A des Beschlusses).

Die Höhe einer etwaigen Entschädigung für eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechtes einer Jagdgenossenschaft infolge der Durchschneidung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch den Straßenbau ist jedoch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln bzw. geltend zu machen (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, III ZR 143/94).

Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, Wildschutzzäune zu errichten, wenn und sobald nach den einschlägigen „Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WschuZR)“ die entsprechenden sachlichen Kriterien erfüllt sind und insbesondere die untere Jagdbehörde die konkreten Zahlen zur Wilddichte benennt und sich daraus die entsprechende Notwendigkeit ergibt (vgl. Kapitel A, Nr. 7 des Beschlusses).

## 7.6 **Immissionsschutz**

Die Planfeststellungsbehörde hatte zu prüfen, ob bei der vorgesehenen Ausbaumaßnahme ausreichender Immissionsschutz sichergestellt ist und – erforderlichenfalls – wie dieser im Einzelfall hergestellt werden kann. Dabei gehören zu den privaten eigenen Belangen eines Anwohners, die bei einem Straßenbauvor-

haben berücksichtigt werden müssen, auch Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm und andere Immissionen wie Luftschadstoffe, die unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle – wie sie für den Verkehrslärm in der 16. BImSchV, der Verkehrslärmschutzverordnung, normativ geregelt sind – liegen.

Zu prüfen war daher, ob und ggf. in welcher Weise bei dem vorgesehenen Straßenausbau ausreichender Immissionsschutz sichergestellt werden kann. Wie sich aus den nachfolgenden Darlegungen ergibt, sind vom planfestgestellten Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und damit keine unzumutbaren Auswirkungen auf schutzbedürftige Belange zu erwarten.

### 7.6.1 **Lärmschutzbelange**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Es ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

#### 7.6.1.1 Rechtsgrundlagen

Gem. § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese bauliche Maßnahme keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Der Begriff der „schädlichen Umweltauswirkungen“ des § 41 Abs. 1 BImSchG wird in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert als Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Allerdings lösen nicht jeder Nachteil oder jede Belästigung das Auflagengebot (Schutzaufgaben zum Wohl der Allgemeinheit im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW) aus. Es bleiben solche Beeinträchtigungen außer Betracht, die den Grad des "Erheblichen" nicht erreichen (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979, 4 C 10.77, NJW 1980, S. 2368). Verkehrslärm ist erheblich, wenn er der jeweiligen Umgebung mit Rücksicht auf deren durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zu-

gemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51.89, BVerwGE, 332 [361]).

Mit dem Begriff des „Zumutbaren“ wird nicht die Schwelle bezeichnet, jenseits derer sich ein Eingriff als "schwer und unerträglich" und deshalb im enteignungsrechtlichen Sinne als „unzumutbar“ erweist. Der Begriff bezeichnet vielmehr noch im Vorfeld der „Enteignungsschwelle“ die einfachgesetzliche Grenze, bei deren Überschreiten dem Betroffenen eine nachteilige Einwirkung auf seine Rechte billigerweise nicht zugemutet werden kann (BVerwG, Urteil vom 14.12.1979, 4 C 10.77, NJW 1980, S. 2368). Die Zumutbarkeitsschwelle wird dabei durch die Anforderungen der §§ 41 ff. BImSchG bestimmt (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 63.80, DÖV 1985, S. 786).

Die aufgrund von § 43 Abs. 1 BImSchG erlassene Verkehrslärmschutzverordnung, die 16. BImSchV, konkretisiert die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und Betrieb von Straßen aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, um nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sie ist gem. § 41 - 43 BImSchG die gesetzliche Beurteilungsvorschrift für gewidmete öffentliche Straßen. Andere Regelwerke, die (wie z. B. die DIN 18005, die TA Lärm oder die Arbeitsstättenverordnung) günstigere Grenz- oder Orientierungswerte vorsehen, finden daher vorliegend keine Anwendung. Sie sind beim Bau oder einer wesentlichen Änderung von Straßen nicht heranzuziehen, da sie andere Bezugspunkte haben und sich mit anderen Regelungsgegenständen befassen.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass der nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990 (RLS-90) ermittelte Beurteilungspegel folgende Immissionsgrenzwerte nicht übersteigt:

		Tag	Nacht
1.	an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
2.	in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
3.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
4.	in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Nach § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV ergibt sich die Art der vorbezeichneten Anlagen und Gebiete aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie für Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nrn. 1 bis 4, baulichen Anlagen im Außenbereich nach Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Den insoweit maßgeblichen Anknüpfungspunkt bildet die tatsächlich vorhandene Bebauung.

Zur Gewährung eines gebietsspezifischen Immissionsschutzniveaus differenziert der Verordnungsgeber nach besonders schutzwürdigen Anlagen und unterschiedlich lärmempfindlichen Gebietsarten. Dementsprechend ist von einer nach der Gebietsart abgestuften Zumutbarkeit der Lärmbelastigungen auszugehen. Das einem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zumutbare Maß von Einwirkungen ist umso größer, je geringer die rechtliche Anerkennung der Wohnfunktion des Eigentums ist.

Durch die 16. BImSchV geschützt werden nicht die vorbezeichneten Gebiete oder die darin gelegenen Grundstücke, sondern ausschließlich die dort befindlichen baulichen Anlagen einschließlich des Außenwohnbereichs. Auch Sportstätten, Spielplätze, Park- und andere Anlagen, in denen sich Menschen nur vorübergehend aufhalten, genießen (wie vorliegend auch der Sportplatz im Aftetal unterhalb des künftigen Brückenbauwerks) keinen – eigenständigen – Lärmschutz nach der 16. BImSchV.

Soweit Wohnbebauung im Umfeld der B 480n-Trasse Wohnbebauung vorhanden ist, handelt es sich im gesamten Nahbereich von bis zu 400 m Abstand zum Fahrbahnrand ausschließlich um Einzelgebäude in baurechtlichen Außengebieten oder (Bereiche „Auf dem Rügge“ und westliche Schützenstraße) um baurechtlich

ausgewiesene Gewerbe- oder Sondergebiete. Da Gebiete im Außenbereich gem. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV entsprechend ihrer im Vergleich zu reinen Wohngebieten geringeren Schutzbedürftigkeit wie Mischgebiete zu beurteilen sind, gelten demnach – soweit die 16. BImSchV zur Anwendung kommt – als Immissionsgrenzwerte die der Nr. 3 des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete mit 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht sowie die Grenzwerte der Nr. 4 des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV für Gewerbegebiete mit 69 dB(A) am Tage und 59 dB(A) in der Nacht.

Das nächstgelegene reine oder allgemeine Wohngebiet, in dem die niedrigeren Grenzwerte von 59 dB(A) am Tage bzw. 49 dB(A) in der Nacht zum Tragen kommen, schließt sich an das Gewerbegebiet „Auf dem Rügge“ / westliche Schützenstraßen an und beginnt erst 400 m östlich des künftigen Fahrbahnrandes, den hier das Brückenbauwerk über das Aftetal bildet. Eine Anhebung des Schutzniveaus auf den gesamten Stadtbereich auf das von Alten- und Kurheimen aus der Funktion der Stadt als Kneipp- und Heilbad heraus ergibt sich nicht.

#### 7.6.1.2 Methodik, Berechnung statt Messung der Beurteilungspegel

Die Ermittlung der auf betroffene Gebäude einwirkenden Immissionen erfolgt dabei nach den Vorgaben des § 41 BImSchG und der 16. BImSchV sowie ständiger Rechtsprechung (vgl. u. a. OVG Münster, Urteil vom 21.01.2003, 8 A 4230/01) nicht anhand örtlicher Schallmessungen, sondern ausschließlich auf der Basis entsprechender Berechnungen.

Die Methodik der Berechnung ist durch die Anlage 1 zur 16. BImSchV in Verbindung mit den RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen) vorgegeben. In die Berechnung gehen ein das durchschnittliche Verkehrsaufkommen, der LKW-Anteil (Schwerlastverkehr über 2,8 t), die zugelassenen Geschwindigkeiten sowie verschiedene Korrekturwerte z. B. für Steigungsstrecken, für unterschiedliche Straßenoberflächen, für bauliche Maßnahmen und Reflexionen oder für – hier nicht vorhandene – Lichzeichenanlagen. Wind wird mit einer Geschwindigkeit von 3 m/s in Richtung zum jeweiligen Immissionsort ebenfalls eingerechnet. Dadurch ergeben sich Emissionspegel, die den jeweils vorhandenen verschiedenen Belastungen und Ausbreitungsbedingungen Rechnung tragen. Wird die zu schützende Nutzung nur am Tag oder nur in der Nacht ausgeübt, wird nur der entsprechende Grenzwert für diesen Zeitraum berücksichtigt.

Nach diesen Vorgaben sind die lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen unter Verwendung des dazu von dem Ing.-Büro Braunstein und Berndt GmbH entwickelten und regelkonformen Programms „Sound-Plan-Schall“ durchgeführt worden. Zur Berücksichtigung der sich auf die Ausbreitung des Schalls auswirkenden örtlichen Gegebenheiten (Topografie des Straßenverlaufs und der ihn umgebenden Landschaft, Abstände zwischen Emissions- und Immissionsort etc.) greift das Berechnungsprogramm dabei auf ein digitales Geländemodell zurück, dass dazu vorab vom Vorhabensträger auch erstellt worden ist.

Die verwandte Methodik ist daher nicht zu beanstanden. Die Ausführungen in einigen Einwendungen, wonach die berechneten Immissionswerte mit Blick auf eine entsprechende Faustformel in einem erheblichen Maße zu gering ausgefallen sein sollten, sind nicht geeignet, sie in Frage zu stellen. Eine Faustformel kann grundsätzlich nur allgemeine Abhängigkeiten wie hier die zwischen einer Lärmquelle und der Entfernung zum Immissionsort wiedergeben. Die tatsächlichen Immissionspegel hängen aber nicht nur von der Entfernung, sondern auch von einer Vielzahl weiterer Faktoren wie z. B. den topographischen Gegebenheiten (einschließlich der Höhenunterschiede) ab. So wird ein Teil des von der B 480n in Richtung Bad Wünnenberg ausstrahlenden Verkehrslärms von dem Berg Rücken zwischen dem Jagdhaus Bad Wünnenberg und der Fahrbahn zurückgehalten. Auch sonstige immissionsmindernde Gegebenheiten wie die Einschnittslage einer Straße oder hier die Immissionsschutzkappen entlang der Fahrbahnen auf der Aftetalbrücke sind zu berücksichtigen. Alle diese Gegebenheiten sind über die Berechnungen der lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der RLS 90 berücksichtigt worden. Anlass an der Richtigkeit der angewandten Methodik bzw. der entsprechenden Rechenergebnisse zu zweifeln, besteht daher nicht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass in den RLS 90 kein Korrekturfaktor für die Impulsgeräusche enthalten ist, die durch das Überfahren der Fugen an den Fahrbahnübergängen einer Brücke entstehen können. Wie das BVerwG in seinen Urteil vom 14.07.2011, 9 A 14.10, festgestellt hat, ist die Ermittlung der entsprechenden Beurteilungswerte in dem verordnungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren ohne besondere Berücksichtigung solcher Impulsgeräusche nicht wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht fehlerhaft.

Das BVerwG hat dazu in dem vorgenannten Urteil (Rn. 34 und 35) folgendes ausgeführt:

*„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht dem Verordnungsgeber bei der Festlegung der Immissionsgrenzwerte, die die Zumutbarkeitsgrenze des § 41 Abs. 1 BImSchG konkretisieren, ein weiter Einschätzungs-, Wertungs-, und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf das Verfahren zur Ermittlung der Immissionsbelastung erstreckt. Vereinfachungen und Pauschalierungen sind dabei zulässig. Der mit dem Regelungsauftrag der Verordnungsermächtigung in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verbundene Spielraum wird erst überschritten, wenn die rechnerisch ermittelte Lärmbelastung die Wirklichkeit nicht oder nur noch völlig unzulänglich abbildet (Urteil vom 09.06.2010, 9 A 20.08, Rn. 103 m.w.N.). Insoweit trifft den Verordnungsgeber die Pflicht, seine Regelung unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls neue Erkenntnisse zu bewerten und zu gewichten (Urteil vom 21.12.2010, 7 A 14.09 Rn. 52).*

*Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Anwendung des verordnungsrechtlichen Berechnungsverfahrens derzeit nicht zu beanstanden. Allerdings ist dem erwähnten DEKRA-Bericht zu entnehmen, dass die Fugen zwischen den Überbauten und Widerlagern großer Straßenbrücken beim Befahren deutlich hörbare Ratter- und Schlaggeräusche verursachen, die die üblichen Fahrgeräusche deutlich übersteigen können. Dazu durchgeführte Untersuchungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom Oktober 2000 haben dem Bericht zufolge ergeben, dass das Verfahren der Verkehrslärmschutzverordnung diesen Geräuschen nicht ausreichend Rechnung trage, im Übrigen aber noch Fragen offen seien. Eine weitere, vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung publizierte Untersuchung aus dem Jahr 2007 komme zu dem Ergebnis, dass eine Beurteilung der verursachten Impulsgeräusche über Mittelungspegel unzureichend sei. Ausweislich des DEKRA-Berichts enthält die letztgenannte Untersuchung aber zugleich den Hinweis, zur Bestimmung eines Zuschlags zum Beurteilungspegel seien unter Umständen weitere schalltechnische und psychoakustische Untersuchungen erforderlich. Bei der Bundesanstalt für Straßenwesen läuft dem DEKRA-Bericht zufolge derzeit ein Projekt „Lärmarter Straßenverkehr“, in dem Maßnahmen zur Geräuschminderung an Fahrbahnübergängen untersucht werden. Hiernach gibt es zwar Anhaltspunkte für die Annahme, dass das geltende Berechnungsverfahren*

*dem Problem der Fahrbahnübergänge nicht voll gerecht wird, aber noch keine gesicherten Erkenntnisse, wie dem Problem adäquat Rechnung zu tragen ist. In dieser Situation wissenschaftlicher Unsicherheit verstößt der Verordnungsgeber nicht gegen seine Pflicht, die Regelung über das Berechnungsverfahren unter Kontrolle zu halten, wenn er zunächst die Ergebnisse der bereits eingeleiteten Untersuchungen staatlicher Stellen und die wissenschaftliche Entwicklung im Übrigen abwartet. Dies gilt umso mehr, als im Erlassweg bestimmt ist, im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen seien geräuscharme Fahrbahnübergänge anzustreben (Nr. 3.2.1.1 RLS-90; vgl. auch Nr. 1 des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 15/2002 vom 30.07.2002 „Fahrbahnübergänge; Einsatzkriterien für lärmgeminderte Fahrbahnübergänge“, VkB1. 2002 Nr. 16 S. 542).“*

Derzeit sind die Regelungen der RLS 90 daher auch im Hinblick auf Brückenbauwerke nach wie vor in vollem Umfang anzuwenden. Den Einbau solcher dem Stand der Technik entsprechender und möglichst geräuscharmer Fahrbahn- bzw. Lamellenübergänge hat der Vorhabensträger zugesagt (vgl. Kapitel A Ziffer 7 des Beschlusses).

Die Orientierung an den Lärmwerten der 16. BImSchV ist auch nur möglich, wenn zur Ermittlung der Lärmbelastigung das nach dieser Verordnung vorgesehene Berechnungsverfahren angewendet wird. Ohne Bezugnahme auf ein derartiges Berechnungsverfahren wären die Werte unbestimmt und ohne Aussagekraft, ihnen fehlte die maßgebende Bezugsebene. Die Berechnung des Verkehrslärms trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass direkte Lärmmessungen vor Ort abhängig von der Witterungslage, den konkreten Verkehrsströmen und anderen Einflussfaktoren zu unterschiedlichen und nicht repräsentativen Ergebnissen führen. Nur die Anwendung eines einheitlichen Berechnungsverfahrens führt insoweit zu aussagekräftigen und vergleichbaren Werten. Ein direkter Vergleich rechnerischer Werte mit gemessenen Werten ist nicht möglich. (OVG Münster, Urteil vom 21.01.2003, 8 A 4230/01).

Die Belastung des Menschen durch Lärm hängt von einem Bündel von Faktoren wie z. B. Stärke, Dauer, Häufigkeit, Tageszeit, Frequenzzusammensetzung und Auffälligkeiten ab, die vielfach nur unvollkommen in einem einheitlichen Wert erfasst werden können. Unterschiedliche Verfahren können damit nicht ohne weiteres miteinander verglichen werden (Vgl. BVerwG, Urteile vom 21. März 1996 – 4

C 9.95, BVerwGE 100. 1 (4), und vom 20. Oktober 1989 – 4 C 12.87 –, BVerwGE 84, 31 (40 ff.).

Die RLS-90 sind zudem eine Rechenkonvention mit zahlreichen Vereinfachungen, die sich zumeist zum Vorteil der betroffenen Straßenanlieger auswirken. Nach der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV bzw. der RLS-90 werden neben der Berechnung des Mittelungspegels für besondere, auch durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht. Die vorgesehene energetische Mittelung des Schalldruckpegels führt zu einer stärkeren Berücksichtigung der Spitzenpegel, als dies bei einer arithmetischen Mittelung der Fall wäre. Die Summe aus Mittelungspegel und Zuschlägen ergibt den Beurteilungspegel, der mit dem jeweiligen Grenz- bzw. Richtwerten verglichen werden kann.

Im Vergleich zu Messergebnissen, insbesondere zu zeitlich willkürlich durchgeführten Tagesmessungen, werden sich mit so berechneten und als Jahresmittel angelegten Werten immer Abweichungen ergeben. Auch wenn die berechneten Werte in der Regel oberhalb etwaiger Messergebnisse liegen, stehen auch etwaige Abweichungen nach unten den Rechnungsergebnissen nicht automatisch entgegen.

Im Übrigen wären Messungen frühestens nach Fertigstellung der Straße, Messungen mit dem prognostizierten, sich erst mittel- bis langfristig einstellenden Verkehrsaufkommen vorerst gar nicht möglich.

#### 7.6.1.3 Auswirkungen / Lärmschutzmaßnahmen

In die entsprechenden Berechnungen, die gem. der VLärmSchR 97 unter Berücksichtigung der Berechnungsvorgaben der RLS 90 für den betroffenen Bereich gemacht worden sind und in den der vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Verkehrslärm ausstrahlt, sind die in der Verkehrsuntersuchung vom September 2001 (Ifd. Nr. 14 der festgestellten Planunterlagen) ermittelten und für 2020 prognostizierten Verkehrszahlen und Schwerlastverkehrsanteile ( $\geq 2,8$  t) des „Planungsfalls 1“ der Verkehrsanalyse, d. h. 9.200 Kfz insgesamt bei 20 % LKW-Anteil  $\geq 2,8$  t pro Werktag (= 1.800), eingeflossen. Wie bereits im Kapitel B Ziffer 6.1.2 zu der zu erwartenden Verkehrsentwicklung dargestellt wurde, war diesbezüglich weder ein Hinausschieben des Prognosehorizontes erforderlich noch ist

über diesen Zeitpunkt hinausgehend mit weiteren erheblichen Steigerungen des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Verkehrliche Mehrbelastungen, die sich durch mögliche Verschiebungen überregionaler Verkehrsströme – zurückzuführen auf sich insoweit auswirkende andere geplante Straßenbaumaßnahmen – ergeben können, sind in der Prognose für 2020 enthalten und für den Folgezeitraum nicht zu erwarten.

Den Berechnungen liegen des Weiteren die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 100 km/h für PKW und 80 km/h für LKW zu Grunde. Eine mehr als 5-prozentige Steigungs- bzw. Gefällestrecke, die nach der RLS 90 bei den lärmtechnischen Berechnungen einen Korrekturfaktor erfordern würde, weist der Streckenverlauf der B 480n nicht auf.

Beeinträchtigungen bzw. höhere Lärmwerte als berechnet, die sich dadurch ergeben, dass möglicherweise Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind nicht Gegenstand der Abwägung im Planfeststellungsverfahren. Es würde sich dabei vielmehr um ein verbotenes Fehlverhalten handeln, das durch den Planfeststellungsbeschluss nicht erlaubt wird und ihm nicht entgegengehalten werden kann.

Wie die lärmtechnischen Berechnungen, die für alle Gebäude im Nahbereich der Vorhabenstrasse erstellt worden sind, zeigen, werden die Grenzwerte der 16. BImSchV bezogen auf das Prognosejahr 2020 nach den auf den benannten Grundlagen und Daten methodisch einwandfrei erstellten lärmtechnischen Unterlage vollständig eingehalten. Aufgrund des Straßenbaus treten keine Beurteilungspegel auf, die zur Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte von 69 dB(A) am Tage und 59 dB(A) in der Nacht für Gewerbegebiete bzw. von 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht in den baurechtlichen Außenbereichen führen. Dies gilt auch für das Jagdhaus Wünnenberg, das zudem durch einen Berg Rücken von der Trasse der B 480n getrennt wird, so dass ein weitgehender natürlicher Lärmschutz gegeben ist.

Aufgrund der größeren Entfernung zur Straßentrasse werden auch in den Wohngebieten von Bad Wünnenberg, die in die lärmtechnische Unterlage nicht einbezogen worden sind, die Grenzwerte der 16. BImSchV sicher eingehalten werden können. Zur Absicherung und Überprüfung dieser Feststellung hat der Vorha-

bensträger im Rahmen des Anhörungsverfahrens die entsprechende Berechnung für die Grundstücke der Einwender nachgeholt. Die Ergebnisse wurden den Einwendern mit der Gegenäußerung des Vorhabensträgers zu den Einwendungen von der Planfeststellungsbehörde übermittelt. Dabei haben sich die sicher zu erwartenden Einhaltung der Grenzwerte bestätigt.

Bei allen Gebäuden werden die Grenzwerte nicht nur eingehalten, sondern in erheblichem Maße unterschritten. Selbst beim insoweit höchstbelasteten und in einem Abstand von nur rd. 70 m zum Fahrbahnrand der B 480n stehenden Wohngebäude des Außenbereichs liegen die höchsten Beurteilungspegel bei 56 dB(A) am Tage und 49 dB(A) in der Nacht. Sie liegen damit 8 bzw. 5 dB(A) unterhalb des jeweiligen Grenzwertes von 64 dB(A) am Tage bzw. 54 dB(A) in der Nacht. Zwar entfaltet zugunsten dieses Gebäudes die in etwa bis zu seiner Höhe vorgesehene Einschnittslage eine lärmindernde Wirkung. Die Einschnittslage geht jedoch anschließend in eine Dammlage über, so dass es insoweit zu einer freien Schallausbreitung kommen wird.

Bei allen anderen in der lärmtechnischen Unterlage erfassten Gebäuden liegen die Beurteilungspegel noch deutlich weiter unterhalb der entsprechenden Grenzwerte. Beim insoweit am zweithöchsten belasteten Gebäude liegen die Abstände der Beurteilungspegel zu den Immissionsgrenzwerten bereits bei 14 dB(A) am Tage und 11 dB(A) in der Nacht. Bei den meisten Gebäuden im nahen Trassenbereich liegen diese Abstände sogar bei mehr als 20 dB(A). Positiv wirken sich insoweit die vorgesehenen Einschnittslagen sowie die 1,10 m hohen Immissionsschutzkappen auf der Aftetalbrücke aus. Die angestrebte, in der lärmtechnischen Unterlage nicht berücksichtigte Erhöhung der Immissionsschutzkappen auf 1,50 m wird – sofern der Vorhabensträger die Finanzierungszusage erhält und sie umgesetzt werden kann – die Situation noch weiter verbessern. Die von vielen Einwendern im Zusammenhang mit der planfestgestellten Trassenvariante befürchtete erhebliche Verkehrslärmbelastung ist daher nicht begründet.

Der Schutzzweck der 16. BImSchV wird daher erreicht. Gesonderte Lärmschutzmaßnahmen zugunsten vorhandener Wohnbebauung z. B. in Form speziell ausgerichteter Lärmschutzwälle oder -wände, offenporigen Asphalts, sonstiger aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen oder auch prophylaktischer Vorkehrungen (z. B. statischer Art) am Brückenbauwerk im Hinblick auf etwaige später erforderlich werdende aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Besondere atypische Gesichtspunkte oder Probleme des Lärmschutzes, auch solche im Bereich unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV, die unter Berücksichtigung der sich aus § 50 BImSchG ergebenden Abwägungsdirektive einer weitergehenden Lösung zugeführt werden müssten oder Schutzvorkehrungen erfordern, sind insoweit nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Funktion der Stadt Bad Wünnenberg als anerkanntes Kneipp- und Heilbad, zu deren Erhaltung gerade die mit dem Vorhaben verbundenen Entlastungen vom Durchgangsverkehr und von Lärmimmissionen und Luftschadstoffen beitragen. Eine durch die B 480n an anderer Stelle neu entstehende Belastung durch Lärmimmissionen – auch durch solche unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV –, die wegen der Funktion des Kneipp- und Heilbades Schutzmaßnahmen erfordern würde, ist angesichts der selbst am Stadtrand nur geringen Höhe der zu erwartenden Immissionen nicht erkennbar.

Unzumutbare Eingriffe in Leben, Gesundheit oder Eigentum sind daher angesichts der Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchungen nicht zu erwarten. Der Aspekt einer Gesundheitsgefährdung im Hinblick auf die absolute Erheblichkeitsschwelle (70 / 60 dB(A), vgl. § 2 Nr. 4 der 16. BImSchV) führt, da entsprechende Werte im Bereich von Wohnbebauung nicht erreicht werden, zu keinem anderen Ergebnis.

Auch vor dem Hintergrund der benannten Ergebnisse der lärmtechnischen Unterlagen kann im Übrigen eine etwaige und bezüglich der 16. BImSchV unzulässigerweise zu Lasten der Anwohner gehende Fehlprognose zu dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen ausgeschlossen werden. Um hinsichtlich der Beurteilungspegel bei nur einem einzigen betroffenen Wohngebäude in die Nähe der Immissionsgrenzwerte zu kommen, müsste sich der tatsächliche Verkehr im Vergleich zur Prognose weit mehr als verdoppeln. Selbst eine Verdoppelung des – prognostizierten – Verkehrsaufkommens würde die Beurteilungspegel nur um rd. 3 dB(A) erhöhen, so dass selbst dann beim höchstbelasteten Gebäude die Beurteilungspegel noch mindestens 2 dB(A) unterhalb der Grenzwerte lägen. Eine solche unerwartete Erhöhung des Verkehrsaufkommens kann aber in jedem Fall ausgeschlossen werden. Gleichzeitig werden sich die Lärmbelastungen innerhalb des Stadtgebietes von Bad Wünnenberg aufgrund der erheblichen Verkehrsentslastungen deutlich reduzieren. Von dieser Reduzierung werden in deutlich größerer Anzahl Anwohner profitieren als der Bau der B 480n neue Betroffenen im Westen von Bad Wünnenberg auslöst.

#### 7.6.1.4 Summenpegelbildung

Der zu Beurteilung der Frage, ob die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erreicht oder überschritten werden, maßgebende Beurteilungspegel ist grundsätzlich nicht als „Summenpegel“ unter Einbeziehung von anderen sich ggf. im Planungsraum auswirkenden Verkehrswege zu ermitteln (BVerwG, Urteil vom 21.3.1996 - 4 C 9.95 - DVBl. 1996, S. 916). Soweit die Lärmimmissionen der planfestgestellten Straße in baulich nicht veränderte Bereiche hinein ausstrahlen, bleibt die auf den dortigen Verkehr zurückzuführende Vorbelastung deshalb unberücksichtigt. Damit bleiben z. B. die Lärmimmissionen von der L 956, der L 549 und der L 751 (ausgenommen baulich veränderte Knotenbereiche) außer Ansatz.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Lärmgrenzwerte erlangen ihre Aussagekraft nur im Zusammenspiel mit einem Mess- oder Berechnungsverfahren, in dem sie zu ermitteln sind. Ohne Bezugnahme auf ein derartiges Verfahren wären die Grenzwerte unbestimmt. Ihnen fehlte die maßgebende Bezugsebene (BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, 4 C 12.87, BVerwGE 84, 31 [42]). Die Regelung des § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermächtigt demgemäß den Verordnungsgeber zum Erlass von Vorschriften auch über das "Verfahren zur Ermittlung der Emissionen oder Immissionen". Dies ist für Straßen in der Anlage 1 zur 16. BImSchV geschehen. Die Anlage lässt in die Berechnung des Beurteilungspegels ausschließlich Faktoren eingehen, welche sich auf den neuen oder zu ändernden Verkehrsweg beziehen. Auswirkungen, die von anderen Verkehrswegen ausgehen, bleiben gänzlich unberücksichtigt. Für die Ermittlung eines wie auch immer gearteten Summenpegels stellt die 16. BImSchV kein Verfahren bereit. Dies legt den Umkehrschluss nahe, den Ausschluss einer summativen Berechnung als gewollt anzusehen (BVerwG, Urteil vom 21.3.1996, 4 C 9.95, DVBl. 1996, S. 916).

Eine Berücksichtigung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels könnte lediglich dann geboten sein, wenn aufgrund einer Lärmpegelerhöhung eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist. Ein bereits vorhandener Verkehrslärm und die durch den Bau oder die wesentliche Umgestaltung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbelastung dürfen durch Überlagerung zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt (vgl.

BVerwG, Urteile vom 21.3.1996, 4 C 9.95, DVBl. 1996, Urteil vom 12.04.2000, 11 A 18/98, und 11.01.2001, 4 A 13.99). Entsprechende Lärmpegelerhöhungen treten hier jedoch nicht ein.

Die enteignungs- oder gesundheitsgefährdende Schwelle, die bei etwa 60 bis 65 dB(A) nachts und 70 bis 75 dB(A) am Tage anzusetzen ist – Grenzwerte für diesen Bereich sind nicht normiert – wird bezogen auf die jeweilige Nutzung der Gebäude und ihrer Räumlichkeiten bei keinem Gebäude erreicht oder überschritten, zumal für die Nachtstunden unter dem Gesichtspunkt der Grundrechtsbeeinträchtigung nur der Innenraumpegel bei geschlossenem Fenster relevant ist, während die berechneten Werte ausschließlich die höheren Außenpegel beinhalten.

Vorliegend befinden sich außerdem die für etwaige Summenpegel in Frage kommenden Knotenpunkte B 480n / L 956 sowie B 480n / B 480 alt und L 751 deutlich abseits geschlossener Wohngebiete, die Belastungen der Einzelgebäude in der Nähe des Knotenpunktes B 480n / B 480 alt / verlängerte L 751 (Bereich „Im Sintfeld“) bewegen sich ebenfalls deutlich (mindestens 12 bzw. 15 dB(A)) unterhalb der Grenzwerte und das Verkehrsaufkommen auf der die B 480n unterhalb der Aftetalbrücke kreuzenden L 549 wird nahezu unverändert bleiben. Entlang der B 480 alt bzw. der Ortsdurchfahrt wird es sich reduzieren.

#### 7.6.1.5 Hinweise zur lärmtechnischen Unterlage

In der in den planfestgestellten Unterlagen enthaltenen lärmtechnischen Unterlage sind bedingt durch das Berechnungsprogramm Rundungen vorgenommen worden. Zwischenergebnisse und Pegeldifferenzen sind auf 0,1 dB(A) gerundet, die Gesamtbeurteilungspegel auf volle dB(A) aufgerundet worden.

Die Rechengänge selbst wurden mit den tatsächlichen (d. h. nicht gerundeten) Werten durchgeführt. Bei der Prüfung, ob eine „wesentliche Änderung“ im Sinne der 16. BImSchV vorliegt bzw. Anspruch auf Lärmschutz besteht, sind die Beurteilungspegel bzw. die Differenzen der nicht gerundeten Beurteilungspegel dagegen wieder aufzurunden.

## 7.6.2 **Luftschadstoffe**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab der Regelungen des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW als auch unter Beachtung des Optimierungsgebots des § 50 BImSchG.

Gem. § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete oder auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG). Im Bereich der B 480n sind keine unzumutbaren Schadstoffbelastungen in diesem Sinne zu erwarten.

### 7.6.2.1 Rechtsgrundlagen

Normierte Werte, die bei der Planfeststellung von Straßen zwingend zu beachten sind, existieren hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung nicht. Da dem Staat aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 GG jedoch eine Schutzpflicht obliegt, nach der er durch den Bau oder die wesentliche Umgestaltung eines öffentlichen Verkehrswegs keine Gesundheitsgefährdung verursachen darf, sind die Regelungen des BImSchG zur Schadstoffbelastung der Luft aber mittelbar auch auf den Bau von Straßen anzuwenden. Die in der im August 2010 in Kraft getretenen 39. BImSchV (sie hat die 22. BImSchV – bei den Grenzwerten für die Parameter Stickstoffdioxid, Benzol und Staubpartikel / PM<sub>10</sub> ohne Veränderungen – ersetzt) festgelegten Grenzwerte werden deshalb zur Orientierung bei der Einschätzung verkehrsbedingter Luftverunreinigungen herangezogen.

### 7.6.2.2 Verfahren

Der Vorhabensträger hat zur Abschätzung und Quantifizierung der lufthygienischen Auswirkungen des dem Straßenbau zuzurechnenden Vorhabens eine lufthygienische Abschätzung (Luftschadstoffuntersuchung) vorgenommen. Die Ab-

schätzung beinhaltet die Berechnung der verkehrsbedingt entstehenden Luftschadstoffmengen und -konzentrationen sowie deren Ausbreitung.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung empfiehlt zur Prognose der Schadstoffbelastungen an Bundesfernstraßen die Anwendung des Verfahrens nach dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne Randbebauung (MLuS 02, geänderte Fassung 2005). Dieses Verfahren ist auch vom Vorhabensträger benutzt worden.

Den vorgenommenen Abschätzungen liegen, wie auch der schalltechnischen Untersuchung, die im Rahmen der Verkehrsuntersuchung von September 2001 ermittelten und für 2020 prognostizierten Verkehrszahlen (vgl. Kapitel B, Ziffer 6.1.2) zugrunde. Zum Vergleich mit dem „Planungsfall 1“ wurden die Vorbelastungen herangezogen, die sich ohne den Bau der B 480n ergeben würden.

Die für die Stärke der Immissionen neben dem Verkehrsaufkommen maßgebenden Faktoren wie der LKW-Anteil (hier 20 % > 3,5 t) und die unterschiedlichen Immissionsgrößen von PKW und LKW, die Längsneigung der Fahrbahn und die Geschwindigkeit des Verkehrs auf der B 480n sind über die Eingangsdaten mit entsprechenden Kenngrößen in die Berechnungen eingeflossen.

Als lokale Hintergrundbelastung wurden unter Einbeziehung des entsprechenden Reduktionsfaktors für Freiland die Daten einer "typisierten Vorbelastung" der Kategorie „Freiland / gering“ des Merkblattes „MLuS 02“ (MLuS 02, Anhang A, Tabelle A 1) berücksichtigt. Windeinflüsse wurden ebenfalls berücksichtigt; als Windgeschwindigkeit wurden aufgrund von Vergleichsdaten 3,0 m/s angesetzt.

Die Vorgehensweise, von prognostisch berechneten Werten und nicht von gemessenen Werten auszugehen, ist nicht zu beanstanden. Messungen kommt unmittelbare Bedeutung nur im Zusammenhang mit der Luftreinhalteplanung zu. Bei der Beurteilung der Schadstoffsituation künftiger Vorhaben ist die Vornahme von Messungen dagegen schon faktisch ausgeschlossen. Vielmehr können die zu erwartenden Schadstoffimmissionen von vornherein nur im Wege der Prognose ermittelt werden.

### 7.6.2.3 Ergebnisse und Bewertung

Im Umfeld der B 480n sind keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 BImSchG zu erwarten.

Die 39. BImSchV enthält Grenzwerte für folgende Parameter:

- Kohlenmonoxid (CO),
- Blei (Pb),
- Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>),
- Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>),
- Benzol (C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>),
- Staubpartikel (PM<sub>10</sub>) und
- Staubpartikel (PM<sub>2,5</sub>).

Im Hinblick darauf, dass den Schadstoffen CO, SO<sub>2</sub> und Pb im Zusammenhang mit Beiträgen durch den Kraftfahrzeugverkehr nur eine untergeordnete Rolle zukommt und aufgrund von Erfahrungswerten Überschreitungen ausgeschlossen werden können, hat der Vorhabensträger entsprechend der 22. BImSchV mit seiner Abschätzung insbesondere die Parameter Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Benzol (C<sub>6</sub>H<sub>6</sub>) und Staubpartikel (PM<sub>10</sub>) betrachtet. Der mit der 39. BImSchV neu hinzugekommene und ab 2015 gültige Grenzwert für den Parameter PM<sub>2,5</sub> ist eine Teilfraktion der PM<sub>10</sub>-Partikel und kann die PM<sub>10</sub>-Belastung daher nicht übersteigen.

Wie die für die entsprechende Abschätzung mit Hilfe des auf MLuS 02 beruhenden Programms der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen gutachtlich vorgenommenen Berechnungen für das Prognosejahr 2020 zeigen, ist beim Bau der B 480n entlang der Trasse zwar mit leichten Erhöhungen der Luftbelastungen zu rechnen, zumal der für die Trasse genutzte Freiraum bisher im Wesentlichen verkehrlich nicht vorbelastet ist. In einem Band von 200 m beidseits der Fahrbahn der B 480n werden jedoch bei den 3 Schadstoffen Stickstoffdioxid, Benzol und Staubpartikel (PM<sub>10</sub>) die Grenzwerte der 39. BImSchV sowohl hinsichtlich der Jahresmittelwerte als auch hinsichtlich gemittelter Stunden- bzw. Tageswerte und der höchstzulässigen Überschreitungen nicht nur eingehalten, sondern mit mehr als 50 % erheblich unterschritten. Selbst wenn die PM<sub>10</sub>-

Feinstäube gänzlich aus PM<sub>2,5</sub>-Partikeln bestehen sollten, werden danach auch die Grenzwerte für diesen vierten Parameter erheblich unterschritten. Auf die Ausführungen unter Kapitel B, Ziffern 5.3.4 und 5.4.4, wird dazu ergänzend Bezug genommen.

Im Ergebnis hat sich die gutachtliche Abschätzung nachvollziehbar eines Berechnungsverfahrens bedient, von dem nach bisher vorliegenden Erfahrungen eine realistische Abbildung der zukünftigen Schadstoffsituation erwartet werden kann. Schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 3 BImSchG sind danach aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

Die 39. BImSchV stellt im Übrigen bezüglich ihrer Grenzwerte nicht auf die durch ein einzelnes Vorhaben hervorgerufenen Luftverunreinigungen ab (BVerwG, Urteile vom 16.03.2006, 4 A 1075.04, 26.05.2004, 9 A 6.03 und 23.02.2005, 4 A 5.04). Nach der Rechtsprechung des BVerwG zur Thematik der Luftschadstoffe müssen die Grenzwerte der 22. bzw. heute der 39. BImSchV daher zumindest dann nicht vorhabensbezogen sichergestellt werden, wenn – wie auch hier möglich, aber derzeit nicht erforderlich – dem Grundsatz der Problembewältigung durch den Regelungsmechanismus der Luftreinhalteplanung hinreichend Rechnung getragen werden kann. Im Übrigen steht der Mehrbelastung im Trassenraum der B 480n bedingt durch die dort zu erwartende und zu den Planungszielen gehörende Verkehrsentslastung innerhalb von Bad Wünnenberg eine deutliche Reduzierung der entsprechenden Luftbelastung gegenüber.

### 7.6.3 Beeinträchtigungen während der Bauphase / Bauimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist auch über die Zulässigkeit des Vorhabens angesichts der sich daraus ergebenden baubedingten Beeinträchtigungen zu entscheiden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens erfasst nicht nur das Vorhaben nach seiner Fertigstellung, sondern auch dessen Herstellung selbst. Auch wenn es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der Regelungen des BImSchG handelt, sind dennoch gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen.

Unter dem Gesichtspunkt von „Bauimmissionen“ sind zunächst die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Baustellenlärm, aber auch die durch Staubentwick-

lung oder ggf. Luftimmissionen zu verstehen. Gewisse Beeinträchtigungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im Detail absehbar sind, weil der genaue Bauablauf – z. B. die Zahl, Art und Verteilung der eingesetzten Baumaschinen oder auch etwaige Änderungen an eingesetzten Verfahren aufgrund aktueller, sich während der Bauphase ergebenden Erkenntnisse – noch nicht bekannt ist, lassen sich nicht vollständig vermeiden. Dicht angrenzende verdichtete oder geschlossene Wohnbebauung ist jedoch nicht vorhanden und durch die Nebenbestimmungen 5.1.1 bis 5.1.5 im Kapitel A dieses Beschlusses werden Beeinträchtigungen auf das Mindestmaß reduziert. Bezüglich des Baulärms sind die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm vom 19. August 1970, Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Während der Bauarbeiten kann es außerdem durch Baustellenfahrzeuge zu Verkehrsbehinderungen im Bereich der Baustellenzufahrten kommen. Auch dies ist nicht vermeidbar. Dichtere Wohnbebauungen sind davon jedoch nicht betroffen. Die Auswirkungen des Baustellenverkehrs sind zudem nur temporärer Art und Bedenken wegen etwaiger verkehrlicher Behinderungen sind insoweit im Anhörungsverfahren auch nicht erhoben worden.

Im Übrigen hat der Gesetzgeber für bestimmte Immissionen im Vorfeld ein spezifisches Verfahren zur Vermeidung von Eigentumsbeeinträchtigungen im nachbarlichen Bereich geschaffen.

Bezüglich der Reichweite unabhängig davon bestehender zivilrechtlicher Eigentumsschutzansprüche während der Realisierung eines mit bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Vorhabens wird auf die folgenden grundsätzlichen Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 30.10.2009 (V ZR 17/09) verwiesen:

*„Wie der Senat im Anschluss an die Rechtsprechung des III. Zivilsenats des BGH zu einem Anspruch wegen enteignenden Eingriffs (BGHZ 140, 285 [293 ff.] = VersR 1999, 849 [852]) entschieden hat, bleibt neben den im Planfeststellungsverfahren eröffneten Rechtsbehelfen (§§ 74 Abs. 2, 75 Abs. 2 VwVfG; hier i. V. m. § 18 S. 3 AEG) für einen Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB grundsätzlich kein Raum. Dem Eigentumsschutz des Nachbarn wird dadurch Genüge getan, dass die Planfeststellungsbehörde sich mit der Frage der erforderlichen aktiven oder*

*passiven Schutzmaßnahmen (§ 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG) bezogen auf das benachbarte Eigentum umfassend auseinandersetzen und solche Maßnahmen oder eine Entschädigungspflicht (§ 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG) anordnen muss, wenn unzumutbare Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. BVerwGE 84, 31 [38 f.]; 110, 370 [392]; 123, 23 [36]).“*

Meint der betroffene Nachbar, dass seinem Eigentumsrecht im Planfeststellungsverfahren nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist, kann er die in diesem Verfahren vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten ergreifen. Er kann insbesondere im Wege der Verpflichtungsklage Planergänzungen durchsetzen oder, sofern sich nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens zeigen, gem. § 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG nachträgliche Anordnungen verlangen.

Ein höheres Schutzniveau wird durch die Vorschrift des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB nicht vermittelt. Sie gewährt ebenfalls nur insoweit einen Ausgleich, als der Nachbar über das zumutbare Maß hinaus in der Benutzung seines Grundstücks beeinträchtigt wird (Senat, BGHZ 62, 361 [372]). Da sich die Zumutbarkeit nach den Maßstäben richtet, die für die Beurteilung einer Einwirkung als wesentliche Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung i. S. d. § 906 Abs. 1 S. 1 BGB gelten (Senat vom 27. 10. 2006 - V ZR 2/06 - VersR 2007, 657 [658]), bestimmen das öffentliche und das private Immissionsschutzrecht die Grenze der Duldungspflicht gegenüber Immissionen im Ergebnis identisch (Senat BGHZ 111, 63 [65 f.]; BVerwG NJW 1988, 2396 [2397]; Krüger ZfIR 2007, 2). Ein Bedürfnis für die zusätzliche Anwendung des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB bei planfestgestellten Vorhaben besteht daher nicht.

Hinter die Rechtsschutzmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren tritt der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB auch dann zurück, wenn die das Nachbargrundstück treffenden Einwirkungen nicht auf den Betrieb, sondern - wie hier - auf die Errichtung des planfestgestellten Vorhabens zurückzuführen sind. Die durch den Beschluss begründete Duldungspflicht des Nachbarn erfasst bereits die während der Bauphase entstehenden Immissionen (Senat BGHZ 54, 384 [388]). Auch die im Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Vorschriften über Schutzmaßnahmen unterscheiden nicht nach den einzelnen Abschnitten der Realisierung des Vorhabens. Das durch das Fachplanungsrecht zur Verfügung gestellte Instrumentarium erlaubt es vielmehr, schon bei der Durchführung der

Baumaßnahme auftretende Konflikte einer interessengerechten Lösung zuzuführen (vgl. OLG Hamm NVwZ 2004, 1148 [1149]; VGH Mannheim NVwZ-RR 1990, 227; vom 8. 2. 2007 - 5 S 2257/05 - juris Rn. 127 ff. sowie BVerwG NVwZ 1988, 534).“

## 7.7 **Grundwasser- und Gewässerschutz**

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer stellt der Vorhabensträger sicher, dass die Belange des Schutzgutes Wasser in sachgerechter Weise Berücksichtigung finden und Gefährdungen der Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – und soweit technisch möglich – ausgeschlossen bzw. minimiert werden. Die Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes, wie sie sich insbesondere aus den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung sowie den wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben der §§ 1, 5 und 6 WHG sowie § 2 LWG und bezüglich der mit der Straßenentwässerung zusammenhängenden Gewässerbenutzungen aus den §§ 8 ff WHG ergeben, werden beachtet.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen sind mit dem Vorhaben weder bezogen auf das Grundwasser noch auf oberirdische Gewässer Auswirkungen verbunden, die sich unzumutbar negativ auf den Gewässerschutz, d. h. die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, auf den Wasserhaushalt, auf das Wohl der Allgemeinheit, auf rechtlich geschützte Interessen Dritter oder auf etwaige Nutzungsmöglichkeiten auswirken. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.3 im Kapitel B des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG) und für Anlagen in und an Gewässern (§ 36 WHG i. V. m. § 99 LWG) erfasst. Wasserrechtliche Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 WHG für Abwassereinleitungen fallen zwar materiell nicht unter die Konzentrationswirkung, gem. § 19 Abs. 1 WHG erfolgt jedoch eine Zuständigkeitsverlagerung von der Wasserbehörde zur Planfeststellungsbehörde, wobei die Planfeststellungsbehörde zur Erteilung der Wasserrechte gem. § 19 Abs. 3 WHG des – hier vorliegenden – Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde bedarf.

Damit sind auch die vorgesehenen Maßnahmen in und an Gewässern wie die Reaktivierung eines Afte-Altarm und die Renaturierungsmaßnahmen an der Afte im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen 8 und 9 Gegenstand der Planfeststellung. Gleichzeitig konnten auch die wasserrechtlichen Erlaubnisse gem. § 8 Abs. 1 WHG für die Einleitungen des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer mit erteilt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen führen nicht zu Beeinträchtigungen des Wasserabflusses und beinhalten auch keine unnötige Erschwerung der Gewässerunterhaltung (§ 36 WHG). Etwas anderes ergibt sich auch nicht durch die Niederschlagswasserentsorgung.

Das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Afte wird nur insoweit berührt, als der von Süden aus gesehen erste Brückenpfeiler in das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet hineinragt. Da Einschränkungen des Retentionsraums im Überschwemmungsgebiet ortsnahe ausgeglichen werden, sind Beeinträchtigungen des Überschwemmungsgebietes jedoch auszuschließen. Dies gilt unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Kapitel A des Beschlusses auch für Verunreinigungen des Gewässers im Rahmen der sich in das Überschwemmungsgebiet hinein erstreckenden Bautätigkeiten sowie für die Bautätigkeiten selbst.

Der Brückenpfeiler stellt aufgrund seiner Entfernung zum Gewässerrand auch kein unmittelbares Abflusshindernis dar. Beeinträchtigungen, die sich insoweit punktuell und nur bei Hochwasserereignissen einstellen können, gehen dabei bedingt durch den Ausgleich des Retentionsraumverlustes nicht zu Lasten Dritter bzw. der Anlieger. Unabhängig davon wird für den Hochwasserfall im Rahmen der Ausführungsplanung noch zu prüfen sein, ob er Brückenpfeiler zur weiteren Verbesserung der Situation im Hochwasserfall strömungsgünstig optimiert werden kann (vgl. Kapitel A, Nebenbestimmung 5.3.4).

Durch den Verzicht auf Befestigungen am Gewässer sowie den vorgesehene Schutz des Pfeilerstandortes gegen Erosionsschäden steht das Vorhaben grundsätzlich auch natürlichen und eigendynamischen Gewässerverlagerungen nicht entgegen. Soweit diesbezüglich Beeinträchtigungen verbleiben, sind sie unvermeidbar und werden im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kom-

penziert. Diese sehen insbesondere auch Verbesserungsmaßnahmen im weiteren Verlauf der Afte sowohl im als auch am Gewässer vor, so dass insgesamt eine Verschlechterung der Gewässersituation nicht zu erwarten ist. Soweit diesbezüglich von einem Betroffenen eingewandt worden ist, die Gewässersituation an der Afte sei hier ungenügend berücksichtigt worden und erfordere zur Klärung der Auswirkungen auf das Gewässer, sein Abflussgeschehen und seine Mäandrierfähigkeit eine gesonderte gutachtliche Untersuchung, weist die Planfeststellungsbehörde diesen Einwand zurück.

Auch die ordnungsgemäße Entsorgung des als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG einzustufenden Niederschlagswassers ist sichergestellt, die Grundsätze der Abwasserbeseitigung (§ 55 WHG) werden beachtet.

Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, die der gem. §§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erforderlichen Zulassung der Gewässerbenutzungen entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorgesehenen und zu den Gewässerbenutzungen führenden Abwasseranlagen entsprechen dem Stand bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die entsprechenden Vorgaben der einschlägigen Regelwerke (ATV-DVWK Arbeitsblätter bzw. RAS-Ew) werden bei Beachtung der Nebenbestimmungen eingehalten, die Vorgaben der §§ 57 Abs. 1 und 60 Abs. 1 WHG damit erfüllt.

Das auf den Straßenoberflächen anfallende Niederschlagswasser wird, soweit es nicht über die belebte Bodenzone versickert, über insgesamt 2 neue und 4 zur Entwässerung der B 480 bereits vorhandene Einleitungsstellen oberirdischen Gewässern zugeführt. Den Einleitungen sind Mulden, teilweise mit Sohlswellen ausgestattete Rückhaltegräben und Rückhaltebecken vorgeschaltet. Mit Hilfe dieser Maßnahmen wird ein quantitativ schadloser Abfluss des Niederschlagswassers sichergestellt, der rechnerisch dem sog. natürlichen Landabfluss entspricht, so dass eine vorhabensbedingte Verschärfung des Abflussgeschehens ausgeschlossen werden kann.

Eine qualitative Beeinträchtigung der Gewässer ist ebenfalls nicht zu erwarten. Soweit anfallendes Niederschlagswasser z. B. durch Abspülungen von der Straßenoberfläche behandlungsbedürftig ist, wird diese über die vorgesehenen Regenklärbecken gewährleistet, deren Gestaltung und Bemessung den technischen Regelwerken entspricht.

Diese Einschätzung teilen auch die am Verfahren beteiligten Wasserbehörden, die insoweit keine Einwände erhoben haben.

Versagungsgründe im Sinne der §§ 12 und 57 WHG stehen der Erteilung der Erlaubnis deshalb nicht entgegen. Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn für das gem. § 19 Abs. 3 WHG erforderliche und erteilte Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergab sich aus den Regelungen der §§ 1 und 4 der ZustVU i. V. m. dem Anhang II zur ZustVU.

Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Übrigen nicht betroffen.

## 7.8 **Bodenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbaren.

Im Rahmen des Straßenbaus sind bei ordnungsgemäßigem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen Beeinträchtigungen im Hinblick auf etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens nicht zu erwarten.

Angesichts einschlägiger Untersuchungsergebnisse und Forschungsberichte zur verkehrsbedingten Schadstoffbelastung von Böden neben Straßen einerseits und der vorliegenden Bodenverhältnisse sowie der zu erwartenden Verkehrsbelastung der B 480n andererseits ist mit Ausnahme der unmittelbaren Fahrbahnnähe auch betriebsbedingt die Besorgnis vorhabensbedingter schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts nicht begründet.

Dem von § 1 Abs. 1 S. 2 BodSchG und § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen. Soweit durch den Straßenbau das Bodengefüge verändert wird, sind diese Veränderungen weder vermeidbar noch weiter reduzierbar.

## 7.9 **Sonstige öffentliche Belange**

### 7.9.1 **Denkmalpflegerische Belange**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes / der Denkmalpflege vereinbar.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 DSchG NRW bestimmt dazu, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen sind. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

Nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 3 DSchG (dazu zuletzt OVG Münster, Beschluss vom 11.05.1999, 20 B 1464/98.AK m.w.N., S. 32 des Urteilsumdrucks) hat die Planfeststellungsbehörde die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Planungsrechtlich ist der Denkmalschutz ein abwägungsrelevanter Belang unter Vielen. Bei der Gewichtung der Belange und ihrer Abwägung kommt ihm jedoch kein absoluter Vorrang zu, denn dies widerspräche dem Abwägungsgebot.

Lässt es der Gesetzgeber, wie beispielsweise auch bei der Regelung der §§ 1 Abs. 3 und 9, Abs. 3 DSchG, mit einer Berücksichtigungspflicht bewenden, so bringt er damit zum Ausdruck, dass die betroffenen Belange einer Abwägung unterliegen und in der Konkurrenz mit anderen Belangen überwindbar sind, ohne dabei – wie bei Optimierungsgeboten, die eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmte Belange erfordern – einen irgendwie gearteten Gewichtungsvorrang zu postulieren (so BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, 4 C 10.96).

Wird der in die Betätigung des Planungsermessens eingestellte Belang bereicherspezifisch gesetzlich geregelt, spricht ferner eine Vermutung dafür, dass mit die-

ser Regelung die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abgesteckt werden (VG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2003, 4 K 61/01).

Der Bereich der planfestgestellten Trasse der B 480n berührt nach der Stellungnahme des lt. Landschaftsverbandes Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen, den Fundplatz eines mittelalterlichen Kleindorfes sowie einen Bereich, in dem aufgrund von Luftbildspuren ein archäologisches Bodendenkmal vermutet wird. Im etwas weiter entfernten Trassenumfeld wird aufgrund archäologischer Funde außerdem vom Vorhandensein weiterer 3 Bodendenkmäler ausgegangen.

Bezüglich des mittelalterlichen Kleindorfes sowie des aufgrund von Luftbildspuren vermuteten Bodendenkmals wird deshalb eine archäologische Begleitung der dortigen Erdarbeiten für erforderlich gehalten und angeordnet. Im Übrigen, d. h. insbesondere im Umfeld der übrigen vermuteten Bodendenkmäler, ist im Zuge der Erdarbeiten besonders auf kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde wie z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien oder ähnliche Zufallsfunde zu achten (vgl. jeweils Nebenbestimmung Nr. 5.8 in Kapitel A des Beschlusses). Im Übrigen unterliegt der Vorhabensträger den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 DSchG, die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten vorsehen.

Unter Berücksichtigung dieser Regelungen können Beeinträchtigungen etwaiger Bodendenkmäler daher ausgeschlossen werden.

Baudenkmäler sind im Trassenraum selbst nicht vorhanden. Im Stadtgebiet von Bad Wünnenberg bleibt ihr Bestand ungefährdet. Das Westfälische Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wurde im Verfahren beteiligt, hat jedoch auf eine Stellungnahme verzichtet und insoweit auch keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Insgesamt sind die denkmalpflegerischen Belange nach Maßgabe des DSchG damit in angemessener Weise berücksichtigt.

#### 7.9.2 **Haushaltsrechtliche Belange**

Die Kosten für eine Straße bestimmen nicht deren Planungsziel, stellen aber mit Rücksicht auf das Wirtschaftlichkeitsgebot nach der Haushaltsordnung einen ab-

wägungserheblichen Belang dar. Das Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, gehört zu den öffentlichen Belangen, denen in der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urteil vom 09.10.2000, 4 A 51.98 und 4 VR 21.98).

Zu Zeiten der immer knapper werdenden Haushaltsmittel für Infrastrukturmaßnahmen auf dem Verkehrssektor ist die Forderung nach äußerst sparsamem und effektivem Einsatz von Haushaltsmitteln ein Belang, der besonderes Gewicht erhalten hat und der der Verwirklichung eines Vorhabens oft sehr enge Grenzen setzt und wünschenswerte Alternativen zurückstehen lässt.

Die Planfeststellungsbehörde hatte insoweit abzuwägen zwischen dem öffentlichen Belang an einer baldigen und möglichst kostengünstigen Lösung zur Erreichung des Planungsziels und den entgegenstehenden privaten Belangen der Anlieger, von Verkehrsanlagen im näheren Umfeld von Bad Wünnenberg sowie vor allem auch von Immissionen verschont zu bleiben. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Mehrkosten konnten deshalb die Baukosten der Aftetalbrücke in die Trassenwahl einbezogen werden und sonstige andere und ggf. teurere Planungsvarianten mit ggf. über den immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Standard hinausgehenden Schutzmaßnahmen außer Betracht bleiben.

Unabhängig davon, dass auch andere Gründe anderen Varianten entgegenstehen und die Umgehungsstraße B 480n als eines der wesentlichen Planungsziele gerade auch die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Immissionen verfolgt, wird das Gebot der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln hier deshalb stärker gewichtet als das Interesse der Anwohner auf eine (weitere) Reduzierung anfallender Immissionen oder anderer Betroffenheiten.

### 7.9.3 **Forstwirtschaft**

Forstwirtschaftliche Belange sind insoweit berührt, als die Trasse der B 480n südlich und nördlich des Aftetals Wald- und Gehölzflächen (Franzberg, Aftetalhänge und Nollenholz) quert bzw. berührt und dementsprechend

- Baumbestände für die Trasse bzw. für Brückenpfeiler sowie zur Baufelderschließung gerodet werden müssen,
- Baumbestände durch die Aftetalbrücke überspannt werden und

- aufgrund eines Brückenpfeilerstandortes ein für Holzabtransporte bedeutender Forstweg verlegt werden muss, dessen Neuanlage ebenfalls Einschläge in die Gehölzbestände erfordert.

Des Weiteren werden Forstwege zur Durchführung der Baumaßnahme benutzt und sind zeitweise Sperrungen der Forstwege vorgesehen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat die Wiederherstellung der Forstwege gefordert und gebeten, die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Belange auf das unumgängliche Mindestmaß zu reduzieren. Dazu bittet er insbesondere zu prüfen, ob eine südliche Verschiebung des 2. Stützpfeilers am südlichen Aftetalhang technisch möglich ist. Sie mache nicht nur die Verlegung des Forstweges, sondern auch Anschüttungen im hängigen Gelände für den neuen Weg und die dazu erforderlichen Gehölzeinschläge entbehrlich. Zur Aufrechterhaltung eines geregelten Forstbetriebes müssten die Eingriffe außerdem frühzeitig mit den betroffenen Waldeigentümern abgestimmt werden.

Die geforderte Verlagerung des Stützpfeilers ist vom Vorhabensträger geprüft, jedoch sowohl aus naturschutzrechtlichen als auch aus tatsächlichen technischen Gründen abgelehnt worden. Die Begründung ist plausibel, die Planfeststellungsbehörde schließt sich ihr an.

Im Rahmen der UVS wurde noch von 20 erforderlichen Stützpfeilern für die Brücke ausgegangen. Diese Anzahl konnte für die planfestgestellte Variante auf nur noch 6 reduziert werden, was bereits alleine eine erhebliche Entlastung der Schutzgüter Landschaft und vor allem Wasser sowie Tiere und Pflanzen ermöglicht hat.

Die konkrete Festlegung der 6 verbleibenden Pfeilerstandorte hat sich dabei an einer möglichst schonenden Einpassung des Bauwerks in das Landschaftsbild, vor allem aber einerseits am schonenden Umgang mit den an betroffenen Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen – und hier insbesondere den Lebensraum der Afte und ihrer Ufer – und andererseits den konstruktions- und bautechnischen Erfordernissen orientiert. Aus letzteren ergeben sich dabei wechselseitige Abhängigkeiten für die Standorte der Pfeiler und ihre Abstände voneinander. Eine Verschiebung einzelner Pfeilerstandorte lassen diese Gegebenheiten nicht zu.

Die übrigen Forderungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW werden berücksichtigt. Die funktionsgerechte Wiederherstellung der Forstwege nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Vorhabensträger zugesichert. Sie ist außerdem in der Nebenbestimmung 5.7 im Kapitel A des Beschlusses geregelt. Diese Nebenbestimmung verpflichtet den Vorhabensträger auch, den geregelten Forstbetrieb aufrechtzuerhalten und die betroffenen Waldeigentümer rechtzeitig über die anstehenden Baumaßnahmen zu informieren.

Die trassierungs- und bautechnisch bedingten Eingriffe in den Wald und die Forstwirtschaft werden im Übrigen, wie auch der Landesbetrieb Wald und Holz NRW in seiner Stellungnahme bestätigt hat, durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket kompensiert. Von daher sind im Ergebnis keine bleibenden Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Belange zu erwarten.

#### 7.9.4 **Kommunale Belange und Stellungnahmen**

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die Gemeinden, deren Belange durch das Straßenbauvorhaben berührt werden, hier die Städte Bad Wünnenberg und Büren – letztere nur als Eigentümerin von Grundstücken, auf denen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind –, sind im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und haben Gelegenheit gehabt, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 78 Abs. 2 LVerf. NRW) und dient dazu, der Gemeinde die Wahrnehmung ihrer ortsplanerischen Belange zu ermöglichen. Die Stadt Bad Wünnenberg hat von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch gemacht und sich überaus engagiert für die Belange der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt. Belange aber etwa des Umweltschutzes und der Immissionsarten sind nicht speziell dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zugeordnet, sondern dienen dem allgemeinen öffentlichen Interesse. Es gehört daher nicht zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden, als Sachwalter allgemein des Umweltschutzes oder von Immissionsschutzbelangen ihrer Bürger tätig zu werden; der Schutzzweck des § 50 BImSchG schließt es aus, Gemeinden in ihrer Eigenschaft

als Selbstverwaltungskörperschaften als durch die Bestimmung begünstigt anzusehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, 9 A 62/03).

Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihr geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, haben die beiden beteiligten Gemeinden zu keiner Zeit geltend gemacht. Die Stadt Büren hat von einer Stellungnahme abgesehen, die Stadt Bad Wünnenberg das Vorhaben ausdrücklich begrüßt und seine möglichst schnelle Umsetzung gefordert.

Ein sonstiges inhaltliches Abstimmungsdefizit im Bezug auf eigene örtliche Planungen und sonstige Maßnahmen der betroffenen Gemeinden, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumlichen Entwicklungen ihrer Gebiete beeinflusst werden, ist nicht erkennbar.

Es ist für die Planfeststellungsbehörde auch nicht erkennbar, dass das Vorhaben die Planungshoheit der beiden Städte nach den im Fachplanungsrecht entwickelten Maßstäben beeinträchtigt. Danach verleiht die Planungshoheit der Gemeinde eine abwägungserhebliche Rechtsposition gegenüber überörtlichen planerischen Vorhabenzulassungen nur unter der Voraussetzung, dass

- das Vorhaben entweder hinreichend bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig stört, so dass sie nicht mehr oder nur unter erheblichen Veränderungen oder Einschränkungen verwirklicht werden können oder
- wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebietes in Anspruch nimmt und somit einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1995, 10 S 240/95).

Für keine dieser Voraussetzungen bestehen hier Anhaltspunkte bzw. sind solche von den betroffenen Städten im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen worden.

Beeinträchtigungen durch Immissionen und hier insbesondere Lärm, die auf die Planungshoheit der Gemeinden durchschlagen und insoweit mittelbar die Planungshoheit beeinträchtigen könnten, sind nicht zu erwarten. Die geltenden Immissionsgrenzwerte für Lärm werden eingehalten.

Die von der Stadt Bad Wünnenberg ansonsten vorgetragenen Forderungen und Anregungen zum Wirtschaftswegenetz, zu ihren Versorgungsleitungen, zum LPB,

zu den Wander- und Radwegen sowie zum Lärmschutz und zur Aftetalbrücke konnten teilweise berücksichtigt werden.

### Wirtschaftswege

Die Forderung der Stadt, die Wirtschaftswege teilweise zu verbreitern und die Bankette durchgehend in einer Breite von 0,75 m anzulegen, wird mit dem Hinweis auf Kapitel B Ziffer 7.4.6 sowie die Regeln zum ländlichen Wegebau zurückgewiesen. Allerdings sind die Wege mit einer über die Einzellerschließung von Grundstücken deutlich hinausgehenden Bedeutung – als solche stuft die Planfeststellungsbehörde auch die im Bauwerksverzeichnis unter den Nrn. 46 und 56 erfassten Wege ein – in Asphaltbauweise zu erstellen (vgl. Kapitel A, Nebenbestimmung 5.6.3). Ansonsten hat der Vorhabensträger ohnehin eine Befestigung aus Asphalt vorgesehen, soweit das Bauwerksverzeichnis nicht ausdrücklich und abweichend davon eine wassergebundene Decke als Befestigungsart benennt.

Der Forderung der Stadt Bad Wünnenberg, die Wege durchgehend mit Asphalt zu befestigen, wird damit weitestgehend entsprochen. Entsprochen wurde bereits über das Deckblatt „A“ auch der Forderung, die Unterhaltung für den unter Nr. 24 des Bauwerksverzeichnisses benannten Weg, der nur noch der Erschließung der Grundstücke eines einzelnen Eigentümers dient, nicht der Stadt Bad Wünnenberg, sondern dem Eigentümer aufzuerlegen.

Die Vermeidung einer Verschmälerung der Wegeflurstücks 127 der Flur 10 der Gemarkung Bad Wünnenberg wird über die Ausführungsplanung gewährleistet (vgl. Gegenäußerung des Vorhabensträgers zur Stellungnahme der Stadt und Nebenbestimmung 5.15.3 im Kapitel A). Die Wiederherstellung der Wege bzw. die Beseitigung baubedingter Schäden durch den Vorhabensträger nach Abschluss der Baumaßnahme ist sichergestellt (vgl. Gegenäußerung des Vorhabensträgers und Nebenbestimmung 5.6.7 im Kapitel A des Beschlusses). Ebenso die schadlose Ableitung anfallenden Niederschlagswassers (vgl. Kapitel B Ziffer 7.7).

### Versorgungsleitungen

Über die Wasserversorgungsleitungen der Stadt Bad Wünnenberg, die in den Planunterlagen nicht verzeichnet sind, hat der Vorhabensträger von der Stadt Be-

standspläne erhalten. Der Vorhabensträger wird die Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen sowie die ggf. erforderlich werdenden Sicherungs-, Verlegungs- oder Umbauarbeiten vor der Aufnahme der Bauarbeiten für die B 480n mit der Stadt abstimmen (vgl. Nebenbestimmung 5.11.3 im Kapitel A).

### LBP

Eine von der Stadt Bad Wünnenberg eingeforderte Überarbeitung des LBP mit dem Ziel, die flächenbezogenen Betroffenheiten der Landwirtschaft zu reduzieren, ist aufgrund der Einführung von ELES und der damit verbundenen kompakteren und multifunktionaler ausgerichteten Methode zur Erarbeitung des Kompensationskonzeptes im Wege des Deckblattes „A“ erfolgt. Der Flächenentzug für die Landwirtschaft durch Kompensationsmaßnahmen hat sich damit in etwa halbiert und auf die die Anlage von Grüngürteln entlang der Wirtschaftswege ist weitestgehend verzichtet worden (vgl. Kapitel B, Ziffer 6.4.4 des Beschlusses). Des Weiteren ist auch auf die Anlage von Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Umspannwerkes verzichtet worden. Die entsprechenden Anregungen und Forderungen der Stadt Bad Wünnenberg haben sich insoweit erledigt und sind im Zuge der Beteiligung im Deckblattverfahren, dessen Planänderungen die Stadt ausdrücklich zugestimmt hat, auch nicht wiederholt worden.

### Wander- und Reitwege

Von der Stadt Bad Wünnenberg ist, wie auch einigen Einwendern, zur Vermeidung des ansonsten erforderlich werden 2,5 km langen Umweges die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung in Höhe von Bau-km 5,000 von der Abendtalhütte in Richtung Sintfeld als Wander- und Radweg (Wanderweg X 15 auf der Route einer alten Salzstraße) mittels einer Unterführung gefordert worden. Diese Unterführung hat der Vorhabensträger zunächst mit der Begründung abgelehnt, dass aufgrund der Höhenverhältnisse eine Entwässerung der Unterführung nicht gewährleistet werden könne.

Nachdem sich im Verfahren die Notwendigkeit ergeben hat, zur Sicherung einer dort verlaufenden Trinkwasserfernleitung deren bauliche Überdeckung zu erhöhen und damit die Straßengradiente anzuheben, wurde mit der veränderten Höhenlage gleichzeitig auch die Entwässerung einer solchen Unterführung möglich. Der Vorhabensträger hat ihre Realisierung, die vollständig innerhalb des vor-

gesehenen Straßenraums und ohne zusätzliche Eingriffe z. B. in Drittgrundstücke verwirklicht werden kann und mit der auch sonst keine erkennbaren Beeinträchtigungen einhergehen, im Rahmen der Ausführungsplanung zugesichert. Auf den Planunterlagen wird sie im Wege der sog. „Grüneintragungen“ dargestellt.

Die geforderte Aufrechterhaltung der Wegeverbindung wird damit sichergestellt.

#### Lärmschutzmaßnahme im Bereich der Aftetalbrücke

Zur Forderung von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Aftetalbrücke wird auf Kapitel B Ziffer 7.6.1 Bezug genommen. Lärmschutzmaßnahmen sind danach weder im Bereich des Brückenbauwerks noch in anderen Trassenabschnitten erforderlich. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden nicht nur eingehalten, sondern in erheblichem Maße unterschritten. Aus den Differenzen zwischen den Beurteilungspegeln und den Immissionsgrenzwerten ergibt sich ein Sicherheitsspielraum, der selbst bei wesentlich höheren Verkehrszahlen als den prognostizierten keine Überschreitungen der Grenzwerte erwarten lässt. Dabei werden sich durch die vom Vorhabensträger angestrebte und bei der Erstellung der lärmtechnischen Unterlagen nicht berücksichtigte Erhöhung der Immissionsschutzkappen auf 1,50 m ggf. nochmals leichte Verbesserungen ergeben. Insoweit wäre selbst unter Berücksichtigung einer – hier nicht anzunehmenden – um mehr als 100 % fehlgeschlagenen Verkehrsprognose nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV zu rechnen. Auch unter Berücksichtigung der Funktion der Stadt Bad Wünnenberg als Kneipp- und Heilbad sind daher keine Lärmschutzmaßnahmen und auch noch Vorkehrungen im Hinblick auf später eventuelle erforderlich werdende Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Die diesbezüglichen Forderungen der Stadt Bad Wünnenberg werden daher zurückgewiesen.

Bezüglich der Auswirkungen, die aus der Nichteinhaltung geltender Geschwindigkeitsbegrenzungen entstehen können, wird auf Kapitel B Ziffer 7.6.1.3 des Beschlusses Bezug genommen.

### 7.9.5 Kreis Paderborn

Die vom Kreis Paderborn in der Stellungnahme vom 27.02.2008 geforderte Überarbeitung des LBP mit dem Ziel flächensparenderer Kompensationsmaßnahmen und Aufwertungen im Bereich der FFH-Gebiete „Leiberger Wald“ und „Aftetal“ ist im Wege der Planänderungen des Deckblatts „A“ und ergänzend auch noch der des Deckblatts „B“ erfolgt und Einwände gegen den überarbeiteten LBP sind nicht erhoben worden.

Die vom Kreis Paderborn geforderten Wildschutzzäune hat der Vorhabensträger für den Fall zugesagt, dass sich nach den einschlägigen „Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen (WschuZR)“ eine entsprechend begründete Notwendigkeit ergeben sollte (vgl. Kapitel A Ziffer 7 sowie Kapitel B Ziffer 7.5 des Beschlusses).

Zu den Immissionsbelastungen wird auf Kapitel B Ziffer 7.6, zur wasserrechtlichen Erlaubnis auf Kapitel A Ziffer 3 sowie zur landschaftsrechtlichen Befreiung auf Kapitel A Ziffer 4 und Kapitel B Ziffer 6.4.3 Bezug genommen.

### 7.9.6 Wasserverband Aabach-Talsperre

Der Wasserverband Aabach-Talsperre versorgt aus dem nahegelegenen Speicher der Aabach-Talsperre rd. 250.000 Einwohner der Kreise Paderborn, Soest, Gütersloh und Warendorf mit Trinkwasser und betreibt dazu eine Reihe unterschiedlich dimensionierter Trinkwassertransportleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen. Drei dieser Leitungen, die Hauptleitung DN 800 im Bereich Wünnenberg/Aftetal, die Fernleitung DN 600 Wünnenberg-Paderborn sowie die Zubringerleitung DN 250 Wünnenberg-Haaren verlaufen durch den Planungsraum.

Der Wasserverband hat in seinen Stellungnahmen vom 03.03.2008 (ursprüngliche Planung) und 20.01.2010 (Deckblatt „A“) eine unzureichend genaue Darstellung der Leitungsverläufe in den Planunterlagen sowie insgesamt unzureichende Sicherungsmaßnahmen zu Gunsten der Leitungen bemängelt. Insbesondere wurde eine Beeinträchtigung der von Bad Wünnenberg nach Paderborn führenden Trinkwasserfernleitung befürchtet, die von der B 480n gequert wird. Die Leitung quere in Bad Wünnenberg-Haaren einen Hochpunkt mit einer Geländehöhe

von 378 m NN und werde – ohne Zuführung von Fremdenergie – als Druckrohrleitung betrieben, deren Ausgangs-Druckenergiehöhe von der Wasserspiegellage eines großen Trinkwasserbehälters im Bereich der Trinkwasseraufbereitungsanlage bestimmt werde und die im maximalen Lastfall eine Höhe von insoweit nur 395,60 m NN aufweise. Aufgrund dieser Höhen- und Druckverhältnisse verfüge die konsequent nach den Grundsätzen einer Minimierung hydraulischer Verluste konzipierte und betriebene Leitung nur über geringe Sicherheitsreserven im Hinblick auf ein Abreißen des Volumenstroms durch Unterdruck. Sie sei daher besonders anfällig im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen durch die vorhabensbedingten Baumaßnahmen. Ein besonderes Gefahrenrisiko wurde dabei in der Höhe der Straßenführung gesehen, die nur geringfügig oberhalb der Leitung verlaufen solle und somit auch nur zu einer sehr geringen und unzureichenden baulichen Überdeckung führe.

Nachdem der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Wasserverband Aabachtalsperre eine Gradientenerhöhung zugesagt hat und damit die bauliche Überdeckung erhöht (vgl. „Grüneintragungen“) und ebenfalls in Abstimmung mit dem Wasserverband für alle anderen entsprechenden Konfliktlagen Sicherungsmaßnahmen konzipiert hat, sind diese Einwände jedoch hinfällig geworden. Alle entsprechenden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen (vgl. dazu auch die abschließende Stellungnahme des Wasserverbandes vom 27.09.2011) sind im Kapitel A des Planfeststellungsbeschlusses in die Nebenbestimmungen unter der Ziffer 5.11.2 aufgenommen worden. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserleitungen ist daher nicht zu erwarten.

#### 7.10 **Private Belange / Anwohner- und Eigentümerbelange**

Dem Vorhaben stehen gewichtige auch in den Einwendungen geltend gemachte private Belange entgegen, die sich aus Belastungen mit zusätzlichen Immissionen wie Lärm und Luftschadstoffen, vor allem aber durch die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergeben.

Mit diesen privaten Belangen ist das Vorhaben vereinbar. Dies gilt sowohl für den Gesundheitsschutz als auch für den Schutz des Eigentums.

Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (Art. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend

und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. Diese Pflicht würde verletzt, wenn sie durch die Planfeststellung etwa an der Herstellung oder Fortsetzung solcher rechtswidriger Eingriffe mitwirken (BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, 11 A 3.98).

#### 7.10.1 **Gesundheit**

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass es aufgrund des Vorhabens weder während der Bauphase noch während des späteren Betriebs der B 480n für die betroffenen Anwohner zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen etwa durch Lärm oder Luftschadstoffe kommen wird. Soweit von dem Vorhaben unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgehen, wird durch das Planungskonzept sowie durch Schutzauflagen sichergestellt, dass die Grenze der Unzumutbarkeit nicht überschritten wird.

Auf die Ausführungen unter Kapitel B, Ziffer 5.3.8 und 7.6 dieses Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen.

#### 7.10.2 **Eigentum**

Für die Errichtung der B 480n muss zwangsläufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung gem. § 19 Abs. 1 FStrG muss der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich dieser grundrechtlichen Problematik bewusst und hat deshalb hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum umfassend geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die jeweils entgegenstehenden Grundrechte der Betroffenen zu überwinden geeignet ist. Sie hat dabei insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum hätten minimiert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren

Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.

Bei der Abwägung der von einem Straßenbauprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (so zuletzt auch OVG Lüneburg, Urteil vom 20.04.2009, 1 KN 9/06, mit zahlreichen Nachweisen auf die Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG aus jüngerer Zeit). Es wird nicht verkannt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Allerdings genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentums- substanz bei Vorhaben des Straßenbaus keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nicht anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke in dem vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele,

- eine an ihrer Funktion und ihrem Verkehrsaufkommen ausgerichtete und verkehrsgerechte Verkehrsführung der B 480 und damit eine Verbesserung des Verkehrsflusses,
- die Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie
- die Entlastung der Innenstadt des Kneipp- und Heilbades Wünnenberg vom Durchgangsverkehr

zu gefährden (vgl. Kapitel B Ziffer 6.1). Dies schließt die Notwendigkeit der gewählten Betriebsform (Dreitstreifigkeit, Betriebsform 2 + 1) mit dem zugehörigen Straßenquerschnitt RQ 15,5 und dem sich daraus ergebenden Flächenbedarf ein.

Vorliegend überwiegen die mit der Planung insgesamt verfolgten Ziele daher die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Ei-

gentums, der Vorhabensträger erhält – vgl. auch Kapitel A Ziffer 5.12 – das Enteignungsrecht (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Neben der Erkenntnis, dass sich die Realisierung eines solchen Vorhabens ohne jegliche Inanspruchnahme privaten Eigentums schlechterdings kaum vorstellen lässt, ist auch zu sehen, dass – wie die Ausführungen zur Trassenwahl zeigen – alternative Streckenführungen mit Blick auf bestehende Zwangspunkte (Beginn und Ende der Umgehungsstraße auf der Trasse der vorhandenen B 480 nördlich und südlich von Bad Wünnenberg, ausreichend Freiflächen / Abstand zur Wohnbebauung, Topographie, landschaftliche Gegebenheiten etc.) nur eingeschränkt zur Verfügung stehen und ein anderer Trassenverlauf dazu führen würde, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen und damit neue Betroffenheiten in Rechtskreisen anderer Betroffener ausgelöst würden.

Die Vorschrift des § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW dient nur dem Ausgleich solcher Beeinträchtigungen, die nicht – wie etwa der Zugriff auf Grundeigentum – einen unmittelbaren Eingriff bedeuten, sondern – wie z. B. der Verkehrslärm – nur als Folge des Vorhabens und der mit ihr verbundenen Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens auftreten, und kann insoweit im Rahmen des Eigentumsschutzes keine Anwendung finden.

In dem planfestgestellten Umfang müssen daher die privaten Eigentumsbelange nach Abwägung und unter Beachtung der sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen zurückgestellt werden.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die vorstehend beschriebene enteignungsrechtliche Vorwirkung auch auf die Flächen bezieht, auf denen landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen planfestgestellt und damit verbindlich vorgeschrieben wurden, denn die Rechtsprechung hat es für zulässig erklärt, im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses auch über die Inanspruchnahme von Flächen für solche Maßnahmen mit bindender Wirkung für eventuell nachfolgende Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden. Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Begleitplanung (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 13.03.1995, 11 VR 4.95, und 21.12.1995, 11 VR 6.95, sowie Urteil vom 23.08.1996, 4 A 29.95).

Für den Grunderwerb für das Vorhaben gilt im Übrigen grundsätzlich, dass der Vorhabensträger gehalten ist, zunächst den gesamten Flächenbedarf freihändig zu erwerben, zumal für das Vorhaben einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein nicht unerheblicher Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen besteht. Dabei müssen die für die Straße unmittelbar benötigten Flächen auf jeden Fall vom Träger der Straßenbaulast erworben werden. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendigen Flächen können – falls gewünscht – im Einzelfall unter Beachtung des verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Wertschutzes bei den betroffenen Grundstückseigentümern verbleiben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass unter Berücksichtigung der mit den Maßnahmen verfolgten Ziele auch weiterhin eine sinnvolle Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist. Hier geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die durch die Ausgleichsflächen Betroffenen grundsätzlich Übernahmeansprüche wegen der eintretenden Erschwernisse geltend machen können.

### 7.10.3 **Wertminderungen und Übernahmeansprüche**

Von mehreren Einwendern sind im Anhörungsverfahren Minderungen der Werte ihrer Grundstücke geltend gemacht worden, die aufgrund der Nähe ihrer Grundstücke zu der neuen Straße oder der Aftetalbrücke entstehen würden.

Zwar sind bei der straßenrechtlichen Planfeststellung in die Abwägung nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange einzustellen, in die zur Verwirklichung des Vorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss (Grundstücksinanspruchnahmen), sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urteil vom 15.04.1977, 4 C 100.74). Das Interesse eines betroffenen Eigentümers, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu werden, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung seines Grundstücks – auch einer landwirtschaftlichen, vgl. vorstehende Ausführungen unter Nr. 7.4.7 – gestört zu werden, gehört deshalb zu den abwägungserheblichen Belangen.

Die Wertminderung eines Grundstücks ist für sich gesehen jedoch kein eigenständiger Abwägungsposten. Als Rechtsgrundlage für einen solchen Anspruch kommt allein § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat der von der Planung Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld, wenn – weitere – Schutzvorkehrungen nicht vorgenommen werden

können. Der Entschädigungsanspruch ist ein Surrogat für nicht realisierbare Schutzmaßnahmen; greift § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW, der den Anspruch auf Schutzvorkehrungen regelt, tatbeständlich nicht ein, so ist auch für die Anwendung von § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW kein Raum (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.01.1991, 4 C 51/98; BVerwG, 14.05.1992, 4 C 8.89; BVerwG, Urteil vom 27.11.1996, 11 A 27.96).

Wenn ein Grundstück, insbesondere ein solches im Außenbereich, am Markt nur deswegen an Wert (auch Miet- und Pachtwert) verlieren sollte, weil der Markt ein derartiges Grundstück anders bewertet als ein Grundstück, das keine unmittelbare Belegenheit zu einer solchen Straße wie der B 480n hat – nachvollziehbar wäre dies allenfalls für Wohngrundstücke im Nahbereich stark befahrener Straßen und unter dem Einfluss entsprechender Immissionen, nicht jedoch z. B. wie hier für Stadtrandgrundstücke mit mehreren Hundert Metern Abstand zur Straßen-trasse oder für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke –, wäre allein damit keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers verbunden. Eine etwaige solche Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen der Marktteilnehmer geprägt wird und keine Folge einer förmlichen Enteignung ist, erfasst § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, 4 A 39/95 und BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, 4 A 5.04). Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.03.1996, 4 C 9.95 und vom 24.05.1996, 4 A 39.95). Bei einem im Außenbereich gelegenen oder an den Außenbereich grenzenden Grundstück muss der Eigentümer vielmehr damit rechnen, dass außerhalb seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden. Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Etwas anderes würde insoweit nur gelten, wenn Wertminderungen planbedingt eintreten, etwa weil das Maß der möglichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grundstücks und seiner Bebauung unmittelbar eingeschränkt wird. Solche Einschränkungen vermag die Planfeststellungsbehörde vorliegend (ausgenommen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die von der B 480n an- oder zerschnitten werden und infolge ihrer verbleibenden Restgröße oder ihres Zuschnitts nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind) nicht zu erkennen. Die Nutzbarkeit der Grundstücke sowie die Möglichkeit, sie ggf. zu bewohnen, bleibt durch das Vor-

haben unangetastet und auch Beeinträchtigungen durch Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe) treten nicht in einem Maße auf, das unzumutbar oder gesundheitsgefährdend als enteignungsgleicher Eingriff im Sinne von Art. 14 GG zu werten wäre. Entsprechende Grenzwerte – insbesondere bezüglich der Lärmimmissionen – werden eingehalten, auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.6 des Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Für „Restgrundstücke“, die ihren Wert insoweit verlieren, als sie landwirtschaftlich nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind, bleibt den Eigentümern im Entschädigungsverfahren die Forderung einer Übernahme unbenommen (vgl. auch nachstehend Nr. 7.10.4 zu sonstigen mittelbaren Beeinträchtigungen).

Solange nicht reale auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff BImSchG und 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls sowie im Hinblick auf die Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen (vgl. auch Urteil des BVerwG vom 13.05.2009, 9 A 71/07).

Dies gilt auch vor dem Hintergrund des Kammerbeschlusses des BVerfG zur Ausgestaltung des Eigentumsschutzes nach Art. 14 Abs. 1 GG sowie zur Berücksichtigung entsprechender Wertminderungen vom 23.02.2010 (1 BvR 2736/08), der im Zusammenhang mit dem Verkehrsflughafenbau Berlin-Schönefeld ergangen ist. Von dem Bau der B 480n ausgehende Wertminderungen in einem Umfang, dass sie nicht mehr entschädigungslos hinzunehmen sind, weil sie einen entsprechend hohen und erheblichen Anteil des Eigentums von 50 % oder mehr umfassen, sind auch unter Summierung aller vorhabensbedingten Wirkungen (d. h. sowohl lagebedingter Nachteile als auch der Einwirkung von Immissionen) nicht erkennbar.

Soweit dem Vorhaben in den Einwendungen von Grundstückseigentümern Wertminderungen entgegengehalten werden, weist die Planfeststellungsbehörde diese Einwendungen deshalb zurück.

#### 7.10.4 **Sonstige mittelbare Auswirkungen auf das Eigentum und Übernahmeansprüche**

Nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist bei einem unmittelbaren Grundstückseingriff über Entschädigungsansprüche des Planbetroffenen für die Folgewirkungen dieses Zugriffs auf das Restgrundstück einschließlich eines Anspruchs auf Übernahme des gesamten Grundstücks (als besondere Form der Entschädigung) – anders als über den Ausgleich für ausschließlich mittelbare planungsbedingte Grundstücksbeeinträchtigungen – nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. Urteil des BVerwG vom 07.07.2004, 9 A 21.03). Dort ist dann über die Entschädigung nicht nur für den Flächenverlust, sondern auch für solche Folgewirkungen wie z. B. Verkleinerung eines Gartens als Erholungsraum, nachteilige optische Wirkungen eines Lärmschutzwalls oder andere mittelbare Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Nutzungsbeeinträchtigungen durch Geräusch- und Feinstaubimmissionen, Erschütterungen), auch in der Summierung dieser Gesichtspunkte, zu befinden (a. a. O. S. 1360).

Allein zulässig und zugleich auch erforderlich wäre eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in diesem Zusammenhang – d. h. bezogen auf Grundstücke, die nicht unmittelbar für das Straßenbauvorhaben oder die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden – also dann, wenn aus Sicht des Betroffenen auch bloß mittelbare Folgen des Vorhabens so schwer wiegen würden, dass ein Übernahmeanspruch geltend gemacht wird. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich naturgemäß nicht auf die unmittelbar benötigten Flächen, sondern schließen mit unterschiedlicher Intensität auch andere Grundstücke ein. Die Planung des Vorhabensträgers trägt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch dem Interesse dieser Eigentümer angemessen Rechnung, indem sie diese soweit als möglich von mittelbaren Beeinträchtigungen verschont. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, wie beispielsweise dem Bau einer Straße, nicht generell, sondern nur insoweit geschützt ist, wie ihm das Recht Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt.

Gem. § 41 BImSchG und § 72 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW haben auch insoweit betroffene Nachbarn einen Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, anderenfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen bzw. unter den Voraussetzungen des § 42 BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

Sofern sich die faktischen Beeinträchtigungen dabei im Rahmen des gesetzlich Zulässigen halten, stehen dem Betroffenen jedoch grundsätzlich Abwehr-, Schutz- und Entschädigungs- oder gar Übernahmeansprüche nicht zu. So ist es hier. Entgegen des Vortrags einiger Einwender führt das Vorhaben nicht zu einer Überschreitung der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV, die Gesundheit beeinträchtigende oder in anderer Weise unzumutbare Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten (vgl. vorstehende Ausführungen). Auch sonst sind der Planfeststellungsbehörde keine mittelbaren Beeinträchtigungen ersichtlich oder im Anhörungsverfahren bekannt geworden, die aufgrund unzumutbarer Auswirkungen auf ein Grundstück einen enteignungsgleichen und damit einen Entschädigungsanspruch auslösenden Eingriff zur Folge haben könnten. Übernahmeansprüche nicht unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer, über die von der Planfeststellungsbehörde bereits im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden wäre, treten somit nicht ein.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen danach wie auch etwaige Wertminderungen, s. o., vom Betroffenen entschädigungslos hingenommen werden.

Die durch § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW bestimmte Begrenzung des finanziellen Ausgleichs ist auch verfassungskonform, denn es handelt sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG (BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, A 39.95). Auch die Annahme, dass eine sonstige ursächlich staatlichem Verhalten / Handeln zurechenbare mittelbare Beeinträchtigung grundsätzlich ausgleichspflichtig ist, ist deshalb unzutreffend und auch durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG so nicht geboten (vgl. Ausführungen zur Wertminderung).

#### 7.10.5 **Sonstige private Einwendungen**

Mehrere Einwender haben die Befürchtung vorgetragen, das Brückenbauwerk im Aftetal könne die Nutzung ihrer Grundstücke dadurch einschränken bzw. sogar Gefahren für Leib und Leben auslösen, dass Gegenstände von ihr herabfallen, die z. B. als „Wurfgeschoss“ aus fahrenden Kraftfahrzeugen stammen oder – insbesondere bei loser Ladung wie z. B. Kies von LKW's – als Ladungsverlust im Verkehrsraum der Brücke verloren gehen. Diese Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde zurück.

Da auf dem Brückenbauwerk kein Fußgänger- oder Radfahrverkehr stattfindet, kommen nur Gegenstände in Betracht, die im fließenden Verkehr (die B 480n ist wenig staugefährdet und Anhalten oder Parken ist an den Fahrbahnrändern nicht gestattet) von Kraftfahrzeugen herunter oder aus ihnen heraus fallen, verloren gehen oder mit Absicht geworfen werden. Zwischen den durch Rückhalteeinrichtungen („Leitplanken“) abgesicherten Fahrbahnflächen auf dem Brückenbauwerk und den Brückenrändern liegen jedoch Abstände von mindestens 2 m und die Brückenränder erhalten mindestens 1,10 m hohe Immissionsschutzkappen. Schon die Kombination aus zu überbrückender Höhe und dem Seitenabstand wird das Risiko, dass etwas von der Brücke herabfällt, daher vor allem für Ladungsverluste begrenzen. Nicht von vornherein völlig abwegig ist gleichwohl die Befürchtung, dass – auch trotz der Abstände und der Kappe – mutwillig etwas über den Brückenrand hinaus geworfen wird. Eine erhöhte und über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehende Gefahrenlage für Personen, die sich unterhalb der Brücke aufhalten, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten, zumal die Flächen unmittelbar unterhalb und neben der Brücke keine Freiräume enthalten, auf denen sich Menschen regelmäßig über längere Zeit aufhalten. Die Wahrscheinlichkeit und mit ihr das Risiko, dass zufällig gerade dort etwas herabfällt, wo sich auch gerade jemand aufhält, wird daher als gering erachtet.

Eine dem Vorhaben entgegenstehende oder Schutzmaßnahmen erfordernde Beeinträchtigung oder Gefährdung ergibt sich daher im Ergebnis nicht. Sie ist dem Vorhabensträger oder der Planfeststellungsbehörde auch von vergleichbaren anderen Brückenbauwerken nicht bekannt. Im Übrigen sind etwaige Schutzmaßnahmen auch nicht Stand der Technik des Brückenbaus. In den einschlägigen

Richtlinien und Regelwerken sind keine konstruktionstechnischen Vorgaben enthalten.

Die ansonsten verbleibende Möglichkeit, dass Unrat oder Sonstiges am Straßenrand entsorgt wird, besteht im Übrigen auch an allen anderen Straßenrändern und ist unabhängig von der Brückenführung. Eine damit einhergehende etwaige „Vermüllung“ der Landschaft ist jedoch kein Umstand, dem im Rahmen der Abwägung Bedeutung zukommt. Denn derartige Belastungen können dem Straßenausbauvorhaben nicht typischerweise als Folgewirkungen zugerechnet werden. Es würde sich vielmehr um ein verbotenes Fehlverhalten handeln, das durch den Planfeststellungsbeschluss nicht erlaubt wird und ihm schon deshalb nicht entgegengesetzt werden kann. Derartiges Fehlverhalten wäre ggf. mit den dafür vorgesehenen polizeilichen und ordnungsrechtlichen Mitteln zu bekämpfen (vgl. dazu Urteil des niedersächsischen Obergerichtes vom 19.11.1992, 7 L 3817/91).

Zu den übrigen Einwendungen verweist die Planfeststellungsbehörde zunächst auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragene allgemeine Einwendung (vgl. dazu Kapitel A Ziffer 6 dieses Beschlusses) bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

Im Folgenden werden ergänzend die Einzeleinwendungen der Grundstücksbetroffenen, mit denen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einzelgespräche geführt worden sind, sowie die entsprechenden Entscheidungen zu deren Einwendungen aufgeführt.

Hinweis: Aus Datenschutzgründen wurden die Einwendungsführer anonymisiert und in der Folge – wie auch schon vorstehend unter Ziffer 7.4.3 – jeweils mit Nummern wiedergegeben. Der Stadt Bad Wünnenberg, in der der Planfeststellungsbeschluss öffentlich ausgelegt wird, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt, die im Rahmen der Einsichtnahme eine genaue Zuordnung ermöglicht.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 3</b></p> <p>Der Einwender erscheint mit seinem Rechtsbeistand zum Gesprächstermin und wird von seinen Nachbarinnen (ebenfalls – mit den Nummern 1 und 2 – Einwenderinnen im Verfahren) begleitet.</p> <p>Der Einwender ist Eigentümer und Betreiber eines Hotel- und Gastronomiebetriebs. Er macht neben Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe insbesondere negative Auswirkungen auf seinen gastronomischen Betrieb geltend. Schon alleine die künftige Nähe zur Straßentrasse werde sich unabhängig von tatsächlichen Beeinträchtigungen z. B. durch Immissionen negativ auf den Betrieb auswirken. Dies zeige schon jetzt alleine durch die Planung der Straße. So beabsichtige er altersbedingt, den Betrieb, für den er ansonsten keinen Nachfolger habe, zu veräußern. Entsprechende Versuche seien aber wegen des Vorhabens gescheitert, eine interessierte Brauerei sei deswegen von ihren Kaufabsichten zurückgetreten.</p> <p>Bezüglich der Lärmbelastungen wird im Übrigen die lärmtechnische Unterlage mit den Berechnungsergebnissen des Vorhabensträgers angezweifelt. Dies zeige auch eine Stellungnahme des Büros Abakus zu diesen Berechnungen; sie gehe von Differenzen bzw. Fehlberechnungen von 6 bis 7 dB(A) zu Lasten der Betroffenen aus. Zudem sei fraglich, ob der Verkehr auf der B 480n, die ja schließlich als Verbindungsstraße zwischen zwei Autobahnen fungiere, nicht wesentlich höher ausfallen werden als man heute annehme. Auch seien die Lärmimmissionen nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht nur im Rahmen des Individualschutzes, sondern allgemein und für den gesamten Trassenverlauf zu prüfen und in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Wie der Einwender und seine Nachbarinnen außerdem vortragen, müssten aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die</p>	<p>Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die zu erwartenden Luftschadstoff- und Lärmimmissionen bewegen sich deutlich unterhalb der jeweiligen Immissionsgrenzwerte. Der zwischen dem gastronomischen Betrieb und der B 480n gelegene natürliche Bergrücken schirmt den Betrieb weitestgehend von den auf der B 480n entstehenden verkehrsbedingten Immissionen ab. Zugleich nimmt er weitestgehend auch die Sicht vom Betrieb auf die Straßentrasse. Dem Vorhaben im Hinblick auf den Betrieb des Hotel- und Gastronomiebetriebes entgegenstehende Belange sind deshalb nicht ersichtlich, zumal die gewerbliche Ausschöpfung von Lagevorteilen im Außenbereich nicht Bestandteil des nach Art. 14 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes ist (vgl. dazu OVG NRW, Beschluss vom 27.08.2008, 20 D 5/06.AK und 20 D 13/06.AK und BVerwG, Beschluss vom 04.09.2003, 4 B 76/03, sowie auch Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.4.7 und 7.10.3).</p> <p>Die Berechnungen der Lärmimmissionen sowie die Abschätzung der Luftschadstoffe sind nicht zu beanstanden. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.6.1 und 7.6.2 Bezug genommen.</p>

neuesten Erkenntnisse im Hinblick auf Lärm und Luftschadstoffbelastungen berücksichtigt werden. So habe das Umweltministerium des Landes gerade erst bekannt gegeben, dass die EU-Grenzwerte in NRW noch nicht erreicht würden.

Zum Schutz vor entsprechenden Beeinträchtigungen wird daher die Verlegung der Straßentrasse bzw. eine weiter entfernte Trassenvariante gefordert.

Der Vorhabensträger widerspricht diesem Vorbringen. Zunächst sei in das Verkehrsgutachten, dessen Verkehrszahlen sowohl der lärmtechnischen Unterlage als auch der Beurteilung der Luftschadstoffe zugrunde lägen, der gesamte zukünftig zu erwartende Verkehr und damit auch der Verkehr eingeflossen, der auf die Anschlüsse der B 480 an die Autobahnen zurückzuführen sei. Sämtliche Straßenbauvorhaben des vorrangigen Bedarfs des Straßenverkehrsplans seien in der Verkehrsprognose berücksichtigt worden.

Bezüglich des Lärms zeigten die darauf beruhenden Berechnungen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV durchgehend nicht nur eingehalten, sondern sogar erheblich unterschritten würden. Selbst wenn sich der Verkehr gegenüber der Prognose verdoppeln würde, was einer Mehrbelastung von gerade oberhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegenden rd. 3 dB(A) entspräche, würden die Grenzwerte überwiegend 10 dB(A) unterhalb der Grenzwerte liegenden Beurteilungspegel noch deutlich unterschritten und für die Differenz von 10 dB(A) bedürfe es bereits einer in jedem Fall auszuschließenden Verzehnfachung des Verkehrsaufkommens.

Den nach den Vorgaben der RLS 90 erstellten Berechnung läge des Weiteren ein digitales Modell zugrunde, in dem alle maßgeblichen Parameter wie u. a. topographische Gegebenheiten, die Abstände zwischen Emissionsort und Immissionsort sowie grundsätzlich Windbedingungen in Richtung zum Immissionsort berücksichtigt würden. Die eben benannte Stellungnahme des Büros Abakus, die dem Vorhabensträger

Die Forderung nach einer weiter vom Betrieb entfernt gelegenen Trassenführung wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Variantenwahl (vgl. Kapitel B Ziffer 7.2) abgelehnt.

nicht vorläge, beinhalte lediglich eine grobe Abschätzung ohne Berücksichtigung der sich im digitalen Modell vollständig widerspiegelnden örtlichen Gegebenheiten, die – weil möglicherweise auch auf einer anderen, und zwar wahrscheinlich der Beurteilung von Bebauungsplänen dienenden Grundlage, nicht aber auf der speziell auf Straßenbauvorhaben abstellenden RLS 90 beruhend – den entsprechenden Berechnungen des Vorhabensträgers nicht entgegenstehe.

Auf dem Brückenbauwerk trügen die vorgesehenen Immissionsschutzkappen von mindestens 1,10 m Höhe (geprüft und angestrebt werde deren Erhöhung auf 1,50 m) zur Minimierung sowohl der Lärmbelastungen als auch der Luftschadstoffbelastung bei.

Für die Beurteilung der Luftschadstoffe gelte grundsätzlich das Gleiche wie beim Lärm. Die nach dem „Merkblattes über Luftverunreinigungen an Straßen“ in seiner Fassung von 2005 (MLuS 2005) durchgeführte Prognoseberechnung zeige, dass hier unter Berücksichtigung von Vorbelastungen entlang der gesamten Trasse alle Grenzwerte der gerade erst in Kraft getretenen 39. BImSchV eingehalten würden; mit dieser 39. BImSchV seien auch alle von der EU vorgegebenen Grenzwerte in deutsches Recht umgesetzt worden. Zur Sicherheit habe der Landesbetrieb dennoch eine Vergleichsberechnung mit doppeltem Verkehrsaufkommen erstellt. Auch dabei ergäben sich keinerlei Grenzwertüberschreitungen.

Die Planfeststellungsbehörde wird der Niederschrift Kopien / Auszüge aus der lärmtechnischen Unterlage und den Berechnungen zu den Luftschadstoffen beifügen. Sie weist darauf hin, dass es Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, die entsprechenden Gutachten einschließlich der ihr zugrunde liegenden Verkehrsprognose einer entsprechenden Überprüfung zu unterziehen. Zur Frage nach den Möglichkeiten für den Fall, dass sich im Nachhinein dennoch ein Fehlschlag der Prognosen ergeben sollte, weist sie auf die Möglichkeit des § 75 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW hin, wonach bei unvorhersehbaren Wirkungen bis zu 30 Jahren nach Errichtung der Stra-

<p>ße nachträglich Schutzvorkehrungen eingefordert werden können.</p> <p>Beeinträchtigungen des gastronomischen Betriebes durch Sichtbetroffenheiten sind nach den Ausführungen des Vorhabensträgers ebenfalls nicht bzw. nur in sehr geringem Ausmaß zu erwarten. Der Vorhabensträger zeigt dies anhand von Höhenschnitten, die zu den verschiedenen Sichtachsen erstellt worden sind. Bis auf die Sichtachse in nordöstlicher Richtung lassen Topographie bzw. die unterschiedliche Höhenlage des Betriebes und der Straße sowie der dazwischen liegende Bergrücken danach keine Sichtbeziehungen zu. Bezogen auf die Sichtachse Richtung Nordosten verhindere die Bewaldung eine unmittelbare Sicht auf die Straße.</p> <p>Die Einwender erhalten ihre Einwendungen aufrecht, der Vorhabensträger bittet, sie zurückzuweisen.</p> <p>Zur Frage nach den voraussichtlichen zeitlichen Abläufen erläuterte der Vorhabensträger abschließend, dass der Brückenbau, für den rd. 3 Jahre zu veranschlagen sein, dem Streckenbau vorausgehen müsse. Bei einem optimalen Verlauf, d. h. einem zeitnahen Planfeststellungsbeschluss etwa im Frühjahr 2011 bedeute dies, dass – sofern der Beschluss nicht im Klagewege angefochten wird – mit dem Brückenbau ab 2012 und dem Streckenbau nicht vor 2015 zu rechnen sei. Die Besitzübergänge bezüglich der jeweiligen Grundstücksflächen (Pacht bzw. Eigentum) sollten mit Beginn der Bauphase, in diesem Fall also ebenfalls 2015, stattfinden. Bis zum entsprechenden tatsächlichen Baubeginn bleibe daher die Nutzung der Grundstücke wie bisher möglich.</p>	
--	--

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 7</b></p> <p>Der Einwender ist zum Termin nicht erschienen.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme aus dem Eigentum des Einwenders (0,38 ha aus einem 2,4 ha großen Flurstück für den Bau der Straße sowie weitere knapp 0,3 ha aus diesem Grundstück vorübergehend bauzeitlich) sowie gegen die Lärmbelastungen erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens.</p> <p>Die Grundstücksinanspruchnahme ist zur Umsetzung der planfestgestellten Trassenvariante nicht verzichtbar und Fehler in der Trassenwahl sind nicht erkennbar. Damit ist auch die entstehende Zerschneidung des betroffenen Grundstücks (Flurstücks 13 der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg) nicht vermeidbar. Zwar wird die vom übrigen Grundstück abgetrennte und östlich der B 480n verbleibende Restfläche, die keine Verbindung zu anderen Grundstücken des Einwenders aufweist, aufgrund ihres Zuschnitts, ihrer Größe und ihrer „Insellage“ ohne Anschluss an andere Grundstücke des Einwenders voraussichtlich nicht mehr (land-)wirtschaftlich nutzbar sein. Die Entscheidung über die vom Einwender beantragte Übernahme dieser Fläche durch den Vorhabensträger ist jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern im separaten Entschädigungsverfahren zu treffen (vgl. Kapitel B Ziffer 7.10.3 des Beschlusses).</p> <p>Bei der Restfläche westlich der B 480n (rd. 2 ha) wird dagegen von einer weiterhin möglichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit ausgegangen. Soweit sich durch einen veränderten bzw. ungünstigeren Zuschnitt Bewirtschaftungsschwernisse ergeben, sind diese im Übrigen ebenfalls Gegenstand des separaten Entschädigungsverfahrens.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.4 und 7.6.1 wird ergänzend Bezug genommen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 9</b></p> <p>Das Flurstück 29 des Einwenders in der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg wird komplett überplant. 14.823 m<sup>2</sup> müssen für die Trasse der B 480 erworben, 1.320 m<sup>2</sup> für landschaftspflegerische Maßnahmen dauerhaft beschränkt und 210 m<sup>2</sup> für diesen Zweck erworben werden. Eine Inanspruchnahme des Flurstücks 16 in der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg ist mit Deckblatt A nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Der Einwender fordert für das verloren gehende Flurstück Ersatzland im Oberfeld südlich der Stadt. Flächen im Sintfeld seien zu weit von seiner Hofstelle entfernt. In Richtung Fürstenberg käme Ersatzland allenfalls dann in Frage, wenn es in arrondierter Lage zu dortigen Eigentumsflächen liege.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg bekräftigt das Bestreben der Stadt, allen Eigentümern für verloren gehende Eigentumsflächen Ersatzland anzubieten. Er nehme die Vorstellungen des Einwenders zur Lage des Ersatzlandes zunächst zur Kenntnis, könne sich jedoch mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen noch nicht auf eine Zusage festlegen.</p> <p>Der Verhandlungsleiter ergänzt, in der Planfeststellung werde lediglich über die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden. Über die Frage von Ersatzland sei in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder ggf. – bei Nichteinigung – im Enteignungsverfahren zu befinden.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrechterhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Die sich auch noch gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks 16 wendende Einwendung hat sich aufgrund der Planänderungen des Deckblatts „A“ erledigt, die Inanspruchnahme ist nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die gegen die verbleibende vollständige Inanspruchnahme des Flurstücks 29 gerichtete Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen.</p> <p>Die Grundstücksinanspruchnahme ist nicht verzichtbar. Ein Anspruch auf die geforderte Ersatzlandgestellung besteht nicht, sie wird jedoch voraussichtlich möglich sein. Insoweit bleiben für eine Konkretisierung die Ergebnisse der Grunderwerbsverhandlungen bzw. des separaten Entschädigungsverfahrens abzuwarten.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.4 wird ergänzend Bezug genommen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 12</b></p> <p>Der Einwender ist zum Gesprächstermin nicht erschienen.</p> <p>Der Vorhabensträger bittet die Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Die gegen die Grundstücksinanspruchnahme aus dem Eigentum des Einwenders (1,3 ha aus einem 3,7 ha großen Flurstück für den Bau der Straße, von Wirtschaftswegen und zur Umsetzung einer Ersatzmaßnahme sowie weitere rd. 0,2 ha aus diesem Grundstück vorübergehend bauzeitlich) sowie gegen die Trassenführung bzw. die Trassenwahl erhobenen Einwendungen werden aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen.</p> <p>Die Grundstücksinanspruchnahme ist zur Umsetzung der planfestgestellten Trassenvariante nicht verzichtbar und Fehler in der Trassenwahl sind nicht erkennbar. Eine nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restfläche entsteht durch die Zerschneidung des Flurstücks nicht, die dem Einwender westlich der Trasse verbleibende Grundstücksfläche verfügt mit rd. 2,4 ha über eine ausreichende Größe. Soweit sich durch den veränderten bzw. ungünstigeren Zuschnitt Beeinträchtigungen ergeben, sind diese ggf. im Rahmen des separaten Entschädigungsverfahrens auszugleichen. Die nicht für die Trasse erforderliche Flurstücksteilfläche dreieckiger Form östlich der Trasse ist in das naturschutzrechtliche Kompensationskonzept eingebunden, vermindert insoweit die Beeinträchtigungen der Landwirtschaft insgesamt und wird vom Vorhabensträger übernommen. Sie ist Bestandteil der entfallenden Fläche von insgesamt 1,3 ha Größe.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.2 und 7.4 wird ergänzend Bezug genommen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 15</b></p> <p>Aus dem Eigentum der Einwenderin sind lt. Grunderwerbsverzeichnis zwei Flurstücke der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg betroffen. Aus dem Flurstück 126 (rd. 1,6 ha) werden 735 m<sup>2</sup> für den Straßenkörper, aus dem Flurstück 142 (rd. 1 ha) rd. 2.000 m<sup>2</sup> für die Straße und einen Wirtschaftsweg sowie weitere rd. 1.500 m<sup>2</sup> für eine Kompensationsmaßnahme benötigt. Daneben soll jeweils eine kleine Teilfläche temporär während der Bauphase in Anspruch genommen werden.</p> <p>Während die landwirtschaftliche Nutzbarkeit des Flurstücks 126 nur geringfügig beschnitten wird, ergeben sich für das Flurstück 142 mit seinem Zuschnitt und seiner Restgröße von nur noch rd. 6.300 m<sup>2</sup> deutliche Einschränkungen.</p> <p>Die Einwenderin ist bei einer Vollübernahme des Flurstücks 142 durch den Vorhabensträger sowie der Bereitstellung von Ersatzland für den Flächenverlust mit der Inanspruchnahme der Grundstücke einverstanden.</p> <p>Der Vorhabensträger ist zur Gesamtübernahme des Flurstücks 142 bereit, Ersatzland will die Stadt Bad Wünnenberg mit dem Flurstück 35 der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg zur Verfügung stellen.</p>	<p>Die Einwendung hat sich erledigt. Der Einwenderin wurde bereits ein konkretes Grundstück als Ersatzland zugesagt und sie ist unter dieser Voraussetzung mit der Inanspruchnahme ihres Grundbesitzes einverstanden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 24</b></p> <p>Aus dem Eigentum des Einwenders sind insgesamt 6 landwirtschaftlich genutzte Flurstücke der Gemarkung Wünnenberg betroffen.</p> <p>Während sich für die nebeneinander liegenden Flurstücke 57 und 145 der Flur 1 (zusammen rd. 3,88 ha Fläche) ein Flächenverlust von lediglich 535 m<sup>2</sup> ergibt, beträgt der Flächenverlust beim Flurstück 36 – ebenfalls Flur 1 – rd. 2.600 m<sup>2</sup> von 1,1 ha. Der verbleibende Teil dieses Flurstücks (0,88 ha) grenzt an eine weitere Eigentumsfläche des Einwenders und bleibt insoweit weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.</p> <p>Das Flurstück 169 der Flur 3 (7.833 m<sup>3</sup>) wird ebenso wie die nebeneinander liegenden Flurstücke 37 und 38 der Flur 12 (zusammen 1,46 ha) nahezu halbiert. Die Restflächen dieser 3 Flurstücke lassen sich aufgrund ihres Zuschnitts und auch ihrer Größe für sich alleine landwirtschaftlich nur noch bedingt einer Nutzung zuführen.</p> <p>Der Einwender ist grundsätzlich mit der Inanspruchnahme einverstanden, möchte deshalb aber die Flurstücke 37, 38 und 169 im Austausch gegen Ersatzland vollständig an den Vorhabensträger abgeben. Der Vorhabensträger ist mit einer Übernahme einverstanden. Ersatzland will die Stadt Bad Wünnenberg aus ihrem Eigentum für den Verlust von rd. 2,2 ha Fläche im Umfang von ebenfalls rd. 2,2 ha Fläche zur Verfügung stellen. Reserviert wird dafür dem Wunsch des Einwenders folgend zunächst das Flurstück 24 der Flur 2 der Gemarkung Wünnenberg. Eine weitere Ersatzparzelle in Größe von rd. 1 ha wird noch gesucht. Die Details der Entschädigung bzw. des Grundstückstausches sowie die genaue Größe und Lage der zweiten Ersatzparzelle bleiben den weiteren Gesprächen vorbehalten.</p>	<p>Die sich ausschließlich gegen die Grundstücksinanspruchnahmen richtende Einwendung wird, soweit sie sich nicht aufgrund der Planänderungen des Deckblatts „A“ ohnehin erledigt hat (der ursprünglich vorgesehene Zutritt auf weitere Teilflächen und Grundstücke im Umfang von mehr als 2,5 ha ist damit entfallen), aufgrund des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind zur Umsetzung der planfestgestellten Trassenvariante nicht verzichtbar. Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.4 des Beschlusses wird ergänzend Bezug genommen.</p> <p>Unabhängig davon ist der Vorhabensträger zu der vom Einwender geforderten Gesamtübernahme der Flurstücke 37, 38 und 169 bereit. Die übrigen Flurstücke (36, 57 und 145) können unstrittig auch weiterhin einer sinnvollen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden und die geforderte Ersatzlandgestellung bleibt zwar den Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem separaten Entschädigungsverfahren vorbehalten, wird jedoch aller Voraussicht nach ermöglicht werden können. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass sich die Einwendungen ohnehin erledigen werden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 38</b></p> <p>Von der Baumaßnahme betroffen ist das Flurstück 169 des Einwenders in der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg. Für die Trasse der B 480 müssen 3.590 m<sup>2</sup> erworben werden. Weitere 1.390 m<sup>2</sup> werden während der Bauphase vorübergehend benötigt.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Flurstücks 162 in der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg ist mit Deckblatt A nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Auf Nachfrage des Einwenders erläutert der Vorhabensträger, vorübergehend beanspruchte Flächen würden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Für den Nutzungsausfall erhalte der Einwender eine Entschädigung.</p> <p>Der Einwender stellt dar, von den arrondierten Flurstücken 169 und 162 werde etwa ein Drittel der Fläche dauerhaft entzogen. Aus seiner Sicht sei eine Eigenbewirtschaftung oder Verpachtung der Restfläche nicht mehr möglich. Er fordere daher die Gesamtübernahme beider Flurstücke gegen Ersatzland.</p> <p>Auf Nachfrage des Vertreters der Stadt Bad Wünnenberg erläutert der Vorhabensträger, aus seiner Sicht habe das beanspruchte Flurstück 169 schon heute keine wirtschaftliche nutzbare Größe. Daher bestehe kein Anspruch auf eine Gesamtübernahme; dies gelte auch für die Übernahme beider Flurstücke.</p> <p>Der Vertreter der Stadt führt aus, Bestreben der Stadt sei es, jedem Eigentümer Ersatzland in der Größe der tatsächlichen Inanspruchnahme</p>	<p>Die Inanspruchnahme des Flurstücks 169 ist für den Bau der B 480n unverzichtbar. Sie bezieht sich ausschließlich auf den Bau des Straßenkörpers. Eine Inanspruchnahme der Eigentumsflächen des Einwenders für Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist im Zuge der Planänderungen entfallen, sie war auf dem Nachbargrundstück (Flurstück 162) vorgesehen. Die Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen.</p> <p>Die Frage, ob dem Flurstück 169 schon heute keine wirtschaftlich nutzbare Größe mehr beizumessen ist, ist allerdings nicht – wie vom Vorhabensträger ausgeführt – bezogen auf das einzelne Flurstück, sondern unter Einbeziehung des Nachbarflurstücks zu beantworten. Beide Grundstücke zusammen weisen bei einem nahezu rechtwinkligen und daher gut nutzbaren Zuschnitt eine Bewirtschaftungsgröße von 1,17 ha auf, bei der nicht zuletzt unter Bezugnahme auf ihre bisherige Bewirtschaftung davon auszugehen ist, dass sie noch eine sinnvolle landwirtschaftlichen Nutzung zulässt. Diese Bewirtschaftungseinheit wird im Zuge des Verfahrens auf verbleibende 0,8 ha und damit auf eine Größe reduziert, bei der eine solche Nutzung zweifelhaft ist.</p> <p>Letztlich ist die Frage, ob für den Einwender gegenüber dem Vorhabensträger ein Übernahmeanspruch sowohl im Hinblick auf das Flurstück 169 als auch für das angrenzende und mit ihm eine Bewirtschaftungseinheit bildende Flurstück 162 besteht, jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in dem separaten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären. Insoweit ist die Frage des Umfangs der Beeinträchtigungen lediglich zur Ermittlung des Umfangs der betrof-</p>

<p>zu stellen. Er nehme die Vorstellungen des Einwenders zunächst zur Kenntnis, könne sich aber mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen noch nicht mit einer Zusage festlegen.</p> <p>Auf Nachfrage bestätigt der Einwender, hinsichtlich der Lage etwaigen Ersatzlandes flexibel zu sein.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>fenen Belange und damit für die Abwägungsentscheidung von Bedeutung im Rahmen der Planfeststellung von Bedeutung.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte hat die Einwendung jedoch keinen Erfolg. Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.4 des Beschlusses wird dazu ergänzend Bezug genommen.</p>
--	--

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 41</b></p> <p>Aus dem Flurstück 28 des Einwenders in der Flur 1 der Gemarkung Wünnenberg müssen 2.735 m<sup>2</sup> für die Trasse der B 480 und weitere 365 m<sup>2</sup> für die Verlegung eines Wirtschaftsweges erworben werden. Weitere 785 m<sup>2</sup> werden für landschaftspflegerische Maßnahmen erworben, 690 m<sup>2</sup> vorübergehend während der Bauphase in Anspruch genommen.</p> <p>Der Einwender bekräftigt, das gesamte Flurstück gegen Ersatzland abgeben zu wollen. Das Ersatzland sollte im dortigen Bereich gelegen sein; der Einwender gibt hierzu konkrete Vorstellungen ab.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg erläutert, Bestreben der Stadt sei es, allen betroffenen Eigentümern Ersatzland für beanspruchte Flächen zukommen zu lassen. Er nehme die Vorstellungen des Einwenders zur Lage der Ersatzflächen zunächst zur Kenntnis, könne sich jedoch mit Blick auf ausstehenden Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen nicht mit einer Zusage festlegen.</p> <p>Der Verhandlungsleiter ergänzt, im Planfeststellungsverfahren werde lediglich darüber befunden, ob die Inanspruchnahme von Grundeigentum grundsätzlich gerechtfertigt sei. Über Fragen der Entschädigung oder auch der Stellung von Ersatzland werde hingegen außerhalb der Planfeststellung in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder ggf. – bei Nichteinigung – im Enteignungsverfahren entschieden.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bietet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Die Einwendung, die sich ausschließlich gegen die Grundstücksinanspruchnahme richtet, wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Die Grundstücksinanspruchnahme ist zur Umsetzung der planfestgestellten Trassenvariante nicht verzichtbar und auch Fehler in der vorausgegangenen Trassenwahl (die als solche vom Einwender auch nicht beanstandet worden ist) sind nicht erkennbar.</p> <p>Zwar wird das Grundeigentum am Flurstück 28 in seiner (land-)wirtschaftlichen Nutzbarkeit erheblich beeinträchtigt. Neben den rd. 0,3 ha Flächenbedarf für den Bau der B 480n sowie einen Wirtschaftsweg geht dem knapp 1,2 ha großen Grundstück eine weitere Teilfläche von 785 m<sup>2</sup> für eine Ausgleichsmaßnahme verloren, die jedoch als vom übrigen Grundstück abgetrennte und zwischen der B 480n und einem Wirtschaftsweg liegende Restfläche ohnehin landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar wäre. Sie ist dementsprechend vom Vorhabensträger ohnehin zum Erwerb vorgesehen. Ein Anlass, aus der Beeinträchtigung dieses einen Grundstücks (oder bei einer Gesamtübernahme auch seines vollständigen Verlustes) auf eine etwaige Existenzgefährdung zu schließen, die auch vom Einwender nicht vorgetragen wurde, ergibt sich daraus jedoch nicht. Insoweit stellt sich auch die Frage nach einem etwaigen Anspruch auf Ersatzland, um dessen Bereitstellung der Vorhabensträger zusammen mit der Stadt Bad Wünnenberg unabhängig davon bemüht ist und die voraussichtlich auch ermöglicht werden kann, nicht.</p> <p>Über die dem Einwender grundsätzlich zustehende Entschädigung für die Bewirtschaftungserschwernisse, die sich aus dem veränderten und verkleinerten Grundstückszuschnitt ergeben, sowie darüber, inwieweit</p>

	<p>die verbleibende Restfläche von 0,79 ha noch landwirtschaftlich nutzbar ist oder dem Einwender ggf. ein Anspruch auf eine Gesamtübernahme des Flurstücks inklusive dieser Restfläche zufällt, ist nicht im Rahmen der Planfeststellung, sondern in den Grunderwerbsverhandlungen bzw. im separaten Entschädigungs- und ggf. Enteignungsverfahren zu entscheiden.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.2, 7.4 und 7.10 wird ergänzend Bezug genommen.</p>
--	---

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 42</b></p> <p>Das Flurstück 76 des Einwenders in der Flur 1 der Gemarkung Bad Wünnenberg muss im Umfang von 1.700 m<sup>2</sup> für die Trasse der B 480 in Anspruch genommen werden. Weitere 445 m<sup>2</sup> werden für die Verlegung eines Wirtschaftsweges benötigt, eine Restfläche von 10 m<sup>2</sup> bleibt jenseits der Trasse liegen. 995 m<sup>2</sup> sollen vorübergehend während der Bau-phase beansprucht werden.</p> <p>Der Einwender bekräftigt seine Ansicht, durch die Wahl eines anderen Radius für die hier im Bogen verlaufende B 480n ließe sich eine Inanspruchnahme seines Flurstücks vermeiden.</p> <p>Der Vorhabensträger entgegnet demgegenüber, ein anderer Radius könne hier nicht gewählt werden. Er erläutert, die einschlägigen Richtlinien sähen vor, dass die im jeweiligen Streckenabschnitt verwandten Trassierungsparameter aus den im vorhergehenden Abschnitt verwandten Parametern entwickelt werden müssten. Zwangspunkt sei in diesem Fall die Brücke über das Aftetal, die bei der vorgesehenen Bauweise einen bestimmten Radius einhalten müsse. Dieser Radius bestimme die sog. Übergangsklothoide zur Kurvenführung am Flurstück des Einwenders, dessen Radius sich wiederum aus den Maßen der Klothoide ergebe.</p> <p>Der Einwender akzeptiert die Erläuterung. Für einen Laien sehe es einfach aus, den Kurvenradius zu verändern. Vorgaben von Richtlinien seien jedoch hinzunehmen.</p> <p>Im Übrigen erklärt der Einwender, grundsätzlich habe er keine Einwände gegen den Bau der B 480n. Er fordere aber für die Inanspruchnahme</p>	<p>Die Einwendung, die sich gegen die Trassenwahl bzw. den gewählten Straßenradius und gegen die sich daraus ergebende Grundstücksinanspruchnahme richtet, wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen.</p> <p>Die Grundstücksinanspruchnahme ist zur Umsetzung der planfestgestellten Trassenvariante nicht verzichtbar und auch Fehler in der vorausgegangenen Trassenwahl bzw. der Trassengestaltung sind nicht erkennbar.</p> <p>Der Eingriff in das Eigentum des Einwenders beschränkt sich auf die südöstliche Ecke des mit rd. 4,5 ha Fläche im Vergleich zu den übrigen Flurstücksgrößen des betroffenen Raums recht großen Flurstücks 76 und umfasst mit 2.155 m<sup>2</sup> rd. 4,7 % der Gesamtfläche des Flurstücks. Eine Zerschneidung des Grundstücks ergibt sich nicht, die Restfläche bleibt im Zusammenhang erhalten und auch von ihrer Größe her uneingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar. Eine auf ein unwirtschaftliches Maß reduzierte Größe entsteht insoweit mit weiterhin mehr als 4,3 ha Größe nicht. Neben dem reinen und vergleichsweise kleinen Flächenverlust verbleibt daher als Hauptbeeinträchtigung der angeschnittenen und bewirtschaftungstechnisch ungünstigere Flächenzuschnitt. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen sind jedoch vom Vorhabensträger zu entschädigen. Auf die separaten Grunderwerbsverhandlungen bzw. das separate Entschädigungs- und ggf. Enteignungsverfahren wird dazu hingewiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 6, 7.2, 7.4 und 7.10 Bezug genommen.</p>

seines Flurstücks Ersatzland und sei dafür auch bereit, eine Ausgleichszahlung zu leisten, wenn ihm eine größere Fläche angeboten werde; der Einwender benennt konkret ein Flurstück, an dem er Interesse habe.

Der Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg führt aus, Bestreben der Stadt sei es, jedem betroffenen Grundeigentümer einen Flächenersatz zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten könnten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, da dies vom weiteren Gang der Grunderwerbsverhandlungen abhängig sei. Konkrete Vorstellungen der Eigentümer zur Lage etwaiger Ersatzflächen nehme er daher zunächst nur zur Kenntnis.

Der Verhandlungsleiter ergänzt, im Planfeststellungsverfahren werde lediglich darüber befunden, ob die Inanspruchnahme von Grundeigentum grundsätzlich gerechtfertigt sei. Über Fragen der Entschädigung oder auch der Stellung von Ersatzland werde hingegen außerhalb der Planfeststellung in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder ggf. – bei Nichteinigung – im Enteignungsverfahren entschieden.

Zur Flurbereinigung – so eine weitere Frage des Einwenders – erläutert der Verhandlungsleiter, Flurbereinigung und Planfeststellung stünden als selbständige Verfahren nebeneinander. Die Flurbereinigung könne Festlegungen der Planfeststellung nicht verändern, sondern lediglich die resultierenden Folgen mindern oder beseitigen. Der Vertreter der Stadt führt ergänzend aus, bisher habe sich die Stadt stets gegen eine Flurbereinigung ausgesprochen.

Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bietet, die Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 47</b></p> <p>Aus dem Eigentum des Einwenders sind die folgenden Flurstücke in der Flur 11 der Gemarkung Wünnenberg betroffen:</p> <p><u>Flurstück 126</u></p> <p>210 m<sup>2</sup> Erwerb für die Verlegung Wirtschaftswegen  145 m<sup>2</sup> Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen  25 m<sup>2</sup> vorübergehend während der Bauphase</p> <p><u>Flurstück 127</u></p> <p>265 m<sup>2</sup> Erwerb für die Verlegung von Wirtschaftswegen  270 m<sup>2</sup> Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen</p> <p>Im Gegensatz zur Einwendung erklärt der Einwender im Termin, die betroffenen Flurstücke nicht mehr in Gänze abgeben zu wollen. Er fordert allerdings Ersatzland und äußert dazu konkrete Vorstellungen im Termin. Im Weiteren ist er daran interessiert, ein von ihm schon in der Einwendung erwähntes Flurstück, welches an Eigentumsflächen angrenzt, zu übernehmen.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg erläutert, Bestreben der Stadt sei es, jedem Eigentümer Ersatzland für verloren gehende Eigentumsflächen anzubieten. Er nehme die Vorstellungen des Einwenders zunächst zur Kenntnis, könne sich aber mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen noch nicht mit einer Zusage festlegen.</p>	<p>Die sich ausschließlich gegen die Grundstücksinanspruchnahme und hier insbesondere gegen die ursprünglich auf dem Flurstück 126 geplante Ersatzmaßnahme E (L) 2 richtende Einwendung hat sich insoweit erledigt, als die vorrangig bemängelte Inanspruchnahme dieses Flurstücks im Umfang von 2.613 m<sup>2</sup> Fläche im Zuge der Planänderungen des Deckblatts „A“ entfallen ist.</p> <p>Die verbleibenden Grundstücksinanspruchnahmen sind zur Umsetzung der planfestgestellten Trassenvariante nicht verzichtbar. Sie resultieren letztlich vollständig aus dem Bedarf für den Straßenkörper sowie dem als Folge aus der Straßenbaumaßnahme notwendigen Wirtschaftswegbau zur Sicherstellung der Grundstückerschließung. Soweit mit 415 m<sup>2</sup> Flächen für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen sind, handelt es sich um landwirtschaftlich ohnehin nicht mehr nutzbare und durch den Wegebau von den unberührt bleibenden Flächen getrennte Restflächen, mit deren deren Einbringung in das Kompensationskonzept gleichzeitig die Gesamtbeeinträchtigung der Landwirtschaft minimiert wird.</p> <p>Mit dem entstehenden ungünstigen Zuschnitt der beiden Grundstücke (halbkreisförmig statt gerade verlaufende westliche Grundstücksgrenze) erfolgt eine über die Flächenreduzierung der ohnehin kleinen Bewirtschaftungsfläche von vorher insg. rd. 0,9 ha auf künftig rd. 0,82 ha noch deutlich hinausgehende Beeinträchtigung der Nutzungseignung, so dass der Einwender im Hinblick auf die Grunderwerbsverhandlungen bzw. das Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren ggf. die Gesamtübernahme der Grundstücke fordern könnte. Soweit er, wie im Erörterungsgespräch erklärt, die Restflächen behalten will, besteht ein Anspruch auf</p>

<p>Der Verhandlungsleiter ergänzt, in der Planfeststellung werde lediglich über die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden. Über die Frage von Ersatzland sei in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder ggf. – bei Nichteinigung – im Enteignungsverfahren zu befinden.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrechterhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>den Ausgleich der Bewirtschaftungserschwerisse, deren Festsetzung jedoch ebenso wie die abschließende Entscheidung über eine etwaige Gesamtübernahme der Grundstücke den separaten Verhandlungen bzw. Verfahren vorbehalten bleibt.</p> <p>Ein Anlass, aus dem absolut gesehen geringen Flächenverlust sowie den sonstigen Beeinträchtigungen (oder bei einer Gesamtübernahme auch des vollständigen Verlustes beider Grundstücke) auf eine etwaige Existenzgefährdung zu schließen, die auch vom Einwender nicht vorgebracht wurde, ergibt sich nicht. Insoweit stellt sich auch die Frage nach einem etwaigen Anspruch auf Ersatzland, um dessen Gestellung der Vorhabensträger sowie die Stadt Bad Wünnenberg trotz der sich aus der geringen Flächengröße sowie der eingeschränkten Örtlichkeiten (erforderliche Kopplung an sonstige bzw. verbleibende Flächen des Einwenders) bemüht sind, nicht.</p> <p>Die Einwendung wird daher unter ergänzender Bezugnahme auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.2, 7.4 und 7.10 des Beschlusses und angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen.</p>
--	---

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 50</b></p> <p>Nach den Änderungen des Deckblattes A müssen aus dem Flurstück 116 des Einwenders in der Flur 11 der Gemarkung Wünnenberg noch 525 m<sup>2</sup> für die Trasse der B 480 erworben werden. Weitere 280 m<sup>2</sup> sollen vorübergehend während der Bauphase beansprucht werden.</p> <p>Der Einwender erklärt, er wolle das Flurstück nicht in Gänze abgeben, fordere aber für die Erwerbsfläche Ersatzland in erreichbarer Lage und in Ackerlandqualität. Er sei bereit, für eine eventuelle Mehrfläche einen Geldausgleich zu leisten.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg führt aus, Bestreben der Stadt sei es, jedem Eigentümer für die verloren gehenden Flächen Ersatzland anzubieten. Die Stadt werde dem Einwender ein Angebot unterbreiten, könne sich jedoch zur Zeit mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen noch nicht festlegen.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrechterhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>Die Einwendung, die sich ausschließlich gegen die Grundstücksinanspruchnahme und hier insbesondere gegen die ursprünglich auf dem Grundstück vorgesehene Kompensationsmaßnahme richtet, wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen, soweit sie sich durch die Planänderungen des Deckblattes „A“ (die Ersatzmaßnahme E 4 ist dort entfallen) nicht ohnehin erledigt hat.</p> <p>Die verbliebene Grundstücksinanspruchnahme ist zur Umsetzung der planfestgestellten Trassenvariante nicht verzichtbar und auch Fehler in der vorausgegangenen Trassenwahl bzw. der Trassengestaltung sind nicht erkennbar.</p> <p>Der Eingriff in das Eigentum des Einwenders beschränkt sich mit 525 m<sup>2</sup> (die vorübergehend als Baufläche in Anspruch zu nehmende Flächen bleibt als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten) auf einen nur sehr kleinen Teil (4,4 %) des insgesamt mehr als 1,2 ha großen Grundstücks. Eine Zerschneidung des Grundstücks ergibt sich nicht, auch die An schnittschäden sind aufgrund der auch künftig weitestgehend gerade verlaufenden Grundstücksgrenze gering. Insgesamt wird die Bewirtschaftungsfähigkeit des Grundstücks nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Die sich über den Flächenverlust hinaus ergebenden Beeinträchtigungen werden ebenso wie sonstige Bewirtschaftungserschwer nisse entschädigt. Insoweit wird auf die Grunderwerbsverhandlungen bzw. das separate Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren verwiesen. Unabhängig davon wird sich voraussichtlich die Möglichkeit der Ersatzlandgestellung ergeben.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.4 und 7.10 Bezug wird ergänzend Bezug genommen.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 51</b></p> <p>Das Flurstück 124 der Einwenderin in der Flur 11 der Gemarkung Wünnenberg wird für die Trasse der B 480 im Umfang von 2.270 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Weiterhin müssen 1.945 m<sup>2</sup> für die Verlegung eines Wirtschaftsweges erworben, 2.685 m<sup>2</sup> für landschaftspflegerische Maßnahmen dauerhaft beschränkt werden. Auf der östlichen Seite der Trasse verbleibt eine Restfläche in der Größe von 1.170 m<sup>2</sup>, 1.110 m<sup>2</sup> sollen während der Bauzeit vorübergehend beansprucht werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Flurstücks wurde mit Deckblatt A um 8.070 m<sup>2</sup> gemindert.</p> <p>Die Einwenderin macht deutlich, sie sei mit dieser Inanspruchnahme des Flurstücks nur einverstanden, wenn sie Ersatzland bekomme. Auf die Frage des Vorhabensträgers, ob sie die westlich der Trasse verbleibende Teilfläche im Eigentum behalten oder aber Ersatzland für die Gesamtfläche erhalten möchte, ergänzt die Einwenderin, beide Varianten seien denkbar, jedoch ganz wesentlich von der Lage und der Bodenqualität der angebotenen Ersatzfläche abhängig.</p> <p>Grundsätzlich habe sie wegen der großen Entfernung kein Interesse an Ersatzland z. B. im Sintfeld. Auch sei Ersatzland im Bereich Bleiwäsche für sie uninteressant. Flächen in Waldesnähe am Südrand des Oberfeldes kämen aus Gründen mangelnder Qualität eher nicht in Betracht.</p> <p>Der Vorhabensträger nimmt die Vorstellungen der Einwenderin zur Kenntnis und wird versuchen, diesen in Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Wünnenberg zu entsprechen. Konkrete Zusagen könnten mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen</p>	<p>Die sich gegen die Inanspruchnahme des Eigentums richtende Einwendung hat sich insoweit hinfällig, als sich die Inanspruchnahme eines 0,8 ha großen Grundstücksteils infolge der Planänderungen des Deckblatts „A“ und dem damit verbundenen Wegfall eines Teils einer landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme erledigt hat.</p> <p>Gleichwohl bleibt eine Halbierung der ohne Nutzungsbeschränkungen zusammenhängend verbleibenden Grundstücksfläche von ursprünglich 1,6 ha auf künftig nur noch 0,8 ha bei gleichzeitig ungünstig verändertem Zuschnitt infolge der Zerschneidungs- und Anschnittschäden zurück. Eine etwaige künftige landwirtschaftliche Nutzung der Restfläche wird mit erheblichen Bewirtschaftungserschwernissen verbunden sein. Die Grundstücksinanspruchnahme ist jedoch, die für eine landschaftspflegerische Begleitmaßnahme und die damit verbundene Nutzungsbeschränkung bzw. die Veräußerung auch dieser Teilfläche an den Vorhabensträger eingeschlossen, nicht verzichtbar und auch Fehler in der vorausgegangenen Trassenwahl bzw. der Trassengestaltung sind nicht erkennbar. Angesichts des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens wird die Einwendung daher zurückgewiesen.</p> <p>Ein Anlass, aus dem absolut gesehen dennoch geringen Flächenverlustes sowie den sonstigen Beeinträchtigungen (oder bei einer Gesamtübernahme auch des vollständigen Verlustes beider Grundstücke) auf eine etwaige Existenzgefährdung zu schließen, die auch vom Einwender nicht vorgetragen wurde, ergibt sich nicht. Insoweit stellt sich auch die Frage nach einem etwaigen Anspruch auf Ersatzland, um dessen Gestellung der Vorhabensträger sowie die Stadt Bad Wünnenberg bemüht sind und die voraussichtlich auch ermöglicht werden kann, im Planfest-</p>

<p>noch nicht gemacht werden.</p> <p>Der Verhandlungsleiter ergänzt, im Planfeststellungsverfahren werde lediglich darüber befunden, ob die Inanspruchnahme von Grundeigentum grundsätzlich gerechtfertigt sei. Über Fragen der Entschädigung oder auch der Stellung von Ersatzland werde hingegen außerhalb der Planfeststellung in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder ggf. – bei Nichteinigung – im Enteignungsverfahren entschieden.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bitet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>stellungsverfahren nicht.</p> <p>Bezüglich der Entschädigung für den Flächenverlust, für die Nutzungseinschränkungen sowie die Bewirtschaftungerschwernisse sowie der etwaigen Grundstücksgesamtübernahme durch den Vorhabensträger oder der Details der voraussichtlichen Ersatzlandgestellung (Ort, Lage und Größe der ggf. in Frage kommenden Grundstücke) wird auf die Grunderwerbsverhandlungen bzw. das separate Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren verwiesen.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 6.4.4, 7.2, 7.4 und 7.10 wird ergänzend Bezug genommen.</p>
--	---

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 55</b></p> <p>Der Einwender ist Haupterwerbslandwirt und betreibt Milchvieh- und Rinderhaltung. Aus 3 in seinem Eigentum stehenden Grundstücken, den Flurstücken 139 der Flur 10, 39 der Flur 1 und 180 der Flur 3, werden Teilflächen für das Straßenbauvorhaben, im Wesentlichen für den Straßenbau selbst und für die Anlegung von Wirtschaftswegen, in geringem Umfang für Kompensationsmaßnahmen benötigt.</p> <p>Hauptbetroffen ist das rd. 2 ha große Flurstück 39, aus dem rd. die Hälfte für das Vorhaben in Anspruch genommen werden soll. Von den beiden übrigen Flurstücken (zusammen rd. 3,3 ha) gehen dem Einwender 0,5 ha dauerhaft als Nutzfläche verloren. Kleine Flächenteile werden von allen 3 Grundstücken temporär während der Bauphase benötigt.</p> <p>Der Einwender führt aus, dass er regelmäßig Futtereinheiten zukaufen und Gülleeinheiten an andere Landwirte abgeben muss, seine Flächen insoweit ohnehin unzureichend groß sind und er schon seit längerem bemüht sei, seinen Betrieb flächenmäßig – nach Möglichkeit bei gleichzeitiger Flächenarrondierung – zu vergrößern und so dessen Bestand auch für Folgegenerationen zu sichern. Auch die Flurstücke 39 und 180 habe er erst vor einiger Zeit erworben. Sie seien zwar noch mit Pachtverträgen belegt. Diese liefen jedoch demnächst aus, so dass er dann auch selbst auf die Grundstücke zugreifen könne.</p> <p>Auch wenn die verbleibenden Restflächen der drei Grundstücke hinsichtlich Zuschnitt und Größe landwirtschaftlich nutzbar bleiben, sei er vor diesem Hintergrund nur gegen eine Ersatzlandgestellung mit der Inanspruchnahme einverstanden.</p> <p>Der Vorhabensträger sieht unter Mithilfe der Stadt Wünnenberg, die</p>	<p>Die Grundstücksinanspruchnahmen aus dem Eigentum des Einwenders im Umfang von insgesamt rd. 1,5 ha Fläche sind zur Realisierung der planfestgestellten B 480n nicht verzichtbar. Die entsprechenden Einwendungen werden angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens, soweit sie sich aufgrund der Planänderungen des Deckblatts „A“ nicht ohnehin erledigt haben (die zunächst vorgesehene Inanspruchnahme umfasste insg. 4,23 ha), zurückgewiesen.</p> <p>Die verbleibenden Inanspruchnahmen resultieren vollständig aus dem unmittelbaren Straßenbau, Bankette und Bepflanzungen (Gestaltungsmaßnahmen) sowie Folgemaßnahmen wie Wegebau eingeschlossen. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, die ggf. auch auf anderen Grundstücken umgesetzt werden könnten, sind auf den Grundstücken des Einwenders nicht vorgesehen. Sie sind im Übrigen auch nicht auf den Grundstücken geplant, die der Einwender nach seinen Angaben angepachtet hat.</p> <p>Eine auf die betroffenen Eigentumsbelange zurückzuführende und in der schriftlichen Einwendung angedeutete Gefährdung der betrieblichen Existenz des Einwenders ist, wie bereits in Kapitel B unter Ziffer 7.4.3 ausgeführt, nicht zu erwarten. Ein Anspruch auf Ersatzland, um dessen Gestellung der Vorhabensträger und die Stadt Bad Wünnenberg unabhängig davon bemüht sind und die voraussichtlich auch konkret angeboten werden kann, besteht vor diesem Hintergrund nicht. Sie bleibt wie auch insgesamt die Festsetzung der Entschädigung für die Grundstücksinanspruchnahme und etwaige sonstige Bewirtschaftungserchwernisse den separat zu führenden Grundstücksverhandlungen bzw. dem Entschädigungs- und Enteignungsverfahren vorbehalten.</p>

dies zusagt, eine Möglichkeit zur Ersatzlandgestellung gegeben. Einzelheiten dazu müssten allerdings den weiteren Gesprächen und Verhandlungen vorbehalten bleiben.

Zur Frage nach den voraussichtlichen zeitlichen Abläufen erläuterte der Vorhabensträger, dass der Brückenbau, für den rd. 3 Jahre zu veranschlagen sein, dem Streckenbau vorausgehen müsse. Bei einem optimalen Verlauf, d. h. einem zeitnahen Planfeststellungsbeschluss etwa im Frühjahr 2011 bedeute dies, dass – sofern der Beschluss nicht im Klagewege angefochten wird – mit dem Brückenbau ab 2012 und dem Streckenbau nicht vor 2015 zu rechnen sei. Die Besitzübergänge bezüglich der jeweiligen Grundstücksflächen (Pacht bzw. Eigentum) sollten mit Beginn der Bauphase, in diesem Fall also ebenfalls 2015, stattfinden. Bis zum entsprechenden tatsächlichen Baubeginn bleibe daher die Nutzung der Grundstücke wie bisher möglich.

Auf die weiteren Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.4 und 7.10 wird im Übrigen ergänzend Bezug genommen.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 70</b></p> <p>Die Einwenderin wird von ihrem Rechtsbeistand und ihrer Geschäftsführerin vertreten. Es werden Beeinträchtigungen für die Betriebsabläufe auf dem unterhalb des Brückenbauwerks liegenden Firmengeländes sowie für das zwar nicht unmittelbar unter, wohl aber sehr nahe am Brückenbauwerk liegende und an das Firmengelände grenzende Wohnhaus der Eigentümerfamilie geltend gemacht.</p> <p><u>Lärmimmissionen</u></p> <p>Die Einwenderin befürchtet aufgrund der Nähe zur Trasse eine ständige Belastung durch Verkehrsgeräusche, die hier durch die Geländestruktur im Aftetal verschärft werden. So seien z. B. vom Wünnenberger Sportplatz beim Spielbetrieb ausgehende Geräusche in einigen Bereichen des Firmengeländes sowie in Wohnhausnähe viel stärker wahrnehmbar als dies angesichts der Entfernung der Fall sein dürfe. Die Einwenderin vermutet, dass die vorhandene Topographie hier geländebedingte Schallreflexionen hervorruft, die bei der Berechnung des Verkehrslärms zu beachten seien.</p> <p>Der Vorhabensträger verweist dazu auf die lärmtechnische Unterlage und das ihm zugrunde liegende digitale Geländemodell, dass auch die Topographie erfasse. Die Grenzwerte der 16. BImSchV würden danach deutlich unterschritten. Dies sei hier wegen der Form der Schallausbreitung gerade auch auf die Nähe zum Brückenbauwerk zurückzuführen. Das Betriebsgelände sowie das Wohnhaus befänden sich letztlich quasi unter einem Schalldach, über das die Schallwellen hinweggingen.</p> <p>Die von der Einwenderin befürchtete Geräuschlast durch das Brückenbauwerk selbst schließt der Vorhabensträger ebenfalls aus. Das Brückenbauwerk sei viel zu massiv, um Geräusche übertragen zu können.</p>	<p>Das Grundstückseigentum der Einwenderin ist insoweit betroffen, als die Aftetalbrücke der B 480n den östlichen Rand ihrer Betriebsgrundstücke (Flurstücke 897 und 936, ehemaliges Sägewerk) überspannt und die betroffenen Grundstücksflächen, die sich unmittelbar an die bebauten Flächen (Betriebsgebäude) anschließen und auf denen ein freistehendes Hochregallager untergebracht ist, dauerhaft in ihrer Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Die sich auf die Lärmbelastung beziehende Einwendung wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.6.1 zurückgewiesen. Die Verkehrslärmmittlung ist unter Berücksichtigung der Topografie und der sonstigen Geländestruktur einschließlich der Bebauung (hierzu wurde für die entsprechenden Berechnungen mit dem Programm Soundplan ein digitales Modell erstellt) regelkonform durchgeführt worden. Fehler sind insoweit auch unter Berücksichtigung des Vortrags der Einwenderin nicht ersichtlich.</p>

### Zuwegungen zum Betriebsgelände

Das Betriebsgelände ist nicht nur über die Leiberger Straße, sondern für aus der Stadt Bad Wünnenberg kommende Fußgänger und Radfahrer auch von hinten aus über einen befestigten Weg erreichbar, den im Wesentlichen Beschäftigte der Einwenderin nutzen. Dieser Weg wird für die Bauphase, d. h. die Errichtung des unmittelbar neben dem Firmengelände vorgesehenen Brückenpfeilers, als Baustraße hergerichtet. Der Vorhabensträger wird sich bemühen, dass eine rückwärtige Wegeverbindung dennoch für Fußgänger und Radfahrer nutzbar bleibt.

Ebenfalls befürchtete Beeinträchtigungen der beiden Zufahrten an der Leiberger Straße z. B. durch Baufahrzeuge schließt die Vorhabensträgerin aus, zumal die Bauzufahrt eben nicht von der Leiberger Straße aus, sondern aus Richtung Schützenstraße erfolge.

Zur Anregung der Einwenderin, im Zusammenhang mit dem Brückenbau eine Beleuchtungsmöglichkeit für den Weg zu prüfen, verweist der Vorhabensträger mangels eines entsprechenden Zusammenhangs mit dem Bauvorhaben auf die Stadt Bad Wünnenberg.

### Beeinträchtigung von Betriebsabläufen

Der Betrieb nutzt den unmittelbar unter dem künftigen Brückenbauwerk liegenden Teil des Firmengeländes als Lagerfläche und verfügt dort über ein 10 bis 15 m hohes Hochregallager. Fraglich sei, ob diese Nutzung arbeitssicherheits- und brückentechnisch künftig noch möglich ist; lt. Planunterlagen seien dort entsprechende Lagerungen unzulässig.

Der Vorhabensträger bestätigt Einschränkungen hinsichtlich der entsprechenden Nutzung, eine weitergehende Nutzung als Lagerfläche sei aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es gebe in Abhängigkeit von der Höhe, in der die Brücke das Gelände überspanne, Begrenzungen für die Höhe des Hochregallagers und es dürften dort keine brennbaren

Der Vorhabensträger hat inzwischen zugesagt, während der Bauphase eine rückwärtige Wegeverbindung aus der Richtung der Straße „Auf dem Rügge“ zum Firmengelände offenzuhalten (vgl. Kapitel A Ziffer 7 des Beschlusses). Von daher hat sich diese Einwendung erledigt.

Die Forderung nach einer Beleuchtung des Weges wird zurückgewiesen. Die Verbesserung der Wegeverbindung durch die Herrichtung einer bisher nicht vorhandenen Beleuchtungseinrichtung steht nicht im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsgegenstand, der Errichtung der B 480n, und ist daher nicht Aufgabe des Vorhabensträgers.

Die Überspannung des Grundstücks ist nicht verzichtbar, insoweit wird die Einwendung aufgrund des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens zurückgewiesen. Der Einwenderin muss die vorhandene Lagerung brennbarer Materialien, die unmittelbar unterhalb des Brückenbauwerks stattfindet, jedoch aufgeben und an anderer Stel-

Materialien gelagert werden. Die Brücke sei hier jedoch sehr hoch, so dass die Höhe des Lagers ggf. beibehalten werden könne. Das müsse im Detail jedoch noch überprüft werden. Möglich sei aber auch eine Verlagerung des Lagers aus dem unmittelbaren Brückenbereich heraus auf die westlich angrenzende Grundstücksfläche. Der Vorhabensträger sieht die Möglichkeit, hier einen Ersatzstandort für das Hochregallager zu schaffen und die hierfür erforderlichen Flächen anzubieten.

Der Vorhabensträger wird den Umfang tatsächlicher Einschränkungen für die bestehenden Lagerflächen prüfen und etwaige Abhilfemaßnahmen wie Verlagerungsmöglichkeiten auf die Nachbarflächen in entsprechenden Gesprächen mit der Einwenderin klären.

Eine Telefonleitung, über die auch, aber nicht nur das Firmengelände und das Wohnhaus der Einwenderin angeschlossen sind und die in den Planunterlagen nicht verzeichnet ist, muss ggf. im Hinblick auf den Bau der Brücke verlegt werden. Die Vorhabensträgerin sagt zu, dass der betriebsnotwendige Anschluss von Telefon und Internet in jedem Fall zu gewährleistet bleibt.

#### Mühlengraben und Turbinenbetrieb

Der Standort des neben dem Firmengelände vorgesehenen Brückenpfeilers grenzt unmittelbar an den Mühlengraben der ehemaligen Sägemühle, in der heute eine Turbine zur Stromerzeugung betrieben wird. Die Einwenderin befürchtet, dass mit den Arbeiten zur Pfeilergründung und Erstellung des Fundamentes der hier in einem Damm verlaufende Mühlengraben beschädigt bzw. undicht oder verengt und letztlich dann auch der Turbinendurchfluss verändert werden könnte. Die Turbine sei genau auf Menge und Geschwindigkeit des Wassers im Mühlengraben abgestimmt, so dass dann auch die Stromerzeugung beeinträchtigt würde.

Der Vorhabensträger schließt dies aus. Zwar sei die konkrete Vorgehensweise zur Pfeilergründung von der Ausführungsplanung sowie der

le auf dem Betriebsgelände neu angesiedeln. Für den dazu erforderlichen Aufwand wird der Einwenderin dem Grunde nach eine Entschädigung zuerkannt, über deren Höhe im Rahmen der Verhandlungsgespräche bzw. dem etwaigen separaten Entschädigungs- und Enteignungsverfahren zu entscheiden ist.

Diese Einwendung hat sich mit der protokollierten Zusage des Vorhabensträgers, den Erhalt der Leitungsverbindung zu gewährleisten, erledigt.

Ausschreibung der Arbeiten abhängig. Es gebe jedoch technische Möglichkeiten (u. a. das vorherige Einbringen von Spundwänden), um Beschädigungen des Dammes bzw. Beeinträchtigungen der Wasserführung zu verhindern. Entsprechende Schutzvorkehrungen würden in die Bauausführung integriert.

#### Entwässerung der B 480n und Wasserführung im Graben an der Leiberger Straße

Nach den Ausführungen der Einwenderin ist der an der Leiberger Straße entlang führende Graben schon heute überlastet und könne die anfallenden Wassermengen häufig nicht abführen; das Wasser laufe dann über die Leiberger Straße ab. Wenn dort, wie vorgesehen, Abwasser von der B 480n eingeleitet würde, werde diese Situation verschärft. Gleichzeitig seien Schadstoffeinträge wie z. B. aus winterlichen Streusalzeinträgen zu befürchten, die dann über die Leiberger Straße auch auf das Firmengelände kommen und die Vegetation schädigen könnten.

Der Vorhabensträger weist darauf hin, dass das Niederschlagswasser von der B 480n nicht direkt dem Graben, sondern zunächst in Regenrückhaltegräben bzw. einem Regenrückhaltebecken zurückgehalten und zum Teil versickert werde, so dass Oberflächenwasser nur gedrosselt über die Raubbettmulde in den Straßenseitengraben der L 549 gelangt. Dessen Leistungsfähigkeit sei zwar in der wassertechnischen Unterlage berechnet worden, werde aufgrund des Vortrags der Einwenderin aber nochmals überprüft.

#### Sonstiges

Die Einwenderin macht hinsichtlich des Wohnhauses visuelle Beeinträchtigungen (so blicke man künftig von der Terrasse direkt auf den Brückenpfeiler) sowie Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf des Bauwerks geltend und befürchtet, dass Gegenstände von der Brücke herabfallen oder herunter geworfen werden könnten.

Der Vorhabensträger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Wasserdurchfluss im Mühlengraben während der Bauphase nicht beeinträchtigt und der Mühlengraben nicht beschädigt wird. Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen bzw. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Eine vorhabensbedingt-Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Grabens an der Leiberger Straße ist aufgrund der Rückhaltemaßnahmen und ihrer sich am sog. natürlichen Landabfluss orientierenden Bemessung auszuschließen. Allerdings hat eine Überprüfung der Situation vor Ort die von der Einwenderin beschriebene Situation insoweit bestätigt, als ein Unterhaltungsdefizit am Straßenseitengraben sowie eine die Leistungsfähigkeit des Grabens beeinträchtigende Ablagerung von Mähgut festgestellt worden sind.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, das Unterhaltungsdefizit und die Ablagerung zu beseitigen, die ausreichende Leistungsfähigkeit des Grabens damit wiederherzustellen und sie auch künftig zu gewährleisten.

Auf die in diesem Beschluss enthaltene wasserrechtliche Erlaubnis und die Nebenbestimmungen zur Unterhaltungspflicht in dieser Erlaubnis wird ergänzend hingewiesen.

Diese Einwendung wird ebenfalls zurückgewiesen. Rein visuelle Wirkungen bzw. Sichtbeziehungen ergeben keine Beeinträchtigung, der im Rahmen der Abwägung Gewicht beizumessen wäre. Insoweit müssen zudem insbesondere Eigentümer von Grundstücken, die im Außenbereich liegen oder unmittelbar an den Außenbereich grenzen (zu solchen

Visuelle Beeinträchtigungen seien, so der Vorhabensträger, nicht zu vermeiden. Vor herab fallenden Gegenständen schützten die an den Brückenrändern vorgesehenen Immissionsschutzkappen von mindestens 1,10 m Höhe. Ihre Erhöhung auf 1,50 m werde noch geprüft. Im Bereich der am Brückenanfang und -ende vorgesehenen Überflughilfen für Fledermäuse bestehe insoweit sogar in 4 m hoher Schutz.

Der Vorhabensträger wird die Reichweite dieser Überflughilfen und ggf. auch deren Verlängerung prüfen.

Die Einwenderin hält ihre Einwendungen im Übrigen aufrecht, der Vorhabensträger bittet, sie zurückzuweisen.

Grundstücken gehören auch die hier betroffenen der Einwenderin), damit rechnen, dass in ihrem Umfeld Infrastrukturmaßnahmen wie z. B. Straßenbaumaßnahmen projektiert werden.

Eine nennenswerte Verschattung für das Wohnhaus und hier insbesondere den Außenwohnbereich (Terasse) oder eine besonders erdrückende Wirkungen seitens des Bauwerks sind angesichts eines seitlichen Abstands von Gebäude und Terasse zum Brückenrand von rd. 70 m sowie der großen Höhe der Brücke von ebenfalls rd. 70 m nicht zu erwarten. Eine ausreichende und die Lebensqualität insoweit nicht erheblich einschränkende Licht- und Sonnendurchflutung werden gewährleistet bleiben.

Ebenfalls nicht zu erwarten sind dem Vorhaben entgegenstehende oder Schutzvorkehrungen erfordernde Gefahren durch herabfallende Gegenstände. Dies gilt, zumal das Hochregallager ohnehin verlagert werden muss, sowohl für die Grundstücksbereiche direkt unterhalb und neben der Brücke als (wegen des seitlichen Abstandes) insbesondere auch für den aus Wohnhaus und Terrasse bestehenden Wohnbereich. Eine Notwendigkeit, Schutzmaßnahmen wie z. B. die Verlängerung der Überflughilfen festzuschreiben, die vom Vorhabensträger abgelehnt werden, ergibt sich daher nicht. Auf die Ausführungen unter Kapitel B Ziffer 7.10.5 wird diesbezüglich ergänzend Bezug genommen.

Zurückgewiesen werden unter Verweis auf die übrigen Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses im Übrigen auch alle sonstigen schriftlich vorgetragene und im Detail im Einzelgespräch nicht näher erörterten Einwendungen. Insbesondere auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.2 wird dazu Bezug genommen.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 85</b></p> <p>Das Flurstück 136 des Einwenders in der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg wird komplett überplant. 2.720 m<sup>2</sup> werden für die Trasse erworben, 4.488 m<sup>2</sup> sollen für landschaftspflegerische Maßnahmen dauerhaft beschränkt werden.</p> <p>Aus Flurstück 143 in der Flur 11 der Gemarkung Wünnenberg werden Teilflächen benötigt – 4.720 m<sup>2</sup> müssen für die Trasse erworben, weitere 3.360 m<sup>2</sup> vorübergehend während der Bauphase beansprucht werden.</p> <p>Der Einwender erläutert, beide Flurstücke seien verpachtet. Er bekräftigt, mit der Inanspruchnahme des Flurstücks 136 in der beschriebenen Form einverstanden zu sein.</p> <p>Die Zerschneidung des Flurstücks 143 sei problematisch. Die östlich verbleibende Teilfläche sei zwar gut erreichbar, jedoch für eine wirtschaftliche Nutzung zu klein. Bei der westlichen Restfläche verhalte es sich genau umgekehrt.</p> <p>Entgegen seiner schriftlichen Einwendung möchte der Einwender nunmehr lediglich die östliche Restfläche sowie die für die Trasse benötigte Fläche gegen Ersatzland abgeben. Die westliche Teilfläche hingegen möchte er im Eigentum behalten, es sei denn, ihm könne im Austausch Land östlich der B 480 angeboten werden. Auch eine Tauschfläche im Sintfeld (ebenfalls östlich der B 480) oder in Richtung Fürstenberg sei denkbar.</p> <p>Die neuen Vorstellungen des Einwenders waren dem Vorhabensträger bisher unbekannt. Ein Anspruch auf Gesamtübernahme des Flurstücks</p>	<p>Die sich gegen die Grundstücksinanspruchnahme richtende Einwendung hat sich erledigt. Der Einwender hat die entsprechenden Flächen mit Vertrag vom 15.09.2011 an den Vorhabensträger veräußert.</p> <p>Die in der schriftlichen Einwendung darüber hinaus enthaltene Forderung nach aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand) wird unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.6.1 zurückgewiesen.</p>

bestehe sicher nicht, er sage aber zu, die östliche Restfläche neben der für die Trasse benötigten Fläche zu übernehmen. Ob sich Ersatzland für die westliche Restfläche nach den Vorstellungen des Einwenders finden lasse, sei derzeit mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen nicht abzusehen.

Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.

<b>Ergebnis des Erörterungstermins</b>	<b>Entscheidung</b>
<p data-bbox="147 280 416 312"><b>Einwendung Nr. 88</b></p> <p data-bbox="147 379 1133 480">Die Einwenderin hat den Gesprächstermin abgesagt, da zwischen ihr und dem Vorhabensträger bereits eine Einigung über die abzugebenden Grundstücksflächen erzielt werden konnte.</p>	<p data-bbox="1189 379 2051 580">Die sich ausschließlich gegen die Grundstücksinanspruchnahme richtende Einwendung hat sich erledigt. Nachdem sich schon zum Zeitpunkt des zunächst angesetzten Erörterungsgesprächs eine Einigung zwischen Vorhabensträger und Einwenderin abgezeichnet hatte, ist am 18.02.2011 ein Kaufvertrag über die betroffenen Flächen abgeschlossen worden.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 91</b></p> <p>Der Einwender erscheint in Begleitung seines Sohnes.</p> <p>Das Flurstück 239 des Einwenders in der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg wird im Umfang von 9.690 m<sup>2</sup> für die Trasse der B 480 beansprucht. Weitere 725 m<sup>2</sup> sollen für landschaftspflegerische Maßnahmen erworben, 2.245 m<sup>2</sup> während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.</p> <p>Flurstück 245 in der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg ist demgegenüber mit Deckblatt A nicht mehr von der Planung betroffen.</p> <p>Der Einwender macht deutlich, zusammen mit angrenzenden Pachtflächen sei eine arrundierte Bewirtschaftungseinheit von der Maßnahme betroffen. Er fordere in jedem Fall einen vollständigen Flächenersatz, gerne auch für Pachtflächen; der Einwender gibt diesbezüglich Hinweise zu Flächen, an denen er Interesse habe.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg ergänzt zu den ihr bekannten Vorstellungen des Einwenders mit dessen Zustimmung, der Einwender möchte das betroffene Flurstück komplett abgeben und bevorzuge arrundiertes Ersatzland im Oberfeld auf der östlichen Seite der B 480 (Richtung Bleiwäsche). Da die Flächen selbst bewirtschaftet würden, sei die Lage des Ersatzlandes von großer Bedeutung.</p> <p>Der Vertreter der Stadt führt weiter aus, Bestreben der Stadt sei es, jedem Eigentümer Ersatz für die beanspruchten Flächen zukommen zu lassen. Dabei sei der Stadt klar, dass im Falle des Einwenders Ersatz-</p>	<p>Das Flurstück 239 ist nicht Bestandteil der Gemarkung Wünnenberg, sondern der Gemarkung Bleiwäsche. Die entsprechende Unrichtigkeit des Grunderwerbsverzeichnisses wird hiermit korrigiert.</p> <p>Die sich auch noch gegen die vollständige Inanspruchnahme des Flurstücks 245 der Flur 10 sowie einer weiteren Teilfläche von 0,1 ha Fläche des Flurstücks 239 richtende Einwendung hat sich aufgrund der Planänderungen des Deckblatts „A“ erledigt, die entsprechende Inanspruchnahmen für einen Wirtschaftsweg sowie eine landschaftspflegerische Begleimaßnahme sind nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Die gegen die verbliebene Inanspruchnahme gerichtete Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens zurückgewiesen. Sie ist zur Umsetzung des Vorhabens nicht verzichtbar und Fehler bei der Trassenwahl sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Inanspruchnahme resultiert mit Ausnahme der Teilfläche von 725 m<sup>2</sup> ausschließlich aus dem Straßenbau selbst, landschaftspflegerische und ggf. auf andere Grundstücke verlagerbare Begleitmaßnahmen sind hier insoweit nicht geplant und die für solche Maßnahmen vorgesehenen 725 m<sup>2</sup> sind als abgeschnittene Restfläche ohnehin einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zugänglich.</p> <p>Zwar wird die knapp 2,7 ha große Bewirtschaftungsfläche des Flur-</p>

<p>land im Norden der Stadt oder in Richtung Fürstenberg nicht in Betracht komme. Den Ersatz von Pachtland könne die Stadt nicht zusagen, da letztlich 50 bis 60 ha für die Straße verloren gingen, was auf das Pachtland zurückfalle.</p> <p>Der Vertreter der Stadt nimmt die Vorstellungen des Einwenders zunächst zur Kenntnis, verweist aber im Übrigen auf noch ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen auch mit anderen Eigentümern, weshalb er sich noch nicht mit konkreten Zusagen festlegen könne.</p> <p>Der Verhandlungsleiter ergänzt, in der Planfeststellung werde nur über die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden. Alle übrigen Fragen, namentlich auch die des Ersatzlandes, seien in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zu klären, ggf. – bei Nichteinigung – im Enteignungsverfahren.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bietet, die Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>stücks damit bei gleichzeitiger Verschlechterung des Zuschnitts der Restfläche um rd. 40 % (die bauzeitlich notwendigen Flächen werden rekultiviert und dem Einwender anschließend wieder als Nutzfläche zur Verfügung stehen) minimiert. Gleichwohl bleibt eine Restfläche von 1,64 ha als zusammenhängende und bewirtschaftungsfähige Fläche erhalten. Soweit Bewirtschaftungsschwernisse entstehen, sind sie neben dem Flächenverlust über die Entschädigung auszugleichen, deren Festsetzung in den separaten Grunderwerbsverhandlungen bzw. ggf. in dem Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren erfolgt.</p> <p>Ein Anspruch auf die geforderte Ersatzlandgestellung besteht nicht. Auch eine Gefährdung der betrieblichen Existenz des Einwenderbetriebs ist nicht zu besorgen, sie wurde auch vom Einwender nicht vorgebracht. Bezogen auf die nach Einwenderangaben insgesamt 35 ha große Betriebsfläche beträgt der Flächenverlust lediglich 2,9 %. Dennoch wird der Verlust an Eigentumsflächen voraussichtlich im Wege der Ersatzlandgestellung ausgeglichen werden können. Auch insoweit bleiben jedoch die Grunderwerbsverhandlungen abzuwarten.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.2, 7.4 und 7.10 wird ergänzend Bezug genommen.</p>
---	--

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 92</b></p> <p>Die Einwender haben den Gesprächstermin abgesagt, da zwischen ihnen und dem Vorhabensträger bereits eine Einigung über die Abgabe der Bedarfsfläche erzielt werden konnte.</p>	<p>Im Einwendungsschreiben wird die Grundstücksbeeinträchtigung beschrieben und dem Vorhabensträger die Gesamtübernahme für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen angeboten, bei denen die Einwender bereits wären, gegen Entgelt die Pflegemaßnahmen zu übernehmen. Ausdrücklich widersprochen worden ist der Grundstücksinanspruchnahme insoweit nicht. Soweit das Einwendungsschreiben als entsprechende Einwendung zu werten ist, hat sich diese angesichts der erklärten und protokollierten Einigung mit dem Vorhabensträger erledigt.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 93</b></p> <p>Vom Flurstück 19 des Einwenders in der Flur 10 der Gemarkung Wünnenberg müssen für die Trasse der Ortsumgehung 5.190 m<sup>2</sup> erworben werden. Weitere 2.860 m<sup>2</sup> werden während der Bauphase vorübergehend benötigt. Das Flurstück wird annähernd mittig zerschnitten.</p> <p>Der Einwender erklärt, zumindest das östlich der Trasse verbleibende Stück sei in einer Größe von ca. 2.500 m<sup>2</sup> nicht mehr wirtschaftlich nutzbar. Aber auch an einer Eigenverwertung der westlichen Restfläche sei er nicht interessiert, sondern möchte vielmehr das gesamte Flurstück gegen Ersatzland abgeben. Das Ersatzland müsse von gleicher Größe sein.</p> <p>Auf Nachfrage erläutert der Einwender, hinsichtlich der Lage der Ersatzfläche flexibel zu sein, auch wenn er eine Fläche im Oberfeld südlich Bad Wünnenberg bevorzuge. Er sei aber auch mit einer Ersatzfläche im Sintfeld auf der Nordseite der Stadt einverstanden. Ebenfalls sei er bereit, einen Geldausgleich für eine etwaige Mehrfläche zu leisten.</p> <p>Die Vertreter der Stadt und des Vorhabensträgers nehmen die Vorstellungen des Einwenders zunächst zur Kenntnis. Bestreben der Stadt sei es, jedem betroffenen Eigentümer Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Die Stadt könne sich jedoch mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen zur Zeit nicht mit einer Zusage festlegen.</p> <p>Der Verhandlungsleiter ergänzt, im Planfeststellungsverfahren werde lediglich darüber befunden, ob die Inanspruchnahme von Grundeigen-</p>	<p>Von dem 1,44 ha großen Flurstück 19 werden zwar nur 5.190 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen. Die Trasse der B 480n hat allerdings eine Teilung des Grundstücks mit getrennten Flächen beidseits der Straße zur Folge, die einer landwirtschaftlichen Nutzung aufgrund der jeweils geringen und unwirtschaftlichen Größe nicht mehr zugänglich sind, zumal sich die sich jeweils anschließenden Flächen nicht im Eigentum des Einwenders befinden. Insoweit wird der Einwender voraussichtlich die Gesamtübernahme des Grundstücks geltend machen können. Die Flächeninanspruchnahme ist gleichwohl für die Umsetzung des Vorhabens nicht entbehrlich und steht ihm angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an seiner Umsetzung nicht entgegen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.</p> <p>Ein Anspruch auf die geforderte Ersatzlandgestellung besteht nicht für eine Gefährdung der betrieblichen Existenz des Betriebes des Einwenders, die auch nicht vorgetragen wurde, ergeben sich keine Anhaltspunkte. Dennoch wird der Verlust an Eigentumsflächen voraussichtlich im Wege der Ersatzlandgestellung ausgeglichen werden können. Insoweit bleiben jedoch – ebenso wie bezüglich einer etwaigen Gesamtübernahme des Grundstücks – die Ergebnisse der Grunderwerbsverhandlungen bzw. das separate Entschädigungs- und ggf. das Enteignungsverfahren abzuwarten.</p>

tum grundsätzlich gerechtfertigt sei. Über Fragen der Entschädigung oder auch der Stellung von Ersatzland werde hingegen außerhalb der Planfeststellung in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder ggf. – bei Nichteinigung – im Enteignungsverfahren entschieden.

Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 108</b></p> <p>Der Gesprächstermin wird durch die Einwenderin zu 1. wahrgenommen.</p> <p>Den Einwenderinnen gehört das Flurstück 74 der Flur 1 der Gemarkung Wünnenberg in Größe von rd. 1,6 ha. Das Vorhaben nimmt eine Teilfläche von rd. 2.700 m<sup>2</sup> für den Bau der B 480n sowie die Anlegung eines Wirtschaftsweges in Anspruch und zerteilt das Grundstück. Auf der südlichen Seite der B 480n verbleiben rd. 4.000 m<sup>2</sup>, auf der gegenüberliegenden Seite rd. 9.000 m<sup>2</sup>.</p> <p>Die Einwenderinnen sind mit der Inanspruchnahme des Grundstücks einverstanden, möchten jedoch auch die landwirtschaftlich nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restfläche von 4.000 m<sup>2</sup> südlich der B 480n abgeben und für den gesamten Flächenverlust Ersatzland erhalten.</p> <p>Der Vorhabensträger ist bereit, die südlich der B 480n entstehende Restfläche vollständig zu übernehmen. Ersatzland will die Stadt Bad Wünnenberg im Umfang von rd. 7.000 m<sup>2</sup> zur Verfügung stellen. Infrage käme eine Fläche im Bereich Hassel oder im Bereich Sintfeld. Beides würde von der Einwenderseite akzeptiert, wobei eine Ersatzparzelle im Bereich Hassel bevorzugt würde. Die konkrete Ersatzlandgestellung (Lage und Größe der Parzelle) sowie die sonstigen Entschädigungsfragen werden den weitergehenden Gesprächen und Verhandlungen vorbehalten.</p> <p>Zur Frage nach den voraussichtlichen zeitlichen Abläufen erläuterte der Vorhabensträger, dass der Brückenbau, für den rd. 3 Jahre zu veranschlagen sein, dem Streckenbau vorausgehen müsse. Bei einem optimalen Verlauf, d. h. einem zeitnahen Planfeststellungsbeschluss etwa im Frühjahr 2011 bedeute dies, dass – sofern der Beschluss nicht im</p>	<p>Im Einwendungsschreiben wird der Grundstücksinanspruchnahme letztlich nicht widersprochen, sondern eine Verkaufsbereitschaft signalisiert, falls – was vorrangig gewünscht wird – keine Ersatzlandgestellung möglich sein sollte. Diese Forderung wurde im Erörterungsgespräch wiederholt. Soweit dies als Einwendung gegen die Inanspruchnahme zu werten ist, wird die Einwendung hiermit zurückgewiesen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Ein Anspruch auf eine Ersatzlandgestellung besteht im Übrigen nicht. Die u. a. geforderte Übernahme der in jedem Fall aufgrund ihrer geringen Größe von 0,4 ha nicht mehr wirtschaftlich nutzbare Restfläche südlich der B 480n hat der Vorhabensträger unabhängig davon zugesagt und für diese Restfläche sowie den vorhabensbedingten direkten Flächenverlust (= insg. rd. 7.000 m<sup>2</sup>) zeichnet sich zudem eine mögliche Ersatzlandgestellung ab. Insoweit wird auf die Grunderwerbsverhandlungen sowie das ggf. separat stattfindende Entschädigungs- und Enteignungsverfahren verwiesen, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben.</p> <p>Für den Fall, dass die Einwender dennoch eine Gesamtübernahme des Flurstücks 74 anstreben sollten, wäre diese ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten, wo sie auch zu beantragen wäre.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffern 7.4 und 7.10 des Beschlusses wird zudem ergänzend Bezug genommen.</p>

Klagewege angefochten wird – mit dem Brückenbau ab 2012 und dem Streckenbau nicht vor 2015 zu rechnen sei. Die Besitzübergänge bezüglich der jeweiligen Grundstücksflächen (Pacht bzw. Eigentum) sollten mit Beginn der Bauphase, in diesem Fall also ebenfalls 2015, stattfinden. Bis zum entsprechenden tatsächlichen Baubeginn bleibe daher die Nutzung der Grundstücke wie bisher möglich.

Unabhängig davon soll der für das Flurstück 74 bestehende Pachtvertrag, der in Kürze ausläuft, nur noch für dauerhaft im Eigentum der Einwenderinnen verbleibenden rd. 9.000 m<sup>2</sup> große Teilfläche in schriftlicher Form neu abgeschlossen werden.

Die Frage nach einer Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit der Bauphase wird vom Vorhabensträger bejaht. Auch Erschwernisse bei der Bewirtschaftung von Grundstücken aufgrund vorhabensbedingt entstehender verschlechterter Zuschnitte würden bei der Entschädigung berücksichtigt.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 112</b></p> <p>Der Einwender ist Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstück 164 und Flur 5, Flurstücke 1, 85 und 87; Die Grundstücke werden von der B 480 alt sowie von einem Wirtschaftsweg voneinander getrennt. Der Einwender ist außerdem Eigentümer des separat gelegenen Flurstücks 27 der Flur 12 der Gemarkung Wünnenberg, das er inzwischen erworben hat; im Grunderwerbsverzeichnis der Planunterlagen ist er insoweit noch nicht als Eigentümer verzeichnet. Alle Grundstücke werden von ihm landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Vom Flurstück 27 der Flur 12 (rd. 1,5 ha) wird knapp 1 ha für eine Ausgleichsmaßnahme (A 5) benötigt. Vom Flurstück 164 der Flur 3 (2,1 ha) werden rd. 60 % – überwiegend für den Straßenbau, zu kleinen Teilen für Wirtschaftsweg sowie für Kompensationsmaßnahmen bzw. Bepflanzungen – benötigt.</p> <p>Bei den übrigen Flurstücken ergibt sich nur ein geringer Flächenbedarf für das Vorhaben. Das Flurstück 87 der Flur 5 (2,08 ha) bleibt vollständig erhalten, lediglich eine kleine Teilfläche von 55 m<sup>2</sup> benötigt der Vorhabensträger vorübergehend in der Bauphase. Vom Flurstück 85 (rd. 5.400 m<sup>2</sup>) wird eine kleine Fläche von 330 m<sup>2</sup> temporär benötigt und eine ebenfalls kleine Teilfläche von lediglich 15 m<sup>2</sup> geht dem Einwender dauerhaft für den Straßenbau verloren. Das rd. 2,4 ha große Flurstück 1 der Gemarkung 5 verliert dauerhaft 925 m<sup>2</sup>, 790 m<sup>2</sup> werden temporär in Anspruch genommen.</p> <p>Der Einwender fordert die vollständige Übernahme der Flurstücke 27 und 164 durch den Vorhabensträger sowie vollständigen und gleichwertigen Ersatz für diese Flurstücke und die übrigen dauerhaften Flächenverluste in unmittelbarer Nähe seines Hofes oder, sofern dies nicht möglich ist, die Durchführung der von ihm bei der Bezirksregierung Detmold beantragten Unternehmensflurbe-</p>	<p>Sowohl die temporären als auch die dauerhaften Grundstücksinanspruchnahmen aus dem Eigentum des Einwenders im Umfang von insgesamt rd. 2,36 ha Fläche sind zur Realisierung der planfestgestellten B 480n nicht verzichtbar. Dies gilt auch für die 0,95 ha große Teilfläche aus dem Flurstück 27, die nicht unmittelbar für den Straßenbau, sondern für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in Anspruch genommen werden soll. Die gegen die Grundstücksinanspruchnahmen werden daher wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens zurückgewiesen. Dies gilt auch für die Einwendungen, die sich gegen die Inanspruchnahme der vom Einwender angepachteten Flächen richten.</p> <p>Eine Einwendung gegen die Inanspruchnahme des für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flurstücks 27 als Eigentumsfläche liegt im Übrigen ohnehin nicht vor. Das Flurstück ist nicht erst über eines der Deckblätter in die Planung einbezogen worden, sondern war von Beginn an hierfür vorgesehen, die geplante Inanspruchnahme aus den im Januar / Februar 2008 ausgelegten Unterlagen ersichtlich. Zu diesem Zeitpunkt war der Einwender jedoch noch nicht Eigentümer des Flurstücks 27 und vom damaligen Eigentümer sind keine Einwendungen gegen die vorgesehene Inanspruchnahme erhoben worden. Dessen Handlung bzw. Nichthandlung muss sich der Einwender zurechnen lassen. Soweit der Einwender im Zuge seiner Beteiligung im Deckblattverfahren für das Deckblatt „A“ Einwendungen gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks 27 als Eigentumsfläche erhoben hat, ist er damit präkludiert. Während eine etwaige Einwendung des Voreigentümers (die nicht vorliegt) auch für den Einwender</p>

reinigung. Er habe zwar in der Familie keine(n) Betriebsnachfolger(in), wolle aber gleichwohl den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes als solches, der auch noch über Flächen in Siddinghausen verfügt, langfristig sichern und benötige daher entsprechende Ersatzflächen.

Der Vorhabensträger ist zur vollständigen Übernahme der Flurstücke 27 und 164 bereit, weist aber darauf hin, dass ihm selbst allenfalls in geringem Umfang und nur aus Erwerbsflächen im Trassenumfeld Ersatzland zur Verfügung steht und er zur Ersatzlandgestellung auch nicht verpflichtet ist.

Die Stadt Bad Wünnenberg bietet dem Einwender insg. 2,25 ha große Ersatzflächen, und zwar die Flurstücke 85 und 86 der Flur 15, an. Damit sei der Flächenverlust für das Flurstück 164 mehr als ausgeglichen. Da die Ertragskraft (Bodenwerte) dieser Grundstücke geringer sei als die der dem Einwender verloren gehenden Flächen, könne, falls gewünscht, diese geringere Ertragskraft auch noch durch weitere angrenzende Flächen kompensiert werden. Näher zur Hofstelle liegende Flächen stünden aber auch der Stadt Bad Wünnenberg nicht zur Verfügung. Keine Bereitschaft bestehe bei der Stadt Wünnenberg, auch für das Flurstück 27 Ersatzland bereitzustellen. Dieses Flurstück habe der Einwender erst 2009 mit Wissen der vorgesehenen Nutzung für Kompensationsmaßnahmen erworben.

Der Einwender lehnt das Angebot der Stadt Bad Wünnenberg ab. Ersatzflächen mit geringerer Qualität und in einer Entfernung, die einen Fahrzeitaufwand von – ab Hof – einer halben Stunde für den Hin- und Rückweg erfordere, beinhalte für ihn keinen adäquaten Ausgleich. Er wiederholt außerdem auch seine Forderung aus der Generaldebatte, nördlich der Abendtalhütte in Höhe des dort vorhandenen Wanderweges zumindest für Fußgänger bzw. Wanderer und Radfahrer eine weitere Unter- oder Überführung vorzusehen.

Der Einwender hält seine Einwendungen im Übrigen aufrecht, der Vorhabenssträger bittet, sie zurückzuweisen.

Geltung hätte, kann dieser andererseits eine nicht erhobene Einwendung nicht nachholen. Berücksichtigungsfähig ist daher insoweit nur die Einwendung, die vom Einwender 1998 als damaliger Pächter des Grundstücks erhoben hat.

Der im Hinblick auf die Einwendungen berücksichtigungsfähige Zugriff auf das Eigentum des Einwenders reduziert sich daher auf insgesamt rd. 1,4 ha Fläche. Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz des Einwenderbetriebs ist aber angesichts der möglichen Ersatzlandgestellung auch unter Berücksichtigung der Pachtflächen und damit auch des Flurstücks 27 nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 7.4.3 im Kapitel B des Beschlusses zur Einwendung 112 wird dau Bezug genommen.

Eine Verpflichtung zur Ersatzlandgestellung besteht indes auch in diesem Fall selbst dann nicht, wenn eine solche Existenzgefährdung im Ergebnis zu bejahen sein sollte, weil dem Vorhabensträger eine solche Ersatzlandgestellung de facto nicht möglich ist. Ihm stehen keine Flächen zur Verfügung, die er entsprechend verwenden könnte. Er ist dazu vielmehr auf die Bereitschaft der Stadt Bad Wünnenberg, Flächen aus ihrem Pool zur Verfügung zu stellen, angewiesen. Vor diesem Hintergrund kann auch kein Anspruch auf Ersatzland einer bestimmten Güte bzw. insbesondere einer bestimmten Lage bestehen.

Selbst die – hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aber nicht zu erwartende – Gefährdung der betrieblichen Existenz stünde der Planfeststellung jedoch nicht entgegen. Sie wäre wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens hinzunehmen. Auf die Ausführungen in Kapitel B Ziffer 7.4.3 des Beschlusses wird auch dazu Bezug genommen.

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung
<p><b>Einwendung Nr. 113</b></p> <p>Den Gesprächstermin nimmt der Einwender zu 1 wahr. Die Einwender sind Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks Gemarkung Wünnenberg, Flur 1, Flurstück 60 in Größe von 1 ha Fläche, von denen 2.250 m<sup>2</sup> für das Straßenbauvorhaben selbst und einen Wirtschaftsweg sowie weitere 150 m<sup>2</sup> für eine Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen werden sollen. Eine weitere kleine Fläche von 580 m<sup>2</sup> wird nur temporär für die Bauphase benötigt.</p> <p>Der Einwender ist mit der Inanspruchnahme des Grundstücks einverstanden, möchte aber nach Möglichkeit Ersatzland erhalten.</p> <p>Der Vorhabensträger sieht unter Mithilfe der Stadt Bad Wünnenberg eine Möglichkeit für die Ersatzlandgestellung gegeben, und zwar entweder unmittelbar angrenzend an das Flurstück 60 oder bei Abgabe des gesamten Flurstücks 60 im Tausch gegen eine 1 ha große Fläche im Bereich Hassel. Der Einwender wäre mit beiden Varianten einverstanden. Die entsprechenden Einzelheiten zur Entschädigung und Ersatzlandgestellung sollen weiteren Gesprächen zwischen Vorhabensträger, Einwender und Stadt Bad Wünnenberg vorbehalten bleiben.</p>	<p>Die sich ausschließlich gegen die Grundstücksinanspruchnahme richtende Einwendung hat sich erledigt. Der Einwender hat die entsprechenden Flächen mit Vertrag vom 09.03.2011 an den Vorhabensträger veräußert.</p>

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 114</b></p> <p>Die Inanspruchnahme von Grundflächen des Einwenders und auch von Pachtflächen wurde mit Deckblatt A umfänglich gemindert. Betroffen sind nunmehr noch Flurstück 22 in der Flur 1 und Flurstück 101 in der Flur 3 der Gemarkung Wünnenberg im folgenden Umfang:</p> <p><u>Flurstück 22</u></p> <p>65 m<sup>2</sup> Erwerb für die Verlegung eines Wirtschaftsweges 305 m<sup>2</sup> vorübergehend während der Bauzeit</p> <p><u>Flurstück 101</u></p> <p>1.230 m<sup>2</sup> Erwerb für die Trasse der B 480n 330 m<sup>2</sup> vorübergehend während der Bauzeit</p> <p>Der Einwender führt aus, er wolle beide Flurstücke in Gänze gegen Ersatzland abgeben. Diesbezüglich habe er konkrete Vorstellungen. Die Forderung gelte für das Flurstück 22, obwohl es nur in geringem Umfang betroffen sei. Es sei aber durch die Veränderung des Wirtschaftswegenetzes für ihn künftig nur noch unter großen Umwegen erreichbar. Die von Flurstück 101 verbleibende Restfläche halte er für unwirtschaftlich.</p> <p>Im Übrigen sei die Inanspruchnahme von Eigentumsflächen nicht sein Hauptproblem. Dies liege vielmehr darin, dass etwa 20 ha der von ihm gepachteten Fläche zu denjenigen gehöre, die die Stadt als Tauschflächen im laufenden Verfahren vorgesehen habe. Verliere er diese Flä-</p>	<p>Die Grundstücksinanspruchnahmen aus dem Eigentum des Einwenders sind zur Realisierung der planfestgestellten B 480n nicht verzichtbar. Auch resultieren die verbliebenen Grundstücksinanspruchnahmen ausschließlich aus dem Straßenbau, ggf. auf andere Grundstücke verlagerbare landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sind auf den Grundstücken des Einwenders nicht vorgesehen. Von daher ist die Inanspruchnahme auch nicht weiter reduzierbar, ohne die Planungsziele zu gefährden. Angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Vorhabens werden die entsprechenden Einwendungen zurückgewiesen, soweit sie sich aufgrund der Planänderungen des Deckblatts „A“ nicht ohnehin erledigt haben; die zunächst vorgesehene dauerhafte Inanspruchnahme umfasste insg. 3,23 ha und hat sich daher um mehr als 3 ha reduziert (Hinweis: die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks 101 während der Bauphase beläuft sich nicht auf 330, sondern lt. Deckblatt „A“ auf 720 m<sup>2</sup>).</p> <p>Der dauerhafte Flächenverlust aus dem Flurstück 22 ist im Übrigen gering und bezieht sich ausschließlich auf einen kleinen und die Nutzung der Restflächen nicht erheblich beeinträchtigenden Anschnitt der südöstlichen Ecke des Grundstücks. Ansonsten bleibt das Flurstück dem Einwender vollständig erhalten. Im Wesentlichen beschränkt sich der Eingriff in das Eigentum insoweit auf den Flächenentzug beim Flurstück 101. Auch hier ist der dauerhafte Flächenverlust absolut gesehen aber eher gering. Er beträgt hier zwar rd. 21 % des Flurstücks, schon dessen jetzige Größe von lediglich 5.824 m<sup>2</sup> und seine isolierte Lage ohne Anbindung an andere Eigentumsflächen des Einwenders schränkt die landwirtschaftliche Nutzbarkeit jedoch erheblich ein. Vor diesem Hinter-</p>

<p>chen, bedrohe dies die Existenz seines Betriebes. Der Einwender bestätigt auf Nachfrage, diese Flächen seien nicht unmittelbar von der Straße betroffen. Anderweitig gepachtetes Land werde von der Trasse in geringem Umfang berührt.</p> <p>Der Vertreter der Stadt führt aus, es sei das Bestreben der Stadt, jedem betroffenen Eigentümer Ersatz für die beanspruchten Flächen zu bieten. Die konkreten Vorstellungen des Einwenders nehme er zunächst zur Kenntnis, könne sich aber mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen noch nicht auf konkrete Zusagen festlegen.</p> <p>Ungelöstes Problem sei in der Tat, dass der Einwender im Zuge der Bemühungen der Stadt möglicherweise seine Pachtflächen verliere. Die Stadt versuche auch hier, eine Lösung zu finden und wolle im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger die Frage der Existenzgefährdung ggf. gutachtlich klären, wenn der Einwender die notwendigen Betriebsdaten vorlege.</p> <p>Der Verhandlungsleiter stellt diesbezüglich klar, aus den obigen Ausführungen des Einwenders ergebe sich eindeutig, dass eine Existenzgefährdung in keinem Fall durch das Straßenbauvorhaben hervorgerufen werde. Diese Frage und auch ein etwaiges Gutachten dazu gingen daher nicht in das Planfeststellungsverfahren und die dort vorzunehmende Abwägung ein.</p> <p>Der Einwender führt im Übrigen aus, er sei Mitglied einer Jagdgenossenschaft, deren Jagdbezirk von der Trasse der B 480n durchschnitten werde. Er befürchte Beeinträchtigungen der Jagd schon während der Bauphase und durch den späteren Betrieb der Straße. Wildschutzzäune, so der Vorhabensträger auf Nachfrage des Einwenders, seien nicht, Querungsmöglichkeiten nicht über die geplanten Unter- und Überführungen hinaus vorgesehen.</p> <p>Der Einwender macht deutlich, die Straße greife in ein bestehendes Pachtverhältnis ein. Der Pächter habe bereits angekündigt, die Jagd-</p>	<p>grund ergeben sich auch für eine etwaige Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders – sie wurde auch nicht vorgetragen – keine erkennbaren Anhaltspunkte. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der vorhabensbedingten Eingriffe in die vom Einwender benannten Pachtflächen, zumal von den vom Einwender benannten drei Pachtgrundstücken nur noch das Grundstück Gemarkung Wünnenberg, Flur 1, Flurstück 59 und auch dieses nicht mehr in vollem Umfang, sondern nur noch mit einer Teilfläche (0,14 ha von 0,97 ha) betroffen ist.</p> <p>Soweit sich die dem Einwender für seinen Betrieb zur Verfügung stehende Bewirtschaftungsfläche dadurch reduziert, dass die Pachtverträge gekündigt werden können und gekündigt werden (z. B. weil die Stadt Bad Wünnenberg Flächen aus ihrem Eigentum als Tauschgrundstücke bzw. zur Ersatzlandgestellung verwenden will), ist dies zum einen kein Umstand, der insoweit unmittelbar dem Vorhaben zuzurechnen ist. Zum anderen kommt dem Verlust von Pachtland (zumindest dem von nicht ausreichend lange gesicherten Pachtland) wegen der geringeren Zugriffssicherheit in der Abwägung geringerer Stellenwert zu als Eigentumsverlusten. Basiert der Bestand des Betriebes überwiegend auf Anpachtungen und sind diese nicht auf Dauer gesichert – nur dann wären Kündigungen möglich –, kommt dem Betrieb bzw. seiner Existenzgefährdung in der Abwägung jedenfalls nur ein vermindertes Gewicht zu (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 14.08.2002, 8 ZB 02.1293).</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B, Ziffern 7.4 und 7.10 (zu den im Erörterungstermin angesprochenen Jagdbelangen auch auf Ziffer 7.5) wird ergänzend Bezug genommen.</p>
--	--

<p>pacht zu mindern.</p> <p>Der Verhandlungsleiter legt in diesem Zusammenhang dar, Beeinträchtigungen der Jagd – auch schon während der Bauphase – lösten grundsätzlich Entschädigungstatbestände aus.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	
---	--

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 120</b></p> <p>Aus dem Eigentum des Einwender werden die folgenden Flurstücke in der Flur 11 der Gemarkung Wünnenberg in Anspruch genommen:</p> <p><u>Flurstück 132</u></p> <p>1.095 m<sup>2</sup> Erwerb für die Trasse der B 480  335 m<sup>2</sup> Erwerb für die Verlegung eines Wirtschaftsweges  120 m<sup>2</sup> Erwerb einer Restfläche  685 m<sup>2</sup> vorübergehend während der Bauzeit</p> <p><u>Flurstück 47</u></p> <p>20 m<sup>2</sup> dauerhafte Beschränkung unter dem Brückenbauwerk  130 m<sup>2</sup> vorübergehend während der Bauzeit.</p> <p>Der Einwender erklärt, er wolle Flurstück 132 in Gänze gegen Ersatzland in gleicher Qualität abgeben. Hinsichtlich der Lage des Ersatzlandes sei er flexibel, ziehe aber eine Fläche nördlich der Stadt im Sintfeld vor. Dabei sei er auch bereit, für Mehrfläche einen Geldausgleich zu leisten.</p> <p>Der Vertreter der Stadt Bad Wünnenberg führt aus, Bestreben der Stadt sei es, jedem Eigentümer Ersatz für verloren gehende Eigentumsflächen anzubieten. Er nehme die Vorstellungen des Einwenders zunächst zur Kenntnis, könne sich aber mit Blick auf ausstehende Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen noch nicht mit einer Zusage festlegen.</p>	<p>Die Grundstücksinanspruchnahmen aus dem Eigentum des Einwenders sind zur Realisierung der planfestgestellten B 480n nicht verzichtbar. Die Einwendung wird aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens zurückgewiesen. Eine Einwendung gegen die Inanspruchnahme des Flurstücks 47 ist zudem nicht erhoben worden. Insoweit wurde lediglich das Angebot unterbreitet, das Grundstück – im Tausch gegen eine Ersatzfläche – für landschaftspflegerische Begleimaßnahmen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Unabhängig davon, dass gegen den Zugriff auf das Flurstück 47 keine Einwendung erhoben wurde, bleibt das Grundstück – zumindest nach Abschluss der Baumaßnahme und Rekultivierung der dazu genutzten Teilfläche – vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich. Insoweit sind die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten gering, sie beschränken sich auf die mit der kleinen und den dortigen Brückenpfeiler angrenzende Überspannungslage im Bereich der nordwestlichen „Grundstücksecke“ verbundenen Beeinträchtigungen.</p> <p>Vom Flurstück 132 bleiben unter Einbeziehung der kleinen und nicht mehr nutzbaren, vom Restgrundstück abgetrennten Restfläche von 120 m<sup>2</sup> dauerhaft 0,71 ha Grundstücksfläche als landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten. Die Klärung der Frage, ob nur die Bedarfsfläche oder das gesamte Grundstück vom Vorhabensträger übernommen wird, bleibt den Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem separaten Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren vorbehalten. Ein etwaiger Übernahmean-spruch ist vom Einwender in dem Entschädigungsverfahren geltend zu</p>

<p>Der Verhandlungsleiter ergänzt, in der Planfeststellung werde lediglich über die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme entschieden. Über die Frage von Ersatzland sei in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen oder ggf. – bei Nichteinigung – im Enteignungsverfahren zu befinden.</p> <p>Hinsichtlich des Flurstücks 47 erläutert der Vorhabensträger, dieses Flurstück verbleibe komplett im Eigentum des Einwenders und könne von ihm nach Abschluss der Bauarbeiten wieder genutzt werden. Die Bitte des Einwenders, einen an der Westgrenze des Flurstücks verlaufenden Graben herzurichten, lehnt der Vorhabensträger ab. Dies übersteige seine Ersatzverpflichtung.</p> <p>Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen mit Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.</p>	<p>machen.</p> <p>Ggf. auf andere Grundstücke verlagerbare landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sind auf den Grundstücken des Einwenders im Übrigen nicht vorgesehen, so dass die Inanspruchnahme von daher nicht weiter reduzierbar ist, ohne die Planungsziele zu gefährden.</p> <p>Anspruch auf eine Ersatzlandgestellung besteht nicht und für eine etwaige Existenzgefährdung des Betriebs des Einwenders ergeben sich angesichts des Umfangs des Flächenverlustes, nicht zuletzt aber auch mangels eines entsprechenden Vortrags des Einwenders keinerlei Anhaltspunkte. Unabhängig davon wird sich voraussichtlich dennoch die Möglichkeit der Ersatzlandgestellung ergeben. Auch insoweit sind jedoch die Ergebnisse der Grunderwerbsverhandlungen abzuwarten.</p> <p>Insgesamt überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens.</p> <p>Auf die Ausführungen in Kapitel B, Ziffern 7.4 und 7.10 wird ergänzend Bezug genommen.</p>
---	---

Ergebnis des Erörterungstermins	Entscheidung der Planfeststellungsbehörde
<p><b>Einwendung Nr. 123</b></p> <p>Aus dem Grundeigentum der Einwender ist das Flurstück 948 in der Flur 12 der Gemarkung Wünnenberg betroffen, das im Umfang von 100 m<sup>2</sup> vorübergehend für die Einrichtung einer Baustraße (Zuwegung zu künftigen Pfeilerstandorten des Brückenbauwerks) beansprucht werden muss.</p> <p>Den Einwendern ist zunächst nicht einsichtig, warum ihr Flurstück in Anspruch genommen werden muss, nicht jedoch das auf der gegenüber liegenden Seite des Weges gelegene. Der Vorhabensträger führt hierzu aus, auf dem genannten Flurstück befänden sich naturschutzfachliche Tabuzonen, die im Zuge der Bauarbeiten nicht berührt werden dürften.</p> <p>Im Übrigen befürchten die Einwender eine Vernässung Ihres Flurstücks während der Bauarbeiten, wenn für die Baustraße ein Damm aufgeschüttet werden müsse. Sie geben zur Bekräftigung ihrer Befürchtung Bildmaterial zu Protokoll. Hierauf sei zu erkennen, dass eine nur geringfügige Auffüllung des Weges mit Befestigungsmaterial um wenige Zentimeter im zurückliegenden Winter entsprechende Folgen für ihr Flurstück erbracht habe.</p> <p>Dem hält der Vorhabensträger entgegen, er habe selbst kein Interesse daran, dass die Baustraße, wie auf den Bildern zu erkennen, überflutet werde. Er werde deshalb den vorhandenen Weg auskoffern und neu befestigen; Oberflächenwasser werde er vor dem Weg abfangen und schadlos – auch für das Flurstück der Einwender – abführen.</p> <p>Die Einwender weisen darauf hin, dass sich unter dem Weg Teile der</p>	<p>Die Anlegung der Baustraße und damit auch die – lediglich vorübergehende – Inanspruchnahme einer kleinen Teilfläche des rd. 1,4 ha großen Grundstücks sind zur Umsetzung des Vorhabens nicht entbehrlich. Eine Vernässung des Grundstücks als Folge der Dammwirkung, die von der Baustraße verursacht würde, ist zudem aufgrund der Zusage des Vorhabensträgers, anfallendes Oberflächenwasser vor der Baustraße abzufangen und abzuführen, nicht zu erwarten. Die Grundstücksdrainage wird der Vorhabensträger bei der Anlage der Baustraße, auch dies wurde von ihm zugesagt, berücksichtigen, so dass der Abfluss sichergestellt wird. Im Übrigen sind an Grundstücksdrainagen baubedingt entstehende Schäden vom Vorhabensträger zu beseitigen.</p> <p>Die Einwendung wird daher aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens zurückgewiesen. Auf die Ausführungen in Kapitel A Ziffer 5.6 und Kapitel B Ziffern 7.4 und 7.10 wird ergänzend Bezug genommen.</p>

Drainage in einer Tiefe von ca. 0,5 m befänden. Sie geben diesbezüglich einen Plan der gemeinsamen Drainage ihres Flurstücks und des gegenüber liegenden Flurstücks zu Protokoll. Der Vorhabensträger ergänzt seine Zusagen dahingehend, diese Drainage bei der Herrichtung des Weges zu berücksichtigen und ggf. an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Die Einwendungen werden aufrecht erhalten. Der Vorhabensträger bittet, die Einwendungen, soweit ihnen mit seinen Zusagen nicht entsprochen wurde, durch Planfeststellungsbeschluss zurückzuweisen.

## 8. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

Die Planfeststellungsbehörde hat sich (vgl. Abschnitt A, Nebenbestimmungen 5.5.11.2 und 5.11.3.3 dieses Beschlusse) eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten. § 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt entsprechende Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich für die Bewältigung des Problems notwendigen Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass der Vorhabensträger einen Konflikt, den er durch seine Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Das gilt auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139).

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offen bleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellen. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139 und zuletzt Beschluss vom 31.01.06, 4 B 49.05, in: NVwZ 2006, S. 823f sowie OVG Münster, Urteil vom 21.01.95, 9 A 555/83, n.v.).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügt der von ihr verfügte Entscheidungsvorbehalt diesen rechtlichen Vorgaben.

## 9. **Abschließende Gesamtbewertung**

Das mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Vorhaben, der Neubau der B 480n als Umgehungsstraße von Bad Wünnenberg im Kreis Paderborn ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt, das Vorhaben zur Lösung der bestehenden Verkehrsprobleme geeignet. Mit dem Vorhaben und der Art des gewählten Straßenneubaus werden die anstehenden Ziele, insbesondere die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Bad Wünnenberg, die Erhöhung der Verkehrssicherheit und die Verbesserung der Leichtigkeit des Verkehrs erreicht. Eine andere Neubauvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nicht an.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Neubau der B 480n höher als entgegenstehende andere öffentliche und private Belange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

## 10. **Rechtsbehelfsbelehrung**

10.1 Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster  
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster),

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Beschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG vom 01.12.2010, GV. NRW S. 648) einzureichen. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

## 10.2 **Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:**

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG (für das Vorhaben ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz vor dinglicher Bedarf festgestellt worden) keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt wird, beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster  
(Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster),

gestellt und begründet werden (§ 17 e Abs. 3 FStrG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Beschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Auch dieser Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Er muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

- 10.3 Falls die Fristen gem. Nr. 10.1 oder Nr. 10.2 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als bevollmächtigter Person vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte/innen oder Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen/innen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte/innen und Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

## 11. **Hinweise zum Entschädigungsverfahren**

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen der beanspruchten Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Von daher werden auch die Einwendungen zurückgewiesen, die mit der Befürchtung zu niedriger Entschädigungssummen begründet wurden. Die ordnungsgemäße Festsetzung der Entschädigung, d. h. auch die Vermeidung einer zu niedrigen Entschädigung, ist Aufgabe dieses separaten Verfahrens.

Entsprechende Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an den Vorhabensträger, den

Landesbetrieb Straßenbau NRW,  
Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift,  
Außenstelle Paderborn,  
Am Rippinger Weg 2,  
33098 Paderborn,

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstraße 15  
32756 Detmold

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NRW).

12. **Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses**

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gem. § 17c S. 1 Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag des Vorhabensträgers von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

13. **Hinweis auf die Auslegung des Plans**

Dieser Beschluss wird in der Stadt Bad Wünnenberg mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VwVfG NRW).

Bezirksregierung Detmold  
Im Auftrag

Ausgefertigt:

gez. Kronsbein

Böhmer